
Princeton University Library
32101 079225981




Dei
Sub Numine
Viget



Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

1830.



München.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 1.

München, Mittwochs den 6. Jänner 1830.

Inhalt.

Privilegium

für den Advokaten Dr. Wilhelm Christian Christlieb zu Ulm, gegen den Nachdruck des von ihm herauszugebenden Werkes unter dem Titel:

„Vollständige alphabetische Sammlung der gegenwärtigen Verfassungs- und Verwaltungs-Normen im Königreiche Bayern, ein belehrendes Handbuch für jeden Staatsbürger ꝛc.“

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Advokat Dr. Wilhelm Christian Christlieb zu Ulm um Verleihung eines förmlichen Privilegiums gegen den Nachdruck des von ihm in vier Lieferungen herauszugebenden Werkes unter dem Titel:

„Vollständige alphabetische Sammlung „der gegenwärtigen Verfassungs- und „Verwaltungs-Normen im Königreiche „Bayern, ein belehrendes Handbuch für „jeden Staatsbürger ꝛc.“

so wie gegen den Verkauf fremder Nachdrücke desselben in Unserem Königreiche die allerunterthänigste Bitte gestellt hat,

so finden Wir Uns bewogen, dem gedachten Advokaten Dr. Christlieb das nachgesuchte Privilegium für den Zeitraum von sechs Jahren, vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, hierdurch zu ertheilen, und gebieten demnach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreiches, insbesondere allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern, bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von hundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere Hälfte dem Verfasser oder dem rechtmäßigen Verleger zufallen soll, wider deren Wissen und Willen das erwähnte Werk unter keinerlei Form, weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrücke desselben zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen. Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, den privilegirten Verfasser Dr. Christlieb gegen alle Beeinträchtigung kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten Nachdrücke aber sogleich wegnehmen, und jenem zu seiner freien Disposition zustellen zu lassen.

Wir wollen, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werde.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen

Brief eigenhändig unterzeichnet, und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den sechzehnten December im Jahre Eintausend achthundert neun und zwanzig.

Ludwig

(L. S.)

v. Schenk.

Auf
Königl. allerhöchsten Befehl,
der General-Sekretär
Fr. v. Kobell.

Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses vom 16. December 1829 wurden entschieden,

die Recurse:

1. der Bräuhaus-Pächterin Barbara Huber und des Müllers Kraus zu Wörth im Regenkreise, wegen einer Malzaufschlags-Defraudations-Strafe;
2. der Großbegüterten zu Wörnizhofen, Landgerichts Dünkelsbühl im Re-

zatkreise wider die Kleinbegüterten daselbst wegen Theilung des Hutwasens;

3. des Georg Karg und Cons. zu Alesheim und zu Störzelbach wider das Pfarramt Alesheim wegen der Zehnten von Brach-Klee;

4. des Fiscus, betreffend die Concurrenz des Staats-Aerars zur Unterhaltung der durch den Klosterforst bei Kizingen führenden Vicinal-Strasse.

An das Königl. Staatsministerium des Innern wurden abgegeben:

Die Recurse:

5. des Leonhard Will und Cons. zu Gollhofen, Landgerichts Uffenheim im Rezatkreise, wegen Abänderung der Schafweide und Pferdordnung;

6. der Gemeinde Kirchenröthenbach und Cons., Landgerichts Lauf im Rezatkreise, wegen Concurrenz zu einem Vicinal-Wegbaue;

7. des Hofraths Deronco zu Passau wider den Pfarrer Rosenberger in Weihmörting, Baufälle im Pfarrhofe daselbst betreffend;

8. der Gemeinden Burgwindheim und Cons. in dem Landgerichte Burgebrach rc. im Obermainkreise um Bestimmung des Forums zur Verhandlung ihrer Entschädigungs-Forderungen für getragene Kriegslasten.

Dienstes-Nachrichten

Seine Königliche Majestät haben unterm 27. December vorig. Jahres hinsichtlich der durch die Organisation der Zollverwaltung im Rheinkreise, dann durch Todesfälle in den Kreisen diesseits des Rheins erledigten Dienstes-Stellen Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachfolgende provisorische Beförderungen und Ernennungen zu beschließen:

den bisherigen Oberzollbeamten IIIter Klasse in Wirthheim, Alois Edelmann, zum Oberzollbeamten in Lichtenfels, und auf das hiedurch erledigte Oberzollamt den bisherigen Oberzoll- und Hallamts-Controleur IIter Classe in Lengfurt, Alois Bartlme; den quiescirten Oberzollbeamten in Kleinphilippsreuth, Ignatz Paul, zum Oberzollbeamten in Niederaudorf; den bisherigen Rechnungs-Commissär IIter Klasse, Simon Landsberger, zum Oberzollbeamten in Königshofen; — dann

den bisherigen Controleur IIter Klasse in Lichtenfels Franz Schierling zum

Controleur Iter Klasse bei dem Oberzoll- und Hallamte in Würzburg, auf die hiedurch erledigte Stelle in Lichtenfels den bisherigen Controleur IIIter Klasse in Deggendorf Heinrich Schellenberg, und an dessen Stelle in Deggendorf den quiescirten Controleur Franz Karl Prumer; den bisherigen Controleur IIIter Klasse in Erlangen Georg Ladter zum Controleur IIter Klasse bei dem Hallamte in Schweinfurth, und auf die hiedurch erledigte Stelle in Erlangen den bisherigen Controleur IIIter Klasse in Schwabach Sigmund Gugenberger; den quiescirten Controleur von Buch am Forst Konrad Franz Brugger zum Controleur IIIter Klasse bei dem Hallamte in Schwabach; den quiescirten Beizollbeamten Carl von Peritzhof zum Controleur IIter Klasse bei dem Hallamte in Kempten; den bisherigen Controleur IIIter Klasse in Ingolstadt Bernhard Rikl zum Controleur IIter Klasse in Lengfurt, auf die hiedurch erledigte Stelle in Ingolstadt den bisherigen Controleur IIIter Klasse in Mittenwald Johann Baptist Valerian, und an dessen Stelle in Mittenwald den bisherigen Zollbeamten IIter Klasse in Salzburghofen Joseph Michael Reithner; den quiescirten Beizollbeamten Joseph Friedrich Finkenauer zum Controleur III. Klasse bei dem Oberzollamte Gleußen; den quiescirten Zollaufseher Franz Schubmal zum Hallverwalter II. Klasse bei dem Hallamte in Nürnberg; den quiescirten Beizollbeamten Leonhard Köstler zum Waagmeister II. Klasse bei dem Hallamte in Regensburg; den quiescirten Beizollbeamten August Widmer zum Waagmeister II Klasse bei dem Oberzoll- und Hallamte Lengfurt; den Zollbeamten zu Hindelang Christ. Wilhelm Wüstendorfer zum Waagmeister II. Klasse bei dem Hallamte in Kitzingen; — ferner

den kontrolirenden Amtsschreiber I. Klasse Karl Johann Wolfram in Niederstaufen zum Zoll-Unterinspector in Kist; den Waagmeister II. Klasse in Lengfurth Wilhelm Martin von Jungken zum Zollunterinspektor in Orb, den Rechnungs-Kommissariats-Gehülfen Emanuel Wich zum Zollunterinspector in Mellrichstadt; den pensionirten Lieutenant und Zollpraktikanten Bernhard von Hefner zum Zollunterinspector in Zettlitz; den Zollbeamten I. Klasse in Waldsassen Johann Peter Schwärmer zum Zollunterinspector in Aschaffenburg, den quieszirten Kanzlisten des obersten Rechnungshofes Anton Neumayer zum Zollunterinspector in Hof, den Zollinspector zu Schönsee Joseph Anton Barttel zum Zollinspector in Passau, und auf die hiedurch erledigte Stelle in Schönsee den kontrolirenden Amtsschreiber II. Klasse in

Bärnau Joseph Mußinan; — so wie

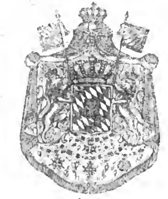
den Zollbeamten I. Klasse in Nordhalben, Franz Lang, zum Zollbeamten I. Klasse in Wörth, auf die hiedurch erledizte Stelle in Nordhalben den Zollbeamten I. Klasse in Buchamforst, Paul Gerhard, und an dessen Stelle in Buchamforst den Zollunterinspector in Hof Karl Fischer; den Zollunterinspector in Passau Alois von Fernberg zum Zollbeamten I. Klasse in Waldsassen, den quiescirten Zollaufseher Karl Schneider zum Zollbeamten II. Klasse in Großtettau; den kontrolirenden Amtsschreiber I. Klasse in Zwisel Sebastian Lengauer zum Zollbeamten II. Klasse in Geishof; den kontrolirenden Amtsschreiber I. Klasse in Eschelkam Johann Hofmeister zum Zollbeamten II. Klasse in Burzsinn; den quiescirten Zollbeamten Johann Nepomuck Merkel zum Zollbeamten II. Klasse in Trappstadt; den kontrolirenden Amtsschreiber I. Klasse in Ermershausen Jakob Hornig zum Zollbeamten II. Klasse in Lütters; den kontrolirenden Amtsschreiber I. Klasse in Kiefersfelden, Johann Nepomuck Zwick, zum Zollbeamten II. Klasse in Oberneuhaus; den quieszirten Zollaufseher, Simon Verdries, zum Zollbeamten II. Klasse in Lichtenberg; den quiescirten Beyzollbeamten Ulrich Windbauer zum Zollbeamten II. Klasse in Salzburghofen; den Zollbeamten II. Klasse zu Reit im Winkel, Johann Georg Grafer, zum Zollbeamten II. Klasse in Oberstaufen, und an dessen Stelle zu Reit im Winkel den kontrolirenden Amtsschreiber I. Klasse in Laufen, Joseph Winkler; den quiescirten Beyzollbeamten Johann Nepomuck Zellershuber zum Zollbeamten II. Klasse in Hindelang; den Zollbeamten II. Klasse in Obernburg Christian Felix Bragger zum Zollbeamten II. Klasse in Kahl, und an dessen Stelle in Obernburg den bisherigen Zollbeamten II. Klasse in Kahl, Johann Friedrich Ludwig Schmidt; endlich

den quieszirten Zolleinnehmer, Anton Weinkammer, zum kontrolirenden Amtsschreiber I. Klasse in Kreuzwerthheim; den quiescirten Amtsschreiber, Andreas Reischer, zum kontrolirenden Amtsschreiber I. Klasse in Stockstadt; den quiescirten Zolleinnehmer Andreas Kekuli zum kontrolirenden Amtsschreiber I. Klasse in Irtemberg; den quiescirten Zolleinnehmer Michael Keil zum kontrolirenden Amtsschreiber I. Klasse in Amorbach; den quiescirten Weggeldeinnehmer Benno Kreitmayer zum kontrolirenden Amtsschreiber I. Klasse in Niederstaufen; den Zolleinnehmer in Dietersdorf, Franz Hermann, zum kontrolirenden Amtsschreiber I. Klasse

in Zwisel; den Zolleinnehmer im Haiger-Wirthshaus, Franz Adam Kotschenreuther, zum kontrolirenden Amtsschreiber I. Klasse in Nordhalben; den quiescirten Weggeld-Einnehmer, Georg Friedrich Regner, zum kontrolirenden Amtsschreiber I. Klasse in Ermershausen; den Zolleinnehmer, Gregor Auer, zum kontrolirenden Amtsschreiber I. Klasse in Eussenhausen; den Zolleinnehmer zu Dorsprozelten, Johann Pruny, zum kontrolirenden Amtsschreiber II. Klasse in Burgsinn; den Zolleinnehmer zu Großostheim, Georg Sattler, zum kontrolirenden Amtsschreiber II. Klasse in Trappstadt; den Zolleinnehmer zu Kahlborn, Ludwig Christian Haibach, zum kontrolirenden Amtsschreiber II. Klasse in Motten; den Zolleinnehmer zu Schanzwirthshaus, Johann Heuthaler, zum kontrolirenden Amtsschreiber I. Klasse in Kiefersfelden; den Zolleinnehmer zu Kleinsassen, Aloys Schneider, zum kontrolirenden Amtsschreiber II. Klasse in Kahl; den Zolleinnehmer in Oberfladungen, Michael Landsberger, zum kontrolirenden Amtsschreiber II. Klasse in Mitwitz; den Zolleinnehmer zu Burgstadt, Franz Seraph Steiner, zum kontrolirenden Amtsschreiber II. Klasse in Lichtenberg; den Weggeld-Einnehmer zu Altstadt Hof, Georg Heinrich Meiler, zum kontrolirenden Amtsschreiber II. Klasse in Großtettau; den quiescirten Amtsschreiber, Johann Baptist Rolland, zum kontrolirenden Amtsschreiber II. Klasse in Mähring; den Zolleinnehmer zu Finsterau, Paul Ingelsberger, zum kontrolirenden Amtsschreiber I. Klasse in Pfronten; den Zolleinnehmer zu Hallthurm, Wilhelm Dietz, zum kontrolirenden Amtsschreiber II. Klasse in Oberneuhaus; den Zolleinnehmer zu Zill, Anton Schwarzenberger, zum kontrolirenden Amtsschreiber I. Klasse in Laufen; den Zolleinnehmer zu Saming, Franz Joseph Niggl, zum kontrolirenden Amtsschreiber I. Klasse in Ziegelhaus; den Zolleinnehmer zu Steinweg, Anton Schifferer, zum kontrolirenden Amtsschreiber I. Klasse zu Buch am Forst; den Zolleinnehmer zu Tittmoning, Max Kohlbeck, zum kontrolirenden Amtsschreiber II. Klasse in Hindelang; den Zolleinnehmer zu Marktl, Anton Schlosser, zum kontrolirenden Amtsschreiber II. Klasse in Schellenberg; den Zolleinnehmer zu Schottenstein, Johann Conrad Wolf, zum kontrolirenden Amtsschreiber II. Klasse in Ullitz; den Zolleinnehmer in Windshausen, Borgias Böhr, zum kontrolirenden Amtsschreiber II. Klasse in Weiler; den Zolleinnehmer zu Weyhers, Heinrich Kloster, zum kontrolirenden Amtsschreiber II. Klasse in Lütters. —

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 2.

München, Samstag den 16. Jänner 1830.

Inhalt.

Bekanntmachung.

(Die Rückzahlung der zu 5 pC. verzinslichen mobilisirten Staatsschuld betreffend.)

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Rescripts dto. 13. Jänner d. J. nach Vernehmung der ständischen Commissarien zu beschließen geruht, daß die gesammte zu fünf Procent verzinsliche mobilisirte Staatsschuld zur Tilgung bestimmt, und sonach entweder baar rückgezahlt, oder nach Verlangen der Gläubiger in 4procentige mobilisirte Obligationen umgewandelt werde.

In Folge dessen werden hiemit folgende Bestimmungen festgesetzt, und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Alle zu fünf Procent verzinsliche mobilisirte Staats-Obligationen, sie mögen auf den Inhaber (au porteur) oder auf den Namen lauten, werden hiemit gekündet, und ihre Rückzahlung in der Art angeordnet, daß jene Obligationen, welche den Zinstermin am 1. May genießen, am 1. May dieses Jahres, alle übrigen, von dem Zinstermin 1. November, am 1. November gegenwärtigen Jahres 1830 mit den bis dahin verfallenen Zinsen zur Heimzahlung kommen sollen, von welchem Zeitpunkte an, (1. May, resp. 1. Nov. 1830) jede weitere Zinszahluug zu cessiren hat.

§. 2.

Jene Gläubiger, welche die Umwandlung ihrer Obligationen in 4procentige mobilisirte Papiere verlangen, haben für die Obligationen des ersten Zinstermins (1. May) von nun an bis längstens zum 1. März 1830 und die Inhaber der Obligationen des zweiten Zinstermins (1. Novemb.) vom 1. May bis längstens 1. August 1830, ihre bestimmte Erklärung mit Angabe des Betrags ihrer Obligationen und der hiefür verlangten neuen zu 4

Procent verzinslichen Papiere (au porteur oder auf Namen) bei der unterzeichneten Commission, oder bei einer der Staatsschuldentilgungs-Special-Kassen, oder bei den Kreiskassen zu Würzburg und Speyer, oder bei den Commissionärs zu übergeben, welche im Auslande hiefür aufgestellt werden.

§. 3.

Von jenen Gläubigern, welche bis zu den §. 2. festgesetzten Terminen keine Erklärung übergeben, wird angenommen, daß sie ihre Kapitalsbeträge baar zurücknehmen wollen.

Auf verspätete Erklärungen wird keine Rücksicht mehr genommen, sondern es erhalten dieselben an den bestimmten Zahlungsterminen die baare Berichtigung des Kapitals mit den bis dahin verfallenen Zinsen von jenen Special-Schuldentilgungs-Cassen, welche die 5procentigen Obligationen ausgestellt haben.

§. 4.

Außer der K. Staatsschuldentilgungs-Commission, den Special-Schuldentilgungs-Cassen und den Kreiskassen zu Würzburg und Speyer werden im Auslande, und zwar vorläufig auf den Plätzen Frankfurt a/M., Leipzig und Stuttgart, Commissionärs zur Uebernahme der §. 2. angeordneten Erklärung, so wie zu Auswechslung der neu-

en 4procentigen Papieren und zur baaren Vergütung der verfallenen Zinsen bestimmt und ihre Namen noch besonders bekannt gemacht werden.

Die baare Rückzahlung des Kapitals hingegen kann nur bey den §. 3. angezeigten Special-Schuldentilgungs-Cassen erhoben werden.

§. 3.

Um den Inhabern der 4procentigen mobilisirten Obligationen in Erhebung ihrer Zinsen alle mögliche Erleichterung zu verschaffen, sind sämmtliche Oberaufschlag- und Rentämter aller 8 Kreise zufolge einer besondern Verfügung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen ermächtiget und beauftragt worden, die im Laufe des Jahres verfallenen Coupons der mobilisirten Papiere nicht nur in allen Zahlungen statt baaren Geldes anzunehmen, sondern auch, so wie sie präsentirt werden, zur Verfallzeit sogleich baar zu bezahlen. Die Staatsgläubiger, welche ihre Zinsen nicht bei der betreffenden Special-Schuldentilgungs-Casse in Empfang nehmen wollen, werden für das erstemal das Amt, bey welchem sie die Zinsen zu erheben gedenken, vierzehn Tage vor der Verfallzeit in Kenntniß setzen, damit wegen der erforderlichen Geldmittel Vorsehung getroffen werden könne.

In gleicher Art werden auch die an den auswärtigen Plätzen bestellten Commissionärs mit der Zahlung der Coupons

von denjenigen 4procentigen mobilisirten Obligationen beauftragt werden, welche bey denselben eingewechselt werden.

München den 14. Jänner 1830.

Königl Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Sigritz,
Sekretär.

Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses vom 28. Dec. v. J. wurden entschieden:

die Rekurse

1) des ehemaligen Stabsrichters zu Wendelstein, Friedrich Paul Haubenstricker, gegen die Marschstation Wendelstein wegen Kriegskosten-Forderung;
2) der Schäferey-Besitzer zu Oberkönigshofen et Cons. wider die Gemeinde Weizendorf, Landgerichts Herrieden im Rezatkreise, wegen Ablösung der Weiden:
3) der Erben des Russischen Staatsraths Moriz von Bethmann in Frankfurt a/M. wegen Steuersachen;
4) der Gemeinden zu Altstadt, Pegnitz, Brunn, Nemschenreuth et Cons., Landgerichts Pegnitz im Ober-Maynkreise, wegen Streubezugs resp. Forststrafen;

5) mehrerer Gemeindeglieder des Marktes Plech, Landgerichts Pegnitz im Ober-Maynkreise wegen Streubezugs, resp. Forststrafen;

6) des Papierfabrikanten Georg Pfister auf der Löhleinsmühle gegen den Müller Anton Strauß auf der Köstleinsmühle, Landgerichts Heidenheim im Rezatkreise, wegen Wasserstemmung;

An das K. Staats-Ministerium des Innern wurde abgegeben

7) der Rekurs mehrerer Gemeinden des Rezat- und Regenkreises wegen Herstellung der Vicinal-Straße von Nürnberg über Allersberg.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 11. Dec. v. J. die Pfarrey Tüngersheim, Landgerichts Würzburg rechts des Mayns, dem Pfarrer Melchior Leicht zu Oeßfeld, Landgerichts Röttingen; — die Pfarrey Oberschönenberg, Landgerichts Zusmarshausen, dem Pfarrer Andreas Mayer in Glött, Landgerichts Dillingen; — die Pfarrey Holzheim, Landgerichts Günzburg, dem Pfarrer Carl Aloys Miehling in Wehringen, Landgerichts Schwabmünchen;

am 13. Dec. v. J. die Pfarrey Unterramingen, Landgerichts Türkheim, dem Pfarrer Caspar Schweimair in Günz, Landgerichts Ottobeuern; — die Pfarrey Ottmarshausen, Landgerichts Göggingen, dem Pfarrer Joseph Fink in Konradshofen, Landgerichts Türkheim;

am 14. Dec. v. J. die Pfarrey Waal, Landgerichts Pfaffenhofen, dem Pfarrer Georg Schuster in Griesbeckerzell, Landgerichts Aichach;

am 16. Dec. v. J. die Pfarrey Pfaffenhofen, Herrschaftsgerichts Weissenhorn, dem Pfarrer Johann Baptist Räfle in Unterelchingen, Landgerichts Günzburg;

am 17. Dec. v. J. die Pfarrey Lachen, Landgerichts Ottobeuern, dem Pfarrer Georg Maier in Hohenzell, Landgerichts Aichach; — die Pfarrey Rohrenfels, Landgerichts Neuburg, dem Pfarrer Georg Schmutterer in Taitting, Landgerichts Friedberg;

am 18. Dec. v. J. die Pfarrey Hainsacker, Landgerichts Regenstauf, dem Pfarramtskandidaten und Cooperator Maximilian Pühler in Sulzbach;

am 19. Dec. v. J. die erledigte Pfarrey Erpolzheim, Dekanats Neustadt a. d.

Hardt, dem bisherigen Pfarrer zu Alsenborn, Dekanats Kaiserslautern, Johann Friedrich Hüthwohl;

am 20. Dec. v. J. die Pfarrey Desgersheim, Dekanats Dittenheim, dem bisherigen Pfarrer zu Obersteinbach, Dekanats Burghaslach, Johann Wilhelm Ferdinand Bauerreis; — die Pfarrey Kottalting, Landgerichts Bruck, dem Cooperator Expositus Franz Xaver Lettner in Issing, Landgerichts Landsberg;

am 23. Dec. v. J. die Pfarrey Colgenstein, Dekanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer zu Großniedesheim, Dekanats gleichen Namens, Friedrich Ludwig Gottfried Koch;

am 30. Dec. v. J. die Pfarrey Fahlenbach, Landgerichts Pfaffenhofen, dem Cooperator Georg Hofmann in Püllenhofen, Landgerichts Regenstauf.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Ober-Donaukreises unterm 17. December v. J. erlassener allerhöchsten Entschließung dem Dekan und Stadtpfarrer Joseph Anton Kirchhofer in Immenstadt, in Berücksichtigung seiner körperlichen Unfähigkeit zur ferneren Pastorirung einer Pfarrey, und zur lohnenden Anerkennung seiner im Fache der Seelsorge und der Erziehung gesammelten Verdienste, das Schloßkaplaney-Beneficium in Wertingen zu übertragen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. Protestantische Ober-Konsistorium in München unterm 23. November v. J. erlassener allerhöchsten Entschließung von den durch die Vorsteher der Kirche zu St. Anna, in Gemeinschaft mit den protestantischen Mitgliedern des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Augsburg, zur Wiederbesetzung der erledigten dritten Pfarrstelle an der Kirche zu St. Anna daselbst in Vorschlag gebrachten drey Geistlichen dem bisherigen Pfarrer zu Reichenschwand, Dekanats Hersbruck, Johann August Krauß, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unter-Maynkreises unterm 25. November v. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Gerolzhofen, Landgerichts gleichen Namens, von dem Bischofe von Würzburg dem Pfarrer Mathäus Zechmeister in Hendungen, Landgerichts Mellerichstadt, verliehen werde.

Se. Majestät der König haben

vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium unterm 1. Dec. v. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die von dem Herrn Fürsten v. Schwarzenberg als Kirchenpatron für den Pfarramtskandidaten und dermaligen Pfarrverweser Johann Michael Link aus Brühl auf die Pfarrey Hüttenheim, Dekanats Einersheim, ausgestellte Präsentation zu bestätigen geruht.

Se. Majestät der König haben ferner vermöge unterm 1. Dec. v. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß das Frühmeß-Beneficium in Altenkundstadt, Landgerichts Weismain, von dem Hrn. Erzbischofe von Bamberg dem Priester Franz Xaver Keck verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium unterm 17. Dec. v. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die von der Kirchengemeinde Herbishofen und Theimselberg, Dekanats Memmingen, vollzogene Wahl und Präsentation des Pfarramtskandidaten Gabriel Schwarz von Memmingen für die erledigte Pfarrstelle zu Herbishofen allergnädigst zu bestätigen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium unterm 20. Dec. v. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die von dem Her.n Grafen Castell als Kirchenpatron für den Pfarramtskandidaten Salomon Amman aus Neustadt a. d. Aisch auf die Pfarrey Oberlaimbach ausgestellte Präsentation allergnädigst zu bestätigen geruht.

Se. Majestät der König haben ferner vermöge unterm 20. Dec. v. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die von dem Grafen Herrmann von Giech auf die erledigte Pfarrey Buchau, Dekanats Thurnau, ausgestellte Präsentation für den Pfarramtskandidaten Johann Friedrich Georg Eduard Bachmann aus Kulmbach allergnädigst zu bestätigen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerh. Entschließung vom 26ten October v. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Oberstlieutenant im Königl. 9ten Linien Infanterie Regimente Friedrich von Schauroth auf dessen allerunterthänigste Bitte den Kammerherrn-Schlüssel zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung v. 3. December v. J. allergnädigst bewogen

gefunden, den Oberlieutenant im K. Linien-Infanterie-Leib-Regimente und Malthefer-Ordens-Ritter Christoph Anton Joseph Freiherrn von Berger auf Moßdorf zum Kgl. Kämmerer zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Sich auf den Grund des §. 22. Lit. D. Edikt IX. zur Verfassungs-Urkunde unterm 13. Dec. v. J. bewogen gefunden, den Aktuar des Wechselgerichts zu Augsburg Jakob Samassa für immer in den Ruhestand zu versetzen, und die hiedurch erledigte Stelle eines Wechselgerichts-Aktuars dem bisherigen Accessisten bei dem Appellationsgerichte für den Isarkreis Paul Rummel allergnädigst zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich mittels allerhöchsten Rescripts vom 16. December v. J. bewogen gefunden, dem nach Hof ernannten Advokaten Georg Wilhelm Seyferth zu gestatten, daß er seinen Wohnsitz als Rechtsanwalt in Bayreuth nehme.

Se. Majestät der König haben Sich mittelst allerhöchster Entschließung vom 18. December v. J. bewogen gefunden, den Kreis und Stadtgerichts-Rath Blum zu Memmingen auf den Grund des §. 22. Lit. D. Edikt IX. zur Verfassungsurkunde für immer in den Ruhestand zu versetzen, und die hiedurch erledigte Stelle dem Kreis und Stadtgerichtsrath von Kraft zu Amberg auf sein Gesuch zu verleihen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezatkreises unterm 18. Decbr. v. J. erlassener allerhöchsten Entschließung

1) an das Landgericht Nürnberg den bisherigen Landrichter Georg Wilhelm Freyherrn von Kreß zu Burgebrach, seiner Bitte entsprechend, und

2) an das Landgericht Lauf, den bisherigen Landrichter zu Markt Bibart Joseph Fellner zu versetzen, und

3) als Vorstand des Landgerichts Markt Bibart den ersten Assessor des Landgerichts Lauf Johann Georg Kaeppel zu befördern,

4) die erste Assessor-Stelle am Landgerichte Lauf dem bisherigen zweyten Assessor des Landgerichts Altdorf, Christoph von der Pfordten zu verleihen, und

5) zur zweiten Assessor-Stelle des Landgerichts zu Altdorf, den vormaligen Patrimonialgerichtshalter zu Karlstein und Naabegg im Regenkreise, Christian Wilhelm Rupprecht zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben ferner vermöge an die K. Regierung des Obermaynkreises unterm 18. Decbr. v. J. erlassener allerhöchsten Entschließung

1) an das Landgericht Burgebrach den bisherigen Landrichter Ignatz Heinrich zu Gräfenberg seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen,

2) die Landrichterstelle zu Gräfenberg, dem vormaligen Regierungsrathe und dermaligen Landrichter zu Teuschnitz Christian Landgraf zu übertragen,

3) auf die hiedurch erledigte Landrichterstelle zu Teuschnitz den bisherigen Landrichter Carl Sensburg zu Weidenberg zu befördern, und

4) als Landrichter zu Weidenberg den bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Griesbach im Unterdonaukreise Joh. Christian Herrmann zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezat-Kreises unterm 18. Decbr. v. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die erledigte Actuarstelle am Landgerichte Monheim dem vorherigen Patrimonialgerichtshalter zu Tagmersheim Landgerichts Monheim Xaver Anethan in der Eigenschaft eines zweyten Assessors zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises unterm 21. Decbr. v. J. erlassener allerhöchsten Entschließung

1) die erste Assessorstelle am Landgerichte

Schongau, dem bisherigen zweyten Assessor des Landgerichts Miesbach, Paul Harter, auf eigenes Ansuchen zu verleihen,

2) an dessen Stelle als zweyten Assessor des Landgerichts Miesbach den Appellationsaccessisten und bisherigen Functionär des Landgerichts Schongau, Anton von Nagel zu ernennen,

3) die erledigte Actuarstelle am Landgerichte München dem unterm 1. Octbr. v. J. als Actuar des Landgerichts Seßlach, ernannten Konrad Stroehlein seinem Ansuchen entsprechend zu übertragen, und

4) als Actuar am Landgerichte Seßlach den Appellationsgerichts-Accessisten und bisherigen Functionär am Landgerichte Werdenfels, Franz Fleißner, zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unterdonau-Kreises unterm 18. Decbr. v. J. erlassener allerhöchsten Entschließung

1) die erste Assessorstelle am Landgerichte Griesbach dem bisherigen ersten Assessor am Landgerichte Waldmünchen Franz Schöller zu übertragen, und

2) als ersten Assessor des Landgerichts Waldmünchen den bisherigen zweiten Assessor des Landgerichts Cham, Carl von Lengrießer, zu befördern, dann

3) die zweite Assessorstelle am Landgerichte Cham dem Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten Johann Baptist Attenberger zu Passau zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 4. Jänner d. J. allergnädigst bewogen gefunden, die bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Passau erledigte Protokollistenstelle dem Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten und vormaligen Lieutenant Fidel Scherudl, und die bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Schweinfurt erledigte Protokollistenstelle dem Rechtspraktikanten und bisherigen Assistenten bey der Registratur des Appellationsgerichts für den Untermaynkreis Kaspar Schweller zu verleihen.

Se. Königliche Majestät haben unterm 1. Jänner d. J. zu beschließen geruht:

1) daß der Revierförster Martin Huber zu Arberg im Forstamte Gunzenhausen seinem Gesuche gemäß auf das Forstrevier Münchaurach, Forstamts Erlangen, versetzt, dagegen das Revier Arberg in eine Forstei umgewandelt, und auf diese der Lieut. Bernhard Kolb als provisorischer Forsteiförster angestellt werde;

2) daß auf das erledigte Forstrevier Ensfeld im Forstamte Wemding der Revierförster Theodor Frank zu Tschirn im Ober-Maynkreise auf sein Ansuchen versetzt, und dagegen zum provisorischen Revierförster in Tschirn der als Forstwart zu Viresberg functionirende Ober-Lieut. Albert Wiggermann ernannt;

3) auf das erledigte Forstrevier Mantel, Forstamts Weiden, der Revierförster Gengler von Nurm, Forstamts Steinwiesen, seinem Ansuchen zu Folge, versetzt, und dagegen zum provisorischen Revierförster nach Nurm der Forstwart zu Reumlas, Forstamts Geroldsgrün, Michael Häfner bestimmt;

4) auf das erledigte Forstrevier Langheim der Revierförster Stephan Böhe zu Gramschatz auf sein Ansuchen versetzt, und sodann auf das Revier Gramschatz der quiesc. Revierförster Joh. Deßloch von Sailauf reactivirt;

5) daß zum Revierförster auf das erledigte Revier Neuenhammer, Forstamts Vohenstrauß, der Forsteiförster zu Hoheneck, Forstamts Erlangen, Heinrich Sieger provisorisch befördert, sodann auf die Forstei Hoheneck der Stationsgehilfe Heinrich Breul zu Feßmannsreut im Ober-Maynkreise als provisorischer Forsteiförster ernannt;

6) auf das erledigte Forstrevier Freudenberg, Forstamts Amberg, der quiesc. Revierförster Thadä Stumvoll von

Rohrbrunn im Unter-Maynkreise reactivirt;

7) auf das erledigte Forstrevier Goldkronach der Revierförster Jakob Auerbach zu Waidhaus auf sein Ansuchen versetzt, und dagegen das Revier Waidhaus dem vormaligen Kreisforstofficianten Friedrich Filchner provisorisch verliehen werde.

Ferner haben Se. Königl Majestät zum Revier-Förster des Reviers Stahlberg im Rheinkreise provisorisch den ehem. Kreisforstofficianten Rob. Becker zu Speyer ernannt; auf das erledigte Revier Hörnigen in diesem Kreise den Revierförster Jos. Mördes zu Langenberg; auf das Revier Langenberg den Revierförster Jos. Speck zu Kriegsfeld; und auf das Revier Kriegsfeld den Revierförster Friedr. Wanzel zu Eppenbrunn, sämmtliche auf ihr Ansuchen, versetzt, dann das Revier Eppenbrunn dem ehem. Forstamts-Actuar Ludw. Frhr. v. Räsfeld zu verleihen geruht.

Ferner haben Se. K. Majestät das erledigte Forstrevier Rieß, Forstamts Benediktbaiern, dem Actuar an diesem Forstamte Karl Auerbach; das Revier Kreuth, Forstamts Tegernsee, gleichfalls dem Actuar an eben genanntem Forstamte Anton Vollkomm; das Revier Langenprozelten, Forstamts Lohr, im Untermaynkreise dem Forstamtsactuar Jos. Nikol. Mantel zu Kirchheim im Rheinkreise; und das bisherige nun in eine Forstei umgewandelte Forstrevier Terching, Forstamts Aischach, dem quiesc. Kreisforstofficianten Albert Mayer provisorisch zu verleihen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 23. Decebr. v. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Bischof von Augsburg, Herrn Reichsrath Albert von Rieg das Commandeurkreuz des Civilverdienstordens der Bayerischen Krone, desgleichen dem Director des Gestütwesens in Zweibrücken, von Failly, und dem Gendarmerie-Rittmeister Sturm, jedem das Ritterkreuz desselben Ordens zu verleihen.

Se. Königliche Majestät haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 1. Januar d. J. dem Kgl. Staatsminister des Innern, Ritter des Civilverdienstordens der Bayerischen Krone, von Schenk, das Commandeurkreuz dieses Ordens; dem Kgl. Kriegs-Minister, General-Major von Weinrich, und dem Kgl. Ministerialrathe Abel, das Ritterkreuz desselben Ordens zu verleihen.

Verleihung des Kön. Ludwigs-Ordens und der Ehrenmünze desselben.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschliessung v 14. Dec. v. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Pfarrer Anton Fleischmann zu Ettleben die Ehrenmünze des Königl. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. Dec. v. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem pensionirten Hauptmann Andreas Klein das Ehrenkreuz des Königl. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 23. Decbr v. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Ordonnanz-Unteroffizier im k. Kriegsministerium, Peter Gram, die Ehrenmünze des k. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Verleihungen des goldenen Civil-Verdienst-Ehrenzeichens.

Se. Majestät der König haben in Folge allerhöchsten Signats vom 8. September v. J. Sich bewogen gefunden, in würdigender Anerkennung des seltenen Wohlthätigkeitssinnes, welchen der durch wissenschaftliche Bildung, seelsorglichen Amtseifer und untadelhaftes sittliches Betragen ausgezeichnete Dekan, Pfarrer und Distrikts-Schulinspector Seiz in Oberndorf dadurch bewieß, daß er in den Theuerungsjahren 1816 und 1817 als Pfarrvorstand in Fellen theils durch ganz unentgeltliche Ablieferung von Korn, Heide und Gerste an die Armen, theils durch Abgabe von Getreide um die Hälfte des Preises an die Mehrbemittelten seiner Pfarrgemeinde, ein Opfer von wenigstens 1500 fl., und auf gleiche Weise im verflossenen Jahre als Pfarrer zu Oberndorf, wo die Erndte ebenfalls verunglückte, auch dieser Gemeinde ein Opfer von mehr als 2300 fl. brachte, demselben das goldene Civil-Verdienst-Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen, zugleich aber zu bestimmen geruht, daß diese Auszeichnung und deren Veranlassung öffentlich bekannt gemacht werde.

Königliche Genehmigung der Ernennung zur Oberhofmeisterstelle bei J. K. H. der Fr. Herzogin Louise in Bayern.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 31. December vor. Jahres die von Seiner Hoheit dem Herrn Herzog Maximilian in Bayern geschehene Ernennung des königl. Kämmerers und Hauptmanns Max Freiherrn von Freyberg-Eisenberg zum Oberhofmeister Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Herzogin Louise in Bayern allergnädigst zu genehmigen geruht.

Erhebung in den Freyherrnstand

Se. Majestät der König haben Sich unterm 24. October v. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Königl. Oberbergwerks-Commissär und Ehrenmitglied der K. Akademie der Wissenschaften, Friedrich Ritter von Lupin sammt seinen ehelichen Nachkommen beyderley Geschlechts, in den Freyherrnstand des Königreichs huldvollest zu erheben.

Königliche Bewilligung zur Annahme fremder Decorationen.

Se. Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 16. Dec v. J. dem K. Steuerrath Dr Soldner die allergnädigste Bewilligung zur Annahme und Tragung des Ordens der französischen Ehrenlegion, zu dessen Ritter derselbe von Sr. Majestät dem Könige von Frankreich ernannt worden ist, zu ertheilen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Se. Majestät der König haben unterm 12. Dec. v. J. den Landrichter Moritz Semer in Laufen zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons des Landgerichts Laufen;

den bisherigen Rittmeister bey der Escadron des Landwehr-Bataillons der Stadt Memmingen J. Jakob von Wachter zum Major und Commandanten des nämlichen Bataillons;

dem bisherigen Schützen-Hauptmann im Landwehr-Bataillon der Stadt Lindau Michael, Edlen Ritter von Rupprecht zum Major und Commandanten des nämlichen Bataillons;

den bisherigen Schützen-Hauptmann bey dem Landwehr-Bataillon der Stadt Kaufbeuern, Ulrich Schäfer, zum Major und Commandanten dieses Bataillons, und

den bisherigen Rittmeister bey der Escadron des Landwehr-Bataillons der Stadt Günzburg Joseph v. Rebay zum Major und Commandanten des genannten Bataillons allergnädigst zu befördern geruht.

Berichtigungen.

In dem K. Regierungs-Blatte Nro. 53. vom 16. December v. J. sind folgende in die Ausfertigung eingeschlichene und dadurch in den Druck übergegangene Unrichtigkeiten zu verbessern:

Seite 935. statt: Kleinpockenheim ist zu lesen: Kleinbockenheim.
Ebendaselbst. st. Dirnstein ist zu lesen: Dirmstein.
S. 935. st Rheinchanze bei Philippsburg Leimersheim, ist zu lesen: Rheinschanze bei Philippsburg.
Leimersheim.
S. 941. st. Demweiler ist zu lesen: Dennweiler.
Ebendas. st. Glanodenbach ist z. l. Glan-Odenbach, oder Odenbach am Glan.
S. 943. st. Kahlbach ist zu lesen: Kalbach.
S. 944. st. Illbesheim i. z. l. Ilbesheim.
Ebendas. st. Durchroth-Oberhausen i. z. l. Duchroth ꝛc.
Ebendas. st. Harkheim i. z. l. Harxheim.
Im Königl. Regierungs-Blatte Nro. 54. S. 907. ist statt: Philipp Chr. Schamm zu lesen: Ph. Ch. C. Schumm.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 3.

München, Samstag den 30. Jänner 1830.

Inhalt.

Abschied
für den Landrath des Rheinkreises über seine Verhandlungen vom 9 — 20. Jul. v. Js.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rheinkreises in der Sitzung vom 9. bis 20. July 1829 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

I.

Abrechnung für das Jahr $18\frac{27}{28}$.

Nach der auf vorausgegangene Revision und Superrevision der zuständigen Behörden von dem Landrathe geprüften und als richtig anerkannten Kreisfonds-Rechnung von $18\frac{27}{28}$ betragen die sämmtlichen

Einnahmen, und zwar

1) für Nichtwerthe 17453 fl. 1 kr. — pf.
2) „ Verwaltungskosten. . 445005 „ 58 „ 1 „
3) „ die höheren Lehranstalten 54096 „ 59 „ 1 „
4) „ die Volksschulen . . 36353 „ 55 „ — „
5) „ den Kataster 24894 „ 27 „ — „
6) „ den Strassenbau . . 52359 „ 9 „ — „
7) „ den Rheindammbau . 53906 „ 27 „ — „

Zusammen 684071 fl. 56 kr. 2 pf.

unter welcher Summe

55,361 fl. 20 kr. 1 pf. aus dem Bestand der Vorjahre,
530,443 fl. 1 kr. —pf. aus Steuerbeyschlägen, und
98,267 fl. 35 kr. 1 pf. aus allgemeinen und besonderen Gefällen

enthalten sind.

Dagegen belaufen sich die sämmtlichen Ausgaben, und zwar

1) auf Nichtwerthe 18,158 fl. 19 kr. 2pf.
2) „ Verwaltungs-Kosten 429,555 „ 52 „ 2 „
3) „ die höheren Lehr-Anstalten 45,950 „ 7 „ — „
4) „ die Volksschulen 36,619 „ 25 „ 1 „

5) auf den Kataster 39,388 fl. 24 kr. 2pf.
6) „ den Strassenbau 52,359 „ 9 „ — „
7) „ den Rheindammbau 82,751 „ 57 „ 3 „

Zusammen 704,783 fl. 15 kr. 2pf.

unter welcher Summe

53,896 fl. 28 kr. 2 pf. auf den Rechnungs-Bestand der Vorjahre,
650,886 fl. 47 kr. — pf. auf den Dienst des laufenden Jahres

begriffen sind.

Es ergiebt sich sonach ein Passivrest von

20,711 fl. 19 kr.

In die Rechnung des Jahres 18 2/3 sind überzutragen

A. zur Vereinnahmung

a) Einnahme-Rückstände

aa. auf die aus dem Polizeystraffonds-Antheile der Gemeinden geleisteten Vorschüsse

α) zu Schulhausbauten 25,036 fl. 40 kr.

β) zu sonstigen Zwecken 1750 fl. — kr.

bb. an dem von dem Bürgermeisteramte Speyer für zu viel angewiesene Bezirks-Gefängnißko-

sten zu leistenden
Rückersatze 11 fl. 30 kr.

b) Einnahme-Ueberschüsse
aa. bey den Fonds für die höheren Lehranstalten 8148 fl. 52 kr. 1 pf.
bb. bey dem Polizeystraffonds: Antheile der Gemeinden 1973 fl. 19 kr. — pf.

Zusammen 30,920 fl. 21 kr. — pf.

B. zur Verausgabung die Passivreste

a) in dem Fonds der Nichtwerthe	705 fl.	18 kr.	2 pf.
b) in dem Fonds der Verwalt. Kosten	13,321 „	23 „	1 „
c) in dem Fonds der Volksschulen	265 „	30 „	1 „
d) in dem Fonds des Katasters	14,493 „	57 „	2 „
e) in dem Fonds der Rheindammbauten	28,845 „	30 „	3 „

Zusammen 57,631 fl. 40 kr. 1 pf.

Auf die von dem Landrathe zu einzelnen Theilen der Kreis-Fonds-Rechnung gemachten Bemerkungen und Erinnerungen verfügen Wir wie folgt:

a) Unsere Regierung des Rheinkreises wird sich in Gemäßheit des ihr bereits durch den Landraths-Abschied vom 12. May 1837 ertheilten Auftrages angelegen seyn lassen, durch Ermunterung und Belehrung die Anlegung von Fohlengärten in den einzelnen Gemeinden thätig zu befördern;

b) Es ist Uns aufgefallen, daß die Beybringung der von dem Landrathe vermißten Einnahme-Belege zu der Rechnung über die Kreis-Armen-Anstalt zu Frankenthal nicht schon bey der Revision derselben angeordnet worden. Unsere Kreisregierung hat die nachträgliche Ersetzung der abgehenden Belege ohne Verzug zu verfügen;

c) Der im Jahre 18 $\frac{37}{38}$ auf die Baulichkeiten der Armenanstalt bestrittene Aufwand von 900 fl. 26 kr. ist aus der allgemeinen Verwaltungs-Rechnung des Kreises in die besondere Rechnung der erwähnten Anstalt nach dem begründeten Antrage des Landrathes überzutragen;

d) Damit die Räthlichkeit und Möglichkeit der von dem Landrathe gewünschten, wenigstens theilweisen Einführung der Torf- oder Steinkohlen-Feuerung in dem Centralgefängnisse zu Kaiserslautern mit Sicherheit beurtheilt werden könne, hat Unsere Kreis-

Regierung nicht nur genaue Berechnungen des Material-Bedarfs, und vergleichende Kostenüberschläge herstellen, sondern auch umsichtige Versuche zur Anwendung des in Frage gebrachten Heizungs-Materials unter sachverständiger Leitung in der Anstalt unternehmen zu lassen, und das Ergebniß dem Landrathe bey der nächsten Versammlung zur Einsicht und weiteren Erinnerung mitzutheilen;

Was dagegen

e) den Bleicherlohn für die in dem Centralgefängnisse verfertigte Leinwand betrifft, so ist der Landrath von den in dem Berichte der Inspektion vom 27. July d. v. J. dargestellten Verhältnissen in Kenntniß zu setzen, bey welchen die vorgeschlagene Abweichung von dem bisherigen Verfahren als unräthlich anzusehen ist;

f) Da nach den vorgelegten Akten die von dem Landrathe gemachten Erinnerungen über die Höhe der Preise, zu welchen verschiedene von der Beschäftigungs-Anstalt des Centralgefängnisses an andere Kreisanstalten abgelieferte Gegenstände angesetzt worden sind, schon durch die unterm 16. Jänner 1828 von Unserer Regierung des Rheinkreises an die

Gefängniß-Inspektion erlassene Entschließung ihre Erledigung erhalten haben, so ist dem Landrathe auch hierüber bey der nächsten Sitzung befriedigende Mittheilung zu machen;

g) Die in der allgemeinen Verwaltungs-Rechnung verausgabten Beträge von 24 fl. und 36 fl. 30 kr. für 12 Exemplare der Novellen zum Conscriptions-Geseze, dann für Registratur-Gestelle und Schreibtische zum Dienstgebrauche des Land-Commissariates Zweybrücken sind den Kreisfonds von den betreffenden Land-Commissären zurückzuerstatten, da die bemerkten Ausgaben zu den aus dem Regie-Aversum zu bestreitenden gehören;

h) Wenn auch dem Rückersatze jener Unterstützung von 60 fl., welche einem Candidaten der Theologie unterm 15. Jänner 1829 als Beitrag zu den Kosten einer für wissenschaftliche Zwecke unternommenen Reise aus dem Kreis-Stipendienfonds bewilligt worden ist, bey den Uns vorgetragenen Gründen nicht statt gegeben werden kann, so wollen Wir doch, daß die Erinnerungen des Landrathes über die dem erwähnten Fonds gegebene ausschließliche Zweckbestim-

mung in allen vorkommenden Fällen sorgfältig beachtet werden;

i) Die Belastung des Kreisfonds mit der von dem Apotheker Hölty zu Edenkoben liquidirten Forderung von 49 fl. 13 kr. für verschiedene an arme Blatternkranke abgegebene Arzneyen findet in den vorgelegten Verhandlungen zureichende Rechtfertigung.

Unsere Kreisregierung wird jedoch stets Bedacht nehmen, daß den mit der Aufhebung der Prélévements auf den Kreisfonds übergegangenen Verbindlichkeiten keine unstatthafte, die gesezlichen Grenzen der Kreis- und Gemeinde-Lasten verrückende Ausdehnung gegeben werde.

k) Da Wir bereits in dem Landraths-Abschiede vom 24. April d. v. Js. angeordnet haben, daß der im Jahre 18$\frac{26}{27}$ aus dem Kreisfonds zu den Besoldungen des Baupersonals geleistete Beitrag demselben aus dem Finanzfonds zurückzuerstatten — für die Zukunft aber die Erhebung eines solchen Beitrages zu unterlassen sey, so versteht sich von selbst, daß auch der Rückersatz des aus dem Kreisfonds im Jahre 18$\frac{27}{28}$ bereits bezahlten Zuschusses statt zu finden habe;

l) Der bey dem Fonds der höheren Lehranstalten vorhandene Aktivbestand soll nach dem Antrage des Landrathes für künftige aussergewöhnliche Bedürfnisse aufbewahrt, und daher mit ungehörigen, aus den laufenden Zuschüssen zu deckenden Ausgaben nicht beschwert werden;

m) Der dem Kreisfonds gebührende Rückersatz von 92 fl. für eine über den Betrag der Schuldigkeit geleistete Zahlung an Triangulirungskosten ist auf dem gesezlichen Wege zu bewerkstelligen, und in der Rechnung von 18$\frac{28}{29}$ in Rückeinnahme zu bringen;

n) Hinsichtlich der Uebernahme der aus dem Kreisfonds für das nun aufgelöste Kataster-Bureau angeschafften Meßinstrumente, Apparate, und sonstigen Geräthschaften, soweit dieselben noch als brauchbar erscheinen, sind der Steuerkataster-Commission von Unserm Staatsministerium der Finanzen durch Entschließung vom 26. November d. v. Js. die geeigneten, den bestehenden Eigenthums-Verhältnissen angemessenen Aufträge ertheilt worden.

II.

Steuer-Vertheilung für das Jahr 18$\frac{29}{30}$.

Nachdem das Principale der Grund-

steuer durch die Besteuerung veräußerten Staats-Eigenthums um 118 Gulden 7 kr. erhöhet, und dagegen durch den Abgang steuerbaren Grund-Eigenthums und durch die Berichtigung der Steuer einzelner Waldparcellen und Grundstücke um 125 fl. 3 kr. vermindert worden ist, sonach für das Jahr $18\frac{29}{30}$ auf 743,133 fl. 10 kr. sich berechnet, so wird mit Einschluß der Personal- und Mobiliarsteuer zu 129,525 fl. — kr. der Gesammtbetrag auf

872,658 fl. 10 kr.

und demzufolge das Steuer-Procent in runder Zahl auf

8726 fl. — kr.

festgesetzt.

III.

Bestimmung der Kreisfonds für das Jahr $18\frac{29}{30}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage jener Verwaltungs-Ausgaben, die für das Jahr $18\frac{29}{30}$ aus dem Kreisfonds zu bestreiten sind, ertheilen Wir nach folgenden Ansätzen Unsere Genehmigung.

		fl.	kr.
1)	für das Appell. Ger.	29,980 fl.	— kr.
2)	„ die Bezirksgerichte	30,200 „	— „
3)	„ „ Friedensgerichte	37,919 „	12 „
4)	„ „ Justiz-Gebäude	885 „	— „
5)	„ das Rechnungs-Commissariat d. Innern	4,500 „	— „
6)	„ das Kreisarchiv	1,500 „	— „
7)	„ die Landcommissar.	48,060 „	36 „
8)	„ das Medicinalwes.	19,110 „	6 „
9)	„ die Gefängnißkost.	60,000 „	— „
10)	„ die Casernirung der Gendarmerie	4,176 „	— „
11)	„ Wohlthätigkeit	47,500 „	— „
12)	„ den Bezirks-Wegfonds	4000 „	— „
13)	„ die Obstbaumschule zu Speyer	1000 „	— „
14)	„ das Landgestüte	7000 „	— „
15)	„ Stipendien	3600 „	— „
16)	„ die Kreiskasse	4350 „	— „
17)	„ die Bezirkskassen	9800 „	— „
18)	„ vermischte Ausgaben	600 „	— „
19)	„ Pensionen	8547 „	27 „
20)	„ den allgemeinen Reservefonds	1000 „	— „
	Zusammen	324,028 fl.	21 kr.

Auf die von dem Landrathe vorgetragenen Wünsche und abgegebenen Gutachten über verschiedene, den Voranschlag der Kreislasten betreffende Gegenstände haben Wir beschlossen, wie folgt:

1) Wir wollen von Vermehrung des Richterpersonals bey dem Bezirksgerichte zu Zweybrücken Umgang nehmem.

2) Wir genehmigen die von den betheiligten Gemeinden nachgesuchte, und von Unserer Kreisregierung und dem Landrathe einhellig begutachtete Aufstellung eines eigenen Cantons-Arztes für den Canton Waldmohr mit dem regulativmäßigen Gehalte von 450 fl. und haben demzufolge den Voranschlag des Bedarfes für das Medicinalwesen um die entsprechende Summe erhöhen lassen.

Unsere Kreisregierung hat Uns demnächst über die Besetzung der Stelle gutachtlichen Antrag zu erstatten.

3) Wir bewilligen, daß dem Werkmeister an dem Central-Gefängniße zu Kaiserslautern die von dem Landrathe bezeichnete Wohnung in dem Gebäude des bisherigen Bezirks-Gefängnisses widerruflich, und ohne die Verleihung irgend eines Rechts-Anspruches für den Fall der Wiedereinziehung, zur unentgeltlichen Benützung und Bewohnung eingeräumt werde.

4) Da Wir durch Unsere Entschließung vom 22. Juny d. v. Js. angeordnet haben, daß dem Landrathe ein von dem Hausmeister und dem Werkmeister des Central-Gefängnisses zu Kaiserslautern gestelltes Gesuch um Gehaltsvermehrung zur gutachtlichen Aeußerung mitgetheilt werden solle, so erwarten Wir von Unserer Kreisregierung nähere Erläuterung, wie es gekommen, daß dem Landrathe ein ganz anderes, die eventuelle Zusicherung von Pensionen oder Unterstützungen bezweckendes Gesuch zur Berathung übergeben worden ist.

5) Dem von dem Landrathe gestellten Antrage, daß dem Hausarzte an der Kreis-Armenanstalt zu Frankenthal in Rücksicht auf die beträchtliche Vermehrung der Durchschnittszahl der daselbst zu verpflegenden Kranken jährlich eine, nach der Zahl der Kranken und nach dem bethätigten Diensteifer zu bemessende besondere Remuneration bis zu dem Betrage von einhundert Gulden bewilliget werde, so lange dadurch die der Anstalt zugewiesene Dotation nicht überschritten wird, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

6) Die Erbauung eines Badhauses bey der Kreis-Armenanstalt zu Frankenthal ist ganz nach den, in dem Antrage des Landrathes bezeichneten näheren Bestimmungen zu vollziehen, und demzufolge der Bauplan, nebst dem Ueberschlage der Bau- und Einrichtungskosten und der Anzeige des bey

dem Fonds der Anstalt für $18\frac{28}{29}$ sich ergebenden Aktiv-Restes, Unserem Staatsministerium des Innern rechtzeitig vorzulegen.

7) Wir wollen, daß bey der Festsetzung der im Rheinkreise für $18\frac{29}{30}$ herzustellenden neuen Strassenbauten die dießfälligen Anträge des Landraths so weit es nur immer geschehen kann, berücksichtiget werden.

Nach Allem diesen bewilligen Wir, den Anträgen des Landraths entsprechend, zur Bestreitung der Kreislasten des Verwaltungs-Jahres $18\frac{29}{30}$ folgende Steuerbeyschläge:

1) für die Verwaltungskosten	37	Procente
2) für Nichtwerthe	1	"
3) für den Straßenbau	6	"
4) für den Rheindammbau	2	"
5) für die Unterrichts-Anstalten	4	"

Zusammen 50 Procente.

Da übrigens von dem in dem Landraths-Abschiede vom 24. April 1829 für die Verwaltungs-Ausgaben des Jahres $18\frac{28}{29}$ bestimmten 37 Steuer-Procenten in dem Laufe des Jahres nur $3\frac{1}{2}$ Procente erhoben worden, die noch rückständigen $1\frac{1}{2}$ Procente aber zur Deckung des dadurch entstandenen Passivrestes von $18\frac{28}{29}$ nothwendig sind, so hat Unsere Kreisregierung jenes $1\frac{1}{2}$ Procent nach dem Antrage

des Landrathes mit den für das Jahr $18\frac{29}{30}$ bestimmten auszuschreiben und zu erheben, zu gleichmäßiger Deckung aber der noch aus $18\frac{27}{28}$ herrührenden Passivreste des Verwaltungs-Fonds den bey dem Kataster-Fonds im Jahre $18\frac{28}{29}$ verbliebenen disponiblen Ueberschuß, so weit es nöthig seyn wird, nach dem Wunsche des Landraths zu verwenden und zu verrechnen.

IV.

Wünsche und besondere Anträge.

Rücksichtlich der Uns vorgelegten Wünsche und Anträge — so weit sie sich nach dem Gesetze vom 15. August 1828 §. 2. No. 4. zum Wirkungskreise des Landraths eignen — erklären Wir, daß Wir

1) zwar genehmigen, daß aus den in der Casse des Kreiskriegsfonds liegenden Geldern an einzelne Gemeinden des Kreises angemessene Vorschüsse zur schnellen Herstellung nothwendiger oder nützlicher Cantonalstrassen gegen 4procentige Verzinsung gemacht werden.

Da aber Unser ernstliche Wille ist, daß auch in dem Haushalte der Gemeinden, wie in jenem des Kreises und des Staares selbst, bey der Erfüllung der öffentlichen Zwecke strenge Sparsamkeit beobachtet, auf die Kräfte der Steuerpflichtigen schonende Rücksicht genommen, und jeder nicht

durch wahres Bedürfniß oder überwiegenden Vortheil gerechtfertigte Aufwand vermieden werde, so wird Unsere Kreisregierung bey der Bewilligung von Vorschüssen den Zweck derselben jedesmal einer sorgfältigen Prüfung unterstellen, und der Aufnahme neuer Gemeinde-Anlehen nur dann Statt geben, wenn die Bedürfniße oder die wohlverstandenen Interessen einer einzelnen Gemeinde die Ergreifung dieses Mittels erheischen.

2) Dem Fonds des Landgestütes ist nach dem übereinstimmenden Antrage Unserer Kreisregierung und des Landrathes der Rückersatz des aus dem Kreis-Kriegsfonds erhaltenen Vorschusses von 4000 fl. zu erlassen, und demnach bey dem letzteren die geeignete Abschreibung vorzunehmen.

3) Unsere Kreisregierung hat nach dem Antrage des Landrathes die Land-Commissäre zu beauftragen, bey dem Vollzuge der wegen Vertheilung der Bezirks-Kriegsfonds durch den Landraths-Abschied vom 24. April 1829 gegebenen Anordnungen auf gesetzlichem Wege dahin zu wirken, daß die den einzelnen Gemeinden zufallenden Antheile nach freiem Einverständnisse der Betheiligten zu einem — den gemeinsamen Bedürfnissen eines jeden Cantons gewidmeten Fonds vereiniget, oder für solche Bedürfnisse sofort verwendet werden.

4) Hinsichtlich der Wünsche, welche der Landrath wegen der nachtheiligen Folgen allzu hoher Schätzung der in die Brand-Versicherungs-Anstalt aufgenommenen Gebäude vorgetragen hat, werden Wir nach Vernehmung Unserer Kreis-Regierung die geeigneten Verfügungen treffen lassen.

5) Die geführten Beschwerden hinsichtlich der mit ausländischen Fabriken und Gewerken bestehenden Holzlieferungs-Verträge sind näher untersucht, und dabey, so wie sie gestellt, nicht begründet befunden worden. Die von dem Landrathe dießfalls vorgetragenen Wünsche sollen die geeignete Berücksichtigung erhalten.

6) Dem Gesuche um gänzliche Niederschlagung aller im Rheinkreise noch ausstehenden, aus früherer Zeit herrührenden, Aktivforderungen des Staates kann nicht Statt gegeben werden, nachdem dasselbe auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, wie der Landrath aus den demselben bey der Sitzung des Jahres 1830 zu gebenden Aufklärungen sich selbst überzeugen wird.

Es ist übrigens ein großer Theil der

erwähnten Kapitalien in den einzelnen Fällen, wo die bestehenden Verhältnisse es rechtfertigen, wirklich niedergeschlagen, und auch bey dem gegen zahlungsfähige Schuldner nach fruchtlosem Versuch der Güte eingeleiteten gerichtlichen Verfahren alle jene Schonung jederzeit beobachtet worden, die mit den Gesetzen und den Pflichten der Staats-Finanz-Verwaltung nur immer vereinbarlich erschien.

Mit freudiger Rührung haben Wir in den Huldigungen treuer Anhänglichkeit und lebendigen Vertrauens, die Uns der Landrath am Schluße seiner Verhandlungen dargebracht hat, den Ausdruck jener Unserm Herzen so theuren Gesinnungen wieder gefunden, die Uns bey der im verflossenen Jahre unternommenen Reise durch den Rheinkreis an allen Orten entgegen gekommen sind. Diese Gesinnungen der Liebe und des Vertrauens, in deren Aeußerung Unsere Unterthanen im Rheinkreise mit ihren Brüdern diesseits des Rheines gewetteifert haben, sind Uns der schönste Lohn der treuen Sorge, die Wir dem Glücke Unseres Volkes in rastlosem Streben zu widmen Uns bewußt sind, und deren Anerkennung und thätige Unterstützung dem Landrathe des Rheinkreises für die Fortdauer

Unseres Wohlwollens und Unserer Königlichen Huld sichere Gewähr gibt.

München am 18. Jänner 1830.

Ludwig

(L. S.)

Frhr. v. Zentner. Gr. v. Armansperg. v. Schenk.

Nach dem Befehle
Sr. Majestät des Königs:
Egid v. Kobell.

Bekanntmachung.

(Die Auswechslung der 5procentigen Obligationen auf den auswärtigen Handelsplätzen betreffend.)

In der Bekanntmachung vom 14. dies., die Aufkündung der 5procentigen mobilisirten Staatsschuld betreffend, ist §. 4 bemerkt worden, daß auch auf den Plätzen in Frankfurt a/M., Leipzig und Stuttgart Commissionärs zu Uebernahme der §. 2. angeordneten Erklärung, so wie zu Auswechslung der neuen 4procentigen Papiere, und zu baarer Vergütung der verfallenen Zinsen bestimmt, und ihre Namen noch besonders bekannt gemacht werden sollen.

Da nun in Folge Königl. Rescripts vom 23. dieſ. in Frankfurt a/M. die Banquiers M. A. Rothſchild et Söhne in Leipzig das Banquier-Haus Frege et Compagnie und in Stuttgart die königl. Hofbank ſich zur Beſorgung dieſes Geſchäftes bereit erklärt haben, ſo wird ſolches mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß denſelben auch nach §. 5. der früheren Bekanntmachung die Bezahlung der Coupons von den 4procentigen Obligationen für die Folge übertragen wird.

München den 26. Jänner 1830.

Königl Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commiſſion.
v. Eutner.

Sigritz,
Sekretär.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen.

Se. Majeſtät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigſt zu verleihen geruht:

am 2. Jän. d. J. die Schloßkaplanei in Raufels, Landgerichts Vilshofen, dem Stadtpfarr-Cooperator Joh. Bapt Maier in Burghauſen; — dem Stadtpfarr-Caplan Eligius Wieß in Landsberg das Beneficium zur heiligen Catharina in Landsberg, und die damit vereinigte Pfarrey Spötting auf welche derſelbe vom Stadtmagiſtrate in Landsberg ernannt worden iſt; — die Pfarrey Remnatsried, Landger. Oberdorf, dem Kaplan Gebhard Immler in Seeg, Landger. Füſſen.

Dienſtes-Nachrichten.

Se. Majeſtät der König haben durch allerhöchſtes Reſcript vom 16. November v. Js. dem Handelsmann Johann Georg Schreibmayer in München die Function eines techniſchen Aſſeſſors bey dem Wechſel- und Merkantil-Gerichte erſter Inſtanz daſelbſt zu übertragen geruht.

Se. Majeſtät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unter-Maynkreiſes unterm 6. Januar d. Js. erlaſſener Allerhöchſten Entſchließung den Med. Dr. Carl Papius aus Würzburg in proviſoriſcher Eigenſchaft zum Repetitor der Hebammenſchule und Aſſiſtenten der Entbindungs-Anſtalt alldort allergnädigſt zu ernennen geruht.

Se. Majeſtät der König haben unterm 10. Januar d. Js. in die erledigte Stelle eines Rechnungs-Commiſſärs 2ter Klaſſe bey der General-Zoll-Adminiſtration den bisherigen Rechnungs-Commiſſär 3ter Klaſſe Friedr. Joh. Dietl vorrücken zu

lassen, und zum Rechnungs-Commissär 3ter Klasse den vormaligen Kanzellisten der General-Zoll-Administration Dr. Johann Martin v. Schmid provisorisch zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich in einer unterm 1 . Jänner d. J. an das Appellationsgericht für den Regenkreis erlassenen Allerhöchsten Entschliessung bewogen gefunden, die in Regensburg erledigte Advokaten-Stelle dem bisherigen Advokaten in Neuburg Heinrich Karl allergnädigst zu verleihen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Ober-Donaukreises unterm 14. Januar d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung den bisherigen zweyten Assessor am Landgerichte Weiler, Eduard von Hartlieb auf die erste Assessorstelle am Landgerichte Ursberg zu versetzen geruht.

Se. Majestät der König haben ferner unterm 14. Jänner d. J. auf die erste Assessorstelle am Landgerichte Neuburg den bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Ursberg, Wilhelm Buckingham auf eigenes allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen geruht.

Se. Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript vom 15. Jänner d. J. den bisherigen Kreis- u. Stadtgerichtsrath Joh. Nep. Popp zu Regensburg zum Rathe bey dem Appellationsgerichte für den Unter-Donaukreis allergnädigst zu befördern, und die hiedurch bey dem Kreis- und Stadtgerichte in Regensburg erledigte Rathsstelle dem bisherigen Zoll-Administrations-Assessor Friedrich Brügel zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rhein-Kreises unterm 17. Jänner d J. erlassener Allerhöchsten Entschließung die Stelle eines Inspektors an dem Centralgefängnisse zu Kaiserslautern dem bisherigen Rechnungsführer dieser Central-Anstalt, Georg Obermayer provisorisch zu übertragen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 20. Jänner d. Js. zu beschließen geruht, daß

die Verwesung der erledigten Postverwaltersstelle zu Landau dem Official des Postamtes Speyer Karl Aug. Roth verliehen;

die Verwesung der erledigten Postverwaltersstelle zu Homburg dem Official des ebengedachten Postamtes Christoph Haas provisorisch übertragen, und

zu dem Postamte Speyer der Official bey der Postverwaltung in Eichstädt Joseph von Delling in gleicher Eigenschaft versetzt werde.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 4.

München, Samstag den 6. Februar 1830.

Inhalt.

Bekanntmachung.

(Das Familien-Fidei-Commiß des Frhrn. Heinrich von Würzburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs!

In Gemäßheit des von den sämmtlichen Intressenten des von dem General-Vicar des vormaligen Bisthums Würzburg, Heinrich, Frhrn. von Würzburg, gestifteten Familien-Fidei-Commisses abgeschloßenen, und den 28. Juny 1821 gerichtlich bestätigten Familien-Vertrags, hat der Mitnutznießer dieses Fidei-Commisses, der großherzogl. Toscanische Kämmerer und Maltheser-Ordens-Ritter Wilhelm Frhr. von Würzburg dahier hinsichtlich der Succession in seiner Branche folgende Anordnung getroffen:

„daß sowohl wegen des jetzt schon von ihm besitzenden Antheils an dem fraglichen Fidei-Commisse, als auch wegen des ihm, und resp. seiner Branche, für die Folge möglicher Weise zufallen könnenden Antheils der übrigen Branchen die agnatisch-linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt stattfinden soll, und daß hinsichtlich der Ansprüche der nachgebornen Geschwister auf Alimentation, und rücksichtlich der Töchter und Schwestern auf Reichung einer Ausstattung lediglich die gesetzlichen Anordnungen einzutreten haben, insoferne er hierüber nicht ebenmäßig ausdrückliche Verfügung treffen werde."

Diese Anordnung, welcher den 17. Jänner d. J. die gerichtliche Bestätigung ertheilt worden ist, wird sonach zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Beschl. Würzburg den 21. Dec. 1829.

Kgl. Bayer. Appellationsgericht
für den Unter-Maynkreis.

v. Weber.

Keller.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 2. Jän. d. Js. die Pfarrey Kriegsfeld, Land-Commissariats Kirchheim, dem bisherigen Administrator derselben, Priester Anton Heßler; — die Pfarrey Faulbach, Landger. Klingenberg, dem Pfarrer Georg Philipp Kümmeth zu Altenbuch des nämlichen Landgerichts; — die Pfarrey Sondernohe, Landgerichts Ansbach, dem ersten Stadtpfarrkaplan in Nürnberg, Priester Georg Pfister; — das Frühmeß- und Schulbeneficium in Pfaffenhofen an der Ilm dem Priester Michael Jocher, auf welches derselbe von dem dortigen Magistrate ernannt worden ist;

am 3. Jänner d. J. die vierte Pfarrstelle zu Bayreuth dem bisherigen Pfarrer zu Schweinfurt, Dr. Ernst Friedrich Wilhelm Fabri;

am 5. Jänner d. J. die Pfarrey Oberferrieden, Dekanats Altdorf, dem bisherigen Pfarrer zu Heiligenstadt, Dekanats Bamberg, Johann Adam Friedrich Raithel;

am 7. Jänner d. J. die Pfarrey Neukirchen bei Schwandorf, Ldgs. Burglengenfeld, dem Pfarrer Adam Dauchner zu Wolfsbuch, Ldgs. Riedenburg; — die Pfarrey Wörnitzstein, Landgerichts Donauwörth, dem Pfarrer Ignatz Fridl zu Asbach, des nämlichen Landgerichs.

am 16. Jänner d. J. das Kielenhausersche Beneficium an der Metropolitan- und Stadt-Pfarrkirche zu U. l. Fr. in München, dem Hartnaglischen und Mayr-

schen Beneficiaten an der nämlichen Kirche Dr. Gerenäus Haid;

am 23. Jänner d. J. die Pfarrey Hüttenkofen, Landgerichts Landshut, dem exponirten Cooperator in Johannesbrunn, des nämlichen Landgerichts, Pr. Joseph Knoll; — die Pfarrey Trauchgau, Landgerichts Schongau, dem Pfarrer Paul Gams in Walchensee, Landger. Tölz, die Pfarrey Walchensee dem Pfarrer Rochus Höck in Machtlfing, Landger. Starnberg, und die Pfarrey Mächtlfing dem Cooperator Anton Schill in Altheim, Landger. Landshut;

am 24. Jänner d. J. die Pfarrey Ernstkirchen, Landger. Alzenau, dem Curatie-Verweser Michael Beck in Friesenhausen, Landger. Hofheim; — die Pfarr-Curatie Homburg am Mayn, Landger. gleichen Namens, dem Kaplan Joseph Anding zu Ebern, Landger. gleichen Namens;

am 25. Jänner die obere Stadtpfarrey zu St. Rupert in Regensburg, dem Prediger und Officiator an der Hofkirche zum heiligen Michael in München, Priest. Cölestin Weinzierl; — die Pfarrey Abbach, Landger. Kellheim, dem Pfarrer Joseph Wilibald Winhard in Bergen, Landger. Neuburg;

am 27. Jänner d. J. die Stadtpfarrey zu Pfaffenhofen an der Ilm, dem Dekan und Pfarrer Melchior Geitner in Wolfratshausen, und die Pfarrey Wolfratshausen dem Pfarrer Wolfgang Braun in Langenerling, Landgerichts Stadtamhof; — die Pfarrey Zusamaltheim, Landger. Wertingen, dem Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor Georg Miller in Oberfinningen, Landger. Höchstädt;

am 29. Jänner d. J. die Pfarrey Hugelfing, Landgerichts Weilheim, dem dermaligen Vikar derselben, Priester Franz Sales Hummel.

Se. Majestät der König haben unterm 1. Jänner d. J. zu genehmigen geruht, daß das Frühmeßbeneficium in Holzkirchen, Landger. Miesbach, von dem Hrn. Erzbischofe von München-Freysing dem Pfarrer Andreas Leibenger in Hüttenkofen, Landgerichts Landshut, übertragen werde.

Se. Majestät der König haben ferner vermöge unterm 1. Jän. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Kämmern, Landgerichts Scheßliz, von dem Hrn. Erzbischofe von Bamberg dem Curatus Marian Dittmann zu Aspach, Landgerichts Burgebrach, verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises unterm 2. Januar dies. Jahrs erlassener allerhöchsten Entschließung dem Beneficiaten Christoph Puchner in Un-

terhaching, Landgerichts München, das Werdersche Beneficium in Wasserburg zu übertragen und zugleich zu genehmigen geruht, daß demselben von dem Herrn Erzbischofe von München und Freysing auch das Frühmeßbeneficium im Spitale zu Wasserburg verliehen werde.

Se. Majestät der König haben unterm 2. Jänner d. J. zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Hollfeld, Landgerichts gleichen Namens, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem Pfarrer Georg Wittmann in Breitengüßbach, Landgerichts Scheßliz, übertragen werde.

Se. Majestät der König haben ferner unterm 2. Jänner d. J allergnädigst genehmigt, daß das zweyte Pfarr-Beneficium zu Neumarkt von dem Bischofe von Eichstädt dem Beneficiaten Georg Geißler zu Heidek, Landgerichts Hilpoltstein, übertragen werde.

Se. Majestät der König haben unterm 8. Jänner d. J. zu genehmigen geruht, daß von dem Bischofe zu Würzburg die Pfarrey Rechtenbach Landgerichts Lohr, dem Kaplan Johann Michael Staab zu Framersbach des nämlichen Landgerichts übertragen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Isar-Kreises unterm 11. Jänner d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung allergnädigst zu genehmigen geruht, daß auf das Nocker'sche Beneficium bey Oberföhring von dem Nocker'schen Familienältesten Joseph Nocker, Waaren- und Wechsel-Sensal in München der Pfarrer zu Oberföhring Pr. Michael Recheis präsentirt werde.

Se. Majestät der König haben unterm 11. Jänner d. J. auf das durch die Beförderung des Canonikus Miltenberger in Speyer zum Domprobste und durch das sofort stattfindende Nachrücken der übrigen Kapitularen erledigte achte Kanonikat im bischöfl. Kapitel zu Speyer den Regens des Klerikal-Seminars dortselbst Johann Groh zu ernennen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Königliche Majestät haben vermöge eines unterm 26. Jänner d. J. an das Wechsel-Appellationsgericht zu Augsburg erlassenen allerhöchsten Rescripts die Stelle eines ersten Wechselgerichts-Rathes zu Memmingen dem dortigen Kreis- und Stadtgerichts-Rathe von Kraft zu übertragen geruht.

Se Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Isarkreises unterm 29. Jänner d. J. erlassener aller-

höchsten Entschließung Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Gutsbesitzer Heinrich Sigmund Edlen von Kerstorf in München die erbetene Entlassung von der Function eines Rendanten der Kreis-Hülfskasse zu gewähren und diese Function dem Buchdrucker Dr. Karl Wolf in München zu übertragen.

Verzeichniß

derjenigen Bewerber um allgemeine Staats-Stipendien, welche für das Studien-Jahr $18\frac{29}{30}$ solche Stipendien erhalten.

Name.	Heimath.	Kreis.	Betrag. fl.	Bemerkungen.
	I. Juristen-Fakultät.			
Albrecht, Michael.	Ingolstadt.	Regen-Kreis.	100	
Klein, Franz.	Blieskastel.	Rhein- —	100	
Aufleger, Sebastian.	Füssen.	Oberdonau. —	80	
Bamann, Wolfgang.	Regensburg.	Regen-	80	
Mühlbauer, Franz Xaver.	Wiesent.	Deßgl. —	80	
Jodel, Johann.	München.	Isar- —	75	
Gerster, Georg.	Aschaffenburg.	Untermayn- —	60	
Schratz, Mathäus.	Straubing.	Unterdonau- —	60	
Engel, Michael.	Dalking.	Deßgl. —	60	
Denk, Christoph.	Grufelsberg.	Deßgl. —	60	
Fackenhofen, Friedr. v.	Dillingen.	Oberdonau- —	60	
Haekl, Alois.	Pfarrkirchen.	Unterdonau- —	50	
Kellner, Wilhelm.	Neuötting.	Deßgl. —	50	
Sartori, Joh. Nepomuk.	Stadtamhof.	Regen- —	50	
Kerschner, August.	Amberg.	Deßgl. —	50	
Schwaiger, Joseph.	München.	Isar- —	50	
Schieder, Johann Bapt.	Sulzbach.	Regen- —	40	
Inama, Karl von	Beilngries.	Isar- —	40	

Namen.	Heimath.	Kreis.	Betrag. fl.	Bemerkungen.
II. Staatswirthschaftliche Fakultät.				
Stiegelbauer, Joh. Kaspar.	Gundelfingen.	Oberdonaukreis.	100	
Kellermann, Joseph.	Amberg.	Regen = —	50	
III. Medicinische Fakultät.				
Wiesinger, Martin.	Pfaffenmünster.	Unterdonaukreis.	100	
Keßel, Alexander von	München resp. Mannheim.	Isar = —	75	
Feichtenmayr, Franz.	Weißenhorn.	Oberdonau = —	60	
Stadelmayr, Friedrich.	Neuburg.	Deßgl. —	60	
IV. Philosophische Fakultät.				
Blank, Simon.	München.	Isar = Kreis.	50	
Konezney, Max.	Deßgleichen.	Deßgl. —	50	
Weber, Georg.	Hinternherberg.	Unterdonau = —	50	
Burger, Joseph.	Golling.	Deßgl. —	50	
Trapp, Franz Egyd.	Tirschenreuth.	Obermayn = —	50	
Pracher, Alexander.	Straubing.	Unterdonau = —	50	
Roming, Mathias.	München.	Isar = —	50	
Eberwein, Joseph.	Augsburg.	Oberdonau = —	50	
Weishaupt, Mathäus.	Hasenhofen.	Deßgl. —	50	
Windel, Nikolaus.	Fischerdorf.	Unterdonau = —	50	
Schreiner, Joseph.	Lamberg.	Deßgl. —	50	
Wolf, Adolph.	Zeil.	Deßgl. —	50	
Offner, Adam.	München.	Isar = —	50	
Dickhard, Franz Xaver.	Schönburg.	Unterdonau = —	50	
Sprengler, Joseph.	Kempten.	Oberdonau = —	50	

München, den 22. Decbr.

K. Bestätigung der Prorektors-Wahl an der Universität Erlangen.

Se. Majestät der König haben vermöge an den akademischen Senat der K. Universität Erlangen unterm 13ten Januar 1830. erlassener allerhöchsten Entschließung der Wahl des bisherigen Prokanzlers, ordentlichen Professors der Rechte, Dr. Friedrich Christian Carl Schunk zum Prorektor der Universität in Erlangen für das Studienjahr 18$\frac{29}{30}$ die allergnädigste Bestätigung zu ertheilen geruht.

Verzeichniß der K. Württembergischen Handels-Consuln.

Baltimore.	Christian Mayer, General-Consul in den nordamerikan. Staaten.
Hamburg.	Stavenüter.
Livorno.	Guebhard.
Neapel.	Löffler, Agent.
Rotterdam.	Bellnagel.
Triest.	Kern.

Verleihung von Gewerbs-Privilegien.

Seine Majestät der König haben am 18. Januar d. J. dem Dr. Johann Gottfried Dingler, Chemiker zu Augsburg ein Privilegium auf ein ihm eigenthümliches Verfahren bey Bereitung der Schwefelsäure und Chlorkalien auf den Zeitraum von Drey Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 20. Jänner d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Kämmerer und Residenten in der Schweitz, Freyherrn von Hertling, die Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von des Churfürsten von Hessen K. Hoheit verliehene Commandeur-Kreuz zweyter Classe des Churhessischen Löwen-Ordens annehmen und tragen zu dürfen.

Landwehr des Königreichs.

Se. Königliche Majestät haben unterm 6. Januar d. J. den bisherigen Grenadier-Hauptmann des Landwehr-Bataillons der Stadt Nördlingen Andreas Christoph Weinmann zum Major und Commandanten des nämlichen Bataillons allergnädigst zu ernennen geruht.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 5.

München, Mittwoch den 17. Februar 1830.

Bekanntmachungen.

(Special-Bevollmächtigung zur Liquidation der steuerbaren Objekte des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens betreffend).

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem die Bestimmung des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828. §. 64. wonach jeder Besitzer von steuerbaren Grund-Realitäten, Dominikal- und Zehent-Renten, Fischereyen, Jagd- und Realrechten bey der Liquidation derselben persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen hat, auf die Stiftungen des Cultus, der Erziehung und des Unterrichtes, dann der Wohlthätigkeit und auf die Gemeinden gleichfalls

anwendbar ist, so werden die sämmtlichen Verwalter und Pfleger des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens ohne Unterschied, dann die Pfarrer- und Beneficiaten als Vermögens-Nutznießer — und in einzelnen Verhinderungsfällen derselben ihre Substituten — zur Liquidation der steuerbaren Objekte hiedurch speciell bevollmächtiget, mit der Weisung, bey dieser Liquidation pünktlich zu erscheinen, und die Vorschriften des Grundsteuergesetzes genau zu beobachten.

München den 10. Februar 1830.

Auf
Sr. Königl. Majestät Allerh. Befehl.
v. Schenk.

Durch den Minister:
der
General-Secretär,
Fr. v. Kobell.

(Die Abschreibung eines Kapitals betreffend.)

Durch das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 6. Juny 1827 (Intelligenzblatt für den Unter-Maynkreis vom Jahre 1827 Stück No. 68. pag. 1362). wurde unter andern auch die mit 4 Procent verzinsliche Aschaffenburger au porteur Obligation, älterer No. 15., neuerer No. 714 lit. H. zu 250 fl. in der Art angekündet, daß dieselbe am 1. July 1827. zur Heimzahlung verfallen, und von diesem Tage an

der Zinslauf sistirt war. Da nun dieses Kapital bis jetzt noch nicht erhoben wurde, so wird Vorstehendes mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß, wenn die Erhebung obiger 250 fl. nicht binnen 3 Jahren vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Forderung im Regierungsblatte erfolgen sollte, dieselbe in Gemäßheit des Artikels 13. des Gesetzes über die Staatsschuld vom 11. September 1825. dem Schulden-Tilgungs-Fonde als heimgefallen würde erklärt werden.

Würzburg den 3. Februar 1830.

Königl. Regierung des Unter-Maynkreises, Kammer der Finanzen, als Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.
Frhr. v. Zu Rhein.
Gietl, Director.
Then.
Kauschinger.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 29. Jänner d. J. die Pfarrey Aindling, Landgerichts Aichach, dem Stadtpfarrkaplan Anton Thorwart zu St. Peter in Neuburg; die Pfarrey Bühl, Landgerichts Günzburg, dem Pfarrvikar Johann

Bapt. Wehner in Mödingen, Landgerichts Dillingen; — die Pfarrey Altenbaindt, Landgerichts Dillingen, dem Kaplan Franz Xav. Gaßner zu Schwabmünchen, Landgerichts gleichen Namens.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben unterm 29. Jänner d. J. den Forstwart Gottfried Wirth zu Hohenthan, Forstamts Tirschenreuth, zum Revierförster des erledigten Reviers Dreihof in ebengedachtem Forstamtsbezirke;

dann unterm 30. Jänner d. J. den Official des Oberpostamts München August Philipp Neuper zum Oberpostamts-Cassier für den Dienst der Zeitungs-Expedition und der Spedition des allgemeinen Regierungs-Blattes, jeden provisorisch, zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. Febr. d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Reichsherold Cajetan Stürzer in Anbetracht seiner sehr geschwächten Gesundheit unter Zufriedenheitsbezeigung mit seinen langjährigen treu geleisteten Diensten in den Ruhestand zu versetzen, und die dadurch erledigte Stelle eines Reichsherolds dem K. geheimen Sekretär extra statum bey dem Staats-Ministerium des K. Hauses und des Aeußern Ludwig von Coulon provisorisch allergnädigst zu verleihen.

Se. Königliche Majestät haben unterm 4. Februar d. J. zu Rechnungs-Commissären bey der General-Zoll-Administration

1) den temporär quiesc. Oberzollbeamten Franz Casimir Gresbeck, und

2) den quiescirten Kreisbaudirections-Kanzlisten Heinrich Kornmaul;

dann unterm 5. gedachten Monats zu Assessoren bey der General-Zoll-Administration die Raths-Accessisten dieser Stelle: Michael Lottner und Joseph Geiger, sämmtliche provisorisch, zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben ferner vermöge allerhöchsten Rescripts vom 4. Februar d. J. die bey dem Kreis- und Stadtgerichte Amberg erledigte Rathsstelle dem in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen Patrimonialrichter 1ter Klasse Carl Aloys Schreyer zu Runding allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. Königliche Majestät haben den bisher in dem Staatsministerium des Hauses und des Aeußern gestandenen geheimen Rath Freyherrn von Hormayr unter Bezeigung Allerhöchst Ihrer Zufriedenheit

mit dessen in jenem Ministerium geleisteten Diensten unterm 5. Februar d. J. auf den Etat des Staatsministeriums des Innern zu überweisen, und demselben das ihm in diesem Ministerium bereits früher zugetheilte Referat über Gegenstände der vaterländischen Geschichte zu belassen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Ober-Donaukreises unterm 5. Februar d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den unterm 31. März 1826. ausser Activität gesetzten Regierungsrath Carl August Freyherrn von Perglas als statusmäßigen Regierungsrath der Kammer des Innern zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an den K. Staatsrath, General-Commissär und Präsidenten der Regierung des Isarkreises, von Widder, unterm 5. Februar d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu Assessoren der K. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, den temporär quiescirten Regierungs-Assessor, Johann Baptist Schiber in München und den ersten Landgerichts-Assessor Max Grafen von Deroy zu Friedberg allergnädigst ernannt.

Ordens-Verleihungen.

Se. Majestät der König haben dem K. K. österreichischen Kämmerer, Hof-

rath Freyherrn Kreß von Kressenstein, unterm 31. October v. J. das Commandeurkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 31. Jänner d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem K. General-Major und Commandanten vom Cadetten-Corps Georg von Tausch das Ehrenkreuz des K. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

K. Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

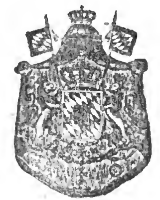
Se. Königliche Majestät haben Allerhöchst Ihrem Cabinets-Sekretär von Kreuzer zur Annahme und Tragung des von Sr. Majestät dem Könige von Würtemberg unterm 25. Jänner d. J. ihm verliehenen Ritter-Kreuzes des Ordens der Würtembergischen Krone die allergnädigste Erlaubniß zu ertheilen geruht.

Indigenats-Verleihung.

Se. Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Markus Alexander Pflaum aus Pflaumloch im Königreiche Württemberg das Indigenat des Königreichs zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich  Bayern.

Nro. 6.

München, Samstags den 20. Februar 1830.

Inhalt.

Königliche Verordnung.

(Die Instruction für die allgemeine Landesvermessung zum Vollzuge des Grundsteuergesetzes betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministers der Finanzen und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes die anliegende Instruction für die allgemeine Steuer-Katastral-Vermessung des Königreiches genehmiget, und befohlen, daß solche dem §. 20. des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828. zur Folge durch das allgemeine Regierungsblatt, so wie durch das Amtsblatt des Rheinkreises öffentlich bekannt gemacht werde.

München am 19. Jänner 1830.

Ludwig.

Graf v. Armansperg.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär,
v. Geiger.

Instruction
für die
allgemeine Steuer-Katastral-Vermessung
des Königreiches.

Einleitung.

Das Grundsteuerkataster wird zu Folge des Gesetzes vom 15. August 1828 auf den Grund einer allgemeinen Landesvermessung errichtet.

Diese ist auf drey große, direkte gemessene Grundlinien (Bases) die nöthigen astronomischen Beobachtungen und ein System von größeren Dreiecken, — Haupt-Netz — begründet worden, welches bereits vollendet ist, und in welches für den größeren Theil des Königreiches auch schon die Reihen der kleinern (trigonometrisch bestimmten) Dreyecke (Sekundär-Netz) eingeflochten worden sind, und je nach Vorauschreiten der Parzellen-Vermessung successive eingemessen werden.

Auf solchen Grundlagen, und nach dem Prinzipe, daß stets vom Großen ins Kleine gearbeitet, vom Allgemeinen auf das Besondere übergegangen, und in die vorangegangene stets die Kontrolle der nachkommenden Arbeit gelegt werde, bewegt sich die ganze Messungs-Operation, wofür (mit Ausschluß der Haupt-Triangulirung) die nachfolgenden, aus der Erfahrung gegriffenen, instructiven Bestimmungen gegeben sind.

I. Abschnitt.

Von der geographischen Landes-Eintheilung und Triangulirung.

§. 1.

Geographisches Netz.

Zur richtigen und vortheilhaften Verbindung und Positionirung der Detail-Pläne wird die ganze Landes-Oberfläche durch den Meridian des nördlichen Thurmes der Frauenkirche in München und durch dessen Perpendikel in vier Theile (Regionen) zerlegt, welche je nach ihrer Lage in Bezug auf die Weltgegenden die Benennung:

Nordwest,
Nordost,
Südost,
Südwest,

erhalten.

Der obengedachte Meridian wird nördlich und südlich von München in gleiche Theile, jeder von 8000 bayerischen Schuhen (conf. §. 4) und die von diesen Punkten des Meridians ausgehenden größten Kreise werden eben so in gleiche Theile getheilt, so daß ein Netz von kleinen Vierecken entsteht, deren jedes ein Aufnahms- (Meßtisch-) Blatt für die Detail-Messung bildet.

Die Lage eines jeden Blattes in Bezug auf seinen nördlichen und südlichen Abstand von München, oder die Schichte, wird

durch fortlaufende römische Ziffern, in Bezug auf den Meridian aber durch arabische Ziffern in der Art bezeichnet, wie Fig. I. der Beylage I. zu erkennen giebt.

Beylg. Nro I.

§. 2.

Sphärische Berechnung terrestrischer Dreyecke.

Bey der Eingangserwähnten großen trigonometrischen Operation werden die terrestrischen Dreyecke als sphärische behandelt, so daß die Gyri der Stationen 360°, die Abscissen und Ordinaten auf jedem Berechnungswege die nämlichen, und zugleich alle Punkte in ihrer natürlichen Lage bleiben.

Um den bei dieser Rechnungs-Methode erforderlichen Logarithmus des Bogens in bayerische Ruthen (zu zehn Fuß) unmittelbar aus dem Logarithmus des Sinus bis auf sieben Decimalstellen genau zu finden, ist sich der Tabelle I. (Beylage II.) zu bedienen, bey deren Berechnung die Normale von München, in Beziehung auf die Erdachse, als Krümmungshalbmesser angenommen worden ist, nämlich:

Beilg. Nro II.

log: $r = 6{,}3402033$ in bayerischen Ruthen.

Zur sphärischen Berechnung einer Reihe von terrestrischen Dreyecken, wird vor allem der log. sin. des Bogens gesucht, welchen die Ausgangs-Basis formirt.

Dieß geschieht mit Hülfe obiger Tafel durch ein indirektes Verfahren, indem anfangs $n = r$ gesetzt, und der Sinus durch den Ausdruck log. sin. = log. arcus — log. r gesucht wird, wornach sich log. sin. = log. arc. — log. n findet.

Hierauf werden die Dreyecke auf den Grund der Winkelbeobachtungen (roh) angelegt, und für jedes der sphärische Exceß berechnet.

Sphärischer Exceß.

Dieser ist (e) wenn sin. α und sin. β die Sinusse zweyer Seiten eines Dreyeckes und φ der von ihnen eingeschlossene Winkel sind, in Sekunden ausgedrückt:

$e = \sin.\ \alpha.\ \sin.\ \beta\ \sin.\ \varphi.\ \text{cosec.}\ 2''$

wo log: cosec. $2'' = 5{,}01340$.

§. 3.

Berechnung der sphärischen Abscissen und Ordinaten.

Bei Bestimmung der sphärischen Abscissen und Ordinaten wird der eingangserwähnte nördliche Thurm der Frauenkirche in München als Indifferenz-Punkt angenommen.

Die Abscissen-Linie ist der Meridian dieses Punktes und die Ordinaten sind größte Kreise, welche von diesem Meridiane unter rechten Winkeln ausgehen, und in einem Abstande von 90° von demselben alle in einem Punkte zusammenlaufen.

Die Winkel, welche die Seiten der Dreyecke mit den Ordinaten-Kreisen machen, heißen **Directions-Winkel**, und werden vom **Westpunkte** über Nord-Ost-Süd bis 360° gezählt.

Die Directions-Winkel zweyer Punkte gegen einander, sind immer um 180° und noch eine kleine Größe, welche von der Konvergenz der Ordinaten-Kreise abhängt, verschieden.

Aus dieser Eigenschaft der Abscissen und Ordinaten geht die Art ihrer Berechnung hervor; und, wenn:

a die Abscisse des gegebenen Ortes
a' — — . des **zu bestimmenden**,
o die Ordinate des **gegebenen**, und
o' — — des **zu bestimmenden Ortes**
α der Directions-Winkel vom gegebenen Orte auf das gesuchte,
α' vom gesuchten auf den gegebenen,
d' die Entfernung dieser Orte ist, und
$d. \cos. \alpha = n$, so wie $d. \sin. \alpha = m$ gesetzt wird; ist:

$$o' = o + n - \frac{m^2 . o}{2 r^2} - \frac{m^2 . n}{6 r^2}$$

$$a' = a + m + \frac{o'^2 . m}{2 r^2} - \frac{n^2 . m.}{6 r^2}$$

$$\alpha' = \alpha + 180^\circ + \frac{m\ o}{r^2 \sin. 1''} + \frac{m . n}{2 r^2 . \sin. 1''}$$

Bey diesen, in allen Fällen hinreichende Genauigkeit gebenden Näherungs-Formeln sind die **constanten** Logarithmen folgende:

$$\log. \frac{1}{2 r^2} = 0,01856 - 13; \ \log. \frac{1}{6 r^2} = 0,51144 - 14$$

$$\log. \frac{1}{r^2 \sin. 1''} = 0,63402 - 8; \ \log. \frac{1}{2 r^2 \sin. 1''} = 0,33300 - 8.$$

Die vollständige Berechnung eines Dreyeckes, so wie der Abscissen und Ordinaten, ist in der Beylage III. exemplifizirt. Beil. III.

Bey Ansetzung der Directions-Winkel ist übrigens zu beobachten, daß **links** immer nach dem w (Westpunkte) der **unterste** Buchstabe im Dreyecke **zuerst** und der **oberste zuletzt** gesetzt wird, und daß dieß **rechter Hand umgekehrt** ist; wobey aber nicht vergessen werden darf, daß bey der Anlage der Dreyecke die Punkte immer so gesetzt werden müssen, wie sie in der **Natur** von der **Rechten** zur **Linken** aufeinander folgen, so daß der **zu bestimmende** Punkt immer in die **Mitte** kommt. Ausserdem noch ist sorgfältig auf die Zeichen der gegebenen Abscisse und Ordinate, und der von n und m zu sehen: n ist negativ, wenn der Directions-Winkel im 2ten und 3ten Quadranten ist, und m ist negativ, wenn der Directions-Winkel im 3ten oder vierten Quadranten ist.

Hiemit übereinstimmend ist auch das Verhältniß der Lage-Zeichen der Coordinaten je nach den verschiedenen Regio-

nen, in welche die Aufnahmsblätter fallen, folgendes:

in **Nordwest** sind die Abscissen und Ordinaten **positiv** (+)

in **Nordost** ist die Abscisse positiv, die Ordinate aber negativ (—)

in **Südost**, Abscisse und Ordinate **negativ** und

in **Südwest** die Abscisse negativ, die Ordinate aber positiv.

§. 4.

Von den Detailblättern als Theilen der Kugelfläche.

Nach der im §. 1. erwähnten geographischen Eintheilung des Landes, bilden die Detail-Blätter Theile der **Kugelfläche**, und ist ihre Breite in der Richtung von West nach Ost immer gleich, (nämlich 800 Ruthen), vermindert sich dagegen wegen Konvergenz der Ordinaten-Kreise ihre Höhe von Norden nach Süden in dem Maaße als die Blätter weiter vom Münchner Meridiane entfernt sind.

Sie können daher in der Nähe dieses Meridians als **Quadrate** und weiter entfernt als **Parallelogramme** angesehen werden, deren Höhen-Verminderung aber nicht ausser Acht gelassen werden darf.

Gemäß der geographischen Ausdehnung des Königreiches, von Westen nach Osten ist die Größe, um welche die Höhe eines Blattes kleiner seyn muß als 800 Ruthen,

gleich 0,00005344. n^2 (in Ruthen), wo n die Nummer des Blattes bedeutet.

§. 5.

Berechnung der geographischen Positionen.

a. Die Berechnung der **Polhöhe, Länge**, und des **Azimuths** eines Dreyeck-Punktes, wenn die eines anderen Punktes im nämlichen Dreyecke gegeben sind, geschieht so:

Es sey sin. s der Sinus des Bogens zwischen den zwey Punkten:

α Azimuth am gegebenen Orte } von Süd über West gezählt.
α' — — gesuchten — }

λ Polhöhe des gegebenen Ortes

φ — — gesuchten —

ω Längen-Differenz; und man mache

$\sin. s. \sin. \alpha = m$; $\sin. s. \cos. \alpha = n$

so ist:

$$\varphi = \lambda - M n - \tfrac{1}{2}. \frac{m^2}{\sin. 1''}. \tang \lambda.$$

$$\omega = - \frac{m}{\sin. 1''} \text{ Sec. } \varphi$$

$$\alpha' = 180^\circ + \alpha - \frac{m.}{\sin. 1''}. \text{ tg. } \varphi - \tfrac{1}{2}. \frac{m\, n.}{\sin. 1''}$$

Den log. M findet man in der Tafel II. der 4ten Beylage mit dem Argumente der mittleren Polhöhe, oder $\lambda - 1720'$. n, wobey man nur ungefähr auf Minuten zu sehen braucht: und log. $\frac{1}{\sin. 1''} = 5,3144251$.

Beyl. IV.

Die Zeichen von m und n richten

sich übrigens nach denen von sin. α und cos. α.

b. Die Berechnung der Polhöhe, Längen und Azimuthe aus Abscissen, Ordinaten und Directions-Winkeln geschieht nach folgenden Formeln:

Es sey:

δ Directions-Winkel am gesuchten Punkte auf irgend einen andern,

α' Azimuth am nämlichen Punkt auf den nämlichen,

φ Polhöhe,

ω Längen-Differenz,

A = Abscisse und O = Ordinate von München gerechnet (§. 3) und man setze:

$\frac{A}{r} = a$; $\frac{O}{r} = b$; wobey

log. r = 6,3402033;

so ist:

$\varphi = 48° 8'20'' + Ma - 115440''\ b^2\ 231589''\ b^2.\ a$

$\omega = -206265''. b \sec. \varphi - 04165''. b^3$

$\alpha' = 90° + \delta - 206265''. b. tg. \varphi - 124520''. b^3$

wo: log. 206265″ = 5,3144251

log. 115440″ = 5,06235

log. 231589″ = 5,36472

log. 64165″ = 4,80730

log. 124520″ = 5,09524

Die Zeichen von a und b richten

sich nach denen der Abscisse und Ordinate; das Argument von M in der Tafel II. ist 48° 8′ + 1720′. a.

c. Polhöhe und Länge der Eckpunkte der Tischblätter zu finden.

Wenn:

m die Zahl der Schichte des Punktes (in 800 Ruthen gerechnet.)

n die Zahl der Nummer des Punktes (in 800 Ruthen gerechnet.)

φ die Polhöhe; ω = Längendifferenz von München, so ist:

$\varphi = 48° 8'20'' + N. m. - 0,015376.\ n^2$

$\omega = - 75,''3896.\ n.\ sec.\ \varphi$

Der Werth von N wird aus Taf. III. (5te Beylage) mit dem Argumente 48° 8′ + 0′, 63. m gefunden, und der konstante log. 75″, 3896 ist 1,8773118. (Beilage V.)

Das Zeichen von m ist das der Abscisse, und das von n das der Ordinate.

§. 6.

Rekognoszirung, Signal-Errichtung und deren Kosten.

a) Der vorläufigen Rekognoszirung einer Gegend, um in ihr die Stations- und Dreyecks-Punkte auszumitteln, ist alle Aufmerksamkeit zu widmen.

Hat sich hiedurch der Trigonometer von den dominirenden Höhen, und andern vortheilhaft gelegenen Punk-

ten, als z. B. Thürme, Kapellen, einzelne Gebäude und Säulen, Feldkreuze u. s. w. hinlängliche Kenntniß verschafft, so geht er zur Aufsuchung der noch übrigen Punkte über. Er wird hiebey besonders darauf sehen, daß er für die zu errichtenden Signale solche Stellen wähle, welche bey der Detailmessung gute Dienste leisten, sonst keine Hindernisse, und einen festen Stand darbieten, leicht fixirt, unter sich durch Visionen wohl verbunden, und endlich aus vortheilhaft formirten Dreyecken bestimmt werden können.

Dem Trigonometer liegt ob, so viele Punkte zu bestimmen, daß wenigstens auf je 4 Blätter 6 trigonometrische Punkte, und diese so viel als thunlich auf, oder nahe an die Ecke oder Quadratseiten der Blätter fallen; auch soll er suchen, an der Landes-Gränze und (nachdem vorher die Ermächtigung der betreffenden Staatsregierung im geeigneten Wege erholet seyn wird) selbst auf fremden Gebieten, so wie auch an Strömen und bedeutenden Flüssen einige Punkte festzulegen.

b. Bey Errichtung der Signale und Erbauung der Pyramiden, wo solche nothwendig sind, ist vorzüglich auf ihre

nöthige Festigkeit, und der Winkelmessung zusagende Form und Konstruktion zu sehen.

Der Trigonometer wird deßhalb dem Obertheile und der Spitze der Pyramiden einen zweckmäßigen Farbanstrich (von Kalk, Kienruß ꝛc. ꝛc.) geben lassen, und dahin trachten, wo möglichst die Winkel in Centro messen zu können, welcher Zweck meistens mittelst einer wohl befestigten frey stehenden Säule erreicht werden kann.

Die kleinern Signale sind aus einer 3 Fuß in den Erdboden fest eingegrabenen, etwas mehr als 4 Schuhe über den Fußboden hervorstehenden runden Säule von 1 Fuß im Durchmesser zu konstruiren, in deren Mitte eine aushebbare mit Schindeln markirte Stange eingesteckt werden kann.

Sind sie höher nöthig, so wird ein einfaches Gerüst darum errichtet.

Die Erbauung von Signalen, deren Kosten den Betrag von 50 fl. nicht übersteigen, bleibt dem Trigonometer überlassen. Bey größeren Kosten muß er unter Vorlage der, von der Kreisbaustelle technisch geprüften Signal-Bauriße und Kosten-Ueberschläge an die K. Steuer-Kataster-Commission berichten.

Dasselbe gilt bei Reparaturen, die mehr als 50 fl. betragen.

§. 7.

Von der Versicherung der Signale.

Behufs der so wichtigen Erhaltung und leichten Wiederauffindung der Signalstellen, wird dem Trigonometer zur besondern Pflicht gemacht, die Signale von natürlichen und bleibenden Gegenständen aus, anzumessen, und unterirdisch durch Einlegung von Backsteinen, Kohlen, Glas, Schlacken, oder anderen nicht leicht verweslichen und auffallenden Körpern zu versichern. Wichtige Punkte müssen insbesondere durch Versenkung großer, hinreichend bezeichneter Steine oder gebrannter Stöcke von hartem Holz fixirt werden; übrigens dienen benachbarte Markzeichen, Erdaufwürfe, in Stein eingehauene Kreuze, Gräben, Zeichnungen und Anmessungen der anliegenden Grundstücke, Grenz- oder Gewannensteine, allignements etc. zu guten Versicherungs-Mitteln.

Die Signal-Versicherungs-Daten sind aufs sorgfältigste im Winkel-Manual vorzumerken.

Bei Aufstellung eines Signals sollen wo möglich immer der betreffende Grundbesitzer und der Gemeinde-Vorsteher zugegen seyn, dieselben auf jeden Fall aber an Ort und Stelle des Signals geführt, und über die ihnen deßwegen obliegenden Verbindlichkeiten gehörig belehrt werden.

Im Uebrigen hat der Trigonometer hinsichtlich der Erhaltung der Signale sich an die §. 12. 13. und 14. des allgemeinen Grund-Steuer-Gesetzes zu halten, und den einschlägigen Districts-Polizey-Behörden und Forstämtern ein vollständiges Verzeichniß der in ihren Amtsbezirken errichteten Signale zu übergeben.

§. 8.

Winkel-Messung.

Die Winkel-Beobachtungen geschehen mit Repetitions-Theodoliten. Sie haben in der Regel bey günstiger Witterung zu geschehen, und sind bey dem Besuche von Hauptstationen vorzugsweise die Momente vortheilhafter Beleuchtung und günstiger atmosphärischer Beschaffenheit zu benützen.

Alle Winkel sind genau im Horizonte wenigstens zweymal, die wichtigeren fünfbis zehnmal und zu verschiedenen Tags Zeiten zu messen. Ein fester, wo immer gleich concentrischer Stand des Instrumentes, Ruhe, Vorsicht und Schärfe von Seite des Observators bey Manipulation des Instrumentes, bey der Pointirung und Winkel-Ablesung, sind die Haupt-Erfordernisse einer guten Winkel-Messung.

Dabey wird der Trigonometer neben der Gyrus-Messung, wo sie möglich und nützlich ist, noch auf den schon im Voraus planmäßig sich vorgesetzten Rechnungsgang stets Rücksicht nehmen,

um eine zweckmäßige Wahl der Verbindung der Objecte zu treffen, und bey der Dreyecks-Anlage selbst die nöthigen Winkel unmittelbar zu erhalten. Bey den wichtigeren Punkten sind übrigens immer alle drey Winkel eines jeden Dreyeckes zu messen.

Um bald ein Brouillon von dem Netze über die zu triangulirende Gegend, und hiedurch eine schnelle Uebersicht der zweckmäßigen Lage und Zahl der Punkte, so wie eine nicht unbedeutende Erleichterung bey der Dreyecks-Berechnung zu erhalten, hat der Trigonometer nach jeder Winkel-Messung zu Hause sämmtliche Visionen mittelst eines guten Transporteurs aufzutragen.

Behandlung und Rectifikation des Winkel-Instrumentes.

Eine vorsichtige und zarte Behandlung des Winkel-Instrumentes, so wie die Erhaltung desselben im besten Stande, wird dem Trigonometer zur besondern Pflicht gemacht. Er hat deßhalb die Reinigung und Rectification des Theodoliten öfters und aufs sorgfältigste vorzunehmen, besonders auf Reinhaltung des Limbus, der Nonien, der Gläser, der Mikrometer-Schrauben und der Achsen zu sehen, der Prüfung der verticalen Bewegung des Fernrohres, und der Correction der Libelle aber ganz vorzügliche Aufmerksamkeit zu schenken, und vor Beginnen der Beobachtungen selbst, das Instrument immer erst eine gleiche Temperatur, nämlich die der freyen Luft im Schatten, worin er arbeitet, annehmen zu lassen.

§. 9.

Reduktion der Winkel auf das Centrum der Station.

Wenn die Winkel excentrisch gemessen werden müssen, was zwar möglichst zu vermeiden ist, so sind die Dimensionen zur Centrirung genau und deutlich mit einer ganz einfachen Grundzeichnung des Observatoriums im Winkel-Manuale vorzutragen.

Die Centrirung geschieht mit nachstehender Formel. Wenn:

e. die Entfernung des Standpunktes vom Mittelpunkte, oder die Excentricität,

ω. der Directions-Winkel des Centrums am Standpunkte mit dem Objekte,

d. die Entfernung dieses Objektes, und

x. der Winkel, welcher zu dem gemessenen addirt, oder davon abgezogen wird, so ist:

$$\sin. x = \frac{e \sin. \omega.}{d.}$$ oder in Sekunden

$$x = \frac{e \sin \omega.}{d. \sin. 1''}$$, und wenn

log. e — log. sin. 1'' = log. const. gesetzt wird.

log. x. = log. const. + log. sin. ω. + compl. dec. log. d. — 20.

§. 10.

Einrichtung und Führung der Winkel-Manualien.

Die Winkel-Manualien sind nach Beyl. VI. Art der sechsten Beylage zu führen. Die Namen der Objekte, und die einzelnen

Winkel-Ablesungen sind rein und deutlich einzuschreiben. Bey öfteren Repetitionen ist wenigst am Anfange und Ende derselben, bey einfachen Messungen, wo thunlich aber immer der Stand aller vier Verniers abzulesen.

Entfernte, dem Trigonometer dem Namen nach nicht bekannte Objekte, sind durch deutliche Abbildungen im Manuale zu karakterisiren. Der Grad der Deutlichkeit und andere auf die Winkelmessung bedeutend einwirkende Umstände, während der Beobachtung, sind kurz zu bemerken, die Monatstage jedesmal einzuschreiben, die Seiten des Manuals gehörig zu numeriren. Ueber das Manual ist ferner noch ein alphabetisches Stations-Register, und ersteres überhaupt so zu führen, daß für den Fall der Nothwendigkeit selbst ein Dritter die Rechnung darnach stellen könnte.

§. 11.
Systematische Anlage mehrerer Dreyecke, und Winkel-Corrections-Methode.

Hat der Trigonometer die Dreyecke, woraus er einen Punkt berechnen will, auf die im §. 2. bezeichnete Weise, und so angelegt, daß die gleichnamigen Winkel consequent aus den bereits vorausgehenden corrigirten zusammengesetzt, und die aus den schon berechneten Dreyecken feststehenden und controlirten Seiten als Grundlinien angenommen worden sind, so muß er vor Berechnung der (niemals aus einzelnen, isolirten Dreyecken abzuleitenden) Coordinaten, die gleichnamigen Seiten durch eine zweckmäßige Winkel-Correction gleichstellen, so daß ein vollkommenes Dreyecks-System erzielt wird, und hiebey dann gleichgültig bleibt, aus welchen Punkten (deren jedoch immer zwey oder mehrere zu wählen sind) die Coordinaten berechnet werden.

Bey der Winkel-Correction ist auf die Umstände während der Winkelmessung, auf die Form der Dreyecke und die Zahl der Repetitionen besondere Rücksicht zu nehmen, und nach richtiger Zusammenfassung aller Umstände, die möglichst kleinste Veränderung der Winkel vorzunehmen.

Zur größeren Genauigkeit, und Vermeidung von Rechnungsfehlern ist jedesmal nach dem Grade der Wichtigkeit des zu berechnenden Punktes, und nach der Beschaffenheit der Winkel die Anzahl Dreyecke so anzulegen, daß alle Seiten ihre Controle finden. Eine weitere Prüfung über die fehlerfreye Einsetzung aller Winkel ergibt sich dann noch bey der, in der Regel später vorzunehmenden, Berechnung der Directions-Winkel.

Die Bestimmung eines Punktes aus der Lage dreyer Oerter soll nur selten, und jedesmal eine so sorgsame und umsichtige Anwendung finden, als bekanntlich

diese schwierige Aufgabe erfordert (conf. §. 34. VI.

Der Trigonometer darf übrigens unter keinem Vorwande bedeutende Abänderungen in den, aus dem bereits vollendeten Haupt-Netze entnommenen Seiten, ohne Vorwissen der K. Steuer-Cataster-Commission sich erlauben.

§. 12.

Tagebuch und Kosten-Verrechnung des Trigonometers.

Der Trigonometer hat während seines Land-Aufenthaltes ein Tagebuch zu führen, worin er mit aller Treue seine tägliche Beschäftigung und den Fortgang der Arbeit darzustellen hat. Dasselbe muß am Ende eines jeden Monats an die Königl. Steuer-Cataster-Commission eingesendet werden.

Er hat darin auch alle normativmäßigen Auslagen und Kosten der Triangulirung specifisch und mit Scheinen belegt vorzutragen.

Ueber besondere Vorfälle, nämlich über Störungen in Geschäften, große Hindernisse, verweigerte Unterstützung von Seite der äußern Aemter, Unfälle mit dem Instrumente u. dgl. sind jederzeit ungesäumt besondere Berichte zu erstatten.

Die wegen ungünstiger Witterung zur Winkel-Messung nicht benützbare Zeit hat der Trigonometer zur Entwerfung des Netzes, Nachschreibung der Manualien, Zusammenstellung und Centrirung der Win-

kel und besonders auch zu der vorläufigen Berechnung einiger Dreyecke pflichtmäßig zu verwenden, durch welch letztere er schon an Ort und Stelle einige Ueberzeugung von der Brauchbarkeit seiner Observationen erhalten kann.

§. 13.

Uebergabe der Triangulirungs-Arbeiten.

Nach Vollendung der Landarbeiten für die ihm übertragene Parthie, und nach, während der Winter-Monate vollendeten, Dreyecks- und Coordinaten-Berechnungen, übergibt der Trigonometer die sämmtlichen Winkel-Manualien und trigonometrischen Rechnungen sammt dem, in $\frac{1}{10000}$ theil. Maaßstabe entworfenen Netze, und einem Coordinaten-Verzeichniße der K. Steuer-Cataster-Commission.

§. 14.

Gegenwärtige Instruction setzt voraus, daß ein Trigonometer, zu den ihm übertragenen Geschäften die erforderlichen theoretischen und praktischen mathematischen und physikalischen Kenntnisse, so wie Erfahrungen in den verschiedenen Fällen der niedern und höhern Meßkunst in genügendem Maaße mitbringe.

Die Triangulirung geschieht demnach durch die als solche schon angestellten Trigonometer, oder durch in dieser Eigenschaft von der Steuer-Cataster-Commission ver-

wendete tüchtige Mathematiker und Messungskundige.

II. Abschnitt.

Von den Messungsorganen.

§. 15.

Messungs-Local-Commissäre.

Als Mittel-Organ zwischen der Steuer-Cataster-Commission und dem äußern Messungspersonale werden eigene Commissäre, je nach Bedarf der Sache, auf kürzere oder längere Zeit zu den Messungen abgeordnet.

Diesen Commissären, welchen während ihrer Anwesenheit zugleich das einschlägige Referat in der Steuer-CatasterCommission übertragen ist, steht die Oberaufsicht und obere Leitung der Vermessung in ihren Bezirken zu, weßhalb sie sorgfältige, örtliche Nachsicht zu pflegen, die nöthigen Aufschlüße und Anordnungen über die von der Cataster-Commission oder von dem Messungs-Personale an sie gebrachten Geschäfts-Gegenstände zu ertheilen, die erforderlichen Einleitungen und Vorkehrungen bey den äußern Aemtern zu veranlassen haben.

Sie erhalten durch Berichts-Erstattung und die beygelegten graphischen Darstellungen (Messungs-Schema's) die Central-Stelle in steter Kenntniß über den Fortgang der Messungs-Geschäfte und die von ihnen hinsichtlich des Personals und der Arbeiter getroffenen Dispositionen, und setzen die von dieser Stelle erlassenen allgemeinen Verfügungen in äußern Vollzug.

Sie haben sich über die Richtigkeit der geometrischen Punktenbestimmung und die nöthige Schärfe bey der Detail-Revision auf den geeigneten Wegen selbst zu überzeugen, etwa vorkommende trigonometrische Differenzen ohne Aufenthalt selbst zu heben, entstehende Geschäfts-Conflicte und Collisionen auszugleichen, das Messungs-Personal in geschäftsordnungsmässiger Disciplin zu halten, die Kostenaufrechnung durch ihr „vidit" zu controliren, und durch genaue Auffassung aller Local- und Terrain-Verhältnisse ihres Messungsbezirkes das von ihnen seiner Zeit abzugebende, wohl erwogene Gutachten über die Bezahlung der geometrischen Detail-Arbeiten zu begründen.

§. 16.

Die geometrische Punktenbestimmung, Detailmessung und deren Revision, nebst den bey jenen Geschäften nöthigen Vorarbeiten und Kosten-Verrechnungen, erfolgt unter Aufsicht, Anordnung und Leitung der Local-Commissäre durch die Geometer, welche hinsichtlich der ihnen, je nach ihrer Beschäftigung anvertrauten, Funktionen sich in 2 Classen theilen,

nämlich in die

1) der Ober-Geometer

und

2) der Geometer.

§. 17.

Ober-Geometer.

Der Ober-Geometer hat für einen gewissen Messungsbezirk (Section) die Punktenbestimmung, die unmittelbare Anordnung und Leitung der Detail-Arbeiten, so wie ihre Revision und endlich die Vorschuß-Vertheilung und Führung der Sections-Rechnung zu besorgen. Die Steuer-Cataster-Commission kann nach Gutdünken jeden hiezu qualificirten Geometer als Ober-Geometer verwenden.

§. 18.

Geometer.

Die Geometer sind mit der Vermessung des Details beauftragt.

§. 19.

Die K. Steuer-Cataster-Commission kann jedoch directe oder durch das Organ der Local-Commissäre im Falle, daß ein Ober-Geometer die Revision in seiner Section selbst nicht vollenden könnte, ausnahmsweise auch Geometer, welche die Functionen des Ober-Geometers schon bekleideten oder hiefür fähig sind, zur Revisions-Aushilfe berufen.

III. Abschnitt.

Von den nöthigen Vorbereitungen zur Messung.

§. 20.

Sections-Eintheilung.

Die Local-Commissäre entwerfen jährlich für ihren Commissionsbezirk vor dem Beginnen der Messung ihre Unterbezirks-Eintheilungen (Sections-Eintheilungen) so wie die Geschäfts-Vertheilung für das Messungs-Personal; sie erstatten hierüber Vortrag in der Steuer-Cataster-Commission, welche die Genehmigung zu ertheilen hat.

§. 21.

Die Anschreiben an die K. Kreisstellen und die Ausschreiben an die äußeren K. Behörden, die Landgerichte, die Forstämter, die Magistrate etc., so wie die nöthigen Aufrufe und Bekanntmachungen, um die für die Messung nöthigen Vorarbeiten und sonstigen Maasregeln zu erzwecken, welche zu beßerer Förderung und Unterstützung dieses so wichtigen und gemeinnützigen Geschäftes dienen, gehen von der K. Steuer-Cataster-Commission aus.

§. 22.

Vermarkung.

Eine eben so nöthige als wichtige Vorarbeit zur Messung ist die ihr vorangängige Vermarkung, resp. möglichst dauerhafte, ganz vollständige und gewissenhafte Grenz-Bezeichnung. Sie soll ohne für den Grundbesitzer drückend zu seyn, doch so vorgenommen werden, daß nicht nur der Geometer, sondern auch die nachfolgende Revision alle Grenzpunkte leicht vorfinde, und vollständig zu Plan bringen könne.

§. 23.

Die Grundbesitzer ihrerseits, in deren Interesse es offenbar fällt, die Grenzen ihrer Besitzungen für die allgemeine Vermessung so sorgfältig als gewissenhaft zu bezeichnen, sind gehalten, dieß durch Pflöcke zu bewerkstelligen, welche auf den gegen das Grundstück gekehrten Seiten ihre Haus-Nummern leserlich angeschrieben enthalten. Jeder Grundbesitzer ist für die Markzeichen seiner Besitzungen bis nach vollendeter Messung und Revision verantwortlich gemacht, und muß daher alle durch irgend einen Zufall zu Verlust gegangenen Markzeichen sogleich wieder ersetzen.

Im Falle die Grundbesitzer einer Gemeinde sich hierin saumselig erweisen sollten, ist die letztere zum Ersatze des aus der Verzögerung erwachsenen Schadens unter Vorbehalt des Regresses an den betreffenden Grundbesitzer verbunden (§. 16. des G. St. G.)

Ebenso sollen die K. Verwaltungsämter gehalten seyn, bey der der Messung vorangängigen Vermarkung die Staatsgüter und deren Grenzen vollständig auszuweisen, und durch möglichste Beseitigung aller Markungs-Eingriffe oder Irrthümer hieraus entstehenden Cataster-Fehlern vorzubeugen. Bey Staatswaldungen insbesondere liegt diese Verbindlichkeit den Forstbeamten ob.

§. 24.

Der Zeitpunkt zur Grenz-Bezeichnung der Privat-Grundbesitzungen wird den Bürgermeistern und Orts-Vorständen jeder Commune durch den Obergeometer bekannt gemacht werden. Die Gemeinde-Verwaltung hat die durch die vorausgängige öffentliche Bekanntmachung wegen der Landes-Vermessung angeordnete Namensliste nach beiliegendem Formular (No. VII.) herzustellen, und ist dieselbe dem Ober-Geometer, der in zweifelhaften Fällen die nöthige Aufklärung geben wird, längstens bis zum Eintritt der Vermessung im Gemeindebezirk einzuhändigen.

Beil. VI

§. 25.

Außer der Bezeichnung der Grenzen der Grundstücke selbst, sollen die Grenzen der Ortsfluren durch Marken bezeichnet, und die Perimeter (Umfang) der Gemeindegrenzen den Messungs-Individuen gehörig ausgewiesen werden. (§. 17. d.G.St.G.)

§. 26.

Die Gemeinden sind überdieß verbunden, jedem mit der Detailmessung beauftragten Individuum einen markungskundigen Mann (Markungsvorweiser) beizugeben, der jedoch nie zu Gehilfendiensten verwendet werden darf. (1ter Abschnitt §. 10. d. G. St. G.)

§. 27.

Die Kosten der Verpflockung und Markungs-Vorweisung fallen den betreffenden

Grundbesitzern und Gemeinden zur Last. (§. 10. d. G. St. G.)

IV. Abschnitt.

Besondere Instruction für die Ober-Geometer.

§. 28.

Recognoscirung und Signal-Setzung.

Da der Zweck der Detailnetz- (Punkten-) Bestimmung nicht allein auf Beförderung der Richtigkeit der Messung n, sondern auch auf ihre wesentliche Erleichterung hingeht, so erhellt die Wichtigkeit dieser Aufgabe der Ober-Geometer, so wie der Umstand von selbst, daß bey Recognoscirung des Terrains die zweckmäßigst gelegen n Signal-Punkte gewählt, diese aber bey der Punktenbestimmung selbst aufs genaueste auf den Meßtisch gebracht werden müssen.

Der Ober-Geometer wird daher bey der Recognoscirung für jedes Aufnahms-Blatt wenigstens 12 bis 20 wohlgelegene, nach Thunlichkeit gleichförmig vertheilte Punkte (worunter möglichst viele Signal-Punkte seyn sollen, zu erhalten, und zur Beförderung richtiger Anschlüsse auch solche Punkte zu gewinnen suchen, die zweyen oder mehreren aneinander grenzenden Blättern gemeinschaftlich sind. Er wird ferner bey dieser Recognoscirung und Signal-Errichtung zugleich das Nöthige hinsichtlich guter Grenzbezeichnung und Herstellung der Vorarbeiten nach den §§. 22. 23. 24. und 25. veranlassen.

§. 29.

Auftragung der Quadrate auf die Meßtischblätter.

Der Ober-Geometer hat auf den ihm schon mit Papier bespannt übergebenen Meßtischblättern die Auftragung des Blatt-Viereckes (§. 1.) aufs allergenaueste zu besorgen, und sich in den Fällen, wo die Verkürzung der östlichen und westlichen Blatt-Seiten nöthig wird, nach den Bestimmungen des §. 4. zu achten.

Dieses Viereck, welches je nach den aus der Rechnung (§. 4.) sich ergebenden Umständen als ein Quadrat betrachtet und behandelt werden kann, das 8000 bayerische Schuh zur Seite hat, wird solchenfalls der Obergeometer hinsichtlich seiner Construction aufs sorgfältigste nach seinen Diagonalen prüfen, durch Intersection in 16 congruente Quadrate theilen, und in so ferne die zweckmäßige Benützung trigonometrischer oder geometrischer Punkte nicht ein Anderes gebietet, bei dessen Construction darauf sehen, daß die Seiten des Quadrates vom Rande des Tischblattes gleichweit abstehen.

Die Eck- und Zwischenpunkte der construirten Figur müssen auf's feinste mittelst sehr fein geschliffener Stangen-Zirkel-Nadeln bezeichnet werden. Die Lage des Aufnahm-Quadrates nach der allgemeinen Landes-Eintheilung wird parallel mit dessen Nordseite angeschrieben, wie Figur 2 der

Beil. I. Beilage I. zeigt. Die Punkten-Bestimmung erfolgt auf demselben Blatte, und wie die Detaillirung in der Regel im $\frac{1}{5000}$ theiligen Maasstabe (§. 41.)

§. 30.

Auftragen der trigonometrischen Puncte, resp. der sphärischen Abscissen und Ordinaten.

Der Obergeometer hat die Auftragung der trigonometrischen Puncte nach den gegebenen sphärischen Abscissen und Ordinaten (§. 3) zu besorgen. Um die Ordinate eines Punctes auf das Tischblatt zu tragen, wird sie — in Ruthen ausgedrückt — mit 800 dividirt; der um eins vermehrte Quotient giebt die Nummer des Blattes, auf welches der Punkt fällt, und der Rest wird vom östlichen Rande aus in das Blatt getragen, wenn es westlich vom Münchner Meridiane liegt, und vom westlichen Rande aus, wenn es östlich vom Meridiane liegt. Die Abscissen werden auf dem Münchner Meridiane berechnet, sie müssen also vor Auftragung wegen Convergenz der Ordinatenkreise in beträchtlicher Entfernung vom Meridiane etwas verkürzt werden.

Die Abscisse eines Punktes wird daher wieder durch 800 dividirt, der um eins vermehrte Quotient ist die Nummer der Schichte, in welche der Punkt fällt, und wenn R der Rest und O die Ordinate ist, so wird der Theil $R - R\frac{O^2}{2r^2}$ von dem nördlichen oder südlichen Rande des Blattes

an, welcher München am nächsten liegt, eingetragen oder von dem untern Rande, wenn die Abscisse positiv und dem obern Rande, wenn sie negativ ist.

Die Richtigkeit der aufgetragenen Punkte ist übrigens durch genaues Abstechen der senkrechten Abstände der Punkte von allen vier Quadrat-Seiten so wie mittelst der zu berechnenden Visions-Durchschnitte sorgsam zu prüfen.

Ist, wie öfter vorkommen kann, der Ober-Geometer genöthigt, die Distanz zweier Punkte aus dem Unterschiede ihrer Coordinaten abzuleiten, so muß in diesem Falle der Abscissentheil verkürzt werden, und zwar, wenn a die Differenz der Abscissen und n die Nummer des Blattes, worauf sie fällt, um 0,00000000668 n^2. a. Ruthen, welches von x abzuziehen ist.

§. 31.

Visions-Berechnung.

Außer den, directe in ein Blatt fallenden trigometrischen und geometrischen Punkten, können und sollen aber auch die Visionen benützt werden, welche zwischen Punkten liegen, die in verschiedene Blätter fallen. Jeder Visirstrahl von einem zu dem andern Punkt schneidet die (für diesen Fall) stets pararell miteinander und zu den Quadratseiten laufend gedachten Coordinaten geometrischer sowohl als trigometrischer Punkte so wie die Quadratseiten in gleichen Winkeln, und es entstehen durch diese

Intersektionen recht winklig ähnliche geradlinigte Dreyecke, deren Hypothenusen die Visirstrahlen, deren Katheten aber die Coordinatentheile oder Differenzen und Quadrat-Seiten-Segmente bilden.

Durch Auflösung der Dreyecks-Fälle wird es, mit Beyhilfe einer freyen Handzeichnung, dem Obergeometer leicht seyn, mittelst Rechnung die Richtungs-Punkte zu finden, wodurch die Ziehung der Visirstrahlen selbst realisirt werden kann. Denn wenn z. B. (Fig. 1 der 8ten Beylage) das Tischblatt A ein schon bearbeitetes (oder mit einem trigonometrischen Punkt versehenes Blatt), B aber ein zu bearbeitendes wäre, in welches kein trigonometrischer Punkt fiele, und man sähe (gemäß Terrain-Beschaffenheit und in Folge natürlicher oder künstlicher Signalpunkte) von den Stationen a und b in A auf die Punkte c und q des Blattes B, und man hätte in ersterm Blatte die korrespondirenden Visionen auf's genaueste, bis an die Quadratseiten ausgezogen; so werden (so genau eine Maaßabnahme vom Papiere möglich ist) auch die Punkte c und q für das Blatt B bestimmbar seyn, gleich als ob beide Blätter in unmittelbarer Verbindung bestimmt worden wären.

Beyl. VIII.

Der auf dem leeren Raum des Blattes A sich abschneidende Punkt q wird durch eine einfache graphische Operation auf das Blatt B übergetragen werden können; der Ort für den Punkt c in B wird aber leicht auf nachfolgende Weise gefunden.

Wird die Vision a f rückwärts bis zum Schnitte mit der Quadrat-Seite d s nach e verlängert; denkt man sich ferner die fortlaufende Vision a f, durch das Blatt B und den Punkt c bis zum Schnitte mit dessen Quadrat-Seite h o nach i verlängert; so ergeben sich auf beiden Blättern zwey rechtwinkliche ähnliche Dreyecke, nämlich $\triangle def \backsim \triangle hfi$, in denen je drey Katheten bekannt sind, weil sie abgegriffen werden können, nämlich: d e, d f und $hf = dh - df = 8000' - df$; und woraus der vierte unbekannte Kathet h i (der die Richtung der Vision a f durch das Blatt B bestimmt) durch folgende Proportion abgeleitet werden kann:

$$de : df = ih : hf = ih\ (8000' - df)$$

also (I). $$ih = \frac{de.\ (8000' - df)}{df.}$$

Um die Richtung der Vision b g durch das Blatt B nach k zu finden, denke man sie sich bis dorthin verlängert, aus l eine Parallele mit den Quadratseiten p h, h o gezogen, so daß sie die Quadrat-Seiten in m und n schneidet; so entstehen hiedurch abermals zwey recht-winkligt ähnliche Dreyecke l m g und l k n, worin drey Katheten bekannt sind; nämlich $lm = 8000'$, $mg = gh - mh = gh - lp$ und $ln = lm + mn = 16000'$, der vierte unbekannte Ka-

thetus nk aber durch folgende Proportion leicht abgeleitet wird:

$lm : mg = ln : nk$

$8000' : (gh - lp) = 16000' : nk$, mithin

$nk = 2 (gh - lp)$

und da $nk + no = nk + lp = ok$ ist, so ergiebt sich nach gehöriger Substitution

$(II).\ ok = 2gh - lp$

Diese gefundenen Segmente ih und ok nun gehörig in die Blattseiten von B aufgetragen, erhält man dort die Direction der fortgesetzten Visionen af und bg und durch ihren Schnitt den Punkt c.

Daß man auf ähnliche Weise die Visions-Richtungen aus den gegebenen Coordinaten z. B. des Punktes a und den Schnittpunkten f und g, oder aus den gegebenen Directions-Winkeln z. B. waf und Coordinaten finden könne, leuchtet von selbst ein.

Ebenso wird klar, daß, wenn das Tischblatt B z. B. nur Wald enthielte, und man von dem am Rande des Blattes A bestimmten, nach B übergetragenen Punkte f die Messung beginnen möchte, es bloß der angegebenen Berechnung der Vision fi bedürfte, um die Orientirung für den Tisch zu haben: oder daß, wenn z. B. auf B ein einziger aus c ersichtlicher trigonometrischer Punkt gegeben wäre, jene berechnete Vision if zureichen würde, um den Tisch zu orientiren, und den Punkt c durch Rückwärts-Abschneiden aus r zu finden.

Bei Visionsberechnung trigonometrischer Punkte versteht es sich von selbst, daß es der graphischen Operation der Abnahme der Coordinaten-Theile nicht bedürfe, sondern selbe durch Rechnung leicht gefunden werden können.

§. 32.

Von der Punkten-Bestimmung insbesondere.

Gleichwie die Triangulirung, so soll auch die Dreyeckbestimmung des Ober-Geometers vom Großen in's Kleine gehen, er hiebei von den größeren Distanzen zwischen gegebenen trigonometrischen Punkten bei seiner Operation ausgehen und hieraus die geometrischen Punkte resp. succeßiv immer kleinere Bases für den Detailleur ableiten. Der Ober-Geometer wird daher das Abschneiden mit den weiter entfernten Signälen beginnen und bei seiner Arbeit bedacht seyn, seine Orientirungen immer möglichst nach entfernten, dabei aber noch deutlich erkennbaren Objekten zu nehmen, was ihm durch Berechnung zweckmäßiger Visionen nach auswärtigen Punkten möglich wird.

§. 33.

Die Methoden, nach welchen die Punktenbestimmung zugleich am förderlichsten und genauesten geschehen könne, hängen hauptsächlich von der Beschaffenheit des Messungs-Terrains ab, weßhalb bei den Ober-Geometern nicht nur genügende theo-

retisch-geometrische Kenntnisse, sondern auch vertraute Bekanntschaft mit den Vortheilen und Kunstgriffen der praktischen Meß-Kunst vorausgesetzt werden müssen und nur folgende allgemeine Vorschriften gegeben werden.

Je nach Umständen wird die Punkten-Bestimmung,

1. auf dem Wege des Vorwärts-Abschneidens, oder
2. des Rückwärts-Abschneidens oder
3. des Stationirens geschehen können.

Daß bey der Methode des Abschneidens darauf gesehen werden müsse, Durchschnitte zu erhalten, die unter keinen zu schiefen, sondern wo möglich rechten (oder solchen nahekommenden) Winkeln erfolgen, daß jeder Punkt durch Intersektion der von allen sichtbaren Punkten ausgehenden Visions-Strahlen bestimmt werde; — die Bestimmung aus wenigst drei Punkten bei Vorwärts-Abschnitten jedenfalls zu beobachten und wo dieß nicht möglich, die Controle einer Seite durch Kettenmessung zu bewirken sey; — daß selbst bei Bestimmungen aus dreien Punkten (insoferne der größte, zwischen je zwey Visirstrahlen liegende Winkel minder denn 45° hält) die zweifelhafte Richtigkeit der Bestimmung durch direkte Messung zu erproben sey; diese und ähnliche Umstände wird der Ober-Geometer von selbst in theoretischer Betrachtung zu ziehen, und die nöthigen Vorsichts-Maaßregeln abzuleiten wissen.

Ebenso wird er bei der Methode des Stationirens von selbst nie unterlassen, die stationirten Punkte mit einem schon bestimmten in zweckmäßige Verbindung zu bringen, und demnach einen Anschluß zu erhalten suchen.

§. 34.

Auflösung einiger besondern Fälle.

Zur Instruktion und erleichternden Nachschlagung für ein und andere Messungs-Individuen werden nachfolgende besondere Messungs-Fälle mit ihrer Auflösung gegeben:

1. Fall. Das Abschneiden aus einem außerhalb des Blattes gelegenen Punkte. (Fig. 2 der VIII. Beilage.)

A ist das zu bestimmende Blatt, von dem aus der Punkt m im Blatte B gesehen, und das nach der Vision p q orientirt werden kann.

Mit gleichen Abständen von den bezüglichen Quadrat-Seiten wird nun

1) der Punkt m auf B nach M in A übergetragen.
2) Aus dem Punkt M in A wird auf den Punkt m visirt und werden die Durchschnitts-Punkte c und d dieser Vision mit den Quadrat-Seiten bemerkt.
3) Aus dem südöstlichen Ecke des Blattes A wird der Visions-Schnitt E C

(in der westlichen Quadrat-Seite) aus e nach c, und umgekehrt das hiedurch in der östlichen Quadratseite entstandene Segment c d auf der westlichen Quadratseite von c nach D getragen; so daß ec = EC und cd = CD ist.

4. Nun das Lineal an die Durchschnitts-Punkte D und c angelegt, wird der Punkt m in der verlängerten Linie Dc liegen und sich hiedurch der Punkt x in der Vision pq abschneiden, welches der gesuchte Punkt ist.

2. Fall. Bestimmung eines Punktes auf ein angrenzendes Blatt durch Vorwärts-Abschneiden. (Fig. 3 der VIII. Beilage.)

Von den zweien auf dem Blatte A bestimmten Punkten a und b sieht man auf den Punkt c in B. Man ziehe auf A die Visionen dh und fg (auf den Punkt c) bis zum gedoppelten Schnitt mit den Quadrat-Seiten, in den Punkten d, h, g und f. Um die Durchschnittspunkte h und g nun auch auf der Quadratseite des Blattes B zu erhalten, bedarf es nur gehöriger Uebertragung der Abschnitte lh und lg, qg und qb.

Durch den Schnitt der Visirstrahlen mit parallelen (wie z. B bei fg) oder senkrecht auf einander stehenden Seiten (wie bey dh) ergeben sich rechtwinkligt ähnliche Dreyecke (§. 31) wie z. B. $\Delta dlh \backsim \Delta dmk$ und $\Delta gfo \backsim \Delta ifn$, und lassen sich nach der Theorie der Dreiecks-Aehnlichkeit, aus den gegebenen, aus dem Blatte A abgegriffenen Segmenten dl und $go = gq - fp$; die den gesuchten Durchschnitts-Punkten i und k (auf dem Blatte B) entsprechenden und aufzutragenden Segmente mk und ni durch folgende Verhältnisse ableiten und berechnen.

$$dl : hl = (dl + ml) : mk$$

$$mk = \frac{hl.(dl + ml)}{dl} = \frac{hl\,(8000 + dl)}{dl}$$

und: $of : og = 2.of : in$

$$in = 2.og$$

und mithin

$$ri = in + nr = pf + 2.og = 2.gq - pf.$$

Wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß die Berechnung des Punktes c aus bloß zwey Visirstrahlen, so fern der Winkel in c nicht der günstigste wäre (§. 32) nicht genüge; sondern mit Hülfe eines Dritten genauen Punktes zu prüfen sey.

3. Fall. Bestimmung eines Punktes, bei nicht directer, sondern bloß alliguirter Aufstellung. (Fig. 4 der VIII. Beilage.)

Man könne das mit den Punkten a und b (das z. B. Kirchthürme sind) versehene Blatt nicht über den ihnen auf dem Felde korrespondirenden Punkten, wohl aber in ihrem Allignement — im Punkte c — aufstellen.

Man nimmt nun den Punkt c dem Augenmaaße nach, auf ab an, zieht von diesem Punkte c′ die Vision c′f′ nach dem Punkt f; begiebt sich hierauf dorthin,

orientirt den Tisch nach c' f', schneidet sich von den Punkten a und b rückwärts ab, und wird in dem Intersektions-Punkt f der Visir-Strahlen den Punkt c mit zureichender Wahrheit finden.

4. Fall. Bey einem einzigen gegebenen Punkt. (Fig. 5 der VIII. Beilage.)

Auf dem Blatte ist nur der Punkt a und die Aussicht von a nach dem Punkt b auf dem Felde gegeben; übrigens die Messung einer Basis in der Richtung von a nach b nicht praktikabel; es soll ein Punkt c bestimmt werden.

Im gegebenen Allignement stelle man den Tisch in einem Punkte d auf, orientire ihn und nehme die Entfernung a d, dem Augenmaaße nach an. Vom angenommenen Punkte d aus, visire man nach c, messe die Distanz d'c mit der Kette, stelle den Tisch hierauf über c auf, orientire ihn nach d und schneide sich aus a rückwärts ab, wodurch ein, dem wahren ähnliches Dreyeck a c d erhalten wird.

Man messe nun auf dem Blatte die Linien c d, a d und a c und schließe:

$$cd.\ ac = cd' : a'c$$

$$a'c = \frac{ac.\ cd'}{cd}$$

$$\text{und } cd : cd' = ad : a'd'$$

$$a'd' = \frac{cd'.\ ad}{cd}$$

Diese Linien a'c und a'd' aus dem Punkte a auf die entsprechenden Visionen

aufgetragen, geben die wahren Punkte d und c auf dem Tischblatte.

5. Fall. Bey zwey gegebenen Punkten, von deren keinem auf den Andern gesehen werden kann. rc. rc.
(Fig. 6 der VIII. Beilage.)

Es sind auf dem Blatte die zwey Punkte a und b gegeben; man kann von keinem auf den Andern sehen, noch ein schickliches Allignement für die Aufstellung finden; wohl aber zwey Punkte C und d., von denen aus a und b gesehen werden.

Man nehme unter diesen Umständen die Entfernung von C und d = C D willkührlich an, und bestimme die gedachten Punkte durch Vorwärts-Abschneiden; so erhält man zwey ähnliche Vierecke A. B. C. D.' a. b. c. d. in denen sich je zwey homologe Seiten, wie A B: a b erhalten.

Aus dem bekannten a b können nun durch Rechnung oder Zeichnung die wahren Entfernungen und die Lage der Punkte C. und d. gefunden werden.

6. Fall. Bestimmung aus der Lage dreyer Oerter.
(Fig. 7. der VIII. Beilage)

Aus den mehreren bekannten Auflösungen dieses in der Praxis sehr leicht irre leitenden, daher möglichst zu vermeidenden Problem's wird folgendes sicherere Verfahren angegeben:

Sey A C B oder A C'B das gegebene Dreyeck; D der zu suchende Aufstellungspunkt. Man mißt nun aus D die

Winkel m und n zwischen den Dreiecks-Seiten AC und BC und trägt den gemessenen Winkel m aus der Dreiecks-Spitze B, den Winkel n aus A (also in verkehrter Lage) über der Seite AB auf. Der Durchschnitt-Punkt der Winkel-Schenkel E in Verbindung mit C und C'; nämlich die Linie C—E oder C'E ist die Orientirungslinie; die weitere Bestimmung nun leicht.

Daß es bei diesem Verfahren förderlicher und zugleich genauer sey, die Winkel m und n sogleich an die Basis AB anzumessen; daß es nöthig sey, die Operation mittelst eines andern Punktes zu kontrolliren, versteht sich von selbst, so wie aus der Theorie einleuchten wird, daß wenn der zu bestimmende Punkt in der Pheripherie des um die gegebenen Punkte beschreibbaren Kreises fällt, und also die Winkel $m+n+C=180^\circ$ werden, die Bestimmung unmöglich, und je mehr sich die Winkel-Summe 180 Graden nähert, das Resultat unzuverlässiger sey; daß aber ersterer Fall unmöglich sey, wenn die Spitze des Dreiecks gegen den zu bestimmenden Punkt gekehrt ist, weßhalb dieser Umstand der vortheilhafteste für die Bestimmung ist.

§. 35.

Wenn der Ober-Geometer im Laufe seiner Arbeit auf Differenzen mit den gegebenen trigonometrischen Punkten stoßen würde; so wird er vorerst seine eigene Arbeit strenge untersuchen, und richtig stellen; sollte jedoch der Fehler nicht auf seiner Seite liegen, sogleich Anzeige hierüber an den vorgesetzten Local-Commissär bringen, in dessen Obliegenheit es steht, dergleichen Anstände sofort zu heben.

§. 36.

Conservation der Detail-Netz-Punkte und Blätter.

Da die Wahl eigener signalirter Punkte für das Detail-Netz nicht nur dessen Bestimmung erleichtert, sondern ihr auch eine freyere, zweckmäßigere, für den Detailleur vortheilhaftere Richtung giebt; dabey aber die Erhaltung der Signalpunkte aus vielen Gründen höchst wichtig ist; so wird sich der Ober-Geometer dieselbe zur besondern Pflicht machen.

Er soll zu diesem Zwecke für alle von ihm bestimmten Punkte, Plattenweise, Coordinaten-Verzeichnisse, so wie illustrirende freye Handzeichnungen entwerfen; aus welch' letzteren die nächsten Umgebungen der Signale, so wie ihre Anmessungs-Distanzen an natürlich feste Punkte ersehen werden können.

Diese Coordinaten-Verzeichnisse, sowie die erfolgten Anmessungen sollen nach Abgabe eines Blattes an den detaillirenden Geometer dem Local-Commissäre gelegenheitlich oder auf sein Verlangen zur Einsicht vorgelegt, und den einschlägigen Forstämtern in Bezug auf die in Staatsforsten

bestimmten geometrischen Punkte mitgetheilt werden.

§. 37.

Der Ober-Geometer hat ferner bey den betreffenden Gemeinden ein Verzeichniß der, in seinen Sektions- und ihren Gemeinde-Bezirk fallenden sämmtlichen trigonometrischen und der auf dem Felde mit laufender Nummern zu bezeichneten geometrischen Signale zu übergeben, die Gemeindevorsteher dabey auf die, kraft §. 12 und 13 des Grundsteuer-Gesetzes auf den Gemeinden liegende Haftung und Verantwortlichkeit für den unversehrten Bestand der Signale aufmerksam zu machen, und den wirklichen Vorgang dieser Uebergabe von den Gemeinde-Vorstehern sich bestätigen zu lassen.

§. 38.

Die Ober-Geometer haben die größte Sorgfalt auf eine reine gute Erhaltung der Meßtischplatten und ihres Papieres zu verwenden, und sie vor dem widrigen Einflusse der Temperatur und Feuchtigkeit möglichst zu verwahren.

§. 39.

Von den Instrumenten.

Außer dem Stangen-Zirkel und dem eisernen Lineale — worauf sich die Länge der Quadrat-Seiten, und der Blatt-Diagonale, so wie die Längen und Diagonalen der Unterabtheilungs-Quadrate von zwey zu zweytausend Fuß, in verjüngtem Maaß-

stabe befinden, bedürfen die Ober-Geometer folgender Werkzeuge, die immer von der besten Auswahl seyn sollen:

ein Meßtischstativ mit Vorrichtung zur Anschraubung der Tisch-Platten,

eine Kippregel mit gutem (wo möglich achromatischen) Fernrohr und einem Gradbogen oder einem Distanzmesser, eine gutgefaßte empfindliche Libelle von ansehnlicher Länge und mit Corrections-Vorrichtung,

eine hundertschuhige Meßkette mit Corrections-Schraube,

eine Drehlatte,

ein genau geprüftes Ruthenmaaß als Comparateur für die Meßkette,

einen Winkelspiegel oder Kreutzmaaß,

ein Reiß-Zeug,

eine Boussole mit langer empfindlicher Nadel.

§. 40.

Von der Aufsicht des Obergeometers über die Geometer.

Der Obergeometer führt zunächst die Aufsicht über die in seiner Sektion arbeitenden Geometer und Gehülfen.

Diese Aufsicht soll sich auf die Arbeiten und das dienstliche Betragen, so wie den richtigen Stand der Messungs-Instrumente erstrecken; übrigens durchaus nicht von vexatorischer Art für die Messungs-Individuen seyn. Die Obergeometer haben hiebey ein offenes unpartheiliches und mittheilendes Benehmen an den Tag

zu legen. Sie haben durch zeitige Revision der selbst noch unvollendeten Arbeiten von Anfängern und Minderverlässigen, durch fleißige Nachsicht des berichtigten Standes der Instrumente, so wie durch zweckmäßige Belehrung und Aufmunterung bey Anfängern nicht nur diesen Vorschub in Erwerbung höherer Kunstfertigkeit und größeren Verdienstes für immer bessere Arbeiten zu leisten, sondern es sich angelegen seyn zu lassen, auch die fähigeren Arbeiter zur Förderung stets guter Arbeiten und Vermehrung ihrer Reputation hinzuleiten. Sie führen die Qualifications- und Conduite-Listen über ihr Sektions-Personale, und haben diese von drey zu drey Monaten dem Local-Commissäre vorzulegen und dabey sich eben so großer Pünktlichkeit als unbefangener Rechtlichkeit zu befleißigen.

§. 41.

Der bayerische Fuß in 5000 Theile getheilt, ist der allgemeine Maaßstab für die geometrische Detail-Aufnahme; jedoch kann die Aufnahme der Städte, Märkte und großen Dörfer, so wie solcher Parthien, deren Detail sich in jenem Maaßstabe nicht genau genug ausdrücken läßt, nach dem Gutbefinden der Steuer-Cataster-Commission in 2500 theiligen Maaßstabe geschehen. (§. 11. des G. St. G.)

Der Obergeometer hat deshalb in Bezug auf Aufnahmen im größern Maaßstabe rechtzeitig sein Gutachten an den Local-Commissär zu bringen und auf den Grund desselben durch ihn die Anordnung der Catasterstelle zu erholen.

§. 42.

Von der Arbeits-Vertheilung.

Der Obergeometer hat zunächst die Vertheilung der Detailarbeiten unter die ihm zugewiesenen Geometer zu besorgen. Die strengste Unbefangenheit und Parthеylosigkeit hiebey wird ihm zur Pflicht gemacht und erwartet, daß er leichtere und schwerere Arbeiten den verschiedenen Messungs-Individuen in der Art zuzutheilen wisse, daß keine gegründete Beschwerden über Druck oder Begünstigung vorkommen. Anfängern aber sollen im ersten Jahre nur leichtere Arbeiten zugetheilt werden.

Uebrigens soll das vom Obergeometer entworfene Arbeits-Zutheilungs-Schema jeder Zeit zuvor dem Local-Commissäre zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden.

§. 43.

Diagonale Vertheilung der Arbeiten.

Die Eintheilung des Landes in geradlinigte viereckigte Aufnahms-Blätter, gewährt bei schicklicher Vertheilung der Arbeiter in dieselben, neben dem Vortheile des geradlinigten Anschlusses, auch die natürliche Controle und Revisions-Erleichterung einer $\frac{32}{m}$ Fuß langen Anschluß-

Linie, welche sich durch die vier Quadratseiten bildet. Zu diesem Zwecke, und um die Geometer auf die größte Akkuratesse stets aufmerksam zu halten, den saumseligen oder leichtsinnigen durch den pünktlichen und gewissenhaften zu controlliren, sollen die Obergeometer die Vertheilung der Detail-Blätter in der Regel nach der Diagonale, d. h. (nach der IX. Beylage) in der Art vornehmen, daß je ein und derselbe Arbeiter mit seinen Aufnahms-Blättern nur an ihren Quadrat-Ecken in Berührung komme, verschiedene Arbeiter aber in den Linear-Anschluß längs der Blattseiten kommen.

Beyl. IX.

Bey der wenigstens als Regel vorgeschriebenen Befolgung dieses Vertheilungs-Prinzipes und bey einer sonst zweckmäßigen Einreihung der Geometer wird der Obergeometer auch die weiten Versetzungen der Geometer und alle dießfälligen Klagen zu beseitigen wissen.

Er hat strenge zu wachen, daß die Geometer sich die Platten-Anschlüsse gegenseitig nicht mittheilen, solche Fälle, wenn sie statt fänden, sogleich dem Lokal-Commissär anzuzeigen, und hiedurch die strengsten Maßregeln gegen die fehlenden Geometer zu veranlassen.

Dergleichen Mittheilungen sollen in der Regel mit der Strafe der Entlassung belegt werden.

Da aber, wo besondere Lokalitäts-Verhältnisse obwalten, wie z. B. in unwirthlichen Gebirgsgegenden, oder sonst in Bezug auf eine ordentliche Unterbringung des Messungs-Personals übel beschaffener Gegend, wo auf die Unterkunft der Geometer gesehen werden muß, sollen ein und demselben Geometer, zumal wenn er ein anerkannt tüchtiger und gewissenhafter Arbeiter ist, zwey und mehrere zusammenhängende Blätter ausnahmsweise zugetheilt werden können.

Solche Fälle hat daher der Obergeometer in seinem der Lokalcommission vorzulegenden Arbeits-Vertheilungs-Schema zu motiviren, und darauf zu sehen, daß durch zweckmäßige Einreihung der Arbeiter in die Aufnahmsblätter, und durch Verstärkung der Revision die möglichste Controle erhalten werde.

§. 44.
Von der Vorschuß-Vertheilung und Rechnungs-Führung.

Der Obergeometer empfängt die nöthigen Vorschüsse für sich und das Messungs-Personale gegen Haftschein von der Steuer-Cataster-Commission. Er vertheilt, unter Haftung für entstehende Rückstände nach Maaß der geleisteten Arbeiten, und darauf begründeten Sicherheit die nöthigen Vorschüsse, die zwey Drittheile des Werthes der vorliegen-

den Arbeiten nicht übersteigen sollen, an die Geometer.

Er legt Ende jeden Monats vollständig belegte Abrechnung über die Verwendung dieser Vorschüsse sammt Arbeits-Uebersicht, der Steuer-Cataster-Commission mittelst Berichtes vor.

Gleichwie bey der Vertheilung der Arbeiten, werden die Obergeometer auch bey Vertheilung der Vorschüsse sich der pflichtmäßigsten Equität und Unpartheylichkeit befleißigen, und alle gegründeten Klagen zu verhüten wissen, welche dießfalls zur Untersuchung und Abhilfe an den Lokal-Commissär gebracht werden könnten.

§. 45.

Die Vorschriften für den Obergeometer als Revisor der Detail-Messungen, enthalten die Instructions-Paragraphen über die Messungs-Revision.

V. Abschnitt.

Besondere Instruktion für die Geometer.

§. 46.

Die in der Eigenschaft von Geometern erst aufzunehmenden Individuen, welche anfänglich als Praktikanten einzustehen haben, sollen der Regel nach sich bey der Steuer-Cataster-Commission oder einem ihrer abgeordneten Messungs-Commissäre allererst auszuweisen haben:

1) über ihren Leumund,

2) über den Besitz hinlänglicher Mittel, während der Praxis-Zeit auf eigene Rechnung leben zu können,

3) über hinlängliche theoretische Kenntnisse in der Geometrie, und einige Fertigkeit in ihrer Ausübung

Als hinlänglich bemittelt erscheint der, welcher die Fertigung eines Blattes ohne Vorschuß zu übernehmen, oder eine annehmbare Bürgschaft von mindest hundert Gulden beyzubringen im Stande ist.

Die Uebertragung des ersten Blattes an dergleichen Anfänger geschieht jedoch nur zur Probe ihrer Fähigkeit, und nach Befund ist die Zutheilung weiterer Arbeiten, und die Vorrückung des betreffenden Individuums zum recipirten Geometer bedingt; wobey sich jedoch von selbst versteht, daß auch das erste Blatt, sofern es gut und brauchbar ausfällt, dem Fertiger bezahlt werde.

§. 47.

Den aus der für das Cataster bestehenden Lehranstalt als hinlänglich oder besonders befähiget hervortretenden Individuen, wird übrigens im Falle der Mittellosigkeit besondere Unterstützung durch vorschußweise Hinausgabe von Instrumenten gegen Abverdienung zugewandt werden. Ebenso jenen Individuen, welche anderwärts für den Messungsdienst gebildet, bey der über sie verhängten Prüfung ihrer theo-

retischen und praktischen Kenntnisse, eine besondere Befähigung an den Tag gelegt haben werden.

§. 48.

Derjenige, welcher je nach Maaß der dabey überwundenen Schwierigkeiten durch wirkliche, gute Vermessung eines oder mehrerer Blätter die Approbation der Steuer-Cataster-Commission erhalten wird, soll von derselben in die Liste der wirklichen Geometer aufgenommen werden.

§. 49.

So wie jedem fleißigen, verlässigen, wohlgesitteten und gewissenhaften Geometer nicht nur seine Beschäftigung bey den Detail-Messungen und der Flächen-Inhalts-Berechnung, wohl auch bey andern Zweigen des Cataster-Dienstes, zugewendet werden wird, sondern derselbe auch bey seinem Emporstreben zu größerer theoretischer und praktischer Ausbildung, und bey an Tag gelegter größerer Tüchtigkeit, Genauigkeit und Fleiß, zu den Funktionen eines Obergeometers vorrücken kann; ebenso soll im entgegengesetzten Falle gegen saumselige, leichtsinnige und ungesittete Geometer ernst gemessenst eingeschritten werden.

Dieselben sind nach vorerst vergeblich erfolgter Zurechtweisung, und bey Rückfällen in ihr geschäftswidriges Verhalten, durch die Steuer-Cataster-Commission gänzlich aus dem Geschäfts-Verbande zu entlassen.

§. 50.

Um den tüchtigen und fleißigen Geometern, die ihnen gebührende Auszeichnung und Hervorhebung gewähren zu können, haben die Lokal-Commissarien nach Abfluß eines jeden Messungs-Jahres und vor Erstattung ihres Commissions-Berichtes, im Zusammentritte mit sämmtlichen Obergeometern, die Qualifications-Noten über sämmtliche Geometer zu berathen und festzusetzen.

Sowohl diese, als jene der Obergeometer, werden die Lokal-Commissäre mit ihrem Jahresberichte der Steuer-Cataster-Commission vorlegen.

§. 51.

Instrumente der Geometer.

Die für sein Geschäft nöthigen Instrumente hat sich der Geometer aus eigenen Mitteln anzuschaffen.

Er erhält sie gegen gleich baare Bezahlung oder unter den im §. 47. gedachten Modalitäten von der Steuer-Cataster-Commission. Will er sie selbst anschaffen, so müssen sie vollkommen tauglich, und als solche von der Steuer-Cataster-Commission anerkannt seyn.

Sie sind:

ein festes Stativ,

eine wohlgefaßte, empfindliche Libelle. (Wasserwage,)

eine Kippregel, oder lieber ein Distanz-Messungs-Apparat,

eine Meßkette,

ein Winkelspiegel,

eine zehnschuhige Drehlatte,

ein Reißzeug,

neben dem übrigen nöthigen Zeichnungs-Apparat.

Die nöthigen verjüngten Maaßstäbe verschafft sich der Geometer von der Steuer-Cataster-Commission, die sie durchaus mit einem Prüfungs-Zeichen versehen wird.

Die Boussole, obgleich nicht als wirkliches Gebrauchs-Instrument geduldet, mag dem Geometer zur Prüfung der Orientirungen und Aufdeckung allenfallsiger grober Winkelfehler dienen.

§. 52.

Prüfung und Berichtigung der Instrumente.

Obgleich vorausgesetzt wird, daß jeder Geometer sich mit der Theorie der Instrumente und ihrer Berichtigung gehörig vertraut zu machen suchen werde; so werden doch, besonders für Anfänger folgende Weisungen für die unerläßliche und sorgfältig anzustellende Prüfung und Berichtigung der Instrumente, so wie über ihre nothwendige Beschaffenheit und die Vorsichtsmaaßregeln dabei ertheilt:

1. Außer den allenfalls nöthigen Reparationen bedarf das Stativ keiner Rectification; wohl aber soll wegen des vorkommenden Gebrauches der Boussole, alles Stahl- und Eisenwerk beym Stative vermieden werden.

2. Die zweckmäßigsten Libellen sind gute liegende Glas-Cylinder von ungefähr 5 Zoll Länge, welche solid gefaßt (nicht bloß von Saiten gehalten) und mit einer Corrections-Schraube versehen sind.

Die Berichtigung der Libelle, in so ferne man sie auf eine horizontale Ebene stellen kann (an deren verschiedenen Punkten sie versucht werden muß) geschieht durch die Corrections-Schraube, die so lange angezogen wird, bis in jeder Stellung der Libelle ihre Luftblase in der (eigends bezeichneten) Mitte der Röhre stehen bleibt, was in unberichtigtem Zustande der Libelle bekanntlich der Fall nicht ist. Indem sich meistentheils ereignenden Falle aber, wo der Feldmesser sich keine horizontale Ebene zu diesem Gebrauche verschaffen kann, tritt bekanntlich folgendes Verfahren ein:

Mit der unberichtigten Libelle wird der Tisch vorerst scheinbar horizontal gestellt, auf dessen Blatt

beyläufig parallel mit der Vertikal-Fläche zweyer Stellschrauben man eine Linie zieht, mit welcher nun eine Seite der Libelle parallel gebracht, und die Stellschraube so lange bewegt wird, bis die Luftblase einspielt.

An derselben Linie wird nun die Libelle umgewendet, so daß ihre Enden eine der früheren entgegengesetzte Lage erhalten Bei ihrem unberichtigten Zustande wird nun die Luftblase sich der höheren Stelle zu bewegen, dort stille stehen. Man zieht dann einerseits eine Stellschraube des Tisches, anderseits die Corrections-Schraube der Libelle so lange an, oder läßt sie nach, bis die Luftblase einspielt Die Libelle wird sodann in ihre erste Lage umgewendet, und das Schrauben und Wenden so lange fortgesetzt, bis die Luftblase in beyden Richtungen einspielt.

3. Bedeutende Unrichtigkeiten erzeugen Kippregeln und Distanz-Messer, deren Lineal nicht gerade und eben ist, und deren Fernrohr sich nicht in der Vertikal-Ebene des Lineals bewegt.

Die Prüfung des Lineals geschieht bekanntlich mittelst Umschlagung.

Eine feine Linie längs der Kante des Lineals gezogen, das letztere hierauf in umgewendeter Richtung an diese Linie angelegt, soll, wenn das Lineal gut ist, dessen Kante genau wieder mit der erstgezogenen Linie zusammenfallen, keine andere Ziehungs-Linie möglich seyn. Ist letzteres aber der Fall, und ergiebt sich eine Fläche zwischen den in verkehrten Richtungen des Lineals zwischen zweyen Punkten gezogenen Linien, so muß das Lineal verbessert werden.

Um die Vertikalität der Bewegung des Fernrohres zu untersuchen, wird der Tisch auf einem festen Punkte genau horizontal gestellt, und auf ein, in Entfernung von circa 2 — 3 Ruthen von einem hohen Objecte herabgelassenes Bleyloth (Bindfaden mit Loth) in der Art visirt, daß der Durchschnitt der Kreuzfäden im Fernrohre den Bindfaden irgendwo treffen, und dann durch Auf- und Abwärtsbewegung des Fernrohres an seiner Regel nach der Länge des Lothes bemerkt werde, ob der Kreuzfaden-Durchschnitt hiebey immer in der Lothlinie bleibe, oder davon abweiche?

Trifft sich ersteres, so ist das Instrument in dieser Beziehung richtig; im letzteren Falle aber bewegt sich die Achse des Fernrohres nicht vertikal, und muß dessen Berichtigung mittelst

der am Lineale angebrachten Correk- tions- und Stellschrauben so lange versucht werden, bis sie erreicht, d. h. das Fernrohr so gestellt ist, daß nach der ganzen Länge der Vertikalbewegung der Kreuzfadenschnitt in die Senkellinie falle.

Die Kreuzfäden (wofür Spinnen-Fäden am zweckmäßigsten sind) müssen genau im Focus des Ocular-Glases angebracht werden, und kann dieser praktisch dadurch gefunden werden, wenn die Hülse der Kreuzfäden so lange vor- und rückwärts gezogen wird, bis diese am deutlichsten erscheinen

Außer dieser demselben mit der Kippregel gemeinsamen Berichtigung, erfordert der Distanzmesser noch besondere Untersuchung und Rectification, und wird vorerst hinsichtlich des Gebrauches dieses Instrumentes noch Folgendes vorgeschrieben:

a) Dieses Werkzeug soll bey Aufnahmen im 5000theiligen Maaßstab auf Distanzen über 1000 Fuß; so wie im 2500theiligen über 500 Fuß nie angewendet werden dürfen;

b) seine Anwendung soll an sehr schwülen Tagen, in den Morgenstunden, auf nassem Boden und bey starken Winden möglichst beseitigt werden, oder mit der größten Umsicht geschehen;

c) sollen die Differenzen, welche sich bekanntlich zwischen der Distanzmessung ein und derselben 2 Punkte, je nachdem sie von oben nach unten oder umgekehrt geschieht, ergeben, wohl beachtet und in Rechnung getragen werden;

d) die Fadenkreuze sollen vor Feuchtigkeit wohl bewahrt, und stets straff angespannt erhalten werden.

Zur besondern Prüfung des Distanz-Messers werde eine Linie von 1000 Fuß mit wohl adjustirter Kette auf's sorgfältigste gemessen, und von 100 zu 100 Fuß auf dem Felde bezeichnet.

An einem Endpunkte dieser Linie wird der Tisch, am anderen die getheilte Latte gehörig aufgestellt, und das untere Oculare des Fernrohres nach dem Nullpunkte der Latte gerichtet. Ist das Instrument in richtigem Stande, so soll nun der Visir-Strahl durch das obere Oculare genau den mit 1000 bezeichneten Endpunkt der Latte treffen. Widrigenfalls muß und kann es dadurch berichtiget werden, daß die Faden-Kreuze mittelst der angebrachten

Schraube so von oder gegeneinander gerückt werden, bis das geforderte Eintreffen statt findet.

Wird nun die Latte über jedes einzelne Hundert gestellt, so müssen, im Falle sie gehörig getheilt ist, die Visirstrahlen auch hier zutreffen.

Tritt dieß aber nicht ein, so müssen die wahren Punkte bemerkt, und die Latte neu eingetheilt werden.

4) Die Prüfung der Kette kann an einem, bey dem Obergeometer deponirten Muttermaaß erfolgen. Die Verbesserung kann dann, falls sie nicht beträchtlich ist, bey den mit Corrections-Schrauben versehenen Ketten mittelst dieser Schrauben, oder (wenn sie keine Schrauben haben) durch Glieder-Auswechslung geschehen.

5) Bey dem zur Bildung der rechten Winkel Behufs der Coordinaten Messungs- (Parallel) Methode dienenden Winkelspiegel wird voraus bemerkt, daß, weil sich in unebenen Gegenden mit ihm die Winkel nicht im Horizonte messen lassen, sein Gebrauch in solchem Terrain zu ungenauen Resultaten führe.

Bey ihm ist sorgfältig zu untersuchen, ob die beyden Spiegel ihren Neigungs-Winkel von 45° gegen einander nicht geändert haben.

Es geschieht leicht so:

Auf einer horizontalen Ebene stecke man mittelst 4 Absteck-Stäben eine gerade Linie aus; stelle sich so in die Linie, daß 2 Stäbe zur rechten, und 2 Stäbe zur Linken sich decken. Man visire dann durch den Winkelspiegel nach den, z. B. zur Linken befindlichen Stäben und lasse in der Richtung, die der Spiegel des Instrumentes angibt, einen Stab in bedeutender Entfernung feststellen.

Wird nun mit dem Winkelspiegel in umgekehrter Richtung nach den zur Rechten stehenden Stäben visirt, so muß bey richtigem Stande des Instrumentes der zuletzt ausgesteckte Stab auch mit diesen correspondiren. Geschieht dieses nicht, so wird bey der 2ten Operation in gleicher Entfernung ein 2ter Stab befestiget, der Abstand dieser beiden Stäbe halbirt, der Punkt mit einem Stabe bezeichnet und die beiden andern hinweggenommen. Nach diesem wird die Correctionsschraube so angezogen, oder nachgelassen, bis die zwey Stangen rechts oder links mit der neu ausgesteckten in einerlei Richtung durch den Winkelspiegel erscheinen.

Hiebey ist zu bemerken, daß die Stangen vom Standpunkte so weit entfernt angenommen werden sollen, als je der längste Perpendikel gemessen werden darf; nämlich 100 Fuß.

6) die Drehlatte (compas d'arpenteur) ist ein Instrument, das mit der gehörigen Vorsicht innerhalb gewisser Grenzen angewendet, und bey guter Construction viele Vortheile gewährt, jedoch mit der größten Achtsamkeit und Vorsicht gehandhabt werden muß.

Dieß Werkzeug soll aus gutem, ausgetrocknetem Holze verfertigt, und die Stange auf die hohe Kante gestellt werden. Der leichtern Manipulation halber soll diese eine Länge von 10 Schuhen erhalten, und wird an beiden Enden mit beiläufig 4 Zoll langen Stiften versehen, welche mit der Latte einen etwas stumpfen Winkel bilden, um das Anschlagen des Lattenkopfes an den Boden bey der Manipulation zu verhüten.

Die Richtigkeit der Latte resp. des Abstandes der Stifte ist täglich zu prüfen, und sind Distanzen über dreihundert Fuß damit nicht zu messen.

7) Der Reißzeug soll gute, mit scharfen Spitzen versehene Handzirkel enthalten, die bey der Eröffnung und Schließung einen sanften und gleichförmigen Gang haben, und deren Schenkel zusammengelegt, in einen Punkt zusammenfallen. Die gut stählernen Blätter der Reißfedern sollen weder zu stumpf noch zu schneidend zugeschliffen seyn, und den Zug der reinsten Linien gewähren. Gute, weder zu harte, noch zu weiche Bleistifte, feine, haltbare, nicht ins Graue fallende schwarze Tusche, mehrere rechtwinklichte Dreyecke (Equerres) und Lineale, gute Pinsel und Farbtusche rc. bilden den Zeichnungs-Apparat.

§. 53.

Bey fehlerhaften Messungen findet durchaus keine Ausrede auf unrichtige Instrumente Statt.

§. 54.

Detaillirungs-Vorarbeiten.

Bevor der Geometer sich in die wirkliche Aufnahme des Details einläßt, wird er durch eine sorgfältige Recognoscirung des Plattenterrains sich nicht nur genau darin zu orientiren, sondern die Güte der gegebenen geometrischen Punkte zu prüfen, schickliche Signalstellen für die Bestimmung von nöthigen Zwischen-Punkten aufzufinden suchen, und sich seinen Arbeits-Plan in der Art entwerfen, daß auch die Detailarbeit vom Großen in's Kleine geschehe, und von den größten Distanzen als Grund-Linien ausgehe.

§. 55.

Fehler der Punktenbestimmung.

Glaubt der Geometer Fehler in der Punktenbestimmung zu finden; so prüfe er erst den Gang seiner eigenen Arbeiten aufs strengste und erstatte erst nach erlangter Ueberzeugung über wirklich obwaltende Netzfehler dem betreffenden Obergeometer unverzüglich Anzeige, der sie sofort zu untersuchen und zu verbessern hat.

Im Weigerungsfalle dieses letztern stellt der Geometer seine Anzeige an den Local-Commissär, welcher das Geeignete veranlassen, und dem unterliegenden Theil (dem Obergeometer, wenn er fehlerhaft bestimmte, oder dem Geometer, wenn er ungegründet klagte) die Untersuchungs-Kosten zur Tragung überweisen wird.

Für Anbringung von Beschwerden wider fehlerhafte, oder hinsichtlich der Zahl und Lage unzweckmäßige Punkten-Bestimmung wird den Geometern eine peremtorische Frist von dreien Wochen vom Tage der Uebernahme des Blattes an gezählt, eingeräumt, nach deren unbenütztem Abfluß sie ein Certifikat über hinreichende Zahl und Zweckmäßigkeit der für das Blatt gegebenen geometrischen Punkte auszustellen, und dem Blatte beyzulegen haben.

So wie der Obergeometer bey der Unterschrift des Blattes das Datum seiner Uebergabe an den Geometer anzumerken hat; so soll Letzterer das genaue Datum des Empfanges und der Vollendung der Detaillirung anschreiben. —

§. 56.

Markung und Markungs-Vorweiser.

Der Geometer wird sich hauptsächlich auch von dem vollständigen und deutlichen

Stand der Grenzbezeichnung überzeugen, und es steht ihm zu, bey den Ortsvorständen ernstlich auf Nachsetzung abgängiger oder Ersetzung zu Verlust gegangener Markzeichen zu dringen. Er soll überdieß (§. 26.) noch befugt seyn, von den Gemeinden einen lokal- und markungskundigen Mann zu verlangen, der ihn bey der Detail-Messung im Bedarfsfalle begleite, ihm alle für das Geschäft nöthige Aufschlüsse gebe, jedoch nie als Messungs-Gehülfe diene.

Im Falle der Weigerung und Widersetzlichkeit der von dem Geometer in fraglicher Beziehung angegangenen Gemeinde-Vorstände hat er gegen sie nie selbst weiter vorzuschreiten, sondern zur Herbeyrufung des Weitern dem Obergeometer sofort Anzeige zu machen.

§. 57.

Gegenstände der Detail-Messung.

Mit Ausnahme der Bergzeichnung d. h. der Darstellung des Terrain-Reliefs im Plane, welche zu unterbleiben hat, sind alle durch Eigenthums- Kultur- oder sonstige natürliche oder künstliche Grenzen gebildeten geometrischen Figuren Gegenstand der Detail-Aufnahme und Planbezeichnung.

Neben den Eigenthumsgrenzen müssen daher ausgeschieden werden: Gebäude (bewohnte und unbewohnte, private oder öffentliche, mit oder ohne Durchgänge ꝛc.) mit ihren Hofräumen, Gärten (Zier- Gemüs- Baum- Hopfen- und Weingärten) Aecker, Wiesen, Filze, Möser, Moräste.

Waldungen, wobey jedoch die Staats-Waldungen, Gemeinde-Waldungen und größern Wald-Komplexe der Privaten auf dem Plane im Weissen zu belassen, und mit St. W. — G. W. und P. W. zu bezeichnen sind, werden nebstbey nur mit zwey bis drey Bäumchen decorirt.

Diese Bäumchen werden ober- oder unterhalb der Buchstaben St. W. — G. W. oder P. W. angebracht.

Stiftungs-Waldungen werden wie Privat-Waldungen behandelt und bezeichnet.

Nutzungs-Verschiedenheiten (Kultur-Ausscheidungen) eines und desselben Grundstückes, insoferne sie bleibender Natur sind.

Land- und Vicinal-Straßen (Verbindungs- Hohl- und Fußwege, Saumsteige ꝛc. ꝛc.) Römer-Strassen und Castelle, Mauern ꝛc. ꝛc.

Gewässer, (Seen, Teiche, Quellen, Bäche, Flüsse, Ströme ꝛc. ꝛc.)

Territorial- und innere politische Grenzen, Landes- Kreis- Gerichts- Distrikts- Gemeind- und Flur-Grenzen.

Vorfindliche feste Grenzmarken (Steine, Pflöcke, Bäume.)

Stundensäulen, Warnungs- und andere Tafeln.

Ruinen, Monumente.

Brücken, Stege, Wasserbauten, Wasserleitungen, Zäune.

Trockene und Wasser-Triften, Schleußen und Klausen, Schluchten und Hohlwege ꝛc. ꝛc.

Im Gebirge die Schluchten, nackten Felsparthien und Vegetations-Gren-

zen, Kohlstätten, Kalköfen, Hochöfen, Ziegelbrennereyen und dergleichen Betriebe und Gewerbe.

Erz, Stein, Kies, Lehm, Mergel, Sandgruben, Torfstechereyen u. s. w.

Alle diese Gegenstände sollen mit äußerst möglicher Genauigkeit gemessen, und im Plane bezeichnet werden, so daß jede verjüngte Planlinie, jeder Winkel der Planfiguren den correspondirenden Linien und Winkeln in der Natur ganz entspreche.

§. 58.

Der Geometer erhält vom Obergeometer eine für seinen Messungs-Bezirk treffende Orts- und Namen-Liste (§. 24.) über die darin vorkommenden Grundbesitzer, an welche sich bey Bezeichnung derselben im Plane genau zu halten ist. Sollten wegen auswärtiger Besitzer rc. Ergänzungen in dieser Namenliste nothwendig werden, so ist hievon dem Obergeometer geeignete Anzeige zu machen, um auch die Haupt-Namenliste hienach berichtigen zu können.

§. 59.

Von den Messungs-Methoden.

Wenn gleich die Wahl der Messungs-Methoden, als eine zu sehr von der Localität, so wie der Gewandtheit und Gewohnheit des Geometers abhängige Sache, ihm, von dem nur gute Arbeit erwartet und dem nur solche bezahlt wird, überlassen bleiben kann, so werden nachfolgend doch zur Erleichterung besonders der Anfänger die erfahrungsmäßig vorzüglicheren Methoden kurz aufgezählt.

I. Das Vorwärts-Abschneiden.

1) Es ist dieses bekanntlich jene Methode, gemäß welcher der Feldmesser aus einer gegebenen Seite und den an ihren Endpunkten auf je einem zu bestimmenden Punkt, mit dem Tisch gemessenen beyden Winkeln diesen Punkt durch den Schnitt der Visirstrahlen findet.

Der Geometer wird also hiebey von geometrischen oder von ihm selbst sehr genau bestimmten Punkten ausgehen, und ehe er an das wirkliche Abschneiden geht, mit seinem Gehülfen und dem Markungs-Vor-

weiser die Aufnahms-Parthie durchgehen, die Configuration des Details in einer freyen Handzeichnung (Brouillon) darstellen; die gelegenheitlich der Brouillonirung zweckmäßig zu erhaltenden Distanzen mit der Drehlatte sogleich messen und verzeichnen; hingegen die, mit dem Meß-Tische erst zu erhaltenden Punkte (deren Linien-Verband zur Auftragung der Brouillonirungs-Messungen nöthig ist) bemerken und mit fortlaufend nummerirten Plöcken versehen. Indem sodann der Geometer den Gehülfen mit der Fahne in fortlaufender Nummer-Ordnung von einem zu dem andern Punkt sendet; und vom Tische aus diese Punkte aus je zweyen an einer Basis liegenden Endpunkten anvisirt, die Visionen mit den gehörigen Nummern bezeichnet, wird er durch die Durchkreuzung der je gleichen Nummern angehörigen Visionen, die diesen Nummern entsprechenden natürlichen Punkte — verjüngt auf dem Tische erhalten, und nach Bestimmung aller solchen nöthigen Punkte, aus den im Brouillon enthaltenen Messungen alles Detail auf das Meßtisch-Blatt übertragen können.

Bey diesem Verfahren hat der Geometer darauf zu sehen, daß die Lage und Entfernung der abzuschneidenden Gegenstände von der Art sey, um nicht Visions-Schnitte zu erhalten, die in Winkeln von weniger als 30° zusammenlaufen; daß die Entfernung dieser Gegenstände vom Standpunkte nicht zu groß sey, der Gehülfe die Fahne über jedem Punkte senkrecht stelle, und keine Irrungen in der Nummerfolge der Aufstellung zwischen ihm und dem visirenden Geometer vorfallen; endlich daß derselbe sich während der Operation öfter von der unverrückten Orientirung des Tisches überzeuge, die Visionen mit einer Nadel fein, nur für die benöthigte Länge und gegen die beyläufige Schnittstelle hinziehe, und so wie er die nöthigen Anhalts-Punkte dazu erhalten hat, auch die Uebertragung der Brouillon-Details nicht lange mehr verzögere.

II. Rayon-Messung.

2) Hier wird eine Figur durch Messung und Zeichnung der aus einem Standpunkt nach ihren Ecken gezogenen Radien (durch Messung je zweyer Seiten und

des eingeschlossenen Winkels) bestimmt. Diese Methode kann in allen Fällen angewendet werden; wird aber in Ermanglung eines Distanz-Messungs-Apparates ihrer Unförderlichkeit wegen, nur auf Fälle der Noth, und z. B. dahin beschränkt bleiben, wo des coupirten Terrains halber eben nicht wohl anders operirt werden kann.

III. Messung zweyer Seiten und eines nicht eingeschlossenen Winkels.

3) Dieser Methode, obwohl eben so förderlich als das Vorwärts-Abschneiden, klebt die Gefahr einer leichteren Fortpflanzung etwa begangener Linien- und Winkel-Messungs-Fehler, so wie des Umstandes an, daß, wenn nicht das geometrische Lage-Verhältniß des zu bestimmenden Dreyeckes zuvor nach Augenmaaß bekannt ist, in allen Fällen, wo der Visirstrahl mit der gemessenen Seite einen spitzigen Winkel bildet, zwey Dreyecke möglich wären, deren eines spitz- das andere stumpfwinklicht ist.

Es ist daher überhaupt diese Methode nur unter der Bedingung anzuwenden; wenn die Intersection des Visirstrahles mit der gemessenen Linie unter einem Winkel von weniger denn 45° oder mehr denn 135° erfolgt, und die Länge des dritten Visirstrahles directe gemessen wird.

IV. Coordinaten-Messung.

4) Nach dieser Methode mißt man die senkrechten Abstände (Perpendikel, Ordinaten) gewisser Punkte einer Linie oder Figur, von einer gegebenen Bezugs-Linie (Abscissen-Linie) aus. Sie ist von vorzüglichem Nutzen bey Aufnahme krummer, unter sehr stumpfen oder spitzigen Winkeln gebrochener Linien, als des Laufs von Bächen, Zäunen, Wegen, Rainen ꝛc. ꝛc. Auf der Ebene findet hiebey der Winkel-Spiegel seine Anwendung. Ueber die Lage der gemessenen Ordinaten zu der angenommenen Abscissen-Linie wird eine Handzeichnung gefertiget, in welcher zu jeder gemessenen Linie die Schuhe-Zahl deutlich hingeschrieben ist. — Ordinaten von mehr als 100

Schuhe Länge, so wie solche, die unter einem blos geschätzten rechten Winkel aufgesetzt sind, dürfen nicht statt haben.

Distanz=Messung mit dem Distanz=Messer.

Der Distanz=Messer, durch dessen Gebrauch man auf dem Tische zugleich die Winkel= und Lineargrößen erhält, vereinfacht vorstehende Methoden ungemein.

Bey ganz zweckmäßiger Anwendung desselben können die bey'm Brouilloniren directe gemessenen Linien auch hier als Controle benützt werden.

Indeß ist bey dem Gebrauche dieses Instrumentes die Bestimmung nahe beyeinander liegender Punkte zu vermeiden, und wohl darauf zu sehen, daß der Gehülfe die Distanz=Latte mittelst ihrer Diopter stets senkrecht gegen den Visirstrahl richte, und so halte, daß die Spitze der Latte in die Vertikal=Fläche des Visirstrahles falle.

Bey Distanz=Bestimmungen von Punkten auf einer geneigten Fläche — sind die Neigungs= — (Inclinations=) Winkel zu messen, und sodann nach den bekannten Tabellen die Reductionen auf den Horizont vorzunehmen, und nur die reducirten Linien aufzutragen.

V. Messung aller drey Seiten.

5) Solches Verfahren kann in manchen Fällen, insbesondere bey Ortschafts=Messungen am sichersten zum Zwecke führen, jedoch räth hiebey die geometrische Klugheit, daß keine solche Dreyecke gewählt werden, die zu schiefwinklicht, und in welchen Winkel von weniger als 30° sind.

VI. Stationirung.

6) Man mißt alle Seiten und Winkel einer Figur, und construirt auf diese Art ihre Peripherie, (Perimeter.)

Das Stationiren oder die Peripherial=Messung, ein Noth=Mittel bey Waldungen und sonst verwachsenem Terrain, fordert die größte

Aufmerksamkeit in der Manipulation, wenn man mit Genauigkeit zum Ziel und Schluß kommen soll.

Neben der höchsten Accuratesse in der Operation selbst, ist hiebey folgendes zu beobachten:

Die Stations-Linien sollen so lange als nur immer möglich gewählt, die Visionsstrahlen so lange ausgezogen werden, als es das Lineal der Kippregel zugiebt, so wie die Tisch- und correspondirenden Punkte auf's genaueste gegen einander abgesenkelt, und die Signale stets scharf nach der Mitte anvisirt werden.

Aufschlüsse über beträchtlichere Winkel-Fehler können zwar mittelst der Boussole erhalten; jederzeit aber sollen die stationirten Aufnahmen an schon richtig bestimmte Punkte angeschlossen, und bey nicht genauen Zusammenschlüssen die Stationirungen wiederholt werden.

In unebenem Terrain werden die

Standlinien entweder staffelweise gemessen oder mittelst der observirten Inclinations-Winkel und der Reductions-Tafeln auf den Horizont reducirt; die Stations-Punkte aber auf dem Felde mit numerirten Pflöcken, auf dem Plane mittelst Einringelung bezeichnet.

Das Ablesen der Entfernungen der Stationspunkte auf der Distanz-Latte soll aufs behutsamste, und zwar durch Vor- und Rückwärts-Abiesung, so wie unter der Controle directer Messungen, besonders in dem Falle geschehen, daß man mehrere Stations-Punkte braucht, bevor es möglich ist, sich an einem geometrischen Signal zu verificiren. Es ist unter diesen Umständen zuverläßiger, die Standlinien, je nachdem das Locale und ihre Länge ist, mit der Kette scharf zu messen.

§. 60.

Von den Messungs-Anschlüssen.

Jeder Geometer soll zwar sein Auf-

nahms-Blatt nur bis an die Quadrat-Seiten mit ausgezeichnetem Detail anfüllen, doch soll er gehalten seyn, die Richtung der an die Quadrat-Seiten fallenden Grundstücke, über die Quadrat-Seite hinaus sauber in Bley auszuziehen.

Bey Gebäuden, welche in die Quadrat-Seiten fallen, so wie bey kleinen Grundstücken, welche nahe parallel mit den Quadrat-Seiten laufen, ist die Auszeichnung auch über die Quadrat-Seite hinaus, vorzunehmen.

§. 61.

Plan-Zeichnung.

Beylage X. XI. XII. XIII. XIV und XV.

Die allgemein für die Zeichnung der Catastral-Pläne gültigen Karaktere geben die 6 Muster-Beylagen Nro. X. XI. XII. XIII. XIV. XV. dieser Instruktion zu erkennen, und ist sich hieran genau zu halten, wobey nur noch folgendes im Allgemeinen bemerkt wird.

Das Wesentlichste eines guten Planes ist eine gute Linearzeichnung.

Der Geometer hat die Plan-Figuren durch nicht zu zarte, noch zu grobe, sondern

hinlänglich genährte, gleichförmig, mit nicht zu schwacher noch zu starker Tusche, scharf von den Grenzpunkten und in die Grenzpunkte gezogene Linien auszuzeichnen, so wie alle Ausspritzungen und Rasuren zu vermeiden. Er soll die Namen der Hauptfelder-Abtheilungen, die besondern Namen von Wegen, Kapellen rc. rc., so wie die Haus-Numern der Eigenthümer in alle Grundstücke (wo bey auswärtigen Eigenthümern dem Haus-Nro. auch noch die auf dem Rand des Blattes aufzuführende Bezeichnungs-Littera des Wohnortes beygefügt wird) rein und deutlich einschreiben; die Buchstaben der Inschriften nach ihrer verschiedenen Größe und Richtung dem Muster gemäß bilden, und so stellen, daß hiedurch weder Plan-Numern oder Grenzen gedeckt noch verunstaltet werden.

Die Bergzeichnung soll ganz unterlassen, im Falle von Grenzstreitigkeiten das im Streite befangene Grundstück nach den beiderseitigen Ansprüchen bezeichnet und blaßgelb angelegt, und endlich das ganze Blatt möglichst rein und unbeschädigt erhalten werden.

Uebrigens sollen sich vor der Aufnahme eines Detail-Plans jederzeit möglichst richtige Orts-Namen-Verzeichnisse von den Behörden der innern Verwaltung verschafft, und diese genau beobachtet werden.

§. 62.

Bezahlung der geometrischen Arbeiten.

Der Geometer erhält vom Ober-Geometer auf Abrechnung angemessene Vorschüsse.

Die Bezahlung der geometrischen Arbeiten selbst erfolgt auf dem platten Lande durchaus nach der Zahl der Tagwerke, — in Städten und großen Dörfern nach der Häuserzahl, — in Hinsicht der außer dem Zusammenhange der Gebäude liegenden Grundstücke aber ebenfalls nach der Tagwerk-Zahl.

Eine unpartheyische Schätzung von Seite des revidirenden Ober-Geometers, des Local-Commissärs und zweyer technischen Räthe, dann noch zweyer beyzuziehenden Ober-Geometer revidirt, respect ratificirt, durch die Cataster-Commission, bestimmt die Größe der Zahlung vom Tagwerke oder von der Haus-Numer mit Rücksichtnahme auf die Parzellenzahl, Lokalität, Configuration, Schwierigkeit des Details und ähnliche Verhältnisse.

§. 63.

Plan-Mittheilungen.

Dem gesammten Messungs-Personale bleibt strengstens verboten, aus eigener Macht ohne Vorwissen der vorgesetzten Stelle an Behörden, Gemeinden, Privaten ꝛc. Mittheilung von Plänen oder Stücken hievon, sey es in Original oder in Kopie zu machen.

VI. Abschnitt.

Von der Revision.

§. 64.

Die Revision, welche nach §. 17. u. 19. in der Regel durch die Ober-Geometer besorgt wird, soll vollständig und streng seyn.

Ihr sollen alle Detail-Arbeiten ohne Ausnahme unterliegen, mögen sie auch von solchen Geometern herrühren, die sich durch stets fehlerfreye Arbeiten ausgezeichnet haben.

§. 65.

Anschlüsse und Revisions-Diagonalen.

Bey jeder Platte werden besonders die Seiten mit denen der anstossenden Platten genau verglichen, und die sich ergebenden Differenzen in der Art gehoben, daß weder die Größe noch die Figur der durchschnittenen Grundstücke darunter leiden.

Neben dem, daß die Platten-Anschluß-Linien für die Revision ein bedeutendes Controle- und Verifications-Mittel darbieten, sollen noch directe Messungen von eigenen Verifications-Linien, genannt Revisions-Diagonalen, statt finden, mittelst welcher die Revision die Uebereinstim-

mung oder Nichtübereinstimmung der Intersections-Punkte aller (diese Diagonalen) durchlaufenden Grenzen, zwischen der Natur und dem Plane entdeckt; die Richtigkeit der Orientirung und Ausspannungen des letzteren gehörig würdigen kann. Dieser Revisions-Linien, die der willkührlichen, aber zweckmäßigsten Wahl des Revisors überlassen bleiben, sollen für jedes Blatt wenigstens zwey bis drey aufs genaueste gemessen, und dem Berichte beygelegt werden, welchen der Ober-Geometer über die Revision eines jeden Blattes nach der Formular-Beylage Nro. XVI. zu fertigen hat.

Beylage XVI.

Bey Waldungen wird diese Art Verification durch ein von sicheren Punkten ausgehendes auf zuverläßige Punkte auschliessendes Stationiren in mehreren Richtungen des Blattes erzweckt.

§. 66.

Nebenher darf der revidirende Ober-Geometer auch andere ihm zu Gebote stehende Mittel die treue Verjüngung des Plan-Details zu prüfen, nicht ausser Acht lassen. Dahin gehören ein gewandtes Augenmaaß, schickliche Benützung des Allignements, und der von den Geometern bestimmten Anhaltspunkte, die Nachmessung der Längen und Breiten einzelner herausgehobener Parcellen- und andere Vortheile.

Ferner haben die revidirenden Ober-Geometer neben der rein geometrischen Prüfung der Detail-Arbeiten unter Beyziehung der nothwendigen localkundigen Markungs-Vorweiser auch die Richtigkeit der eingeschriebenen Besitzer-Haus-Numern, so wie aller sonstigen Plan-Bezeichnungen und Inschriften aufs sorgfältigste zu untersuchen, zu verificiren und alle bey ihren sonstigen Amtsgeschäften zu erübrigende Zeit der Revision zu widmen.

§. 67.

Fehler-Verbesserung.

Unbeträchtlichere und weniger zahlreiche Fehler, die ohne besondern Aufenthalt verbessert werden können, soll die Revision auch sogleich verbessern.

Hat aber die Untersuchung bedeutende Anstände und Differenzen entdecken lassen, so soll dem betreffenden Geometer das Blatt, jedoch ohne Angabe der fehlerhaften Stelle zu selbstiger Revision und Verbesserung zurückgegeben, und erst nach erfolgter Verbesserung an die weitere Revision geschritten werden. Die noch nach gedachter Verbesserung durch die Revision in einem Blatte vorgefundenen Fehler werden an Ort und Stelle sogleich nachgebessert, durch rothe Farbe kenntlich gemacht, und im Revisions-Manual der Zahl und Art nach consignirt, und dem Geometer zur Kenntniß gebracht. Für die bloß den Zeitraum eines halben Tages in Anspruch nehmende revisorische Nachbes-

serung zahlt der betreffende Geometer nichts; für jede längere Dauer der Fehler-Berichtigung aber *pro rata temporis*, den Tag zu 5 fl. 36 kr. gerechnet, die Kosten, welche ihm von seinem Messungs-Verdienste abgezogen werden.

§. 68.

Cassation eines Blattes.

Blätter, die wegen ihrer inneren Mängel und Fehlerhaftigkeit, nur zu Drittel oder minderem Theil brauchbar erscheinen und eine Nach- oder wirklich ganz neue Messung erfordern, sollen nach hierauf von der Revision gestelltem, von dem Local-Commissär genehmigten Antrag gänzlich verworfen (cassirt) werden, und durch diesen Akt der betheiligte Geometer gegen Verzicht auf alle Bezahlung, zum Ersatz der Kosten auf Punkten-Bestimmung, Markungs-Vorweiser und Revision verurtheilt seyn.

Es soll jedoch in diesem Falle dem Geometer von Seite der Revision vorerst die übergroße Fehlerhaftigkeit und Unbrauchbarkeit seiner Arbeit nachgewiesen, und daß dieß geschehen, von Ersterem schriftlich bestätiget werden.

§. 69.

Der Geometer und der Ober-Geometer haften gemeinschaftlich für die Richtigkeit der Messung jedes vom Ersteren detaillirten, von Letzterem revidirten Blattes, und diese Haftung vertheilt sich zwischen den

Ober-Geometern und Geometern in der Art, daß jener $\frac{1}{4}$ und dieser $\frac{3}{4}$ zu bezahlen hat.

Diese Haftung erstreckt sich bis nach vollendeter Classification in den einschlägigen Bezirken nicht allein auf Verbesserung der Messungs-Fehler; sondern auch auf die durch derley Fehler verursachten Flächenrechnungs- und lithographischen Berichtigungen und ihre Kosten.

§. 70.

Der für jedes Blatt zu fertigende Revisions-Bericht (§. 65.) soll das Resultat der ganzen Revision, die Zahl und Art der Fehler, die Menge und Beschaffenheit des Details, die besonderen Terrain- und Localitäts-Verhältnisse, so wie die die Aufnahme erschwerenden oder erleichternden besonderen Umstände, klar angeben, die Zeit der eigentlichen Revision und der besonderen Fehler-Verbesserung scharf ausgeschieden enthalten, durchaus offen, gewissenhaft und unpartheyisch abgefaßt seyn, und schlüßlich das wohlmotivirte Werths-respect. Bezahlungs-Gutachten der Revision enthalten.

VII. Abschnitt.

Von der Flächen-Berechnung.

§. 71.

Die der Berechnung des Flächen-Inhalts der Planfiguren vorausgängige laufende Plan-Numerirung derselben; so wie die Flächen-Berechnung selbst und ihre Revision geschieht unter Aufsicht und Lei-

tung der Steuer-Cataster-Commission, und soll hauptsächlich eine Winter-Beschäftigung für die tüchtigen und zuverlässigen Geometer bilden.

§. 72.

Der Flächen-Calkul geschieht auf das allergenaueste nach den bekannten planimetrischen Sätzen unter steter Beobachtung zweckmäßigster Figuren-Eintheilung, scharfer Maaß-Abnahme und größter Genauigkeit und Feinheit der gezogenen Eintheilungs-Linien auf richtig gestellten Plänen und nach einem (aus der Formular-Beylage Nro. XVII. ersichtlichen) gleichförmigen, zweckmäßigen Schematism (Rechnungs-Manual). — Mit derselben streugen Genauigkeit erfolgt die Flächenberechnungs-Revision, welche einerseits in den natürlichen Vorrechnungs-Figuren jener sechszehn, je hundert Tagwerke fassenden Quadrate, in welche jedes Blatt getheilt werden kann, anderseits aber in den bey der Steuer-Cataster-Commission bestehendeu planimetrischen Maschinen eine wesentliche Erleichterung findet.

Beyl. XVII

Die Flächenmaaß-**Einheit** für die Berechnung ist das bayerische Tagwerk von

$\frac{40}{m}$ 7□ Schuhen, kleinere Flächen werden in **Decimaltheilen** ausgedrückt.

Bey den $\frac{1}{5000}$ Plänen wird, je nach Umständen noch 1. $\frac{0}{0}$ bey den $\frac{1}{2500}$ aber 1/2. 0/0 als **Fehler-Maximum** nachgesehen.

§. 73.

Die Flächen-Berechnung geschieht in **Accord**.

Der Accord wird nach Art der Messungs-Bezahlung per Platte, durch Werths-Begutachtung von Seite des Revisors erhoben, diese durch zwey andere Revisoren und die einschlägigen Referenten der Steuer-Cataster-Commission durch Schätzung controlirt, von dieser Stelle ratificirt. Die durch die Anzahl und Figurirungs-Art der Parcellen bedingte mehr oder mindere Rechnungs-Mühseligkeit, so wie die Berechnungszeit giebt den Maaßstab der Schätzung.

§. 74.

Für Fehler der Flächen-Rechnung haften der Calkulator und Revisor **gemeinschaftlich**, und diese Haftung theilt sich zwischen dem Revisor und Calkulator nach dem im §. 69 angegebenen Verhältniß.

(S. L.)

(Die hierin allegirten Beylagen werden in einem besondern Hefte nachgeliefert.)

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 7.

München, Samstag den 20. Februar 1830.

Inhalt.

K. Allerhöchste Verordnung.

Die Einrichtung des Bauwesens betreffend.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Von der Absicht geleitet, das gesammte Bauwesen in Unserem Reiche in technischer Hinsicht immer mehr zu vervollkommnen, und die freie Entwicklung der Kunst und Wissenschaft zu befördern, haben Wir zu verordnen beschlossen, wie folgt:

A.

§. I.

Die gegenwärtig bestehende Ministerial-Section des Bauwesens wird aufgehoben, schließt mit dem 1. März 1830 ihre Ge-

schäfte, und es soll dafür von eben diesem Tage an zum Behufe der obersten Leitung des Bauwesens bei Unserem Staatsministerium des Innern als ein ergänzender Theil desselben, eine eigene Stelle unter der Benennung

Oberste Bau-Behörde

bestehen.

§ II.

Die oberste Baubehörde wird gebildet:

a) aus einem Vorstande mit dem Range des Directors einer Centralstelle;
b) aus dem Hofbau-Intendanten;
c) aus vier Oberbauräthen, von welchen stets Einer mit Vorzug Civil-Architekt seyn soll;
d) aus dem Ober-Ingenieur, zugleich Conservator der Plane, Karten 2c.;
e) aus einem Secretär;
f) aus einem Buchhalter,
g) aus einem Registrator;
h) aus einem Canzlisten;
i) aus der erforderlichen Anzahl von Zeichnern.

§. III.

Bei Besetzung von Rathsstellen haben Wir vor, in Zukunft auf solche besondern Bedacht zu nehmen, welche mit höherer wissenschaftlichen und resp. Kunst-Bildung auch ausgezeichnete praktische Kenntnisse und Wirthschaftlichkeit in der Behandlung des Bauwesens verbinden, und diese durch die Leitung und Führung großer Bauten bewährt haben.

Für die Stelle des Ober-Ingenieurs werden ebenfalls nebst höherer wissenschaftlicher Bildung erprobte praktische Kenntnisse erfordert.

Für die Stellen des Sekretärs und Buchhalters sollen in Zukunft nur solche Individuen gewählt werden, welche das Cameralfach auf einer Universität absolvirt, und durch vorherige Bekleidung einer Stelle im äußern Dienste sich die nöthige Geschäftsgewandtheit erworben und ihre vorzüglich praktische Befähigung nachgewiesen haben.

In Hinsicht des Registrators und des Kanzelistens finden bei neuen Anstellungen die in der Verordnung v. 9. Dec. 1825 wegen der bei den Ministerien bestehenden Registratoren und Kanzlisten enthaltenen Bestimmungen analoge Anwendung.

Die Zeichner erhalten in Zukunft keine förmliche Anstellung, sondern sie werden auf Antrag der Obersten Baubehörde von Unserm Staatsminister des Innern aus der Reihe der geprüften Praktikanten lediglich gegen Renumeration aufgestellt.

IV.

Die Uniformen des Personals bleiben vor der Hand unverändert jene der bisherigen Ministerial-Sektion des Bauwesens.

V.

Die Ernennungen des Personals und die Bestimmung der Besoldungen bleibt vorbehalten.

VI.

1) Der Wirkungskreis der Obersten Baubehörde umfaßt mit Ausnahme der Militärbauten das gesammte Bauwesen des Staates, der Stiftungen und der Gemeinden.

2) In allen diesen Gegenständen ist die Oberste Baubehörde nur eine berathende zur obern Aufsicht und Leitung bestimmte Stelle, mit der Vollziehung selbst hat sie sich nicht zu befassen, jene Fälle ausgenommen, wo ihr solche besonders übertragen wird.

Die oberste Baubehörde hat das Resultat ihrer Berathungen und ihrer Wahrnehmungen dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen.

In Hinsicht der Salinenbauten bleibt die Entscheidung dem Ministerium der Finanzen vorbehalten.

3) Die vorzüglichste Obliegenheit der Obersten Baubehörde besteht in der Prüfung der von den Central-Stellen und Kreis-Regierungen angefertigten Jahres-Etats über die aus Staats- und Kreis-Mitteln zu bestreitenden Straßen-, Brücken-, Wasser- und Landbauten, in der technischen Superrevision der in dieser Beziehung von den äußern Behörden angefertigten Bauplane und Ueberschläge und in der Verbesserung oder Umänderung derselben: in Beziehung auf Civil-Neubauten des Staats hat es jedoch Unserer Entschließung vom 6. Aug. 1829 und bei den wegen des Bau-Kunst-Ausschußes unterm 31. Okt. ebengenannten Jahres ertheilten besondern Vorschriften sein Verbleiben, vorbehaltlich der nähern Bestimmungen, welche Wir hinsichtlich der künftigen Stellung dieses Ausschusses zur Obersten-Baubehörde zu erlassen für angemessen erachten werden.

In so ferne Wir übrigens in einzelnen Fällen die Anfertigung von Plänen zu Staatsbauten Allerhöchst unmittelbar anzuordnen für gut finden, hat die Vorlage der Plane vor Allem auch unmittelbar an Uns zu geschehen, und Wir werden in solchen Fällen bestimmen, wer dieselben auszuführen habe.

4) Die Richtigstellung der Etats innerhalb der Gränzen der von Uns im Allgemeinen oder Besondern festgesetzten Aufwandssummen gehört zum Geschäftskreis der Obersten Baubehörde, und es liegt in ihren Pflichten, gehörig zu wachen, daß die geprüften und richtig gestellten Etats und Plane genau nach den von Uns oder Unserm Ministerium hierüber ertheilten Entscheidungen und Bestimmungen realisirt werden.

5) Anfragen der äußern Stellen und Behörden über die Art der Ausführung der von dem Ministerium genehmigten Plane erledigt die Oberste Baubehörde, — in so ferne hiedurch die für eine angeordnete Baute genehmigte Aufwandsumme nicht überschritten, oder der Bauplan nicht in seiner We-

senheit abgeändert wird, — im Correspondenzwege aus eigener Competenz; auch in Fällen, wo die Oberste Baubehörde Aufschlüsse, rc. von Kreisstellen oder äußern Beamten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nöthig hat, correspondirt sie hierüber mit Unsern Kreis-Regierungen.

6) Das Ministerium wird auf Antrag der Obersten Baubehörde über die wichtigsten Neubauten des Reichs und die bedeutendsten Reparaturen, so wie über den Zustand der Gebäude, dann der Strassen und Flüsse, überhaupt jährlich und so oft es für nöthig erachtet wird, durch die Oberbauräthe und den Ober-Ingenieur Nachsicht pflegen lassen.

Diese haben sich hiebei zu überzeugen, ob die angeordneten Bauten den allerhöchsten Bestimmungen gemäß, und mit entsprechender Wirthschaftlichkeit ausgeführt wurden, auch haben sie über die gestellten Rechnungen die technische Supperrevision vorzunehmen, in so ferne dieselbe der Minister des Innern besonders anordnen wird.

In Beziehung auf diese technische Superrevision wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß wegen derselben weder der Definitiv-Beschluß über die Baurechnungen, noch die Absolutorien für die Kassebeamten zurückbehalten werden dürfen, und daß dieselbe nur auf die Verantwortlichkeit der Behörden, welche die Anweisungen gemacht und die Bauten geführt haben, Bezug haben kann.

Ferner haben die inspicirenden Mitglieder der Obersten Baubehörde die bedeutendsten Bauten, welche für das folgende Jahr beantragt werden, an Ort und Stelle zu besehen, die Lokalbau-Beamten auf die in den Planen und Ueberschlägen sich etwa zeigenden Mängel aufmerksam zu machen, und alle jene Notizen einzuholen, welche erforderlich sind, um die Prüfung der Etats mit Umsicht und genauer Sachkenntniß vornehmen zu können.

Ueber das Resultat der vorgenommenen Nachsichtsreisen erstattet der Abgeordnete jedesmal schriftlichen Vortrag in einer Sizung der obersten Baubehörde, welche denselben sodann mit ihren allenfallsigen Erinnerungen und Bemerkungen Unserem Staatsministerium des Innern zur Vorlage zu bringen hat.

7) Ueber wichtige Bauten wird die Oberste Bau-Behörde periodisch die Erstattung ordentlicher Vollzugsberichte veranlassen, deren Zahl und Ausdehnung jedoch nur auf das unentbehrlichste beschränkt werden soll.

8) Zur besondern Pflicht machen Wir es der Obersten Baubehörde über die bedeutenderen Flüße Unseres Reiches ordentliche Flußkarten und Rectifikations-Plane herzustellen, und zu diesem Behufe das geeignete Benehmen mit dem topographischen Büreau und der Steuerkataster-Commission einzuleiten.

9) Die Evidenzhaltung der Bau-Etats gehört zu den besondern Pflichten der obersten Baubehörde, und insbesondere zu den Obliegenheiten des Vorstandes, welcher zu sorgen hat, daß alle Genehmigungen oder Abänderungen genau vorgemerkt, und mit diesen die von den Central-Stellen und Kreis-Regierungen an das Ministerium über die Realisirung der Etats des Innern periodisch einzusendenden Uebersichten gehörig verglichen werden.

10) Der Vervollständigung des Baukatasters, und der Conservation der Baupläne, Fluß- und Straßenkarten hat die oberste Baubehörde unter Verantwortlichkeit die größte Sorgfalt zu widmen.

11) Die oberste Baubehörde prüft die Ueberschläge jener Gemeinde- und Stiftungs-Neubauten, welche einen Aufwand von 20,000 fl. und mehr erfordern, und setzt unter Vorbehalt der Genehmigung Unsers Staatsministeriums des Innern den Kostenpunct fest.

Das Nämliche findet statt in Bezug auf Neubauten und Ausbesserungen von Gebäuden derjenigen Stiftungen, deren Verwaltung unmittelbar unter dem Ministerium des Innern steht, diese Bauten werden ebenfalls von denjenigen Mitgliedern der obersten Baubehörde inspicirt, welche in die Bezirke abgesendet werden, wo die Baugegenstände liegen.

Uebrigens behält es hinsichtlich der Prüfung der Baupläne zu Civil-Neubauten von Gemeinden oder Stiftungen bei den Bestimmungen Unserer Entschließung vom 6. Aug., dann den Vorschriften wegen des Baukunst-Ausschusses vom 31. Okt. 1829 unter dem oben Ziffer 3. bereits ausgedrückten Vorbehalte sein Verbleiben.

12) Die Prüfung aller Candidaten des Staatsbaudienstes, gehört zum Wirkungskreise der Obersten Baubehörde; es soll jedoch mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. VIII. Ziffer 1 und 2 gegenwärtiger Verordnung diese Prüfung künftig nach den zwei Hauptfächern, nämlich der Civilbaukunst, dann der Straßen-, Brücken- und Wasser-Baukunde gesondert gehalten werden.

Diejenigen Candidaten des Baufaches, welche zu den höheren Stellen in der Bauverwaltung bei den Kreis-Regierungen und der Obersten Baubehörde adspiriren, bleiben verbunden, sich der Prüfung aus beiden Fächern zu unterziehen, und haben überdieß als Vorbedingung der Admission vollendetes Studium der allgemeinen Wissenschaften an einer Universität oder einem Lyceum nachzuweisen.

13) Für jedes der beiden Fächer soll jährlich eine Prüfung vorgenommen, und der Termin hierzu durch das Regierungsblatt und durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht werden.

Die Zeugnisse stellt die Oberste Baube-

hörde unter eigener Fertigung aus, muß jedoch die Prüfungsresultate vorher dem Minister des Innern anzeigen.

14) Mit der von der Ministerial-Bau-Section bisher vorgenommenen Prüfung derjenigen Individuen, welche in den Städten I. Classe als Baumeister oder Maurermeister sich niederlassen wollen, hat sich die Oberste Baubehörde nicht zu befassen, und es sollen dießfalls für diese, und für die übrigen Bauhandwerker die unter §. VIII. Ziffer 3. gegenwärtiger Verordnung folgenden Bestimmungen in Anwendung kommen.

15) Ueber die im Staatsbauwesen angestellten Beamten und Diener hat die Oberste Baubehörde ein ordentliches Dienst-, Alters- und Qualificationsbuch zu führen.

16) Die erforderlichen Instructionen für das gesammte Baupersonal, so wie die näheren Vorschriften über die vorausgehend erwähnten Prüfungen der Adspiranten des Staatsbaudienstes hat die Oberste Baubehörde zu entwerfen.

17) In Bau-Conkurrenz- und Bau-Polizei-Gegenständen, welche zu dem Ministerium ressortiren, wird dieses die Oberste Baubehörde mit ihrer Erinnerung vernehmen.

VII.

1) In allen zur Obersten Baubehörde ressortirenden Gegenständen werden die Berichte der Stellen und Behörden, so wie die Vorstellungen der Partheien in der allgemein vorgeschriebenen Form an das Staatsministerium des Innern mit dem Beisatze:

„zur Obersten Baubehörde"

gerichtet.

2) Alle einlaufenden Gegenstände werden dem Staatsminister des Innern vorgelegt, und nachdem durch das General-Sekretariat die Zeit der Eingabe auf dem Einlaufe bemerkt, und dieser in das Haupt-Journal gehörig aufgenommen worden, an den Vorstand der Obersten Baubehörde abgegeben; dieser sorgt sodann für die richtige Eintragung in das von dem Sekretär zu führende besondere Geschäfts-Journal der Stelle und für die Vertheilung des Einlaufs.

3) Die Geschäftsrepartition ist ganz dem Vorstande überlassen, welcher jedoch selbst eine Geschäftssparte und zwar insbesondere dasjenige zu bearbeiten hat, was auf die Pecunial-Etats, auf die Comptabilität und Buchhaltung sich bezieht.

Dem Ober-Ingenieur ist vorzüglich die Conservation des Katasters, der Plane und Karten, der Bücher, Instrumente und Maschinen zu übertragen.

4) Der Geschäftsgang der Obersten Baubehörde ist in der Regel collegial, nur einfache Berichtsabforderungen, Mahnbefehle und andere derlei kleinere Gegenstände dürfen im Bureauwege behandelt werden.

5) Bei den Sitzungen führt der Vorstand den Vorsitz, die Mitglieder der Obersten Baubehörde reihen sich nach ihrem Range, bei gleichem Range nach dem Dienstalter, der Vorstand hält die Umfrage und spricht die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen aus, die Abstimmungen geschehen nach der Reihe der Plätze, der Vorstand giebt seine Stimme zuletzt.

In Gegenständen, welche die Bauten des Hofes betreffen, kann der Hofbau-Intendant wohl seine Erinnerung mündlich oder schriftlich abgeben, muß aber abtreten, ehe der Referent reassumirt und die Umfrage beginnt; die Referenten sind für die richtige Darstellung des Factums verantwortlich.

6) Dem Minister des Innern bleibt es vorbehalten, den Sitzungen, deren in jeder Woche wenigstens Eine gehalten werden soll, selbst beizuwohnen, auch zu denselben einen oder den andern Ministerialrath, oder zur Obersten Baubehörde nicht gehörige Bautechniker anzuordnen.

7) Ueber alle Sitzungen werden von dem Sekretär besondere Protocolle geführt, in welchen bei wichtigen Gegenständen die einzelnen Abstimmungen bemerkt werden sollen.

8) Die nach den Beschlüssen entworfenen, und von dem Vorstande revidirten Aufsätze werden dem Minister des Innern, nach den von ihm hierüber erlassenen Bestimmungen vorgelegt.

Gleiches Verfahren findet bei den im Bureauwege zu behandelnden kleineren Gegenständen statt.

9) Gegenstände, welche der Minister einer nähern Erörterung in den Ministerial-Sitzungen zu unterziehen für zweckmäßig erachtet, hat in diesen Sitzungen der Vorstand der Obersten Baubehörde vorzutragen, auch kann nach Umständen der Referent derselben beigezogen werden.

10) Sämmtliche Ausfertigungen werden, in sofern Wir sie nicht eigenhändig unterzeichnen, durch den Minister unterschrieben, und von dem General-Sekretär des Ministeriums kontrasignirt; die Expedition dieser Ausfertigungen geschieht durch das geheime Expeditionsamt des Ministeriums.

Die Expedition dessen, was die Oberste Baubehörde aus eigener Competenz erläßt, besorgt der Sekretär dieser Stelle.

11) Die Acten der Obersten Baubehörde werden in der Ministerialregistratur reponirt, und hiebei ganz wie die übrigen Acten des Ministeriums behandelt; die Plane und Karten sind jedoch in einem besondern hiezu geeigneten Local aufzubewahren.

12) Die im §. 128. Unserer Verordnung v. 9. Dec. 1825., die Formation der Ministerien betreffend, ertheilten Vor-

schriften hat das gesammte Personal der Obersten Baubehörde genau zu beobachten, und es ist gegen diejenigen, welche diesen Vorschriften entgegen handeln, auf die in dem oben allegirten §. angeordnete Weise zu verfahren.

13) Mit Ausnahme dessen, was von der Obersten Baubehörde unter eigener Fertigung erzeht, werden die Copialgeschäfte in der Canzley des Ministeriums besorgt, aus dessen Regie-Maximum auch die Bureaubedürfnisse und die Kosten für die Botendienste bestritten werden müssen.

B.

§. VIII.

In Beziehung auf die Behandlung des Bauwesens bei den Kreisbehörden bleiben vor der Hand die Vorschriften Unserer Verordnung vom 26. Dec. 1825 in Wirksamkeit, mit Ausnahme jedoch der aus gegenwärtiger Einrichtung im Allgemeinen hervorgehenden, dann der besondern hier nachfolgenden sowohl die zuerst besagte Verordnung, als auch die Instruction zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben ältern Kreisen des Königreichs v. 28. Dec. 1825, theils ergänzenden, theils abändernden Bestimmungen.

1) Für den äußern Dienst soll die Bau-Verwaltung nach den zwey Haupt-Fächern der Civil-Baukunst, dann der Strassen-Brücken- und Wasser-Baukunde — getrennt, und für je zwey bis drey der gegenwärtigen Ingenieurs-Bezirke — ein — der Kreis-Regierung gleich den Ingenieurs untergeordneter Civil-Bau-Inspector aufgestellt, und demselben nach Erforderniß ein oder zwey Conducteurs beygegeben werden.

Die näheren auf Antrag Unsers Staats-Ministeriums des Innern zu erlassenden Bestimmungen über eine zweckmäßige Eintheilung der Ingenieurs- und Inspections-Bezirke, ferner über die Art und den geeignetsten Zeitpunkt der Geschäfts-Ausscheidung; dann über eine mit Rücksicht auf den vorgezeichneten Zweck möglichst entsprechende Verwendung des dermal vorhandenen Personals werden vorbehalten.

2) In Folge der im Vorstehenden ausgesprochenen Trennung bey der Anwendung im äußern Dienste soll eine gleiche Trennung nach Fächern auch bey dem Studium und der Bildung künftig gestattet, und hiernach den zum äußern Dienst adspirirenden Candidaten unbenommen seyn, sich je nach dem von ihnen gewählten Fache, entweder nur dem Studium der Civil- und höheren Baukunst bey Unserer Akademie der bildenden Künste, oder aber nur jenem des Strassen-Brücken- und Wasser-Baues an einer Universität oder an der polytechnischen Central-Schule zu widmen.

Wegen der Prüfungen der Candidaten des einen und des anderen Faches ist oben §. VI. Zfr. 12. das Geeignete bestimmt.

3) Die Prüfung der Adspiranten zu Baumeister- und Maurermeister-Stellen in den 7 ältern Kreisen des Königreichs (Verordn. üb. d. Leit. d. Bauwesens v. 26. Dec. 1825 §. 23.) es möge damit eine Ansässigmachung in Städten I. Classe, oder ausserhalb derselben beabsichtiget werden, soll von nun an ebenso, wie es schon bisher für die Adspiranten zu Baugewerben außerhalb der Städte I. Classe (Instruct. z. Vollz. d. g. G. B. für das Gewerbs-Wesen v. 28. Dec. 1825 §. 61. Zfr. 2. u. §. 63. Zfr. 1.) vorgeschrieben war, am Sitze Unserer Kreis-Regierungen vorgenommen werden.

Dabey setzen Wir fest, daß für die Zukunft bey der Prüfung derjenigen Individuen, welche sich neben dem gewöhnlichen Betriebe ihres Gewerbes auch mit Bauführungen nach eigenem Plane, sohin mit Lösung architectonischer Aufgaben befassen wollen, nach einer, mit Rücksicht auf die Forderungen der Kunst noch zu ertheilenden näheren Vorschrift verfahren werden solle.

Bey Erlassung dieser Prüfungs-Instruction werden Wir zugleich hinsichtlich der Prüfung derjenigen Adspiranten zu Baugewerben, welche sich auf Bauführungen nach Vorschriftmäßig genehmigten Plane anderer Bauverständiger, sohin auf den gewöhnlichen Betrieb ihres Handwerks beschränken, und darauf ansäßig machen wollen, die erforderlichen näheren Bestimmungen festsetzen. Mit dem Entwurfe dieser Instructionen hat sich die oberste Baubehörde sogleich zu beschäftigen und Unsere Genehmigung darüber im vorgeschriebenen Geschäfts-Wege durch Unser Staats-Ministerium des Innern zu erholen.

Die Zeugnisse der Kreis-Regierungen hinsichtlich der vorbemerkten Prüfungen überhaupt sollen künftig gleich den bisher von der Ministerial-Bau-Section für Baumeister und Maurermeister und gleich den bisher von den Kreis-Regierungen für Zimmermeister ausgefertigten Zeugnissen bey Concessions-Gesuchen Wirkung und Gültigkeit für alle Kreise, Städte und Orte des Königreichs ohne Ausnahme haben, auch bleibt jedem Bewerber die Wahl überlassen, bey welcher Kreis-Regierung er die Prüfung bestehen wolle.

Den bisher von den Kreis-Regierungen nach §. 63. Zfr. 1. der Vollz. Instruct. vom 28. Dec. 1825. über die Prüfungen der Adspiranten zu Baumeister- und Maurermeister-Gewerben mit der Gültigkeit zur Concurrenz außerhalb der Städte I. Classe ausgestellten Zeugnissen darf jedoch eine ausgedehntere Wirkung nicht beygelegt werden, es sey denn, daß sich die Inhaber solcher Zeugnisse der von nun an vorgeschriebenen gesteigerten Prüfung nachholend unterziehen, oder auf den gewöhnlichen Betrieb ihres Handwerks freywillig beschränken wollen.

Mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung, welche wir durch das Regierungs-

Blatt bekannt machen lassen, ist Unser Staatsminister des Innern beauftragt.

München den 14. Februar 1830.

Ludwig.

v. Schenk.

(An das K. Staatsministerium des Innern. Die Einrichtung des Bauwesens betreffend.)

Auf K. allerhöchsten Befehl, der General-Sekretair: F. v. Kobell.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 29. Jan. d. J. die Pfarrey Döpshofen, Landgerichts Göggingen, dem Stadtpfarr-Kaplan Frz. Xaver Uhl in Donauwörth; — die Pfarrey Biburg, Landgerichts Zusmarshausen, dem Kaplan Karl Kreeb in Magnetsried, Landgerichts Weilheim; — die Pfarrey Ebenried, Landgerichts Rain, dem Kaplan Alois Schachner in Steingaden, Landgerichts Schongau; — die Pfarrey Ottackers und Ried, Landgerichts Sonthofen, dem Kaplan Franz Xaver Lutz in Wertach, Landgerichts gleichen Namens; — die Pfarrey Obermauerbach, Landgerichts Aichach, dem Beneficiums-Vikar Mathias Kleber in Ober-Rieden, Landgerichts Mindelheim; — die Pfarrey Stozard, Landgerichts Aichach, dem Stadtpfarr-Kaplan Benedict Julius zu St. Ulrich in Augsburg; — die Pfarrey Altenmünster, Landgerichts Zusmarshausen, dem Pfarr-Vikar Eustach Wagner in Sontheim, Landgerichts Ottobeuern; — die Pfarrey Grünenbaindt, Landgerichts Zusmarshausen, dem dermaligen Vikar derselben Alois Kleinhanns; — die Pfarrey Hellengerst, Landgerichts Kempten, gleichfalls dem dermaligen Vikar derselben Franz Xaver Schellenbaum; — die Pfarrey Auchsesheim, Landgerichts Donauwörth, dem Kaplan Franz Xaver Köninger in Ottmaring, Landgerichts Friedberg; — die Pfarrey Hegnenbach, Landgerichts Wertingen, dem Pfarrvikar Georg Nusser in Ottmarshausen, Landger. Göggingen; — die Pfarrey Aspach, Landger. Donauwörth, dem Schulbeneficiums-Vicar Franz Sales Friedl in Friedberg; — die Pfarr-Curatie Unterliezheim, Landgerichts Höchstädt, dem Pfarrvikar Peter Griesser in Sulzbach, Landgerichts Aichach; — die Pfarr-Curatie Au, Landgerichts Illertissen, dem Kaplan Georg Geiger in Eggenthal, Landgerichts Kaufbeuren; — das Curat-Beneficium in Lehenbühel, Landgerichts Grönenbach, dem Kaplaney-Beneficiaten Joh. Bapt. Heß in Stiefenhofen, Landgerichts Immenstadt; — das Curat-Beneficium in Bettlingshausen, Landgerichts Illertissen, dem Pfarr-

Vikar Math. Müller in Unterblaichen Landsgerichts Ursberg; — das Curat-Beneficium in Tiefenbach, Landgerichts Illertissen, dem Kaplan Andreas Steidle zu Wiggensbach, Landgerichts Kempten; — das Curat-Beneficium in Konzenberg, Landgerichts Burgau, dem von dem Bischof in Augsburg in Vorschlag gebrachten Caplan Thomas Rast in Weissenhorn Landgerichts Roggenburg; — das Curat-Beneficium in Schwarzenberg Landgerichts Sonthofen, dem Pfarr-Vikar Ignaz Maier in Langenerringen, Landgerichts Schwabmünchen; — das Curat-Beneficium in Rottach, Landgerichts Sonthofen, dem dermaligen Vikar desselben, Anton Berchtold; — das Curat-Beneficium in Bodelsberg, Landgerichts Kempten, dem Pfarr-Vikar Fr. Aichele in Osterschwang, Landgerichts Immenstadt; — endlich das Caplaney-Beneficium in Wasserburg, Landgerichts Lindau, dem Pfarr-Vikar Anton Geibl in Mittelneifnach, Landgerichts Türkheim.

am 3. Februar d. J. die Pfarrey Hohenzell, Landgerichts Aichach, dem Pfarramts-Candidaten, Priester Johann Bapt. Emelauer, gegenwärtig Beneficiums-Vikar in Weissingen, Landgerichts Dillingen;

am 4. Februar d. J. die Pfarrey Singenbach, Landgerichts Schrobenhausen, dem Kaplaney-Beneficiaten Joseph Rapp in Fischen, Landgerichts Immenstadt; — die Pfarrey Bissersheim, Dekanats Frankenthal, dem Pfarramts-Candidaten Philipp Lorenz Hamann aus Speyerdorf; — die Pfarrey Malgersdorf, Landgerichts Landau, dem Pfarrer Jakob Mangelberger in Engelmannsberg, des nämlichen Landgerichts; — die Pfarrey Günz, Landgerichts Ottobeuern, dem Priester Andreas Sporer, Kaplan zu Egg an der Günz, des nämlichen Landgerichts;

am 5. Februar d. J. die Pfarrey Hurlach, Landgerichts Landsberg, dem Pfarrer Dismas Hieber in Pang, Landgerichts Rosenheim; — die Pfarrey Miesbach, Landgerichts gleichen Namens, dem Beneficiaten in Tölz, und der Zeit Pfarrvikar zu Oberwarngau, des nämlichen Landgerichts, Priester Joseph Sarreiter; — die Pfarrey Bernstein am Wald, Dekanats Steben, dem Pfarramts-Candidaten Johann Andreas Diez aus Atzendorf; — die 2te Pfarrstelle zu Wassertrüdingen, Dekanats gleichen Namens, dem Pfarramts-Candidaten Johann Christoph Friedrich Wild aus Plößberg, und die Pfarrey Ederheim, Dekanats Nördlingen, dem Pfarramts-Candidaten Georg Ernst Stettner aus Nürnberg.

Se. Majestät der König haben unterm 22. Jänner d. J. der von dem Bischofe von Würzburg beabsichteten Uebertragung der Pfarrey Ebertshausen, Landgerichts Schweinfurt, an den bisherigen Verweser derselben, Priester Michael Bötsch

die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Se. Majestät der König haben ferner unterm 22. Jänner d. J. die von dem Major Freyherrn von Freudenberg für den Pfarramts-Candidaten Johann Friedrich Ferdinand Vorbrugg aus Gunzenhausen ausgestellte Präsentation auf die Pfarrey Neukirchen, Dekanats Sulzbach, allergnädigst bestätiget.

Se. Majestät der König haben unterm 23. Jänner d. J. zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Sünching, Landgerichts Stadtamhof, von dem Bischofe von Regensburg dem Stadtpfarrer Michael Bößler in Abensberg verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Oberdonaukreises unterm 29. Jänner 1830 erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Rieden, Landgerichts Füßen, von dem Bischof von Augsburg dem dermaligen Vikar derselben Christian Burghardt verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an das protestantische Ober-Consistorium unterm 3. Februar d. J. erlassener allerhöchsten Entschliessung die von dem Herrn Fürsten v. Hohenlohe Schillingsfürst für den Pfarramts-Candidaten Carl Eduard Gottfried Hagen aus Windsheim auf die Pfarrey Frankenheim Dekanats Insingen, ausgestellte Präsentation allergnädigst zu bestätigen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Isarkreises unterm 4. Februar d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Monatspfarrey Ensdorf Landgerichts Mühldorf von dem Hrn. Erzbischof München und Freysing dem Cooperator Simon Kronacker dortselbst verliehen werde.

Verleihung eines Canonikats.

Se. Majestät der König haben vermög an die k. Regierung des Regenkreises unterm 3. Februar d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung auf das im bischöflichen Kapitel zu Regensburg durch die Beförderung des Weihbischofs und Canoniens Michael Wittmann zur Dignität des Domprobstes und durch das sofort stattfindende Vorrücken der übrigen Canoniker erledigte achte Canonikat den bisherigen Sekretär des Bischofs in Regensburg, Priester Melchior Diepenbrock, allergnädigst zu ernennen geruht.

Regierungs-Blatt

für  das

Königreich Bayern.

Nro. 8.

München, Donnerstags den 4. März 1830.

Inhalt.

Bekanntmachungen.

(Die Stiftung eines neuen Pfründner-Spitals durch die Elisabeth Schmitt in Königshofen betreffend.)

Staats-Ministerium des Innern.

Die am 28. Juni v. J. verlebte Elisabeth **Schmitt** zu Königshofen im Untermaynkreise, Tochter eines vormaligen Kastners dortselbst, hat ihr sämmtliches Vermögen an Gebäuden, Grundstücken und Aktivkapitalien, leztere in einem approximativen Betrage von 130,000 fl. zur Gründung eines Pfründner-Spitals in Königshofen für Individuen weiblichen Geschlechtes, mit einer eigenen Kapelle

und Pfarrey, durch ein Testament vom 7. Jänner 1827 bestimmt.

Seine Majestät der König haben von diesem Testamente, zu dessen Vollziehung die Einleitungen getroffen sind, Einsicht zu nehmen, und allergnädigst zu befehlen geruht, daß diese beträchtliche und ehrenwerthe Stiftung zum Andenken des edlen und frommen Sinnes der Stifterin öffentlich bekannt gemacht werden solle.

München den 18. Februar 1830.

Auf
Sr. Königl. Majestät Allerh. Befehl.
v. Schenk.

Durch den Minister:
der
General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

(Ein Legat von 1000 fl. für die Kreishilfskasse in Würzburg betreffend.)

Staats-Ministerium des Innern.

Der in Würzburg verlebte Domcapitular Sartorius hat der dortigen Kreis-Hilfskasse 1000 fl. zur Verwendung nach den allerhöchsten Vorschriften vermacht.

Seine Majestät der König haben auf erlangte Kenntniß hievon allergnädigst zu befehlen geruht, daß dieses

wohlthätige Vermächtniß zum ehrenden Andenken des Verlebten öffentlich bekannt gemacht werden solle.

München am 18. Februar 1830.

Auf
Sr. Königl. Majestät Allerh. Befehl,
v. Schenk.

Durch den Minister:
der General-Sekretär:
F. v. Kobell.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben unterm 31. December v. J. zu beschließen geruht, daß die Verwesung der erledigten Postverwalters-Stelle zu Neuburg a/D. dem Postofficialen Joseph Schmid aus Augsburg provisorisch übertragen werde.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. v. M. allergnädigst bewogen gefunden, die allerunterthänigste Bitte des Karl Grafen von Leyden, Sohnes des Grafen Joseph von Leyden zu Kühbach, Rittmeisters à la Suite und Hofmarkts-Inhabers von Rapperzell, Schildberg und Motzenhofen, um Verleihung einer Kammerjunker-Stelle zu genehmigen.

Se. Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom

4. Februar d. J. allergnädigst bewogen gefunden, die Stelle eines Appellations-gerichts-Sekretärs zu Straubing dem bisherigen Kanzellisten daselbst Johann Fußl, und die hiedurch erledigte Kanzellisten-Stelle dem pensionirten Lieutenant und ehemaligen Polizey-Officianten Anton Hauser zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. Februar. allergnädigst bewogen gefunden, dem Carl Ludwig Freyhern von Lotzbeck auf Weihern und Hartt, die Kammerherrn-Würde zu verleihen.

Se. Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließungen vom 7. Februar d. J. auf den Grund des §. 22. lit. d. Edikt IX. zur Verfassungs-Urkunde den Assessor des Appellationsgerichts für den Rezatkreis Emanuel Meusel auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen; auf die hiedurch erledigt werdende Appellationsgerichts-Assessors-Stelle den Kreis- und Stadtgerichts-Rath Dr. Johann Georg Hofinger zu Baireuth zu befördern, und die Kreis- und Stadtgerichts-Raths-Stelle zu Baireuth dem bisherigen Landgerichts-Assessor Karl Schrauth zu Bamberg zu verleihen; sofort den Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Joseph Barth in Nürnberg zum Kreis- und Stadtgerichts-Rathe in Ansbach zu ernennen und den bisherigen Landgerichts-Assessor Leopold Fürst zu Ansbach zum Kreis- und Stadtgerichts-Assessor in Nürnberg allergnädigst zu berufen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 11. Febr. d. J. die nachgesuchte Ruheversetzung des Revier-Försters Füglein zu Reichmannshausen, Forst-Amts Mainberg im Unter-Mayn-Kreise, zu genehmigen, nnd zum Revier-Förster in Reichmannshausen den Forstwart Daniel Haag zu Steinach im Forst-Amte Aschach provisorisch zu ernennen geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Febr. d. J. den expedirenden Sekretär der K. Gen. Lotto Adm. Kaspar Sartori wegen Krankheit in temporären Ruhestand zu versetzen, und an dessen Stelle den quiesc. Minist. Hauptbuchhaltungs-Officianten Georg Wühr zu ernennen geruhet.

Ferner haben S. K. M. unterm 15. Febr. d. J. das Gesuch des Revier-Förster Engelhard Pattberg in Beringersdorf um Versetzung auf das durch Ableben der Revier-Försters Mauer erledigte

Forst-Revier Erlenstegen im Forst-Amte Sebaldi (Rezat-Kreis) zu genehmigen, und den Forstwart Joh. Gg. Hofmann zu Rückersdorf zum Revier-Förster in Beringersdorf zu ernennen geruht.

Se. Königliche Majestät haben unterm 14. Febr d. J. den bisherigen Verweser der IV. respect. III. Classe des alten Gymnasiums Dr. Leonard Spengel zum Professor derselben Classe provisorisch zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Oberdonau-Kreises unterm 14. Februar d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung in die erste Assessorstelle am Landgerichte Zusmarshausen den dortigen zweyten Assessor Ignatius Hefner vorrücken zu lassen und die zweyte Assessorstelle daselbst dem functionirenden Actuar am Landgerichte Neuburg Georg Strobel zu verleihen, dann als zweyten Assessor des Landgerichts Weiler den functionirenden Actuar am Landgerichte Günzburg Dr. Eustach Seif allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. Februar d. J. den Friedens-Gerichts Schreiber Wilhelm Gassert zu Göllheim seinem Ansuchen gemäß in gleicher Eigenschaft nach Neuhornbach zu versetzen, und die hiedurch erledigte Friedens-Gerichts-Schreibers-Stelle zu Göllheim, dem Unter-Gerichts-Schreiber am Bezirks-Gerichte zu Frankenthal, Bernhard Reichard allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rhein-Kreises unterm 16. Febr. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung auf die Land-Commissariats-Actuar-Stelle in Speyer, den functionirenden Actuar Franz Xaver Dereum und auf die Land-Commissariats-Actuars-Stelle zu Cusel den Rechtspracticanten und Functionär bey der Regierung des Unterdonau-Kreises K. d. Innern Franz Borgias von Predl provisorisch zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge unterm 17. Februar d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung geruht, über das Personal der an die Stelle der bisherigen Ministerial-Bau-Section tretenden Obersten-Bau-Behörde die in der Verordnung vom 14. Febrar d. J. vorbehaltenen Bestimmungen zu treffen, und demzufolge

1. als Vorstand der obersten Bau-Behörde den geheimen Oberbaurath und Hofbau-Intendanten Leo von Klenze in provisorischer Eigenschaft mit dem Range als Director einer Centralstelle zu ernennen;
2. als Oberbauräthe zu bestätigen:
   a. Joseph Ellersdorfer;
   b. Heinrich Freiherrn v. Peichmann;
   c. Leopold von Riedl, und
   d. Nepomuk Pertsch, Civilarchitekten; dann
   e. als fünften Oberbaurath für dermalen außer dem Status in provisorischer Eigenschaft den bisherigen Kreisbaurath Joseph Martin im Rheinkreise zu ernennen;

   ferner zu bestätigen:
3. als Ober-Ingenieur mit seinem dermaligen Titel und Range Antonin v. Schlichtegroll;
4. als Sekretär Joh. Nep. Ott;
5. als Buchhalter Johann Nepomuck Martin.
6. als Registrator in provisorischer Eigenschaft zu ernennen Franz Ostermayer, temporär quiescirten Registrator des Staats-Ministeriums der Finanzen;

   sodann zu gestatten, daß
7. als Zeichner noch ferner in der bisherigen Art verwendet werden:

   a. Ignatius Barraga, quiescirter Bau-Inspektor; und
   b. Joseph Unger; endlich
8. als Kanzlisten Joseph Pechdeller zu bestätigen.

Seine Majestät der König haben ferner vermöge an die K. Regierung des Rhein-Kreises unterm 1?. Februar d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den bisherigen Cantons-Arzt zu Rockenhausen, Dr Beer, seinem Gesuche entsprechend, auf das Cantons-Physicat Homburg I. Classe zu versetzen, das neu errichtete Cantons-Physikat II. Classe zu Waldmohr dem Med. Dr. Carl Chandon von Zweybrücken provisorisch zu verleihen und zum Cantons-Arzte II. Classe in Rockenhausen den Med. Dr. Hirsch aus Speyer provisorisch zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge eines an das K. Appellations-Gericht für den Unterdonau-Kreis unterm 18. Februar d. J. erlassenen Rescriptes bewogen gefunden, den bisherigen Kreis- und Stadt-Gerichts-Rath, Maximilian Joseph Müller zu Regensburg zum Director bey dem Kreis- und Stadt-Gerichte Straubing, und den bisherigen Landgerichts-Assessor Johann Baptist Greger in Miesbach zum Kreis- und Stadt-

richts-Rath in Regensburg allergnädigst zu befördern.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Ober-Donau-Kreises unterm 21. Febr. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den Landrichter Joseph von Conlon zu Ober-Günzburg in Rücksicht seiner durch ärztliche Zeugnisse nachgewiesenen zerrütteten Gesundheit in Gemäßheit des §. 22. lit. D der IX. Beylage zur Verfassungs-Urkunde bis zu seiner Wiederherstellung in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, und als Vorstand des Landgerichts Ober-Günzburg den ersten Assessor am Landgericht Kempten Georg Wiedemann allergnädigst zu befördern geruht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge an das K. allgemeine Reichs-Archiv in München unterm 21. Februar d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung auf die erledigte Stelle eines Sekretärs bey dem allgemeinen Reichs-Archive in provisorischer Eigenschaft den pensionirten Oberlieutenant und bisherigen Practicanten im Reichs-Archive Ludwig Zenker allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge an den akademischen Senat

der Universität Erlangen unterm 24. Febr. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den bisherigen Privat-Docenten, Pfarrer an der französisch reformirten Kirche zu Erlangen Dr. Isaac Rust, in provisorischer Eigenschaft zum ausserordentlichen Professor der Theologie an der Universität in Erlangen allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Untermaynkreises unterm 24. Februar d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die erledigte Landrichterstelle zu Bischofsheim dem bisherigen Landgerichts-Adjunkten Friedrich Kraft zu Aschaffenburg zu verleihen und zu der hiedurch erledigt werdenden Adjunkten-Stelle am Landgerichte Aschaffenburg den Rathsaccessisten bei der Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, Carl Frhrn. v Künsberg allergnädigst zu ernennen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Se. Majestät der König haben unterm 9. v. M. dem K. Württembergischen Obersteuerrathe, General-Bevollmächtigten bey der K. Bayerischen General-Zoll-Administration, Miller, das Ritter-

kreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben ferner durch allerhöchste Entschließung vom 9. Jänner d. J. dem großherzogl. Hessischen Oberfinanzrathe Biersack das Ritterkreuz Allerhöchstihres Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone zu verleihen geruht.

K. Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Se. Majestät der König haben unterm 9. Jänner d. J. zu genehmigen geruht, daß der K. Ministerialrath von Panzer, sowie der K. Ministerialrath und Vorstand der General-Zoll-Administration von Wirschinger das von des Herrn Großherzogs von Hessen K. Hoh. ihnen verliehene Ritterkreuz des großherzogl. Hausordens annehmen und tragen dürfen.

Se. Königliche Majestät haben dem General-Sekretär im Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Ritter von Baumiller, zur Annahme und Tragung des von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich ihm verliehenen Ordens der eisernen Krone II. Classe unterm 12. d. M. die allergnädigste Erlaubniß zu ertheilen geruht.

Erhebung in den Freyherrnstand.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 8. Jänner d. J. bewogen gefunden, den K. Staats-Minister und Generallieutenant, Nicolaus Hubert Wilhelm Joseph v. Maillot de la Treille, in Anerkennung seiner dem Staate mit ausgezeichneter Treue und wegen Eifer viele Jahre hindurch geleisteten, nützlichen Dienste zum Beweis Allerhöchstihrer Zufriedenheit in den Freyherrn-Stand des Königreichs allergnädigst zu erheben.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. December v. J. allergnädigst bewogen gefunden, den K. Kämmerer, General-Major und Flügel-Adjutanten Jakob v. Washington in Rücksicht der von ihm mit Treue und Eifer geleisteten Dienste zum Beweise der Anerkennung derselben, sammt seinen Nachkommen beyder-

lei Geschlechts, in den Freyherrnstand des Königreichs huldvollst zu erheben.

Indigenats-Verleihung.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 30 Oct. v. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Candidaten der Theologie Ignatz Lache aus Stubenbach in Böhmen das Indigenat des Königreiches mit Erlaß der größern geheimen Kanzley-Taxe zu verleihen

---

Titel-Verleihung.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 1. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem bürgerlichen Kirschnermeister Melchior Berthl in München auf dessen allerunterthänigstes Bitten den Titel eines Hofkirschnermeisters huldvollst zu verleihen

Berichtigung.

In dem K. Regierungs-Blatte No. 6. sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

Seite 99 lit. b. in der 20ten Zeile ist das Zeichen — nach b^2 ausgelassen, und muß b^2 231589″ heißen.

" 131 Zeile 8 statt C—E soll es heissen: C E.

" 157 Z. 3 st. Gewerbe soll es heissen Gewerke.

" 159 Z. 11 st. Plócke soll es heißen Pflócke.

" 170 §. 65 st. Aufschlüße soll es heissen Anschlüsse.

" 171 §. 66 Z. 10 muß das Trennungszeichen weg, dafür ein Comma stehen.

" 176 Z. 1 st. $\frac{4^{o}}{m}$ 7 □ Schuhen, lies $\frac{4^{o}}{m}$ □ Schuhen.

" 170 Z. 4 und 5 st. $1\frac{0}{8}$ und $\frac{1}{2}\frac{0}{8}$ lies 1 Prozent und ½ Prozent.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 9.

München, Mittwoch den 10. März 1830.

Inhalt.

Bekanntmachungen.

(Den Aushebungs-Termin für die dießjährige Armee-Ergänzung aus der Alters-Classe 1808 betreffend.)

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem Seine Majestät der König durch allerhöchsten Beschluß vom 2ten dieses Monats zu bestimmen geruht haben, daß der Termin zur Aushebung der Ergänzungs-Mannschaft des stehenden Heeres für das gegenwärtige Jahr aus der Altersklasse 1808 auf den 29. dieses Monats festgesetzt werde, so wird dieses in Gemäßheit des §. 38. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes hiedurch öffentlich be-

kannt gemacht, damit sich die Betheiligten darnach zu achten wissen.

München den 4. März 1830.

Auf
Sr. Königl. Majestät Allerh. Befehl.
v. Schenk.

Durch den Minister:
der
General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 19. Februar d. J. zu beschließen geruhet: daß das Zollamt 1ter Classe zu Wörth, Oberzollamts Miltenberg, in eine Zollstation umgewandelt, dagegen die Station Stadtprozelten, Oberzollamts Lengfurt zu einem Zollamte 2ter Classe erhoben; sofort das bisherige Zollamts-Personal zu Wörth nach Stadtprozelten und der Zolleinnehmer zu Stadtprozelten nach Wörth versetzt werde.

Ferner haben Se. Königl. Majestät unterm 20. Febr. d. J. den Oberzollamts-Controleur zu Füssen Joh. Nep. Raith auf die bei dem Hallamte Regensburg erledigte Controleursstelle 1ter Classe und auf die Controleursstelle 2ter Klasse des Oberzollamts Füssen den Controleur Max Böham, beide provisorisch, zu befördern, dann die hiedurch offen werdende Controleursstelle 3ter Classe bei dem Oberzollamte Niederaudorf dem temporär quiescirten Controleur des ehemaligen Oberzollamtes Laufen Jakob Labermayer zu übertragen geruhet.

Unterm 21. Febr. d. J. haben S. K. Maj. sich bewogen gefunden, den zum Oberzollbeamten in Niederaudorf bestimmten quiescirten Oberzollbeamten Ignatz Paul seinem Gesuche gemäß fernerhin im Ruhestand zu belassen, und zum Oberzoll-Beamten 3ter Classe in Niederaudorf den Controleur 1ter Klasse des Oberzollamts Passau Michael Krauthahn zu ernennen, auf dessen bisherigen Posten den Zollbeamten 1ter Classe in Kiefersfelden Leopold Leipold, und auf die Zollbeamtens-Stelle 1ter Classe in Kiefersfelden den Zollbeamten 2ter Classe zu Eslarn Jos. v. Prätorius zu befördern, dann auf die Zollbeamtenstelle 2ter Classe in Eslarn den controlirenden Amtsschreiber 1ter Classe zu Waldsassen, Ignatz Zeiler, zu berufen, und die Zollamtsschreiberstelle in Waldsassen dem quiescirten Stadtkommissariats-Aktuar Elias Hummel zu übertragen.

Se. Majestät der König haben unterm 1. März d. J. allergnädigst beschlossen, auf die zu Kirchheimboland erledigte Notarstelle den bisherigen Notar Karl Wilhelm Schmid in Landstuhl, nach seinem Ansuchen, in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und die zu Kusel eröffnete Notarstelle dem Advokaten Carl More von Frankenthal zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Advokaten Friedrich Christian Schnürer zu Neustadt an der Waldnab in gleicher Eigenschaft nach Erlangen zu versetzen.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 6. Februar d. J. die Pfarrey Kapfelberg Landgerichts Kellheim dem Cooperator Georg Geiger in Traubenbach, Landgerichts Cham; die Pfarrey Kirchberg, Landgerichts Regen, dem Pfarrer Georg Heigl in Pachling, Landgerichts Cham;

am 7. Februar d. J. die Pfarrey Roßstall, Dekanats Zirndorf, dem bisherigen Pfarrer zu Velden, Dekanats Hersbruck, Benedikt Heinrich Scholler; die Pfarrey Forst, Landgerichts Schweinfurt, dem Pfarrer Johann Baptist Ringelmann zu Herbstadt, Landgr. Königshofen; die Pfarrey Rotteneck, Landgr. Pfaffenhofen, dem Cooperator Joseph Mirlach in Ergoltsbach, Landgr. Pfaffenberg;

am 8. Febr. d. J. die Pfarrey Wolfsbach, Landgr. Riedenburg, dem Cooperator Xaver Gruber in Altenthan, Landger. Stadtamhof; die Pfarrey Petersaurach, Dekanats Windsbach, dem bisherigen Pfarrer zu Sulzbürg, Dekanats Pyrbaum, Christoph Simon Andreas Käppel;

am 22. Febr. d. J. die Pfarrey Wessobrun, Landgr. Weilheim, dem Pfarrer Michael Höferschwaiger in Arget, Landgr. Wolfrathshausen;

am 24. Febr. d. J. die Pfarrey Kolitzheim, Landgr. Volkach, dem dermaligen Cooperator zu Bergrheinfeld, Landgr. Werneck, Priester Ferdinand Leutbecher;

am 25. Februar d. J. die Pfarrey Boßweiler, Land-Commissariats Frankenthal, dem dermaligen Vikar derselben Franz Roth; — die Pfarrey Geltolfing, Landgerichts Straubing, dem Pfarrer Joseph Angermüller von Steinbach, Landgerichts Pfaffenberg; — die Pfarrey Ruhpolting, Landgerichts Traunstein, dem Beneficiaten und Cooperator Jos. Bauer in Rosenheim, und das hiedurch eröffnete Curat-Beneficium der Stierhubermesse in Rosenheim dem Caplan Matthias Neumayer in der Vorstadt Au, Landgerichts München; — die Pfarrey Uttenreuth, Dekanats Erlangen, dem bisherigen Pfarrer zu Kraut-Ostheim, Dekanats Windsheim, Joh. Georg Kelber; — die Pfarrey Marktsteinach, Landgerichts Schweinfurt, dem Kaplan Georg Schoen zu Uerspringen, Landgerichts Homburg; — das Beneficium in Zeilhofen, Landgr. Erding, dem Pfarr-Vikar Johann Georg Rößler in Berglern des nämlichen Landgerichts; —

am 27. Februar d. J. die Pfarrey

Baunach, Landger. Gleusdorf, dem Frühmeß-Beneficiaten Adam Völker in Obernburg, Landgr. gleichen Namens; — die Pfarrey Thierstein, Dekanats Wunsiedel, dem bisherigen Pfarrer zu Sachsgrün, Johann Adam Martin Fürchtegott Wirth; — die Pfarrey Walsheim, Dekanats Zweybrücken, dem bisherigen Pfarrer zu Obermiesau, Dekanats Homburg, Johann Philipp Geul; — die Pfarrey Clausen, Land-Commissariats Pirmasenz, dem dermaligen Vikar derselben, Johann Merker.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Untermain-Kreises unterm 23. Febr. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließuug zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Zeil, Landgerichts Eltmann, von dem Bischof von Würzburg dem Pfarrer Maurus Joseph Remlein zu Kirchlauter, Landgerichts Gleusdorf, verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises unterm 23. Februar d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß das Beneficium in Wörth, Landgerichts Landshut für den dermaligen Erledigungs-Fall in Gemäßheit des Devolutions-Rechtes von dem Bischofe von Regensburg dem Cooperator Johann Evangelist Kiefel in Oberhausen, Landgerichts Landau, verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regen-Kreises unterm 28. Februar d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die Stadt-Pfarrey Abensberg dem von der Ludwig-Maximilians-Universität in München auf dieselbe ernannten Cooperator expositus Wolfgang Schamburger, in Gögging, Landgerichts Abensberg, zu übertragen geruht.

K. Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Se. Majestät der König haben die von dem K. Kämmerer und Oberappellations-Gerichts-Rathe von Ammon allerunterthänigst nachgesuchte Autorisation zur Annahme und Tragung des von des Königs von Preußen Majestät ihm verliehenen St. Johanniter-Ordens in Gnaden zu gewähren geruht.

Indigenats-Verleihung.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 25. Decbr. allergnädigst bewogen gefunden, dem Hof-Cavaliere und geheimen Sekretär Seiner K. Hoheit des Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg-Gotha, Christian Friedrich Freyherrn von Stockmar, das nachgesuchte Indigenat des Königreichs mit allergnädigster Bewilligung zur vorläufigen Beybehaltung des herzoglich sächsischen Indigenates zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 10.

München, Samstag den 20. März 1830.

Inhalt.

Königliche Verordnung.

(Instruktionen zum Vollzug des Grundsteuer-Gesetzes betreffend.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

2c. 2c.

Wir haben den anliegenden zwei Instruktionen zum Vollzuge des Grundsteuer-Gesetzes, nämlich erstens der Instruktion über die Bonitirung und Klassifikation Behufs der definitiven Grundsteuer-Regulirung, dann zweitens der Instruktion für Liquidirung, Katastrirung und Umschreibung der definitiven Grundsteuer auf den Antrag Unseres Staats-Ministers der Finanzen und nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes Unsere allerhöchste Genehmigung ertheilt, und befehlen, daß solche zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch das allgemeine Regierungs-Blatt sowohl,

als durch das Amtsblatt des Rhein-Kreises öffentlich bekannt gemacht werden.

München am 19. Jänner 1830.

Ludwig

Frhr. v. Zentner. Gr. v. Armansperg. v. Schenk.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
v. Geiger.

Instruktion
für
die Bonitirung und Classification Behufs der definitiven Grundsteuer-Regulirung.

Grundbestimmungen.

§. 1.

Durch den §. 5. des allgemeinen Grundsteuergesetzes vom 15. August v. J. ist bei allen Grundstücken der aus deren Flächen-Inhalt und natürlichen Ertragsfähigkeit erhobene mitteljährige Ertrag derselben als Maasstab der Besteuerung ausgesprochen.

Unter natürlicher Ertragsfähigkeit der Grundstücke ist diejenige Anlage derselben zur Ertragsgebung verstanden, welche weder durch zufälligen Aufwand oder künstliche Verbesserung ungewöhnlich und ausserordentlich gehoben, noch durch sorglose Bewirthschaftung (Vernachlässigung) unter-

drückt, sondern nur durch einen gewöhnlichen, gemeinüblichen Wirthschafts-Fleiß von Seite der Grundbesitzer zureichend unterstützt wird.

§. 2.

Die Beschaffenheit, Tiefe, Güte und Mischung der Oberschichte (Ackerkrume) und Unterlage eines Grundes, seine Lage in Bezug auf die Himmels-Gegenden, auf eine mehr oder mindere Neigung gegen den Horizont, auf Schutz- oder Bloßstellung gegen Regen und Winde u. s. w. so wie das örtliche Klima und die, einem Grunde anklebenden bleibenden inneren Gebrechen, als z. B. die sogenannten Naßgallen, Hügel oder Grundwasser, Sandgallen, Schwindstellen rc. sind die wohl zu beachtenden Merkmale, aus denen sich eine höhere oder geringere natürliche Bodengüte (Bonität) der Grundstücke erkennen läßt.

§. 3.

Neben einer sorgfältigen örtlichen Untersuchung der im vorstehenden Paragraph aufgezählten Umstände findet eine spezielle Ausmittlung des mitteljährigen Ertrages der Grundstücke statt.

Unter mitteljährigem Ertrag wird derjenige verstanden, welcher bei gemeinüblicher Bewirthschaftung des Bodens in mittlern Jahren gewonnen wird, die Folgen ausserordentlicher Natur-Ereignisse

so wie jene der Vernachläßigung, oder einer ausserordentlichen Steigerung der Cultur ausschließt, und sohin Repräsentant der natürlichen, nach aller Wahrscheinlichkeit sich regelmäßig wiederholenden (nachhaltigen) Ertragsfähigkeit ist.

§. 4.

Diese Ertrags-Ausmittlung soll aber nur bei gewissen Grundstücken und in so weit statt finden, daß von einer hinreichenden Zahl Grundstücke neben den in §. 2. angedeuteten Umständen auch ihr wirklicher mitteljähriger Ertrag erforscht werde.

Solche Grundstücke, — Mustergründe — sollen dann dazu dienen, um mit ihnen alle übrigen Grundstücke zu vergleichen, und hiernach in Klassen zu bringen.

§. 5.

Die Behufs der definitiven Grundsteuer-Regulirung vorzunehmende Ertrags-Ausmittlung theilt sich

a.) in die vorläufige Auswahl von Mustergründen, und die Erhebung ihres mitteljährigen Ertrags (Aufstellung der Mustergründe),

und

b.) in die nach Mustern mittelst Angleichung geschehende Klassen-Bestimmung aller übrigen Grundstücke. Den erstern Akt nennt das Gesetz: Bonitirung, — den letztern Classificirung.

§. 6.

Die Bonitirung und Classifikation geschieht nach den, von der Steuer-Cataster-Commission zu formirenden Bonitirungs-Bezirken, welche je nach Umständen ein oder mehrere Polizeibezirke in sich begreifen können. (§. 37. des Grundsteuer-Gesetzes.)

§. 7.

Die Bonitirung geschieht unter Beiziehung der Eigenthümer, Administratoren, Kuratoren oder Pächter der betreffenden Gründe, dann eigener Schätzer (Bonitirungs-Taxatoren) eines Obertaxators, und der einschlägigen Distriktspolizey-Behörde, unter der Leitung eines königlichen Commissärs (§. 41. des G. St. G.)

Die Classifikation, zu welcher nach Gutbefinden der Kataster-Stelle Inspektions-Commissäre abgeordnet werden, besorgen die Taxatoren unter der nächsten Leitung des Obertaxators.

Erster Abschnitt.

Von den Taxatoren.

§. 8.

Für jeden Bonitirungs-Bezirk, oder deren mehrere, wird als Oberschätzer (Obertaxator, §. 39. des G. St. G.) ein durchaus unbescholtener praktischer Landwirth aufgestellt, der mit den Bonitirungs-Grundsätzen wohl vertraut ist.

Er wird daher in der Regel aus der Zahl der bewährtest befundenen Taxatoren genommen, es kann aber die Wahl auch auf andere vorzüglich bewährte und ausgezeichnete Oekonomen fallen.

§. 9.

Der Ober-Taxator wird von der Steuer-Cataster-Commission, unter Vorbehalt der Genehmigung des Staats-Ministeriums der Finanzen gewählt.

Er kann in verschiedenen Bonitirungs-Bezirken, jedoch nicht in jenen seiner Ansässigkeit, verwendet werden, (§. 39. des G. St. G.) und es liegt ihm ob, bei der Bonitirung sowohl als der Classifikation, den übrigen Schätzern die nöthige Anleitung und Aufschlüsse über das Schätzungs-Prinzip und die Methode zu geben, über eine stets richtige, partheyund eigennutzlose Anwentung hievon zu wachen, und gehörige Einheit in die Geschäfts-Ausführung zu bringen.

§. 10.

Wo der Obertaxator im Laufe der Classifikation merkbare Abweichungen von den Mustergründen und der ökonomischen Wahrscheinlichkeit in den Aussprüchen der Taxatoren vorfindet, soll er befugt und gehalten seyn, die Berichtigung derselben zu veranlassen.

Sollte diese wegen Befangenheit der Taxatoren nicht anders bewirkt werden können, so hat der Obertaxator einen der ihm von der Cataster-Commission im Voraus hiezu bezeichneten Ersatzmänner gemäß §. 65. der gegenwärtigen Instruction einzuberufen.

Da der Obertaxator jedoch bei der Klassifikation kein Stimmrecht hat, sondern die von der absoluten Mehrheit der Taxatoren gemachten Klassen-Aussprüche gelten, so soll derselbe überhaupt befugt und verpflichtet seyn, dann, wann seiner Meinung nach bei Grundstücken von höheren Bonitäten, und zwar von der vierten Klasse an aufwärts, das Mißverhältniß der, einem Grundstücke gegebenen Klasse in Vergleichung zu den betreffenden Mustergründen, wenigstens zwei volle Klassen, bei niederen Bonitäten aber, und zwar von der vierten Klasse an abwärts eine ganze Klasse, und bei Bonitäten unter der ersten Klasse eine Bruchklasse beträgt, diese seine Meinung zur Begründung einer Official-Reklamation sogleich zur Sprache und Vormerkung zu bringen. Deßgleichen hat der Obertaxator strengstens darüber zu wachen, daß Acker- und Wiesgrundstücke von großer Fläche, von verschiedenen Bonitäten nicht im Complexe, sondern erst nach einer vorausgegangenen Ausscheidung geschätzt werden, und bei während der Classifikation entdeckten Complexual-

Schätzungen, sogleich ihre Abstellung zu veranlassen, und im Falle dieß nicht geschähe, so wie bei später entdeckten, die Official-Reklamation vormerkend anzubringen. (§§. 31., 45. und 90. des G. St. G.)

§. 11.

Für jeden Bonitirungsbezirk werden ausserdem noch eigene Taxatoren aufgestellt.

Diese Taxatoren müssen selbstständige, im Bonitirungsbezirk ansäßige und praktische, dabei redliche und durchaus unbescholtene Landwirthe seyn. — Sie gehen hervor aus der freien Wahl der Gemeinden und werden von der Steuer-Caster-Commission auf den Vorschlag des Bonitirungs-Commissärs und durch denselben in der erforderlichen Anzahl zur Funktion berufen.

Jede Steuer-Gemeinde stellt zu diesem Ende einen, zum Taxator ganz geeigenschafteten Wahlmann; die Wahlmänner aber wählen sodann aus ihrer Mitte, unter Leitung der Distrikts-Polizeybehörde, 24 Taxatoren nach Stimmen-Mehrheit, woraus die Steuer-Caster-Commission die erforderliche Zahl durch den Bonitirungs-Commissär berufen läßt. (§. 38. des Grundsteuer-Gesetzes).

Behufs der Wahlen, hat jeder Wahlmann auf einen Wahlzettel oder zu Protokoll 24 Taxatoren zu benennen. Diejenigen Individuen, welche die meisten Stimmen haben, sind die gewählten 24 Taxatoren. Absoluter Stimmenmehrheit bedarf es sohin nicht.

Wenn mehrere Polizeybezirke in einen Bonitirungsbezirk vereiniget werden, so sind die zu wählenden Taxatoren für jeden einzelnen Bezirk nach der Zahl der Steuer-Gemeinden verhältnißmäßig zu repartiren, und die Wahlmänner eines jeden derselben haben durch freie Wahl die treffende Zahl der Taxatoren ihres Bezirkes zu bezeichnen.

Ergeben sich bei dieser Berechnung Fraktionen, so sollen die Bruchtheile weggeworfen und dagegen die Zahl der Taxatoren des kleinsten Bezirks um Einen vermehrt werden.

Bei der Wahl der Taxatoren ist darauf aufmerksam zu machen, daß wo möglich auch solche Landwirthe gewählt werden, welche zugleich als technische Schätzer für Waldmustergründe verwendet werden können. (Gesetz §. 20. §. 33. der Instruktion.)

§. 12.

Die Wahl zum Taxator kann nur aus den im Tit. I. §. 44. des Ediktes X. zur Verfassungs-Urkunde bezeichneten Gründen und in der Art, wie sie die §§. 45 — 47 Tit. I. jenes Ediktes vorschreiben, abgelehnt werden. (§. 38. des G. St. G.)

§. 13.

Die Anzahl der aus den 24 Gewählten zu berufenden Taxatoren richtet sich nach der Größe der Bonitirungsbezirke und ist von der Steuer-Cataster-Commission zu ermessen.

Die nicht sogleich berufenen Taxatoren sind die Ersatzmänner (§. 44. des G. St. G.)

§. 14.

Der Obertaxator leistet einen allgemeinen Diensteid, und wird desselben bei seinem Funktions-Antritte in jedem neuen Bonitirungs-Bezirke wiederum feyerlich erinnert. (§. 39. des G. St. G.)

Die sämmtlichen übrigen Taxatoren werden sogleich nach geschehener Wahl beeidigt, damit jeder derselben im Bedarfs-Falle sofort vom Bonitirungs-Commissär oder Obertaxator einberufen werden kann.

Die Taxatoren werden von dem ordentlichen Richter, die Obertaxatoren und der aktuirende Geometer von der Steuer-Cataster-Commission oder deren Special-Commissären verflichtet, respect. an den früher geleisteten Eid erinnert. Die Eidesformeln für Taxatoren und Obertaxatoren sind in den Beilagen enthalten.

Diejenigen, welche den Verfassungseid

noch nicht abgelegt haben, müssen denselben vor dieser Beeidigung abschwören.

Zweiter Abschnitt.

Von der Bonitirung.

§. 15.

Zur Aufstellung eines Mustergrundes (§§. 23 und 24. des Grundsteuer-Gesetzes) ist erforderlich

1.) die wiederholte Ausmittlung des genauen Flächen-Inhalts, mittels controlirter Special-Vermessung und einer doppelten Berechnung.
2.) Die Erhebung der im §. 2. bezeichneten Bonitäts-Merkmale, mittels sorgsamer örtlicher Untersuchung, insbesondere auch durch den Schaufelstich.
3.) Die protokollarische eidliche Angabe des Eigenthümers, Administrators, Curators oder Pächters des zu bonitirenden Grundstückes über dessen mitteljährigen Saatbedarf und Erndte.
4.) Diese nämliche Angabe von Seite sämmtlicher Schätzer.

§. 16.

Die Beeidigung der fatirenden Grund-Eigenthümer, Administratoren, Curatoren oder Pächter geschieht an Ort und Stelle, und ihre Vernehmlassung darf bei Vermeidung des Realzwanges nicht verweigert werden.

Die an Ort und Stelle vorgemerkten Angaben der Fatenten und Taxatoren sollen in der Regel am nämlichen Tag, auf alle Fälle aber noch vor einer neuen Fortsetzung des Bonitirungsaktes, in förmliche Protokolle aufgenommen werden.

§. 17.

Bei Auswahl von Mustergrundstücken für Aecker und Wiesen ist, neben Beachtung der Schlußbestimmung im §. 1., nach Möglichkeit auf Folgendes zu sehen:

1.) daß die Grundstücke solchen Besitzern angehören, die selbst schon seit langen Jahren an demselben Orte den Landbau treiben, die überdieß als gute Landwirthe bekannt sind, jedoch nicht einen ausserordentlichen Aufwand auf die Kultur ihrer Gründe gemacht haben;

2.) daß keine Grundstücke gewählt werden, die einen bedeutenden Flächen-Inhalt haben, dabei aber von ungleichartigem Boden, Beschaffenheit, Mischung und Lage ꝛc. sind, oder denen

3.) bleibende innere Gebrechen, z. B. Sand- oder Wassergallen, Brunnflüsse und dergl. ankleben; die eine wesentlich fehlerhafter, wie z. B. eine der freyen Einwirkung der Sonne oder der Luft entrückter, dem Schneedruck ausgesetzte, stark abschüssige Lage haben, den Einflüssen gewöhnlicher Ueberschwemmungen, Uebersandungen oder anderer Elementar-Ereignisse ausgesetzt sind, und dergleichen Umstände mehr, welche ungewöhnlichen Einfluß auf die Production ausüben;

4.) daß neben der sonstigen exceptions-freien Lage die gewählten Grundstücke von gleichartiger Beschaffenheit mit ihrer nächsten Umgebung seyen;

5.) daß für Muster solche Grundstücke gewählt werden, wo in der Regel Dreyfelderwirthschaft mit Brache getrieben wird, und welche freieigen (ludeigen) sind.

§. 18.

Bei der Bonitirung sollen die Mustergründe überhaupt in solcher Anzahl und Vertheilung bestimmt werden, daß sie für die Classifikation allenthalben zureichend seyen. An den Grenzen der Bonitirungs-Bezirke aber sollen immer mehrere Mustergründe aufgestellt werden (§. 39. des G. St. G.)

§. 19.

Die Ausmittlung solcher, möglichst nahe an die gemeinsamen Grenzen verschiedener Bonitirungs-Bezirke zu setzende und diesen verschiedenen Bezirken gemeinschaftlichen Mustergründe (Grenz-Mustergründe §.40. des G. St. G.) erfolgt unter Zusammentritt der Schätzer der betreffenden Bezirke und geschieht vor der Ausmittlung der Bodengüte der übrigen Mustergrundstücke, im

Uebrigen aber, wie sich von selbst versteht, unter Beiziehung der fatirenden Grundbesitzer und nach den sonstigen gesetzlichen und instruktionellen Vorschriften über Bonitirung.

§. 20.

Bei Aufstellung der Muster für Ackerland sollen die Besitzer der ausgewählten Grundstücke, nach vorausgegangener Beeidigung nach bestem Wissen und Gewissen angeben: die Aussaat in mittleren Jahren aufs ganze Grundstück und die mitteljährige Erndte (den Körner-Ertrag) vom ganzen Grundstück. Sie haben dabei auf die Natural-Zehentbarkeit keine Rücksicht zu nehmen, von dem Ertrage an Brachfrüchten und allen sonstigen ökonomischen Nebennutzungen abzusehen, und den Körner-Ertrag, so wie er sich in mittleren Jahren, und unter Voraussetzung gewöhnlicher ortsüblicher Wirthschaft und Befreiung von der Natural-Zehentlast ergiebt, nach Schäffel- oder Metzenzahl anzugeben.

§. 21.

Neben der nöthigen Untersuchung des Grundes und Bodens (§. 2.) geben die Taxatoren über die beiden, im vorstehenden Paragraph erwähnten Punkte ihre eidliche Schätzuug, zwar nicht für das ganze Grundstück, sondern fürs bayerische Tagwerk, ab (§. 24. des G. St. G.)

Sollten die Taxatoren sich auf das bayerische Maas nicht verstehen, so ist zwar ihre Angabe nach dem ortsüblichen Maase aufzunehmen, dieses aber sogleich in das bayerische zu reduciren und den Taxatoren zur Anerkennung vorzulegen.

§. 22.

Da nach §. 27. des Grundsteuer-Gesetzes für die Berechnung des steuerbaren Ertrags durchaus eine gleiche Rotation, nämlich die meistübliche Dreyfelderwirthschaft anzunehmen ist, so muß jede andere Feldwirthschaft auf diese gesetzliche reducirt werden.

Unter Rotation wird der regelmäßige Umlauf des Fruchtbaues und der Feldbestellung während einer bestimmten Wirthschafts- und Düngungs-Periode verstanden.

Es finden bei der Reduction sämmtlicher verschiedenen Rotationen respect. der Ertragsberechnung, drei Fälle statt, nämlich:

a.) wenn während einer Rotation von drei Jahren (bei der einfachen, oder von 3. 6. u. s. f. Jahren bei irgend einer zusammengesetzten Dreyfelderwirthschaft) zweymal Getreidfrüchte und ein Jahr Brache oder Zwischenfrucht vorkommen.

In diesem Falle wird die Summe des zweyjährigen Ertrags durch die

Zahl drey getheilt, um den steuerbaren Ertrag eines Jahres zu finden;

b) wird das Feld beständig, ohne Brache und Zwischenfrucht bestellt, so muß das Drittel der Summe des Ertrages während der ganzen Rotationszeit gesucht, von dem Gesammt-Ertrage abgezogen, und der Rest mit der Zahl der Rotations-Jahre dividirt werden, um den steuerbaren Ertrag eines Jahres zu erhalten;

c) findet endlich reine oder auch zu Zwischenfrüchten benützte Brache bey einem andern Wirthschafts-Systeme als dem dreyfeldrigen statt, so wird die Summe des Ertrages der Getreid-Erndte-Jahre, einer Rotations-Periode gezogen. Diese Summe, getheilt durch die Anzahl der wirklichen Erndte-Jahre gibt, den Durchschnitts-Ertrag eines (des mittleren Getreidrente-) Jahres. Dieser Durchschnitts-Ertrag so vielmal zur Summe des Gesammt-Getreidertrages addirt, als reine Brach- oder zu Zwischenfrüchten benützte Jahre vorkommen, gibt den ergänzten Ertrag für alle Rotations-Jahre.

Wird nun von diesem letztgenannten Ertrage der gesetzliche dritte Theil abgezogen und der Rest mit der Zahl der Rotations-Jahre dividirt, so ergibt sich der steuerbare Ertrag für ein Jahr.

Um aber die Rechnung sehr zu vereinfachen, kann zu jeden zwey Ertrags-Jahren ein Brachjahr (Freyjahr), also zu einem Ertragsjahr ein halbes Freyjahr hinzugefügt, und durch die Summe der auf diese Weise erhaltenen Jahre der ganze Körner-Ertrag während der Rotationszeit dividirt werden, welche Formel für alle vorkommende Fälle paßt.

Wenn bey einer Rotation zu gewissen Früchten einmal gedüngt, das anderemal aber nicht gedüngt wird, so ist hiebey der Umlauf bis zur wiederkehrenden Düngung aufzunehmen.

Die im §. 25. folgenden Rechnungs-Beyspiele werden die Classenberechnung mehr verdeutlichen.

§. 23.

Zur Verwandlung der verschiedenen Getreidsorten in einander und in Geld sind folgende gesezliche Normalwerthe (§. 28. des Grundsteuergesezes) für das ganze Königreich in gleichförmige und unveränderliche Anwendung zu bringen.

1	Schäffel	Korn	(Roggen)	ist	gleich	$\frac{2}{3}$	Schäffel	oder	4	Meßen	Waitzen oder Kern
1	"	"	"	"	"	$1\frac{1}{3}$	"	"	8	"	Gersten
1	"	"	"	"	"	2	"	"	12	"	Haber oder Fesen (Dünkel, Spelz.)

1	Schäffel Waizen oder Kern	ist	gleich	12 fl.
1	" Korn (Roggen)	"	"	8 fl.
1	" Gerste	"	"	6 fl.
1	" Haber oder Fesen	"	"	4 fl.

§. 24.

Der mitteljährige Körner-Ertrag pr. Tagwerk (zu $\frac{40}{m}$ bayer. Quadrat-Fuß) nach Abzug der Saat, unter Freybelassung des Strohes, der Brachfrüchte und aller sonstigen ökonomischen Nebennutzungen, bildet den eigentlichen steuerbaren oder definitiven Cataster-Ertrag und den Classenfuß. (§. 5. d. G. St. Gesezes).

Jede mittlere, jährliche Production von $\frac{1}{8}$ Schäffel Korn oder gleichen Werthes in anderem Getreide (§. 23.), auf das Tagwerk, und nach Abzug der Saat, bildet eine Bonitäts-Classe; jedes weitere $\frac{1}{8}$ Schäffel eine Classe mehr und so aufwärts nach natürlicher Zahlenfolge und in Abständen von je einem Achtel Schäffel Korn (§. 26. des Grundsteuergesezes.)

§. 25.

Beyspiele der Classenberechnung bey Acker-Mustern.

Um die Metzen der verschiedenen Getreid-Sorten, nach den im §. 23. angegebenen Normal-Verhältnissen, unmittelbar in Geld (Cataster-Ertrag, Verhältnißzahlen) zu verwandeln (§. 24.) dienen folgende Sätze.

1	Metzen	Weitzen	ist	gleich	2 fl.	steuerbaren	Ertrages	oder	2	Verhältnißzahl.
1	"	Korn	"	"	1 fl. 20 kr.	"	"	"	$1\frac{1}{3}$	"
1	"	Gerste	"	"	1 fl. — kr.	"	"	"	1	"
1	"	Haber	"	"	— fl. 40 kr.	"	"	"	$\frac{2}{3}$	"

Nach diesen Sätzen ist nun der steuerbare Ertrag bey nachfolgenden Beyspielen berechnet.

A. Ein Musteracker gibt nach folgender Rotation.

		Aussaat.	Erndte.	Rest.	Steuerbar. Ertrag fl.	kr.
im 1ten Jahre	Brache	—	—	—	—	—
	Kornsaat	3 Metzen				
im 2ten „	Kornerndte	— „	9 Metzen	6 Metzen	8	—
im 3ten „	Haberbau	5 „	10 „	5 „	3	20
				Summa	11 fl.	20kr.

Bey dieser dreyjährigen Rotation berechnet sich ein jährlicher steuerbarer Ertrag von 3 fl. 47 kr. oder 3,8 Achtel Schäffel Korn, und dieser Musteracker würde die Classe IV. erhalten.

B. Ein zweyter Musteracker

		Aussaat.	Erndte.	Rest.	Steuerbar. Ertrag fl.	kr.
im 1ten Jahre	Brache	— „	— „	— „	—	—
	Waitzensaat	2½ Metzen				
im 2ten „	Waitzen Erndte	— „	13 „	10½ „	21	—
im 3ten „	Gerstenbau	2½ „	10 „	7½ „	7	30
im 4ten „	Brache	— „	— „	— „	—	—
	Kornsaat	3½ „				
im 5ten „	Korn-Erndte	— „	21 „	17½ „	23	20
im 6ten „	Haberbau	4 „	16 „	12 „	8	—
				Summa	59 fl.	50kr.

Bey dieser sechsjährigen Rotation beträgt der jährliche steuerbare Ertrag 9 fl. 58 kr. oder 10 Achtel Schäffel Korn und der Musteracker erhält die Classe X.

C. Ein dritter Musteracker.

		Aussaat.	Erndte.	Rest.	Steuerbar. Ertrag fl.	kr.
im 1ten Jahre	Runkelrüben	— „	— „	— „	—	—
im 2ten „	Gerstenbau	2 „	11 „	9 „	9	—
im 3ten „	Kleebau	— „	— „	— „	—	—
	Dünkelsaat (Spelz)	4 „				
im 4ten „	Dünkel-Erndte	— „	20 „	16 „	10	40
im 5ten „	Gerstenbau	2 „	11 „	9 „	9	—
im 6ten „	Haberbau	4 „	10 „	12 „	8	—
				Summa	36	40kr.

Nach dieser 6jährigen Rotation berechnet sich ein jährlicher steuerbarer Ertrag von 6 fl. 7 kr. oder 6,1 Achtel Schäffel Korn, daher ein Musteracker der Classe VI.

D. Ein vierter Musteracker

		Aussaat.	Erndte.	Rest.	Steuerbar. Ertrag fl.	kr.
im 1ten Jahre	Haberbau	5 Metzen	15 Metzen	10 Metzen	6	40
im 2ten „	Gerstenbau	4 »	10 »	6 »	6	—
	Kornsaat	3 »				
im 3ten „	Korn-Erndte	— »	13 »	10 »	13	20
				Summa	26 fl.	— kr.
Nach §. 22. muß von diesem Ertrage der 3te Theil mit		. .	. .		8	40
abgezogen, und sodann der Rest pr. . .		. .	. .		17 fl.	20 kr.

durch 3 Jahre getheilt werden, um den jährlichen steuerbaren Ertrag zu finden, welcher 5 fl. 47 kr. beträgt, und die Classe IV. bestimmt.

Um die Rechnung abzukürzen, darf man, nach §. 21. am Schluße, zu jeden 2 Jahren nur noch ein drittes Freyjahr, sohin hier 4½ Jahre setzen, und durch diese Zahl den ganzen Ertrag theilen, um den jährlichen, steuerbaren Ertrag zu finden.

Werden daher 26 fl. durch 4½ Jahre getheilt, so ergibt sich zum jährlichen Ertrag 5 fl. 47 kr. wie oben.

E. Ein fünfter Musteracker.

		Aussaat.	Erndte.	Rest.	Steuerbar. Ertrag fl.	kr.
im 1ten Jahre	Brache	— »	— »	— »	—	—
	Waitzensaat	2 »	— »		—	—
im 2ten „	Waitzen-Erndte . . .	— »	12 »	10 »	20	—
	Korn-Saat	3 »				
im 3ten „	Korn-Erndte	— »	16 »	13 »	17	20
im 4ten „	Haberbau	5 »	16½ »	11½ »	7	40
				Summa	45 fl.	— kr.

Hier muß für das Brachjahr das Durchschnitts-Drittel vorerst hinzu addirt, sodann der 3te Theil der Summe gesucht, und von derselben in Abzug gebracht, endlich dieser Rest durch die 4 Rotations-Jahre getheilt werden, um den steuerbaren Ertrag eines Jahres zu erhalten.

Im gegebenen Beyspiele: —

steuerbarer Ertrag . . . 45 fl. in 3 Jahren
das Durchschnitts-Drittel
für das Freyjahr . . . 15 „
Summa 60 fl.
Hievon abgezogen ⅓ . . 20 fl.
Rest 40 fl.
Getheilt durch die 4 Rotations Jahre gibt . . . 10 fl.
als jährlichen Ertrag, oder die Classe X.

Nach der kurzen Rechnung sind für 3 Erndtejahre 1½ Fr. jahre beizusetzen, und ist durch diese Zahl der Ertrag zu theilen, was ebenfalls obige 10 fl. jährlichen Ertrag abwirft.

F. Ein sechster Musteracker

		Aussaat.	Erndte.	Rest.	Steuerbar. Ertrag fl.	kr.
im 1ten Jahre	Gerstenbau	4 Metzen	9 Metzen	5 Metzen	5	—
	Kornsaat	3 „				
im 2ten Jahre	Kornerndte	— „	10 „	7 „	9	20
im 3ten „	Haberbau	5 „	15 „	10 „	6	40
im 4ten „	Gerstenbau	4 „	9 „	5 „	5	—
	Kornsaat	3 „				
im 5ten „	Kornerndte	— „	10 „	7 „	9	20
	Waitzensaat	3 „				
im 6ten „	Waitzenerndte . . .	— „	7 „	4 „	8	—
im 7ten „	Kleebau	— „	— „	— „	—	—
	Kornsaat	3 „				
im 8ten „	Kornerndte	— „	10 „	7 „	9	20
im 9ten „	Haberbau	5 „	15 „	10 „	6	40
				Summa	59	20
Hiezu für ein Brachjahr der 8te Theil als Durchschnitt					7	25
		für alle 9 Jahre Summa			66	15
		Hievon ab der 3te Theil mit			22	45
				Rest	44	30
		dividirt durch 9 Jahre gibt			4	57

als jährlichen steuerbaren Ertrag oder die Klasse V.

Nach der abgekürzten Methode zu 8 Erndte-Jahren 4 Freyjahre gesetzt, und den Ertrag pr. 59 fl. 20 kr. getheilt, gibt obige 4 fl. 57 kr.

G. Ein Musteracker mit ungeregelter Düngung. (Vergl. §. 22 am Schluß)		Aussaat.	Erndte.	Rest.	Steuerbar. Ertrag fl.	kr.
im 1ten Jahre	Brache	—	—	—	—	—
	Waitzensaat (gedüngte) .	2½ Metzen				
im 2ten „	Waitzen-Erndte . .	— »	15 Metzen	12½ Metzn	25	—
im 3ten „	Gerste	2½ »	12 »	9½ »	9	30
im 4ten „	Brache	— »	— »	— »	—	—
	Kornsaat (ungedüngt)	3 »				
im 5ten „	Kornerndte . . .	— »	12 »	9 »	12	—
im 6ten „	Habererndte . . .	5 »	15 »	10 »	6	40
im 7ten „	Brache	— »	— »	— »	—	—
	Kornsaat (ungedüngte) .	3½ »				
im 8ten „	Korn-Erndte . . .	— »	10 »	6½ »	8	40
im 9ten „	Haber . .	5 »	11 »	6 »	4	—
im 10ten „	Brache (gedüngte)	—	—	—	—	—
				Summa	65	50
Dieser Ertrag getheilt durch die 9 Rotations-Jahre gibt jährlichen steuerbaren Ertrag, und die Classe VII.					7	19

§. 26

Für Wiesen auch von schlechterer Beschaffenheit, als z. B. Mooswiesen rc. rc. sollen Muster aufgestellt werden.

§. 27.

Neben Untersuchung der natürlichen Bodengüte der Wiesen und hauptsächlich der Lage, wodurch sich ihre mehr oder mindere Feuchtigkeit oder Trockenheit bedingt, wird bey der Bonitirung der Wiesgründe von den Besitzern ihre eidliche Angabe über den mitteljährigen Ertrag des ganzen Wiesstückes an Heu und Grumet (Ohmat) nach Fudern und Zentnerzahl des Fuders erholt, indeß den Taxatoren dieselbe Angabe des Ertrages an Heu und Grum-

met, jedoch nach Tagwerk- und Zentnerzahl abgenommen wird. (§. 5. d. G. St. G.)

§. 28.

Bey Wiesen ist dem Gesez gemäß ein mitteljähriger Ertrag von $1\frac{2}{3}$ Zentner Heu oder Grummet vom Tagwerke in ökonomischer Nuzbeziehung dem Ertrage eines Achtel Schäffels Korn gleichzusetzen, und demnach $1\frac{2}{3}$ Zentner für je eine Klasse, jeder weitere $1\frac{2}{3}$ Zentner solchen Ertrages für eine Klasse mehr anzunehmen, so, daß also in der Regel der Preis des Zentners Heu sich auf 36 kr. und daher z. B. ein Grundstück, dessen jährliche Heu- und Grummet-Erndte $13\frac{1}{3}$ Zentner pr. Tagwerk beträgt, sich in die VIII. Klasse, ein anderes von 15 Zentner sich in die IX. Klasse stellt.

Da jedoch der Saz, daß $1\frac{2}{3}$ Zentner Heu dem Ertrage von $\frac{1}{8}$ Schäffel Korn gleich sey, dem Schäzer wohl zum gesezlichen Anhaltspunkte dienen, demselben dabey aber doch frey gelassen bleiben soll, auf die Qualität des Heues billige Rücksicht zu nehmen: so ist bey Bonitirung der Wiesen, neben Erholung der §. 27. angegebenen Daten, durch die Schätzer die Größe erheben zu lassen, um welche, nach der verschiedenen Qualität des Heues, der als gesetzlicher Anhaltspunkt aufgestellte Satz über den ökonomischen Nutzungswerth des Heues im Gegenhalt des Korns, für die individuellen Wiesen-Muster-Stücke zu modifiziren, resp. zu höhern oder zu mindern sey. (§. 26. des G. St. G.)

§. 29.

Wenn z. B. nach den übereinstimmenden Angaben der Grundbesitzer und Taxatoren der Ertrag eines Tagwerkes Wiesgrund 9 Zentner Heu und Grummet ist, und die Taxatoren wegen geringerer Qualität des Heues um 9 kr. hinter dem als gesezlicher Anhaltspunkt aufgestellten Nutzungswerthe des Heues von 36 kr. zurückbleiben zu müssen erachten, und also den Preis des Zentners auf 27 kr. setzen, so berechnet sich der steuerbare Ertrag des fraglichen Wiesengrundes auf 9mal 27 kr., d. i. auf 4 fl. 3 kr. und er ist also ein Muster IV. Klasse.

§. 30.

Die Eggarten sind Gründe, welche abwechslungsweise einer verschiedenen Benützung unterliegen, und bey welchen auch ungleiche Bewirthschaftung eintritt, indem dieselben, den klimatischen Verhältnissen, ihrer sonstigen Eigenschaft oder der Uebung gemäß, während des Wirthschaftsturnus vorherrschend entweder als Aecker (theils mit, theils ohne Brache) oder vorherrschend als Wiesen oder endlich in beyden Kulturen gleich benützt werden.

Mit Berücksichtigung dieser den Eggarten anklebenden Verhältnisse werden nun für selbe die Mustergründe aufgestellt. Die periodisch verschiedene Art der Benützung als Aecker oder Wiesen muß hiebey erho-

ben und in Bezug auf Fläche, Ertrag und Wirthschaftsturnus durch Fatirung und Schätzung ausgemittelt, und die Klassenberechnung bezüglich der Aecker unter Zurückbringung auf die gesezlich gleiche Rotation nach den §§. 22. und 23. hieoben, rücksichtlich der Wiesen aber nach dem §. 27. vorgenommen werden. (Ges. §§. 26. 27.)

Was übrigens diejenigen Gründe, welche in einigen Gegenden Gras-Eggarten (auch Ackerwiesen oder Wieseggarten genannt werden) d. i. solche Grundstücke, die ihrer Kulturart und Benützung nach principaliter als Wiesen erscheinen, welche jedoch von Zeit zu Zeit in gemessenen oder ungemessenen Perioden einmal umgeackert und mit Halmfrüchten bebaut werden, theils um das nöthige Stroh zu gewinnen, theils durch neue Grassamen-Einsaat den Heuertrag zu steigern, betrifft, so werden, insofern eine solche Wirthschaft für eine Gegend vorherrschend ist, zwar Muster aufgestellt, selbe jedoch als bloße Wiesen bonitirt, d. i. ihr mitteljähriger Heu- und Grummet-Ertrag gesucht. Außerdem aber werden solche Gründe blos, ohne hiefür eigene Muster aufzustellen, den übrigen Wiesen assimilirt.

§. 31.

Folgende Beyspiele werden die Classen-Berechnung verdeutlichen:

Ites Beyspiel.

	Saat		Erndte
im 1ten Jahre	Habersaat	5 Metzen	Haber-Erndte 22½ Metzen
„ 2ten „	Waitzen	2½ „	Waitzen „ 12½ „
„ 3ten „	Haber	5 „	Haber „ 22½ „
„ 3ten „	Waitzen und Korn (Mischlingsaat)	2½	
„ 4ten „			Waitzen und Korn oder Mischling-Erndte 13 Metzen
„ 5ten „			Heu und Grummet jährlich 15 Zentner, also 60 Zentner.
„ 6ten „			
„ 7ten „			
„ 8ten „			

Nach diesen Erträgniß-Größen ergeben sich über Abzug der Saamen folgende auf Korn reducirte, steuerbare Erndten.

im 1ten Jahre	Haber 17½ Metzen gibt in Korn	11, 7	Achtel-Schäffel		
„ 2ten „	Waitzen 10 „ „ „ „	20, 0	„	„	
„ 3ten „	Haber 17½ „ „ „ „	11, 7	„	„	
„ 4ten „	Waitzen und Korn als Mischling 10½ „	17, 5	„	„	
	Summa	60, 9	„	„	
Demnach nach Reducirung auf die gesetzliche Rotation in vier Jahren		40, 6	„	„	
im 5ten Jahre, „ 6ten „, „ 7ten „, „ 8ten „	das Heu und Grummet 64 Zentner à 36 kr.	38, 4	„	„	

in Summa also 79, 0 Achtel Schäffel.

oder 79 fl. — kr. in Geld, binnen der den Wirthschaftsturnus bildenden 8 aufeinanderfolgenden Jahre ohne Brache.

Da nun bey der in den ersten 4 Jahren statt gehabten Ackerbenützung die Bestimmung des §. 22. ihre Anwendung gefunden hat, und daher zur Zurückbringung auf die gesetzlich gleiche Rotation 4 halbe Jahreserträgniße abgezogen, oder was gleich ist, für die Brache 2 Jahre zum vorstehenden Ackerwirthschafts-Turnus hinzugerechnet sind, so erscheinen hier 8 Jahre als gesezliche Zahl der Rotationsjahre, und wenn nun mit dieser Zahl in obige 79 fl. — kr. dividirt wird, so ergeben sich als Ertrag pr. Tagwerk während eines gesezlichen Rotations-Jahres 9, 9 Achtel-Schäffel Korn oder 9 fl. 54 kr. in Geld und der Eggartgrund gehört der zehnten Classe an.

IItes Beyspiel.

im 1ten Jahre	Waitzen-Saat 2½ Metzen, (Sommerwaitzen)	Waitzen-Erndte 12½ Metzen
im 2ten „	Gersten-Saat 3 „	Gersten- „ 15 „

im 3ten Jahre } 4ten „	Brach- und Kornsaat	2½	Mezen	Korn-Erndte	12½	Metzen
„ 5ten „	Gersten-Saat	3	„	Gersten- „	12	„
„ 6ten „	Haber- „	4½	„	Haber- „	18½	„
„ 7ten „ „ 8ten „ „ 9ten „ „ 10ten „	Heu und Grummet jährlich 18 Zentner also 72 Zentner,					

Nach Abzug der Saamen ergeben sich nun auf Korn reduzirt folgende Erndten.

im 1ten Jahre	Waitzen	10 Metzen gibt in Korn	20, 0	Achtel-Schäffel	
„ 2ten „	Gerste	12 „ „ „ „	12, 0	„	„
„ 3ten „	„		Nichts		
„ 4ten „	Korn	10 „ „ „ „	13, 3	„	„
„ 5ten „	Gerste	9 „ „ „ „	9, 0	„	„
„ 6ten „	Haber	14 „ „ „ „	9, 3	„	„
		Summe	63, 6	„	„
Nach Reduction auf die gesetzliche Rotation in fünf Jahren			42, 4	„	„
„ 7ten „ „ 8ten „ „ 9ten „ „ 10ten „	Heu und Grummet 72 Zentner à 30 kr.		36, 0	„	„
		in Summa sohin	78, 4	Achtel-Schäffel.	

oder in Geld 78 fl. 24 kr. während der angeführten 9 Jahre mit theilweiser Brache.

Da während der 6 Jahre der Acker-benützung nur einmal eine Brache statt hatte, so müßen zur Erzielung der gesetzlich gleichen Rotation hievon noch 2 Jahres-Erträgniße abgezogen werden, wo sodann sich mit Einschluß des Ertrages an Heu und Grummet in 9 Jahren 78 fl. 24 kr., sohin in einem Jahr 8 fl. 43 kr. ergeben. Das Grundstück erhält demnach die neunte Classe.

III. Beyspiel:

im 1ten Jahre Korn-Saat 2½ Metzen Korn-Erndte 14½ Metzen.
— 2ten — Haber- — 4 — Haber- — 20 —
— 3 - —
— 4 - —
— 5 - — } Heu und Grumet jährlich 12 Centner sohin 48 Centner.
— 6 - —

Abgerechnet die Saamen, ergeben sich folgende Erträgnisse reducirt in Korn:

im 1ten Jahre Korn 12 Metzen gibt in Korn 16, 0. Achtel-Schäffel;
— 2 - — Haber 16 — — — — 10, 7. - -

zusammen 26, 7. - -

— 3 - — reducirt auf die gesetzliche Rotation 17, 8.
— 4 - —
— 5 - — } à 40 kr. giebt in Korn, Heu
— 6 - — und Grumet 48 Centner . 32, 0. - -

Summa 49, 8. - -

oder in Geld 49 fl. 48 kr. während 6 Jahren ohne Brache.

Von dem Acker-Erträgniße in zwey Jahren wurde zur Erzielung der gesetzlichen Rotation ein Drittel abgezogen, dann der Heu-Ertrag während 4 Jahren addirt, was 49 fl. 48 kr. als sechsjährigen Ertrag abwirft, sohin für ein Jahr 8 fl. 18 kr. — Das Grundstück erhält also die 8te Classe.

§. 32.

Für **Waldungen** sollen Muster aufgestellt werden, die möglichst aus **regelmäßig** behandelten Forsten zu wählen sind.

Es wird dabey der nachhaltige Holz-Ertrag erhoben, welchen die Waldungen bey einer, der Holz-Art entsprechenden Wirthschafts-Methode und unter Freybelassung der Forst-Nebennutzungen gewähren, weßhalb auch nicht von dem gegenwärtigen, zufälligen Zustande (Bestande rc.) des Waldes, sondern von der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens auszuzehen ist. (§. 5. des G. St. G.)

§. 33.

Diese Wald-Muster können **Partien**, oder **Schläge** von ordentlich bewirthschafteten Staats-Waldungen seyn, deren Ertrag aus forstmännischen Schätzungen und Schlag-Registern bekannt ist;

allein auch aus Waldungen der Privaten sollen, wo möglich, Muster genommen werden.

Wo keine regelmäßig behandelten Wald-Complexe gefunden werden, können solche Parcellen oder Theile von Waldungen zu Mustern ausgehoben werden, welche ein Bild der Productivität geben.

Bey der Muster-Aufstellung werden neben den Eigenthümern, Administratoren, Curatoren oder Pächtern, als Fatenten, Sachverständige als Schätzer verwendet.

Es bleibt den Taxatoren überlassen, für den Fall, daß sich nicht unter ihnen selbst solche Sachverständige befinden, (§. 11. oben) ein Gremium technischer Waldschätzer aus dem Königl. oder Privat-Forstpersonale zu wählen, dessen technisches Parere sofort den Taxatoren zur Berücksichtigung für Muster-Gründe gemäß §. 23. des Gesetzes vorzulegen ist.

§. 34.

Unter Benützung der vorfindlichen verläßigen Ertrags-Berechnungen und der Schlag-Register, dann unter gehöriger Berücksichtigung der natürlichen Beschaffenheit und Lage des Grundes und Bodens wird, mittelst der, im vorigen §. gedachten Fassion und Schätzung der nachhaltige Holz-Ertrag, unter Freybelassung der Forst-Nebennutzungen (nicht aber der Zwischen-Nutzungen), erhoben. Von den Taxatoren aber wird sodann ausgesprochen, welche Quantität Holzes auf dem Stamme, in ökonomischer Nutzbeziehung, mit Rücksicht auf die Preise des Ortes, wo das Holz steht, einem Achtel Schäffel Korn gleich zu achten sey, nachdem auch hierüber vorerst durch die Sachverständigen und Eigenthümer die erforderlichen Erhebungen statt gefunden haben.

(§§. 26 und 33. des Grundsteuer-Gesetzes.)

Aus diesen beiden Daten ergiebt sich sodann der Material- und Pecunial-Ertrag der Waldungen, letzterer auf Korn reducirt, und hienach der Classenfuß von selbst.

§. 35.

Wenn z. B. bei einer Waldung nach der Fassion des Eigenthümers, Curators z. Z. ein nachhaltiger Holz-Ertrag (Haupt- und Zwischen-Nutzung) von 1,111 bayer. Normal-Klafter pr. Tagwerk abfällt, und die Sachverständigen denselben Material-Ertrag demnächst angeben; wenn ferner von den Taxatoren und den Fatenten 4½ Klafter Holz im Durchschnitte einem Schäffel Korn gleich, mithin der hieraus fürs Cataster sich berechnende ökonomische Nutzungs-Werth einer Klafter Holz auf 1 fl. 48 kr. gesetzt wurde, so ist der Pecunial-Ertrag des Waldes gleich 1,111 mal 1, 8. Gulden, d. i. 2 fl. oder 2 Achtel-Schäffel Korn gleich, der Wald also ein Muster der IIten Classe.

§. 36.

Außer denen für die Haupt-Culturen, Aecker, Wiesen und Waldungen, dann die im §. 26. und 30 gedachten, bedarf

es keiner weiteren Muster. Für Gemüse, Obst- Baum- und Zier-Gärten, z. B., so wie für Handels-Gewächse, Wein- und Hopfen-Pflanzungen, dann Oedungen und Weiden, werden keine besonderen Muster aufgestellt.

§. 37.

Der Ertrag aus den Alpen wird nach Zahl und Art des Viehes, welches in dieselben nach den Alpen-Ordnungen getrieben werden kann, dann nach der Triebzeit und dem Futterbedarfe erhoben, oder vielmehr dem Wiesen-Ertrage assimilirt. (§. §. 29. und 57. des G. St. G.).

Diese individuelle Bonitirung der Alpen ist aber Sache der Liquidation, und es wird hier, in Bezug auf die zu den Alpen-Verhandlungen beygezogenen sachverständigen Taxatoren nur bestimmt, daß diese den täglichen Bedarf an frischem Futter für ein Stück Vieh einer jeden Gattung anzugeben, dann auszusprechen haben, welches Quantum frisches Alpengras einem Centner Heu gleich zu achten sey.

§. 38.

Die Steuer-Cataster-Commission wird zur Vornahme der Bonitirung nach den formirten Bonitirungs-Bezirken, jedesmal einen eigenen Commissär absenden.

Dem Bonitirungs-Commissär liegt ob: die Taxatoren über die Taxations-Grundsätze und Methode wohl zu unterrichten, sie ihnen beyspielweise zu versinnlichen und eben so die fatirenden Eigenthümer, Curatoren rc. rc. nach Erforderniß hierüber zu verständigen, das Bonitirungs-Geschäft zu leiten und im instructionsmäßigen Gange zu erhalten, die Aussagen der Eigenthümer und Schätzer (§. 15 — 16) bey allen Muster-Versuchen zu Protocoll zu nehmen, die Einberufung der Ersatzmänner und nöthigen Auswechslungen der Taxatoren vorzunehmen (§. 10. 12. und 66.), die Arbeiten des ihm zugleich als Actuar zugegebenen Bonitirungs-Geometers zu dirigiren, auf den Grund der Bonitirungs-Protokolle und Messungen die Classenberechnung der Mustergründe vorzunehmen, und hierüber eine specifische genaue tabellarische Musterbeschreibung anzufertigen und der Cataster-Commission zur weitern Verfügung zuzustellen (§. §. 41. und 43. des G. St. G.)

§. 39.

Diese Musterbeschreibungen, welchen die Original-Pläne der Mustergründe angefügt werden, sollen nach Art der anliegenden Formularien abgefaßt seyn. Es werden in sie, nach vorausgegangener genauer Einsicht und Prüfung der sie begründenden Akten und Berechnungen durch die Steuer-Cataster-Commission, nur solche Muster aufgenommen, welche nach §. 25. des Grundsteuer-Gesetzes als gültig betrachtet werden können. Sie werden von dem Ober-Taxator, den sämmtlichen Taxatoren und dem Bonitirungs-Commissär un-

terschrieben, und für die Richtigkeit der Unterschriften der Taxatoren von den betreffenden Distrikts-Polizei-Behörden beglaubiget.

Den Taxatoren ist unbenommen, den Classen-Calcul durch eigene Nachrechnung zu kontroliren.

§. 40.

Die Resultate der Bonitirung, die Muster-Gründe, werden alsdann in allen Gemeinden des Bonitirungs-Bezirkes von der Distrikts-Polizey-Behörde mit dem Beysatze öffentlich bekannt gemacht, daß ihre Beschreibung sechs Wochen lang zu Jedermanns Einsicht und allenfallsiger Erinnerung in dem Geschäfts-Lokale derselben offen liegen, und nach Verlauf dieser Zeit keine Einwendung mehr dagegen statt finde. (§. 25. des G. St. G.)

§. 41.

Während dieser sechs Wochen können bey den treffenden Distrikts-Polizey-Behörden die nach §. 25. des Grundsteuer-Gesetzes gestatteten Erinnerungen gegen die Mustergründe vorgebracht werden, nach Verfluß dieser Zeit nicht mehr. Die dagegen angebrachten Erinnerungen werden von jenen Behörden der Steuer-Cataster-Commission zur Anzeige gebracht, welche dieselben sodann durch die Bonitirungs-Commission genau prüfen und definitiv erledigen lassen wird.

§. 42.

Die Original-Verhandlungen über die Bonitirung und Musterbeschreibungen bleiben bey der Steuer-Cataster-Commission, Abschriften der Musterbeschreibungen aber werden, nach Abfluß des in vorstehenden zwey §§. gedachten Termins, bey den Distrikts-Polizey-Behörden und den Steuer-Gemeinden hinterlegt, so wie denjenigen Ober-Taxatoren zugestellt, welchen später die Leitung der Classification übertragen wird. (§. 43. d. G. St. G.)

Die als Muster giltigen Gründe (§. 39.) werden und bleiben bis nach Verlauf der gesetzlichen Reclamations-Frist gegen die Classification (§. 93. d. G. St. G.) ordentlich verpfählt und die betreffenden Gemeinden in so lange für den unversehrten Stand der Verpfählungen verantwortlich (§. 25. des G. St. G.)

§. 43.

Die einschlägigen Distrikts-Polizey-Behörden haben die fatirenden Grundbesitzer zu beeidigen, der ganzen Bonitirungs-Verhandlung innerhalb ihres Amts-Bezirks, oder bey Grenz-Muster-Gründen (§. 19.) auch ausserhalb desselben in der Person des Vorstandes oder einer delegirten amtlichen Person beyzuwohnen, und in Gemeinschaft mit dem Bonitirungs-Commissär nach §. 15. die Protocollirung der Angaben der Eigenthümer, Curatoren rc. vorzunehmen und sodann das, von dem Com-

missär, dem Obertaxator, sämmtlichen Taxatoren, den Fakenten und dem Bonitirungs-Geometer unterzeichnete Protocoll zu beglaubigen. (§§. 42. und 43. d. G. St. G.)

Die Distrikts-Polizeybehörden haben ferner nach den §§. 40. und 41. die Publikation der Bonitirungs-Resultate und die Aufnahme der sich allenfalls ergebenden Erinnerungen hiegegen zu besorgen.

§. 44.

Der Geometer, welcher dem Bonitirungs-Commissär zugleich als Actuar zugegeben ist, hat nach §. 15. die Muster-Gründe zu vermessen, und unter Aufführung der für die Berechnung nothwendigen in der Natur gemessenen Linien in Plan zu legen; derselbe haftet für die Richtigkeit dieser Arbeiten, welche er durch seine Unterschrift zu bestätigen hat.

Er hat außerdem auch seiner Seits die Classen-Berechnung, so wie die ihm von dem Bonitirungs-Commissär übertragenen Arbeiten vorzunehmen.

Dritter Abschnitt.

Von der Classification.

§. 45.

Nachdem die Taxatoren durch den Akt der Muster-Aufstellung (Bonitirung) die hinlängliche Anzahl von festen Anhalts-Punkten in den Muster-Gründen, so wie die nöthige Kenntniß über die Lokalitäts- u. Ertrags-Verhältnisse eines Bonitirungs-Bezirkes und das Wesentliche der Schätzungs-Methode

praktisch erworben haben, werden die übrigen Grundstücke durch Angleichung an die Mustergründe, auf dem Wege einer Schätzung, classificirt.

§. 46.

Die Classification besteht also darin, daß jedes andere Grundstück hinsichtlich seiner natürlichen Boden-Güte, Lage, Klima, seiner allenfallsigen inneren Fehler und anderer im §. 2. bezeichneten Verhältniße aufs sorgfältigste örtlich untersucht, in diesen Beziehungen, so wie hinsichtlich seiner Ertrags-Fähigkeit, mit den Mustergründen verglichen, dann in die Classe desjenigen Mustergrundes, dem es ganz gleich ist, oder in eine verhältnißmäßige Zwischen-Classe eingesetzt werde, falls es hinsichtlich seiner Productions-Fähigkeit zwischen zwey Mustergründe hineinfällt, wie in dem nachfolgenden §. näher angedeutet ist. (§. 30. des G. St. G.)

§. 47.

Die Classification erfolgt nach den formirten Bonitirungs-Bezirken und den für die drei Haupt-Culturen als Aecker, Wiesen und Waltungen aufgestellten Muster-gründen.

Die Aecker werden mit den Muster-Aeckern,

die Wiesen mit den Muster-Wiesen,

die Waldungen mit den Waldmustern verglichen, und demnach in bestimmte Classen eingeschätzt, deren jede einzelne den

Ertrag von ⅛ Schäffel Korn oder einem Gulden per Tagwerk darstellt.

Fällt ein Grundstück, seiner Bodengüte, Lage, Klima und sonstiger besondern Beschaffenheit nach, z. B. zwischen Muster der III. und VI. Classe, deren keinem es ganz gleich ist, so bleibt es dem praktischen Sinne der Schätzer überlassen, dasselbe in die zuständige Zwischen-Classe zwischen VI. und III. z. B. IV. zu setzen.

Die übrigen, nicht zu den genannten drei Haupt-Culturen gehörigen Grundstücke, werden behandelt, als gehörten sie zu einer jener Haupt-Cultur-Arten (§. 30. des Grundsteuer-Gesetzes.)

§. 48.

So wenig, als bei der Bonitirung, soll bey der Classification ein ausserordentlicher Cultur-Aufwand, eine zufällige, künstliche, vorübergehende Verbesserung oder Verschlimmerung des Bodens und Ertrages, oder gegentheils, eine blos sorglose Bewirthschaftung, Vernachlässigung und Abschwendung berücksichtigt werden, sondern es soll unter der Voraussetzung einer gehörigen, mittleren, und gemeinüblichen Wirthschaft, bey gewöhnlichen, nicht ausserordentlichen Aufwands-Mitteln geschätzt werden.

§. 49.

Eben so wenig sollen die Taxatoren bey der Classification irgend ein persönliches Verhältniß der Grundbesitzer, die mehrere oder mindere Entlegenheit und Geschlossenheit, die leichteren oder schwereren Absatz-Verhältnisse oder die Bestellungs-Kosten der Grundstücke und dergleichen, als an sich veränderliche Umstände, in Anschlag bringen, indem dieselben wohl auf den augenblicklichen Werth, nicht aber auf die natürliche Ertrags-Fähigkeit, worauf allein zu sehen ist, Einfluß haben.

§. 50.

Desgleichen soll die Gebundenheit oder Ungebundenheit und mehrere oder mindere Dominical- oder Zehent-Belastung, wofür bey der definitiven Grund-Besteuerung in Folge einer vollständigen Dominical-Liquidation die gesetzlichen Abzüge an der Rustical-Steuer ohnedieß eintreten, bey der Classification durchaus in keinen Anschlag kommen, sondern die Taxatoren sollen alle Grundstücke so classiren, als wären sie sämmtlich von Zehent- und anderen Lasten frey.

§. 51.

Dagegen haben die Taxatoren wohl zu berücksichtigen und nach ihrem practisch-ökonomischen Sinn bey der Classen-Einreihung der Grundstücke in Anschlag zu bringen: die natürlichen und bleibenden Vor- und Nachtheile der Lage, das Klima, die inneren bleibenden Gebrechen der zu classirenden Grundstücke im Gegenhalt der Mustergründe. Sie werden daher z. B. ein Grundstück von sonst ganz gleicher Bodengüte mit einem Mu-

stergrunde der V. Classe, welch letzterer ganz eben und frey liegt, nicht in dieselbe Classe setzen dürfen, wenn es sehr abschüssig, winterseitig, periodischen Uebersandungen oder schädlichen Ueberschwemmungen ausgesetzt liegt, oder sonstige unabwendliche, dem Muster nicht eigene Fehler und Nachtheile des Bodens hinsichtlich der Krume und seiner Unterlage, dann der örtlichen Lage, des Klimas und der innern Beschaffenheit hat.

§. 52.

Eine Classification nach großen, zusammenhängenden Flächen oder Durchschnitten (sogenannte Complexual-Schätzung) soll durchaus nicht statt finden.

Große Grundstücke sollen die Taxatoren nur dann in eine und dieselbe Classe setzen, wenn durch sorgfältige Untersuchung des Grundstückes an vielen Orten dessen durchaus gleichförmige Güte und Lage dargethan ist. (§. 31. des G. St. G.)

Der Obertaxator soll hierauf ein Haupt-Augenmerk richten (§. 10.) und der für die Classification zugegebene Geometer (§. 66.) vorzugsweise und bei Verantwortung gehalten seyn, bei dergleichen Parcellen die Taxatoren auf eine ebenfalls nöthige Ausscheidung der, zu verschiedenen Boden-Classen gehörigen Theile aufmerksam zu machen, und sich zur alsbaldigen Vornahme der nöthigen Messung anzubieten.

§. 53.

Gärten, sie mögen blos zur Zierde oder mit Obst und Gemüse, oder Handelsgewächsen bestellt seyn, so wie die auf solche Weise bestellten Aecker, dann die Hopfengärten werden nach der natürlichen Beschaffenheit ihres Bodens bei gewöhnlichem Kulturaufwande, wie jedes andere Ackerland, nach ihrem Körner-Ertrage (§. 24.) in die treffende Bonitäts-Claße eingereiht, bei jenen, wo kein Getreidbau möglich ist, geschieht die Classificirung in die bessere Classe der Ortsflur (§. 32. des G. St. G.)

§. 54.

Für Angleichung der Weinberge zum Ackerland wird ein Schätzungs-Gremium aus Weinbauverständigen und Landwirthen zusammengesetzt, welches die einzelnen Weinberge mit den daran- oder umliegenden Aeckern zu vergleichen und die Classe in Vergleich zu den Aeckern auszusprechen hat. (§. 32. des G. St. G.)

§. 55.

Thiergärten und Garten-Parks, sie mögen in bestimmten Grenzen eingeschlossen seyn oder nicht, werden auf keinen

Fall unter die Gärten, sondern so fern sie mit Holz bewachsen sind, als Wald, wenn sie aber Acker-, Wiesen- und Weinland bilden, in dieser Eigenschaft eingeschätzt (§. 32. des G. St. G.)

§. 56.

Oedungen (wozu jedoch die als bloße Folge vernachläßigter Forstcultur erscheinenden Waldödungen nicht gezählt werden dürfen) dann Haiden, Filzen und andere ähnliche Gründe, werden nach ihrer Beschaffenheit und Lage den vorhandenen Acker- und Wiesen-Mustergründen angereiht und ihrer geringen Nutzung wegen selbst in Bruchklassen gesetzt, so daß dergleichen Grundstücke z. B. in eine Halbe- oder Viertel-Classe gestellt werden können.

Die kleineren, nach dem Gutachten der Sachverständigen keiner regelmäßigen Forstwirthschaft fähigen Gehölze werden eben so behandelt (§. 33. des G. St. G.)

§. 57.

Kies, Lehm, Mergel und Sandgruben, Torfstechereien, Steinbrüche, die durch den Bergbau verödeten Flächen und dergleichen, werden in die geeigneten Classen der Ortsflur gesetzt (§. 34. d. Grundsteuergesetzes.)

§. 58.

Teiche, welche durch Fischzucht einen Ertrag geben, unterliegen der Bonitäts-Classification nicht. Teiche aber, die abgelassen, so wie Pfützen, die leicht trocken gelegt werden können, werden nach Beschaffenheit ihres Grundes und Bodens mit den übrigen Grundstücken der Ortsflur classificirt. (§. 34. d. G. St. G.)

§. 59.

Strassen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe, kahle Felsen und durch Natur-Ereignisse unwiderbringlich überkieste oder verschüttete Plätze u dgl., dann unausgetrocknete Sümpfe, in so fern sie keinen Ertrag an Weide und Streu gewähren, und sich also nicht unter die Bestimmungen der §§. 56. 57. und 58. reihen, so wie unterirdische Grubenfelder der Bergwerke, unterliegen keiner Bonitäts-Classification. (§. 36. d. G. St. G.)

§. 60.

Die Grundfläche aller Wohn- und Nebengebäude, so wie die wirklichen Hofräume, werden in die Classe der besten Grundstücke der Ortsflur eingereiht.

Die Hausgärten und bloßen Bauplätze werden wie die übrigen Grundstücke der Ortsflur classificirt. (§. 35. des G. St. G.)

§. 61.

Zur Einleitung des Classificationsgeschäftes und erforderlichen Nachsicht über dessen Fortgang wird die Steuer-Cataster-Commission nach Bedürfniß Commissäre in die Bonitirungs-Bezirke absenden.

§. 62.

Die Classification selbst geschieht unter der Leitung des Obertaxators, und beginnt bei den Grundstücken, welche neben oder in der Nähe der Grenz-Musterplätze des Bezirkes liegen. Bei dem Beginnen der Classification an diesen Gränz-Mustern muß dieselbe nicht nur durch die Gesammtzahl der Taxatoren des betreffenden Bonitirungs-Bezirkes, sondern auch unter Zuziehung der Schätzer des angrenzenden Bezirkes erfolgen. (§. 44. des G. St. G.)

§. 63.

Nachdem die in vorstehendem §. erwähnte Grenz-Classification, d. h. die Classification der an die Grenz-Mustergründe (§. 18.) fallenden Grundstücke vor sich gegangen ist, geschieht die Classification unter Vertheilung der Taxatoren in kleinere Gremien oder Sectionen, welche der Obertaxator ab- und zugehend leitet.

Hiebei müssen jedoch die Grenzplätze der Sectionsbezirke durch die Schätzer beider Sectionen taxirt werden.

Für die Classification derjenigen Waldungen, welche nicht nach §. 33. des G. St. G. den Acker- und Wiesenmuster-Gründen angereiht werden, wird in jedem Bonitirungsbezirke eine besondere in der Art erweiterte Section gebildet, daß dem aus 3 Taxatoren bestehenden Gremium zwei derjenigen Sachverständigen beigegeben werden, welche als Waldschätzer bei der Ausmittlung der Waldmuster-Gründe verwendet wurden.

§. 64.

Der Classen-Ausspruch geschieht auf dem Grundstücke selbst, und es entscheidet hiebei die Mehrheit der Stimmen der Taxatoren. Im Falle bei den Aussprüchen der Schätzungs-Gremien Stimmengleichheit oder Disparität eintritt, wird zur Erzielung eines Majoritäts-Spruches durch den Commissär oder den Obertaxator einer der Ersatzmänner (§. 13) in das Gremium berufen.

In der Flur, wo ein Taxator begütert ist, hat derselbe nur eine berathende Stimme. (§. 44. d. G. St. G.)

§. 65.

Ausser den, im §. 10. erwähnten Befugnissen steht den Obertaxatoren zu, im Falle, daß ein oder der andere der Taxatoren bei den Classenaussprüchen offenbar die Person der zeitlichen Grundbesitzer im Auge hätte, sich offene oder heimliche Begünstigungen oder Aufmunterung der übrigen Schätzleute hiezu erlaubte, dann, wenn einer oder der andere Schätzmann wegen Krankheit oder Unbrauchbarkeit entlassen werden müßte, einen der Ersatzmänner (§. 13. und 64.) hiefür einzuberufen.

§. 66.

Zur Vorweisung der Grundstücke nach dem Parcellar-Plan, zur Vornahme der vorkommenden allenfallsigen Plan-Berichtigungen und zur Ausscheidung verschiedener Bonitäten, sowohl auf dem Felde als auf dem Plane, wird jeder Classifications-Section ein eigener Geometer zugegeben.

Derselbe haftet für die Richtigkeit seiner Arbeiten und die Identität der vorgewiesenen Grundstücke.

Demselben liegt ferner ob, auf die Aufrechthaltung der gesetzlichen Formalitäten und sonstigen Erfordernisse bei der Classification in Abwesenheit des Obertaxators ein wachsames Auge zu halten und denselben bei seinem Wiedereintreffen von allen etwa vorgefallenen Abnormitäten und solchen erfolgten Classen-Aussprüchen, gegen welche nach §. 10. vom Obertaxator eine Official-

Reclamation insinuirt werden könnte, zur weitern durch den Obertaxator nach Vorschrift der §§. 10. und 65. zu bemessenden Einschreitung sogleich in Kenntniß zu setzen, ohne sich übrigens auf die Stimmfreiheit der Taxatoren einen Einfluß erlauben zu dürfen.

§. 67.

Bei jeder Section führt je einer der Taxatoren das Classifications-Register, d. h., er schreibt die durch die Stimmenmehrheit ausgesprochene Classenzahlen in die betreffende Rubrik des, nach Anlage formirten Bonitirungs-Catasters. Eben so wird das Bonitirungs-Cataster bei den, im §. 63. gedachten Schätzungs-Zusammentritten geführt.

Legt der Obertaxator kraft §. 10. eine von dem Ausspruche der Schätzer abweichende Meinung ein, so ist dieselbe in der Bemerkungs-Rubrik vorzumerken.

Zur Controlle nimmt der Classifications-Geometer die Classen-Einschreibung in dem Plane (Bonitirungs-Plane) vor, und es sind deshalb von ihm und den Taxatoren die Classen des Planes und Bonitirungs-Catasters fleißig von Zeit zu Zeit gegeneinander zu vergleichen.

§. 68.

Nach beendigter Classification unterfertigen der Obertaxator, sämmtliche beigezogene Schätzer und der Geometer das Bo-

nitirungs-Cataster, welches von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde für die Aechtheit der Unterschriften beglaubigt wird, und sodann sammt dem vom Geometer unterfertigten Plane zu den Akten der Steuer-Caster-Commission geht.

Beilage zu §. 14.

Eides-Formel für die Taxatoren.

Ich schwöre zu Gott einen körperlichen Eid, daß ich als erwählter Steuertaxator den Vorschriften des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. Aug. 1828 und den darauf gegründeten Instruetionen nach beßtem Wissen und Gewissen entsprechen und die Schätzungen, zu denen ich berufen werde, ohne Ansehen der Person, und ohne irgend eine Nebenrücksicht lediglich nach meiner Pflicht und Ueberzeugung abgeben will. Ich schwöre, hierbey weder Freundschaft noch Feindschaft ausüben, auch außer den vom Gesetz bestimmten Gebühren von Niemanden irgend etwas wegen meiner Schätzung annehmen oder begehren zu wollen. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort. —

Eides-Formel für die Ober-Taxatoren.

Ich schwöre zu Gott einen körperlichen Eid, daß ich als aufgestellter Ober-Taxator die Vorschriften des Grundsteuergesetzes vom 15. Aug. 1828 und die darauf gegründeten Instructionen gewissenhaft befolgen, den Befehlen meiner vorgesetzten Stelle und ihrer Comissäre pflichtmäßig nachkommen, meine Dienstesobliegenheiten mit Unpartheilichkeit, ohne Ansehen der Personen und ohne alle Nebenrücksichten lediglich nach beßtem Wissen nnd Gewissen erfüllen will; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Beilage zu §. 89.

Tabellarische Beschreibung

der

aufgestellten Wald-Muster-Gründe in dem Bonitirungs-Bezirke bestehend aus den Polizey-Bezirken

Berechnet und verfaßt

am 18

Bonitirungs-Commissär.

Aufgestellter Obertaxator

Benennung des Muster-Grundes und dessen Eigenthümers nebst polizeylichem Haus- und Cataster-Nummer, dann des Meßblattes Schichte und Nummer.	Flächen-Inhalt.		Beschreibung des Mustergrundes in Beziehung auf:		
	Tagwerke.	Dezimalen.	Lage und Klima.	Obere Erdschichte.	Unterlage.

Jährlicher Ertrag nach Angabe														Bemerkungen.
Eigenthümer oder Curatoren.								der Taxatoren.						
Klafter-Zahl.							Quantität Holz nach Klafter, gleich ein Achtel Schffl. Korn.	Klafter-Zahl						
des ganzen Waldes.	Eines Tagwerks.	reducirt auf						pr. Tagwerk.	reducirt auf					
		Korn Achtel Schffl.	Geld fl	Geld kr.	Klasse.				Korn Achtel Schffl.	Geld fl	Geld kr.	Klasse.		

Beilage zu §. 39.

Tabellarische Beschreibung

der

aufgestellten Wies-Muster-Gründe in dem Bonitirungs-Bezirke, bestehend aus den Polizey-Bezirken

Berechnet und verfaßt

am 18

Bonitirungs-Commissär.

Aufgestellter Obertaxator.

21

Benennung des Mustergrundes und dessen Eigenthümers nebst polizeylicher Haus-Nummer, dann der Meß-Platte Schichte und Nummer.	Flächen-Inhalt.		Beschreibung des Muster-Grundes.		
	Tagwerke.	Decimalen.	Lage und Klima.	Obere Erdschichte.	Unterlage.

Jährlicher Ertrag nach Angabe												Bemerkungen.
der Eigenthümer						der Taxatoren						
Zentner-Zahl.												
der ganzen Wiese.	Eines Tagwerks.	reducirt auf			Classe.	pr. Tagwerk.	reducirt auf			Classe.		
		Korn	Geld				Korn	Geld				
		Achtel Schffl.	fl.	kr.			Achtel Schffl.	fl.	kr.			

Beilage zu §. 39.

Tabellarische Beschreibung

der

aufgestellten Acker=Muster=Gründe in dem Bonitirungs=Bezirke bestehend aus den Polizey=Bezirken

Berechnet und verfaßt

am 18

Bonitirungs=Commissär.

Aufgestellter Obertaxator.

Benennung des Muster = Grundes und dessen Eigenthümers nebst polizeylicher Hausnummer und laufender Caaster-Nummer, dann der Meß-Platte, Schichte und Nummer.	Flächen Inhalt.		Beschaffenheit des Mustergrundes in Beziehung auf:			Angabe des	
	Tagwerke.	Decimalen	Lage und Klima	Acker-Krume.	Unter-lage.	im Jahre	Aussaat und Erndte.

Eigenthümers.									Bemerkungen.	Angabe der Taxatoren							Bemerkungen.
Zahl der Metzen				Steuerbarer Ertrag über Abzug des Saamens von Einem Tagwerke.						Zahl der Metzen für Ein Tagwerk.		Steuerbarer Ertrag über Abzug des Saamens von Einem Tagwerke.					
Für die Ackerfläche.		Für Ein Tagwerk.		in Metzen	reducirt auf			Classe.				in Metzen.	reducirt auf			Classe.	
					Korn.	Geld.							Korn.	Geld.			
Saat.	Ernte	Saat	Ernte		Achtel Schäffl.	fl.	kr.			Saat	Ernte		achtel Schäffl.	fl.	kr.		

Beylage zu §. 67.

Flur N. N. . . . . in der Steuergemeinde N. N.

Laufende Plan-Nummer.	Haus-Nummer.	Gehört zum Orte.	Gegenstand.	Flächen-Inhalt.		Bonitäts-Classe.	Verhältnißzahl.	Einfache Steuer.			Bemerkungen.
				Tagwerk.	Decimal.			fl.	kr.	hl.	

Instruction

für die

I. Liquidirung, II. Catastrirung und III. Umschreibung der definitiven Grundsteuer.

I. Abschnitt.

Liquidirung.

§. 1.

Begriff der Liquidirung.

Zum Behufe der Herstellung des Grundsteuer-Catasters, welches zugleich als allgemeines Grund-, Saal- und Lagerbuch zu gelten hat, ordnet das Grundsteuergesetz vom 15. August 1828 die Liquidirung aller auf dem Grundbesitze ruhenden Reallasten an. Zufolge dieser Anordnung müssen von jedem einzeln vermessenen und in Plan gelegten Grundstücke der Besitzer, die Benennung der Erwerbstitel, die Eigenschaft bezüglich des freien oder belasteten Zustandes, alle darauf liegende Dominical- und diesen gleichgeachtete Real-Lasten und Reichnisse jeder Art ihrem Namen und Betrage nach erhoben und urkundlich aufgenommen werden.

Die Liquidirung erstreckt sich gleichfalls auf die Jagd- und Fischrechte, ihren Inbegriff und ihre Begrenzung. (Gr. St. Ges. §§. 61. 93. 96.)

§. 2.

Es soll bei der Liquidation nur der Besitzstand des Zeitpunktes der Verhandlungen berücksichtigt werden. (Gr. St. Ges. §. 65.)

§. 3.

Das Liquidirungsgeschäft wird durch eigene Liquidations-Commissionen besorgt. Diese bestehen aus einem beeidigten Special-Commissär, einem ihm untergeordneten, verpflichteten Aktuar zur Protokollführung und sonstigen Aktuarsgeschäften, dann einem für die nöthigen Vorarbeiten, so wie die Planberichtigungen zugetheilten Geometer. (G. St. G. §. 63. und 66.)

§. 4.

Die Liquidation geschieht nach Polizey-Bezirken, deren jeder einen Liquidations-Bezirk bildet, unter sich aber in mehrere Steuer-Gemeinden eingetheilt wird, welche von der Steuercataster-Commission bei Anlegung der dießfallsigen Pläne, nach unwandelbaren, kein Grundstück durchschneidenden, an sich geographisch geschlossenen (und den Grundbesitz einer Gemeinde möglichst ganz einschließenden) Grenzen gebildet werden. (Gesetz §. 62.)

§. 5.

Die Liquidations-Verhandlungen werden in der Regel am Sitze des betreffenden Rentamts vorgenommen; nach Umständen und bei besonderen Verhältnissen können jedoch auch zweckdienlich erachtete Nebensta-

tionen mit Genehmigung der Steuer-Cataster-Commission gewählt werden.

§. 6.

Bei den Liquidations-Verhandlungen haben alle Betheiligte persönlich oder durch legale Bevollmächtigte zu erscheinen, und hiebei zugleich alle jene Documente und sonstige Behelfe mitzubringen, und vorzulegen, welche zur Begründung des liquiden Grundbesitzes sowohl, als der Dominikal-Zehent- und andern Real-Lasten nothwendig oder förderlich sind.

Jene Betheiligte, welche nach Vor- oder Einladung an dem bestimmten Termine entweder gar nicht erscheinen, oder die eben angeführten erforderlichen Papiere nicht rechtzeitig vorlegen, haften für die durch Aufschub und Verzögerung des Geschäftes veranlaßten Kosten jeder Art.

In den Vorladungen sind daher die Betheiligten jedesmal auf die gesetzliche Pflicht des Erscheinens bei Vermeidung der so eben erwähnten Nachtheile laufmerksam zu machen, und die Urkunden, deren Vorlage nothwendig erachtet wird, im Allgemeinen so genau als möglich zu bezeichnen.

Als Betheiligte werden betrachtet, alle Besitzer von Grundrealitäten, Dominikal- und Zehentrenten, so wie von Fischereien, Jagd- und Real-Rechten. Zeitpächter und Nutznießer müssen von den Eigenthümern speciell bevollmächtiget, Frauen mit Beiständen versehen, und Minderjährige durch ihre Curatoren vertreten werden. (Gesetz §. 64.)

§. 7.

Gegenstand der Liquidirung überhaupt sind: Einerseits alle und jede steuerbare sowohl, als unsteuerbare Grundbesitzungen ohne Ausnahme zu Dorf, Feld, Wald, Wiese, Weide, Wasser etc. sie mögen dem Staate, Stiftungen, Gemeinden und Körperschaften oder einzelnen Privaten angehören, sammt den einem Grundbesitze anklebenden Gemeinderechten und Nutzantheilen, Forstrechten, Fischrechten und andern realen An- und Zugehörungen, nach dem gegenwärtigen Besitzstande. —

Andererseits alle und jede Dominikal-Verhältnisse — Real-Rechte — und Renten im weitesten Sinne, nämlich gerichts-, grund-, lehen-, zins- und zehentherrliche, es mögen diese Dominikalien auf Häusern und Grundstücken oder realen Gerechtsamen, nutzbaren Rechten, oder selbst wieder auf Dominikalien ruhen, und dem Staate oder Stiftungen, Gemeinden und Körperschaften oder einzelnen Privaten an- und zugehören.

In Gemäßheit dieser verschiedenen Objecte der Liquidirung geht die materielle Eintheilung derselben in Rustical- und Dominikal-Liquidation hervor.

§. 8.

Die Quellen, Hülfsmittel und Behelfe sind:

a) für die Rustikal-Liquidation, der geometrische Steuerplan und die übrigen in dem nachfolgenden §. 11. genannten Cataster-Vorarbeiten, die Briefereien und sonstige auf den Besitzstand bezügliche Urkunden, Cataster, Sectionsbücher u. s. w., dann eigene Angaben;

b) für die Dominikal-Liquidation, die Grundgerechtigkeits- und Ankunftsbriefe, Quittungsbücher, amtliche Protokolle und Acten, Stift-, Zins- und Giltregister, Eigenthums- und Renten-Ablösungs-Acten und Abgaben-Repartitionen, Heberegister, Rechnungen, Inkammerirungs-Libelle, Urbarien, Saal- und Lagerbücher, Immissions-Protocolle, Zehentbeschreibungen und Pachtregister, Gefällbücher, Dominikal-Fassionen u. s. w.

§. 9.

Alle Objecte, sowohl der Rustikal- als Dominikal-Liquidation, sind specifisch und namentlich aufzuführen.

Da die Steuerpläne die Begrenzung und Angrenzung der Districte und Fluren anzeigen, die Benennung der Hauptfelder enthalten, und überdieß von jedem einzelnen Grundstücke die Lage, die Angrenzer, die Größe und Figur in treu verjüngtem Bilde anschaulich darstellen, so bedarf es bei der Liquidirung hinsichtlich der physischen Besitzstandes-Objecte keiner besonderen Beschreibung derselben nach Lage, Grenzen und Angrenzungen; sondern es sollen selbe bloß mit ihrer unveränderlichen laufenden Plannummer, unter Beisetzung der besondern Culturarten, wie sie in den §§. 32. — 36. gesetzlich bezeichnet sind, der bestehenden oder allenfalls erst zu schöpfenden eigenen Feldnamen und des gemessenen Flächeninhalts vorgetragen werden.

§. 10.

Bevor die Liquidirung beginnen kann, müssen schon gewisse Vorarbeiten gemacht seyn. Diese sind:

a) die bei der Cataster-Commission lithographirten Uebersichts-Karten des Amtsbezirks mit der darin enthaltenen Steuergemeinden-Eintheilung;

b) der begrenzte und vollständig mit den laufenden und den Häuser-Nummern beschriebene Steuerplan für jede Steuergemeinde;

c) ein vollständiges Repertorium über die laufenden Plan-Nummern und über die diesen entsprechenden Haus- oder Besitzer-Nummern für jede einzelne Steuergemeinde;

d) eine vollständige Namenliste der sämmtlichen, sowohl inwärtigen als auswärtigen Grundbesitzer einer jeden einzelnen Steuergemeinde; der Vortrag geschieht bei den behausten nach Ordnung der polizeylichen Hausnum-

mern, bei den unbehausten aber nach eigenen gebrochenen Besitzer-Nummern, letztere als fortgesetzte Haus-Nummern betrachtet;

e) Die aus den Bonitirungs-Catastern oder Flächenregistern extrahirten und zusammengestellten Besitzlisten für alle nach der Namenliste in jeder Steuergemeinde vorkommenden Grundbesitzer. Diese Besitzlisten werden nach der Formular-Beilage A. angelegt, und enthalten je nach Ordnung der Hausnummern die laufende Plannummer, die Culturart mit Raum zur eigenen Benennung und den Flächeninhalt jedes einzelnen Besitzstückes. (Gesetz §. 66.)

§. 11.

So wie die im vorstehenden §. erwähnten Vorarbeiten eines Amtes vorliegen, wird unverzüglich die Einleitung zur Liquidirung dadurch gemacht, daß den einberufenen Vorständen der Gemeinden, welche zu einer Steuergemeinde gehören, nach vorheriger näherer Erklärung über den Zweck und den Gang der eintretenden Steuer-Liquidirung die Distrikts-Pläne und Besitzlisten sammt Repertorien und Namenlisten gegen Recognition mit dem Auftrage zugestellt werden, daß die sämmtlichen Grundbesitzer während einer festzusetzenden Frist

a) den Plan im Voraus einsehen und sich in demselben über dessen Begrenzung, Inbegriff, Unterabtheilung und Numerirung näher informiren;

b) die Richtigkeit der in den Besitzlisten einem Jeden zugeschriebenen Grundstücke prüfen, und nach Befund die abgängigen oder unrichtig zugeschriebenen darin besonders bemerken;

c) die schon bestehenden oder erst zu schöpfenden eigenen Namen der Grundstücke in den Besitzlisten wirklich eintragen;

d) alle jene einzelnen Grundstücke, worauf verschiedenartige Grundherrlichkeits-, Zehent-, oder andere steuerbare Real-Rechte ruhen, und welche bei der Messung unausgeschieden unter einer Plan-Nummer vorkommen, Behufs dieser Wiederausscheidung besonders anmerken;

e) bei vorhandenen mehreren Güter-Compleren die zu jedem besonders gehörigen Parzellen-Nummern ausscheiden, so wie die walzenden Stücke, Gemeinde- und Forst-Theile, und jene Grundstücke, worauf etwa eine Zehent-Ausnahme oder eine besondere Domikal-Last haftet, bezeichnen, endlich

f) sich durch all Obiges gehörig vorbereiten und dazu beytragen sollen, daß die wirkliche commissionelle Liquida-

tions-Verhandlung ohne Anstand und förderlichst vor sich gehen könne.

Zur Aus- und Beyhilfe dieser Verrichtungen wird den Gemeinden von der Liquidations-Commission ein Geometer beygegeben, welcher von Gemeinde zu Gemeinde ambulirend an Ort und Stelle gemeindeweise dieses Geschäft zu betreiben, dessen Beendigung anzuzeigen, und die Actenstücke einzuliefern hat.

Zum Beweis der richtigen Durchgehung sind die Besitzlisten von den Besitzern, dem Gemeinde-Vorstand und dem Geometer vor deren Wiedereinlieferung zu unterschreiben.

§. 12.

Der Besitzstand des Zeitpunktes der Verhandlungen, welcher gemäß §. 2. die Grundlage der Liquidation bilden muß, kann durch Kaufs-, Uebergabs- und Theilungs-Briefe, dann andere Urkunden über den Erwerbstitel nachgewiesen werden.

Zur Beybringung dieser Urkunden, so weit sie vorhanden sind, soll zum Behufe der Liquidation aufgefordert werden; wo sie nicht vorhanden sind, ist der Besitzstand in anderer Art nachzuweisen, und, wie geschehen, im Protocoll vorzutragen.

Treffen dabey die Liquidations-Commissionen auf Güter-Zertrümmerungen, bey welchen die Umlage der Gutslasten ordnungsmäßig nicht geschehen ist, so haben dieselben solche Fälle an die geeigneten Behörden zu verweisen, und darauf zu dringen, daß die Feststellung der Lasten auf die Guts-Parcellen vorgenommen, und gehörig beurkundet werde.

Ein gleiches Verfahren, nämlich die Verweisung an die protocollirenden Behörden, hat einzutreten, wenn bey der Liquidation stattgefundene Winkel-Verträge entdeckt werden.

§. 13.

Die Liquidations-Verhandlungen haben in förmlichen Protocollen zu geschehen, welche jedoch nach der Eigenthümlichkeit dieses ein so großes Detail umfassenden Geschäftes, und zu sicherer Erreichung der hiebey vorgesteckten Zwecke eine solche Einrichtung haben, daß

a) ein klarer Vortrag des einzelnen Besitzstandes mit seiner Belastung die Uebersicht, und dadurch die Revision der Verhandlungen erleichtert;

b) daß eine solche Ordnung und Unterordnung der Vorträge statt findet, wodurch die Anlegung der auf diese Grundlage zu bauenden Steuer-Cataster sicher und leicht wird, — und eben dadurch jede spätere Reclamation oder Zweifel und Anstand über Cataster-Vorträge

durch Rückführungen auf die Liquidations-Original-Verhandlungen unschwer abgethan werden kann.

Für jeden einzelnen Steuerpflichtigen ist ein besonderes Protocoll abzuhalten.

Die gleichförmig und allgemein anzuwendende Form und Einrichtung des (Haupt-) Liquidations-Protocolls ist die gemein übliche gebrochene Form mit freyem, nicht tabellarischem Vortrage.

Nur sind in der Mitte, der ganzen Länge nach, Linien zu ziehen, um die laufenden Nummern und die Flächen-Maaße der einzelnen Besitzstücke bey ihrer Aufführung desto sicherer und fester nebeneinander stellen zu können.

Um die Legalität der Verhandlungen aufrecht zu erhalten, ist nicht nur für Wahrhaftigkeit und Vollständigkeit des materiellen Inhalts, sondern auch für die Erfüllung der nöthigen Protocolls-Formalitäten zu sorgen; in letzterer Beziehung sollen daher in selbem die gehörige Präsenz-Anführung, die Abschlüße eines jeden Tages der angesetzten formellen Verhandlung unter Angabe des Verhandlungsortes und Tages mit Unterfertigung der Commission, nach vorausgegangener Unterschrift der Betheiligten, dann die jedesmalige Fortsetzung unter Wiederaufführung der Präsenz, des Orts und Tages jederzeit erscheinen.

Jedes Protocoll wird am Schluße von

den Betheiligten und der Liquidations-Commission unterschrieben, und mit dem Siegel der letztern versehen. Besteht ein Protocoll aus mehreren Bogen, so wird es, nachdem jeder einzelne Bogen durch die Commission paraphirt wurde, zusammengeheftet, und am Ende bey der Unterschrift in der Art mit dem Commissions-Siegel versehen, daß das Siegel den Faden der Heftung verschließt. Es dürfen keine Rasuren oder Auslöschungen geschehen, auch sollen keine Abkürzungen statt finden.

Correctionen, wo solche einzutreten haben, dürfen nur am Rande des Protocolls oder durch förmliche Nachträge am Schluße des Protocolls oder im laufenden Vortrage des Protocolls, mittelst eigens zu bemerkender Ursache der Vornahme der Correction geschehen.

In den beyden ersten Fällen müssen sie auch von den Betheiligten und der Commission unterschrieben werden.

Ziffern, welche im Vortrage erscheinen, und nicht bloße Berechnungen, oder Ordnungs-Numern oder Flächenmaaßziffern sind, sondern Resultate von ständigen Größen bilden, sind nebstbey auch mit Worten auszudrücken. Sämmtliche Liquidations-Protocolle sind nach der im §. 15 angegebenen Ordnung der Namens-Liste für jede Steuer-Gemeinde, die aus einer oder mehreren politischen Gemeinden bestehen kann, in Einen

oder nach Umfang in mehrere Bände zu heften, hiebey die Seidenfäden gehörig durchzuziehen, und deren Spitzen am Ende eines jeden Bandes mit dem Amtssiegel der Commission zu befestigen. Jeder Band ist sodann zu paginiren, und am Anfange desselben ein Renner beyzubinden, welcher die einzelnen Protocolle nach der Reihenfolge und mit Anführung der Seitenzahl enthält. Dieser ist von den in der Steuergemeinde befindlichen Gemeinde-Vorständen und der Commission zu unterschreiben, und mit dem Commissions-Siegel zu versehen.

§. 14.

Der natürlichen Ordnung nach beginnt die Liquidation zuerst mit den Rustikalisten (Grundbesitzern.) Sobald nämlich in einer Steuergemeinde die Einleitungs-Arbeiten nach Vorschrift des §. 11. der Instruction sub litt. a b c inclus. geschehen, d. i. die Besitzlisten nach dem Stande der Gegenwart richtig hergestellt sind; so kann von Commissionswegen sofort nach getroffener literirter Ausscheidung der Besitzstände nach den verschiedenen Rechts-Titeln und Belastungen die Protocollirung des Besitzes und der Zehent- und Dominikal-Belastung, nebst Ankunfts-Titeln auf den Grund der brieflichen Urkunden und Angaben der Grundbesitzer (Rustikalisten) vorgenommen werden.

Am Schluße der Verhandlung mit jedem Einzelnen ist von selbem die Richtigkeit des Inhaltes und der geschehenen Vorlesung durch eigenhändige Unterzeichnung des Protokolls als anerkannt zu bestätigen. Von Schreibens-Unkundigen ist ein Handzeichen zu machen, wozu die Bemerkung im Protokoll geschieht, daß dieses das Handzeichen derselben sey.

§. 15.

In jeder Steuergemeinde richtet sich in der Regel die Vornahme der individuellen Liquidations-Verhandlung und Protokollirung nach jener Reihen-Ordnung der Ortschaften und Hausnummern, welche die voraus angefertigte Namen-Liste über die sämmtlichen betheiligten, sowohl in- als auswärtigen Grundbesitzer derselben Steuergemeinde enthält.

Sind von der Zeit der Anfertigung dieser Namenliste bis zur Liquidirung Veränderungen vorgefallen, so sind selbe ehevor auf die Gegenwart zurecht zu stellen.

Der Vortrag bey jedem einzelnen Liquidanten geschieht nach den (§. 14.) erfolgten Ausscheidungen der Besitzstände so, daß alle unter Einem und demselben gleichen Dominikal-Verband stehende Grundstücke unter einer Liter zusammengefaßt vorgetragen werden, damit die Dominikal-Steuer von der Rustikal-Steuer im Cataster gehörig abgezogen werden kann.

Die bloße Verschiedenartigkeit der Zehentbarkeit einzelner Grundstücke, welche übrigens unter einerley Dominikal-Ver-

-band stehen, erheischt jedoch in keinem Falle eine weitere Unter-Ausscheidung nach Litern; weil der Abzug der Zehentsteuer im Cataster nicht wie bey der Dominikal-Steuer vom Complexe in Summa, sondern individuell bey jeder Parcelle geschieht.

So wie alle Parcellen von einerley Dominikal-Verband in einer Liter, so können mehrere Grundstücke, welche unter keinerley-Dominikal-Verband stehen, sondern unbelastet und freyeigen (allod, ludeigen) walzende Stücke sind, in Eine Liter zusammengefaßt werden, um bey der Catastrirung die Anzahl der Litern nicht unnöthig zu vermehren.

Nur ist hiebey zu bemerken, daß wenn für verschiedene derley Parcellen etwa verschiedene Ankunfts-Titel bestehen, diese für die treffenden Parcellen speciell angeführt werden müssen.

§. 16.

Die natürlichste Reihenfolge in dem Vortrage nach Besitz-Litern ist die, daß zunächst das Hauptgut mit Ein- und Zugehör, dann die allenfallsigen Zubaugüter, sonach die Gemeinde-Theile, Forstrechts-Entschädigungen andere walzende Besitzungen, die Forstrechte u. s. w. auf einander folgen.

Bey den Forstrechten ist namentlich zu beobachten, daß selbe auch alsdann immer unter eigenen Litern vorgetragen werden, wenn sie auch nicht als walzend, sondern als eine Ein- und Zugehör (Pertinenz) zu irgend einem Gute erscheinen, weil die aus diesem Rechte zu berechnenden Forststeuer-Beyträge, welche bey der Rustikal-Steuer des Besitzers der dienstbaren Waldung in Abzug kommen, im Cataster für sich eigens zu behandeln sind.

Der Vortrag bey verschiedenen Besitz-Litern muß so geschehen, daß bey jedem Besitzstand einer Liter unmittelbar darunter der Vortrag über dessen treffende Dominikal- so andere Verhältnisse und Ankunfts-Titel gemacht werde.

Zu deutlicherer Unterscheidung kann der vollständige Vortrag der einen Liter von der nächsten durch einen Querstrich gesondert werden.

§. 17.

Blosse Nutz-Antheile an noch unvertheilten Gemeinde-Gründen (Hutweiden oder Wald rc.) kommen nicht unter eigenen Litern vorzutragen, sondern blos in der 4ten Rubrik anzumerken. Der Gemeinde-Grund wird unter den Haus- oder Besitz-Numern der Gemeinde vorgetragen, woselbst die sämmtlichen Nutzberechtigten Gemeinde-Glieder namentlich anzuführen sind.

Weiderechte, Laubrechte, Streurechte, Eichel-Lesen u. dgl. Servituten oder Berechtigungen kommen bey den Berechtigten sowohl, als bey den Besitzern des dienen-

den Grundes gleichfalls in der Anmerkungs-Rubrik ohne besondere Literirung.

Hinsichtlich der Alpenweide enthält der nachstehende §. 28. besondere Bestimmungen.

§. 18.

Wo für Güter oder Grundstücke, welche unter einer Besitz-Liter zusammengestellt sind, gewisse eigene Collectiv-Namen bestehen, z. B. nach dem alten Hof-Fuße, da sind diese Benennungen jederzeit beyzubehalten und aufzuführen.

Einzelne Ausbrüche von zertrümmerten Gütern oder Grundstücken sind eben deßwegen als solche Ausbrüche zu benennen.

§. 19.

Jene nachzuholenden Vermessungen, welche durch die Ausscheidung der Besitzstände nach verschiedenartiger Zehent- oder Dominikal-Belastung bey einzelnen Grund-Parcellen nothwendig werden, sind in abgesonderte Consignationen zu bringen, und diese sowohl, als die von dem Geometer hierauf vorgenommene Messungs- und Flächen-Berechnungs-Resultate sofort als Beylagen des Protocolls ad acta zu asserviren.

Sollte die Ausscheidung vermischter Güter oder Grundstücke unter Zuhülfnahme des Planes und der Documente, durch freywillige Uebereinkunft der Betheiligten oder auf sonstige Weise durchaus nicht verwirklicht werden können; so versteht es sich von selbst, daß solch vermischte Besitzstände unter Einer Liter vorzutragen kommen; der Umstand der bisherigen Unausscheidbarkeit aber muß besonders angemerkt werden.

§. 20.

Grundstücke, welche im Zeitpunkte der Liquidation im Streite befangen sind, werden (nachdem sie im Plane mit gelber Farbe eingefaßt worden) dem gegenwärtigen Besitzer zugeschrieben, zugleich aber bemerkt, daß ein Anderer, (welcher zu benennen ist) darauf Rechts-Ansprüche mache.

Herrenlose, von Niemanden im Besitz und Eigenthum angesprochene Gründe werden dem Staate zugeschrieben.

§. 21.

Die Allegirung der Ankunfts- oder Erwerbs-Titel soll nicht blos im Allgemeinen, sondern unter Anführung des Datums der Urkunde, der Art und der Erwerbs-Summe geschehen.

Wenn die Ankunfts- oder Erwerbs-Urkunden über den Besitzstand nicht zugleich auch die Urkunden über die darauf ruhenden Dominikallasten sind, so sollen bey Anführung der letztern die Grund-Gerechtigkeits-Briefe oder sonstigen Urkunden, wo solche vorgelegt werden, so viel möglich besonders allegirt werden.

§. 22.

Hinsichtlich des Protocollar-Vortrags der Zehenten sind nach der verschiedenen Weise, wie dieses Recht besessen und ausgeübt wird, einige Fälle zu unterscheiden, nämlich:

a) Bey vorkommenden getheilten Zehent-Rechten, z. B. zu ⅓, ⅓, ⅓ und so weiter, ist nebenbey auszudrücken, wer hiebey die erste, zweyte und dritte Zehent-Garbe, oder Schock, oder Haufen bezieht.

b) Wo dem Grundbesitzer das Zehent-Recht auf seinen eigenen Gründen auf irgend eine Grundgerechtigkeit verliehen ist, entweder als Pertinenz des grundbaren Gutes selbst, oder als walzend und für sich bestehend: da werden die Gründe nicht als zehentfrey, sondern der Besitzer selbst als Zehent-Herr, und die auf dem grundbaren Zehentrecht lastenden Dominikalien unter den übrigen derley vorgetragen;

c) hat ein grundbarer Gutsbesitzer das Zehentrecht auf seinen Gründen von einem Dritten, entweder durch Kauf, oder durch Ablösung der Zehent-Gilt oder sonst als freyeigen (allod, ludeigen) erworben, so sind die Gründe gleichfalls nicht als zehentfrey, sondern wie ad b der Besitzer als Zehentherr vorzutragen, und in der Dominikalien-Rubrik das Lud-Eigenthum des Zehents auseinander zu setzen.

Bey den ärarialischen sogenannten Zehent-Fixationen nach der Königlichen Erklärung vom 28. Februar 1825. auf Grund-Zins in Getreide oder Geld lautet der Zehent-Vortrag:

„fixirt auf Grund-Zins."

Die fixirten Grundzins-Reichnisse selbst sind als Dominikalien aufzuführen, und falls hieran eine theilweise oder gänzliche Ablösung erfolgt wäre, ist dieser Umstand der geschehenen Ablösung anzuführen.

Andere Fixirungen der Zehenten auf ein gewisses Quantum in Getreide oder Geld, und auf gewisse oder unbestimmte Zeit, werden als bloße Pachten angesehen, und wird dieser Umstand, unter Vortragung des eigentlichen Zehentherrn, bloß in den Anmerkungen berührt.

d) Das Zehentrecht eines Grundbesitzers auf eigenen Gründen unter einer eigenen Besitz-Liter vorzutragen, bedarf es übrigens nur in dem Falle, wenn sich dieses Recht entweder auf mehrere unter verschiedenen Litern ausgeschiedene selbstige oder fremde Besitzungen zugleich erstreckt.

e) Bey Grundstücken, wo die Begünstigung von Zehent-Freyjahren eintritt, ist die Zahl dieser Freyjahre, und der Zeitpunkt des Anfangs und des Ausflusses genau zu bezeichnen.

f) In denjenigen Fällen, wo die Fixirung der Zehenten eines Gutes auf ständige Grundgilt oder Grundzins sich ausdrücklich auch auf die schon cultivirten, aber noch in Zehent-Freyjahren stehenden Neugereute als in die Gesammtgilt mit eingerechnet erstreckt hat, muß dieser Umstand bey dem treffenden Grundstücke bemerkt werden, weil sich die Re-

partition des Giltfixums bey künftigen Veräußerungen auch auf dieses Objekt erstrecken würde.

g) Wo den Gesetzen und Verordnungen gemäß die ewige Zehent-Freyheit eintritt z. B. bey cultivirten Staats- und andern Waldungen, muß solches auch gehörig angeführt werden.

§. 23.

Bey Aufführung der zu jeder Besitz-Liter gehörigen verschiedenen Dominikal-Verhältnisse und Reichnisse ist eine gewisse gleichförmige Ordnung beyzubehalten, und zuerst die aus dem gerichtsherrlichen, dann jene aus dem lehen- grund- zins- und zehentherrlichen Verband hervorgehende zu setzen. Geldreichnisse werden im Vier- und zwanzig Gulden-Fuß; Getreid- Holz- und andere Natural-Reichnisse im bayerischen Normalmaaße und Gewichte ausgeworfen.

Kommen Fälle vor, wo das allgemein angeordnete Normal-Maas oder Gewicht noch nicht, sondern ein Lokal-Maaß oder Gewicht erscheint, so ist neben dem letztern das reducirte Normal-Maaß oder Gewicht anzusetzen.

§. 24.

Wenn bey ständigen Reichnissen Gegenreichnisse statt finden, müssen auch letztere zugleich mit aufgeführt werden. Wenn die Gegen-Reichnisse allenfalls blos wegen bequemerer Perception in den amtlichen Hebe-Registern von der Hauptschuldigkeit abgezogen erscheinen, so ist dennoch nicht die um diese Gegen-Reichnisse verkürzte, sondern die ungekürzte Schuldigkeit, und die aufgezählte Gegen-Reichniß besonders vorzutragen. Falls aber die ehedem statt gehabten Gegen-Reichnisse für immer an der Haupt-Schuldigkeit in Abzug gebracht worden, sohin als nicht mehr existent zu betrachten sind, so kann von selben auch Umgang genommen und blos die verkürzte, nunmehr aber ständige Schuldigkeit aufgeführt werden.

Wären bey vermischten Gütern oder Gründen unter einerley Besitz-Liter, wobey die physische Ausscheidung der Grundstücke nicht möglich, die Dominikal-Abgaben aber ausscheidbar, so kommen letztere nach dieser Ausscheidung in Vortrag.

Sind Dominikalien selbst wieder in einem After-Dominikal-Verbande, so sind diese Verhältnisse und daraus hervorgehenden Reichnisse unmittelbar darneben aufzuführen.

§. 25.

Bey den unständigen Gutsveränderungs Gefällen (Laudemien) Hand-Löhnen, Relevien, Anlaiten u. s. w. sind von dem letzten Veränderungs-Fall jedesmal das Datum, die Schätzungs-Summe, die Procente und die erhobene Gefälls-Summe, anzuführen. Werden Laudemien nicht in

23

jedem Veränderungs-Fall entrichtet, sondern finden sich andere Laudemial-Observanzen nach den bestehenden Handlohns-Ordnungen, besonders hinsichtlich der Handlohns-Pflichtigkeit in und ausser dem Erbgange vor, so sind diese Verhältnisse gehörig auseinander zu setzen.

Insbesondere ist bey leibfälligen Gütern zu bemerken, ob die Laudemisirung bey dem letzten Falle nur auf einen oder auf zwey Leib- geschehen ist.

Bey ständigen, aber nicht jährlich, sondern in gewissen Perioden zu reichenden Gefällen, z. B. bey sogenannten dritten Jahres-Stiften, oder bey Getreid-Gilten, von jedesmaligem gewissen Frucht-Anbau, sind diese Perioden genau zu bezeichnen.

§. 26.

Die Geld- und Natural-Reichnisse werden nach ihrer Saalbuch- oder Briefsmäßigen wirklichen Größe (conf. §. 24.) ausgeworfen, ohne Berücksichtigung von bloß zeitlichen Nachlässen oder zeitlichen Moderationen, solche mögen sich auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, oder auf Lebens-Dauer des Pflichtigen oder Berechtigten erstrecken. Der Umstand solch einer zeitlichen Moderation kommt jedoch in die Anmerkung zu setzen.

Hingegen bey ständigen und ewigen Moderationen von Gefällen, wird blos der moderirte Betrag ausgeworfen, und der Moderationsact der ursprünglichen Schuldigkeit mit angemerkt.

§. 27.

Wenn bey Natural-Reichnissen bestimmte Ablösungs-Preise in Geld, Contract- oder Observanzmäßig bestehen, so ist dieser Ablösungs-Preis auszuwerfen. Wäre bey solchen in Geld verwandelten Natural-Reichnissen nebenbey Contract- oder Observanzmäßig einem oder dem andern Theile die Wahl der Natural- oder Geld-Reichniß überlassen, so wird zwar der stipulirte Ablösungsbetrag angesetzt, der Umstand der freygegebenen Wahl aber besonders angemerkt.

Für Natural-Dienstleistungen, z. B. Frohnden (Scharwerke) sind die hergebrachten Ablösungspreise anzusetzen; wo aber keine solchen Preise bestehen, sind entweder die Preise von den Betheiligten und Berechtigten durch Uebereinkommniß bey der Liquidirung festzusetzen, oder im Entstehungs-Fall die im Bonitirungsbezirk besonders erhobenen Durchschnitts-Preise der letzten zehn Jahre in Ansatz, davon aber die allenfalls herkömmlichen Gegenreichnisse auf gleiche Weise in Abzug zu bringen (Ges. §. 52.)

Kommen bei der Liquidation noch ungemessene Naturalfrohnden zum Vorschein, so sind selbe nebst der Aufnahme ins Liquidations-Protocoll in besondern Verzeichnissen an die einschlägige Staatsbehörde, gleichzeitig aber zur Anzeige an die Caster-Commission und von dieser an das Finanz-Ministerium zu bringen, damit die Einschreitung im geeigneten Wege zur Vollziehung der Bestimmungen der Verfassungsurkunde veranlaßt werde.

§. 28.

Das Alpenrecht (Alpenweide) auf eigenen Gründen, oder als Servitut auf fremden ausgeübt, wird jederzeit unter besonderer Besitz-Liter aufgeführt, selbes mag Pertinenz eines Gutes, oder walzend seyn. Es wird hiebei erhoben die specifike Anzahl und Gattung des Viehes, welches nach den Alpenordnungen auf jede Alpe getrieben werden kann, — die Trieb- oder Weidezeit durch Bemerkung der Auf- und Abtrieb-Zeit mit Nebenmerkung der Weideverkürzungstage. Ausserdem wird noch besonders durch sachverständige Taxatoren erhoben, wie viel auf der fraglichen Alpe als täglich dem Viehe zukommender frischer Futterbedarf dem Gewichte nach für ein Stück Viehes jeder Gattung anzunehmen, und welche Quantität frischen Alpengrases seiner Beschaffenheit nach einem Zentner Heu gleich zu achten sey.

Die Vernehmungen der Taxatoren über Futterbedarf und Heuanschlag kann in besondern, mehrere oder sämmtliche Alpen eines Bezirkes umfassenden Nebenprotokollen geschehen, aus welchen, als Beilagen die erhobenen Resultate unter gehöriger Allegirung in das Haupt-Liquidations-Protokoll betreffenden Orts eingestellt werden.

Sind die Alpenrechte mit Dominikalien belastet, so sind solche, wie bei andern Gegenständen, gehörig aufzuführen.

§. 29.

Nachdem die Liquidations-Verhandlungen mit den Rustikalisten gepflogen sind, so geschieht der gleichmäßige Liquidirungs-Akt auch mit den einschlägigen Dominikalisten (Rentenbesitzern) §. 55. in fortgesetzter Protokolls-Verhandlung. Es werden nämlich mit den auf commissionelle Einladung oder Requisition erschienenen Zehentherrn und sonstigen Rentenbesitzern (oder mit deren legal Bevollmächtigten) die Protokollarvorträge und Inhalte der Rustikal-Liquidation, so weit es jeden derselben betrifft, speciell durchgangen, nach ihren Dominikal- und Zehent-Urkunden geprüft und verglichen, der Dominikalist ist sodann mit seiner Erklärung über das im Rustikal-

Protokolle verkommende eigens zu Protokoll zu vernehmen, und diese Protokollar-Erklärung dem einschlägigen Rustikal-Protokolle an- oder beizufügen.

§. 30.

Finden sich bei der Dominikal Liquidation Abweichungen im Gegenhalt der Rustikal-Liquidation, so ist die dießfallsige Berichtigung unter Bezug auf das entscheidende Dokument nach Vernehmung des Rustikalisten und mit seiner Zustimmung zu Protokoll zu machen. Verbleiben noch Differenzen oder Widersprüche, welche sich weder nach geschehener Vorrufung des Rustikal Liquidanten, noch auf andere Weise heben oder ausgleichen lassen; so wird unter gehöriger Auseinandersetzung des Differenz- oder Streitpunktes, einsweil der Protokoll Aufsatz in Bezug auf Rechte und Giebigkeit nach dem Besitzstande gemacht.

§ 31.

Betreffen die vorkommenden Widersprüche oder Differenzen insbesondere Dominikalien, Zehenten oder Grundeigenthum des Staates, so muß die gründliche Untersuchung und Vereinigung sogleich veranlaßt, übrigens aber, wie vorher verfahren werden.

§. 32.

Damit die formelle Dominikal-Liquidation mit den Zehent- und Grundherrn

desto förderlicher und sicherer gepflogen und schneller zum Schluße geführt werde, so sollen die Liquidations-Commissionen, schon zum Behuf der Rustikal-Liquidation und als materielle Vorarbeit zur Dominikal-Liquidation, von den im Liquidirungs-Bezirk als einschlägig bekannten Dominikalisten und Zehentherrn mittelst Communikaten oder Requisitorialien genuine Verzeichnisse über die in diesem Bezirke denselben zustehenden Rechte und Renten abverlangen. Uebrigens steht es den Zehent- und Renten-Besitzern frei, auch schon bey der Rustikal-Liquidation zugleich mit anwesend zu seyn, und ihre Dominikal-Liquidation allenfalls sogleich anzuschließen. Dem Ermessen der Liquidations-Commission bleibt es überlassen, wie die Liquidations-Verhandlungen mit einem Zehent- oder Dominikalrenten-Besitzer zwar nach Steuergemeinden, jedoch wenn solche in mehreren Gemeinden einschlägig sind, auf schickliche Art über mehrere Steuergemeinden in gleichzeitige Verbindung gebracht werden.

§. 33.

Die Klein- (Grün- Obst- Brach) — Zehenten, so wie die Blutzehnten werden zwar, hinsichtlich ihres Bestehens und ihrer Art, dann des Gegenstandes, worauf sie ruhen, gleichzeitig mit den übrigen Dominikalien liquidirt; hinsichtlich ihres Ertrages aber, und der hiernach in abge-

sonderten Neben-Catastern besonders zu geschehenden Besteuerung müssen überdieß von den Berechtigten eigene Fassionen nach anliegendem Formular Lit. B. an die Liquidations-Commission übergeben werden.

Unter Kleinzehnten werden hier (nach §. 9. des Grundsteuer-Gesetzes) jene Früchte verstanden, welche als eine bloße Nebennutzung, nicht aber als eine bereits in dem Rustikal-Vortrag begriffene Hauptnutzung erscheinen.

Heu-Zehnten, Grummet- (Ohmat-) zehnten, dann Kraut-Zehnten von ständigen Krautgärten, und Hopfenzehenten von ständigen Hopfengärten, wenn sie auch nach dem Sprachgebrauche und Orts-Herkommen zu den Kleinzehenten gezählt werden sollten, kommen in der Fassion blos in die Anmerkung ohne Auswerfung eines Geldanschlages, weil die Zehentbesteurung hievon nicht nach dem fatirten Ertrag, sondern nach der Verhältniß-Zahl des Grundstückes geschieht, und in das Hauptcataster gehört.

Der Geldanschlag der Kleinzehnten geschieht nach dem Ertrage eines Mitteljahres und nach zehnjährigen, oder wenn dieß nicht möglich, nächstjährigen Lokal-Durchschnittspreisen. Wo Geldaversa oder Pachtsummen hiefür gereicht werden, sind diese auszuwerfen; wenn aber bei Verpachtungen Groß- und Kleinzehenten in einer Pachtsumme enthalten, so ist der für die Kleinzehenten allein treffende Theil ausgeschieden zu fatiren. Sind eigens geführte Zehenteinfexungs- (Einheimsungs-) Register oder Ausschreibungen vorhanden, so ist sich in den Fatirungen auf selbe zu berufen, und aus diesen ein 10 jähriger, oder diesem nächstjähriger Durchschnitts-Ertrag anzuführen. Die Blutzehenten, wenn nicht eine jährliche Pacht- oder Aversal-Ablösungssumme gereicht wird, kommen nach einem 10jährigen, oder wenn dieß nicht möglich, nach einem diesem nächstjährigen Durchschnitt und unter zu Grundlegung der im Grundsteuer-Gesetze vom 15. August 1828 §. 51. festgesetzten Normalpreise in Fassions-Anschlag. Sind Klein- und Blutzehenten entweder im Ganzen nach Gemeinden und Ortschaften oder im Einzelnen auf ständige Grundzinse fixirt, so beschränkt sich die Fatirung auf die Angabe dieser Fixirungen.

Die in den übergebenen Fassionen der Berechtigten erscheinenden Erträge erhalten ihre Berichtigung durch kontrollirende Liquidirung mit den Pflichtigen. (Ges. §. 58.)

§. 34.

Die Liquidirung der Fischrechte und ihres Ertrages über Abzug der allenfallsigen Setzbrut (§. 34. des Gesetzes) bildet für jeden Liquidirungs-Bezirk einen eigenen besondern Akt. Sie geschieht durch

Erholung von Bekenntnissen (Fatirungen der Fischerei-Berechtigten) nach anliegendem Formular Lit. E., welchen zugleich die kontrolirende Schätzung durch — von der Liquidirungs-Commission hierüber vernommene Sachverständige gegenübergestellt erscheint. (Ges. §. 60.) Die Auswahl der Sachverständigen geschieht vom Commissär der Cataster-Commission im Benehmen mit der Distrikts-Polizey-Behörde. Die dießfallsigen Verhandlungen haben nicht nach Steuergemeinden, sondern in einem den ganzen Liquidirungs-Bezirk, nach Ordnungszahlen der darin befindlichen Fischwässer durchlaufenden Protokoll zu geschehen.

Die Geldanschläge geschehen nach den Lokal-Durchschnittspreisen. Sind Fischrechte mit Dominikalien und Zehenten belastet, so muß die Liquidität der Fatirungen hierüber, wie bei andern Dominikalien durch Bestätigung der Dominikalisten hergestellt werden.

Auf den Fall, daß das Fischrecht kein walzendes Besitzthum, sondern ein zu einem grundbaren oder grundzinsbaren Gute gehöriger Bestandtheil, und die Dominikalabgaben von dem Fischrechte mit jenen des Guts unausscheidbar vermischt wären: wird dieser Umstand in der Fassion unter Bezug auf die Dominikal-Liquidation bei dem fraglichen Gute blos vorgemerkt. Wenn über Fischberechtigung selbst, oder über Belastung derselben Streit oder Differenzen obwalten: so wird hierüber gleichfalls Anmerkung gemacht, übrigens der Besitzstand angenommen.

§. 35.

Die Erhebung der in einem Liquidirungs-Bezirke bestehenden Jagdrechte und ihres Ertrages, sind gleichfalls ein besonderer Gegenstand für die Liquidations-Commission. Es werden zu diesem Ende von allen denjenigen, welche ein Jagdrecht im Liquidirungs-Bezirke besitzen, sie mögen solches selbst ausüben, oder Andern in Pacht überlassen haben, Grenzbeschreibungen und Fassionen über dieses Recht und dessen jährlichen Ertrag (nach Formular Lit. D.) abgefordert (Ges. §. 59.)

Diese Fatirungen werden kontrolirt:

a) Bey selbstiger Ausübung von Seite des Jagdherrn dadurch, daß über dessen fatirten mitteljährigen Brutto-Ertrag, welcher entweder auf geführte eigene Jagdrechnungen, oder ohne diese auf sonstige Ertrags-Angabe gestützt ist, noch zwei benachbarte Sachverständige vernommen, und ihre Schätzung des Ertrages im Gegenhalt der Fatirung zu Protokoll genommen wird. — Die Sachverständigen werden vom Commissär der Cataster-Commission im Benehmen mit der Distrikts-Polizey-Behörde gewählt. —

b) Bey verpachteten Jagden wird neben der Fatirung und Schätzung die Pachtsumme im Protokoll niedergelegt. — Bei Communjagden mehrerer Jagdherrn hat die Fatirung für den Commun-Jagd-Distrikt von selben gemeinschaftlich zu geschehen. Bei streitigem Jagdrecht wird sich an den gegenwärtigen Besitzer gehalten, und über den Streit Vormerkung gemacht.

Die dießfallsigen Liquitations-Verhandlungen richten sich nicht nach Steuergemeinden, sondern nach fortlaufenden Ordnungszahlen der im Liquidirungs-Bezirke das Jagtrecht Besitzenden, mit Beschreibung der einem jeden zustehenden Jagd-Distrikte. Die Grenzbeschreibung eines jeden Jagdbezirkes muß den angrenzenden Jagdbesitzern zur Anerkennung mitgetheilt und zu diesem Ende von denselben mit oder ohne Vorbehalt unterzeichnet werden. Bei vorwaltendem Streite über Grenzen oder Umfang und Inbegriff des Jagdrechtes ist der Besitzstand zu berücksichtigen, und sind die gegentheiligen Ansprüche bis zur Ausgleichung oder Verbescheidung gehörig vorzumerken. Für den Rheinkreis werden sich hinsichtlich der Jagdrechtsbehandlung besondere Bestimmungen noch vorbehalten.

§. 36.

Die in der Rustikal- und Dominikal-Liquidation in einem Liquidirungs-Bezirke materiel und formel abgeschlossenen Protokolle werden Bändeweise an die Königliche Steuer-Cataster-Commission eingesendet.

§. 37.

Damit das eben so wichtige, als umfassende Liquidirungs-Geschäft stets in grundsätzlicher Einheit und gleichförmiger Ausführung erhalten werde, soll die Königliche Cataster-Commission die verschiedenen Special-Commissionen durch eigene Oberinspections-Commissäre als Organe ihrer unmittelbaren Oberaufsicht und Leitung in fortwährender Aufsicht und Direction erhalten lassen.

Diese Commissäre werden den Gang und Betrieb des Geschäftes inspiciren, die Arbeiten von Zeit zu Zeit prüfen, die fast in jedem Amte wegen Local-Eigenheiten vorkommenden Anstände und Zweifel, so weit dieß durch sie allein geschehen kann, erledigen, und überhaupt das Liquidations-Geschäft in ununterbrochener, rascher Thätigkeit und im Zusammenhange erhalten.

§. 38.

Des allgemeinen Interesses, und der daraus fließenden hohen Wichtigkeit dieser Liquidirung wegen, sind sämmtliche äußere Gerichts-Polizey- und Finanz-Behörden, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte, dann Stiftungs- und Comunal-Administrationen

strengstens verpflichtet, ihrerseits, so weit sie mit diesem Geschäfte in Berührung kommen, angelegentlichst und dienstbereitwilligst zur Förderung desselben mitzuwirken.

Insbesondere sind die Königl. Rent-, Forst- und Kameral-Aemter und unmittelbaren Administrationen verbunden, im Interesse des Staates dem Liquidirungs-Geschäfte volle Aufmerksamkeit und gehörig mitwirkende Thätigkeit zu widmen, damit hierdurch sowohl das Eigenthum, die Rechte und Gefälle des Staates, als die Verbindlichkeiten und Rechte der Königlichen Grund- und Zehent-Holden oder Servituts-Berechtigten, gleich Anfangs und für immer verläßig begründet, und weder durch Saumsal, noch durch Lauigkeit oder Oberflächlichkeit, Nachliquidationen oder wohl gar irreparable Versehen ihrerseits veranlaßt werden. Sollte durch Nachlässigkeit oder Versäumniß einer unmittelbaren Königlichen Behörde hierbei dem Staats-Aerar eine Beschädigung an Rechten oder Renten zugehen, so haftet diese Behörde für solchen Nachtheil.

§. 39.

Alle unmittelbaren und mittelbaren äusseren Behörden, welche den gesetzlichen Anforderungen der Liquidations-Commissionen um Mittheilung benöthigter Behelfe und Ertheilung von Aufschlüssen nicht willfahren, und dadurch Aufschub oder Verzögerung des Geschäftes veranlassen, haften gleichfalls für die durch diese Verzögerungen und Aufschub verursachten Kosten.

§. 40.

Alle Anfragen und Berichte in Betreff des Liquidations-Wesens geschehen an die Königliche Steuer-Cataster-Commission, so wie von gedachter Stelle auch jene weiteren Directiven ausgehen, welche im Laufe des Geschäftes zu dessen förderlichem Betriebe conform mit den Vorschriften des Steuer-Gesetzes und den Grundzügen gegenwärtiger Instruction von ihr als zweckmäßig erachtet werden.

§. 41.

Wo die Liquidations-Commissäre bei ihren Geschäften einen Besitz von Realitäten oder Rechten wahrnehmen, welcher gegen die bestehenden Gesetze und Verordnungen erworben oder beibehalten worden ist — wo sie ferner eine Belastung der Unterthanen mit unzuläßigen neuern, oder abgewürdigten ältern Abgaben, sey es von Seite der Staats-Verwaltungsbehörden oder von Seite der Privaten, wie überhaupt der Verfassung und den Gesetzen des Staates zuwiderlaufende Verhältnisse entdecken, wird es ihnen zur strengen Pflicht gemacht, solche Fälle eigens aufzuzeichnen und gleichzeitig zur einschlägigen Staats-Behörde und zur Castaster-Commission einzuberichten, welche sodann die Anzeige an das Königliche Staats-

Ministerium der Finanzen zu dem im §. 27., letzten Absatz, angedeuteten Zwecke zu machen hat.

II. Abschnitt.

Catastrirung.

§. 42.

Die Catastrirung, das ist, die Anfertigung des definitiven Grund-Steuer-Catasters und der dazu gehörigen Neben-Cataster auf der Grundlage der vorausgegangenen Parcellar-Vermessung, Bonitirung, Classificirung und allgemeinen Liquidirung wird unter unmittelbarer Leitung der Königlichen Steuer-Cataster-Commission besorgt. (Ges. §. 67.)

§. 43.

Das Grundsteuer-Cataster soll alle Resultate der, Behufs der definitiven Grundsteuer-Regulirung, vorgenommenen Messung, Bonitirung, Classificirung und Liquidirung auf eine möglichst einfache, leicht übersichtliche und verständliche, dabei durch zweckmäßige Umschreibung unschwer für alle Zukunft evident zu erhaltende Weise, in sich darstellen.

In Verbindung mit dem Parcellar-Plane soll es nicht ein bloßes detaillirtes Steuerbuch, sondern ein allgemeines Grund-Saal- und Lager-Buch über Grundbesitzthum, Zehenten, Dominikalien und diesen gleichgeachtete Reallasten bilden, aus welchen ersehen werden kann:

a) für jedes einzelne Grundstück; dessen Lage, Begrenzung, Figur, Plan und Besitzer-Nummer, Benutzungsart, Benennung, Flächeninhalt, Steuer- und Grundbelastungs-Verhältnisse;

b) für jeden Grundbesitzer; dessen sämmtlicher sowohl steuerbarer als unsteuerbarer Grundbesitzstand nach Quantität, Qualität und Besteuerung in speciellem Vor- und summarischem Zusammentrag und unter detaillirter Aufführung der Ankunfts- und Erwerbstitel, dann der Zehent- und übrigen Dominikal-Verhältnisse aller Art;

c. für jeden Grund-Rentenbesitzer; dessen Gerechtsame und Renten, nach Maaß, Art und Ort, Benennung, Betrag und Besteuerung, gleichfalls specifisch aufgeführt und zusammengetragen.

§. 44.

Die Anlage des Catasters richtet sich im Ganzen nach der Territorial-Eintheilung des Königreichs in Kreise und Polizey-Bezirke; im Einzelnen aber bildet sich für jede Steuergemeinde ein eigenes Cataster (Ges. §. 68.)

Die Steuergemeinden selbst sollen nach den (§. 4.) für die Liquidirung vorgeschriebenen unwandelbaren, kein Grundstück durchschneidenden, das Gesammt-Grundeigenthum möglichst einschließenden an sich geographisch geschlossenen Grenzen gebildet werden.

In dem Steuergemeindeweise angelegten Cataster werden daher nur diejenigen Besitzobjecte vorgetragen, welche innerhalb dieser Gemeindegrenzen geographisch eingeschlossen liegen.

§. 45.

Diese nämliche Eintheilung befolgt der (Steuer) Cataster-Plan. Für jede Steuer-Gemeinde wird aus den lithographirten Detail-Planabdrücken ein Steuerplan zusammengesetzt, der alle innerhalb der Gemeinde-Grenzen liegenden Besitzstücke nach genauer Vermessung enthält.

§. 46.

Der Steuer-Plan nimmt auch die Grenzen der in denselben hineinfallenden politischen Gemeinde-Grenzen und der Ortsflurgrenzen auf; die Haupt-Feldabtheilungen, so wie auch die Hauptwege werden in selben durch Benennung bezeichnet. Bey Stadt- und großen Dorf-Gemeinden können Unter-Abtheilungen (Sectionen) gemacht werden, welche sich nach natürlichen Grenzen formiren.

§. 47.

Jeder Steuerplan erhält seine eigenen, unveränderlichen laufenden Plan-Nummern, wodurch jedes Besitzstück bezeichnet wird. Diese Nummerirung, welche auch in das Kataster übergeht, fängt in dem Hauptorte an, und ist fortlaufend durch den ganzen Distrikt, ohne in einer Flur oder sonstigen Unterabtheilung wieder mit „Eins" anzufangen. Ihr Uebergang von einem Grundstück auf das andere darf nie sprungweise geschehen, so, daß jede Nummer durch Verfolgung der Reihe leicht gefunden werden kann. Bei dem Uebergange der Nummerirung, von einer Ortsflur in die andere, soll jedoch die Fortsetzung in der nächsten Flur jedesmal im Ort der Flur bei Hausnummer 1. anfangend geschehen.

§. 48.

Neben dieser laufenden Nummer erscheint im Plane für jedes Grundstück auch die polizeyliche Hausnummer, unter welcher die Grundbesitzer als Ordnungs-Zahl im Cataster vorgetragen werden. Unbehauste Grundbesitzer werden unter gebrochenen Ordnungs-Nummern, z. B. $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$ u. s. w. als fortgesetzte Besitzer- oder Haus-Nummer aufgeführt.

§. 49.

Der Plan einer Steuergemeinde bildet einen integrirenden Theil des Catasters und ein Abdruck wird demselben beygebunden.

§. 50.

Das definitive Grundsteuer-Cataster wirft die Steuer nach Verhältnißzahlen des steuerbaren Ertrages aus. Jede Einheit der Verhältnißzahl wird mit einem Kreuzer zur einfachen Steuer (Simplum) belegt.

§. 51.

Bei Grundstücken ist die Steuer-

Verhältnißzahl das Product aus der Grundfläche und ihrer Bonitäts-Classe; jede Einheit der Verhältnißzahl stellt vor einen jährlichen Ertrag von $\frac{1}{9}$ Schäffel Korn oder nach dem festgesetzten Cataster-Normalpreise einen Cataster-Gulden. Wenn daher z. B. von gegebenen drei Grundstücken:

das erste	4.	Tagwerk	die 2.	Bonitäts-Classe,	sohin	8 Verhältnißzahlen
„ zweite	2	„	„ 4.	„	„	„ 8 „
„ dritte	1	„	„ 8.	„	„	„ 8 „

haben, so wird jedes derselben mit gleich großer einfacher Steuer per 8 kr. belegt.

Im freyeigenen (ludeigenen) unbelasteten und zehentfreyen Zustande trägt das Grundstück allein die ganze nach der Verhältnißzahl treffende Grundsteuer als Rustikalsteuer.

Im belasteten Zustande aber wird die Grundsteuer auf die Rustikal-Zehent- und Dominical-Steuer-Verhältniß-Zahlen vertheilt.

§. 52.

Die Zehent-Steuer-Verhältniß-Zahl ist gleich dem zehenten Theil oder der sonst nach dem Garben-Verhältnisse treffenden Quote der Verhältniß-Zahl des zehentbaren Grundstückes im freyeigenen unbelasteten Zustande. Hat dieses zehen Verhältniß-Zahlen, so ist die Verhältniß-Zahl des Genusses des ganzen Zehents gleich Eins, die Zehent-Steuer 1 kr. pro simplo; — die dem zehentbaren Grundstücke verbleibende Rustikal-Verhältniß-Zahl gleich neun, sein Rustikal-Steuer-Simplum, gleich neun (9) Kreuzern.

§. 53.

Die liquidirten, jährlichen Erträge aus Dominikal-Renten bilden die Dominikal-Steuer-Verhältniß-Zahlen. Jeder Gulden jährlicher Ertrag in Geld oder Geldwerth ist eine Einheit der Dominikal-Verhältniß-Zahl, und wird mit 1 kr. einfacher Dominikal-Steuer belegt.

§. 54.

Ein Grund-Besitz von 20 Tagwerken der V. Classe hätte z. B. in freyeigenem und unbelastetem Zustande nach 100 Verhältniß-Zahlen, ein Steuer-Simplum von 1 fl. 40 kr. Er ist aber zehentbar und mit 5 Schäffel Korn oder 40 Cataster-Gulden an Dominikal-Reichnissen belastet. Es wird sich demnach das Steuer-Verhältniß und Simplum dieses Grundbesitzes folgender Weise zwischen dem Grundbesitzer, Zehentherrn und Dominikalisten vertheilen.

Die freyeigene unbelastete Verhältniß-Zahl 100 giebt ein Steuer-Simplum von		1 fl. 40 kr.
hievon die Zehent-Steuer-Verhältniß-Zahl 10. .	10 kr.	
Dominikal Steuer-Verhältniß-Zahl 40. . .	40 kr.	— fl. 50 kr.
bleibt Rustikalsteuer-Verhältniß-Zahl 50. und giebt . . . . als Steuer-Simplum.		— fl. 50. kr.

§. 55.

Unter Dominikal-Renten werden alle und jede ständige sowohl, als unständige Reichnisse in Geld und Naturalien verstanden, welche dem Renten-Besitzer aus dem getheilten Eigenthume fließen. Dominikal-Abgaben von Real-Gewerben und Gerechtigkeiten werden gleich den übrigen Dominikal-Abgaben behandelt. Die Renten aus allen andern Real-Rechten aber, wie sie immer Namen haben mögen, werden den Dominikal-Renten gleich geachtet.

Der jährliche Betrag der ständigen Gelt-Renten nun, über Abzug der allenfallsigen Gegenreichnisse, ist der als steuerbar zu catastrirende Ertrag.

Bey unständigen Geld-Gefällen kommt der entsprechende Durchschnitts-Betrag, insbesondere aber bey Guts-Veränderungs-Gefällen von den bey der letzten Veränderung erhobenen Laudemien, und zwar bey erbrechtigen, freystiftigen und neustiftigen Gütern der Zwanzigste, bey leibrechtigen Gütern, welche auf 2 Leibe verliehen werden, von dem einfachen Leibgelde der fünfzehente, oder von dem doppelten Leibgelde der dreyßigste Theil, und bey Lehen von den Gebühren des letzten Haupt- und Nebenfalles zusammen der zwanzigste Theil als jährlicher Ertrag in Ansatz.

Wenn Laudemien nicht von jedem Falle erhoben werden, soll eine verhältnißmäßig geringere Quote des letzten Laudemiums als jährlicher Ertrag angenommen, und insbesondere bey Ausmit-

teilung des jährlichen Handlohn-Betrages das Verhältniß der Hand-Lohns-Pflicht in und ausser dem Erbgange gehörig berücksichtiget werden.

Bey leibfälligen Gütern, welche herkömmlich nur auf einen Leib verliehen sind, wird der zwanzigste Theil des letzten Leib-Geldes als jährlicher Ertrag angenommen.

Bey Ritter-Lehen sind die in dem Lehen-Gesetze vom 15. August 1828. Ziffer II. bestimmten Lehen-Taxen nach den festgesetzten sechs Classen einzutragen, und von diesen der zwanzigste Theil zu berechnen.

(Ges. §§. 47, 48, 49, 50 und 55.)

		fl.	kr.
ein Kalb	. . .	4 fl.	— kr.,
ein Lamm	. .	—	36 —
eine Gans	. .	—	36 —
eine Ente	. .	—	20 —
ein Huhn	. .	—	12 —

Jene Artikel, welche hier nicht besonders genannt sind, werden im Verhältniß zu den genannten angeschlagen.

§. 57.

Die Natural-Frohnen werden bey Spann-Frohnen nach der Zahl und Art der Fuhren, und bey Hand-Frohnen nach der Zahl der Arbeits-Tage, mit Zugrundlegung der hergebrachten Ablösungs-Preise, wo aber keine solche Preise bestehen, der im Bonitirungs-Bezirke erhobenen Durchschnitts-

§. 56.

Die Getreid-Reichnisse werden nach den im §. 28. des Steuer-Gesetzes bestimmten Normal-Werthen veranschlagt, nämlich:

Das Schäffel Korn (Roggen) kommt zu acht Gulden in Ansatz und ist gleichzusetzen $\frac{2}{3}$ Schäffel (4 Metzen) Waitzen oder Kern, oder $1\frac{1}{3}$. Schäffel (8 Metzen) Gerste, oder 2 Schäffel (12 Metzen) Haber oder Fesen (Dinkel, Spelz.)

Alle übrigen Natural-Reichnisse werden nach den üblichen Ablösungs-Preisen, wo solche hergebracht sind, oder, wo dieses nicht der Fall ist, nach folgenden Preisen in Geld-Anschlag gebracht, als:

	fl.	kr.
ein Ey . . .	— fl.	$\frac{1}{2}$ kr.
ein Pfund Fische	—	12 —
ein — Schmalz	—	20 —
ein — Käse	—	4 —
das 100 Krebse u. Schnecken		24 —

Preise der letzten zehenjährigen Spann- und Hand-Frohnen zu Geld angeschlagen, davon aber die herkömmlichen Gegen-Reichnisse in Abzug gebracht. (Ges. §. 52.)

§. 58.

Wenn auf den Dominikal- oder Zehent-Renten selbst wieder Real-Lasten haften, welche von einem Dritten bezogen werden, so trägt dieser Dritte nach dem Maaße seiner Bezüge einen Antheil an der Dominikal- und Zehent-Steuer.

Die Steuer des Zehent-Besitzers mindert sich auf jeden Fall im Verhältniße dieser Real-Lasten zum vollen Zehent-Ertrage, sie mögen an Private, Kirchen, Stiftungen oder sonst zu Staats-Zwecken abgereicht werden. (Ges. §. 53.)

§. 59.

Zur Einrechnung oder zum Abzuge sind aber nicht geeiguet, die auf unbenannte Contracte begründeten, durch bedungene Gegendienste oder Leistungen compensirten Reichnisse, als da sind: Pensionen, Besoldungen, Austräge, Almosen, Entschädigungen, Lied- und Taglöhne u. s. w. (Ges. §. 54.)

§. 60.

Die hie und da üblichen Vortheil- oder Voraus-Zehenten müssen dem Ertrage nach eigens erhoben, und bey der Ausscheidung der Antheile der Condecimatoren an der Gesammt-Zehent-Steuer berücksichtiget werden.

Wenn die Decimatoren den Zehent nach Winter- und Sommer-Frucht theilen; so soll die Zehent-Steuer nach dem Verhältnisse des Winterbaues zum Sommerbau, welches nach den Cataster Normal-Getreide-Werthen, wie 2 zu 1 ist, ausgeschlagen werden.

§. 61.

Es ist gesetzlich bestimmt, daß die Klein-Zehenten eigens catastrirt, und die davon treffende Steuer an der Grund-

Steuer nicht abgezogen werde, und dieß aus dem Grunde, weil die Brach- und Neben-Früchte, welche regelmäßig unter den kleinen Zehenten begriffen werden, in der Grund-Steuer nicht belegt sind.

Wenn indessen Früchte, die der Auszehentung unterliegen, und welche nach dem Herkommen zu den Klein-Zehenten gerechnet werden, nicht als ökonomische Neben-Nutzungen, sondern als Haupt-Nutzungen betrachtet werden müssen, wie z. B. Hopfen, Heu und Grumet rc. rc; so sind die Zehenten davon gleich den Getreid- oder Großzehenten zu behandeln, wie solches im §. 33. näher bestimmt ist.

§. 62.

Die Holz-Recht-Bezüge als Forst-Servituten (Rechtholz, jus lignandi) kommen nach Maaß der Klafter-Zahl, und des bey der Bonitirung für die betreffende Lokalität bestimmten Werths-Verhältnisses des Holzes zum Korn in Ansatz. So viele Cataster-Gulden in einem bestimmten Bezirke, zu Folge der Bonitirung, die Klafter Holz (auf dem Stamme) werth ist, nach eben so viel Verhältniß Zahlen oder mit eben so vielen Kreutzern kommt die Klafter jährlichen Recht-Holzes für's Simplum in Ansatz, und bilden den Forst-Steuer Beytrag des Holzberechtigten, um welchen das Rustikal-Steuer-Simplum des dienstbaren Wald-Grundes sich mindert.

Die mit einem Holz-Rechte verbunde-

nen Entrichtungen an den Eigenthümer des dienstbaren Wald-Grundes, z. B. Forst-Zinse ꝛc. ꝛc. werden gleich den übrigen Dominikalien behandelt, und die betreffenten einfachen Steuer-Quoten an den Forst-Steuer-Beyträgen der Berechtigten ab, den Rustikal-Steuer-Simplen der Eigenthümer aber zugesetzt.

§. 63.

Von dem in Verhältniß-Zahlen oder Cataster-Gulden ausgemittelten Alpen-Weid-Genusse ist im Cataster für jeden Gulden ein Kreuzer als Alpen-Weide-Steuer auszuwerfen, wovon jedoch die für allenfalls auf dem Alpenrechte lastende Dominikalien berechnete Dominikal-Steuer in Abzug kommt.

§. 64.

Der Bau und die innere Einrichtung des (Haupt-) Grund-Steuer-Catasters sind aus dem Formular (Beylage Lit. E.) zu ersehen.

In diesen Catastern werden die Vorträge nach Ordnung der Rustikal-Besitzer in Rubriken I. des Besitzstandes, II. der Zehent-Verhältnisse, III. der Dominikal-Verhältnisse, IV., der Ankunfts-Titel und sonstigen Bemerkungen, — nach Reihen-Folge der Haus- oder Besitzer-Nummern jeder Ortschaft, und bey jedem Haus-Nro. ausgeschieden nach den bey der Liquidirung sich ergebenen Besitz-Litern eingestellt.

Dazu kommen noch:

a) Der Zusammentrag sämmtlicher Dominikalien und der hievon treffenden Dominikal-Steuer für jeden Dominikalisten.

b) Ebenso der Zusammentrag der Zehenten und der Zehent-Steuer eines jeden einzelnen Zehentherrn.

c) ein Ausweis über den ursprünglichen Gesammt-Betrag der Rustikal-Dominikal- und Zehent-Steuern der Steuer-Gemeinde.

d) Ein statistischer Zusammentrag.

e) Ein Repertorium der laufenden Plan-Nummern, und der denselben entsprechenden Haus-Nummern zur erleichternden Aufsuchung.

f) Die Namen-Liste aller in einer Steuer-Gemeinde vorkommenden Rustikal- Dominikal- und Zehent-Renten-Besitzer mit Index auf die Folien des Catasters sowohl, als des Umschreib-Catasters, damit durch diese Hinweisung bey jedem Besitzer zu jeder Zeit der gegenwärtige Cataster-Stand sogleich aufgefunden werden könne.

§. 65.

Für den Rhein-Kreis ändert sich die Form des Grund-Steuer-Catasters nach dem besondern Formular (Lit. F.) Die Dominikal- und Zehent-Zusammentrage fallen dort weg. Der Steuer-Aus-

weis, die statistische Tabelle und das Repertorium bleiben jedoch.

§. 66.

Aus dem in allen seinen Theilen vollständig und förmlich abgeschlossenen Grund-Steuer Cataster sollen Auszüge angefertigt, und den Steuer-Pflichtigen unentgeltlich zugestellt werden. (Ges. §. 70.) Diese (nach den Formular Beylagen G. H. I. zu fertigende) Auszüge sind eigentlich getreue Abschriften der einen Steuer-Pflichtigen betreffenden Folien des Catasters und der Zusammenträge desselben, wodurch jeder Grund-Besitzer, Dominikalist und Zehent-Herr Kenntniß seines Besitzstandes, seiner Berechtigung, Belastung und Besteuerung erlangt.

§. 67.

Die kleinen, besonders anzufertigenden Neben Cataster haben nachstehende Form und Einrichtung, als:

a) Klein- und Blut-Zehent-Steuer-Cataster nach Formular, Beylage Lit. K.

b) Die Fisch-Wasser-Steuer Cataster nach Formular, Beylage Lit. L.

c) Die Jagd Steuer Cataster nach Formular, Beylage Lit. M.

Sowohl diese, als die Haupt Cataster werden in duplo ausgefertiget, das eine Exemplar wird dem betreffenden Rent Amte, das andere der betreffenden Steuer-Gemeinde zur Aufbewahrung zugestellt. Diese Aufbewahrung liegt, wenn die Grenzen der Steuer-Gemeinde und der politischen Gemeinde identisch sind, dem Vorsteher der letztern, wenn aber der Bezirk der Steuer Gemeinde sich über die Fluren mehrerer politischen Gemeinden erstreckt, dem Vorsteher der größten unter denselben ob.

III. Abschnitt.

Umschreibung.

§. 68.

Unter „Umschreibung" des Catasters wird verstanden: die immerwährende materielle und formelle Fortführung und Evidenthaltung des Catasters für jeden gültigen Veränderungs-Fall, welcher sich, vom Tage des Abschlusses und der völligen Richtigstellung des Catasters anfangend, auf was immer für eine Art u. Weise hinsichtlich der wechselnden Besitzer, des Umfanges, des Besitzstandes oder der Real-Lasten und der besondern Eigenthümlichkeit der Steuer Objekte, in der Zeit-Folge ergiebt; — dergestalt, daß das Ur-Cataster die erste Gegenwart, das Umschreib-Cataster das geschichtliche Ergebniß der Aenderungen; beyde zusammen aber demnach den Stand der jedesmaligen letzten Gegenwart im Ganzen und in den Theilen klar und anschaulich darstellen.

§. 69.

Umschreibungen sind vorzunehmen bey allen Veränderungen, welche sich entweder mit den Personen der Besitzer, oder in der Art und Weise des Besitzes, oder mit den catastrirten Besitzungen, oder mit den auf denselben ruhenden Reallasten wirklich ereignen, es möge solches geschehen durch Verträge und sonst gültige Handlungen, freier Willkühr, durch gerichtliche Zusprechungen und Zwangs-Veräusserungen, durch Elementar- oder sonstige Zufälle und Unfälle — und es möge hiedurch eine bleibende Steuer-Mehrung oder Minderung entweder absolut, oder bloß in Bezug auf die Zahlungs-Pflichtigen veranlaßt werden, oder aber ohne alle Steuer-Mehrung oder Minderung die eintretende Veränderung oder Neuerung auf das Cataster nur in seiner Eigenschaft als Grund-, Saal- und Lagerbuch Bezug haben. (Ges. §. 76.)

§. 70.

Aus dem vorangeschickten Begriff der Umschreibungen und der Bezeichnung ihrer Objecte geht von selbst hervor, daß:

1) die Umschreibungen in eigens zu führenden Umschreib-Catastern behandelt werden müssen, und
2) nur ausnahmsweise Umschreibungen von gewisser Art im Ur-Cataster selbst stattfinden können. (Ges. §. 77.)

Zu diesen letztern gehören blos die Berichtigungen der Steuermehrungen oder Minderungen durch Reclamations-Bescheidung, indem das Ur-Cataster, wenn gleich an sich völlig zur Perception abgeschlossen, hinsichtlich der Steuer erst nach Bescheidung der Reclamationen als bleibend und fest berichtigt erscheint.

Diese im Reclamationswege herbeigeführten Berichtigungen sollen aber in gleichförmiger Cataster-Normalschrift mit rother Tinte vorgenommen, die geänderten Steuerschuldigkeiten neuerdings zusammengestellt, und diese Resultate als aus den Reclamations-Bescheidungen entsprungen, nicht nur von dem Fertiger der Berichtigungen und dem Revisor unterschrieben, sondern auch von der Königl. Steuer-Cataster-Commission bestätigt werden, damit über die Legalität dieser Correctionen für alle Zukunft weder Zweifel noch Anstand eintreten könne.

§. 71.

Das Umschreib-Cataster hat denselben Formen- und Rubriken-Bau, wie das Urcataster, und es werden in derselben Art und Vortragsweise die Aenderungen der katastrirten Inhalte ein- und übergetragen, wie in den nachfolgenden §. 83. das Verfahren hiebei angegeben ist.

Es wird ebenfalls in Duplo ausgefertigt; in Hinsicht der Aufbewahrung gelten

die §. 67. für das Ur.Cataster ertheilten Vorschriften.

§. 72.

Die Umschreibungen werden unter Leitung und Respicienz der Königlichen Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, unmittelbar von den betreffenden Perceptions-Aemtern, oder von den besonders hiezu beauftragten Behörden besorgt, und sind ein eben so wesentlicher als wichtiger Theil ihrer Amtsführung.

Eine nicht sorgfältige Asservation der Original-Cataster und Pläne; Unordnung oder Nachläßigkeit in Haltung und Fortführung der Anmeldungsprotokolle, in Ausstellung der Anmeldungs-Certificate, in vorschriftmässiger wirklicher Umschreibung sowohl im Umschreib-Cataster, als in den Auszügen, Heberegistern, Quittungsbüchern und Ziels-Registern, — in Aufbewahrung der Mutations-Messungs-Pläne und ihrer rechtzeitigen Einsendung zu Nachgravirung in den hiefür festzusetzenden Terminen, sollen geahndet und gegen die Fehlenden jederzeit nach der vollen Strenge der Gesetze und Verordnungen eingeschritten werden.

Ein gleiches gilt von den protokollirenden Behörden, wenn sie sich in der §. 79. angeordneten Behandlung der Anmeldungs-Certificate Unordnung oder Saumsal zu Schulden kommen lassen.

Den Kgl. Kreisregierungen als oberen Leitungs- und Respicienz-Behörden des Cataster-Umschreib-Geschäftes ist es zur strengsten Pflicht gemacht, diesem wichtigen Gegenstande die größte Aufmerksamkeit zu widmen, die schärfsten und beständigen Controlen der äußern Behörden anzuordnen, und sich hiedurch immer von der guten Ordnung und dem richtigen Stande der Catasterbücher zu überzeugen.

Die Gemeinden können auf ihre Kosten sich Duplicate der Umschreib-Cataster herstellen lassen. Die Fortführung derselben wird den Rentämtern gegen Vergütung der Schreibekosten zur Pflicht gemacht.

Zu diesem Ende sind denselben die Cataster-Duplikate, wo sie geführt werden, alle Quartale vorzulegen.

§. 73.

Die Grundlage der Umschreibungen bilden die von den Königlichen Rent- oder Steuer-Controlämtern zu führenden eigenen (Umschreib) Anmeldungs-Protokolle (Gesetz §. 71.)

Es müssen nämlich alle Veränderungen catastrirter Gegenstände, mögen sie sich durch Verträge ergeben oder durch natürliche Zufälle bereits eingetreten seyn, unnachlaßbar, und ohne Ausnahme von den Interessenten bei den Königlichen Rent- oder Steuer-Control-Aemtern rechtzeitig angemeldet, und von diesen unverzüg-

lich nach der Anmeldung in gedachten Protokollen vorgemerkt werden. Anders als auf dem Grunde dieser Protokolle ist kein Anmeldungs-Certifikat auszustellen.

Daß zu den Interessenten, welche zur Anmeldung der Veränderungen verpflichtet sind, nicht bloß die Privat-Grundbesitzer, Siegelmäßige, sowohl als Unsiegelmäßige, sondern auch die Verwaltungen von Stiftungen, Kommunen und Körperschaften und sonstige Administrationen gehören, versteht sich von selbst.

Auch sollen selbst die Königlichen Rentämter jene Veränderungen, die sich mit catastrirten Besitzungen, Rechten und Renten des Staates ergeben, und ohnehin zu ihrer amtlichen Kenntniß gelangen, gleichmäßig und eben so unerläßlich in diese Umschreibs-Vormerkungs-Protokolle einzustellen haben.

§. 74.

Die Anmeldungs-Protokolle werden Steuergemeindenweise geführt.

Sie enthalten für jede einzelne Umschreibung unter fortlaufender Ordnungs-Nummer und chronologischer Aufeinander-Folge Namen, Ort, und Haus-Nummer der Interessenten, das einschlägige Folium und die Liter des Katasters, und rücksichtlich des Gegenstandes und der Art der Veränderung dasjenige kurz angeführt, was nöthig ist, um über die Identität des Umschreib-Gegen-

standes sicher zu seyn, und aus diesem protocollarischen Inhalte ohne Anstand den tabellarischen Umschreib-Vortrag im Umschreib-Cataster machen zu können.

Diese Anmeldungs-Protokolle sind voraus zu binden, zu paginiren und von der Kreisstelle zu paraphiren; sie dürfen keine Rasur, und müssen die Unterschrift jedes Anmelders, dann die Anlage der schriftlichen Anmeldung unter fortlaufender Adnummerirung enthalten.

§. 75.

Bei jenen Veränderungen, worüber die Königl. Rentämter ohnehin die vorschriftmäßigen Consens- oder Laudemial-Protokolle zu führen haben, genügt es, selbe im einschlägigen Anmeldungs-Protokolle unter der treffenden fortlaufenden Ziffer nur mit kurzer Allegirung des Consens- oder Laudemial-Protokolls, und mit Hinweisung auf den nähern Inhalt des letztern vorzumerken.

§. 76

Jeder Steuerpflichtige ist verbunden sich über die geschehene Anmeldung der Veränderung ein — von dem Rent- oder Steuer-Controll-Amt unentgeltlich zu ertheilendes Anmeldungs-Certificat zu erholen.

Ohne Beibringung eines solchen Zertificates ist es den Gerichts- und Notariats-Behörden untersagt, einen Brief auszufertigen, oder die Verlautbarung eines Aktes

vorzunehmen, der eine Veränderung in dem Besitze der steuerbaren Gegenstände zur Folge hat. Der gegen diese Bestimmungen handelnde Steuerpflichtige haftet für die bis zur Umschreibung verfallene Steuer. (Gesetz §. 71. 72. und 73.)

§. 77.

Damit aber den gerichtlichen Verbriefungen und Protocollirungen von vorgemeldter Seite niemals einiges Hinderniß oder eine Verzögerung im Wege stehe, so sollen die Umschreib-Behörden sich in Ausstellung der Anmeldungs-Certificate weder irgend ein Saumsal oder Zögerung, noch minder gar eine ungebührliche Weigerung zu Schulden kommen lassen.

Mit Unterscheidung der verschiedenen Fälle ist jedoch Folgendes hiebey zu beobachten:

a) Betrifft die Veräusserung den Gesammt-Besitz eines Eigenthümers oder auch nur einzelne, jedoch unter besondern L.tern catastrirte Besitz-Stücke, wobei keine Zerschlagung und Abgaben-Repartition statt findet, und wozu überdieß ein grundherrlicher Consens nicht erforderlich ist, so hat das Rentamt sogleich nach der protokollirten Anmeldung das Umschreib-Certificat an die Parthey auszustellen. Wird aber zur giltigen Veräußerung solcher Besitzungen ein Consens erfordert, so muß dieser der Ausstellung des Certificates schon vorausgegangen seyn, und letzterem entweder injungirt oder beigelegt werden.

b) Ist aber mit der vorhabenden Veräußerung eine ganze oder theilweise Zertrümmerung eines Gutes, oder auch nur eines einzelnen Grundstückes, sohin eine Dominical-Abgaben- und Steuer-Repartition verknüpft, so versteht es sich von selbst, daß vor Ausstellung des Certificats der Entwurf, die Prüfung und Genehmigung der Steuer- und Abgaben-Repartion von der competenten Behörde und resp. der betheiligten Grundherrschaft erfolgt seyn müsse, und es ist hiebei gleichviel, ob die Repartition eigentlich grundherrliche, oder bloß grundzinsherrliche, gerichtsherrliche oder sonstige besondere Dominikal-Abgaben betreffe, und ob diese Abgaben dem Staate, Stiftungen und Communen oder Privaten angehören.

In keinem Falle aber darf das Rentamt vor erfolgter Prüfung und Genehmigung der Abgaben-Repartition das Certificat ausstellen.

c) Wenn überdieß der Veräußerungs-Lustige noch mit Staatsabgaben zum Kgl. Rentamte im Rückstand ist, so sollen die rückständigen Staatsabgaben, wenn sie nicht sogleich

berichtiget werden, auf dem Anmeldungs-Certificate verzeichnet, und mit der Requisition an die Gerichts-Behörde übergeben werden: daß für den Ausstands-Betrag der Kaufschilling oder ein Theil desselben mit gerichtlichem Beschlage belegt, oder in so fern ein Kaufschilling sich nicht ergiebt, die ärarialischen Rückstände dem Guts-Erwerber zur ungesäumten Abführung gehörig einbedungen, und daß solches geschehen, ein gerichtliches Gegen-Certificat, oder Protocolls-Extract an das Königl. Rentamt zur Deckung desselben zurück übermacht werde.

§. 78.

Wenn Veräußerungs-Verträge bei der Verbriefung vor der Gerichts-Behörde nicht als bestehend erkannt, oder sonst wieder rückgängig werden: so hat die protocollirende Behörde unter Rücksendung des Anmeldungs-Certificates das Rent- oder Steuer-Controlamt sofort in Kenntniß zu setzen.

Ein gleiches ist von siegelmäßigen Contrahenten zu beobachten, wenn die Verträge, welche sie unter eigener Verbriefung schließen wollen, nach Erholung der gleichmäßig erforderlichen Anmeldungsscheine wieder rückgängig werden. Zerschlagen sich Verträge unsiegelmäßiger Contrahenten, noch ehe selbe sich zur Verbriefung angemeldet haben, so liegt der Parthei ob, hievon dem Rent- oder Steuer-Control-Amte sogleich, unter Rückgabe des Certificats, Anzeige zu machen.

(Gesetz §. 74.)

§. 79.

Ueber alle wirklich vor sich gegangenen Verbriefungen, (wobei es eine unerläßliche Forderung ist, jedesmal die einschlägige Steuergemeinde, die Hausnummer, und das Cataster-Folium der Contrahenten im Briefs-Protocolle anzuführen) haben die Gerichts- und Protocolirenden Behörden die empfangenen Anmeldungs-Certificate (mit dem Datum und Folium des Briefprotocolls versehen) quartalweise mittels in Duplo verfaßter Consignation an das Königl. Rentamt zu remittiren. Das Rentamt aber, welches das Duplicat der Consignation, mit der Empfangs-Bescheinigung versehen, den Gerichts-Behörden zur Aufbewahrung zurückzugeben schuldig ist, hat aus diesen zu asservirenden Belegen sofort das Datum und Folium der gerichtlichen Briefs-Protocolle Behufs der Ergänzung des Vortrages der wirklichen Cataster-Umschreibung nachträglich im Anmeldungs-Protocolle einschlägigen Ortes mit rother Tinte einzuschalten, oder am Rande zu bemerken, und sodann die geeignete Umschreibung im Umschreibcataster vorzunehmen. (Gesetz §. 75.)

§. 80.

Zur Controlirung der richtig geschehenen Anmeldungen aller Grundbesitz-Veränderungen wird in jeder Steuergemeinde ein Besitz-Veränderungs (Güterwechsel-) Buch aufgelegt, worin über alle Güter-Besitzstands-Wechsel von den interessirten Partheyen der betreffende Cataster-Artikel die Natur und das Datum des Aktes der Besitz-Veränderung anzugeben, und von dem Vorstande, welchem nach §. 67. die Aufbewahrung des Catasters obliegt, kurz vorzumerken sind.

Dieses Besitzveränderungsbuch wird (mit Hinblick auf das Gemeinde Edikt vom 17ten May 1818 §. 100 lit. d. pag. 85. des Gesetzblattes) von den Gemeinde-Vorständen quartaliter dem K. Rentamte vorgelegt, um es mit dem Anmeldungs-Protokolle zu vergleichen, und nach Befund rücksichtlich allenfallsiger unerlaubter, oder mit Umgehung der vorgeschriebenen Anmeldungen vor sich gegangener Veränderungen die nöthigen Einschreitungen machen zu können.

§. 81.

Auf die Grundlage der gemäß §. 75. des Grundsteuergesetzes von den protokollirenden Behörden mittelst Consignationen remittirten Anmeldungs-Certificate sind nun quartalweise die wirklichen Cataster-Umschreibungen vorzunehmen.

Diese zerfallen hinsichtlich ihrer speciellen Vortrags-Behandlung im Umschreib-Cataster, so verschieden auch die einzelnen Fälle seyn mögen, in drey Haupt-Abtheilungen, nämlich:

a) Zugänge neuen Besitzthums,
b) Abgänge am vorigen Besitzstande,
c) Aenderungen in der Eigenschaft und Belastung des catastrirten Besitzes.

§. 82.

Aus der Natur der definitiven Cataster-Umschreibungen (als fortgesetzter Evidenthaltung des Catasters in seinen Veränderungen) fließt für die specielle Behandlung der verschiedenen Fälle die grundsätzliche Norm:

„daß alle Veränderungen zwar in neuen „Vorträgen, jedoch genau in derselben Form (§. 69 und 70) und Inhalts-Vollständigkeit, und hinsichtlich des Calculs nach denselben „Normen behandelt werden, wie solches bey der ursprünglichen Catastrirung der Fall ist; und

„daß im Ur-Cataster nach einmal eingetragenen Reklamations-Resultaten „(§. 69) nichts mehr geändert werden dürfe, sondern in solchen, außer „der Hinweisung auf die Folien des „Umschreib-Catasters, Alles unverändert „in seiner ersten Stelle verbleibe.“

§. 83.

Zugänge, d. h. neue Besitz-Erwerbungen werden dem, mit seiner Haus-Num-

mer im Umschreibkataster aufgeführten Besitzer, unter neuen Besitz-Litern, wie solche als Fortsetzung der ursprünglichen Cataster-Besitzlitern der Reihe nach treffen, zucatastrirt, und am Schluße unter die Stener des neuen Zugangs die Steuer-Beträge der vorigen Besitzlitern zusammengestellt, um jedesmal die ganze Steuer-Schuldigkeit auszuweisen.

Würde durch neuen Erwerb erst eine neue Haus- oder Besitzer-Nummer entstehen, so versteht es sich von selbst, daß dieser erste Besitz dem neuen Besitzer unter der Besitzliter A. zucatastrirt werde, und diese bis zu weiteren Erwerbungen allein die ganze Steuerschuldigkeit per se ausweise.

§. 84.

Abgänge d. h. Entäußerungen catastrirter Besitzstände können auf zweierlei Art statt finden, nämlich:

1) durch Veräußerung ganzer Besitzlitern, oder

2) durch bloße Abtrennung oder Zerstückelung einzelner Grundstücke die unter einer Besitzliter catastrirt sind:

ad 1, wird bey dem im Umschreib-Cataster aufgeführten vorigen Besitzer das von ihm veräußerte Besitzthum summarisch, als an den N. N. veräußert, in Abgang gesetzt, und die demselben noch von den

übrigen Besitzständen verbleibende Steuerschuldigkeit zusammengesetzt.

ad 2. wird auf gleiche Weise von dem summarisch angesetzten Totalbetrag, das, oder die einzelnen abgetrennten oder ausgebrochenen Grundstücke, so wie deren treffende Abgaben-Quote von dem Gesammtbetrage (als veräußert) abgezogen, der verbleibende Rest ausgeworfen und zur Steuerschuldigkeit dieses Restes, wie ad 1., die Summe des übrigen, nicht veräußerten Besitzstandes zusammengesetzt, um die Totalschuldigkeit auszuweisen.

§. 85.

Betrifft die Umschreibung blos eine veränderte Eigenschaft und Belastung des catastrirten Besitzes, als z. B. durch Allodificationen, Zehent- und Renten-Ablösungen, Verwandlungen der vorigen Grundverträge in andere oder neue Constituirung solcher Verträge rc. so wird im Umschreib-Cataster bey dem mit Haus-Nummer vorgetragenen Besitzer derjenige Besitzstand, wobey eine Veränderung vorgegangen ist, summarisch angesetzt, die in seiner vorigen Eigenschaft und Belastung eingetretene Veränderung aber gehörig specifisch auseinandergesetzt, und die sich hiedurch ergebene Aenderung in der Rustikal-, Dominikal- und Zehentsteuer dieses Besitzers ausgeworfen.

§. 86.

Für die im §. 85. erwähnten Umschreibfälle werden noch nachstehende specielle Vorschriften gegeben:

a) bey neuen gesetzlich zuläßigen Grund-Verträgen wird der Genuß des Grundherrn in Geld berechnet, und von jedem Gulden ein Kreuzer Dominikalsteuer ausgeworfen, nach deren Abzug von der Total-Grundsteuer sich die verbleibende Rustikal Steuer ergibt.

b) Wird ein zehentfreyer Grund zehentbar durch Verfluß der bisherigen Freyjahre, so wird die neue Zehentsteuer mit einem Kreuzer Simplum von $\frac{1}{10}$ der Verhältnißzahl des Grundstückes dem Zehentherrn zu- und dem Zehentholden an der Rustikal-Steuer abgeschrieben.

c) wird ein bisher zehentbarer Grund durch völlige Ablösung des Zehent zehentfrey, dann wächst die Zehentsteuer der Rustikal-Steuer zu.

d. Bey Ablösungen von Natural- oder Geldreichnissen durch Loskaufung (Reluition), so wie bey eintretenden, ständigen oder ewigen Moderationen derselben, wird die nach dem Ablösungs- oder Moderations-Betrag der Gefälle ad 1 kr. pr. Gulden zu berechnende Dominikalsteuer den Dominikalisten abgeschrieben, und wächst der Rustikalsteuer zu.

e) Werden bisher unständige Gefälle in ständige umgewandelt, z. B. Laudemien in ewige Meierschafts-Fristen oder Relevien in Grundzinse rc. so wird die bisherige Durchschnitts-Ertragssteuer auf die nunmehr nach der ständigen Reichniß treffende Dominikalsteuer-Quote umgeschrieben.

Bey Ablösungen (Loskaufungen) des Klein, Brach- und Grünzehenten und dadurch geschehene Consolidirung mit den eigenen Gründen von Seite des Eigenthümers, Nutznießers oder Besitzers hört jedoch in Folge Gesetzes §. 9. die Kleinzehentsteuer ganz auf, und wird sohin ganz in Abgang geschrieben.

f. Bey eintretenden neuen Zehentfixirungen der Großzehenten auf ständige Grundzinse, ist die bisherige Zehentsteuer dem Zehent-Herrn ab- und dem Rustikalisten zuzuschreiben, dagegen wird die von dem neuen Grundzins zu berechnende Dominicalsteuer dem Zehentherrn zugeschrieben, und an der Rusticalsteuer in Abzug gebracht.

Bloße Fixirungen auf Zehent Pachtsummen ohne Verwandlung auf Grundzins ändern in der Steuer nichts.

g) Bey Aftergrundverträgen wird die Dominikalsteuer jedem der Grundher-

ren nach Maaß seiner Dominikalrenten berechnet.

h) Bey dieser Obereigenthums-Ablösung wird die für die Laudemien ꝛc in dem Cataster berechnete Dominikalsteuer dem Grundherrn ab- und dem Grundholden bey der Rustikalsteuer zugeschrieben.

Werden überdieß noch andere Natural- und Geldreichniße abgelöset, so ist das Verfahren das unter Lit. d. vorgeschriebene.

i) Wenn Grundstücke, die ursprünglich steuerfrey und mit keiner Bonitätsklasse versehen sind, z. B. Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe, in nutzbares und steuerbares Eigenthum übergehen, so sind dieselben nach §. 33. und 34. des Grundsteuergesetzes in die geeigneten Classen der Ortsflur zu setzen, und ist hiernach die Verhältnißzahl und Steuer-Belegung auszuwerfen.

k) Wenn ein steuerbarer Grund in einen steuerfreien übertritt, z. B. ein Acker, welcher zu der Straße ꝛc. überlassen wird, so ist die auf den angelassenen Theil treffende Rustikalsteuer und Dominikal-Prästation zu berechnen, und erstere abzuschreiben.

l) Wird das Unter- oder Nutzeigenthum mit dem Obereigenthum consolidirt, so bestimmen für den nunmehrigen vollen Eigenthümer (mit Ausnahme der Zehentsteuer von den zehentbaren Objecten) die Verhältnißzahlen die ganze Grundsteuer von selbst.

m) Bey Wald-Purificationen wird die Steuer des Waldtheiles, welchen der Forstberechtigte als Entschädigung erhält, dem Waldherrn ab- und dem vormaligen Holzberechtigten zugeschrieben, wogegen aber die zuvor bestandenen Forst-Steuer Beyträge des Letzteren cessiren.

§. 87.

Wenn die Umschreibungen vorläufige Messungen der Grundstücke erfordern, so dürfen selbe nur von den von der Cataster-Commission geprüften, und von selber für dieses Geschäft recipirten Geometern vorgenommen werden.

Die interessirten Partheyen tragen allein die Kosten.

(Gesetz §. 81)

Die neuen Plan- und Flächen-Berechnungs-Arbeiten müssen der Steuer-Cataster-Commission Behufs der Nachträge und Mutationen der Cataster-Pläne zur technischen Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden, damit auf den Steinplatten, worauf die Caster-Pläne lithographirt sind, für alle Zukunft die sich ergebenden Figur-Veränderungen der Vermessungs-Objecte nachgetragen, und hiedurch die lithographirten Steuer-Pläne

stets der Gegenwart treu erhalten werden können.

§. 88.

Das Ur Cataster und das Umschreib Cataster haben eine solche Einrichtung, daß bey ihrer vorschriftmäßigen Anlage und Fortführung niemals eine Verwirrung eintreten kann, sondern der Zustand der catastrirten Inhalte immer klar vor Augen liegt. Während daher einerseits das jedesmal zuerst aufzuschlagende Ur=Cataster in seinem voranstehenden Index das Cataster=Folium des Besitzers und alle Folien des Umschreib=Catasters anzeigt, und bey jeder Besitzliter insbesondere wieder das speciell für diese Liter eintretende Folium des Umschreib=Catasters nachweiset, ist andererseits im Umschreib Cataster die Rückweisung auf das Ur Cataster und die Rück- und Nachweisung auf die Folien der vorhergehenden und der nachfolgenden Veränderungen im Umschreib Cataster gegeben, so, daß eine neue Zusammenstellung der catastrirten Inhalte zu jeder Zeit mit Leichtigkeit und vollständiger Zuverläßigkeit geschehen kann.

Solche neue Zusammenstellungen werden nach Verlauf einer langen Zeit=Periode (deren Größe übrigens nach Local- und Zeit-Umständen verschieden, und nicht im Voraus bestimmbar seyn kann) einzutreten haben, wenn nämlich in mehr oder minder langem Zeitverlauf die Umschreibfälle so häufig und in die Zersplitterung der ersten Cataster=Inhalte so eingreifend geworden, daß es der Mühe lohnender ist, eine neue Zusammenstellung aus dem Ur- und Umschreib-Cataster zu machen, als jederzeit die vielen Stadien der vorhergegangenen Veränderungen auf- und zusammen zu suchen.

Theilweise kann es sich aber ergeben, daß bey einzelnen Grundbesitzern, ohne daß solches für eine ganze Gemeinde oder ein ganzes Amt nöthig ist, schon in kurzer oder längerer Zeit, z. B. wegen vorgenommener Arrondirung, Austauschungen, und sonstiger vielen Besitz=Veränderungen eine derlei neue Zusammenstellung oder Cataster Renovation zweckmäßig erscheint.

In diesem Falle ist, bey dem letzten hiezu Veranlassung gebenden Veränderungs-Fall die neue Cataster Zusammenstellung auf dem gewöhnlichen vorgeschriebenen Umschreib-wege und unter gehöriger Rückweisung auf die frühern Umschreibungen im Umschreib-Cataster, wie solche sich nach der Zeitfolge ergibt, mit vorangeschickter Bemerkung über ihre Veranlassung zu machen.

§. 89.

Für die Behandlung der Umschreibung wird in der Beilage Lit. N. ein exemplificirtes Formular des Umschreib Catasters zur allgemeinen Darnachachtung gegeben, in welchem die sich ergebenden Fälle entweder wirklich vorkommen, oder woraus für andere vorkommende die analoge Behandlung leicht abgeleitet werden kann.

§. 90.

Alle und jede Umschreibungen, welche im Ur Cataster oder Umschreib-Cataster geschehen, müssen in reinen und getreu vollständigen Abschriften von den Umschreib-Behörden auch in die Cataster-Auszüge der Betheiligten, welche zu diesem Behuf bey Abführung des auf das Umschreib-Quartal zunächst folgenden Steuerzieles vorzulegen sind, auf officielle Weise unentgeltlich übertragen, und dadurch das Partial-Cataster der Parthenen mit dem amtlichen Gesammt-Cataster in fortwährender Uebereinstimmung und gleichlautend erhalten werden.

(Gesetz §. 78.)

§. 91.

Ebenso sollen in den besonders gehaltenen Quittungs-Büchern der Steuerbaren die durch Umschreibungen veranlaßten Veränderungen an der Steuer Simplums-Schuldigkeit unentgeltlich nachgetragen werden.

(Gesetz §. 78.)

§. 92.

Die Umschreibungen in Bezug auf Klein- und Blutzehenten, da ohnehin die Cataster an sich wenig Detail enthalten, und ebenso die Veränderungen bey selben von keiner besondern Ausdehnung oder Vielfachheit seyn können, sollen, ohne besondere Umschreib-Cataster hiefür eigens anzulegen, dadurch auf einfachere Art besorgt und fortgeführt werden, daß das Umschreib-Cataster unmittelbar an das Ur Cataster durch Anheftung gleichen Catasterpapiers angeschlossen, und auf selben die sich ergebenden Veränderungen chronologisch vor- und nachgetragen, und für jedes Jahr der hiernach sich ergebende Abschluß rücksichtlich der Besteurung gemacht werden. Würden sich in einem Jahre keine solchen Veränderungen ergeben, so kömmt für solches Jahr eine Fehlanzeige hierüber einzutragen.

§ 93.

Gleiche Umschreibung, wie (§. 92.) bey den Klein- und Blutzehenten, tritt für die Jagd- und Fischwassersteuer ein.

§. 94.

Die zu erhebenden Umschreibgebühren richten sich nach den bestehenden Tax-Normen.

§. 95.

Hinsichtlich der von der Anmeldung der Veränderungen bis zur wirklichen Umschreibung anfallenden Steuern, so wie für die Umschreibgebühren, wird sich immer an den Besitzer gehalten, und den Parthenen, sich über diesen Punkt untereinander auszugleichen, überlassen.

(§. 80 d. G.)

§. 96.

Gleichzeitig mit dem Umschreib Cataster d. h. von der Epoche des zur Perception abgeschlossenen Catasters an, haben die Kgl. Rent-Aemter das sogenannte summarische

Steuer=Ziel=Register gleichfalls Steuergemeindenweise zu führen.

Es soll dieses nichts anders, als eine kurze und sehr einfache Buchführung über das summarische Soll der Steuer für jedes Steuerziel als Beleg und Controle der Perception und Verrechnung seyn. Selbes enthält daher ausgeschieden nach den für die Verrechnung eingeführten Abtheilungen:

I. des Staates; II. der Stiftungen und Communen; III. der Privaten, als erste Position die ursprünglich eingewiesene Schuldigkeit, oder das Soll der Rustikal= Dominikal= und Zehentsteuer, und nimmt sodann fortlaufend nach Steuerzielen nur jene Veränderungen aus dem hierüber allegirten Umschreib Cataster auf, wodurch für das jedesmal laufende Steuerziel eine wirkliche Mehrung oder Minderung gegen das ursprünglich eingewiesene oder vorhergehende Soll in den Summen der drey Steuer=Gattungen nach ihrer dreyfachen Abtheilung veranlaßt worden ist. Sollten solcherley Mehrungen oder Minderungen sich für irgend ein Steuerziel nicht ergeben, so ist für selbes die Fehl=Anzeige einzutragen. Alle übrigen Aenderungen, wodurch zwar Umschreibungen im Cataster veranlaßt, jedoch die Steuersumme und das Rechnungs=Soll einer der drey Steuer=Gattungen nach ihrer dreyfachen Abtheilung nicht alterirt werden, bleiben im Steuerziel=Register unberücksichtigt.

§. 97.

Daß alle Steuer=Mehr= oder Minderungen hinsichtlich ihrer Erhebung eben so richtig und genau aus dem Umschreib=Cataster in das amtliche Hebe=Register übertragen werden müssen, und daß eine beständige genaue Uebereinstimmung des Soll des Steuer Zielregisters und des Hebe=Registers zu erhalten sey, liegt in der Natur der Sache und ist eine unerläßliche Forderung des Amtsdienstes.

§. 98.

Die in den vorstehenden §§en 68 bis 97 über die Umschreibung gegebenen Bestimmungen finden für den Rheinkreis keine Anwendung. Die Umschreibung des Güterwechsels geschieht in diesem Kreise vor der Hand nach den dermal dort hierüber geltenden Normen; es wird jedoch seiner Zeit durch eine besondere allerhöchste Verordnung unter Berücksichtigung der dortigen Gesetz= und Verwaltungs=Normen das bei der Umschreibung daselbst zu beobachtende Verfahren näher bestimmt werden.

(S. §. 81)

Beylage A.

Besitz-Liste.

Ortschaft N. N. Steuergemeinde N. N.

Haus-Nro. Besitzer, Joseph Kern.

Benennung der Felder.	Laufende Plan-Numer	Benennung der Grundstücke.	Flächen-Inhalt.		Angabe des Besitzers, zu welchem Gut (oder Compler) das Grundst. gehör.	
			Tagwerk.	Dec.		

Beylage B.

Fassion

über sämmtliche

von de . . . .

jährlich zu beziehende

Klein- und Blut-Zehenten.

in der Steuer-Gemeinde

im Königlichen Rentamte

Ordnungs-Nr.	Der Zehentholden			Gegenstand	Der Klein- und Blut-		
	Ortschaft.	Haus-Nr.	Haus- Tauf- und Geschlechts-Name.	wovon der Zehent gereicht wird.	Antheil.	Art und Benennung.	

Zehente			Summe des Ertrags									Der Mitzehent-Herren		Bemerkung.
Geld-Anschlag.			der Klein-Zehente			der Blut-Zehente			Totale			Antheil.	Benennung.	
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.			

Beylage C.

Fischwässer-
Steuer-Fassion

de . . .

. . . .

. . . .

im

Königlichen Rentamte. . . . .
Gerichte . . . .

Ordnungs-Nro.	Bezeichnung der Fischwässer und Beschreibung ihrer Gränzen.	Fatirung								
		des Brutto-Ertrags.	Geld-Anschlag.		der allenfallsigen Setzbrut.	Geld-Anschlag		des verbleibenden steuerbaren Ertrags.	
			fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.

Ob verpachtet, und um welche Summe.	Gerichts- und Dominikal-Verhältnisse nebst dießfallsigen Prästationen.	Ankunfts-Titel und sonstige Bemerkungen.

Jagd-Ertrags-Fassion

de . . .

im

Königlichen Rentamte

Gerichte

Nro.	Bezeichnung der Jagdbezirke und Beschreibung des Umfangs und der Grenzen derselben.	Inbegriff des Jagdrechts.

Jährlicher Bruto-Ertrag.		Ob verpachtet und um welchen Betrag	Eigenthums-Verhältnisse, Ankunftstitel und sonstige Bemerkungen.
fl.	kr.		

Beylage B.

Rustikal-, Dominikal- und Zehent-
Grund - Steuer - Cataster,

wie auch

Grund-, Saal- und Lager-Buch

aller

Grundbesitzungen, Dominikalien und Zehenten

in der Steuergemeinde

Königlichen Rentamts

Gerichts

im Kreise

Angefertigt im Monate 18

Königl. Bayerische Steuer-Cataster-Commission.

Ortschaft
Haus-Nummer

Besitzer

Laufende Plan-Nummer.	Benennung des Gegenstandes.	I. Besitzstand. Flächen-Inhalt: Jagwert.	Decimalen.	Bonitätsclasse.	Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Rustikal-Steuer. fl.	kr.	hl.	II. Zehentverhältnisse. Einfache Zehent-Steuer. fl.	kr.	hl.	Benennung des Zehents, der Zehentherren und der Zehentantheile.	Folium des Umschreib-Catasters.

III. Dominikal-Verhältnisse und Leistungen. Benennungen.	An Getreid. Schf.	Mß.	Vrtl.	Sz.	An Geld oder Geldwerth fl.	kr.	hl.	Einfache Dominikal-Steuer. fl.	kr.	hl.	IV. Bemerkungen über Aukunfts-Titel dann sonstige besondere Verhältnisse, Rechte und Leistungen.	Folium des Liquidations-Protokolles.

Grund-Steuer-Cataster

der

Steuergemeinde

Ortschaft Besitzer

Haus oder Ordnungs-Nummer

I. Besitzstand.							Einfache Grund-Steuer.			Folium des Umschreib-Catasters.
Laufende Nummer.	Feldlage oder Gewanne.	Natur oder Cultur-Art der Grundstücke.	Flächen-Inhalt.		Bonitäts-Classe.	Verhältniß-Zahl.				
			Tagw.	Decim			fl.	kr.	hl.	

II. Belastung mit Grund-Renten s. a.	III. Ankaufs- oder Erwerbs-Titel, dann sonstige Bemerkungen.

Beylage G.

Auszug

aus dem

Grund-Steuer-Cataster

der Steuergemeinde

Gerichte

im Königl. Rentamte

Rustikal-Besitzstand des

Haus No.

Betrag des einfachen Rustikal-Steuer-Ziels

fl. kr. hl.

Ausgefertigt im Monate 18

Königl. Bayerische Steuer-Cataster-Commission.

Ortschaft

Haus-Nummer

Besitzer

I. Besitzstand.									II. Zehentverhältnisse.				
Laufende Plan Nummer.	Benennung des Gegenstandes.	Flächen-Inhalt.		Bonitätsclasse.	Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Rustikal-Steuer.			Einfache Zehent-Steuer.			Benennung des Zehents, der Zehentherren und der Zehentantheile.	Folium des Umschreib-Catasters.
		Tagwerk.	Decimalen.			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		

III. Dominikal-Verhältnisse und Leistungen.											IV. Bemerkungen über Ankunfts Titel dann sonstige besondere Verhältnisse, Rechte und Leistungen.	Folium des Liquidations-Protokolles.
Benennungen.	An Getreid.				An Geld oder Geldwert			Einfache Dominikal-Steuer.				
	Schf.	Mtz.	Vrtl.	Sz.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		

Beylage H.

Auszug

aus dem

Grund-Steuer-Cataster

der Steuergemeinde

Gerichte

im Königl. Rentamte

Dominikal-Besitzstand des

Haus No.

Betrag des einfachen Dominikal-Steuer-Ziels

fl. kr. hl.

Ausgefertigt im Monate 18

Königl. Bayerische Steuer-Cataster-Commission.

Benennung der Dominikal-Renten-Besitzer.	Der Dominikal Renten-Pflichtigen			Gegenstand		
	Haus-Nummer.	Ort.	Name.	worauf die Dominikal-Renten lasten.	Specifisch nachgewiesen im Rustikal-Cataster.	
					Fol.	Lit

Der Dominikal-Reichnisse aller Art																
Benennung.	Betrag in							Summa			Einfache Dominikal-Steuer ad 1 kr. pr fl.			Fol. des Umschreib-Catasters.	Bemerkungen.
	Getreid.				Geld-, oder Geldanschlag.										
	S	M.	V.	S.	fl.	kr.	h.	fl.	kr	hl	fl.	kr.	hl.		

Beylage I.

Auszug

aus dem

Grund-Steuer-Cataster

der Steuergemeinde

Gerichte

Rentamte

Zehent-Besitzstand de

Haus No.

Betrag des einfachen Zehent-Steuer-Ziels

fl. kr. hl.

Angefertigt im Monate 18

Königlich Bayerische Steuer-Cataster-Commission.

Benennung der Zehentherren.	Der Zehentholden			Gegenstand		
	Haus-Nummer.	Ort	Name	wovon der Zehent gereicht wird	Specifisch nachgewiesen im Rustikal-Cataster.	
					Fol.	Lit.

Der zehentbaren Gründe.		Zehent-Antheil.	Einfache Zehentsteuer dieses Antheils.	Benennung und Antheil der Mitzehentherren	Fol. des Umschreib-Catasters.	Bemerkungen.
Flächen-Inhalt.	Verhältnißzahl.					

Klein- und Blut-Zehent-
Steuer-Cataster

für die Steuer-Gemeinde
Gerichts
Rentamts

im Kreise

Angefertigt im Monate 18

Königl. Bayerische Steuer-Cataster-Commission.

Ordnungs-Nummer.	Der Zehentholden.			Gegenstand, wovon der Zehent gereicht wird.	Nachweisung des specifischen Besitzes im Rustikal Steuer-Cataster.	Der Klein- und Blutzehenten	
	Ortschaft.	Haus Nro.	Haus-Tauf- und Geschlechts-Name.			Antheil.	Art und Benennung.

Jährlicher Betrag.									Einfache Zehent-Steuer. a. 1 kr. pr fl			Der Mitzehentherrn		Fol. des Umschreib-Catasters.	Bemerkung.
der Klein-Zehenten			der Blut Zehenten			Summa						Antheil.	Benennung.		
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.				

Fischwasser-Steuer-Cataster

Gerichts
Rentamts

im Kreise

Angefertigt im Monate 18

Königl. Bayerische Steuer-Cataster-Commission.

Der Fischerey = Berechtigten		Des Fischwassers							
Nummer.	Name und Wohnort.	Laufende Nr.	Bezeichnung, Beschreibung Begrenzung und Inbegriff.	Jährlicher steuerbarer Ertrag			Einfache Grundsteuer.		
				fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.

Dominikal = Verhältnisse und Leistungen.												
Benennung.	An Getreide.				an Geld oder Geldanschlag			Einfache Dominikal-Steuer.			Folium des Umschreib-Catasters.	Ankunftstitel und sonstige Bemerkungen.
	Schfl.	Mtz.	Vrl.	Sztl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		

Beylage M.

Jagd-

Steuer-Cataster

Gerichts
Rentamts

im Kreise

Angefertigt im Monate 18

Königl. Bayerische Steuer-Cataster-Commission.

Ordnungs = Nro.	Jagd=Rechts=Besitzer.	Benennung und Beschreibung des Umfangs und der Grenzen des Jagdbezirkes.	Inbegriff des Jagd = Rechtes.

Jährliche steuerbarer Ertrag.			Einfache Jagd=Steuer.			Fol. des Umschreib=Catasters.	Ankunfts=Titel und Bemerkungen über bestehende Pacht = Verhältnisse s. a.
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		

Rustikal-, Dominikal- und Zehent-Steuer-

Umschreibe-Cataster

der

Steuer-Gemeinde
des Gerichts
und Rentamts

im Kreise

Ortschaft Feldheim.
Hausnummer 6

Besitzer: Veit,
Mathias Rieder.

Laufende Plan-Nummer.	I. Besitzstand Benennung des Gegenstandes.	Flächen-Inhalt: Tagwerk.	Dezimalen.	Bonitäts-Classe	Verhältniß-Zahl des steuerbaren Ertrags	Einfache Rustikal-Steuer. fl.	kr.	hl.	II. Zehentverhältniße. Einfache Zehent-Steuer. fl.	kr.	hl.	Benennung des Zehents, der Zehntherrn u. der Zehentantheile	Folium des vorhergehenden Umschrbg.	der nächstfolgenden
	Lit A Catast. Fl 28. Besitzstand des 1/4 Veitenhofes	11	03		80,2	[illegible]	17							
	Abgangs-Umschreibung nach Anmeldungs-Protokoll Nro. 1.												—	8
	Unterm 1ten Oktober 1826, verkauft Math. Rieder Veit, mit grundherrlichem Consens des königlichen Rentamts N. den Spitzacker u. den Gangsteigacker an Mich. Rottenkolber P ob. J. Ho. Nr. 2. in Feldheim, um die Summe von 100 fl.													
175	Spitzacker	0	50	9	50	—	4		—	—	1	⅔ Schloßinhaber Feldheim.		
207	Gangsteigacker	0	57	8	46	—	4	1	—	—	.	⅓ Pfarrey		
	Summa	1	13		9 6	—	8	5	—	1	—			
	Verbleibt	9	90		756	1	8	3	—	5	2			
	Dominical Steuer					—	23	4						
	Rustikal Steuer					—	14							
	Wegen Zehent-Selbstbezug					—	—	5	[illegible]					

Rustikal-Steuer-Zusammentrag.

Lit.		fl.	kr.	hl.
Lit.	A.	—	15	4
„	B.	—	7	7
„	C.	—	10	4
„	D.	—	3	2
„	E.	—	3	2
„	F.		—	—
	Summa	1	40	[illegible]

Zehent-Ausweis.

Tagwerk	Dezimalen	Ertrag	Zehent-Steuer	Antheil
6	68	40,2	3 1	⅔
0	98	5,9	1 4	⅓
			5	ganz.

Fol. 2

III. Dominikal-Verhältnisse und Leistungen.

Benennungen	An Getreid				An Geld oder Geldwerth.			Einfache Dominikal-Steuer.			IV. Bemerkung über Ankunfts-Titel, dann sonstige besondere Verhältnisse. Rechte und Leistungen.
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl	
Ad Lit. A.											
Total-Belastung					26	35	—	—	26	5	
Abgang in Summa					3	4	2	—	3	1	
Verbleibt											
Zum K. Rentamte N.											
Ordinär Scharwerkgeld					1	32	7				
Jagd Scharwerkgeld					—	15	—				
Faßnacht-Henne					—	12	—				
Futterhaber	—	1	—	—	—	40	—				
Dorf- und Richterhaber	—	1	—	—	—	40	—				
1. Herrngarbe					—	8	—				
Stift und Grundgilt.					3	14	1				
Küchendienst fixirt					2	30	—				
Getreiddienst											
Rittkorn oder Mischling	—	3	—	—	5	—	—				Die Mischung besteht in Korn und Waitzen zu gleichen Antheilen.
" " Gerste	—	2	—	—	2	—	—				
" " Haber	—	5	—	—	3	20	—				
Freystifts Laudemialquote					3	58	6				
Summa					23	30	0	—	23	4	

Ortschaft Feldheim
Hausnummer 2.

Besitzer

Laufende Plan-Nummer	I. Besitzstand: Benennung des Gegenstandes	Flächen-Inhalt: Tagwerk	Flächen-Inhalt: Decimalen	Bonitäts-Classe	Verhältniß-Zahl des steuerbaren Ertrags	Einfache Rustikal-Steuer: fl	kr	hl	Einfache Zehent-Steuer: fl.	kr.	hl	II. Zehentverhältnisse: Benennung des Zehents, der Zehentherrn und der Zehentantheile	Folium Umschreibs: d. letztvorhergehenden	der nächstfolgenden
	Zugangs-Umschreibung ad Kataster-Fol. 12. nach Anmeldungs-Protocoll No. 1. Lit. F der **Spitz- und Gangsteigacker.**													
	Unterm 2. October 1824 wurde nachsteh nder Spitzacker u. Gangsteigacker von Veit Mathias Rieder Haus-No. 6 in Feldheim um 100 fl. erkauft.													
175	Spitzacker	0	56	9	5,0	—	4	4	—	—	4	2/3 Schloßinhaber } Feldheim		
208	Gangsteigacker	0	57	8	4,6	—	4	1	—		4	1/3 Pfarrey } Feldheim		
	Summa .	1	13	—	9,6	—	8	5	—	1	—			
	Dominikal- } Steuer	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—			
	Rustikal- } Steuer	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—			
	Zehent-Ausweis . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 2/3			
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 1/3			
	Rustikal-Steuer-Zusammentrag.													
	Lit. A. . .	—	—	—	—	2	40	3	—	—	—			
	» B. . .	—	—	—	—	—	18	1	—	—	—			
	» C. . .	—	—	—	—	—	9	2	—	—	—			
	» D. . .	—	—	—	—	—	8	1		—	—			
	» E. . .	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—			
	» F. . .	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—			
	Summa .	—	—	—	—	3	25	—	—	—	—			

III. Dominikal-Verhältnisse und Leistungen.											IV.
Benennungen	An Getreid				An Geld oder Geldwerth			Einfache Dominikal-Steuer			Bemerkungen über Ankunfts-Titel, dann sonstige besondere Verhältnisse, Rechte und Leistungen.
	Schf.	Mt.	Vrtl.	Schzl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
Ad Lit. F.											
Gerichtsbar zum K. Landgerichte N.											
Freystiftig zum K. Rentamte N.											
Dahin											
Scharwerkgeld					—	27	1				
Stift und Küchendienst					—	45	7				
Getreiddienst											
Mischling											
Gerste											
Haber	—	2	—	—	1	20	—				
Freystifts-Laudemialquote					—	31	2				
Summa					3	4	2	—	3	1	

Ortschaft Feldheim
Hausnummer 6.

Besitzer: Wirth
Michael Bamberger

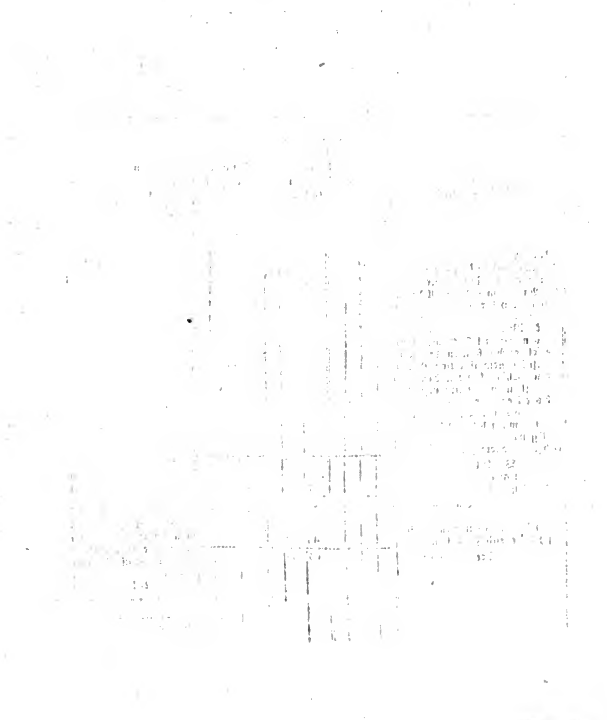
Laufende Plan Nummer	Benennung des Gegenstandes	Tagwerk	Dezimalen	Bonitäts-Classe	Verhältniß-Zahl des Steuerbaren Ertrags	Einfache Rustikal-Steuer fl	kr	hl	Einfache Zehent-Steuer fl	kr	hl	Benennung des Zehents, der Zehentherrn und der Zehentantheile	d. letztvorhergehenden	der nächstfolgenden
	Lit A. Kataster fol. 14 Besitzstand des Wirths-Anwesens	39	72		269,4	4	9	—	—	20	4			
	Ohne Veränderung													
	Dominikal / Rustikal Steuer					1 / 3	3 / 5	5 / 3						
	Zehent-Ausweis.								— / —	13 / 6	5 2/3 / 7 1/3			

Rustikalsteuer-Zusammentrag.

		fl	kr	hl
Lit.	A.	3	5	3
″	B.	—	37	7
″	C.	—	24	2
″	D.	—	5	7
″	E.	—	—	—
″	F.	—	—	—
	Summa	4	13	3

Fol.

Benennungen	III. Dominikal-Verhältnisse und Leistungen — An Getreid				An Geld oder Geldwerth			Einfache Dominikal Steuer			IV. Bemerkungen über Ankunfts-Titel, dann sonstige besondere Verhältnisse, Rechte und Leistungen.
	Schf.	Mz.	Vrl.	Vtl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
Lit. A.											
Belastung des sub Ziffer II. katastrirten ¼ Maierl-Guts					24	—		—	24	—	
Laut Anmeldungs-Protokoll Nr. 6. wurde bey der unterm 12. Februar 1825 erfolgten Uebergabe des Wirthsanwesens an den Sohn Michael Bachmaier laut erfolgter Ratification der Universitäts-Administration N auf den dahin lehrechtbaren Maiergut mit Aufhebung des bisherigen Leibrechts-Verbandes Erbrechts-Maierschafts-Frist regulirt mit jährlich 8 fl, daher Abgang Leibgedingsquote pr.					12	—	—	—	12	—	
Verbleibt					12	—	—	—	12		
Zugang Maierschaftsfrist					8	—	—	—	8	—	Zufolge dieser Maierschaftsfriste-Regulirung mindert sich die sub Fol. 3 des Dominikalien-Zusammentrags festgestellte Steuer der Universitäts-Administration Nr. pr. — fl. 24 kr. — hl. um — fl. 4 „ — „ und beträgt nun — fl. 20 kr. — hl.
Summa					20	—	—	—	20	—	
Hiezu ¼ Wirths- und das ¼ Verschleißrecht sub Ziffer I mit					43	24	—	—	43	5	
Total Summa					113	34		1	3	5	



Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 11.

München, Montags den 22. März 1830.

Inhalt.

K. Verordnung: Die Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend.

K. Allerhöchste Verordnung.

(Die Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend.)

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
2c. 2c.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staats-Ministers des Innern und nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes die hienach folgenden Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 genehmiget, und befohlen, daß solche durch das allgem. Regierungs-Blatt, so wie durch das Amtsblatt des Rhein-Kreises öffentlich bekannt gemacht werden.

München d. 13. März 1830.

Ludwig.

v. Schenk.

Auf
Sr. Königl. Majestät Allerh. Befehl,
der General-Sekretär:
F. v. Kobell.

Vorschriften
zur
Anwendung und Vollziehung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres.

I. Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

(Zu §. 2. des H. Erg. Ges.)

Der gute Leumund ist eine wesentliche Vorbedingung zur Geltendmachung des Rechtes zum Eintritte in das Militär, und keinem Bayer, welcher sich hierüber gehörig auszuweisen vermag und die zum Kriegs-Dienste erforderlichen übrigen Eigenschaften besitzt, darf die Aufnahme in dasselbe verweigert werden.

Die Militär-Behörden sollen jedoch in ihrem pflichtmäßigen Ermessen, in welchen Beziehungen und bis zu welchem Grade der Leumund der übrigens vollkommen diensttauglichen Individuen tadelfrey seyn müsse, nicht beschränkt seyn, so wie denselben durch das im §. 2. des Gesetzes bezeichnete Alter auch die Befugniß nicht benommen ist, jüngere oder ältere Individuen unter Beobachtung der einschlägigen Vorschriften aufzunehmen.

Bey den durch das Loos oder in Folge des allgemeinen Aufrufs zur Einreihung bestimmten Individuen ist der Mangel eines guten Leumunds niemals ein Grund der Befreyung.

§. 2.

Der gute Leumund kann nachgewiesen werden:

1) durch Zeugnisse
   a) von den vorgesetzten Distrikts-Polizey-Behörden,
   b) von den vorgesetzten Local-Polizey-Behörden, und zwar nach §. 113. lit. d. des Gemeinde-Edikts namentlich von dem Gemeinde-Ausschusse gemeinschaftlich mit dem Pfarr-Amte ausgestellt —
2) durch die obrigkeitlich ausgestellten Dienst- und Wander-Bücher, soferne solche in Bezug auf den Leumund verordnungsmäßig legalisirt sind;
3) durch den Militär-Abschied in Ansehung derjenigen, welche binnen 6 Monaten nach ihrer Entlassung wieder in das Militär eintreten wollen.

Entstehen über die im Militär-Abschiede bestätigte, oder seit der Entlassung vom Militär gepflogene Aufführung Zweifel, so können solche in der ersten Beziehung durch die von dem betreffenden Regimente oder Bataillon zu erholenden Grund-Listen-Extrakte, deren Mittheilung mit pflichtmäßiger Bemerkung des Leumunds immer möglichst zu beschleunigen ist, und in der zweyten Beziehung durch Zeugnisse aufgeklärt werden.

Die Nachweisung des Alters kann nicht nur durch einen Auszug aus dem Geburts-Register, sondern auch durch den in Gemäßheit des §. 64. des Gesetzes ausgefertigten Entlassungs-Schein, durch einen förmlichen Militär-Abschied und nach Umständen durch das Wanderbuch statt haben.

Diejenigen, welche dergleichen Zeugnisse ausstellen, sind für die Richtigkeit derselben verantwortlich, und haften für den dadurch etwa veranlaßten Schaden. Die Einwilligung der Eltern oder des Vormunds endlich ist alsdann als legal nachgewiesen zu betrachten, wenn sie von unsiegelmäßigen Personen zum Protocolle erklärt, und in einer beglaubigten Abschrift, oder in einem amtlichen Certificate — oder von siegelmäßigen in einer von ihnen durch Unterschrift und Siegel selbst gefertigten Urkunde beygebracht wird. —

Dieselbe kann aber auch durch die Conscriptions-Behörde in der Antwort auf das im §. 11. der gegenwärtigen Vorschriften erwähnte Requisitions-Schreiben bestätigt werden.

§. 3.

(Zu §. 3. des H. Erg. Gesetzes.)

Das Normal-Alter von 40 Jahren bezieht sich zunächst nur auf diejenigen Individuen, welche nach ihrer Entlassung vom Militär in der Folge wieder in dasselbe eintreten wollen, und findet sohin bey denjenigen Unter-Officieren und Soldaten, welche unmittelbar nach Ablauf der zurückgelegten Dienst-Zeit fortzudienen, und sich sohin wieder auf's neue anwerben zu lassen wünschen, keine unbedingte Anwendung.

Die Wieder-Anwerbung dieser letzteren richtet sich, sowohl was deren Dienstes-Fähigkeit, als deren Aufführung betrifft, nach den besondern Militär-Vorschriften, welche auch darüber entscheiden, ob dem freywillig Eintretenden eine Zulage gebührt, und welche Zulage diejenigen erhalten, welche nach beendigter Dienst-Zeit sich freywillig wieder anwerben lassen.

§. 4.

(Zu §. 4. d. H. Erg. Ges.)

Durch die Verurtheilung wegen solcher Vergehen, welche im §. 4. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes nicht genannt sind, oder wegen Uebertretungen, welche zwar als Betrug, Unterschlagung, Fälschung oder Diebstahl sich darstellen, jedoch den Vergehens-Grad nicht erreichen, kann die Ausschließung von der Ehre der Waffen nicht begründet werden, sondern diese Ausschließung ist, sowohl hinsichtlich der Armee-Pflichtigen, als der bereits Eingereihten, immer streng auf die in dem angezogenen §. enthaltenen Voraussetzungen zu beschränken, welche nur bey vollständiger Verurtheilung wegen Verbrechen, oder wegen der genannten gemeinen Vergehen eintreten.

§. 5.
(Zu §. 6. d. H. Erg. Ges.)

Die Militär-Pflichtigkeit in dem durch §. 6. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes unterstellten Sinne umfaßt nicht nur die Pflichtigkeit zum stehenden Heere (Armee-Pflichtigkeit), sondern auch die Pflichtigkeit zu den Reserve-Bataillons und zur Landwehr nach näherer Maaßgabe der hierüber bestehenden besondern gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen.

Sowohl die Conscriptions- als die Armee-Pflichtigkeit wird nach dem Geburts-Jahre der betreffenden Individuen ohne Rücksicht auf den Tag und Monat ihrer Geburt in der Art berechnet, daß alle vom 1. Jänner bis letzten December eines Jahres gebornen Jünglinge eine Alters-Classe bilden, wovon diejenigen, welche nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre mit dem 1. Jänner des darauf folgenden Jahres gemäß §. 6. des Gesetzes in die Militär-Pflichtigkeit treten, zur ersten und die im vorhergegangenen Jahre der Militär-Pflichtigkeit unterworfenen Jünglinge zur zweyten Alters-Classe gerechnet werden

§. 6.
(Zu §. 11. d. H. Erg. Ges.)

Wenn der im §. 11. des Gesetzes erwähnte Fall eintritt, daß der das gewöhnliche Sechstel des formationsmäßigen Standes übersteigende Mehrbedarf auf die erste und zweyte Alters-Classe vertheilt werden muß; so ist zur vollkommen gleichheitlichen

Behandlung beyder Alters-Classen — der Absicht des Gesetzes gemäß — nicht nur auf das ursprüngliche Zahlen-Verhältniß beyder Alters-Classen, sondern auch auf die von jeder Alters-Classe bereits abgestellte Mannschaft Rücksicht zu nehmen, und hienach die spätere Repartition mit der frühern in der Art auszugleichen, daß die eine Alters-Classe nicht stärker angezogen werde, als die andere.

§. 7.
(Zu §. 12. d. H. Erg. Ges.)

Die zum Dienste der Armee bestimmten Conscribirten sind an das Militär überwiesen zu betrachten, sobald sie an das nach § 43. des Gesetzes am Sitze des Recrutirungs-Rathes zur Uebernahme bestellte Militär-Commando abgegeben sind, und es ist daher zur richtigen Berechnung der Dienstzeit der Tag der Uebergabe der Conscribirten an jenes Commando nicht nur in der betreffenden Rubrick der Ablieferungs-Liste, sondern bey deren Eintreffen in den Garnisons-Plätzen auch in den Grund-Büchern jederzeit mit aller Genauigkeit vorzumerken.

§. 8.
(Zu §. 13. d. H. Erg. Ges.)

Die Armee-Pflichtigkeit steht der provisorischen Anstellung und Verwendung der tauglichen Individuen in öffentlichen Aemtern nicht hinderlich entgegen; eine solche Anstellung oder Verwendung gewährt jedoch an und für sich allein keinen Titel

zur Zurückstellung oder Entlassung von der Militär-Pflichtigkeit.

§. 9.

Die in Verehelichungs-Fällen vor dem Eintritte in das Conscriptions-Alter zulässig erklärte Caution ist durch Verschreibung von Gegenständen, worauf nach §. 3. des Hypothekengesetzes eine Hypothek bestellt werden kann, und darüber ausgestellte Certificate, durch Deponirung von Ewiggeldbriefen, oder Hypothek-Urkunden oder durch Staats-Papiere zu leisten.

Eine Cautionsleistung durch Bürgschaftsstellung oder durch Wechsel ohne Eintragung und resp. Vormerkung in dem Hypothekenbuche findet nicht statt.

Der Betrag der Caution wird hier vor der Hand auf Dreihundert Gulden in der Art festgesetzt, daß der Cautionssteller für den Fall, wenn er bei dem Aufrufe seiner Altersklasse nicht zur Cavallerie, sondern nur zur Infanterie tauglich befunden wird, und daher auch nur einen Ersatzmann zur Infanterie einstellt, die Hälfte der Caution — für den Fall aber, wenn er durch das Loos zur wirklichen Einreihung gar nicht aufgerufen wird, den ganzen Cautions-Betrag zurückerhalten soll.

II. Titel
Von dem freiwilligen Zugange.

§. 10

(Zu §. 15 des d. Erg.-Ges.

Bei denjenigen, welche freiwillig in die Armee eintreten wollen, wird in der Regel der ledige Stand vorausgesetzt. —

Ausnahmen hievon können nur von dem Königl. Kriegsministerium bewilliget werden.

Kinderlose Wittwer, und die von ihren Ehefrauen gesetzlich getrennten kinderlosen Männer werden den Ledigen gleich geachtet.

Ob und unter welchen Bedingungen die Aufnahme von Ausländern statt finden dürfe, wird jedesmal durch besondere Entschließungen bestimmt.

§ 11.

Ueber die erforderlichen Eigenschaften der freiwillig Eintretenden zur Theilnahme an der Ehre der Waffen überhaupt, und zu der gewählten Waffengattung insbesondere, hat die Militär-Behörde zu entscheiden.

Von dem Ermessen der Militärbehörde hängt es auch ab, die freiwillige Einreihung nach hinreichender Bescheinigung der

wesentlichen Erforderniße sogleich zu bewilligen und zu vollziehen, oder über Geburtsort, Alter, Leumund und allenfallsiges Vermögen des freiwillig Eintretenden, so wie über den Stand der Eltern s. a. die nöthigen Aufschlüße zu erholen, deren Mittheilung von der Conscriptions-Behörde möglichst zu beschleunigen ist.

Jedenfalls muß der betreffenden Conscriptions-Behörde von dem vollzogenen freiwilligen Eintritte zur Vormerkung in der Conscriptions-Liste Nachricht gegeben werden.

III. Titel.
Von dem Aufrufe mittels der Conscription.

I. Abschnitt.
Von der Conscription überhaupt.

§. 12.
(Zu §. 20 bis §. 25. des H. Erg. Ges.)

Die mit der Militär-Conscription überhaupt und zunächst beauftragten Behörden sind:

1) Die Landgerichte, oder die künftig hiefür benannt werdenden Distrikts-Polizeybehörden, und zwar in der Ausdehnung auf alle in deren Umfange liegenden Patrimonialgerichte, welche sich hierin lediglich nach den Aufträgen der Landgerichte zu achten haben.

2) Die Herrschaftsgerichte. — Ist der Bezirk eines Herrschaftsgerichtes so klein, daß auf die Zahl der in demselben befindlichen Conscribirten nicht repartirt werden kann; so wird solche — übrigens unbeschadet des gesetzlichen Wirkungskreises — den Conscribirten des nächsten Landgerichts beigezählt, und mit diesen nach den bestehenden Vorschriften behandelt.

3) Die den obersten Kreis-Verwaltungsstellen unmittelbar untergebenen Magistrate unter der durch besondere Verordnungen festgesetzten Mitwirkung der Polizeydirektion und der Stadtkommissäre, wo solche bestehen.

4) Im Rheinkreise, die Landcommissariate; die Abtheilung der zu großen Conscriptions-Bezirke einzelner Conscriptions-Behörden in kleinere (§. 23. des Gesetzes) ist von den Kreisregierungen nach den Lokalverhältnissen und nach der Bevölkerung zu bemessen.

§. 13.

Die Conscriptions-Behörden beginnen ihr Geschäft bei jeder Altersclasse damit, daß sie den im §. 24. des Gesetzes vorgeschriebenen Termin zur Herstellung der Conscriptions-Listen unter Bekanntmachung der ausdrücklich zu bemerkenden Ungehorsamsstrafen in geeigneter Weise verkünden, und

nicht nur durch Anschlag an den Gerichts- und Kirchenthüren und andern schicklichen Orten, sondern auch durch Einrücken in bestehende Localblätter zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Gleichzeitig haben die Conscriptions-Behörden nach Verschiedenheit der Lokalverhältniße die Herstellung der Auszüge aus den Geburts-Registern dann der Speciallisten der Gemeinde-Vorsteher und deren rechtzeitige Vorlage zu veranlassen, indem sie eine verhältnißmäßige Anzahl der nach den Formularien in den Anlagen Ziffer I. et II. gedruckten oder lithographirten Bogen vertheilen, und damit die etwa nothwendige Anleitung zur Erzweckung der möglichsten Vollständigkeit derselben verbinden.

§. 14.

Bei der Herstellung der Auszüge aus den Geburts- (Civilstands-) Registern und der Speciallisten ist mit der gewissenhaftesten Genauigkeit zu verfahren.

In die Speciallisten sind nicht nur einzutragen:

1) diejenigen, welche in der Gemeinde geboren sind, und in derselben noch ihren Wohnsitz haben, sondern auch

2) diejenigen, welche in der Gemeinde geboren, aus derselben in eine andere Gemeinde weggezogen, oder ausgewandert sind;

3) diejenigen, welche in die Gemeinde von anderen Gemeinden übergesiedelt oder vom Auslande formlich eingewandert sind; so wie

4) diejenigen, welche in der Gemeinde ihren zeitlichen Aufenthalt haben.

Hinsichtlich derjenigen, welche sich bei dem Eintritte in das Conscriptionsalter in Untersuchung oder im Gefängniße befinden, ist darüber besondere Vormerkung zu machen; hinsichtlich derjenigen, welche erst nach dem Eintritte in das Conscriptionsalter gestorben sind, ist der Zeitpunkt ihres Absterbens vorzumerken. In Ansehung derjenigen, welche erst nach Herstellung der Geburtsregisterauszüge mit Tod abgehen, ist ein besonderer Todtenschein zu den Akten zu bringen.

§. 15.

Aus den Geburts-Registerauszügen und Speciallisten muß sodann die Hauptconscriptionsliste verfertigt werden. Diese wird nach dem Formular in der Anlage Ziffer III. hergestellt und besteht aus drei Hauptabtheilungen. Die erste Abtheilung enthält diejenigen, welche von frühern Altersklassen zur nochmaligen Conscribirung verwiesen sind (§. 14. des Gesetzes.)

In die 2te Abtheilung werden alle diejenigen eingetragen, welche zur aufgerufenen Altersklasse gehören, und im Conscriptionsbezirke ihre gesetzliche Heimath haben. (oben §. 14. 1. und 3.)

In die 3te Abtheilung endlich kommen alle diejenigen zu stehen, welche aus dem Bezirke weggezogen, ausgewandert, oder gestorben sind, so wie auch diejenigen, welche sich blos zeitlich im Bezirke aufhalten (ib. No. 24 und letzten Absatz.)

Die Eintragung in alle 3 Abtheilungen geschieht nach den Anfangsbuchstaben der Familien-Namen in alphabetischer Ordnung, und zwar in die erste Abtheilung durch Anhandnahme der Conscriptionsliste der Vorjahre in allen keiner Veränderung unterliegenden Rubriken, in die 2te und 3te Abtheilung aber durch bloße vorläufige Vormerkung der Familien-Namen aus den Speciallisten in der treffenden Reihenfolge.

§. 16.

Diejenigen Conscriptions-Pflichtigen, welche von der im §. 21 des Gesetzes eingeräumten Befugniß der Anmeldung bey der Conscriptions-Behörde des temporären Aufenthalts Gebrauch machen, müssen binnen des daselbst im §. 22. bezeichneten 14tägigen Termines alle zur vollständigen Anfertigung der Conscriptions-Liste erforderlichen Aufschlüsse auf der Stelle beybringen.

Nach Ablauf des bestimmten Termines hat der Conscriptionspflichtige auf die Bescheinigung der Beobachtung seiner Pflicht keinen Anspruch mehr, sondern derselbe ist vielmehr ohne weiters an die Conscriptionsbehörde seiner Heimath hinzuweisen, und dieser hievon Nachricht zu geben.

Auf gleiche Weise ist von denjenigen, welche aus dem Conscriptionsbezirke ihres Geburtsortes weggezogen sind, der Conscriptionsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem sie ihren neuen Wohnsitz haben, sowie von den in einem fremden Conscriptionsbezirke temporär sich aufhaltenden Conscriptions-Pflichtigen ohne Unterschied, der Conscriptionsbehörde ihrer gesetzlichen Heimath jederzeit die nöthige Nachricht mitzutheilen, und es ist sonach lediglich Obliegenheit der benachrichtigten Conscriptionsbehörden zur Bevollständigung ihrer Conscriptions-Listen das Erforderliche zu verfügen, gleichzeitig aber auch die erhaltene Nachricht zu bestätigen.

Ist die Heimath eines Conscribirten zweifelhaft, und ist darüber bis zur Aushebung keine Entscheidung möglich: so soll derselbe von derjenigen Conscriptionsbehörde, in deren Bezirk er sich befindet, gleich den übrigen Conscribirten behandelt werden.

§. 17.

Beym Eintreten des Normalanmeldungs-Termins ist den Conscriptionspflich-

tigen durch besondern Anschlag oder Ausruf in jeder einzelnen Gemeinde oder Abtheilung der Gemeinde, bekannt zu machen, an welchem Tage, zu welcher Stunde, und in welcher Ordnung sie innerhalb des im §. 22. des Gesetzes bezeichneten 10tägigen Termins nach einzelnen Distrikten oder Gemeinden zur Aufzeichnung und Ertheilung der erforderlichen Aufschlüsse persönlich zu erscheinen oder durch ihre Eltern, Vormünder oder einen sonstigen Bevollmächtigten sich vertreten zu lassen haben. Es wird aber andererseits auch den Conscriptionsbehörden zur Pflicht gemacht, die bezeichnete Ordnung und festgesetzte Zeit pünktlich einzuhalten, und Sorge zu tragen, daß die Betheiligten ohne Verzögerung abgefertigt, und so weit es nur immer geschehen kann, alle Versäumnisse in ihren häuslichen Geschäften abgewendet werden.

§. 18.

(Zu §. 26. d. H. Erg. G.)

Um das Anmeldungsgeschäft nicht aufzuhalten, werden vordersamst aus den Special-Listen die einen jeden Conscribirten betreffenden Verhältnisse nach erfolgter Bestätigung in die Haupt-Conscriptionsliste übergetragen, und nach dessen Aufklärungen sofort auch die übrigen Rubriken ergänzt. Hiebey ist besonders Rücksicht zu nehmen, und zu bemerken:

a) ob der Conscriptionspflichtige etwa bereits freywillig in die Armee eingetreten sey?

b) ob derselbe wegen eines Verbrechens oder eines im §. 4. des Gesetzes bezeichneten Vergehens verurtheilt worden, oder der Untersuchung unterliege, und dessen Vertretung bey den Conscriptions-Verhandlungen etwa von Amtswegen zu veranlassen sey?

c) ob in Gemäßheit des §. 13. des Gesetzes dessen Verehelichung oder Auswanderung statt hatte? u. s. w.

Gesuche um vorläufige Zurückstellung oder um die Erlaubniß zur Einstellung eines Ersatzmannes, Untauglichkeits-Erklärungen ꝛc. dürfen während der Anmeldungs-Verhandlungen nicht angebracht, und nicht angenommen werden.

§. 19.

In dem Namensverzeichnisse, welches in jeder Gemeinde öffentlich anzuheften ist, sind nicht nur die zur aufgerufenen Altersclasse gehörigen, sondern auch die von früheren Altersclassen zur nochmaligen Conscribirung hingewiesenen Militärpflichtigen mit Familien- und Vornamen vorzutragen.

Am Schluße des Verzeichnisses wird jederzeit sogleich der Termin zur Anmeldung der Reclamationen und der Termin zur Verhandlung derselben bekannt gemacht, und eine Entschuldigung wegen Ver-

absäumung dieser Termine darf um so weniger beachtet werden, als Jedermann von dem öffentlich ausgestellten Namensverzeichnisse Einsicht zu nehmen Gelegenheit hat.

§. 20.

(Zu §. 27 und 28 des [illegible]. Erg. Ges.)

Das erste Reclamationsverfahren hat blos die Berichtigung der Listen, hinsichtlich der Zahl der Conscriptionspflichtigen zum Zwecke.

Die Reclamationen selbst müssen mündlich angemeldet, und unter fortlaufenden Nummern in ein Protocoll eingetragen werden, in welches beziehungsweise auf jene Nummern, so kurz als möglich, auch die Instructionsverhandlung und Entscheidung nach §. 28. des Gesetzes aufzunehmen ist.

§. 21.

Jede in Folge des Reclamationsverfahrens statthabende nachträgliche Aufnahme eines Conscriptionspflichtigen in die Conscriptionsliste, so wie jede verfügte Ausstreichung eines Conscribirten aus derselben muß mit der veranlassenden Ursache motivirt, und mit der hierauf bezüglichen Urkunde belegt seyn.

Insbesondere gehören dahin bey den während der Conscription verstorbenen Conscribirten der Todtenschein (vide §. 14. oben), bey den in andere Bezirke übersiedelten Conscribirten das von der betreffenden

Conscriptions-Behörde erhaltene Bestätigungs-Schreiben (oben §. 16.), bey Ausgewanderten die Auswanderungs-Bewilligung u. s. w.

§. 22.

Es ist zwar nicht nothwendig, daß der im §. 30 des Gesetzes bezeichnete Ausschuß bey den sämmtlichen Reclamations-Verhandlungen gegenwärtig sey.

Für jeden Fall aber wird bey der im §. 28. des Gesetzes angeordneten mündlichen Wiederholung der Reclamation, welche für die Abwesenden durch den beygezogenen Actuar aus dem Protocolle zu verlesen ist, so wie bey der Reassumirung der Verhandlung die Gegenwart des Ausschusses als unerläßlich vorausgesetzt.

Die erforderlichen fünf Mitglieder sind daher durch die Conscriptions-Behörde aus den Gemeinde-Vorstehern oder Gemeinde-Bevollmächtigten (im Rheinkreise aber aus der Zahl der Bürgermeister, Adjunkten, und Stadt- oder Gemeinderäthe) rechtzeitig zu bestimmen, und Keiner von den nach dem gehörig zu beobachtenden Turnus hiezu Berufenen darf sich weigern, auf die ihm zugehende Einladung zu erscheinen, wenn er nicht auf der Stelle ganz besonders erhebliche Ursachen der Verhinderung nachzuweisen vermag, worüber die Conscriptions-Behörde zu entscheiden, und im Falle ihrer Zulänglichkeit den Ausschuß für die ganze Dauer der Conscription durch Be-

stimmung eines andern Mitgliedes oder für einzelne Verhandlungen derselben zu ergänzen hat.

§. 23.

(Zu §. 29 d. H. Erg. Ges.)

Der Tag, an welchem das Loosen statt findet, so wie die Stunde, zu welcher hiemit der Anfang gemacht wird, soll wenigstens 3 Tage zuvor in jeder Gemeinde öffentlich bekannt gemacht, und damit die Aufforderung verbunden werden, daß alle Conscribirte ohne Unterschied persönlich oder ihre Eltern, Vormünder oder ein Bevollmächtigter unausbleiblich zu erscheinen haben.

Von den Bevollmächtigten wird eine förmliche Vollmacht nicht verlangt.

§. 24.

Das Loosen ist mit der größten Ordnung, Würde und aller, der Wichtigkeit des Geschäftes angemessenen Feyerlichkeit in einem hiezu geeigneten, geräumigen Locale vorzunehmen. Hiebey wird auf nachstehende Weise verfahren:

Der Conscriptions-Beamte läßt auf einen Tisch, welcher so gestellt seyn muß, daß jeder Anwesende ohne besondere Mühe sehen kann, was auf selbem geschieht, und an welchem zunächst die fünf Ausschuß-Mitglieder Platz zu nehmen haben, zwey Urnen oder mit einem durchsichtigen Deckel versehene Gläser setzen. In das Eine derselben werden sämmtliche Namen der Conscribirten in zusammengerollten Zetteln durch ein Mitglied des Ausschusses,

in das Andere aber eben so viele Nummern durch das zweyte Ausschußmitglied eingelegt, nachdem vorher Namen und Nummer laut abgelesen worden sind. So oft 10 Zettel in eine Urne gelegt sind, wird solche durch das 3te Ausschußmitglied durcheinander gerüttelt.

Sind auf solche Weise alle Namen und Nummern in den Urnen, so zieht der Conscriptions-Beamte aus der die Namen der Conscribirten enthaltenden Urne einen Zettel nach dem andern, und sogleich nach jedem Zuge und in der sich dadurch ergebenden Ordnung ziehen die auf dem ihnen zu überreichenden Zettel genannten Conscribirten, ihre Eltern, Bevollmächtigte oder für die gar nicht Vertretenen das vierte Ausschußmitglied aus der andern Urne die Loos-Nummer.

Wie bey dem Einlegen, so hat auch bey dem Herausnehmen der Zettel das öftere Durcheinanderrütteln derselben statt.

§. 25.

Jeder Conscribirte oder dessen Stellvertreter darf die von ihm gezogene Zahl selbst lesen, überliefert sonach den Zettel dem zur Uebernahme bestimmten fünften Ausschuß-Mitgliede, welches die Zahl laut abzulesen, und den Zettel dem Conscriptions-Beamten zu überreichen hat, der jene Zahl sogleich in die betreffenden Columne der Conscriptionsliste eintragen läßt.

Wenn je gegen Erwarten von einem Conscribirten zwey Zettel auf einmal her-

ausgenommen würden, weßhalb vor dem Eröffnen jedes Zettels genau nachzusehen ist, so müssen beide Zettel sogleich wieder in das Glas gelegt werden, nach dessen Rüttelung sodann der Conscribirte einen neuen Zettel zu ziehen hat.

Nach gänzlicher Beendigung des Loosens hat der Conscriptions-Beamte die jedem einzelnen Conscribirten zugefallene Numer durch den Actuar aus der Conscriptions-Liste laut und deutlich vorlesen zu lassen, und daß dieses geschehen, ist in dem nach §. 35. des Gesetzes über das Loosungs-Geschäft abzuhaltenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken.

§. 26.

(Zu §. 30 des H. Erg. G.)

Das Messen muß mit pflichtmäßiger Genauigkeit — wo es möglich ist, durch pensionirte, beabschiedete, beurlaubte oder in Garnisonsorten von der Militärbehörde eigends requirirte Unteroffiziere — in Gegenwart aller Conscribirten der aufgerufenen Altersclasse und der wegen Mangels des Normalmaßes vorläufig Zurückgestellten (§. 40. des Gesetzes) vorgenommen werden.

Der Conscribirte muß sich mit bloßen Füssen, welche bei den Fersen zusammenstehen, mit zurückgezogenen, angeschlossenen Knien, aus den Hüften gehoben, in senkrechter Haltung des Körpers auf den Tritt des Meßholzes stellen, woran der Maßstab genau auf das Maß von 5 Schuh 4 Zoll bayerisch gerichtet — und nach Erforderniß zur genauen Bestimmung der wirklichen Größe eines jeden Conscribirten zu erweitern ist. Da nach der Größe nicht blos die Brauchbarkeit zum Militärdienste überhaupt, sondern auch die Zutheilung zu den verschiedenen Waffengattungen bestimmt wird: so ist dieselbe auf das sorgfältigste in der betreffenden Rubrik der Conscriptions-Liste einzutragen, sobald eines der Ausschußmitglieder hierüber laut und deutlich ausgesprochen hat.

§. 27.

Bey denjenigen, welche mit einem der in der Beylage zum Heer-Ergänzungsgesetze bezeichneten Gebrechen behaftet sind, ist von dem Messen Umgang zu nehmen. Dieselben sind aber ebenso wie diejenigen, welche das geringste Maß nicht erreichen, jedoch rücksichtlich ihrer übrigen körperlichen Beschaffenheit noch einiges Wachsthum erwarten lassen, unter Bezugnahme auf die betreffenden Numern der Conscriptionsliste mit der erforderlichen Vormerkung namentlich in das nach §. 35. des Gesetzes abzufassende Protocoll aufzunehmen.

§. 28.

(Zu §. 31 — 35 des H. Erg. Ges.)

Diejenigen Conscribirten, welche sich bey der Verhandlung des Messens auf die an sie gestellten Fragen dienstunfähig erklären, sind in ein besonderes Verzeichniß

nach dem Formular in der Beilage Ziffer **IV.** einzutragen, und ebenso ist über diejenigen Conscribirten, welche Anspruch auf Zurückstellung machen, ein besonderes Verzeichniß nach dem Formular in der Beylage Ziffer V herzustellen.

Das erste dieser Verzeichnisse, in welches auch vorerst die zur nochmaligen Visitation vorgemerkten Conscribirten der früheren Altersclasse einzutragen sind, wird an die zur ärztlichen und wundärztlichen Visitation bestimmte Commission überstellt. Auf den Grund des zweiten Verzeichnisses, in welches auch diejenigen Conscribirten einzutragen sind, die in Gemäßheit des §. 7. des Gesetzes die Entbindung von der Verbindlichkeit der Einreihung ansprechen, hat die Conscriptionsbehörde, wenn die sogleich beigebrachten Nachweisungen zur Begründung der Zurückstellung zureichend befunden werden, vorbehaltlich der Berufung und Revision zu entscheiden, im entgegengesetzten Falle aber, oder wenn gar keine Nachweisung beygebracht worden ist, den Conscribirten nach der Reihenfolge ihrer Loosnumern die binnen des gesetzlichen Termins beyzubringenden Nachweise in Gemäßheit des §. 32. des Gesetzes speciell zu bezeichnen.

Die auf jedes einzelne Zurückstellungs-Gesuch Bezug habenden Belege werden in besondern Fascikeln gesammelt, und dem Verzeichnisse gehörig beynummerirt.

§. 29.

Zur untern Visitations-Commission werden durch den Conscriptionsbeamten nach Verschiedenheit der Conscriptionsbezirke:

1) ein Stadt-, Land-, Herrschaftsgerichts- oder Cantons-Arzt und
2) ein Wundarzt aus dem aufgestellten ärztlichen und wundärztlichen Personale berufen. Wo sich eine Garnison befindet, kann nach Umständen statt des Civil-Wundarztes ein Regiments- oder Bataillons-Arzt requirirt werden.

Der Conscriptionsbeamte oder aus dessen Auftrag ein Polizey-Commissär, Magistratsrath, Assessor oder Actuar hat über den genauen Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen (§. 33 — 35 des Gesetzes) zu wachen, das formelle Verfahren zu leiten, und für die Erhaltung der Ordnung und des Anstandes zu sorgen.

Insbesondere hat derselbe Sorge zu tragen, daß statt der zur aufgerufenen Altersclasse gehörigen Armeepflichtigen nicht andere Individuen eingeschoben werden; nach erlangter Identität der Personen, und vor dem Beginnen der Visitation, hat er laut und klar auf die Strafen aufmerksam zu machen, welche denjenigen treffen, der sich einer der im §. 69. No. 3. des Gesetzes bezeichneten Handlungen schuldig macht; in vorkommenden Fällen

ist ungesäumt die Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen.

§. 30.

(Zu §. 31. des H. Erg. Ges.)

In das an die untere Visitations-Commission zu überstellende Verzeichniß sind zwar alle sich als untauglich erklärende Conscribirte einzutragen. Hinsichtlich derjenigen Conscribirten jedoch, bey welchen die Visitation nicht nothwendig erscheint, ist in dem Verzeichnisse sogleich besondere Vormerkung zu machen.

Dahin gehören außer den in vorstehenden §. 27. bemerkten Conscribirten nicht nur diejenigen, welche in Folge des §. 7. des Gesetzes von der Verbindlichkeit des Eintritts in die Armee entbunden sind, sondern auch diejenigen, welche schon wegen unzweifelhaften Mangels der erforderlichen Größe nicht eingereiht werden können.

Hinsichtlich der zur Visitation vorgestellten Armeepflichtigen ist nach der ertheilten besondern Instruction zu verfahren.

§. 31.

Die Privatzeugnisse von inländischen Aerzten dürfen nur insoferne berücksichtiget werden, als sie über solche innere Krankheiten, deren Zustand durch eine bloße Besichtigung des Conscribirten nicht ausgemittelt werden kann, und worüber sehr oft nur der Arzt, welcher denselben behandelt, bestimmte Auskunft zu ertheilen im Stande ist, ausgestellt sind; sie müssen jedoch den Conscribirten, dessen Krankheit oder Gebrechen, sowie die Dauer und den Erfolg der ärztlichen Behandlung ganz genau und möglichst kurz bezeichnen. Solche Gebrechen, welche im Privatleben auch andern Personen offenbar werden, wie z. B. Fallsucht, Taubheit, Kurzsichtigkeit u. dgl. müßen immer auch von dem Pfarrer, von den benachbarten Familienvätern oder andern glaubwürdigen Personen bestätigt, und nach Umständen eidlich constatirt werden.

Auch ist die Nachweisung solcher Gebrechen auf die unter Ziffer 1 des §. 2. der gegenwärtigen Vollzugsvorschriften bezeichnete Weise zuläßig, wobey es sodann von dem Ermessen der Conscriptionsbehörde abhängt, Familien-Väter oder andere Zeugen noch zu vernehmen, oder vernehmen zu lassen. Zeugnisse — von den Visitations-Commissionen anderer Conscriptionsbezirke ausgestellt — sind zu beachten, wenn von der Conscriptionsbehörde des von seiner Heimath abwesenden Conscribirten dessen Visitation selbst veranlaßt worden ist, oder in Folge der gemäß §. 16. der gegenwärtigen Vorschriften rechtzeitig stattgehabten Anmeldung zur Vermeidung der mit der persönlichen Stellung bei der Conscriptionsbehörde der Heimath verbundenen Nachtheile ebenso, wie das Messen nothwendig erscheint.

Die von auswärtigen Aerzten den mit obrigkeitlicher Bewilligung im Auslande sich aufhaltenden Militärpflichtigen ausgestellten Untauglichkeitszeugnisse sollen nur dann gelten, wenn in denselben eines der in der Beylage zum Heer-Ergänzungsgesetze bezeichneten Gebrechen nachgewiesen wird, und wenn dieselben unter der Autorität einer obrigkeitlichen Behörde ausgefertiget oder contrasignirt sind; sie unterliegen jedoch auch in diesem Falle der Prüfung der obern Visitations-Commission, nach deren Entscheidung die Untauglichkeit des Abwesenden anerkannt, oder dessen Stellung bey einer inländischen Visitations-Commission angeordnet wird.

§. 32.

Es ist nicht nothwendig, daß alle Conscribirte eines Bezirkes an einem Tage gemessen, an einem Tage visitirt, und daß an einem Tage alle Reclamationen instruirt werden; den Conscriptions-Behörden ist vielmehr gestattet, die erwähnten Verhandlungen, so wie sie es zur Beschleunigung des Geschäftes, zur Verminderung der Zeitversäumniß für die Unterthanen und nach der Größe des zu stellenden Einreihungs-Contingents angemessen finden, nach der Reihenfolge der Loos-Nummern in Abtheilungen vorzunehmen.

§. 33.

Die abwesenden Conscribirten, welche bey der Conscriptionsbehörde ihres temporären Aufenthaltes conscribirt, gemessen und visitirt werden, sind von dieser in besondere Conscriptions-Bogen nach dem Formular Ziffer III. einzutragen, welche nach gehöriger Bevollständigung mit den allenfallsigen Belegen der betreffenden Conscriptions-Behörde ungesäumt zum nöthigen Gebrauche zu übersenden sind.

Diejenigen Abwesenden aber, welche nirgends conscribirt und nicht vertreten worden, sind nicht nur als vollkommen dienstlauglich einzutragen, sondern auch so zu betrachten, als wenn sie durchaus keinen Reclamations-Grund hätten.

§. 34.

Sobald die Conscriptions-Liste in allen Beziehungen vervollständiget ist, soll eine summarische Uebersicht gemäß dem Formular in der Beylage Ziffer VI. festgesetzt werden.

Die sämmtlichen in den vorstehenden §§. bezeichneten Conscriptions-Verhandlungen müssen pünktlich mit dem 5. Januar jeden Jahres, wenn nicht anders befohlen wird, in allen Conscriptions-Bezirken beendigt, und an die vorgesetzte Kreisstelle vorgelegt seyn.

Nach dieser Vorlage dürfen bey den Conscriptions-Behörden keine Vorstellungen und Reclamationen mehr angenommen werden, deren Grund sich nicht später ergab.

§. 35.

(Zu §. 36 d. H Erg.-Ges.)

Zur Entscheidung der Reclamationen und zur definitiven Festsetzung der Conscriptions-Listen wird in dem durch §. 36. des Gesetzes festgesetzten Termine der Rekrutirungs-Rath versammelt.

Dieser besteht aus dem Regierungs-Präsidenten oder dessen Stell-Vertreter, und aus zwey bis drey Collegial-Mitgliedern; ausserdem werden noch beygezogen:

Der Medicinal-Rath, und

der von Sr. Majestät dem Könige besonders zu ernennende Staats-Anwalt, welcher über den Vollzug des Gesetzes zu wachen hat, und dem daher die Einsichtnahme der Conscriptions-Verhandlungen, die Antragstellung, und das Recht der Berufung zusteht.

§. 36.

Der Recrutirungs-Rath ist ermächtiget, alle zur Beförderung des Geschäftes und zur Begründung seiner Beschlüsse erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Derselbe hat alle Einwendungen und Anbringen zu vernehmen und genau zu würdigen. Er kann jeden von der Unterbehörde zurückgestellten, zur nächsten Ziehung verwiesenen oder untauglich erklärten Conscribirten vor sich fordern, und eben so jeden Beamten, welcher in dem Conscriptions-Bezirke die Conscriptions-Verhandlungen gepflogen hat, nebst den betreffenden Gemeinde-Vorstehern zu seinen Sitzungen berufen. Das wirkliche Erscheinen der Conscribirten, Beamten und Gemeinde-Vorsteher ist jedoch in der Regel mit Rücksichtnahme auf Zeit-Verlust, Entfernung und Kosten-Aufwand immer bis zu dem Aushebungs-Termine auszusetzen.

§. 37.

Der Recrutirungs-Rath hat über seine Sitzungen und die darin behandelten Geschäfte ein genaues Protocoll zu führen, in welches alle von den Verfügungen der Unter-Behörde abweichenden Beschlüße, Berichtigungen und Abänderungen auf die nämliche Weise, wie sie in die Conscriptions-Liste eingetragen werden, aufzunehmen sind. Dieses Protocoll wird von allen Mitgliedern des Recrutirungs-Rathes, die hienach definitiv richtig gestellte Conscriptions-Liste, so wie alle einzelnen Ausfertigungen des Conscriptions-Rathes aber nur durch den K. Regierungs-Präsidenten und durch den zu den Conscriptions-Verhandlungen beygezogenen Sekretär unterzeichnet. Advocaten und schriftliche Vorstellungen werden in analoger Anwendung der allgemeinen Verordnung vom 16. Febr. 1815. (Reggs. Blatt 1815. pag. 138.) als mit dem möglichst zu beschleunigenden mündlichen Verfahren unverträglich, weder bey der Conscriptions-

Behörde noch bey dem Rekrutirungs-Rathe zugelassen.

§. 38.

Die Gesammt-Resultate der gepflogenen Verhandlungen sind in eine Haupt-Ausweis-Tabelle nach dem im §. 34. der gegenwärtigen Vorschriften bezeichneten Formular zusammen zu stellen.

Bis zum 10. Februar jeden Jahres muß der Rekrutirungs-Rath seine bisher erwähnten Verrichtungen geschlossen, und das Duplicat der Haupt-Ausweis-Tabelle und sein Sitzungs-Protocoll an das Staats-Ministerium des Innern vorgelegt haben; —

Die sämmtlichen Conscriptions-Verhandlungen aber sind sofort den Conscriptions-Behörden zurückzuschließen, damit von diesen in Gemäßheit der vorgenommenen Berichtigungen und ertheilten Beschlüsse sogleich das Weitere besorgt und zur wirklichen Aushebung vorbereitet werden könne.

§. 39.

Während der Conscriptions-Verhandlungen darf kein zur aufgerufenen Alters-Classe gehöriger Conscribirter ohne besondere Erlaubniß des Conscriptions-Beamten den Conscriptions-Bezirk verlassen, und diese Erlaubniß darf in einzelnen Fällen nur in der Art ertheilt werden, daß hiedurch die Conscriptions-Verhandlungen

und die Aushebung durchaus nicht gehindert werden.

In den auszustellenden Erlaubniß-Scheinen, so wie in den Dienst- und Wander-Büchern ist, unter genauer Bemerkung des Geburts-Jahres, der Conscriptions-Pflicht ausdrücklich zu erwähnen, und von jeder Polizey-Behörde, in deren Bezirk sich der Conscriptions-Pflichtige aufhält, soll hierauf pflichtmässige Rücksicht genommen, und das Erforderliche verfügt werden.

Ueber alle ausgestellten Erlaubniß-Scheine ist bey jeder Conscriptions-Behörde ein genaues Vormerkungs-Verzeichniß zu führen.

II. Abschnitt.

Von der Aushebung.

§. 40.

(Zu §. 37. d. H. Erg. Ges.)

Die Größe des Contingents, welches jeder Regierungs-Bezirk an der Gesammt-Zahl der jährlich zur Ergänzung der Armee zu berufenden Mannschaft zu stellen hat, wird auf den Grund der zur Vorlage gebrachten Haupt-Ausweis-Tabellen nach der Formular-Beylage Ziffer VII, auf die Kreise vertheilt.

§. 41.

(Zu §. 39. d. H. Erg. Ges.)

Der Rekrutirungs-Rath vertheilt das dem Kreise anrepartirte Contingent auf die untergebenen Bezirke nach dem For-

mular in der Anlage Ziffer VIII., und bezeichnet bey jedem Bezirke neben dem treffenden Einreihungs-Contingente, mit Rücksichtnahme auf die nach dem Gesetze statthabenden Gut-Rechnungen und sonstigen Verhältnisse, nach der Reihen-Folge der Loos-Nummern als Reserve diejenige Zahl der Conscribirten, welche die, wegen Untauglichkeit oder aus sonstigen Gründen zur Einreihung nicht geeignet erscheinenden Vormänner zu ersetzen haben.

Die gesammte Einreihungs- und Reserve-Mannschaft ist sonach in eine besondere Tabelle nach dem Formular in der Beylage Ziffer IX. zusammen zu stellen, und nach der Anordnung des Rekrutirungs-Rathes gleichzeitig oder an einem besonders bestimmten Tage vorzustellen.

§. 42.

(Zu §. 40. d. H. Erg. Ges.)

Bey der Gutrechnung muß mit der sorgfältigsten Genauigkeit verfahren, und bey jedem Kreise, so wie auch bey jedem Conscriptions-Bezirke die ihm gesetzlich zu gut gehende Summe besonders ausgesetzt werden, welche sonach an dem treffenden Contingente in Abzug gebracht werden darf.

Sobald die Vertheilung der Contingente auf die einzelnen Conscriptions-Bezirke geschehen ist, hat eine nachträgliche Gutrechnung bis zur Armee-Ergänzung durch die nächstfolgende Alters-Classe nicht mehr statt.

§. 43.

Da die Aushebung der Conscribirten aller Conscriptions-Bezirke an einem Tage nicht bewirkt werden kann, so hat der Conscriptions-Rath an einem jederzeit genau zu bezeichnenden Tage immer nur die Conscribirten so vieler Bezirke vorzuladen, als mit Wahrscheinlichkeit vollständig abgefertigt werden können. Der Conscriptions-Beamte hat Sorge zu tragen, daß die Conscribirten seines Bezirkes in der bestimmten Anzahl vor dem Rekrutirungs-Rath richtig eintreffen, daß dieselben mit Bezeichnung des Tages und der Stunde, so wie des Versammlungs-Ortes, persönlich oder durch ihre Eltern und Vormünder zur unausbleiblichen Stellung vorgeladen — und, wenn nicht ein Conscriptions-Beamter selbst vor den Rekrutirungs-Rath berufen ist, oder sich freywillig hinbegeben will, durch den Gerichts-Diener oder einen sich freywillig hiezu verstehenden Gemeinde-Vorsteher dahin begleitet werden.

§. 44.

(Zu §. 41. d. H. Erg. Ges.)

Die Einreihung der wegen Verbrechen oder wegen der im §. 4. des Gesetzes genannten Vergehen der Untersuchung unterliegenden Conscriptions-Pflichtigen

bleibt bis zum Ausgange derselben ausgesetzt.

Anstatt der im §. 41. unter Buchstabe e des Gesetzes bezeichneten — der Theilnahme an der Ehre der Waffen unwürdigen Individuen sind die Nachmänner im Loose nur alsdann anzuziehen, wenn für jene — der Bestimmung des §. 45. gemäß — aus ihrem Vermögen kein Ersatzmann gestellt werden kann.

Die übrigen in diesem §. bezeichneten Individuen sind von dem persönlichen Erscheinen vor dem Rekrutirungs-Rath nur alsdann befreit, wenn die daselbst angeführten Befreyungs-Gründe bey der Revision der Conscriptions-Listen definitiv anerkannt worden sind, (§. 36 des Gesetzes) und wenn sohin deren persönliche Stellung nicht etwa in Gemäßheit des §. 36. der gegenwärtigen Vollzugs-Vorschriften ausdrücklich anbefohlen wurde. Uebrigens erhalten die zur Einreihung bestimmten Conscribirten ohne Unterschied von dem Tage anfangend, an welchem sie in dem Sammel-Platze ihres Bezirkes eintreffen, bis zum Sitze des Conscriptions-Rathes und respect. bis zur Uebergabe an das Militär daselbst, neben freyer Unterbringung auf Dach und Fach zur Selbstbestreitung ihrer Verpflegung täglich 12 kr. pr. Kopf, sind jedoch zum Rückersatze des erhaltenen Verpflegungs-Beytrages verpflichtet, wenn deren wirkliche Einreihung nicht statt hat.

§. 45.

(§. 42. d. H. Erg. Ges.)

Sobald mit der Aushebung selbst begonnen werden kann, hat der Vorstand des Rekrutirungs-Rathes die durch das K. Kriegs-Ministerium oder aus dessen Auftrag durch das betreffende Divisions-Commando ernannten Militär-Personen zu den Sitzungen einzuladen, um nach dem Erscheinen der Conscribirten an den bestimmten Tagen sofort diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche sich auf die Vertheilung der Einreihungs-Mannschaft unter die verschiedenen Waffen-Gattungen, auf die Zulassung und respect. Bestätigung der Einstellungen (§. 56. des Gesetzes), auf die wirkliche Einreihung in das Militär und Uebergabe an das zur Uebernahme bestimmte Militär-Commando beziehen.

Sollte eine der ernannten Militär-Personen, welche immer aus den Generalen und Staabs-Offizieren erwählt werden, abgehen, so ist durch geeignetes Benehmen mit dem betreffenden Divisions-Commando zu veranlassen, daß sogleich ein anderes Individuum beordert werde, und sich bey dem Vorstande des Rekrutirungs-Rathes melde.

§. 46.

Bey der Vertheilung der zur Einreihung in die Armee bestimmten Mannschaft ist mit vorzüglicher Sorgfalt darauf Rück-

sicht zu nehmen, daß sie derjenigen Waffen-Gattung zugewiesen werde, wozu sie nach ihrem Maaße, Wuchse und ihrer sonstigen Bildung am brauchbarsten ist, und sohin den militärischen Verrichtungen ohne Nachtheil ihrer Gesundheit am leichtesten entsprechen kann.

Die dem Rekrutirungs-Rathe beysitzenden Offiziere haben mit der bey ihnen vorausgesetzten Sach-Kenntniß und mit unbefangenem gleichen Interesse für die verschiedenen Waffen-Gattungen zunächst aufmerksam zu seyn, daß die Vertheilung mit steter Rücksichtnahme auf die Anforderungen des Dienstes und auf das Beste der ganzen Armee bewerkstelliget werde.

§. 47.

Als geringstes Maaß zur Einreihung in die verschiedenen Waffen-Gattungen wird vorausgesetzt:

a) bey der Artillerie 5 Fuß 11 Zoll,
b) bey den Cürassier-Regimentern 5 Fuß 11 Zoll.
c) bey der übrigen Cavallerie 5 Fuß 9 Zoll,
d) bey dem Fuhr-Wesen 5 Fuß 8 Zoll,
e) bey der gesammten Infanterie, sowohl den Linien-Regimentern, als den Jäger-Bataillons 5 Fuß 4 Zoll.

§. 48.

Da bey der Artillerie und Cavallerie ein längerer Unterricht, und eine anhaltendere Uebung in dem zweckmäßigen und vollendeten Gebrauche ihrer Waffen erforderlich ist, so hat die Auswahl aus den sämmtlichen Conscribirten vordersamst für diese Waffen-Gattungen zu geschehen.

Das obenbezeichnete Maaß ist zwar blos als Minimum zu betrachten, und es darf über dasselbe immer hinausgegangen werden, wenn der Conscribirte nach seinem Wuchse und nach seiner sonstigen Bildung, dann Stärke und Ausdauer zeigenden körperlichen Beschaffenheit zur Artillerie oder Cavallerie geschickt ist. Indessen mag bey denjenigen, welche den genannten Waffen-Gattungen zugetheilt zu werden ausdrücklich verlangen, ein Zoll oder etwas mehr, soferne es nach Umständen nur immer geschehen kann, an der bestimmten Größe immerhin nachgesehen werden, wenn die übrigen zu diesen Waffen-Gattungen erforderlichen Eigenschaften diesen Abgang am Maaße ersetzen.

Vorzugsweise soll aber bey der Auswahl für die Artillerie auf solche Handwerker, bey welchen durchgängig starke Männer erfordert werden, und die nebst dem Lesen und Schreiben auch des Zeichnens etwas kundig sind, z. B. Zimmerleute, Wagner, Schmiede, Schlosser, Schreiner, Waffen-Schmiede und dergl. Rücksicht genommen — bey der Auswahl für die Cavallerie aber auf Jünglinge von schlankem Wuchse gesehen werden, welche bereits

mit Pferden umzugehen wissen, und von bemittelten Eltern sind, sohin einiges Vermögen besitzen oder zu hoffen haben.

Widerspenstige, abwesende, oder keine gute Aufführung besitzende Conscribirte dürfen in die Artillerie und Cavallerie nicht eingereiht werden, es sey dann, daß solches wegen ganz besonderer Verhältniße vom K. Kriegs-Ministerium ausdrücklich genehmigt würde; oder daß ein solcher Conscribirter nach der Abgabe an das Linien-Militär seine Dienst-Zeit bey der Infanterie mit guter Aufführung vollendet, und sodann bey der Artillerie oder Cavallerie fortzudienen wünscht.

§. 49.

Die zum Fuhr-Wesen bestimmten Conscribirten sollen solche Leute seyn, welche schon mit Behandlung der Pferde und mit dem Fuhrwerke umzugehen wissen, und wegen der vielseitig schweren Dienstes-Verrichtungen hinlängliche Kraft und eine feste Gesundheit besitzen. Unter dieser Voraussetzung sind nach dem Ausspruche der Visitations-Commission Conscribirte mit solchen geringeren Gebrechen, welche sie blos zum Liniendienste unfähig machen, auch unter dem bestimmten Maaße in das Fuhr-Wesen einzureihen, und das oben §. 47. lit. d. festgesetzte Maaß bezieht sich demnach eigentlich nur auf den Fall, wenn nicht bereits durch die ärztliche Untersuchung genug Conscribirte als lediglich für das Armee-Fuhr-Wesen brauchbar bezeichnet sind, sohin die Auswahl hiefür aus der ganzen Masse des Einreihungs-Contingents geschehen muß.

§. 50.

Bei der Einreihung der übrigen noch vorhandenen Mannschaft in die Infanterie ist besondere Rücksicht darauf zu nehmen, daß für die Jäger-Bataillons, und für die Sapeur- und Mineur-Compagnien mit Sorgfalt solche Conscribirte ausgewählt werden, welche nach den besondern dienstlichen Anforderungen hiezu vorzüglich geeignet sind.

Endlich ist überhaupt zu sorgen, daß nicht gerade alle kleinern Leute zu den Jäger-Bataillons und den Sapeur- und Mineur-Compagnien, und alle größeren zu den Linien-Regimentern kommen, sondern daß die Vertheilung möglichst gleichheitlich geschehe.

Uebrigens können die Conscribirten zwar ausser ihrem Kreise denjenigen Regimentern und Bataillons zugetheilt werden, wozu sie am geeignetsten sind; dabei ist jedoch immer auf die Erleichterung der Beurlaubung Rücksicht zu nehmen, und die Mannschaft ihren Geburts- oder Wohnorten so nahe als möglich, und es

die Umstände nur immer gestatten, zu belassen.

§. 51.

Die körperliche Visitation hat durch eine aus dem Kreis-Medicinalrathe, oder bei dessen Abgange aus einem andern durch den Regierungs-Präsidenten zu bestimmenden Civilarzt und aus 2 Militärärzten zusammengesetzte obere Visitations-Commission zu geschehen, welcher für die Dauer des Geschäfts ein Aktuar beizugeben ist. Die Militärärzte sind unter Bezeichnung der zu dem Visitationsgeschäfte erforderlichen Zeit bei dem betreffenden Divisions-Commando zu requiriren, und von diesem jederzeit sogleich zu beordern.

Das Verfahren der Commission ist in den §§. 31 — 34 inclus., dann in den §§. 42 u. 44. des Gesetzes und in der ertheilten besondern Instruction vorgezeichnet.

Ihre Aussprüche haben definitive Kraft und eine weitere Berufung ist nicht gestattet.

§. 52.

Der körperlichen Visitation bei dem Rekrutirungs-Rath ist in der Regel jeder Conscribirte unterworfen, welcher nach der Reihenfolge der Loosnummern zur wirklichen Einreihung bestimmt und zum Erscheinen vor dem Rekrutirungs-Rathe aufgefordert worden ist.

Von dieser Aufforderung sollen befreit seyn, die im Cadettencorps befindlichen Jünglinge, deren Brauchbarkeit vorausgesetzt werden kann, weil sie hinsichtlich ihrer körperlichen Beschaffenheit schon beim Eintritte in dieses Corps untersucht und diejenigen, welche sich im Verlaufe der Zeit wegen etwa entstandener körperlichen Gebrechen zum Militär nicht eignen, aus demselben entfernt werden.

Es sind jedoch den Conscriptions-Behörden und dem Rekrutirungs-Rathe auf jedesmaliges Verlangen von dem Vorstande jenes Instituts alle erforderlichen Aufschlüsse ganz genau und unweigerlich mitzutheilen, und in dem an die Visitations-Commission zu übergebenden Verzeichniße der Conscribirten ist unter Anfügung der Belege besondere Vormerkung zu machen.

§. 53.

(Zu §. 43 und 44. des H. Erg. Ges.)

Die vor dem Rekrutirungs-Rathe erschienenen Conscribirten, welche wegen Schwächlichkeit oder vorübergehender Gebrechen und Krankheiten, so wie diejenigen, welche wegen Mangels der normalmäßigen Größe zur Ziehung auf das nächste Jahr hingewiesen werden, sind nach gehöriger Vormerkung in der Conscriptions-Liste und resp. Hauptausweis-Tabelle, und nach vorgängiger Erinnerung an den Vorbehalt ihrer Pflicht sofort in ihre Heimath zu

entlassen. Hiebei wird insbesondere das bisherige Verfahren eingeschärft, daß

1. Conscribirte, an welchen bei der ärztlichen Untersuchung keine äußeren Merkmale des angegebenen innern nicht in die Sinne fallenden Gebrechens oder einer krankhaften Disposition wahrzunehmen, noch endlich unbezweifelte Zeugniße über das Daseyn eines solchen unsichtbaren Defects beygebracht worden sind, dann ebenso

2) Conscribirte, welche wegen äußerer, aber leicht zu heilender Gebrechen nur zeitlich untauglich befunden werden, ohne weiters zum Militär abzugeben seyen, wenn sie das Loos zur Einreihung getroffen hat, oder die ganze Alters-Klasse eingereiht wird, damit auf solche Weise nicht nur jeder Gefährde am sichersten begegnet, sondern auch durch nähere Beobachtung der Grund oder Ungrund der Angabe leichter entdeckt, und der absichtlichen Verlängerung von Defecten und Krankheiten entgegengewirkt werde.

Die übrige Mannschaft wird nach der Ordnung der Corps, wohin sie aus dem Kreise vertheilt wird, so daß jedes abgesondert steht, in eine bei den Akten des Rekrutirungs-Rathes verbleibende Hauptvertheilungs-Liste eingetragen, welche nach dem in der Anlage Ziffer IX. angehängten Formular zu verfertigen, und wovon jedem Divisions- so wie dem Artillerie- und Ingenieur-Corps-Commando in Bezug auf die demselben untergebenen Corps eine Abschrift mitzutheilen, in die an die Conscriptions-Behörde zurückgehenden Verhandlungen aber die nöthige Vormerkung zu übertragen ist, damit auch sie von der Vertheilung der Conscribirten Kenntniß erhalten.

§. 54.

Sobald die Mannschaft auf vorstehende Weise vertheilt, und zur Uebergabe an das Militär bereit ist, sollen die Militär-Beisitzer veranlassen, daß sie bei der Commandantschaft nach vorhergegangener umständlicher Bekanntmachung der Militär-Strafbestimmungen auf dieselben sogleich förmlich vereidet, und in Gemäßheit des §. 75. des Gesetzes auf die Folgen der Entweichung aufmerksam gemacht, sofort nach den jedesmaligen besondern Anordnungen mit den Urlaubspäßen versehen, oder zum weitern Transporte an die betreffenden Regimenter und Bataillons übergeben werden.

Die Conscribirten israelitischer Religion werden ohne Beiziehung eines Rabiners in der Art zur Fahne beeidigt, daß

in der Stabung anstatt der Worte: „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort," die Worte zu gebrauchen sind: „so wahr mir Gott helfe, unser Herr," — dann, daß anstatt der 3 Finger, die ganze Hand aufgehoben wird.

§. 55.

Sobald jeder Bezirk das ihm zugetheilte Contigent gestellt hat, und das Aushebungs-Geschäft binnen der festgesetzten Zeit völlig beendigt ist, hat der Rekrutirungs-Rath den Bezirks-Beamten die von denselben eingesendeten Verzeichniße und Verhandlungen mit den nöthigen Abänderungen und Bemerkungen zurückzusenden, und gleichzeitig über das Aushebungsgeschäft unter Vorlage des hierüber abgehaltenen Protocolls und einer Vertheilungs-Liste an das Staatsministerium des Innern Anzeigebericht zu erstatten — sofort seine Sitzungen zu schließen.

§. 56.

(Zu §. 45. des H. Erg. Ges.)

Die Conscribirten, welche in Gemäßheit des §. 45. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes Ersatzmänner zu stellen haben, sind verpflichtet, innerhalb eines Monats, von dem Tage an gerechnet, wo solchen der erfolgte Aufruf ihrer gezogenen Loosnummern zur wirklichen Einreihung mit der gleichzeitigen Aufforderung zur Ersatzmannstellung amtlich bekannt gemacht wurde, diese Verbindlichkeit zu erfüllen.

Nach Umlauf der vorbemerkten Zeit-Frist haben die Conscriptions-Behörden die Einstellung von Ersatzmännern aus dem Vermögen der vom Waffendienste ausgeschlossenen Conscribirten oder, wenn diese kein Vermögen besitzen, in Gemäßheit des §. 74. des Gesetzes die Nachstellung der Ersatzmannschaft von Amtswegen zu besorgen, und wegen der Verwendung der Arbeitspflichtigen besondere Entschließung durch Vorlage der Verzeichnisse zu veranlassen.

Findet die Militär-Behörde zur Verwendung dieser Pflichtigen nach dem Gesetze und nach den seiner Zeit folgenden nähern Vorschriften keine angemessene Gelegenheit: so werden dieselben gleich den ständig Beurlaubten durchaus in ihren bürgerlichen Verhältnißen belassen, und haben 6 Jahre hindurch zu den gesetzlich vorbehaltenen Arbeiten lediglich in Bereitschaft zu bleiben.

III. Abschnitt.

Von der Zurückstellung und den besondern Vorrechten einzelner Classen der Conscribirten.

§. 57.

(Zu §. 46. des H. Erg. Ges.)

Die Zurückstellung wegen Mangels des Normalmaaßes, sowie wegen temporärer

Diensts-Unfähigkeit ist auf den Grund der in beyden Beziehungen gepflogenen Verhandlungen und vorschriftsmäßig hergestellten Ergebnisse von Amtswegen zu verfügen.

Wenn diese Zurückgestellten bey der im darauffolgenden Jahre statt habenden nochmaligen Messung abermal zu klein oder dienstuntauglich befunden werden, so sind sie nach §. 63 des Gesetzes ohne weiters zu entlassen, im entgegengesetzten Falle aber nach §. 41. desselben in das stehende Heer einzureihen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß nur diejenigen zurückgestellten Armeepflichtigen nochmal conscribirt und gemessen oder visitirt werden dürfen, welche bey der Conscribirung ihrer Altersklasse durch das Loos zur Einreihung bestimmt worden sind.

§. 58.

(Zu §. 47. des H. Erg. Ges.)

Die vorläufige Zurückstellung wegen der Aufnahme in ein Clerical-Seminar oder in das Noviciat eines Klosters, muß durch ein Zeugniß des Vorstandes des Clerical-Seminars oder Klosters begründet werden, in welchem neben der vorschriftsmäßig geschehenen Aufnahme des Armeepflichtigen auch dessen Fleiß und Sittlichkeit bestätigt seyn müssen. Die Clerical-Seminaristen, die Novicen und protestantischen Candidaten der Theologie haben sich über die Fortdauer des Zurückstellungsgrundes jährlich durch ein amtliches Zeugniß auszuweisen.

§. 59.

(Zu §. 48. d. H. Erg. Ges.)

Bey der Beantwortung der Frage: welche Familien als unvermögend zu betrachten seyen? ist mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu verfahren.

Der Mangel der erforderlichen Subsistenz muß auf gesetzlich genügende Weise erprobt werden.

§. 60.

(Zu §. 49. des H. Erg. Ges.)

A. Den Gymnasien werden in Beziehung auf die gegenwärtigen wegen des Gesetzes über die Ergänzung des Heeres gegeben werdenden Vorschriften gleich geachtet:

1) die öffentlichen Schullehrer-Seminarien;
2) die Seminarien, in welchen der Gymnasial-Unterricht ertheilt wird;
3) die chirurgischen Schulen;
4) die Central-Veterinär-Schule, jedoch mit Beschränkung auf die eigentlichen Zöglinge derselben;
5) die höheren polytechnischen Schulen;

B. Als höhere Unterrichts-Anstalten werden betrachtet:

1) die Lyceen;
2) die Universitäten;
3) die Akademie der bildenden Künste;
4) die höhere Forstschule; und
5) die höhere landwirthschaftliche Schule, die beiden letzteren aber nur, soferne

sie das Gymnasial-Absolutorium voraussetzen.

§. 61.

Das Zahlverhältniß wird in der Art festgesetzt, daß als Erste diejenigen Schüler betrachtet werden sollen, welche sich im ersten Fünftel ihrer Classe befinden.

§. 62.

Die Zurückstellung wegen Berufs kann alternativ, sowohl auf dem sub lit. A. als auch lit. B. des §. 60 bezeichneten Wege erlangt werden. Im ersten Falle muß derjenige, welcher die Zurückstellung anspricht, alle Classen zurückgelegt haben; im zweyten Falle dagegen bereits als Preisträger ausgezeichnet worden seyn.

§. 63.

Hinsichtlich derjenigen Schulen, in welchen bisher keine Setzung statt hatte, sondern Fortgangs-Noten ertheilt worden sind, soll bis zur Einführung der Setzung und bis in Folge derselben die Nachweisung der Erlangung eines Platzes in dem ersten Fünftel möglich wird, die erste Note ohne Unterschied des dieselbe bezeichnenden Prädicats, der Stellung im ersten Fünftel gleich betrachtet werden. In den Zeugnissen muß daher immer die Gesammtzahl der Schüler und die Noten-Scala ausdrücklich bemerkt seyn. Bey der höheren polytechnischen Schule wird, da die Setzung besondern

Schwierigkeiten unterliegt, das Zahlenverhältniß durch Preise bestimmt.

Bis zur Einführung dieser Preise bleibt der Anspruch auf Zurückstellung ganz ausgesetzt.

§. 64.

Auf gleiche Weise sollen in Ansehung der höheren Unterrichts-Anstalten, deren Zöglinge nach der bisherigen Einrichtung als Preisträger nicht ausgezeichnet werden konnten, die bisherigen Nachweisungen in der Art als Preise gelten, daß

1) bey den Lyceisten die Behauptung eines Platzes im 1ten Fünftel;
2) bey den Forst- und landwirthschaftlichen Eleven die erste Fortgangs-Note den Preisen gleichgestellt;
3) bey den Universitäten aber bis zur durchgängigen Einführung der Preise vorläufig nur die in Gemäßheit der §. §. 60 und 61 erworbene Auszeichnung im Gymnasium berücksichtiget werde.

Hiebey wird jedoch schon für jetzt und für die Zukunft festgesetzt, daß Studierende, welche vermöge ihres Platzes im ersten Fünftel im Gymnasium, die Zurückstellung auf der Hochschule ansprechen, verpflichtet seyn sollen, ihren Anspruch durch amtliche Zeugnisse über sittlich gutes Betragen zu unterstützen.

§. 65.

Außer dem Falle des Krieges hat die

Anziehung der Zurückgestellten zum Dienste in der activen Armee, wie sich von selbst versteht, auch alsdann statt, wenn der Grund der Zurückstellung binnen der Dauer der Armee-Pflichtigkeit des Zurückgestellten aufhört. In diesem Fall hat die Einreihung der Zurückgestellten bey der nächsten Aushebung zu geschehen.

Die Conscriptions-Behörden werden von dem Aufhören der Zurückstellungs-Gründe durch die den Zurückgestellten selbst obliegende Anzeige, oder durch pflichtmässige Mittheilungen der Vorstände der Lehr- und Unterrichts-Anstalten in Kenntniß gesetzt.

§. 66.

Die Dauer der Armee-Pflichtigkeit endet:

a) für diejenigen, welche die Zurückstellung auf den Grund der §. §. 48. et 49. des Gesetzes erlangt haben, während der im §. 63. daselbst bestimmten 2 Jahre;

b) für die in Gemäßheit des §. 47. Zurückgestellten, sobald sie die höheren Weihen oder die Ordination erhalten haben.

§. 67.

Die Zurückgestellten, welche nachträglich zum Dienste berufen werden, unterliegen den Bestimmungen des §. 65. des Gesetzes. Indessen können diejenigen, welche wegen eines eintretenden Krieges eingereiht werden, im Falle die Gründe der Zurückstellung nach geschlossenem Frieden fortdauern, bey noch nicht ganz beendigter Armeepflichtigkeit die Fortsetzung der durch den Krieg unterbrochenen Zurückstellung verlangen.

§. 68.

Alle Gesuche um Zurückstellung sind während der Militär-Conscription in den festgesetzten Terminen anzubringen und in der vorgeschriebenen Instanzen-Ordnung zu erledigen.

Die früher oder später angebrachten Zurückstellungs-Gesuche sollen durchaus nicht beachtet werden.

IV. Abschnitt.

Von der Einstellung und dem Tausche der Nummern.

§. 69.

(Zu §. 52. d. H. Erg. Ges.)

Die Einstellung darf nicht durch die Anforderung solcher Nachweisungen erschwert werden, welche im Gesetze nicht ausdrücklich vorgeschrieben sind.

Der Einsteher muß in der Regel ledigen Standes seyn. Kinderlose Wittwer, und die von ihren Frauen förmlich geschiedenen kinderlosen Männer sind hier den ledigen gleich zu achten. Verheirathete können nur mit besonderer Bewilligung der Militär-Behörde als Einsteher angenommen werden, und zwar, soferne die-

selben nicht bereits im Militär-Verbande stehen, immer nur unter der Voraussetzung, daß sie die wegen der Verheirathung im Linien-Militär vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllen.

§. 70.

(Zu §. 53. d. H. Erg. Ges.)

Zur vollen Fähigkeit des Dienstes gehört insbesondere der gute Leumund, welcher auf die im §. 2. der gegenwärtigen Vorschriften bezeichnete Weise, und wenn der Einsteher noch im Militär steht, durch den Grund-Listen-Extrakt nachgewiesen werden muß.

Aus diesem Grunde dürfen Deserteurs, so wie diejenigen, welche dem bestehenden Verbote entgegen in fremde Kriegs-Dienste getreten sind, nur im Falle ihrer freywilligen Rückkehr, und wenn sie ihrer persönlichen Dienst-Pflicht mit Treue und Rechtschaffenheit genügt haben, als Einsteher angenommen werden. Die attrapirten und zweymaligen Deserteurs, selbst wenn diese jedesmal freywillig zurückgekehrt sind, sollen vom Einstehen gänzlich ausgeschlossen seyn.

§. 71.

(Zu §. 54. d. H. Erg. Ges.)

Ob solchen Individuen, welche in der Cavallerie oder Artillerie als Gemeine oder Unter-Offiziere eine oder mehrere Capitulationen gedient haben, zu gestatten sey,

für einen in der Infanterie oder im Armee-Fuhrwesen eingereihten Soldaten — bey übrigens nachgewiesener vollkommener Brauchbarkeit — als Einsteher einzutreten, hängt von der Beurtheilung der Militär-Behörden ab, denen auch die in dienstlicher Hinsicht nothwendigen Ausgleichungen obliegen, so wie es auch ganz allein den Militär-Behörden überlassen ist, ob und unter welchen Voraussetzungen sie solche dienende Unter-Offiziere und Soldaten, welche das 40. Lebens-Jahr bereits überschritten haben, als Einsteher annehmen wollen.

§. 72.

(Zu §. 55. d. H. Erg. Ges.)

Der Einstands-Vertrag ist in jener Form aufzunehmen, welche die Gesetze zur Gültigkeit der Verträge überhaupt vorschreiben. Die Protocollirung des Vertrages kann auf Verlangen der Betheiligten bey jeder Behörde geschehen, welcher die Ausübung des Notariats zusteht.

§. 73.

Es ist der freyen Wahl der Contrahenten überlassen, ob sie bereits in Umlauf gesetzte Staats-Papiere oder bereits errichtete exceptionsfreye Hypothek-Urkunden als Einstands-Caution einlegen, oder ob sie selbst eine Hypothek bestellen wollen.

Die Einstands = Cautionen müssen in der ersten Hälfte des Schätzungs = Werthes der Realitäten versichert seyn. Die Erlage der Einstands = Capitalien im baaren Gelde bey den Conscriptions = Behörden hat aber durchaus nicht statt.

§. 74.

Die im letzten Absatze des §. 55. des Gesetzes ausgesprochene Verbindlichkeit des Einstellers zur Cautions = Ergänzung in dem daselbst bezeichneten Falle, so wie die bey nicht erfolgender Cautions = Ergänzung vorbehaltene zweyjährige Haftung wegen Ersatzmann = Stellung oder persönlicher Dienstes = Uebernahme, setzt neben der Tauglichkeit des Einstellers zur Cavallerie voraus, daß der Ersatzmann noch nicht angenommen sey.

Diesemnach sollen diejenigen Conscribirten, welche sich den Conscriptions-Verhandlungen gehörig unterziehen, und dabey zur Cavallerie untauglich befunden werden, wegen der Tauglichkeit ihres Ersatz = Mannes zur Cavallerie, nach §. 53. lit. c. des Gesetzes nicht zu größern Leistungen angehalten werden, ohne daß dadurch die Einreihung des Ersatzmannes in die Cavallerie, wenn diese Einreihung aus militärischen Rücksichten angemessen befunden wird, im Geringsten ausgeschlossen seyn soll.

§. 75.

Wenn ein Soldat, welcher schon einen Theil seiner Dienstzeit zurückgelegt hat, für den Rest derselben einen Ersatz = Mann einstellt; so steht ihm nach §. 55. des Gesetzes zwar frey, sich mit demselben wegen der noch bestehenden Dienstzeit, über die Einstands-Summe zu verstehen, das Cautions-Capital muß jedoch in jedem Falle in der bestimmten Summe von 150 oder 300 fl. hinterlegt werden.

§. 76.

(Zu §. 56. d. H. Erg. Ges.)

Die Einstellungs = Gesuche der Conscribirten sind bey der Conscriptions = Behörde rechtzeitig — jedenfalls aber vor der Einsendung der Conscriptions = Verhandlungen an die vorgesetzte Königl. Verwaltungs-Stelle anzubringen, und die Conscribirten selbst, oder anstatt derselben ihre Eltern, Vormünder oder sonst ein Beauftragter haben, die Ersatz = Leute so zeitig vorzustellen, daß sie mit den übrigen Conscribirten gleichzeitig behandelt, und an den Rekrutirungs = Rath abgestellt werden können.

Die unmittelbare Anbringung der Einstellungs = Gesuche, so wie die Vorstellung der Ersatz = Männer bey dem Rekrutirungs-Rathe hat nur alsdann statt, wenn sich die veranlassenden Ursachen zur Einstellung erst später ergeben haben, oder wenn sich

der Einsteller wegen verweigerter Annahme des Ersatz-Mannes bey der Conscriptions-Behörde beschwert findet.

Die Vorstellung von Ersatzmännern, welche noch im Militär dienen, kann jederzeit sogleich bey dem Rekrutirungs-Rathe geschehen, oder nach Umständen auf den Grund der pflichtmäßigen, alle nothwendigen Eigenschaften und Punkte umfassenden Aufschlüsse des betreffenden Commandos, unter dessen Befehlen sie auch als Einsteher bleiben, ganz nachgesehen werden.

In der Ablieferungs-Liste wird der Einsteher unmittelbar nach dem Einsteller eingetragen und durch alle Rubriken die gehörige Vormerkung gemacht.

§. 77.

Die bereits Eingereihten haben ihre Einstellungs-Gesuche im Dienst-Wege durch die Compagnie oder Escadron bey dem Regiments- oder Bataillons-Commando anzubringen und gleichzeitig ihren Ersatzmann vorzustellen, welchen das Commando in Bezug auf seine allgemeine und besondere Dienstes-Fähigkeit sogleich untersuchen läßt, und auf den Grund des sich ergebenden Resultates die Einstellung entweder bewilliget oder unter Anführung der Gründe als unstatthaft zurückweiset, oder die Ergänzung der allenfallsigen Mängel verfügt.

Der Abgewiesene kann unter Nachweisung der Gründe, aus welchen er sich beschwert erachtet, die mündliche Bitte zum Protocolle stellen, daß sein Gesuch mit Beylagen an das vorgesetzte Divisions-Commando vorgelegt werde, welches über die Zuläßigkeit der Einstellung in letzter Instanz zu entscheiden hat.

Die Protocollirung der mündlichen Beschwerde geschieht auf vorgängige, dienstliche Meldung und Anordnung durch den Auditor unter Zuziehung eines Actuars.

Den Eltern und Vormündern soll die schriftliche Beschwerde-Führung bey dem Divisions-Commando nicht versagt seyn.

§. 78.

(Zu §. 57. d. H. Erg. Ges.)

Soferne der Einstands-Vertrag nur als vorläufige Verabredung zu betrachten ist, wird zwar gestattet, daß die erforderlichen Bedingungen und Uebereinkünfte als bloße Punctationen zu Protocoll gebracht, und dem Rekrutirungs-Rath vorgelegt werden, und eben so genügt es, daß in dem Fall, wenn die Einstands-Caution mittelst Constituirung einer Hypothek auf eine Realität des Einstellers oder seiner Eltern ꝛc. gestellt werden will, vorerst bloß die amtliche Bestätigung beygebracht werde, daß die Cautions-Errichtung auf der bezeichneten Realität ohne Anstand mit voller Sicherheit statt haben könne.

Sobald jedoch von dem Rekrutirungs-Rath, oder bey bereits Eingereihten von der Militär-Behörde die Einstellung bewilliget wird, hat die förmliche Aus-

fertigung des Einstands-Vertrags und der Cautions-Urkunden auf dem normalmäßigen Stempel-Papier ungesäumt zu geschehen.

Bey der Militär-Behörde dürfen anstatt der Original-Cautions-Dokumente auch amtliche Certificate der vorgesetzten Conscriptions-Behörde des Einstellers producirt werden, daß die Deponirung der jederzeit zu bezeichnenden Dokumente richtig geschehen sey und keinem Anstande unterliege.

§. 79.

Alle Einstellungs-Verträge und Einstands-Cautions-Urkunden müssen bey der vorgesetzten Conscriptions-Behörde des Einstellers aufbewahrt werden.

Die Conscriptions-Behörden haben die Verpflichtung, keinen Einstands-Vertrag und keine Privat-Obligation zu deponiren, welche nicht in legaler Form ausgefertigt, und mit dem vorschriftsmäßigen Stempel, so wie mit der Vormerkung der Eintragung in das Hypothekenbuch versehen ist. — Sie haben für die deponirten Urkunden, wie jedes Depositen-Amt, sorgfältig zu wachen, und für deren sichere Verwahrung zu haften, dem Einsteher einen Depositen-Schein auszustellen und darin den Schuldner, die Zins-Ziele, die Aufkünd-Zeit s. a. genau zu bemerken, die Zinsen-Erhebung, die Capitalien-Aufkündigung und alle hierauf, so wie auf die Sicherung des Capitals, Bezug habenden Geschäfte aber lediglich den Contrahenten zu überlassen.

Ueber sämmtliche Einstands-Capitalien ist eine Uebersicht nach dem Formular in der Anlage Ziffer X. anzufertigen, fortwährend im Evidenzstande zu erhalten, und bey Amts-Visitationen nebst Beylagen zur Einsicht und vergleichenden Prüfung mit den wirklich vorhandenen Obligationen vorzulegen.

Vorstehende Vorschrift erstreckt sich auf alle Einstellungen, sie mögen von der Conscriptions- oder Militär-Behörde bewilliget worden seyn, und sich auf §. 52. oder auf andere gesetzliche Bestimmungen gründen.

§. 80.

(Zu §. 53. des H. Erg. G.)

In dem Dispositionsrechte über diejenigen Einstands-Capitalien, worüber die Einsteher durch treue Vollstreckung der übernommenen Dienstzeit das volle Eigenthum erworben haben, dürfen dieselben während der in der Folge fortgesetzten Militärdienste nicht weiter beschränkt werden, als es zur Erfüllung der auf Privat-Rechtstiteln beruhenden Verbindlichkeiten gesetzlich zuläßig ist.

Dagegen kann der Einsteher über dasjenige Einstandskapital, welches für die von ihm übernommene, jedoch noch nicht vollendete Dienstzeit festgesetzt ist, während dieser Dienstzeit zur Umgehung der Bestim-

mungen des Gesetzes überhaupt, und zur Entfernung der Aerarial-Nachtheile insbesondere nicht rechtsgültig verfügen, und nur zu dem Falle, wenn damit zum Behufe der künftigen Ansässigmachung die Erwerbung eines Grundeigenthums oder anderer Realitäten beabsichtet ist, darf dasselbe hiefür — vorbehaltlich der Genehmigung der betreffenden Conscriptions-Behörde und der Rechte Dritter — gerichtlich verpfändet, und resp. verwendet werden, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß sodann die Caution durch verhältnißmäßige Verpfändung der erworbenen Grundstücke und Realitäten geleistet werden müsse.

§. 81.

Um die Verabfolgung der Einstands-Caution und die etwa erforderliche vorgängige Aufkündigung derselben zu bewirken, muß der Militär-Abschied, oder ein vom betreffenden Militär-Commando ausgestelltes Zeugniß beigebracht werden, daß der Aufkündigung und Ausfolglassung derselben wegen treuer Vollendung der Dienstzeit, oder wegen unverschuldet eingetretener Dienstuntauglichkeit, oder wegen erfolgten Todes des Einstehers kein Hinderniß entgegenstehe.

An wen sonach die Cautions-Urkunden auszuhändigen seyen, hat die Conscriptions-Behörde nach dem Einstands-Contrakte oder etwaigen Erkenntniße der kompetenten Gerichte zu bemessen, indem sich die Militär-

Behörde nur darauf zu beschränken hat, für die Sicherheit und Leistung des dem Militär-Aerar für Monturschuld, für Beschädigungen und für Untersuchungs- oder Verpflegkosten schuldigen Ersatzes zu sorgen, und deshalb die Conscriptions-Behörde rechtzeitig zu verständigen, damit die Einstands-Caution ihrer Bestimmung gemäß in der gesetzlich bezeichneten Ordnung zur Entschädigung des Aerars verwendet werde.

§. 82.

In Kriegszeiten kann der Ausfolglassung der Cautions-Urkunden nur alsdann statt gegeben werden, wenn der Einsteher in Gemäßheit des §. 65. des Gesetzes entlassen wird, oder wenn er sich sogleich nach Ablauf der übernommenen Dienstzeit entweder freiwillig auf eine neue Capitulation anwerben läßt, oder abermal für einen andern Conscribirten einsteht, und sich hierüber bei der Conscriptions-Behörde durch ein legales Zeugniß seines Regiments ausweiset. Die Einstands-Capitalien der im Felde vermißten Einsteher, gegen welche keine Verletzung der Militärpflicht nachgewiesen wird, und keine Vergütung an das Militärärar zu leisten ist, sollen lediglich nach den bestehenden bürgerlichen Gesetzen mit dem übrigen Vermögen der Vermißten ganz gleichheitlich behandelt werden.

In den bezeichneten Fällen kann die Aufkündigung, die Flüssigmachung und die Be-

sorgung der hierauf Bezug habenden Geschäfte den Betheiligten überlassen werden.

§. 83.

In den durch §. 58. Absatz 2. des Gesetzes bemerkten Fällen ist vor Allem für die Ersatzleistung der dem Aerar dadurch verursachten pekuniären Nachtheile Sorge zu tragen.

Aus dem nach gehöriger Sicherheit dieser Ersatzleistung noch verbleibenden Reste haben der entlassene Einsteher oder dessen Erben, soweit solcher zureicht, für die noch rückständige Dienstzeit bei der Militär-Behörde binnen 4 Wochen, vom Tage der Entlassung — resp. Verstümmelung oder im zurechnungsfähigen Zustande verübten Selbstentleibung des Einstehers gerechnet, die Einstellung eines Ersatzmannes zu bewirken. Nach Ablauf dieses Termins hat die Ersatzmannstellung durch die Militär-Behörde im Benehmen mit der Conscriptions-Behörde aus den ausdienenden Unteroffizieren und Soldaten zu geschehen. Der Conscriptions-Behörde liegt auch ob, wegen Berichtigung der ärarialischen Kosten, so wie wegen Umschreibung der Einstands-Caution in dem stipulirten Betrage auf den neuen Einsteher und wegen Zuweisung des allenfallsigen Mehrbetrages an die Betheiligten ungesäumt das Nöthige zu verfügen. Uebrigens ist in allen Straferkenntnissen gegen Einsteher auch hinsichtlich der Entlassung und in den übrigen im §. 58. Absatz 2. des Gesetzes bezeichneten Beziehungen das Nöthige auszusprechen, und den betreffenden Conscriptions-Behörden, soweit diese zum Vollzuge mitzuwirken haben die erforderliche Mittheilung der abschriftlichen Straf-Erkenntnisse sammt Entscheidungs-Gründen und der richtig gestellten Schaden- und Kosten-Berechnung zu machen.

§. 84.

Der Empfang der herausgegebenen Cautions-Urkunden muß immer von den Capital-Eigenthümern selbst quittirt werden.

Von dieser Bestimmung hat nur alsdann eine Ausnahme statt:

1) Wenn das der Confiscation unterliegende Einstands-Capital eines entwichenen Einstehers der Gemeinde seiner Heimath zufällt und die Cautions-Urkunden gegen Erfüllung der im §. 83. des Gesetzes bezeichneten Verbindlichkeiten an jene Gemeinden verabfolgt werden.

2) Wenn die Einstands-Capitalien nach dem Tode des Einstehers zu Gerichtshanden genommen und mit des Einstehers übriger Hinterlassenschaft behandelt werden müssen.

In diesen Fällen werden die ausgehändigten Cautions-Urkunden von den betreffenden Gemeinden und Gerichtsbehörden nach den bestehenden Vorschriften quittirt. Die Original-Quittungen sind unerläßliche Belege der Einstands-Capitalien-Uebersich-

ten, und ebenso müssen auch Zugänge und sonstige Veränderungen in diesen Uebersichten mit den Original-Verifikationen belegt seyn.

V. Abschnitt.

Von der Entlassung.

§. 85.

(Zu §. 61, Absatz 1. des H. Erg. Ges.)

Die Eingereihten haben ihre Entlassung vom Militär wegen zurückgelegter Dienstzeit nicht besonders nachzusuchen, sondern sie müssen von den Regiments- und Bataillons-Commandanten auf den Grund der angelegten Grundbücher, in Friedens-Zeiten am Ende des 6ten Jahres, einen Tag vor demjenigen Monatstage, an welchem sie nach §. 7. der gegenwärtigen Vorschriften an das Militär überwiesen worden sind, ohne weiters entlassen werden.

§. 86.

(Zu §. 61. a. et §. 62. a. des H. Erg. Ges.)

Die Entlassung vor vollstreckter Dienstzeit setzt immer besondere Nachweisungen voraus. So wie sich ein Eingereihter als dienstuntauglich angiebt, oder im Dienstwege als dienstunfähig gemeldet wird, um die Entlassung mit oder ohne Pension zu erhalten, so muß ungesäumt dessen körperliche Visitation und die Ermittlung der übrigen, auf die Entlassung oder Pensionirung Bezug habenden Umstände veranlaßt werden.

Bey der Visitation kömmt die zunächst für die körperliche Untersuchung der Conscribirten vorgeschriebene Instruction zur Anwendung, wobei jedoch auf den Umstand, daß die Eingereihten mit den militärischen Dienstverrichtungen und der Waffenführung bereits vertraut sind, Rücksicht zu nehmen ist.

In Bezug auf das mit der Entlassung verbundene Pensionsgesuch richtet sich die Ausmittelung der nothwendigen Erfordernisse lediglich nach den bestehenden Militär-Pensions-Regulativen, so wie die militärischen Vorschriften darüber entscheiden, unter welchen Voraussetzungen die mit Pension entlassenen Individuen die Aufnahme in eine militärische Versorgungs-Anstalt in Anspruch nehmen können.

§. 87.

(Zu §. 61. b. und d., dann §. 62. b und c. des H. Erg. Ges.)

Die Entlassung wegen Einstellung eines Ersatzmannes ist durch die vollständig gepflogenen Einstands-Verhandlungen bedingt, und muß auf den Grund derselben,

a) dem Einsteller am Tage der Verpflichtung des Einstehers —

b) dem Einsteher aber bey der Uebernahme einer 6jährigen Dienstzeit am letzten Tage derselben und bey der blo-

ßen Fortsetzung der Dienstzeit des Einstellers an dem nämlichen Tage, an welchem dieser selbst zu entlassen gewesen wäre, ertheilt werden.

Ebenso verhält es sich bei dem statt gehabten Tausche der Brüder.

Die Entlassung wegen des Eintritts in den geistlichen Stand muß durch ein — keinem Zweifel unterliegendes Zeugniß einer inländischen competenten geistlichen Behörde begründet, und sobald solches beigebracht ist, ohne weiters verfügt werden.

§. 88.

(Zu §. 63. d. H. E. G.)

Die Aushebung einer Altersclasse ist als vollendet anzusehen, sohin der Entlassung der in die Armee nicht eingereihten Conscribirten der unmittelbar vorhergehenden Altersclasse aus der Armeepflichtigkeit statt zu geben, sobald die im §. 74. des Gesetzes verordnete Nachstellung, vielmehr der daselbst hiefür festgesetzte Termin verstrichen ist.

Es ist unerläßliche Pflicht des Rekrutirungsrathes eines jeden Kreises, dafür alle Sorge zu tragen, daß sowohl das dem Kreise zugetheilte Ergänzungs-Contigent binnen der bestimmten Zeitfrist jedesmal vollzählig gestellt und an das Militär abgegeben — als auch die Nachstellung während des festgesetzten Termins genau vollzogen werde.

§. 89.

Denjenigen Conscribirten, welche sich in einem der im §. 7. a u. b des Gesetzes vorgesehenen Fälle befinden, darf die Entlassung aus der Armeepflichtigkeit ertheilt werden, sobald von dem unter den Fahnen erfolgten Tode zweier oder dreier Brüder der Todtenschein oder die Bestätigung des betreffenden Regimentes und in dem unter lit. a. bezeichneten Falle die — nicht etwa schon aus den Conscriptions-Verhandlungen hervorgehende Bescheinigung beigebracht wird, daß sonst kein Sohn mehr vorhanden ist.

Die Entlassung derjenigen, welche auf den Grund des §. 4. des Gesetzes von der Ehre der Waffen ausgeschlossen sind, ist zu verfügen, sobald die Nachstellung zur Armee-Ergänzung beendigt, sohin die Gewißheit gegeben ist, daß sie in Folge des auf sie gefallenen Looses nicht mehr zu den im §. 45. des Gesetzes vorbehaltenen Arbeiten zu verwenden, oder in Bereitschaft zu halten seyen.

§. 90.

(Zu §. 64. d. H. Erg. Ges.)

Zu denjenigen, welche auf die Ertheilung förmlicher Abschiede Anspruch haben, gehören alle diejenigen, welche nach der Anforderung des §. 64. im Heer-Ergänzungs-Gesetze in der Armee dienten, und zwar, sobald sie ihre Capitulation im

wirklichen Dienste oder in ständiger Beurlaubung vollstreckt haben, oder vor Vollendung derselben wegen Dienst-Untauglichkeit mit oder ohne Pension entlassen werden müssen.

Dagegen erhalten keinen Abschied diejenigen, welche zu den im §. 45. des Gesetzes vorbehaltenen Arbeiten verwendet oder doch bereit gehalten worden sind.

In welcher Form die Entlassungs-Urkunde denjenigen Militärs, welche in Folge richterlicher Erkenntnisse vom Militär entlassen werden, auszufertigen sey, wird in den einzelnen Fällen in Gemäßheit der Militär-Dienst-Vorschriften in jenen Erkenntnissen bestimmt.

§. 91.

Um die Ausfertigung der Entlassungs-Scheine möglichst zu beschleunigen, haben die Conscriptions-Behörden neben den mit dem vorschriftmäßigen Stempel versehenen Entlassungsscheinen auch für die im §. 90. des Gesetzes Ziff. 1. und 2. bezeichneten Fälle der unentgeltlichen Ausstellung von Entlaßscheinen eine verhältnißmässige Zahl lithographirter Exemplare ohne Stempel in Bereitschaft zu halten, und

1) hinsichtlich derjenigen Conscribirten, welche schon vor Vollendung des Armeepflichtigkeits-Alters auf die Entlassung Anspruch haben, sobald dieser Anspruch zureichend nachgewiesen ist;
2) hinsichtlich der Militärpflichtigen, welche bey den Conscribirungs- und Aushebungs-Verhandlungen wegen Gebrechen zum Kriegsdienste unbrauchbar erklärt wurden, sogleich nach vollzogener Contingents-Stellung;
3) hinsichtlich der zur Einreihung nicht berufenen Individuen, sowie solche das Armeepflichtigkeits-Alter zurückgelegt haben, und
4) hinsichtlich der Conscribirten, von welchen Ersatzleute eingestellt wurden, sogleich nach erfolgter Einreihung der Ersatzmänner, bey Vorlegung der Einstands-Verträge, mit pflichtmäßiger Bezeichnung der Altersklasse, der Nummer der Conscriptionsliste, des Signalements des Conscribirten, des Vor- und Zunames desselben, und des Orts der gesetzlichen Heimath an den Rekrutirungsrath vorzulegen.

§. 92.

Sobald die Entlassungsscheine von dem Rekrutirungsrathe geprüft, und ohne Erinnerung befunden worden sind, werden solche vollständig ausgefertiget, mit der Unterschrift des Vorstandes des Rekrutirungs-Rathes versehen, von dem beygezogenen Sekretär kontrasignirt, und sonach in den 7 ältern Kreisen den Conscriptionsbehörden (im Rheinkreise aber den Rentämtern) zugeschlossen, damit solche den Betheiligten gegen vorherige Entrichtung der normalmäßigen Stempelgebühren, zu deren Erlegung die zahlungsfähigen Individuen

nöthigenfalls durch die gesetzlichen Zwangsmittel anzuhalten sind, zugestellt werden.

§. 93.

Die Entlassungsscheine werden nach dem Formular unter Ziffer XI., die Militärabschiede nach dem Formular Ziffer XII. ausgestellt.

In jedem Entlassungsscheine und Abschiede muß der Grund der Entlassung ausgedrückt, und in dem Abschiede insbesondere auch die Aufführung des Mannes während seiner Dienstzeit bezeichnet seyn. Uebrigens ist auf die in der Verfassungs-Urkunde festgesetzte, im letzten Absatze des §. 64. des Heer-Ergänzungsgesetzes erneuerte Verpflichtung zu den Reserve-Bataillons und zur Landwehr, sowie auch auf das Verbot des Eintritts in fremde Kriegsdienste ohne besondere allerhöchste Bewilligung bey der Ertheilung der Entlassungsscheine und Abschiede ausdrücklich aufmerksam zu machen, und daß dieses geschehen sey, kurz vorzumerken.

§. 94.

(Zu §. 65. d. H. Erg. Ges.)

Die Eintheilung der aus dem Verbande der activen Armee austretenden Individuen in die Reserve-Bataillons und Escadrons steht in Kriegs-Zeiten lediglich der Militärbehörde zu, welche der betreffenden Conscriptionsbehörde hievon Nachricht zu geben hat.

Bevor jedoch diese Eintheilung statt hat, sollen die betreffenden Individuen jedesmal in Kenntniß gesetzt, und unter Hinweisung auf die ihnen in den Reserve-Bataillons und Escadrons obliegenden Verpflichtungen zur Erklärung aufgefordert werdeu: ob sie nicht lieber in der activen Armee und respect. in ihren Regimentern und Bataillons fortdienen, und sich durch freywillige Wiederanwerbung den Bezug der betreffenden Löhnungs-Zulage sichern wollen.

§. 95.

(Zu §. 66. des H. Erg. Ges.)

Diejenigen Eingereihten, welche in Folge richterlicher Erkenntnisse aus der Armee entfernt werden müssen, sind sogleich bey Eröffnung des Erkenntnisses zur Erklärung aufzufordern:

Wie sie der Verbindlichkeit der Ersatzmannstellung für die noch übrige Dienst-Zeit zu genügen vermögen? — Im Falle der Einstellung eines Ersatzmannes ist ihnen in der durch das Erkenntniß bestimmten Form sogleich nach der Verpflichtung des Ersatz-Mannes die Entlassung zu ertheilen.

Erklären sie sich aber zur Ersatzmannstellung unvermögend, so müssen sie sich ohne weiters zu den im §. 45. des Gesetzes bezeichneten Arbeiten gebrauchen lassen, wenn sie dazu gerufen werden, und empfangen den Abschied und respect. Entlassungsschein durch die Militär-Behörde erst alsdann, wenn sie die noch übrige Dauer der Dienst-Zeit bey jenen Arbeiten wirklich verwendet worden sind.

Kann jedoch deren Verwendung nicht sogleich statt haben, so ist die betreffende Conscriptions-Behörde hievon, so wie auch von der angeblichen Unvermögenheit zur Ersatzmannstellung unter Mittheilung des Erkenntnisses, und des den gesetzlichen Vorbehalt enthaltenden Entlassungs-Scheines in Kenntniß zu setzen, damit diese wegen näherer Vermögens-Recherchirung und etwa möglicher Stellung eines annehmbaren Ersatz-Mannes unter Beyziehung der Betheiligten das Geeignete ungesäumt verfüge.

§. 96.

(Zu §. 67. des H. Erg. G.)

Wenn die Entlassung von der Militär-Pflichtigkeit, wegen Auswanderung auf den Grund der in Mitte liegenden Staats-Verträge nachgesucht wird; so kann solche denjenigen Individuen, welche unter dem in diesen Verträgen bestimmten Normal-Alter stehen, oder dieses Alter bereits überschritten haben, unter der Voraussetzung, daß denselben keine Uebertretung des Heer-Ergänzungs-Gesetzes zur Last fällt, und unter Vorbehalt der Ausstellung der Entlassungs-Scheine durch den Rekcutirungs-Rath, von den betreffenden Conscriptions-Behörden bewilligt werden.

In gleichem Maaße haben die Conscriptions-Behörden die Gesuche um die Entlassung von der Militär-Pflichtigkeit wegen Auswanderung gegen Einstellung eines Ersatzmannes zu instruiren und zu entscheiden.

In denjenigen Auswanderungs-Fällen wo von den untern Conscriptions-Behörden nicht nach besondern Staats-Verträgen, oder nach den durch das Regierungs-Blatt bekannt gemachten Grundsätzen der Reciprocität entschieden werden kann, ist die Allerhöchste Entschließung zu erholen.

VI. Abschnitt.

Von den Uebertretungen des Heer-Ergänzungs-Gesetzes, deren Bestrafung und anderen Folgen.

§. 97.

(Zu §. 68. d. H. Erg. Ges.)

Jeder Conscriptions-Pflichtige hat die Obliegenheit, sich mit den Vorschriften und Anordnungen des Gesetzes bekannt zu machen, und demselben, so wie den hierauf begründeten Weisungen der Conscriptions-Behörden schuldige Folge zu leisten.

Diejenigen, welche sich bey den die Vorbereitung zur Einreihung bezielenden Verhandlungen an den vorschriftmäßig bekannt gemachten Terminen nicht gehörig stellen, oder soweit es zuläßig ist, nicht durch andere vertreten werden, (Ungehorsame) so wie diejenigen, welche sich auf die im §. 69. des Gesetzes bezeichnete Weise der wirklichen Einreihung entziehen, (Widerspenstige) sollen weder wegen angeblicher Unwissenheit noch wegen Mangels der normalmäßigen Größe oder wegen sonstiger Gebrechen von dem gegen sie einzuleitenden Ungehorsams- oder Wi-

derspenstigkeits=Verfahren befreit bleiben, sondern es darf hierauf im Bestätigungs=Falle nur bey der Verurtheilung Rücksicht genommen werden.

Die Eltern und Vormünder der Conscriptions=Pflichtigen, und, da am Ende jeder Conscriptions=Bezirk jene Widerspenstigen ersetzen muß, welche ihm angehören, (§. 73. d. Ges.) auch die betreffenden Gemeinden und zunächst betheiligten Familien haben zur Verhinderung des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit der Conscribirten pflichtmäßig mitzuwirken.

§. 98.

(Zu §. 69. d. H. Erg. Ges.)

In denjenigen Fällen, wo die Herstellung des That=Bestandes der Widerspenstigkeit davon abhängt, ob die Conscribirten in der bestimmten Zeitfrist bey den betreffenden Corps sich eingestellt haben oder nicht, liegt den Corps=Commandanten ob, den Conscriptions=Behörden den Tag der Ankunft der Conscribirten eben so, wie das Ausbleiben derselben jederzeit sogleich anzuzeigen. Der unter Ziff. 1. bestimmte 14tägige Termin wird sonach von dem Tage der eigenmächtigen Entfernung des Conscribirten berechnet, der unter Ziff. 2. festgesetzte 40tägige Termin aber läuft von dem Tage der ausgesprochenen Einreihung an.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß diejenigen Conscribirten, welche während des Marsches zu den betreffenden Heeres=Abtheilungen entweichen, nachdem sie zuvor mit den Militär=Straf=Gesetzen umständlich bekannt gemacht, und auf dieselben förmlich vereidet worden sind, nicht als Widerspenstige zu behandeln, sondern nach ihrer freywilligen Stellung bey der Polizey=Behörde oder allenfallsigen Aufgreifung ohne Rücksicht auf die vorerwähnten Termine sogleich dem betreffenden Regimente oder Bataillon zur Behandlung als Deserteure zu überliefern seyen.

§. 99.

(Zu §. 70. d. H. Erg. Ges.)

Jeder Widerspenstige muß sogleich bey der Aushebung einem Regimente oder Bataillon eventuell zugetheilt werden, damit er auf Betreten ohne weiters eingereiht, und zu diesem Zwecke an das Regiment oder Bataillon selbst, oder an die nächste Commandantschaft abgeliefert werden könne.

Ueber die Ablieferung und über das Eintreffen der Widerspenstigen haben sich die Conscriptions= und Militär=Behörden gegenseitig die nöthigen Notificationen mitzutheilen.

§. 100.

(Zu §. 70. Abs. 2, 4, 5. d. H. Erg. Ges.)

Binnen der im §. 69. des Gesetzes bemerkten Termine kann nicht blos von den Eltern des Abwesenden, sondern auch von dessen Vormündern oder sonstigen Verwand=

ten und Bekannten ein Ersatzmann eingestellt und dadurch die weitere Einschreitung gegen denselben beseitiget werden.

Nach Abfluß der bemerkten Termine hat die Conscriptions-Behörde die Nachstellung der Ersatz-Mannschaft für den Widerspenstigen in Gemäßheit des §. 74. des Gesetzes von Amtswegen zu besorgen. Eben so ist von der Conscriptions-Behörde, vorbehaltlich der Berufung an den Rekrutirungs-Rath, die nicht als Strafe zu betrachtende Verlängerung der Dienst-Zeit der Widerspenstigen festzusetzen.

Die Kriegs-Jahre sind von dem Zeit-Punkte der Kriegs-Erklärung an zu berechnen. Ob übrigens die Ersatz-Männer der Widerspenstigen an die Artillerie oder Cavallerie abzugeben seyen, wird mit Rücksichtnahme auf die Vermögens-Umstände durch den Rekrutirungs-Rath, oder in den einzeln vorkommenden Fällen durch die K. Kreis-Regierung im Benehmen mit dem betreffenden Divisions-Commando bestimmt.

§. 101.

(Zum letzten Abs. des §. 70. d. H. Erg. Ges.)

Der Beweis der Dienst-Untauglichkeit ist auf die im Allgemeinen vorgeschriebene Weise bey der vorgesetzten Conscriptions-Behörde zu führen, welche darüber auch zu entscheiden, das ist, bey der Unvollständigkeit des Beweises das Nachlaß-Gesuch, vorbehaltlich der Berufung an den Re-

krutirungs-Rath, ohne weiters abzuweisen, im entgegengesetzten Falle aber, wenn sie den Nachlaß oder die Zurück-Vergütung der Widerspenstigkeits-Geldstrafe begründet findet, immer vorerst die Genehmigung der dießfalls zu treffenden Verfügung von dem Rekrutirungs-Rathe zu erholen hat.

Der Nachlaß oder die Rückvergütung der Widerspenstigkeits-Geldstrafe kann nach Bestreitung der übrigen Kosten auch von den Erben des Widerspenstigen angesprochen werden, wenn sie zu beweisen im Stande sind, daß derselbe gestorben ist, und schon vor der Widerspenstigkeits-Erklärung dienstuntauglich war.

§. 102.

(Zu §. 72. d. H. Erg. Ges.)

Die Conscriptions-Behörden, Polizey-Beamten, Bürgermeister, und Gemeinde-Vorstände sind verpflichtet, gegen den geheimen und wie immer durch strafbare Begünstigungen verborgenen Aufenthalt der Widerspenstigen mit unnachsichtlicher Strenge zu wachen.

Sobald dieselben eine Theilnahme entdecken, wodurch den Widerspenstigen zu ihrer Entfernung Hülfe geleistet, oder die Beharrung derselben in ihrem pflichtwidrigen Zustande begünstiget wird, haben sie ohne Verzug die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen, und den mit der Judicatur beauftragten Gerichten zu diesem Zwecke alle sachdienlichen Behelfe zu liefern.

§. 103.

(Zu §. 73. d. H. Erg. Ges.)

Die Gemeinden sind auf die den Conscriptions-Bezirken obliegende Verbindlichkeit des Ersatzes der ihnen angehörigen Widerspenstigen sogleich bey der Bekanntmachung der Conscribirungs-Termine aufmerksam zu machen, und aufzufordern, zur Verhinderung der Widerspenstigkeit pflichtmäßig mitzuwirken. Nach Ablauf des bestimmten 6wöchentlichen Termins kann die Ersatz-Leistung für den Widerspenstigen nicht mehr durch die Einwendung aufgehalten werden, daß von dem Widerspenstigen zur Stellung eines Ersatz-Mannes ein Vermögen vorhanden sey, oder daß dießfalls nach §. 72. des Gesetzes eine subsidiarische Haftung bestehe.

§. 104.

(Zu §. 74. d. H. Erg. Ges.)

Da die den bereits Eingereihten in der Reihe der Loose folgenden Conscribirten das Recht haben, auf Rechnung der Widerspenstigen, statt deren sie eintreten sollen, Ersatz-Männer zu stellen, und die deßwegen übernommenen Lasten und deren Vermögen sich ersetzen zu lassen, so müssen ihnen diejenigen Widerspenstigen, für die sie einzutreten haben, namentlich bekannt gemacht, und auf Verlangen auch hinsichtlich der Vermögens-Umstände, so weit es möglich ist, die erforderlichen Aufschlüsse ertheilt werden. Dabey versteht sich von selbst,

daß der Bestimmung im letzten Absatze des §. 74. des Gesetzes gemäß, immer diejenigen Conscribirten, welche die letzten Loos-Nummern besitzen, den ersten Anspruch auf Ersatz aus dem Vermögen der sämmtlichen Widerspenstigen haben, und dieser Anspruch kann auf den Grund der hierüber in den Conscriptions-Verhandlungen zu machenden besondern Vormerkung, und des daraus gefertigten legalen Auszuges über den auf die Ersatzmann-Stellung bestrittenen Aufwand ohne gerichtliche Austragung geltend gemacht werden.

§. 105.

Wenn die Nachmänner im Loose in die Armee eintreten, ohne von dem im vorstehenden Paragraph erwähnten Rechte Gebrauch zu machen, so ist die Gemeinde in Gemäßheit des §. 81. des Gesetzes zur Ersatzmann-Stellung anzuhalten, und die Nachmänner sind, sobald diese erfolgt ist, sogleich wieder zu entlassen.

Setzen die Nachmänner nach dem Eintritte der aus dem Vermögen der Widerspenstigen erst später aufgebrachten Ersatzleute den Dienst in der Armee freywillig fort, so dürfen diese in demjenigen Jahre, in dem ihre Einreihung statt hat, dem Conscriptions-Bezirke gut gerechnet werden, so wie auf gleiche Weise in der im 6ten Absatz des §. 70. des Gesetzes bemerkten Voraussetzung auch die Gutrechnung der eingereihten Widerspenstigen statt hat.

§. 106.

(Zu §. 75. d. H. Erg. Ges.)

Die förmliche Beeidung auf die Militär-Straf-Gesetze hat durch die Militär-Behörde in Gemäßheit der hierüber bestehenden Vorschriften nach den dießfallsigen besondern Anordnungen jederzeit sogleich nach der Uebernahme der Conscribirten zu geschehen.

Diejenigen, welche nach dieser Beeidung entweichen, sind eben so, wie diejenigen, welche die Fahne, unter der sie schon länger gedient haben, meineidig verlassen, im Falle der freywilligen Stellung (Sistirung) mittelst Vorweis und Marsch-Route — im Falle der Aufgreifung (Attrapirung) aber mit Escorte sogleich an die Militär-Abtheilung, welcher sie zugetheilt, oder von der sie entwichen sind, zur weiteren Behandlung abzuliefern.

Die Militär-Behörde hat das richtige Eintreffen des Deserteurs der abliefernden Behörde jedesmal sogleich zu bestätigen.

§. 107.

(Zu §. 76. d. H. Erg. Ges.)

Eine Nachstellung für Deserteurs findet nicht statt.

Die Stellung von Ersatz-Leuten hat im Hinblicke auf den §. 83. des Gesetzes nur für diejenigen Deserteurs zu geschehen, welche binnen 6 Wochen vom Tage der Desertions-Erklärung an gerechnet, nicht freywillig zu ihrer Pflicht zurückgekehrt sind, und liegt einzig der Gemeinde ob, soweit das Vermögen des Deserteurs hinreicht; die betreffenden Conscriptions- und Militärbehörden haben sich daher über diese Vorbedingungen mit besonderer Rücksichtnahme auf den Umstand, ob der Deserteur von der Cavallerie entwichen ist, und ob dessen Vermögen zur gesetzmäßigen Cautions-Ergänzung zureicht, geeignet zu benehmen.

Die Dienst-Zeit des aus dem confiscirten Vermögen des Deserteurs aufzubringenden Ersatzmannes ist immer nach der Dienst-Zeit, die der Deserteur bey seiner Entweichung noch zurück zu legen gehabt hätte, zu bemessen.

§. 108.

(Zu §. 79. d. H. Erg. Ges.)

Bey der Ausmittlung des Vermögens der Deserteurs und Widerspenstigen haben die Conscriptions-Behörden und die betheiligten Gemeinden darauf Bedacht zu nehmen, daß die vorgeschriebenen gerichtlichen Vormerkungen der Pflicht-Theile und des andern zu hoffenden Vermögens bewirkt, und auf Vermögens-Anfälle gehörige Aufmerksamkeit gehalten werde.

Der zur Ausmittlung und Beytreibung der Vermögens-Theile der Widerspenstigen und Deserteure erforderlichen mit Kosten verbundenen Einleitungen können sich die Gemeinden nur alsdann entschlagen, wenn es notorisch ist, daß der Deserteur oder Widerspenstige kein Vermögen besitze, was je-

doch immer auch von der Conscriptions-respect. Distrikts-Polizeybehörde auf den Grund eingezogener Erkundigung bestätigt werden muß.

§. 109.

(Zu §. 80. d. H. Erg. Ges.)

Die Schuldner oder Inhaber des dem Beschlage unterworfenen Vermögens sind auf die untersagte Vermögens Ausfolglassung zum Protocolle oder durch besondere Zufertigung aufmerksam zu machen.

Nach Umständen kann auf dieses Verbot in einzelnen Fällen auch durch Ausschreiben in den öffentlichen Blättern aufmerksam gemacht werden.

Auf den Grund der dießfalls geschehenen Insinuationen oder Ausschreiben wird sonach die Selbsthaftung der betreffenden Individuen für die verbotwidrig geleisteten Zahlungen oder Vermögens-Aushändigungen von der competenten Gerichts-Behörde auf Instanz der betheiligten Gemeinde ohne weiters ausgesprochen und realisirt.

§. 110.

(Zu §. 81. d. H. Erg. Ges.)

Das Vermögen, auf welches der Gemeinde die Nutznießung zusteht, wird nach den Gesetzen über die Nutznießung behandelt. Für jeden Widerspenstigen wird daher besondere Rechnung über Einnahme und Ausgabe geführet.

Das Resultat derselben wird in die jährlichen Gemeinde-Rechnungen in einem

besonderen Einnahms- und Ausgabs-Titel vorgetragen, und mit den speciellen Rechnungen und deren Belegen nachgewiesen. Für die Erhebung und Verrechnung dieser Gelder beziehen die Einnehmer und respect. Gemeinde-Pfleger keine anderen Hebgebühren, als von den übrigen ordentlichen Gemeinde-Einnahmen.

§. 111.

(Zu §. 82. d. H. Erg. Ges.)

Die Ausfolglassung des nach Bestreitung der gesetzlich bezeichneten Verbindlichkeiten noch verbleibenden Vermögens-Restes an den Widerspenstigen, setzt keinen förmlichen Beschluß der Gerichts-Behörde voraus, sondern wird auf Anordnung des Gemeinde-Vorstandes geleistet, sobald der Widerspenstige den, seine Dienst-Untauglichkeit bestätigen den Entlaßschein oder einen mit dem vidit der Bezirks-Polizey-Behörde versehenen Abschied bey demselben producirt.

§. 112.

(Zu §. 83. d. H. Erg. Ges.)

Das Vermögen, welches der Confiscation unterliegt, wird Gemeinde-Eigenthum, und dessen Behandlung richtet sich mit Rücksichtnahme auf die hieraus zu erfüllenden Verbindlichkeiten nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Gemeinde-Vermögen. Das confiscable Vermögen ist daher von dem zur Confiscation nicht

geeigneten Vermögen der Deserteurs immer genau auszuscheiden.

§. 113.

Ist nur ein der Confiscation unterliegendes Vermögen vorhanden, und sind hierauf keine anderen Ansprüche angemeldet, als diejenigen, welche das Gesetz in den §§. 81 — 83. bezeichnet hat, so sind solche, so weit das Vermögen zulangt, nach der im Gesetze bestimmten Rang-Ordnung zu tilgen.

Ebenso verhält es sich auch, wenn nur solches Vermögen vorhanden ist, welches dem Deserteur wieder ausgehändiget werden muß.

Bey dem Vorhandenseyn beyder Vermögens-Gattungen sind die gesetzlichen Verbindlichkeiten zunächst aus dem der Confiscation unterliegenden Vermögen zu berichtigen, und nur soweit dieses nicht zureichen sollte, aus dem zur Zurückgabe an den Deserteur oder dessen Erben geeigneten Vermögen zu erfüllen.

§. 114.

Wenn neben den gesetzlichen Obliegenheiten auch Forderungen von Privat-Gläubigern, denen kein Vorzug zur Seite steht, eingeklagt sind; so eignet sich deren Berichtigung zunächst immer auf das dem Deserteur zurück zu erstattende Vermögen, und bey der Unzulänglichkeit dieses Vermögens zur Befriedigung der Privat-Forderungen, so wie bey deren Concurrenz mit den nach dem Gesetze zu erfüllenden Verbindlichkeiten, kommen lediglich die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Vorzug und Priorität der Forderungen in Anwendung, wenn nicht etwa eine gütliche Ausgleichung zu erzielen seyn sollte.

§. 115.

Auf das Vermögen der Deserteurs, welches den Gemeinden bereits zugefallen ist, hat das Militär-Aerar bey einer abermaligen Desertion und erlittenen Beschädigung keinen Anspruch mehr, und selbst die Kosten der erstmaligen Desertion können von den Gemeinden nicht angesprochen werden, sondern fallen dem Militär-Aerar zur Last, wenn das dem Deserteur angehörige Vermögen nicht hinreicht, ausser dem Aufwande für die Ersatzmann-Stellung auch noch jene Kosten zu decken.

Dagegen bleiben dem Militär-Aerar hinsichtlich der Ersatz-Forderungen, die schon vor der ersten mit Confiscation bestraften Desertion begründet waren, seine Ansprüche auf das der Confiscation unterworfene, so wie auf jenes davon ausgeschlossene Vermögen gleichfalls vorbehalten.

§. 116.

Hinsichtlich der wirklichen Herausgabe des zur Confiscation nicht geeigneten Vermögens an den Deserteur oder dessen Erben, kommen die im vorstehenden §. 111., hinsichtlich der über Einnahme und Aus-

gabe zu führenden Rechnung aber die im §. 110. enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

Dasjenige, was sich der Deserteur nach dem Zeitpunkte der Desertions-Erklärung durch eigenen Fleiß und eigene Arbeit verdient, darf ohnehin nicht mit Beschlag belegt werden.

Hinsichtlich des hieraus nach dem letzten Absatze des §. 83. des Gesetzes zu leistenden Schaden-Ersatzes hat die Conscriptions-Behörde auf Requisition der Militär-Behörde dem Deserteur die geeignete Aufforderung zur Berichtigung des treffenden Betrages zugehen zu lassen, und wenn diese fruchtlos bleiben sollte, so ist lediglich nach den allgemeinen, auf den Ersatz ärarialischer Kosten und Schaden anwendbaren Vorschriften zu verfahren.

§. 117.

(Zu §. 84. d. H. Erg. Ges.)

Sobald die Termine, von welchen das Gesetz die Ungehorsams und Widerspenstigkeits-Behandlung abhängig gemacht hat, abgelaufen sind, haben die Conscriptions-Behörden die Behelfe zur Herstellung des Thatbestandes des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit der Conscribirten dem betreffenden Gerichte mitzutheilen, soferne den Conscriptions-Behörden nicht etwa selbst in der Eigenschaft als Justiz-Behörden die Judikatur zusteht, in welchem Falle sie sodann auf den Grund der gesammelten Behelfe ohne weiters nach Anleitung der §§. 84. und 85. des Gesetzes zu verfahren haben.

Nebenbey haben die einschlägigen Gerichte auch über die Uebertretung der im 3ten Absatze des §. 55. des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen und über die nach §. 72. durch Theilnahme an der Widerspenstigkeit verwirkten Strafen zu erkennen. Die Festsetzung des zur Ersatzmannstellung erforderlichen Aufwandes aber, so wie die Besorgung der auf die Einstellung Bezug habenden Geschäfte steht allein der Conscriptions-Behörde zu.

§. 118.

(Zu §. 86. d. H. Erg. Ges.)

Zur Verfolgung des Deserteurs und zur vorläufigen Beschlagnahme seines Vermögens ist die von der Militär-Behörde vorschriftmäßig ausgesprochene und durch Abführung aus den Listen sogleich vollzogene Desertions-Erklärung zureichend.

In den Erkenntnißen über Deserteurs, die innerhalb 6 Wochen nach der Desertions-Erklärung freiwillig zu ihrer Pflicht zurückgekehrt sind, wird dieses Ergebniß der Untersuchung als ein Grund, welcher die Confiscations-Strafe ausschließt, gehörig festgestellt und ausgesprochen.

In allen andern Fällen wird bei der Verurtheilung wegen Desertion auf die Strafe der Vermögens-Confiscation mit den übrigen verwirkten Strafen in Gemäßheit des §. 83. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes ausdrücklich erkannt.

§. 119.

Nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 6 Wochen wird, wenn inzwischen weder eine freiwillige Rückkehr, noch Aufgreifung erfolgt ist, gegen desertirte Unteroffiziere und Soldaten — in sofern nicht wegen Verbrechen die Einleitung eines förmlichen Ungehorsams-Verfahrens statt findet — mit Umgehung von Edikta-Citationen und auf dem Grunde der vorausgegangenen Desertions-Erklärung, sowie der sonstigen erforderlichen Nachweisungen von der Militär-Behörde ein Erkenntniß erlassen, dessen Ausspruch auf das Schuldig oder Nichtschuldig der Desertion, und auf die Verurtheilung oder Lossprechung hinsichtlich der Confiscations-Strafe und des Ersatzes der mit der Desertion verbunden gewesenen ärarialischen Beschädigung beschränkt ist, so daß die sonstige Bestrafung des abwesenden Deserteurs hier ausnahmsweise, jedoch ausdrücklich bis zur Sistirung oder Aufgreifung vorbehalten wird.

Die Militär-Behörden werden in Uebereinstimmung mit dem §. 84. des Gesetzes hinsichtlich der Aufstellung von Anwälten oder Vertheidigern für die Abwesenden die nöthigen Vorschriften erhalten.

In den später auf die Sistirung oder Aufgreifung erfolgenden Erkenntnißen wird auf die allenfalls vorausgegangene Verurtheilung in die Confiscations-Strafe und zum Schadenersatze Bezug genommen, und ausgedrückt, ob es dabei sein Verbleiben oder ob eine Abänderung statt zu finden habe.

§. 120.

Bei wiederholten Desertionen beschränkt sich die Verurtheilung in die Strafe der Confiscation, wenn dieselbe schon einmal verwirkt oder ausgesprochen war, auf das inzwischen etwa angefallene Vermögen, dessen Ausmittlung in allen Fällen, und soweit von der Confiscations-Strafe die Rede ist, den Gemeinden und Conscriptions-Behörden bis zum Urtheils-Vollzuge überlassen bleibt.

§. 121.

Die dem Aerar durch den Deserteur zugefügte Beschädigung, auf deren Ersatz erkannt wird, umfaßt die durch Desertion verschleuderten Montur- und Armatur-Stücke, die allenfalls mitgenommenen Pferde oder Equipagen und sonstigen ärarialischen Gegenstände, die unberichtigt gebliebene Monturschuld, die Verpflegs-, Heilungs-, Auslieferungs- und Aufbringungs-Kosten, welche Kosten- und Schadens-Beträge entweder — so weit es geschehen kann — im Erkenntniße, oder auf dem Grunde der Verurtheilung durch Rechnung und Revision festzustellen sind.

§. 122.

Alle vollziehbaren mit Entscheidungsgründen versehenen Erkenntniße über Deserteurs sind der Conscriptions-Behörde zur einschlägigen Verständigung und An-

wirfung der Gemeinden, insbesondere hinsichtlich der Ersatzmannstellung und des Kosten- und Schaden-Ersatzes, dann zur sonst nöthigen Verfügung in Abschrift sammt den Revisions-Beschlüssen und sonstigen competenzmäßigen Richtigstellungen unverzüglich mitzutheilen.

§. 123.

Unter den zu ersetzenden Kosten sind auch diejenigen begriffen, welche sich in Folge einer nachträglichen Untersuchung im Falle der freiwilligen Sistirung oder Attrapirung ausser den bereits festgestellten Schadens-Beträgen (oben §. 121.) ergeben.

Diese Kosten werden in den Militär- oder gemischt-gerichtlichen Straferkenntnissen, wie die Schadens-Beträge, soweit es geschehen kann, festgestellt, und auf Mittheilung der Urtheils-Abschriften sammt den dazu gehörigen Revisions-Beschlüssen und sonstigen Nachweisungen über die Competenzmäßig richtig gestellten Beträge hat die Conscriptions-Behörde die Einleitung zu treffen, daß diese nachträglichen Kosten und Schadens-Summen durch die Gemeinde aus dem confiscirten Vermögen gemäß §. 83. des Gesetzes berichtiget, und an die Militär-Behörden übermacht werden.

§. 124.

Um die unmittelbaren Vergütungen der Gemeinden für Kosten und Schaden aus dem confiscirten Vermögen der Deserteurs zu erleichtern, soll immer sogleich die nächste Militär-Behörde bezeichnet werden, an welche der treffende Betrag gegen ein zur Belegung der Gemeinde Rechnung stempelfrei auszustellende Quittung zu übergeben ist.

Ist aber kein Vermögen zum Ersatze vorhanden, oder ist dasselbe noch nicht disponibel, so wird die Militär-Behörde hievon auf dem Grunde der vorliegenden Akten durch die Conscriptions-Behörde in Kenntniß gesetzt und der Gemeinde sofort von dem Vorbehalte des dereinstigen Rückersatzes vorläufige Nachricht gegeben.

Bei diesen Ersatzanforderungen und Leistungen ist jedoch immerhin die oben §. 115. gegebene Vorschrift zu beobachten.

§. 125.

Die Straferkenntniße gegen die dem Militär angehörigen Desertionsgehilfen, worin über die im §. 77. des Gesetzes bezeichneten Obliegenheiten ausgesprochen seyn muß, sind der Regierung desjenigen Kreises, in welchem der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat, im Original oder in legaler Ausfertigung zu dem Zwecke mitzutheilen, damit dieselbe nicht nur wegen Berichtigung der Geldstrafe und des Kosten-Punktes, sondern auch hinsichtlich der Ersatzmannstellung das Erforderliche veranlasse.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Militär-Behörden, wenn sich aus dem

Lauf der Untersuchung gegen Deserteurs oder durch andere Anzeigen ergiebt, daß Angehörige des Civilstandes der Desertions-Begünstigung verdächtig sind, mit den nöthigen Behelfen jederzeit sogleich dem betreffenden Gerichte zur ungesäumten Einschreitung gegen die Beschuldigten Nachricht mitzutheilen haben.

VII. Abschnitt.
Von den Kosten.

§. 126.
(Zu §. 90. d. H. Erg. Ges.)

Die Einnahmen, welche sich aus dem Gesetze über die Heer-Ergänzung ergeben können, bestehen:

I. in den allgemeinen Taxen- und Stempelgebühren für die Entlassungsscheine, für die auf die Einstellung Bezug habenden Verhandlungen und Verträge und für die Verhandlunen in Strafsachen;

II. in dem besondern Conscriptions-Stempel zu sechs Gulden für die Entlassungsscheine und zu zwölf Gulden für die Einstands-Verträge, dann

III. in den im VI. Abschnitte des Gesetzes ausgesprochenen Strafen.

§. 127.

Unter den kostenfrey zu behandelnden Verrichtungen sind auch begriffen:

a) alle amtliche Ausfertigungen und Belege zur Instruirung und Erledigung der ohnehin nur bey der allgemeinen

Militär-Conscription anzubringenden Gesuche um vorläufige Zurückstellung;

b) alle Verhandlungen über die Entlassung derjenigen, welche aus Irrthum zu früh in das Militär eingereiht worden sind;

c) alle Verhandlungen und Correspondenzen, welche hinsichtlich der in den gegenwärtigen Vorschriften bezeichneten Entlassungs-Fällen statt haben.

§. 128.

Die Entlassungs-Scheine, welche auf den Grund des §. 64. des Gesetzes auch von den Einstellern, die noch nicht in der Armee dienten, und von den im §. 63. Nro. 3 des Gesetzes bezeichneten, im gleichen Falle befindlichen Individuen gelöset werden müssen, sind neben dem besondern Conscriptions-Stempel zu 6 Gulden als amtliche Zeugnisse auch mit dem Classen-Stempel zu 15 kr. zu versehen.

Die Militär-Abschiede dagegen sind als stempelfrey zu behandeln. Die Einstands-Verträge unterliegen neben dem Conscriptions-Stempel zu zwölf Gulden dem Gradations-Stempel nach Verhältniß der Vertrags-Summe.

§. 129.

Um die richtige Anwendung des Conscriptions-Stempels bey den Entlassungs-Scheinen zu controlliren, sind vor der Aus-

fertigung durch den Rekrutirungs-Rath die auf denselben vorgemerkten Nummern der Conscriptions-Liste mit dem in der Hauptvertheilungs-Liste enthaltenen Nummern der in das Militär eingereihten Conscribirten zu vergleichen, wodurch sich die Gesammtzahl der Conscribirten von selbst herausstellen muß, so wie sich durch die genaue Vormerkung der ohne Conscriptions-Stempel ausgefertigten Entlassungs-Scheine von jeder einzelnen Alters-Classe der Gesammtbetrag des Conscriptions-Stempels controlirt.

Zur Controlirung der richtigen Anwendung des Stempels bey den Einstands-Verträgen dient die nach den gegenwärtigen Vorschriften herzustellende Einstands-Capitalien-Uebersicht, wovon die Kammern des Innern den Finanz-Kammern eine Abschrift, und auf Verlangen auch die Original-Einstands-Verträge selbst zur Einsicht mitzutheilen haben.

§. 130.

Die Vereinnahmung und Verrechnung der allgemeinen Taxen und Stempel-Gebühren, dann der gesetzlichen Strafen hat nach den allgemeinen Vorschriften über Verrechnung der Taxen, Strafen und Stempel-Gebühren zu geschehen, und es ist daher in den Tax-Registern und in den Rechnungen eine besondere Rubrike hiefür nicht eröffnet. Die Vereinnahmung und Verrechnung des besondern Conscriptions-Stempels geschieht unter einer eigenen Rubrike durch das Hauptstempel-Verwaltungs- und Verlags-Amt, welches beyde Gattungen von Stempel-Papieren an die Stempel-Verlags-Aemter der 7 Kreise dießseits des Rheins abzugeben hat, damit von diesen in Gemäßheit der Vorschriften über die verbesserte Einrichtung des Stempel-Wesens an die betreffenden Behörden der nöthige Bedarf gegen Abrechnung oder Bezahlung übersendet werden kann.

An die K. Regierung des Rhein-Kreises wird die von derselben zu bestimmende Anzahl der gestempelten Entlaß-Scheine und Einstands-Vertrags-Bögen durch das Hauptstempel-Verwaltungs-Amt unmittelbar übersendet, welche durch das Stempel-Amt des Rhein-Kreises sodann die dortigen gesetzlichen Stempel aufdrücken, und die Stempel-Taxe durch die Königl. Rentämter in der Art, wie es bereits im §. 92. der gegenwärtigen Vorschriften angeordnet ist, erheben hat lassen.

Bey den die Militär-Conscription besorgenden Herrschaft-Gerichten fließen diejenigen Straf-Gelder über deren Verwendung das Gesetz keine besondere Bestimmung enthält, in den Fällen, wo ihnen nach §. 84. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes die Indicatur zusteht, in die gutsherrliche Casse, wogegen ihnen aber die Bezahlung der unter Zif-

fer 8 und 9 des nachfolgenden §. 132. bezeichten Kosten — mit Ausschluß der sub 8 begriffenen Aufbringens-Belohnung obliegt.

§. 131.

(Zu §. 91. d. H. Erg. Ges.)

Im Laufe der gegenwärtigen Finanz-Periode sind von den Conscriptions-Behörden nach der bisherigen Ausscheidung der Conscriptions- und der Aushebungs-Kosten zwey abgesonderte Rechnungen anzufertigen, und den Regierungs-Finanz-Kammern vorzulegen, welche nach bestandener Re- und Super-Revision die beyderley Kosten zu verzeichnen, und zur Einweisung an das K. Staats-Ministerium der Finanzen einzusenden haben.

Bey dieser Einweisung sollen der Kriegs-Casse in Gemäßheit des 2ten Absatzes des §. 91. des Gesetzes nur jene Beträge zur Last fallen, welche nach der bisher bestandenen Ausscheidung und nach den hier einschlägigen besondern Bestimmungen zu den Conscriptions-Kosten zu rechnen sind.

Nach Ablauf der gegenwärtigen Finanz-Periode sind die Conscriptions- und Aushebungs-Kosten in den Regie-Rechnungen der Conscriptions-Behörden unter einer eigenen Abtheilung zu verausgaben, und es wird hiefür im Rechnungs-Schematismus eine besondere Unterabtheilung eröffnet werden.

Auf gleiche Weise sind die bey dem obersten Rekrutirungs-Rathe sich ergebenden Kosten als Regie-Ausgaben in den Kreis-Cassa-Rechnungen unter einem eigenen Titel zu verrechnen.

Die bey mittelbaren Gerichten, in so ferne dieselben nach §. 23. des Gesetzes als Conscriptions-Behörden bestimmt sind, sich ergebenden Kosten sollen unter dem im vorstehenden §. 130. ausgedrückten Vorbehalte in Gemäßheit des §. 90. des Gesetzes ebenfalls aus der Staats-Casse bestritten werden.

§. 132.

Unter die Conscriptions- und Aushebungs-Kosten eignen sich nachfolgende Auslagen:

1) für das zur Conscription und Aushebung erforderliche Schreib-Material, wohin vorzüglich die Bezahlung für die gedruckten oder lithographirten Conscribirungs-, Vertheilungs- und sonstige Listen gehört.

2) Für die Bureau-Kosten und überhaupt alle diejenigen Vergütungen, welche durch die Conscriptions-Geschäfte veranlaßt werden.

3) Für die Entschädigung, welche den Unter-Offizieren, diese mögen noch wirklich im Dienste, oder beurlaubt, oder bereits pensionirt seyn, für das Messen der Conscribirten im Orte ihrer Garnison täglich mit 30 kr., außer derselben oder außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthalts-Ortes aber täglich mit 1 fl. geleistet werden darf.

4) Die Deputate und Tag-Gebühren für die nicht besoldeten Aerzte und Chirurgen, welche zur Untersuchung der Conscribirten beygezogen werden, und zwar in der nämlicheu Größe, wie sie ihnen bey gerichtlichen Verhandlungen, wozu sie adhibirt werden, gebühren.

Es dürfen jedoch unbesoldete Aerzte und Chirurgen nur dort beygezogen werden, wo sich besoldete Aerzte und Chirurgen nicht befinden, und sowohl dieser Umstand, als auch die Zahl der verwendeten Tage muß auf der Diäten-Liquidation durch den Conscriptions-Beamten ausdrücklich bestätigt seyn.

Diese Bestimmungen finden auch auf die Militär-Aerzte und Chirurgen Anwendung, wenn deren Beiziehung ausserhalb ihrer Garnisonen von einer Conscriptios-Behörde zur Visitation der Conscribirten nothwendig befunden wird.

5) Die oben §. 44. zur Selbstbestreitung der Verpflegung für die wirklich eingereihten Conscribirten ausgesetzten Beträge, deren Ausbezahlung in Gegenwart eines Beamten zu geschehen hat, von dem auch die hierüber aufzustellenden Zahlungslisten mit zu unterzeichnen sind.

Von dem Tage der Uebernahme der Conscribirten durch das Militär bis zum Eintreffen bei den Regimentern haben die Transport-Commandanten für die Einquartirung und Verpflegung der Einreihungs-Contingente Sorge zu tragen.

Auf die nämliche Weise werden auch die Kur-Kosten für die auf dem Marsche erkrankten Conscribirten ausgeschieden, und auf den Grund der gehörig nachgewiesenen und belegten Berechnung, sobald solche richtig gestellt ist, durch die K. Kreisregierung oder die Militär-Behörde angewiesen.

6) Die Taggelder für diejenigen, welche mit dem Transporte der Conscribirten beauftragt sind.

a) Von dem Sammelplatze des Conscriptions-Bezirkes bis zum Rekrutirungsrath sind die Conscribirten in der Regel durch den Gerichtsdiener zu begleiten, welcher innerhalb des Gerichts-Bezirkes alle Gänge in Conscriptions-Angelegenheiten als Dienstes-Obliegenheit unentgeltlich zu verrichten, ausserhalb seines Gerichts-Bezirkes aber für Botenlohne täglich 16 kr. und für deu Transport der Conscriten täglich 1 fl. zu fordern hat.

Der Conscriptions-Beamte, welcher die Conscribirten nicht etwa freiwillig zum Rekrutirungsrathe führen will, ist hiezu nur dann verpflichtet, wenn es von dem Rekrutirungsrathe ausdrücklich verlangt wird, und kann daher auch nur in diesem Falle auf Diäten und zwar inclus. des Gefährt-Geldes auf **sechs** Gulden pr. Tag, ausserhalb seines Bezirkes Anspruch machen.

Anstatt des Gerichtsdieners darf ein Gehilfe desselben gegen die Taggebühr von 40 kr. ausserhalb des Gerichtsbezirkes; anstatt des Conscriptions-Beamten nach der Ermächtigung des Rekrutirungsrathes derjenige Assessor, Actuar, oder von der K. Kreisregierung aufgestellte Functionär, welcher die erforderlichen Aufschlüsse zu geben im Stande ist, gegen die Tag-Gebühr von fünf Gulden (inclus. des Pferd-Geldes) zum Transporte der Conscribirten verwendet werden.

Es muß jedoch nicht nur die Zahl der zum Dienste verwendeten Tage von dem Vorstande des Rekrutirungsrathes oder einem durch ihn bestimm-

ten Mitgliede desselben bestätiget, sondern der Diäten-Liquidation des Conscriptions-Beamten oder seines Stellvertreters überdieß das Einberufungs-Dekret angefügt seyn.

b) Für den Transport der Conscribirten von dem Sitze des Rekrutirungs-Rathes bis zu ihren Regimentern oder Bataillons erhalten die Offiziere aus den Kreiskassen Diäten, wie sie nach Verschiedenheit der Dienstgrade in den besondern Militär-Regulativen bestimmt sind, jedoch keine Einquartirung; — Unteroffiziere und Soldaten aber während der Dauer solcher Transporte zu ihrer fortlaufenden Löhnung aus der Militärkasse einen gleichen Betrag aus der Kreiskasse und mit den Conscribirten regelmäßige Einquartirung. Die Zahl der von den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten zum Transporte verwendeten Tage muß von dem betreffenden Regiments-commando bestätiget seyn.

7) Die Taggelder für solche pensionirte Offiziere, welche in dem Falle, wenn sich nicht andere an dem Orte befinden würden, als Beisitzer des Rekrutirungs-Rathes bestimmt, und dazu, von ihrem Wohnsitze entfernt, beordert werden. Sind sie aber an dem Sitze des Rekrutirungs-Rathes wohnhaft, so können sie, und eben so auch die übrigen Mitglieder des Rekrutirungs-Rathes, die Civil- und Militärärzte, und andere zu den Conscriptions-Geschäften verwendete Individuen nur wegen besonderer Anstrengung eine angemessene Belohnung nachsuchen. Bei dem darüber zu erstattenden Gutachten ist auf die bestehenden Regulative in der Art geeignete Rücksicht zu nehmen, daß diese Belohnung die Hälfte des normalmäßigen Diätenbezuges nicht übersteige.

8) Die Kosten, welche durch die gerichtliche Verfolgung und Arretirung der widerspenstigen Conscribirten veranlaßt werden, so wie die auf 5 bis 10 fl. festgesetzten Aufbringungs-Belohnungen soferne die Betheiligten kein Vermögen besitzen, und sonst Niemand zur Zahlung rechtlich angehalten werden kann.

Ueber die Größe der Belohnung hat auf den Grund des von den Conscriptions-Behörden nachzuweisenden Thatbestandes der Rekrutirungs-Rath, ohne Beiziehung des Militär-Beisitzers auszusprechen, über die Zahlung des Betrages gegen stempelfreie Quittungen zu wachen, und wegen des etwa möglichen Rückersatzes Sorge zu tragen.

9) Die Verpflegungskosten für die mit Arrest bestraften Widerspenstigen während der Dauer des Arrestes, sofern sie aus ihrem Vermögen oder aus dem Vermögen ihrer Eltern oder anderer, welche zu deren Zahlung rechtlich verbunden sind, nicht erholt werden können, was jedoch in allen Fällen genügend hergestellt seyn muß.

§. 133.

Alle Ausgaben müssen mit Quittungen gehörig belegt seyn. — Unter dieser Voraussetzung werden die k. Kreisregierungen ermächtiget, mit Vorbehalt der Superrevision diejenigen Ausgaben, welche bereits durch besondere Vorschriften und Reglements festgesetzt sind, ohne weiters anzuweisen; dieselben haben jedoch pflichtmäßig zu wachen, daß jede unnöthige Ausgabe vermieden und überhaupt die angemessenste Sparsamkeit beobachtet werde.

Ueber alle Ausgaben aber, welche durch Reglements und Verordnungen nicht genau festgesetzt sind, namentlich über die zu bewilligenden Remunerationen ist motivirtes Gutachten an das k. Staatsministerium des Innern zu erstatten, und bis zum Erfolge einer allerhöchsten Entschließung darf keine Zahlung geschehen.

München den 13. März 1830.

Formulare

zu dem

Entwurfe der Vollzugs-Vorschriften.

Beilage I. (§. 1. der Vollzugs-Vorschriften.)

Formular eines Geburtsregister-Auszugs.

Auszug

aus dem Geburts-(Civilstands) Register über die im Pfarrbezirke N. (Gemeinde N.) im Jahre 1808 gebornen, noch lebenden Söhne.

Laufende Nummer.	Der Conscriptions-Pflichtigen					Der Eltern			Bemerkungen.
	Familien-Name.	Vor- oder Taufname	Geburts-			Vor- und Beiname.	Stand.	Gegenwärtiger Wohnort.	
			Tag	Monat.	Ort.				
1	Rheim	Philipp	3	Jänner	Esting	Johann Rheim u. Mariane.	Bauer	unverändert.	
2	Probst	Johann	19	„	Dandorf	Philipp Probst u. Barbara.	Taglöhner.	sind nach Emskirchen Landgerichts Mrkt. Erlbach gezogen.	

Beilage II. (§. 13. der Vollzugs-Vorschriften.)

Formular zu den Special-Listen.

Verzeichniß

aller in der Gemeinde N. befindlichen zur Altersklasse 1808 gehörigen Jünglinge.

Laufende Nummer.	Familien- Name.	Tauf- oder Vor- Name.	Geboren wo? Ort.	Conscriptions-Bezirk.	Kreis.	Religion.	Gewerbe, Kunst, oder Studium.	Vermögen.	Aufführung.	Der Eltern Name.	Stand.	Wohnort.	Bemerkungen.
1	Ennbach	August.	Isen	Landger. Erding.	Isar.	kath.	Weber.	unausgemacht.	gut.	Anton Ennbach u. Maria.	Weber	Isen	dient als Webergeselle in München
2	Mayer	Christoph	Aufkirchen.	Landger. Starnberg.	"	"	Kistler.	"	dem Trunke ergeben	Jakob Mayr u. Anna	Kistler.	N.	Mit seinen Eltern hieher übersiedelt.
3	Cohn	Moses	München	Landger. München	"	Hebr.	Schneider	500fl	gut.	Moses Cohn u. Susanna.	Schneider.	Neuhausen.	Mit seinen Eltern nach Neuhausen gezogen.

Formular III. (§. 2. der V. B.)

Conscriptions-

für den Conscriptions-Bezirk

über die

verfertiget von

Bemerkung. Jede Hauptabtheilung muß nach alphabetischer Ordnung gereihet seyn.

I. Nach den Anmeldungs-Resultaten.

Laufende Nummer	Name		Geboren						Religion.	Gewerbe, Kunst, oder Studium.	Vermögen.	Aufführung.	Der Eltern		
	Familie.	Tauf- oder Vor-	Tag.	Monat.	Jahr.	Ort.	Conscriptions Bezirk.	Kreis.					Name.	Stand.	Wohnort.
1	Ennbach	Aug.				Isen	Landg. Erding	Isar	kath.	Weber	unausgemacht.	gut.	Anton Ennbach u. Maria.	Weber	Isen
2	Mayer	Christoph				Aufkirkirchen	Landg. Starnberg.	Isar	kath.	Kistler.		dem Trunke ergeben.	Jakob Mayr u. Anna	Kistler.	Aufkirchen.
3	Cohn	Mos.				München.	Landg. München.	Isar	Heb.	Schneider	500fl	gut.	Moses Cohn u. Susanna.	Weber	Neuhausen.

L i ſt e.

des (Land- (Herrſch.)- Gerichts ꝛc.)

Altersklaſſe 18

N. bis zum N. Monatstag Jahr.

II Nach den Verhandlungen der Conſcriptions-Behörde.						III. Beſchluß des Rekrutirungs-Raths.	Bemerkungen.
Gezogene Loos-Nummer.	Größe			Militär-Dienſt tauglich oder untauglich.	Bemerkungen u. Anträge unter Anfügung der zur Anwendung kommenden §§. des Geſetzes und der Special-Verhandlungen.		
	Fuß.	Zoll.	Linien.				
2	5	8	—	tauglich	Iſt bereits freywillig beim 1ten Linien-Infant. Regimente in Dienſt getreten, wäre aber nach §. 40. an dem Contingente gutzurechnen, laut Aſſentſchreiben Beil. Ziff. ꝛc.	Soll an dem Einreihungs-Contingente gut gerechnet werden.	
8	5	4	—	tauglich	Iſt wegen Diebſtahls-Vergehen verurtheilt worden — ſohin nach § 4. des Geſetzes der Ehre der Waffen unwürdig. (vid. Abſchr. des Urtheils Beil. N.) Kann übrigens wegen Vermögensloſigkeit keinen Erſatzmann ſtellen.	Iſt nach §. 45 des Geſetzes 6 Jahre zu den daſelbſt bezeichneten Arbeiten bereit zu halten.	
10	5	6		tauglich	Wird unter Bezug auf das Verzeichniß VI. Ziff. zur Zurückſtellung beantragt.	Iſt nach §. 49. des Geſetzes zurückzuſtellen	

Beilage IV. (§. 28. der Vollz. Vorschr.)

Verzeichniß

der wegen angegebener Gebrechen zur Visitations-Commission gewiesenen Conscribirten.

Laufende Nummer.	Nummer d. Conscriptions Liste.	Name. Familien-	Name. Vor- und Tauf-	Bezeichnung der Gebrechen oder Krankheiten.	Resultat der Visitation. Ganz unbrauchbar.	Zu allen Diensten brauchbar.	Nur zum Fuhrwesen oder sonstigen Verrichtungen außer der Linie brauchbar.	Temporär untauglich, sohin nach §. 41. der zur nächsten Conscribirung verwiesen.	Bemerkungen.
		A. Aus der früheren Altersklasse 1807.							
1.	27	Pfisterer	Ignatz	Bluthusten.	—	1	—	—	Hat sich nicht bestätiget.
2.	31	Weingard	Johann	Erfrorne Füße.	1	—	—	—	
		B. Aus der aufgerufenen Altersklasse 1808.							
1.	3	Rumfort	Eduard	Harthörigkeit	—	—	—	1	Kann auch zur Beobachtung eingereiht werden.
2.	7	Grollman	Karl	Steifigkeit des kleinen Fingers an der linken Hand.	—	—	1	—	

den ten 18

(Unterschrift des ärztlichen Personals)
N. N.

N. des Ausschußes.
N. der Conscriptions-Beamten.

Beilage V. (§. 23. der Vollz. Vorschr.)

Verzeichniß

derjenigen Conscribirten, welche auf die Entbindung von der Verbindlichkeit des Eintritts in die Armee oder auf Zurückstellung Anspruch machen.

Laufende Nummer.	Nummer der Conscriptions-Liste.	Familien- Name	Vor- oder Tauf- Name	Grund der Zurückstellung. nach §. 46 — 49 des Gesetzes oder Entbindung vom Eintritt nach §. 7.	Beschluß der Conscriptions-Behörde.	Beschluß des Rekrutirungs-Rathes.	Zahl der Belege.	Bemerkungen.
1	15	Kramer	Heinrich	Wegen schwächlichen Körpers.	Wird zur nächsten Conscribirung hingewiesen.	Bestätigt.	4	
2	17	Reber	Christian	weil bereits 3 Brüder unter den Fahnen umgekommen sind.	Vom Eintritte in die Armee entbunden nach §. 4.	Bestätigt.	3	
3	20	Kienast	Joseph	befindet sich in einem Clerical Seminar.	Zurückzustellen nach §. 47.	Bestätigt.	2	
4	21	Heiler	Andreas	zur Unterstützung der Eltern.	Zurückzustellen nach §. 41.	Einzureihen, da die Eltern bei ihren Vermögens-Verhältnissen der Unterstützung dieses Sohnes nicht bedürfen.	5	

Beilage VI. (§. 34. der Vollz. Vorschr.)

Hauptausweis-Tabelle

aller vorhandenen Conscribirten aus der Altersklasse 1808.

Conscriptions-Behörde.	Summa d. Conscribirten.		Ausgeschlossen nach §. 4. des Ges.	Von der Einreihung nach dem §. 7. d. Ges.	Zurückgestellt nach			unbrauchbar wegen		Zur nachfolg. Conscript. hingewiesen		Verbleiben zum Abmarsch pflichtig.	Dem Bezirk werden gutgerechnet laut besonderen Verzeichnisses	Bemerkungen.
	von früheren Jahren.	vom Jahre 1808.			§. 47.	§. 48.	§. 49.	Mangels an Größe.	Gebrechen.	wegen zu hoffenden Wachsthum.	wegen heilbarer Gebrechen.			
Landgrcht München.	10	80	1	2	7	10	20	8	10	1	3	31	4	

Repartitions-Tabelle

respective

Uebersicht

über die Zahl der Conscribirten, welche von jedem Kreise im Verhältnisse der Gesammt-Summe der aufgerufenen Altersklasse und des Einreihungs-Contingents zur Einreihung gestellt, und wie solche in die Armee vertheilt werden müssen.

I. Benennung der Kreise.	II. Gesammtzahl der Conscribirten.		III. Das erforderliche Contingent beträgt Mann, u. es treffen dann auf d Altersklasse 1808	IV. Hievon sind			V. Bezeichnung der Regimenter, Bataillons und														
				bereits gestellt u. werden gut gerechnet		noch zu stellen.	Artiller. inclus. Ouvrier.		Technische Compagnien				Infanterie-							
	aus der aufgerufenen Altersklasse 1808	aus and. Altersclass. zur nochmal. Conscrib verwies.		aus d. Altersklasse 1808.	aus frühern Altersklassen		1. Artillerie	2. Artillerie	1. Sapeurs	2. Sapeurs	Mineurs	Pontoniers	Leib-Inf.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

übrigen Armee-Abtheilungen, an welche die Abstellung zu geschehen hat.

Regimenter								Jäger-Bataillons.				Cavallerie-Regimenter.								Fuhrwesen		VI. Gesammt Summe der nach Ziffer IV. gestellten Mannschaft.	VII. Bemerkungen.
												Cürassier.		Chevau legers.									
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	1.	2.	3.	4.	1.	2.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	1.	2.		

Uebersicht

über die Zahl der Conscribirten, welche jeder Conscriptions-Bezirk des Kreises zur Einreihung zu stellen, und wie viele als Reserve bereit zu halten hat.

Vorlaufender Nummer.	Conscriptions Bezirke und respect. Behörden.	Gesammt-Summe der Conscribirten des Bezirkes.		Das den Kreis von Conscribirten treffende Einreihungs-Contingent beträgt Mann, und treffen sonach den Bezirk nach der Gesammtzahl der Altersklasse 18	Hieran werden gut gerechnet.		Verbleiben noch wirklich zu stellen.	Als Reserve sind zu bezeichnen.	Bemerkungen.
		aus der aufgerufenen Altersklasse 1808.	aus früheren Altersklassen		aus der Altersklasse 1808.	aus früheren Altersklassen.			

Formular.
1. zur Ablieferungs-Liste,
2. zur Hauptvertheilungs-Liste.

Ablieferungs-Liste

des

Conscriptions-Bezirkes

N. N.

für das Jahr 18

Fortlaufende Nummer.	Nro. der Conscript.-Liste	Der Conscribirten															
		Familien-Name	Vor- oder Tauf-Name	wo geboren?			Größe			Religion	Moralische Aufführung	Gewerbe, Kunst oder Studium	Vermögen.	Frühere Kriegsdienste im In- oder Auslande u. Art des Abgangs	Art des gegenwärtigen Zugangs	Dauer der Dienst-Zeit
				Ort	Conscriptions-Behörde	Kreis.	Fuß	Zoll	Linien							

Der Eltern der Conscribirten				Eingereiht				Ursache der nicht erfolgten Einreihung	Bemerkungen.
Familien- und Tauf-Name	Stand	dermaliger Wohn-Ort	Vermögen	Tag	Monat	Jahr	bei welchem Regimente		

Beilage X. (§. 79. der Vollz. Vorschr.)

Einstands-Capitalien-Uebersicht
respect.
Verzeichniß aller bei dem

deponirten Einstands-Obligationen.

Fortlaufende Nummer	Bezeichnung der deponirten Einstands-Caution, nämlich: an Staats-Obligationen oder Hypothek-Urkunden mit besonderer Bemerkung des Datums, dann des angewendeten Conscriptions- und Gradations-Stempels.	Betrag		des Einstellers			des Einstehers			wann eingereicht		Vormerkung der hinsichtlich des Einstands-Capitals getroffenen Verfügung.
		der ganzen Caution	des bedungenen Einstands-Capitals	Name	Conscriptions-Behörde	Alters-Classe	Name	Conscriptions-Behörde	Alters-Classe	Tag	Monat	
1)	Eine Hypothek-Urkunde ddo. Landshut den 1ten Jäner 1830 mit dem Conscript. Stempel pr. 12 fl. und mit dem Gradationsstempel zu 1 fl. versehen.	500 fl.	300 fl.	Joseph Kern	Landgericht Landshut	1808	Christoph Elmert	Landgericht Freising	1806	15.	März 1830	

Formular XI. (zu §. 93. der Vollz. V.)

Nummer der Conscriptions-Liste.

Entlassungs-Schein.

(Conscriptions-Stempel.)

Signalement.	
Größe Haare Stirn Augenbraunen Augen Nase Mund Bart Kinn Gesichtsform Gesichtsfarbe Körperbau Besondere Kennzeichen Eigene Handunterschrift	Auf den Grund der Bestimmungen des §. 64. im Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres, vom 15. August 1828. ist die Entlassung aus der Armeepflichtigkeit bewilliget und der gegenwärtige Entlassungsschein ausgefertiget worden, dem zu der obenbemerkten Altersklasse Gehörigen (Vor- und Zuname, Ort der gesetzlichen Heimath, Conscriptions-Behörde, Kreis, Grund der Entlassung z. B. Nachdem derselbe Kraft des Gesetzes §. 7. a. von der Verbindlichkeit, in die Armee zu treten, entbunden ist, oder, nachdem derselbe zur Einreihung nicht berufen worden, und gemäß §. 63. des Gesetzes die Aushebung der nächstfolgenden im ersten Jahre der Militärpflicht stehenden Altersklasse vollendet ist, u. s. w.) Bei unentgeltlich auszustellenden Entlassungsscheinen wird bemerkt: die unentgeltliche Ausstellung, Grund derselben unter Aufführung der Gesetzstelle z. B.: Da übrigens das Gebrechen des genannten Conscribirten zu denjenigen gehört, welche in der Beilage zum §. 90. des Gesetzes angeführt sind, oder; da übrigens der genannte Conscribirte im Stande der Armuth sich befindet 2c., so ist die Ausstellung des gegenwärtigen Entlassungsscheines gemäß §. 90. 1. oder 2. 2c. durchaus unentgeltlich geschehen. Ort, Tag und Jahr der Ausstellung.

Der Königl. oberste Rekrutirungs-Rath des N. Kreises.

N. N. Vorstand.

(L. S.)

N. N. Sekretär.

Königlich Baye (Königliches Wappen) rische Armee.

Abschied
für den, wie folgt, Bezeichneten.

Größe
Haare
Stirn
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Gesicht
Gesichtsfarbe
Körperbau

Besondere Kennzeichen

Eigene Handunterschrift

Vorzeiger dieses N. N. geboren den ten 18 im N. königlichen Landgerichts N. N. im N. Kreise Religion Standes, seines Handwerks ein hat bei dem K. Bayer. N. N. Regimente seit dem ten 18 und bei dem untengenannten Regimente seit dem ten 18 mithin sechs Jahre als Soldat und Corporal gedient, (hat der Mann Feldzügen beygewohnt und ist wegen Tapferkeit belohnt oder belobt worden, so wird dieß hier eingeschaltet.) Derselbe hat übrigens während seiner Dienstzeit eine Aufführung gepflogen.

Nachdem der Corporal N. N. dermal seine Dienstzeit vollendet hat, so erhält derselbe hiermit seinen förmlichen Abschied von der Linienarmee, wird aber in Folge seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung zu den Reserve-Bataillons als Legionist in d des k. bayer. Regiments nach den ihm bei seiner Entlassung ausdrücklich erklärten Verhältnissen, mit dem Bedeuten überwiesen, daß er sich sogleich bei seinem königl. Landgerichte zu melden, ohne dessen Erlaubniß aus dem Bezirke desselben nicht zu entfernen, und auf jedesmalige Einberufung bei dem Regimente, dem er als Legions-Pflichtiger zugehört, sogleich zu stellen habe: derselbe ist nebstdem auch auf die verfassungsmäßige Verpflichtung zur Landwehr, so wie auf das Verbot des Eintrittes in fremde Kriegsdienste ohne besondere hierzu erhaltene allerhöchste Bewilligung, ausdrücklich aufmerksam gemacht worden.

N. den ten 18

Königlich Bayer. Regiment.

N. N. Oberst.

(L. S.)

N. N. Auditor.

Instruction
für das ärztliche und wundärztliche Personale
zur
Visitation der Conscribirten.

I. Aschnitt.
Von der Visitation der Conscribirten.

§. 1.

Das Geschäft der Untersuchung der Brauch- oder Unbrauchbarkeit der Conscribirten zu den Waffen ist in jeder Hinsicht eines der wichtigsten, welches diejenigen, die damit beauftragt sind, zur gewissenhaftesten Erfüllung ihrer Pflichten auffordert. Es ist hiebei alle nur mögliche Sorgfalt darauf zu richten, daß nicht auf der einen Seite Dienstuntaugliche eingereiht, auf der andern Seite aber Brauchbare und Dienstfähige ihren Pflichten und dem Dienste entzogen, und dadurch die Gesammtheit der Militärpflichtigen benachtheiligt werde. —

§. 2.

Diejenigen Aerzte und Wundärzte, welche in Gemäßheit der §§. 29. oder 51. der Vollzugs-Vorschriften zum Heer-Ergänzungs-Gesetze als Mitglieder der untern oder oberen Visitationscommissionen bestimmt werden, haben die der Commission zugewiesenen Conscribirten auf das sorgfältigste zu visitiren, und sich hiebei im Allgemeinen

nicht blos nach dem Heer-Ergänzungs-Gesetze (besonders §. 34. u. 35:, — dann §. 42. und 44.) und nach den Vollziehungs-Vorschriften zu demselben (§. 28 — 31 — dann §§. 51. und 52.), sondern insbesondere auch nach dem hienachfolgenden Unterrichte pflichtmäßig zu achten. —

§. 3.

Der in das Militär einzureihende Conscribirte soll, um den Dienstesverrichtungen gehörig entsprechen, und bei den so vielfältigen Beschwerden im Felde ausdauern zu können, weder mit einer allgemeinen Krankheit noch mit einem örtlichen Gebrechen behaftet, weder an Körper noch an den Gliedmaßen normalwidrig gebildet, sondern gesund und kräftig seyn, um seine Obliegenheiten erfüllen zu können.

§. 4.

Da aber die Ergänzung und Vollzähligmachung einer Armee ausserordentlich beschränkt und kaum möglich seyn würde, wenn nur solche Conscribirte zum Dienste gewählt werden sollten, welche mit der möglichst vollkommenen Gesundheit auch zugleich das Ebenmaß körperlicher Schönheit in sich vereinigen, so ergiebt sich schon hieraus, daß kleine körperliche Unvollkommenheiten, welche dem Manne in Ausübung der Dienstverrichtungen nicht hinderlich sind, ihn von Militärdienste nicht befreyen, sondern diese Conscribirten müssen mit der besonderen Rücksicht,

zu welchem Waffendienste dieselben, der kleinen Uebel und Bildungsfehler ungeachtet, am angemessensten geeignet sind, — eingereiht werden. —

II. Abschnitt.

Von den Krankheiten und Gebrechen.

§. 5.

Die Krankheiten und Gebrechen, die zum Militärdienste untauglich machen, sind

a) entweder äußere oder

b) innerliche Krankheiten und Fehler.

Als äußere Krankheiten, Uebel und Gebrechen sind diejenigen zu betrachten, welche von prüfenden Kunstverständigen bei der Untersuchung leicht durch das Gesicht, Gefühl u. s. w. erkannt, und daher auch gleich wissenschaftlich nach den Regeln der Heilkunde beurtheilt werden können.

Die inneren Krankheiten und angegebenen Fehler sind solche, welche durch charakteristische Zeichen und Zufälle, **habitus** des Untersuchten, überhaupt im Ganzen seiner körperlichen Constitution sich nicht offenbaren, worüber demnach die Kunstverständigen nicht ohne weiters ein zuverläßiges Urtheil fällen können, und bei deren Herstellung daher auf die im 3. Abschnitt der gegenwärtigen Instruction vorgeschriebene Weise verfahren werden muß.

§. 6.

Bei der Ermittlung und Feststellung der Krankheiten und Gebrechen müssen zwar die eigenen Kenntnisse und Pflichtliebe die Visitationscommission wesentlich leiten, um theils sich selbst von dem Daseyn wirklicher Gebrechen und Krankheiten, welche zum Dienste unfähig machen, zu überzeugen, theils auch gegen die Erdichtungen von Krankheiten, welche ausser der Erkenntniß des Gesichts, des Gefühls und daher außer der bestimmten Beurtheilung des Arztes liegen, gegen falsche Angaben und sonst betrügerische Mittel stets auf ihrer Hut zu seyn.

Zur allgemeinen gleichheitlichen Behandlung wird indessen folgende Classification der Krankheiten und Gebrechen ausgeschieden. —

I. Jene, welche zu allen Waffen und Dienstgattungen gänzlich und für immer untauglich machen.

II. Solche, wegen welcher die damit Behafteten nur bedingt zu dieser oder jener Waffen- oder Dienstesgattung brauchbar sind.

III. Jene, welche nur zeitlich untauglich machen. —

§. 7.

Die Krankheiten und Gebrechen, welche Jedermann sogleich in die Augen fallen, und daher keiner Untersuchung bedürfen, sind in der Beilage zum Heer-Ergän-

zungs-Gesetze bereits bezeichnet, worauf daher hier lediglich Bezug genommen wird.

Zu den Krankheiten und Gebrechen, welche zu allen Militärdiensten gänzlich und für immer untauglich machen (§. 6.) werden überdieß Nachstehende gerechnet, in sofern sie unheilbar sind.

I.

Krankheiten, die an verschiedenen Gegenden des Körpers vorkommen:

1.) Hautkrankheiten, Flechten, Aussatzähnliche Krankheiten,
2.) Drüsen- und Scrophel-Krankheiten, Zellgewebeverhärtung;
3.) Lymphgeschwülste (tumores lymphatici), beträchtliche Balggeschwülste, (tumores cystici).
4.) Puls- und bedeutende oder zahlreiche Blutadergeschwülste (aneurysmata et varices).
5.) Ungelenkigkeit des Körpers, Gelenk-Verwachsung (anchylosis) beträchtlichen Knochenauswüchse (exostoses) Knochengeschwülste, (tophi, caries).
6.) Sichtbare, angeborene, durch Zufall oder Krankheiten entstandene Verunstaltungen (difformitates) des Körpers, z. B. der Brust oder des Rückgraths, welche dem Ansehen oder den Verrichtungen des Militärdienstes nachtheilig sind.
7.) Wassersucht,
Gelbsucht,
Scharbock.
8.) Schwindsucht, und Abzehrungen phthyses et tabescentiae).
9.) Nervenkrankheiten,
Convulsionen,
Fallsucht, (Epilepsia)
Veitstanz,
Nachtwandeln,
Cretinismus.
10.) Allgemeine Schwächlichkeit des Körpers mit unvollkommener Ausbildung desselben.

II.

Kopfkrankheiten.

1.) Wahnsinn, Blödsinn,
2.) Erbgrind (tinea).
3.) Ohrenkrankheiten, insoferne sie dem Dienste hinderlich oder durch ihr Bestehen ekelhaft sind;
4.) Augenkrankheiten, Thränenfisteln, (fistulae lacrymales).
5.) Bösartige Nasenkrankheiten, ekelhafte Verunstaltungen, innere Auswüchse der Nase.
6.) Lippenkrebs,
Hasenscharte,
Wolfsrachen,
wässerichter Mundkrebs.
7.) Scirrhositäten
Krebsgeschwüre,

beträchtliche Substanz = Verlust der Zunge,

8.) Zerreißung oder Verhärtung des einen oder mehrerer Speichelgänge (ductus salivalis Aenonianus, Wartorianus sublingualis) Speichelfistel;

9.) Sprachlosigkeit Caphonia).

10.) Sehr beschwerliche Mastication oder Deglutition.

III.

Brustkrankheiten.

1.) Stinkender Athem.

2.) Luftröhrenbruch (Bronchocele).

3.) Kurzathmigkeit (disproea) chemisches Asthma (asthma chronicum).

4.) Bluthusten (Haemoptysis) aus Anlage oder äußerer Gewalt.

5.) Angeborene oder durch zufällige Ursache entstandene Schiefstellung des Halses (obliquitas colli,)

6) beträchtliche scrophulöse Drüsen am Halse, welche mechanisch die Luftröhre drücken.

7) Beträchtlicher Satthals (intumescentia telae cellulosae colli,) welcher das Athemholen erschwert.

8) Bedeutender Kropf (struma.)

IV.

Krankheiten des Unterleibes.

1) Das chronische Erbrechen (vomitus chronicus)

2) chronische Bauchflüße (Diarrhoeae chronicae);

3) Anschoppungen und Verhärtungen (obstructiones et indurationes) der Eingeweide des Unterleibes;

4) Alle Krankheiten des Urinsystems (morbi totius systematis uropoetici);

5) ein während seines Durchgangs im Bauchringe steckengebliebener Hode;

6) Geschwulste oder Geschwüre der Leistendrüsen (tumores vel ulcera glandularum inguinalium.)

7) Leisten = Hodensack = Schenkel= oder Bauchbrüche (herniae inguinales, scrotales, femorales, ventrales)

8) bedeutende Krankheiten des Samenstrangs und der Lymphgefäße,

9) Fleischbruch (sarcocele,) Wasserbruch (hydrocele,) enorme Größe, Verhärtung und Krebs der Hoden.

10) Chronische, eiternde Hömorrheidalknoten mit beträchtlicher Cachexie,

11) Mastdarmfisteln,

12) Habitueller Mastdarmvorfall,

13) Unvermögen, den Koth an sich zu halten.

V.

Krankheiten der Extremitäten.

A., der obern:

1) Beinfraß am Schulterblatte, Verschiebungen oder widernatürliche Vergrößerung eines oder beider Schulterblätter.

2) Steifigkeit des Schultergelenks mit sichtbarer Geschwulst oder Abmagerung.

3) Verkrümmung, Verkürzung oder Abmagerung der großen Muskeln, nach vorausgegangenem Oberarmbeinbruch.

4) Steifigkeit des Ellenbogengelenks mit sichtbarer Geschwulst oder Abmagerung des Armes;

5) Beinfraß } Mißverhältniß } Verkrümmung } oder Verkürzung } der Vorderarmknochen

6) Beinfraß } der Handwurzeln oder Verschiebung } der Mittelhandknochen, wodurch unheilbare Steifigkeit gesetzt wird.

7) Verlust derjenigen Theile der Hand, welche zur Waffenmanipulation und zu jeder Kraft erfodernden Handarbeit nothwendig sind.

B. der untern Extremitäten.

1) Auslenkung des Schenkelbeines aus dem Hüftgelenke.

2) Steifigkeit des Hüftgelenkes mit Abmagerung des Schenkels.

3) Beinfraß im Hüftknochengelenk.

4) Verkrümmung oder Verkürzung der Knochen des Schenkels, des Fußes, oder beider;

5) unverhältnißmässige Abmagerung der Gefäß- und Schenkel-Muskeln; —

6) Steifigkeit des einen oder des andern Knies; —

7) unheilbarer Gliedschwamm (fungus articulorum — tumor albus) an dem Knie-Gelenk; —

8) halbe oder ganze Auslenkung der Knie-Scheibe (patella.); —

9) zu stark einwärts gebogene Kniee mit zu stark auswärts gebogenen Beinen; —

10) unverhältnißmäßige Stuctur der Fuß-Knöchel (condyli), welche das Gehen erschwert; —

11) üble Bauart, Steifigkeit der Fuß-Wurzel-Gelenke, Zerstörung derselben; —

12) Plattfüße in hohem Grade; —

13) Mangel oder gänzliche Verwachsung der Zehen; —

14) beträchtliche Frostbeulen und Knochen-Geschwülste am Vorder-Fuß; —

15) mehrere oder große Blut-Ader-Geschwülste, (varices) besonders mit verhärteten Drüsen; —

16) Merkmale vorausgegangener chronischer, großer Fuß-Geschwüre mit beträchtlichem Haut-Verluste und gegenwärtigen Blutader-Knoten; —

17) alle veralteten Fuß-Geschwüre von großem Umfange; —

§. 8.

Kleinere körperliche Gebrechen machen weder zur Cavallerie noch zur Infanterie untauglich, sofern sie für sich allein vorkommen, und der Conscribirte die übrigen

erforderlichen Eigenschaften zum Dienste in seinen Waffen-Gattungen besitzt. —

Dahin gehören insbesondere:

Kleine Eindrücke und Erhabenheiten am Schedel, als Folge ursprünglicher Bildung oder vorausgegangener Verletzung, welche keinen störenden Einfluß auf die Gesundheit oder die Dienstes-Verrichtungen äußern, und dem Tragen der militärischen Kopfbedeckung nicht hinderlich sind; — theilweise Glatze, (allopecia partialis) Narben im Gesichte, Muttermale, nicht auffallende Verunstaltungen des Gesichts, der Nase oder Lippen; — nicht zu starkes Schielen. —

Kleine Hornhaut-Flecken, wenn sie das Sehen nicht hindern. —

Bläh- oder Satthals ohne scrophulöse Anlage und ohne Störung der Respiration, kleiner Krampfadern-Bruch ohne Beeinträchtigung des Hodens und ohne Schmerzen. —

Anomale Harnröhren-Oeffnung an der Eichel oder dem Gliede, wobey der Harn willkührlich gehalten, und, ohne die Hemden oder Kleider zu besudeln, abgelassen werden kann. —

Verlust des Nagel-Gliedes an einem der beyden letzten Finger der linken Hand, wenn er dem gehörigen Manipuliren mit dem Gewehre nicht hinderlich ist. —

Wenig nach vorne gebogene Schienbeine, nicht sehr ausgewachsene Beine, unbedeutender Vorsprung des Gelenkes bey Biegung der großen Zehe. —

Theilweise Verwachsung der Zehen unter einander ohne gehinderte Bewegung.

Uebereinanderliegen einer oder mehrerer Zehen, wodurch weder die Bewegung gehemmt, noch das Tragen der vorschriftmäßigen Fußkleidung gehindert ist. —

Kleine Frostbeulen unter den vorerwähnten Bedingnissen; — etwas breiter Fuß ohne Mißbildung des Fußgelenkes. —

§. 9.

Zu den Gebrechen, welche zwar zur Cavallerie und zur Infanterie, aber keineswegs zum Fuhrwesen untauglich machen (§. 6.) gehören folgende: Kurzsichtigkeit in nicht hohem Grade, einzelne fehlende Schneid- oder Vorder-Zähne im Ober- und Unterkiefer; — ein Kropf (struma), welcher das Athmen nicht erschwert, und das Tragen der Halsbinde nicht hindert. —

Etwas kurzer Fuß, ohne Mißbildung der Fußwurzel-Knochen; — schwere etwas stammelnde Sprache; ein etwas schiefer, jedoch nicht steifer Hals, etwas hohe Schulter oder Hüfte. —

Auffallend eingebogenes Knie; — Ueberbeine, wenn sie die Bewegung und Kraft des Gliedes nicht stören.

Die in diesem §. erwähnten Fehler und Unvollkommenheiten hindern um so weni-

ger, wenn sie an Conscribirten vorkommen, welche zum Fuhrwesens-Dienste die sonstigen körperlichen Eigenschaften besitzen und schon mit Pferden oder mit dem Fuhrwerk umzugehen wissen. —

§. 10.

Zur 2ten Classe der Krankheiten und Gebrechen (§. 6.) gehören solche, welche nur zur Zeit untauglich machen, bey welchen noch vollkommene Heilung nach dem gewöhnlichen Gange höchst wahrscheinlich ist, und die nur eine bestimmte Zeitfrist erfordern, um diese Heilung durch zweckdienliche Mittel herbeyführen zu können. —

Es ist nicht erforderlich, diese Krankheiten ausführlich zu bemerken. —

Der Untersuchungs-Commission liegt es gemäß ihrer Pflichten ob, solche nach den Regeln der Heilkunde zu beurtheilen und zu bestimmen. —

§. 11.

Die Krankheiten und physischen Gebrechen der Menschen sind so häufig, die Complicationen und Nüancirungen so mannigfaltig, daß für jede möglich vorkommende speciell nüancirten Fälle keine ausdrückliche Bestimmung gegeben, oder allgemein leitende Normen festgesetzt werden können. —

Solche Fälle, worüber die in den vorstehenden §§. gegebenen Vorschriften keine ausdrückliche Verfügung enthalten, müssen

also der pflichtmäßigen Beurtheilung und Verantwortlichkeit der Untersuchungs-Commission, welcher ein so wichtiges und das Interesse der Militärpflichtigen insgesammt so nahe berührendes Geschäft im Vertrauen auf ihre Pflicht und Ehrliebe übergeben ist, selbst überlassen bleiben. —

Dieselbe wird indessen um so leichter ein bestimmtes Urtheil aussprechen können, je vollkommner dieselbe die im Allgemeinen aufgestellte Classification der Krankheiten und körperlichen Gebrechen aufgefaßt hat, und je unbefangener und genauer sie durch die erforderlichen ärztlichen Kenntnisse, — durch Uebung und Erfahrung geleitet, die körperliche Beschaffenheit mit den militärischen Dienst-Verrichtungen und Beschwerlichkeiten zu vergleichen weiß, welche der Soldat, vorzüglich im Felde, nach den verschiedenen Waffengattungen auszuhalten und zu bekämpfen hat. —

§. 12.

Uebrigens wird aufmerksam gemacht, daß es kleine Gebrechen und Bildungsfehler gebe, welche einzeln, und selbst bisweilen in einer Mehrzahl, bey sonstigem starken Körperbau für die eine oder andere Waffengattung nicht untauglich machen, die Untauglichkeit aber allerdings alsdann zur Folge haben können, wenn sie in größerer Anzahl an bedeutenden Theilen bey einem Menschen mit schwächlichem

Knochen- und Muskelbaue vorgefunden werden.

III. Abschnitt.

Von dem Verfahren bey der Visitation der Conscribirten.

§. 13.

Soweit die Visitation der Conscribirten lediglich ein Gegenstand der Kunstkenntniß und arzneiwissenschaftlichen Beurtheilung ist, sind die Visitations-Commissionen in ihrem Verfahren durchaus unabhängig. —

Ihr Verhältniß zu den Conscriptions-Beamten und zu dem Rekrutirungsrath ist in den Vollzugs-Vorschriften zum Heer-Ergänzungs-Gesetze bestimmt. — Der den untern Visitations-Commissionen beygegebene Ausschuß ist auf das Recht der Erinnerungen beschränkt. —

§. 14.

Sobald der Visitations-Commission zu ihrer Verrichtung ein in jeder Beziehung ganz schickliches Lokal angewiesen, und das Verzeichniß der zu visitirenden Conscribirten mit den allenfallsigen ärztlichen Privatzeugnissen und sonstigen auf die Militärdiensttauglichkeit bezüglichen Belegen übergeben ist, hat die untere Visitations-Commission hinsichtlich der nach §. 30. der Vollzugs-Vorschriften nicht zur Visitation berufenen Conscribirten ihre allenfallsigen Erinnerungen abzugeben und deren nachträgliche Stellung zur Visitation zu veranlassen. — Hinsichtlich der etwa nothwendigen Einberufung zweifelhaft untauglicher Conscribirten zur obern Visitations-Commission ist schon in den §§. 35. u. 36. der allgemeinen Vollzugs-Vorschriften das Nöthige bestimmt.

Die Visitation selbst geschieht nach der Reihenfolge des der Visitations-Commission zugestellten Verzeichnisses mit jedem Conscribirten einzeln, und wird so lange, bis alle zur Visitation einberufenen Conscribirten wirklich untersucht sind, jedoch an jedem hiezu erforderlichen Tage nur bis zur einbrechenden Dämmerung fortgesetzt. —

Den untersuchenden Aerzten wird es übrigens nachdrücklichst verboten, den Conscribirten mit harten und rauhen Worten zu behandeln; — sie müssen vielmehr denselben, wenn sie Furcht oder Schaam, und dadurch eine Zurückhaltung entdecken, bestens und freundlich belehren, und ihm bemerken, daß rücksichtlich seiner sich zeigenden Gebrechen die größte Verschwiegenheit beobachtet werden wird, daß er auch Alles ohne Furcht und Rückhalt angeben dürfe. —

§. 15.

Die Visitation soll bey der untern Visitations-Commission zunächst nur auf die angegebenen Gebrechen und Krankheiten der Conscribirten beschränkt werden. — Ebenso hat auch die obere Visitations-Commission zuerst immer nur die angege-

benen Gebrechen und Krankheiten zu untersuchen, und wenn der Conscribirte schon in Folge dieser Gebrechen und Krankheiten dienstuntauglich erscheint, denselben einer weiteren allgemeinen Visitation nicht zu unterwerfen. —

Im entgegengesetzten Falle aber, sowie überhaupt bey allen zur Einreihung in das Militär bestimmten Conscribirten darf die allgemeine Visitation bey der obern Visitations-Commission nicht umgangen werden. —

§. 16.

Die allgemeine Visitation wird auf nachstehende Art und Weise vorgenommen:

Die Aerzte lassen den gänzlich Entkleideten vor sich hintreten, messen mit prüfendem Ueberblicke von vorne und rückwärts den Bau und die Proportion der Glieder zu dem Körper im Allgemeinen, um sich zu überzeugen, ob ein gehöriges Verhältniß derselben, oder ob nichts Auffallendes, von der normalen Bildung Abweichendes vorhanden sey, und keine der im §. 7. bezeichneten allgemeinen Krankheiten an dem Conscribirten sich vorfinden. —

Dann werden die einzelnen Theile des Körpers mit Beobachtung der in dem nämlichen §. angegebenen Ordnung nach den Grundsätzen der Kunst mit strenger Uebersicht untersucht. — Wenn im Einzelnen Alles untersucht, und nichts Fehlerhaftes vorgefunden worden ist, was den Mann zum Militärdienste untauglich macht, so muß derselbe noch einmal mit den Armen und Füßen Bewegungen nach allen Richtungen machen. — Während er hierauf im Zimmer einigemal auf- und abgeht, und seine Arme am Leibe gestreckt herabhängen läßt, wird sein Gang beobachtet, ob die eine Hüfte nicht höher ist, ob er keinen Fuß nachschleppt, der eine Schenkel nicht kürzer als der andere ist u. s. w.

Ist diese Verrichtung vollendet, und wird der Mann nach seiner körperlichen Beschaffenheit dienstfähig befunden, dann muß derselbe ferner gefragt und besonders darauf geachtet werden, ob er die natürlichen oder nach charakteristischen Impfnarben die Schutzblattern gehabt, ob er nicht mit der fallenden oder sonst einer innern Krankheit behaftet sey. —

§. 17.

In Gemäßheit der §§. 31 und 32 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes müssen die Conscriptions-Pflichtigen zwar schon bei der Verhandlung des Messens sich erklären, ob sie sich für dienstfähig halten, und diese Erklärung der Diensteusunfähigkeit muß sogleich mit der Bezeichnung des Gebrechens verbunden sey.

Wenn aber von einem Conscribirten erst bei der untern oder obern Visitations-Commission eine solche Krankheit oder ein solches Gebrechen angegeben wird, wel

ches weder durch das Gesicht, noch Gefühl entdeckt werden kann, und wobei die übrige körperliche Beschaffenheit des Subjects nicht vermuthen läßt oder zweifelhaft macht, daß die Angabe desselben wirklich Grund habe, so ist die Einholung glaubhafter Zeugnisse der den Conscribirten genau kennenden Ortsnachbarn, Familienväter, Schullehrer, Pfarrer und des Arztes, der den Conscribirten behandelt, zu veranlassen. —

In wie fern dergleichen Zeugnissen Glauben beizumessen sey, ist in den allgemeinen Vollzugsschriften bestimmt.

§. 18.

Ganz besonders haben die Visitations-Commissionen gegen die falschen Angaben, Erdichtungen und Uebertreibungen der Conscribirten auf der Hut zu seyn, indem jede Nachsicht gegen den einen Conscribirten auf die Uebrigen nachtheilig zurückwirkt.

Zu den Krankheiten und Gebrechen, welche entweder fälschlich angegeben, nachgeahmt oder künstlich hervorgebracht zu werden pflegen, gehören unter andern:

1. Nervenkrankheiten, Convulsionen, Fallsucht (epilepsia) Zittern eines oder mehrerer Glieder; — Blödsinn, Schwindel; —
2. anhaltende Schmerzen an verschiedenen Theilen des Körpers; —
3. Augenentzündungen, schwaches Gesicht, Nacht- und Tagblindheit (nyctalopia, hemeralopia.)
4. Taubheit;
5. Stummheit;
6. beschwerliches Hinabschlucken der Speisen;
7. Herzklopfen;
8. Hüftwehe (ischias), Lendenwehe (lumbago);
9. Bluthusten (haemophysis);
10. Blutbrechen vomitus cruertus);
11. erlittene Beinbrüche und Verrenkungen (fracturae et luxationes);
12. Brüche (herniae);
13. Das Hinken;
14. Lähmung der einen oder anderen Extremität;
15. erfrorene Füße (congelationes);
16. Unvermögen, den Koth an sich zu halten;
17. nächtliches Bettpißen;
18. Blutharnen, fliessende Hämorrhoiden.
19. Geschwülste (oedemata) Anschwellung der Blutader-Knoten, Geschwüre an untern Extremitäten.
20. Windgeschwulst des Hodensackes (emphitema scroti.

Würde sich bei der Visitation entdecken, daß sich ein Conscribirter wirklich durch eine absichtliche Verstümmelung oder irgend eine andere Handlung von welcher Art diese auch seyn mag, muthwillig zum Militär-Dienste untauglich zu machen beabsichtet habe, so müßte solches mit allen zum Thatbestande dienenden Umständen der weitern

Verfügung wegen sogleich angezeigt werden; hinsichtlich der Tauglichkeit oder Untauglichkeit aber ist, wie bei den übrigen Conscribirten, auszusprechen.

§. 19.

Das nach §. 35. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes über die ärztliche Untersuchung aufzunehmende Protocoll ist nach dem anliegenden Formulare zu führen. — In dieses Protocoll werden alle der Visitations-Commission vorgestellten Individuen in der durch das übergebene Verzeichniß bestimmten Ordnung aufgenommen und die Resultate der Untersuchung mit besonderer Bezeichnung der Krankheiten und Gebrechen möglichst kurz vorgetragen. Ueber die Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit der Visitirten muß mit besonderer Rücksichtnahme auf die Waffengattungen, wozu sie tauglich sind, unter Anführung der Motive ganz bestimmt ausgesprochen werden. —

Es bleibt jedoch dabei der Commission gänzlich unbenommen, zugleich alle jene Bemerkungen, welche sie etwa nach besondern Verhältnißen zu machen hat, dem Protocolle beizufügen. Hieher gehört besonders die Beobachtung, daß in einem Conscriptions-Bezirk solche Krankheiten und Gebrechen so allgemein geworden sind, daß deßwegen von Amt wegen, gemäß der Pflichten der medicinischen Polizei, eingeschritten werden muß.

§. 20.

Bei denjenigen Conscribirten, welche nicht als absolut, sondern nur als temporär untauglich zum Militärdienste befunden werden, ist zugleich zu bemerken, in welcher Zeitfrist die Heilung oder Genesung beiläufig zu erwarten seyn möchte, damit von der Conscriptions-Behörde hinsichtlich der Einreihung die weitere geeignete Verfügung bemessen werden kann.

§. 21.

Wenn die Aerzte und Wundärzte über die Brauchbarkeit eines Conscribirten kein bestimmtes Urtheil abgeben zu können glauben, oder sich in ihren Ansichten nicht vereinigen können, so haben sie ihr pflichtmäßiges Gutachten schriftlich zum Protocoll zu legen, und sich in diesem blos darauf zu beziehen.

§. 22.

Sobald das Untersuchungsgeschäft beendigt, und das Visitations-Protocoll von der Visitations-Commission (bei den untern Conscriptions-Behörden auch durch den beigegebenen Ausschuß und von den das Visitations-Geschäft leitenden Conscriptions-Beamten) unterzeichnet ist, so wird hienach sofort auch das von der Conscriptions-Behörde resp. von dem Rekrutirungsrathe überstellte Verzeichniß in den die Brauchbarkeit zum Militärdienste betreffenden Rubriken ergänzt, auf gleiche Weise, wie das Pro-

tocoll selbst unterschrieben und mit allen Beylagen an die Conscriptions-Behörde, resp. an den Rekrutirungsrath, übergeben.

Von den Untersuchungs-Protocollen darf nur jener Gebrauch gemacht werden, welcher in Beziehung auf das Conscriptions-Gesetz allein nothwendig ist.

Es wird daher von der Rechtlichkeit und Bescheidenheit der untersuchenden Aerzte, der Conscriptions-Beamten und aller derjenigen, zu deren Einsicht und Kenntniß solche Protocolle gelangen müssen, die strengste Verschwiegenheit unter persönlicher Verantwortung der dagegen Handelnden erwartet.

München den 13. März 1830.

Protocoll

über

die Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit der Conscribirten

im

Conscriptions-Bezirke oder Kreise N.

Nummer des Verzeichnisses der zur Visitation verwiesenen Conscribirten.	Name.		Krankheiten oder Gebrechen.		Allgemeine Folgerung in Bezug auf Militär-Dienst-Untauglichkeit mit Bezeichnung der wesentlichsten Motive.	Bemerkungen.
	Familien-	Tauf-	sichtbare, welche wirklich vorgefunden werden.	welche nicht in die Sinne fallen, aber vorgegeben werden.		
1.	Aalhaus	Johann	Augen Entzündung, Scropheln-Anlage, sehr großer Kropf, wodurch das Athmen sehr erschwert ist.	—	Unbrauchbar	
2.	—	—	—	—	zu allen Waffengattungen unbrauchbar.	
3.	—	—	—	—	Nur zum Fuhrwesen brauchbar.	
4.	—	—	—	—	—	Abwesend.

N. — Tag — Monat — Jahr —

N. N. Land- oder Stadtgerichts-Arzt. N. Wundarzt.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

Nro. 12.

München, Samstag den 27. März 1830.

Inhalt.

Königliche Verordnung.

(Die Conkurs-Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Candidaten betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Wir haben die bestehenden Vorschriften über die Prüfung der dem Staatsdienste sich widmenden Rechts-Candidaten einer Revision unterstellen lassen und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsraths wie folgt:

§. 1.

Jeder Rechts-Candidat, der sich entweder um irgend eine Anstellung im Staats-Dienste, zu welcher vollendete Rechtsstudien erforderlich sind, oder um die Advocatur zu bewerben gedenkt, hat, nach Beendigung des vorschriftmäßigen Studiums

an der Hochschule, und noch vor der Zulassung zur Praxis, den gedeihlichen Erfolg seiner Studien und die Zulänglichkeit der gesammelten Kenntnisse, durch Erstehung einer **theoretischen** Prüfung zu erproben.

§. 2.

Zu diesem Zwecke soll alljährlich in jeder Universitäts-Stadt am Schlusse des Sommer-Semesters eine Prüfung gehalten werden, welche am 1. Oktober, oder wenn auf diesen Tag ein Sonn- oder gebotener Feyertag fiele, an dem nächstfolgenden Werktage zu eröffnen ist.

§. 3.

Die Vornahme der Prüfung wird einer Commission übertragen, die, unter der Leitung eines von Uns aus der Classe der höheren Staatsbeamten zu ernennenden Commissärs, aus Professoren an der Universität bestehet, welche jedesmal von Unseren Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich bestimmt werden.

§. 4.

Der Commission ist zur Führung des Protokolls und zur Besorgung der sonstigen Schreibereyen ein dazu geeignetes rechtskundiges Individuum aus dem Sekretariats-Personal der Kreis-Regierung beyzugeben, dessen Bestimmung dem Regierungs-Präsidium überlassen ist.

§. 5.

Jedem der zur Prüfungs-Commission berufenen Professoren wird eine Remuneration bewilliget, die für jeden Prüfungs-Tag in fünf Gulden bestehet.

Zu Bestreitung der Auslagen wird von den Prüfungs-Candidaten eine angemessene Taxe erhoben, welche bey der Ausstellung des Prüfungs-Zeugnisses entrichtet wird.

§. 6.

Jeder Candidat, der zur Prüfung zugelassen werden will, hat nachzuweisen:

1.) daß er nach vollendetem Gymnasial-Studium die vorgeschriebene Zeit den Universitäts-Studien gewidmet und davon wenigstens ein Jahr an einer inländischen Hochschule studirt, und zugleich

2.) während seines akademischen Studiums ein den Vorschriften der Universitäts-Satzungen angemessenes Betragen beobachtet habe.

Diese Nachweisung ist zu geben

a.) Durch ein versiegeltes Schluß-Zeugniß des Rektorats, worinn die in jedem Semester gehörten Collegien angezeigt sind;

b.) Durch ein versiegeltes Zeugniß der zuständigen Polizey-Behörde über sittliches Betragen, und über die Vermeidung aller geheimen, insbesondere aber der sogenannten burschenschaftlichen Verbindungen.

§. 7.

Für die Aufnahme und Erledigung der Gesuche um Zulassung zu der theoretischen Prüfung wird an jeder Universität ein Ausschuß aus dem Dekan der Juristen-Fakultät, dann aus zwey Mitgliedern der nämlichen, und der staatswirthschaftlichen Fakultät zusammengesetzt.

Bey diesem Ausschusse sind die Gesuche um Zulassung zur Prüfung spätestens bis zum 31. August jeden Jahres einzureichen.

Die Bittsteller haben jederzeit den Ort zu benennen, wo denselben die erfolgende Entschließung zugestellt werden kann.

Gesuche, die entweder erst nach dem bestimmten Tage einkommen, oder nicht mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegt sind, sollen unberücksichtiget gelassen und den Bittstellern zurückgegeben werden, um sich bei einer der folgenden Prüfungen zu melden.

§. 8.

Der Prüfungs-Ausschuß hat Form und Inhalt der beygebrachten Zeugnisse und die Zulänglichkeit derselben, insbesondere in Beziehung auf sittliches Betragen sorgfältig zu prüfen, und wenn dadurch den bestehenden Vorschriften Genüge geleistet wird, die Admißions-Dekrete auszufertigen.

Diese Dekrete sind an die Candidaten selbst zu richten, den am Orte der Prüfung Anwesenden unmittelbar gegen Empfangs-Bescheinigung zuzustellen, den Abwesenden aber spätestens bis zum zwölften Tage vor der Eröffnung der Prüfung durch die Post gegen Bescheinigung zu übersenden.

§. 9.

In dem Dekrete über die bewilligte Zulassung ist jederzeit der Tag zu bestimmen, an welchem sich der Candidat zur Prüfung zu stellen hat.

Es sind hiebey auf jeden Tag, von dem Eröffnungs-Tage an gerechnet, mit Uebergehung der Sonn- und gebotenen Feyer-Tage vier Candidaten zu berufen, die sich jedoch schon zwey Tage früher an dem Prüfungs-Orte einzufinden, und bey dem Dekan der Juristen-Fakultät zu melden haben.

Candidaten aus einem und dem nämlichen Orte, oder aus benachbarten Gegenden sollen, soweit es geschehen kann, auf die gleiche Zeit einberufen werden.

§. 10.

Wenn ein Candidat zu der bestimmten Zeit sich nicht meldet, so hat die Commis-

sion die Prüfung mit den nachfolgenden Candidaten fortzusetzen.

Diejenigen, welche den bestimmten Termin versäumt haben, sind erst nach vollendeter Prüfung aller andern Candidaten, und nur dann noch zur Prüfung zuzulassen, wenn sie mittelst vollgültiger Zeugnisse nachweisen, daß sie durch unverschuldete und nicht zu beseitigende Hindernisse zurückgehalten worden sind

Den Candidaten, welche diese Nachweisung nicht zu liefern vermögen oder ganz ausbleiben, sind die zum Zwecke der Admission eingereichten Zeugnisse verschlossen zurückzugeben; denselben bleibt vorbehalten, sich zu einer folgenden Prüfung zu melden.

§. 11.

Aus den eingelaufenen und bewilligten Zulassungs-Gesuchen, und den damit vorgelegten Zeugnissen ist eine Grundliste aller einberufenen Candidaten nach alphabetischer Ordnung herzustellen und der Prüfungs-Commission bey ihrem Zusammentritte, sammt einer Uebersicht der Reihen-Folge, in welcher die Einberufung geschehen ist, sogleich mitzutheilen.

§. 12.

Die Prüfung hat sich über folgende Disciplinen zu erstrecken:

1.) philosophische Rechtslehre,
2.) römisches Civilrecht,
3.) teutsches Privatrecht,
4.) Civil-Proceß,
5.) Criminalrecht,
6.) Criminal-Proceß,
7.) allgemeines und besonderes bayerisches Staatsrecht,
8.) katholisches und protestantisches Kirchenrecht,
9.) Polizey-Wissenschaft und Polizey-Recht,
10.) National-Wirthschaft,
11.) Staatsfinanz-Wirthschaft.

§. 13.

Die Prüfung soll mündlich und öffentlich in einem dafür geeigneten Lokal geschehen.

§. 14.

An jedem Tage sind vier Candidaten, und von diesen je zwey Vormittags und zwey Nachmittags zusammen vorzurufen, und jeder ist aus den im §. 12. bezeichneten Wissenschaften während zwey Stunden ununterbrochen zu prüfen.

§. 15.

Die Prüfungs-Commissarien haben bey jeder einzelnen Wissenschaft ihr Bestreben dahin zu richten, durch zusammenhängende, in die wichtigsten Lehr- und Grund-Sätze eingehende Befragung ein sicheres Urtheil darüber zu begründen, ob die Candidaten sowohl in Ansehung der allgemeinen Studien diejenige Bildung, als in

den besonderen Berufs-Wissenschaften diejenigen Kenntnisse erworben haben, deren Besitz als wesentliche Vorbedingung des Anerkenntnisses ihrer Befähigung zu dem Uebergange in die Praxis anzusehen ist.

Die Königlichen Commissarien sind verpflichtet, mit besonderer Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß die Befragung dem vorbezeichneten Zwecke entspreche, und die Prüfung nach den gegebenen Vorschriften gleichheitlich vorgenommen werde.

§. 16.

Das Urtheil über die Befähigung eines jeden Candidaten ist, auf vorausgegangenes Abtreten des Geprüften und der etwa anwesenden Zuhörer, sogleich zu schöpfen und nach der Stimmenmehrheit auszusprechen.

Bey Gleichheit der Stimmen stehet die Entscheidung dem Königlichen Commissär zu.

Die Abstimmung und der Beschluß der Prüfungs-Commission ist in ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Commissär und sämmtlichen Commissions-Gliedern zu unterzeichnen ist.

§. 17.

Wenn ein Candidat nicht hinreichende theoretische Kenntnisse bewiesen hat, um mit Nutzen sich der Praxis zu widmen, so ist derselbe von der Prüfungs-Commission als nicht genügend befähiget, zurückzuweisen.

Solche Candidaten können nur einmal noch nach Ablauf eines Jahres, während dessen sie die Studien an einer Hochschule fortzusetzen haben, jedoch unter keiner Bedingung früher, zu einer wiederholten Prüfung zugelassen werden.

§. 18.

Denjenigen Candidaten, die nach dem Urtheile der Prüfungs-Commission hinreichende Kenntniße bewiesen haben, ist auf dem Grunde des Commissions-Beschlusses das Zeugniß auszufertigen, daß sie auch dem Ergebniß der bestandenen theoretischen Prüfung für befähigt erkannt worden sind, zu der praktischen Vorbereitung für den Staatsdienst zugelassen zu werden.

Die Ausfertigung des Zeugnisses erfolgt unter der Unterschrift des Königlichen Commissärs, wird sogleich am Tage der geschehenen Prüfung ausgestellt und dem Geprüften eingehändigt.

§. 19.

Nach beendigter Prüfung ist die Grund-Liste aller geprüften Candidaten (§. 11.) nebst den Sitzungs-Protokollen, und einem alphabetischen Verzeichnisse der zur Praxis zugelassenen Rechts-Candidaten an Unser Staatsministerium des Innern einzusenden.

§. 20.

Nach erstandener Prüfung hat jeder Candidat durch eine zweyjährige Amts-

Praxis zum Staatsdienste sich weiter zu befähigen.

Hievon sind zwölf Monate der Administrativ-Praxis bey einer Unter-Behörde der innern oder der Finanzverwaltung und zwölf Monate der Justiz-Praxis bey einem Untergerichte zu widmen.

Wird die Praxis bey einer Unterbehörde angetreten, in deren Wirkungskreise die Rechtspflege und innere Verwaltung vereiniget sind, so hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, daß der Praktikant für jeden der beyden Geschäftszweige während des festgesetzten Zeitraumes ausschließlich verwendet werde.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen werden, soweit es nöthig erscheint, durch besondere Bekanntmachung die einzelnen Classen der Unterbehörden bezeichnen, bey welchen die vorgeschriebene Praxis genommen werden kann.

§. 21.

Den Candidaten ist gestattet, unter den Behörden der bezeichneten Classen diejenige zu wählen, bey welcher sie die vorgeschriebene Praxis nehmen wollen.

Von den Kreisregierungen und Appellationsgerichten soll aber für jedes Gericht und für jede Behörde, mit Rücksicht auf Umfang, Wirkungskreis und andere Verhältnisse, eine gewisse Zahl von Praktikanten festgesetzt, und ohne besondere Veranlassung und allerhöchste Bewilligung nicht überschritten werden.

Unseren Kreisstellen machen Wir zur Pflicht, auf die Befolgung dieser Vorschrift ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und wenn bey einzelnen Behörden eine Ueberhäufung mit Praktikanten wahrgenommen wird, die geeigneten Verfügungen dagegen ohne Aufschub zu treffen.

§. 22.

Nach vollendeter Praxis haben sich diejenigen, welche sich um ein Richteramt, um selbständige Beamtenstellen im Administrativ-Dienste, um Raths- und Assessors-Stellen bey Verwaltungs-Collegien, dann um die Advokatur zu bewerben gedenken, einer zweyten Prüfung zu unterwerfen.

Durch dieselbe hat der Candidat zu erproben, daß er sich während seiner Praxis mit dem innern Staats-Organismus und dem Geschäftsgange näher bekannt gemacht, die erforderlichen praktischen Kenntnisse erworben und dabey das Studium der Theorie fortgesetzt habe.

§. 23.

Zur Vornahme dieser Prüfung soll jährlich einmal, am 1. Mai, in der Kreishauptstadt eines jeden Regierungs-Bezirkes ein Conkurs für jene Rechts-Praktikanten er-

öffnet werden, welche in dem Bezirke entweder das Heimathsrecht besitzen, oder daselbst die vorgeschriebene Praxis vollendet haben.

§. 24.

Die Directorien der Königlichen Kreis-Regierungen und der Appellations Gerichte haben hiefür eigene Prüfungs-Commissionen niederzusetzen, die

aus einem Director des Appellations-Gerichts,

aus zwey Räthen desselben Gerichtshofes; ferner

aus einem Director der Kreisregierung,

aus einem Rathe der Kammer des Innern,

aus einem Rathe der Kammer der Finanzen

bestehen soll. —

Zur Führung des Protokolls wird ein Individuum aus dem Sekretariats-Personale der Kreis-Regierung beygegeben.

§. 25.

Ein Anspruch auf Remuneration findet hiebey nicht statt; jedoch werden den von den Appellationsgerichten abgeordneten Mitgliedern der Prüfungs-Commission in jenen Regierungs-Bezirken, in welchen das Appellationsgericht seinen Sitz an einem andern Orte als in der Kreishauptstadt hat, die regulativmäßigen Diäten und Gefährt-Gelder vorbehalten.

§. 26.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist spätestens vierzehn Tage vor der Eröffnung bey der Kreis-Regierung, Kammer des Innern, einzureichen. Mit dem Gesuche sind vorzulegen:

a.) das Zeugniß über die erstandene erste Prüfung,

b.) das, oder die Zeugnisse über die mit Fleiß und Fortgang und mit untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete zweyjährige Praxis.

§. 27.

Die Kreisregierung hat Form und Inhalt der vorgelegten Zeugnisse in deliberativen Sitzungen strenge zu prüfen, und, wenn dieselben genügend befunden werden, das Admissions-Dekret auszufertigen.

Candidaten, welche sich über die mit Fleiß und Fortgang vollendete vorschriftsmäßige Praxis, und zugleich über ein untadelhaftes sittliches Betragen nicht auszuweisen vermögen, sind zu der Prüfung nicht zuzulassen.

§. 28.

Die zweite Prüfung der Rechts-Candidaten ist theils schriftlich, theils mündlich zu vollziehen, und aus folgenden Disciplinen vorzunehmen.

I. Abtheilung.

1.) Civilrecht, mit besonderer Rücksicht auf die noch bestehenden Provinzial-Rechte jedes betreffenden Kreises;

2.) Bayerischer Civilproceß;
3.) Bayerisches Criminalrecht;
4.) Bayerischer Criminalproceß;

II. Abtheilung.

5.) Bayerisches Staatsrecht;
6.) katholisches und protestantisches Kirchenrecht;
7.) Polizeywissenschaft und Polizeyrecht;
8.) Nationalwirthschaft;
9.) Staatsfinanz-Wirthschaft.

Die Prüfung hat jedesmal mit den Gegenständen der ersten Abtheilung zu beginnen.

§. 29.

Bey der schriftlichen Prüfung sind den Candidaten aus jeder Disciplin in den Gegenständen beyder Haupt-Abtheilungen der Prüfung zwey Probe-Aufgaben, dann aus jeder der eben erwähnten beyden Haupt-Abtheilungen ein praktischer Fall zur Bearbeitung vorzulegen.

In der ersten Abtheilung ist der praktische Fall aus dem Gebiete des Civilrechts zu entnehmen.

Für diejenigen Candidaten, welche sich dem höhern Finanzdienste zu widmen gedenken, und deßhalb die Praxis bey einer Unterbehörde der Finanz-Verwaltung genommen haben, ist der für das Administrativfach zuzutheilende praktische Fall aus dem Gebiete der Finanz-Administration auszuwählen.

§. 30.

Die Staatsministerien werden die Probe-Aufgaben und praktischen Fälle bestimmen und bey der Auswahl darauf Bedacht nehmen, daß durch die Allgemeinheit und praktische Richtung derselben den Prüfungs-Candidaten Gelegenheit gegeben werde, neben dem Umfange und der Gründlichkeit ihrer Kenntnisse vorzüglich ihre praktische Befähigung zu beweisen und genügende Proben ihrer Beurtheilungskraft und Darstellungsgabe zu liefern.

Die ausgewählten Aufgaben und Fälle werden vor jeder Conkurs-Prüfung in der erforderlichen Zahl lithographirter Exemplare den Präsidien der untergeordneten Kreisstellen verschlossen zugesendet.

Jedes Präsidium hat dieselbe sofort der Prüfungs-Commission zu übergeben, von welcher die Eröffnung nicht früher als an dem zur Bearbeitung bestimmten Tage und zwar in Gegenwart der Candidaten vorzunehmen ist.

§. 31.

Den zu prüfenden Candidaten ist jederzeit nur eine schriftliche Aufgabe auf einmal vorzulegen, und dabey die von den Ministerien zur Beantwortung gestattete und genau einzuhaltende Zeit zu bemerken.

Vor Ablieferung der Aufsätze darf kein Candidat nach Hause entlassen werden.

Für die Bearbeitung des praktischen Falles in jeder Abtheilung wird der Zeitraum eines Tages in der Art festgesetzt, daß die Aufgabe am Morgen gegeben wird, und daß, wenn dieselbe mehr als einen Vormittag in Anspruch nimmt, die Entlassung für die Mittagsstunden nach einstweiliger Einlieferung des Aktes und des bereits beendigten Theiles der Arbeit statt findet.

§. 32.

Die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben soll unter der Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Commission geschehen, welches gegen alle Unterschleife zu wachen hat.

Den Candidaten ist dabey der Gebrauch der Gesetzbücher, der Anmerkungen zu denselben, sofern sie mit Gesetzeskraft bekleidet sind, der Regierungs- und Gesetzblätter, dann einzelner Verordnungen und Novellen, so wie der Generalien-Sammlungen, nicht aber sonstiger Hülfsquellen zu gestatten.

§. 33.

Mit der schriftlichen Prüfung ist eine mündliche zu verbinden, welche sogleich nach Beendigung der Prüfung aus den Rechtsgegenständen unter dem Vorsitze des königlichen General-Commissärs in Gegenwart der Mitglieder beyder Abtheilungen der Prüfungs-Commission statt finden, und als praktische Aufgabe darin bestehen soll, daß über den von den Candidaten bereits schriftlich bearbeiteten civilrechtlichen Akt summarischer mündlicher Vortrag erstattet wird, wobey die Benützung kurzer schriftlicher Notaten erlaubt ist.

§. 34.

Das Urtheil über das Resultat der mündlichen Prüfung ist sogleich nach dem Abtreten der zugleich vorgerufenen Candidaten zu schöpfen, und in dem Protokolle vormerken zu lassen.

§. 35.

Zur Prüfung sind täglich acht Stunden, vier Vor- und vier Nachmittags zu verwenden.

§. 36.

Bey der Censur und Classifikation sollen vier Noten und Classen angenommen werden, nämlich:

I. der ausgezeichneten,
II. der sehr guten,
III. der guten,
IV. der unzureichenden Befähigung.

§. 37.

Bey der Classifikation sind die in dem §. 22. Absatz 2. und §. 30. Absatz 1. bezeichneten Zwecke und Direktiven der Conkursprüfung genau im Auge zu behalten, und hiernach sind die Noten mit der größten Genauigkeit zu ertheilen, je nachdem

41

ein Candidat entweder in allen, oder in den meisten, oder doch in den wichtigeren Disciplinen mehr oder weniger befriedigende Antworten und Ausarbeitungen geliefert, oder aber in den Hauptfächern nicht Genüge geleistet hat.

§. 38.

Das Urtheil über die Befähigung eines jeden Candidaten und die Classifikation desselben ist in Ansehung jeder einzelnen Disciplin besonders zu schöpfen.

Bey der Beurtheilung der schriftlichen Ausarbeitungen haben sich in beyden Abtheilungen die Räthe in die Erstattung des Vortrages zu theilen, dabey die einzelnen Arbeiten genau zu prüfen und das Gutachten darnach abzugeben.

Die Total-Classifikation für jedes Hauptfach wird durch Summirung der aus den einzelnen Disciplinen erhaltenen Classenzahl, und durch Theilung der Summe mit der Zahl der Disciplinen festgesetzt.

Jede bey dieser Berechnung sich ergebende Fraktion, welche zwey Dritttheile des Ganzen übersteigt, ist der nächst untern Classe beyzuzählen

Auf die Beschaffenheit des Styls, der Darstellungsgabe und des mündlichen Vortrages der Candidaten ist bey der Gesammt-Beurtheilung stets die angemessene Rücksicht zu nehmen.

Bey den praktischen Aufgaben ist nach den nämlichen Grundsätzen zu verfahren.

Die schriftlichen Ausarbeitungen der beyden praktischen Fälle sind bey der Zusammenstellung des Resultats der Prüfung, jede fünf anderen schriftlichen Aufgaben gleichzuachten.

Die Classifikation jedes Einzelnen wird nach vorgängiger reifer Berathung durch Abstimmung festgesetzt, wobey im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorstandes den Ausschlag gibt.

§. 39.

Jede Abtheilung der Prüfungs-Commission hat nach vollendeter Censur die abgehaltenen Protokolle nebst einer tabellarischen Uebersicht des Ergebnisses der Censur, der Kreisregierung, Kammer des Innern, sogleich mitzutheilen.

Bey dieser ist die endliche Classifikation aus sämmtlichen Gegenständen der beyden Abtheilungen durch Summirung der aus denselben erhaltenen Classenzahl und durch Theilung der Summe mit der Zahl zwey zu bestimmen. Bey sich ergebenden Fraktionen ist nach der Vorschrift des §. 38. Absatz 4. zu verfahren.

Die Prüfungs-Zeugnisse sind genau nach den Beschlüssen der Prüfungs-Commission und dem daraus gezogenen Gesammt-Resultat auszustellen, und die Prü-

fungs-Akten an Unser Staatsministerium des Innern einzusenden.

Rejicirte Candidaten können nachher nur noch zu einer einzigen Prüfung zugelassen werden.

§. 40.

Nach befriedigender Erstehung der zweyten Prüfung kann dem Geprüften sofort der Raths-Acceß bey den Kreisregierungen und Appellationsgerichten bewilliget werden.

Jeder Candidat ist übrigens verbunden, auch nach erstandener zweyten Prüfung seine weitere Ausbildung bey Unseren Stellen und Behörden, oder in so ferne er sich der Advokatie widmen will, bey einem recipirten Rechts-Anwalt fortzusetzen.

§ 41.

Die gegenwärtige Verordnung ist, so weit dieselbe die erste Prüfung und die Dauer der zu nehmenden Amts-Praxis betrifft, auch für den Rheinkreis zur Anwendung zu bringen.

Dagegen soll die zweyte Prüfung daselbst, bis auf weitere Bestimmung folgende Disciplinen umfassen:

1. Civilrecht
2. Handelsrecht
3. Civilproceß und Justiz-Verfassung
4. Strafrecht
5. Strafproceß

(1.–5.: des Rheinkreises)

6. Bayerisches Staatsrecht,

7. katholisches und protestantisches Kirchenrecht,
8. Polizeywissenschaft und Polizeyrecht,
9. Nationalwirthschaft,
10. Staatsfinanzwirthschaft,
11. Allgemeine Verwaltung des Rheinkreises.

Aus dem Civilrechte sind vier, aus dem Civilprocesse und der Justizverfassung vier, aus dem Strafrechte drey, aus dem Strafprocesse drey, und aus dem Handelsrechte zwey, aus jeder Disciplin im Administrativfache aber zwey schriftliche Aufgaben zur Bearbeitung zuzutheilen.

Rücksichtlich der mündlichen Prüfung verbleibt es einstweilen bey der bisherigen Einrichtung.

Die Wahl der schriftlichen Aufgaben und der praktischen Fälle wird im Rheinkreis den Präsidien der Kreisregierung und des Appellationsgerichts überlassen.

§. 42.

Mit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung sind alle früheren Verordnungen über die Conkurs-Prüfungen aufgehoben.

§. 43.

Diejenigen Candidaten, welche am Schlusse der Studien-Jahre 18$\frac{27}{28}$ und 18$\frac{28}{29}$ die Universitäts-Studien beendigt haben, bleiben der durch die gegenwärtige

Verordnung eingeführten theoretischen Prüfung an den Universitäten enthoben.

Auf diese Candidaten soll auch die Forderung einer zweyjährigen Praxis nicht angewendet werden; sie können, wenn sie über die Erstehung der einjährigen Praxis nach den bisherigen Vorschriften sich ausweisen, zu den nächsten, am 1. May 1830 und 1. May 1831 bey den Kreisregierungen statt findenden Prüfungs-Conkursen zugelassen werden.

§. 44.

Diejenigen Rechts-Candidaten, welche bereits nach den Vorschriften der älteren Verordnungen die Conkurs-Prüfung erstanden haben, sind von einer nochmaligen zweyten Prüfung befreyt.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind, jedes in den betreffenden Punkten, mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

München, am 6. März 1830.

Ludwig.

Frhr. v. Zentner. Gr. v. Armansperg. v. Schenk.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid v. Kobell.

Bekanntmachungen.

Staats-Ministerium des Innern.

(Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt für das Jahr $18\frac{28}{29}$ betr.)

Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt für das Jahr $18\frac{28}{29}$ wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Resultate derselben sind im Wesentlichen folgende:

I. Die am Schlusse des Jahres $18\frac{27}{28}$ bestandenen Brandversicherungs-Capitalien von 430,166,450 fl. sind im Jahre $18\frac{28}{29}$ auf 438,460,695 fl. gestiegen, sohin um 8,294,245 fl. vermehrt worden.

II. Die Brandentschädigungen, welche im Jahre $18\frac{27}{28}$ 500,967 fl. 27. kr. 6 hl. betragen haben, berechnen sich für das Jahr $18\frac{28}{29}$ auf 475,201 fl. 31 kr. 7 hl., sohin um 25765 fl. 55 kr. 7 hl. minder.

III. Statt der für das Jahr $18\frac{27}{28}$ erhobenen Beyträge von acht Kreuzern sind zur Deckung aller Ausgaben des Jahres $18\frac{28}{29}$, dann zur Bildung eines ausreichenden Vorschußfonds nur sechs Kreuzer von jedem Hundert der Brandversicherungskapitalien erforderlich.

IV. Die Zahl der Brandfälle beträgt

535, und die Zahl der hiebey beschädigten Eigenthümer von Gebäuden 971, jene um 50. diese um 84. mehr als im Jahre 18 27/28.

Die Königlichen Kreisregierungen werden angewiesen, die Erhebung der Beyträge zu sechs Kreuzer vom Hundert der Brandversicherungskapitalien ohne Verzug einzuleiten, und für die geeignete Verwendung und Verrechnung derselben, dann für die Ergänzung der Vorschußfonds zu sorgen.

Da übrigens die Brandfälle im Jahre 18 28/29 sich vermehrt haben, und die Veranlassungen hievon nur bey 64. derselben entdeckt werden konnten, so werden die Polizeybehörden, die Gemeindevorsteher, und die Mitglieder der Brandversicherungsgesellschaft wiederholt aufgefordert, die Vorsichtsmaßregeln zur möglichsten Abwendung von Brandfällen nach der Verordnung vom 30. März 1791 streng anzuwenden, zur Entdeckung der Veranlassungen einzelner Brandfälle gehörig mitzuwirken, und ihre Pflichten in dieser Hinsicht gewissenhaft zu erfüllen.

München den 19. Februar 1830.

Auf
Sr. Königl. Majestät Allerh. Befehl.
v. Schenk.

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Fr. v. Kobell.

*) Die allgemeine Brandassekuranz-Rechnung wird nachgeliefert.

(Die Aufhebung der Stelle eines General-Sekretärs im Ministerium des K. Hauses und des Aeußern betreffend.)

Se. Majestät der König haben Sich in Erwägung der besondern Geschäfts-Verhältnisse bey dem K. Staats-Ministerium des K. Hauses und des Aeussern unterm 12. März d. J. bewogen gefunden, daselbst die Stelle des General-Sekretärs aufzuheben, und statt dessen einen Kanzley-Director mit dem Range eines wirklichen Collegial-Directors zu bestellen.

Die Ministerial-Ausfertigungen sollen in Zukunft von dem expedirenden geheimen Sekretär contrasignirt werden.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermög allerhöchster Entschliessung vom 29. Jänner d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Bataillons-Auditor Friedrich Freyherrn von Reichlin-Meldegg die Stelle eines Kammerjunkers zu verleihen.

Se. Königliche Majestät haben unterm 6. Febr. d. J. die durch Ernennung des Frhrn. v. Hertling zum Rentbeamten in Berchtesgaden bey der Regierung des Ober-Donau-Kreises Kammer der Finanzen erledigte Assessors-Stelle dem

Raths-Accessisten bey der Regierung des Ober-Mayn-Kreises Wilhelm Haberstumpf in provisorischer Eigenschaft zu verleihen geruhet.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. Febr. d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Forst-Practicanten Maximilian Grafen Basselet von La Rosée die Stelle eines Kammerjunkers zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. Febr. d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Benedict Freyherrn von Schäzler auf Witzmannsberg und Tyrnau die Stelle eines K. Kammerjunkers zu verleihen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Signats vom 28. Febr. d. J. zu genehmigen geruht, daß der Baucommissions-Rath Baumgartner der obersten Baubehörde bis auf anderweite Verfügung beygegeben bleibe.

Se. Majestät der König haben unterm 5. März d. J. das Gesuch des Revierförsters Sebastian Weidacher von Fischbachau um Ruhe-Versetzung zu genehmigen und zu beschließen geruhet, daß der Revier-Förster Jos. Borzaga zu Teisendorf auf das Revier Fischbachau, der Revierförster Nep. Peter zu Aibling auf das Revier Teisendorf, und der Revierförster Philipp Klonner zu Rottach nach Aibling versetzt, dann auf das Forst-Revier Rottach der Forstamts-Actuar Victor von Käser zu Rosenheim als Revierförster provisorisch ernannt werde.

Seine Majestät der König haben unterm 8. März d. J. den bisherigen Wechsel-Appellations-Gerichts-Assessor, Freyherrn von Süßkind zu Augsburg auf sein Ansuchen dieser seiner Stelle unter Bezeigung der besondern allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen geleisteten Diensten und Belassung des bisherigen Ranges und Titels eines Wechsels-Appellations-Gerichts-Assessors zu entheben und zu genehmigen geruhet, daß der zweyte Assessor Freyherr von Wohnlich in die erste, und der dritte Assessor von Halder in die zweyte Assessors-Stelle vorrücke. — Zum dritten Assessor des Wechsel-Appellations-Gerichts haben Allerhöchstdieselben den supplirenden Assessor, Magistrats-Rath Vigl ernannt, und in dessen Stelle den Banquier und bisherigen zweyten Assessor Wagner vorrücken lassen; dann die hiedurch erledigte zweyte Stelle eines supplirenden Wechsel-Appellations-Gerichts-Assessor dem bisherigen Beysitzer des Wech-

sel-Gerichts erster Instanz Ludwig Sander verliehen. —

Seine Königliche Majestät haben unterm 9. März d. J. die erledigte Wagmeisters-Stelle bey dem Oberzoll- und Hall-Amte St. Ingbert dem quiescirten Kanzlisten Carl Anton Singer provisorisch zu verleihen geruht.

Se Majestät der König haben ferner unterm 9. März d. J. sich bewogen gefunden, den provis. 2ten Officianten der Central-Zoll-Casse, Joh. Ferd. Bürger wegen zerrütteter Gesundheit in den Ruhestand zurück zu versetzen, und den quiesc. Cent. Zoll-Cassa-Officianten Clemens Westermayer in dieser Eigenschaft provisorisch zu reactiviren.

Se. Majestät der König haben vermöge an das Königl. General-Conservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staats in München unterm 10. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den bisherigen Diurnisten, Franz Streber bey dem K. Münz-Cabinete in München zum Adjuncten des genannten Münz-Cabinets in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Obermayn-Kreises unterm 10. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den bisherigen Lehrer der Mathematik an dem Gymnasium zu Erlangen, Professor Ludwig Christoph Schnürlein auf die Lehrstelle dieses Faches an dem Gymnasium zu Hof zu versetzen und dagegen dem Lehrer der Mathematik an dieser Anstalt Professor Dr. Carl Wilhelm Feuerbach auf die dadurch erledigte Lehrstelle zu Erlangen zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an den Senat der K. Universität München unterm 11. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den K. preußischen geheimen Medicinal Rath und Professor der Universität zu Bonn, Dr. von Walther als ordentlichen Professor der Chirurgie der Universität zu München mit dem Titel und Charakter eines wirklichen geheimen Rathes zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isar Kreises unterm 11. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung dem mit dem Titel und Charakter eines wirklichen geheimen Rathes als ordentlichen Professor der Chirurgie an die Universität zu München berufenen K. preußischen geheimen Medicinal Rath und Professor Dr. v. Walther

die ausschließende Direction des chirurgischen und Augen-Kranken-Clinicums im allgemeinen Krankenhause zu München zu übertragen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 11. März d. J. sich bewogen gefunden, wegen Wiederbesetzung erledigter Dienstes-Stellen im Bereiche der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt zu beschliessen, daß:

der Special-Cassier in München Joseph Ruf wegen physischer Gebrechlichkeiten in temporären Ruhestand versetzt, und an dessen Stelle der Special-Cassier in Augsburg Joseph Anton Prunner ernannt;

die Special-Cassiersstelle in Augsburg provisorisch dem dortigen Controlleur Michael Birkmayer übertragen;

zum Controlleur in Augsburg provis. der dortige Buchhalter Joh. Nep. Buchner ernannt;

als Buchhalter in Augsburg der Buchhaltungs-Gehülfe in München Raimund Heilmayer und

der bisherige 2te Buchhaltungs-Gehilfe in München Martin Mayer provisorisch zum 1ten Buchhaltungs-Gehilfen mit dem Titel eines Buchhalters beyde provisorisch befördert;

zum 2ten Buchhaltungs-Gehilfen in München provisorisch der Officiant der Sch. T. Hauptcasse Klemens Frietinger ernannt;

der Sch. T. Hauptcasse als Officiant provisorisch der Kanzlist der Sch. T. Commission Andr. Weihrauch beygegeben;

die durch Todfall erledigte Special-Cassiers-Stelle in Nürnberg provisorisch dem dortigen Controlleur Fried. Carl Merklein verliehen;

als Controlleur in Nürnberg der dortige Buchhalter Ehrenfried Albrecht Pfeiffer ernannt;

zum Buchhalter in Nürnberg der Buchhaltungs-Gehilfe in Augsburg Jos. Dörfler provisorisch ernannt;

als Buchhaltungs-Gehilfe in Augsburg der Buchhaltungs-Gehilfe in Nürnberg Fried. Carl Richter bestimmt;

der Officiant Martin Schreiber in Augsburg als Buchhaltungs-Gehilfe der Special-Casse in Nürnberg beygegeben;

als Officiant in Augsburg provis. der Functionär bey der St. Sch. T. Commission Andr. Weigel ernannt;

die durch Todfall erledigte Special-Cassiers-Stelle in Regensburg dem Controlleur der Special-Casse in München Wilh. Voke verliehen;

an dessen Stelle provis. zum Controlleur in München der dortige Zahlmeister Emeran Mäß ernannt;

die Zahlmeisters-Stelle bey der Special-Casse in München provis. dem Buchhalter

der Sch. T. Hauptcasse Heinrich v. Neumann übertragen;

der Special-Casse in Bamberg der Officiant in Regensburg Damian v. Birtung als controllirender Buchhalter beygegeben;

die bey der St. Sch. T. Commission erledigte Rechnungs-Revisorsstelle provis. dem dortigen Rechnungs-Revidenten Jos. Grosser verliehen; und

als zweyter Rechnungs-Revisor daselbst der bisherige Revident Jos. Sutner ebenfalls provis. ernannt werde.

Ferner haben Seine Königliche Majestät unterm 11. März d. J. den Raths-Accessisten bey der Regierung des Isar-Kreises K. der F. Joseph Leopolder, provis. zum 4ten Assessor bey der Steuer-Cataster-Commission; und den functionirenden Trigonometer Ludwig Frhrn. v. Imsland provisorisch zum Trigonometer zu ernennen geruht.

Unterm nämlichen Datum haben sich Seine Königliche Majestät bewogen gefunden, den Hall-Oberbeamten Carl Hundrisser und den Hall-Verwalter

Lorenz Treiber zu quiesciren, sofort zum Hall-Oberbeamten 2ter Classe in Fürth den Hall-Beamten 3ter Classe zu Ansbach Alexander Hrn. v. Reitzenstein provisorisch zu ernennen; auf die Hallbeamten-Stelle in Ansbach den Hallbeamten 3ter Classe zu Schwabach Franz v. Sauer, und auf dessen bisherige Stelle den Oberzoll-Beamten 3ter Classe in Gleussen Georg Jos. Weigel zu versetzen; dann die Hall-Verwaltungsstelle in Fürth dem Zollbeamten 1ter Classe in Neugattendorf Nikolaus Ludhart provis. zu übertragen.

Se. Majestät der König haben unterm 11. März d. J. die erledigte Postverwalters-Stelle in Amberg dem Ober-Postamts-Official Carl Göb in Nürnberg zu verleihen, und zugleich zu bestimmen geruht, daß der Post-Official Büssel in Amberg an das Postamt Baireuth in gleicher Eigenschaft versetzt, dann die Stelle des bisherigen Post-Officialen Göb in Nürnberg dem Post-Officialen H. von Reitzenstein zu Baireuth seinem Ansuchen gemäß übertragen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 12. März den bisherigen General-Sekretär Paul Joseph von Baumüller zum Kanzley-Director des

Staats-Ministeriums des K. Hauses und des Aeußern zu bestellen, und um ihm einen besondern Beweis der allerhöchsten Zufriedenheit und Allerhöchstihres Vertrauens zu geben, denselben zum geheimen Rathe zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben ferner unterm 12. März d. J. den Director der Regierung des Untermayn-Kreises K. d. F. Heinrich Oetl provisorisch zum General-Sekretär und Ministerial-Rath bey dem Staats-Ministerium der Finanzen zu ernennen, und die dadurch erledigte Directors-Stelle bey der Regierung des Untermayn-Kreises K. der F. in provis. Eigenschaft dem Regierungs-Rath bey der Finanz-Kammer des Oberdonau-Kreises Ludwig von Weinbach zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 12. März d. Jahres die erledigte Staats-Procuratorsstelle am Bezirks-Gerichte zu Kaiserslautern dem bisherigen Untersuchungs-Richter Anton Schenkel zu Frankenthal allergnädigst verliehen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 13. d. M. bewogen gefunden, den Vorstand der aufgehobenen Ministerial-Section des Bauwesens, Ministerialrath Wilhelm Bürgel zum wirklichen Director der Regierung des Rhein-Kreises allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 14. März d. J. bewogen gefunden, den geheimen Sekretär in dem Staats-Ministerium der Finanzen Johann Evangelist Wanner in provisorischer Eigenschaft zum Regierungs-Rath bey der Finanz-Kammer des Oberdonau-Kreises, und den bisherigen Regierungs-Assessor und Fiscal-Adjunkten bey der Regierung des Unterdonau-Kreises Mathias Lifer provisorisch zum geheimen Sekretär bey dem Staats-Ministerium der Finanzen zu ernennen, dann die hiedurch erledigte Regierungs-Assessors- und Fiscal Adjunkten-Stelle bey der Regierung des Unterdonau-Kreises dem Raths-Accessisten und functionirenden Fiscalbeamten bey der Regierung des Rezat-Kreises Heinrich Mark in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Zugleich haben Seine Königliche Majestät zu bestimmen geruhet, daß bey der Regierung des Rezat-Kreises zur Aus

hilfe in den Fiscalats-Geschäften der bey dem Fiscalate des Oberdonau-Kreises bisher functionirende Raths-Accessist Hoppe, als fuctionirender Fiscal-Beamter verwendet werden solle.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Decrets vom 13. März d. J. dem K. Hof-Stabs-Arzte Dr. Johann Bapt. Wenzel den Titel und Rang eines Medicinal-Rathes taxfrey allergnädigst zu verleihen geruht.

Ihre Majestät die regierende Königin haben allergnädigst geruht, der Demoiselle Denesle, Sprachlehrerin bey Ihrer K. Hoheit der Prinzessin Mathilde, unterm 20. Dec. v. J. den Titel einer Vorleserin (Lectrice) Ihrer Majestät mit allergnädigster Genehmigung Sr. Majestät des Königs, tax- und siegelfrey zu verleihen.

K. Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 20. Februar d. J. zu genehmigen geruhet, daß der Ministerial-Rath des Staats-Ministeriums des K. Hauses und des Aeussern v. Belli de Pino und der Ministerial-Rath im Staats-Ministerium der Finanzen von Panzer den ihnen von Seiner Majestät dem Könige vou Preußen verliehenen rothen Adler-Orden II. Classe annehmen und tragen dürfen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Februar d. J. dem K. Preußischen geheimen Oberfinanz-Rathe Sotzmann das Commandeur-Kreuß des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, und dem K. Preußischen Regie-

rungs=Rathe Pochhammer das Ritter=kreuz des erwähnten Ordens zu verleihen geruhet.

Erhebung in den Freyherrnstand

Se. Königliche Majestät haben Sich unterm 20. Jänner d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Hof=Cavalier und geheimen Sekretär Seiner Königl. Hoheit des Herrn Prinzen Leopold von Sachsen=Coburg=Gotha Christian Friedrich von=Stockmar, sammt seinen ehelichen Nachkommen beyderley Geschlechts in den Frey=herrn=Stand des Königreichs huldvollest zu erheben.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 13.

München, Mittwoch den 7. April 1830.

Bekanntmachung.

(Unerhoben gebliebene Capitalien, Lotterie-Gewinnste und Prämien betreffend.)

Die hiernach verzeichneten, in Gemäßheit verschiedener Bekanntmachungen schon vor längerer Zeit zahlbar gewordenen Capitalien, Lotterie-Gewinnste und Prämien sind bisher noch nicht erhoben worden:

I. Capitalien:

1) Staats-Lotterie Anlehen vom 2. März 1812.

Verzinsliche Loose zu 500 fl.

Lit. F. Nr. 79. 283.
" G. " 221. 228. 261. 726. 732. 831. 837. 1515. 1516. 1539. 1674. 1860.
" H. " 74.
" I. " 77.
" K. " 53. 213. 243. 1519. 1612.

2) Unverzinsliche Haftscheine über Schulden aus ehemaligen Staats = Verhältnissen Lit. A.

a) zu 100 fl.

Nro. 1699. / 1.2.3.4.5. 1704. / 1.2.3.4.5. 2496. / 4. 2558. / 2.3. 2639. / 4. 2674. / 1.2.

b) zu 20 fl.

Nro. 1111. / 20.21. 1969. / 5.6.7.8.9.18.19.20 2584. / 22. 2503. / 20.21.22.23. 2609. / 21. 2610. / 19. 2612. / 7.8.12.13.14. 2721. / 15.16.17.18.21.22.

3) Allgemeines Landanlehen von 1809 und 1810

a) Landanlehens Obligationen vom 1. September 1809.

a) zu 50 fl.

Nro. 208. 653. 1186. 1333. 2093. 2135. 2297. 3357. 4171. 4559. 4811. 4816. 4844. 5120. 5191. 6279. 6910. 6996. 7196. 7895. 7966. 8100. 8404. 8771. 8914. 9235. 9247. 9431. 9504. 9700. 9955. 10198. 10217. 10289. 10290. 10350. 10500. 10687. 11104. 11227. 11229. 11413. 11858. 11956. 12550. 12589. 12590. 12761. 12837. 12839. 13990. 14470. 14840. 15199. 15365.

15392. 15776. 15778. 15779. 15780. 15821. 16016. 17410.

b) zu 100 fl.

Nro. 1259. 1497. 1498. 1703. 1758. 2203. 2248. 4167. 4420. 5240. 5277. 5541. 5706. 6314. 6495. 6487. 6888. 6984. 6985. 6986. 6990. 6991. 6996. 6997. 7325. 7326. 7327. 7328. 7381.

c) zu 500 fl.

Nro. 188. 274. 520. 1062. 3017. 3707. 3809. 4482. 4489. 5493.

b) Landanlehens Obligationen vom 1. Februar 1810.

a) zu 50 fl.

Nro. 113. 145. 384. 1028. 1246. 1682. 2756. 3024. 3188. 3276. 3313. 3953. 4377. 4642. 4917. 4945. 5189. 5410. 5517. 5757. 5801. 5835. 6272. 6425. 6682. 7016. 7482. 7483. 7678. 7995. 9141. 9300. 9633. 10204. 10297. 10307. 10333. 10430. 10470. 10551. 10660. 10453. 10885. 10887. 10889. 11072. 11268. 11977. 12066. 12296. 12350. 12483. 12492. 12532. 12717. 12778. 12780. 12973. 13199. 13432. 13785. 14591. 14592. 14593. 14681. 15214. 15233. 15274. 15552. 15701. 15779. 15921. 15922. 15923. 15924. 15982. 16495. 16519. 16580. 16588. 16591. 16593. 16693.

b) zu 100 fl.

Nro. 206. 781. 1058. 1235. 1610. [illegible]. 1638. 1639. 1716. 1756. 1757. 1775. 1928. 1929. 2053. 2197. 2267. 2343. 2713. 3229. 3342. 3404. 3422. 3519. 3520. 3521. 3537. 3559. 3560. 3726. 3777. 4498. 4499. 4500. 4501. 5213. 5325. 5446. 5457. 5458. 5776. 6173. 6233. 6500. 7666. 7667. 7946. 8413.

c) zu 500 fl.

Nro. 167. 2699. 2[illegible]63. 3145. 3340.

II) Lotterie Gewinnste.

Staats-Lotterie-Anlehen vom 2. März 1812.

a) Verzinsliche Loose zu 500 fl.

Lit. K. Nro. 1983.

b) Unverzinsliche Loose zu 100 fl.

Lit. A. Nro. 1239.
" B. " 1075.

c) Unverzinsliche Loose zu 25 fl.

Lit. AA. Nro. 1739.
" AC. " 815.
" CB. " 1090.
" CC. " 749.
" DA. " 245. 1837.
" DB. " 1443.
" DC. " 840. 1721.
" EB. " 641. 1601.

d) Unverzinsliche Loose zu 10 fl.

Lit. AB. Nro. 22.

Lit. AE. Nro. 1566. 1614. 1850.
" BB. " 946.
" BC. " 1307.
" BD. " 18.
" BE. " 254.
" CB. " 588.
" CD. " 1264.
" CE. " 1067. 1685.
" DC. " 1099. 1820.
" DD. " 1018. 1022. 1210.
" EA. " 1461.
" EB. " 1215. 1514.
" EC. " 522.
" ED. " 1256. 1546.
" EE. " 462.
" FB. " 218.
" FD. " 122. 1287. 1851.
" HB. " 44.
" HC. " 31. 364. 1374.
" HD. " 789. 796.
" HE. " 719. 824.
" IB. " 552. 1327.
" IE. " 1374.
" KA. " 522.
" KB. " 422. 752. 1463.
" KC. " 288.
" KE. " 1697.
" LC. " 645.
" LD. " 1495.
" LE. " 1046. 1182. 1745. 1950.
" MB. " 615.
" MC. " 549. 1983.

Lit. MD. Nro. 1024.
„ ME. „ 700. 1178.
„ NC. „ 430. 664. 1359.

III. Prämien.

1) Wegen Emittirung nachstehender Gewinnst-Loose im freiwilligen Lotterie-Anlehen.

a) Unverzinsliche Loose zu 100 fl.

Lit. B. Nro. 2. 201.

b) Unverzinsliche Loose zu 25 fl.

Lit. AA. Nro. 584. 1739.
„ AB. „ 519.
„ ED. „ 1667.

c) Unverzinsliche Loose zu 10 fl.

Lit. AA. Nro. 058.
„ AB. „ 125. 314. 488. 1725.
„ AC. „ 36. 41. 165. 1471. 1829.
„ AD. „ 118. 326. 781. 1713.
„ AE. „ 1207. 1306. 1614. 1850.
„ GC. „ 1523.
„ GE. „ 435.

2) Von den Preise-Obligationen des allgemeinen Land-Anlehens von 1809 und 1810.

A) Obligationen vom 1. September 1809.

a) zu 50 fl.

Nro. 10198. 11956. 12837.

b) zu 100 fl.

Nro. 7326.

c) zu 500 fl.

Nro. 274. 520. 5493.

B) Obligationen vom 1. Februar 1810.

a) zu 50 fl.

Nro. 5801. 7483. 9141. 10297. 12483. 12532. 12973. 13432.

b) zu 100 fl.

Nro 1716. 2267. 3726. 4498. 4501. 7667.

Die Inhaber der bezeichneten Staats-Papiere, und die betreffenden Emittenten der Gewinnst-Loose werden demnach aufgefordert, sich ohne weiteren Verzug bei der Staats-Schuldentilgungs-Haupt-Casse dahier zur Erhebung der treffenden Beträge zu melden, um der Wirkung des Gesetzes vom 11. September 1825. §. 13. auszuweichen, welchem zufolge alle Forderungen an die Staats-Schulden-Tilgungs-Cassen für Capitalien, Zinsen, Lotterie-Gewinnste, und Prämien nach Ablauf von drey Jahren von dem Tage der Zahlbarkeit an erlöschen.

München den 16. Merz 1830.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Sigriz, Secr.

Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschußes vom 17. März d. J. wurden entschieden:

die Rekurse:

1) der Gemeinde Gauting, Landgerichts Starnberg, wegen Gemeindegrunds-Vertheilungs Anspruch des Peter Hübler daselbst.

2) des Andreas Lechner und Consorten, gegen Andreas Kirmaier zu Oberndorf, Landgerichts Mühldorf, wegen Weidenschaft.

3) des Freiherrn von Podewils zu Weißdorf im Obermaynkreise, wegen Malzaufschlags-Defraudations-Strafe.

4) des Michael Schleimer von Ruhlands, Landgerichts Weiler, gegen Maria Agatha Straub, wegen Waldweid-Entschädigung.

5) der Großbegüterten zu Gollenbach Landgerichts Bayreuth, gegen die Kleinbegüterten dortselbst, wegen Vertheilung der Gemeindegründe.

6) des Brauerey-Pächters Leonhard Adam zu Krummenab, Landgerichts Neustadt an der Waldnaab, wegen Malzaufschlags-Defraudations-Strafe.

7) der Gemeindeglieder zu Püchenbach, Landgerichts Pottenstein, wider Johann Heider, wegen Gemeinderechts.

8) der Kleinbegüterten der Altstadt Straubing gegen die Großbegüterten dortselbst, wegen Vertheilung des Gemeindegrunds: die Siebenbrücke.

9) des Königl. Kreisfiskalats zu Ansbach, wegen Konkurrenz zu einer Distrikts-Umlage für den Vicinal-Straßenbau von Leutershausen nach Colmberg.

10) des Bräuers Groll in Vilshofen wegen Malzaufschlags-Defraudations-Strafe.

11) der Pfarrey Wettelsheim, Landgerichts Heidenheim, gegen die Gemeinde dortselbst, wegen Kleezehnten.

An das Königliche Staatsministerium des Innern wurde abgegeben.

12) der Rekurs des Ferdinand Vellhorn und Consorten, Steinmetzen in Eichstätt gegen Balthasar Wagner und Consorten, wegen Gewerbsbeeinträchtigung.

Pfarreien und Beneficien Verleihungen und Bestättigungen.

Se. Majestät der König haben

folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 28. Februar d. J. die Stadtpfarrey in Rhoin, dem Dekan und Pfarrer Johann Baptist Weber in Feldheim, Landgerichts Rhain; — die Pfarrey Frisenried, Landgerichts Obergünzburg, dem Pfarrer Johann Michael Mair in Balderschwang, Landgerichts Immenstadt; — die Pfarrey Prutting, Landgerichts Rosenheim, dem Pfarrer Georg Neumayer in Schöftlarn, und die sich dadurch eröffnende Pfarrey Schöftlarn, Landgerichts Wolfratshausen, dem Curatus Virgil Unterrainer zu Bayrischzell, Landgerichts Miesbach;

am 3. März d. J. die Pfarrey Oberwarngau, Landgerichts Miesbach, dem Cooperator Martin Hueber in Haidhausen, Landgerichts München; —

am 4. März d. J. die Pfarrey Neukirchen, Landgerichts Burglengenfeld, dem Pfarrer Jakob Schwindel in Pappenberg, Landgerichts Eschenbach;

am 5. März d. J. die Pfarrey Willgartswiesen, Dekanats Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer zu Tiefenthal, Dekanats Frankenthal, Friedrich Andreas Ullmann; —

am 11. März d. J. die Pfarrey Aystetten, Landgerichts Göggingen dem Priester Alois Fischer bisherigen Verweser

der Pfarrey Trauchgau, Landgerichts Schongau; — das Frühmeßbenefizium in Mehring, Landgerichts Friedberg, dem Pfarrer Anton Griesmayr in Malching, Landgerichts Bruck seinem Ansuchen gemäß;

am 12. März d. J. die Pfarrey Blieskastel Landkommissariats Zweybrücken, dem Pfarrer Peter Blaise zu Ommersheim des nämlichen Landkommissariats; —

Se. Majestät der König haben folgenden Präsentationen und Ernennungen die Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht:

am 8. Februar d. J. der von dem Bischofe von Würzburg geschehenen Verleihung der Pfarrey Unterpreppach, Landgerichts Ebern, an den Priester Adam Schmitt, Kaplan zu Wermerichshausen Landgerichts Münnerstadt; —

am 27. Februar d. J. der von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg geschehenen Verleihung der Pfarrey Enchenreuth, Landgerichts Stadtsteinach an den Kaplan Christoph Duffold zu St. Gangolph in Bamberg; —

Se. Majestät der König haben am 2. März d. J. zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Kersbach, Land-

gerichts Forchheim, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg, dem Priester Johann Friedrich Ernst, bisherigen Kaplan bei der Pfarrey St Martin in Bamberg, übertragen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge unterm 4. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung der von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg beabsichteten Verleihung der Pfarrey Hochstall, Landgerichts Hollfeld, an den Curatus Johann Pflaum in Rothenburg, Landgerichts gleichen Namens, die Landesfürstliche Genehmigung zu ertheilen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an das Königlich protestantische Oberconsistorium in München, unterm 10. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung der von dem Herrn Grafen Christian Friedrich zu Castell, für den Pfarrer Tobias Heinrich Stephan Ulrich Memmert zu Rehweiler, Dekanats Rüdenhausen, auf die erledigte Pfarrey Wiesenbronn in dem nämlichen Dekanatsbezirke ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Se. Majestät der König haben ferner vermöge unterm 10. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung der von dem Herrn Fürsten von Oettingen Spielberg, für den Pfarramts-Kandidaten Johann Georg Friedrich Müller aus Tennenlohe bei Erlangen ausgestellten Präsentation auf die dritte protestantische Pfarrstelle zu Oettingen, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 10. März d. J. zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Wallenfels, Landgerichts Cronach, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem Pfarrer in Lahm, des nämlichen Landgerichts, Priester Franz Joseph Pentowsky übertragen werde.

Besetzung erledigter Canonikats-Stellen.

Se. Majestät der König haben vermöge unterm 26. Februar d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung der in Gemäßheit des X. Artikels des Conkordats von dem Bischofe zu Regensburg, für den Pfarrer Franz Xaver Redel von Inkofen, Landgerichts Pfaffenberg, geschehenen Ernennung auf das durch den Tod des Canonikus Siegert in Regensburg und das sofort stattfindende Vorrücken der übrigen Canoniker erledigte achte Canonikat im bischöflichen Capitel

dortselbst, die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 12. März d. J. der von dem Herrn Erzbischofe von München und Freising geschehenen Ernennung des Hof-Kaplans und Predigers bey St. Cajetan, Corbinian Riester, auf die erledigte zehente Canonikatsstelle im Erzbischöflichen Capitel zu München Allerhöchstihre Genehmigung zu ertheilen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die Königliche Regierung des Unter-Mainkreises unterm 13. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung auf die erledigte achte Canonikats-Stelle im bischöflichen Capitel zu Würzburg den Professor der Moral- und Pastoral-Theologie an der Hochschule zu Würzburg Dr. Franz Nikolaus Rösch zu ernennen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben unterm 13. März d. J. den kontrolirenden Amtsschreiber des Zollamtes Lichtenberg Jakob Weinz zum Rechnungs-Commissär 3ter Klasse bey der General-Zoll-Administration provisorisch zu befördern geruhet.

Se. Majestät der König haben Sich in einem allerhöchsten Rescripte vom 14. März d. J. bewogen gefunden, auf den Grund des §. 22. Lit. D. Edikt IX. zur Verfassungs-Urkunde den Expeditor des Appellations-Gerichts für den Ober-Donaukreis Joseph Ignaz Egner für immer in den Ruhestand zu versetzen, und die hiedurch erledigte Stelle dem ehemaligen Registrator und bisherigen Gehülfen im Expeditions-Amte des Appellations-Gerichts zu Neuburg, Christoph von Walk, allergnädigst zu verleihen.

Verleihung des Kön. Ludwigs-Ordens und der Ehrenmünze desselben.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. Jänner d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königlichen Kämmerer Franz Xaver Freiherrn von Lerchenfeld, das Ehrenkreuz des Königlichen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

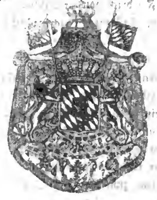
Se. Königliche Majestät haben Sich unterm 1. März d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königlichen Zoll-Einnehmer Georg Trauner zu Hintersee, Oberzollamts Reichenhall die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Anmerkung: Diesem Stücke werden die zum k. Regierungsblatt Nr. VI gehörigen Formulare und Zeichnungen, die allgemeine Landes-Vermessung betr., beygefügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 14.

München, Samstag den 17. April 1830.

Inhalt.

Bekanntmachungen.

(Das von Christoph Friedrich Freiherrn von Seckendorf durch Testament vom 29. April 1756 errichtete, im Untermayn-Kreise gelegene Familien Fidei-Commiß betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Gemäßheit des §. 30. der Beilage VII zur Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern und des §. 29. Nr. 8. der allerhöchsten Verordnung vom 22ten December 1818, wird hiermit die Eintragung des von dem Freiherrn Christoph Friedrich von Seckendorf durch Testament vom 29ten April 1756 errichteten Fidei-Commisses in die Matrikel des unterzeichneten Gerichtshofes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Decrt. Würzburg den 19. Februar 1830.

Königl. Bayer. Appellations-Gericht für den Untermayn-Kreis.

v. Weber, Präsident.

Dr. Fertig, Sekr.

I. Rechtsverhältnisse dieses Fideicommisses.

§. 1.

Der Freiherr Christoph Friedrich von Seckendorf errichtete durch Testament vom 29. April 1756. §. 13. u. f. ausser dem bereits bestandenen Freiherrlich von Seckendorfischen Familien-Fideicommisse, ein weiteres neues Fideicommiß, indem er anordnete, daß sein Haus in Ansbach sowohl, als seine Juwelen, Prätiosen, Uhren und Silber zu veräußern, und der Erlös hiervon, sowie sein baares Geld und seine Activ-Kapitalien, zum Ankaufe von erträglichen Allodial- oder Söhn- und Töchter-lehenbaren Gütern, falls aber diese nicht füglich zu haben wären, von Mannlehenbaren Gütern, verwendet, diese Güter aber, sowie bis zu deren Ankauf, die hierzu bestimmten Gegenstände zum Vortheile seiner männlichen Descendenz, und nach Erlöschung seines Mannsstammes zum Vortheile seiner weiblichen Nachkommen, mit dem Fideicommiß-Verbande belegt seyn sollten.

§. 2.

Der Fideicommiß-Stifter hinterließ fünf Söhne, von welchen die vier ältesten und deren männliche Descendenz zu dem errichteten Fideicommisse berufen, der jüngste Johann Friedrich Arnold, und dessen Descendenz aber so lange ausgeschlossen wurde, als der Mannsstamm seiner vier ältesten Söhne dauern würde, und bestimmte in Beziehung auf die Succession derselben, daß wenn einer und dessen männliche Descendenz ohne legitime männliche Nachkommen sterben werde, alsdann die drei übrigen ältesten Söhne und ihre männliche Nachkommenschaft nach Stämmen succediren sollten, mithin die Nähe des Grades bey gegenwärtigem Fideicommisse nicht beachtet, sondern das Repräsentationsrecht auch über die Bruders-Kinder in der Seiten-Linie Platz haben solle.

Auf den Fall der Erlöschung des Mannsstammes der vier ältesten Söhne des Stifters, wurde dessen jüngster Sohn und dessen männliche legitime Descendenz mit Beybehaltung der vorangeführten Successionsordnung, als Fideicommiß-Nachfolger bestimmt.

Auf den Fall der Erlöschung des ganzen Mannsstammes der fünf Söhne des Stifters wurde die weibliche Descendenz zur Succession berufen, insoweit das Fideicommiß nicht in Mannlehen verwandelt worden sey, wobey zugleich weiter bestimmt wurde, daß nach dem Tode des Stifters jedesmal die heyrathenden Töchter der Descendenz des Stifters, für sich und ihre Nachkommen einen Verzicht darüber leisten, oder im Weigerungsfalle für verzichtend gehalten werden sollen, von allen zu dem Fideicom-

misse gehörenden Gütern und Geldern unter keinem Vorwande etwas zu begehren, und an sich zu bringen, es wäre denn, daß die Agnaten und der Mannsstamm aussterben würde.

Ferner wurde rücksichtlich der männlichen Linie bestimmt, daß jeder des Geschlechts nach erlangter Majorenität einen Revers an Eidesstatt auszustellen habe, das Testament des Stifters zu halten, und daß jeder, welcher innerhalb Jahr und Tag die Ausstellung dieses Reverses nicht bewirke, von dem Fideicommisse ausgeschlossen seyn solle.

§. 3.

Rücksichtlich der Verwaltung dieses Fideicommisses wurde bestimmt, daß diese den zwey Aeltesten der Familie, gegen jährlichen Bezug von 100 fl. für jeden, und wenn diese hierzu nicht geeignet seyn sollten, oder die Verwaltung nicht führen wollten, den zwey nachfolgenden ältesten oder wer dazu tüchtig, gegen vorbesagte Gebühr, zukommen solle.

II. Bestandtheile dieses Fideicommisses.

In Gefolge vorerwähnter Bestimmungen wurden die Güter Wonfurt und Rheinhardwinden angekauft, und ist der Bestand des Fideicommisses gegenwärtig folgender:

A. Das Gut Wonfurt im Königlichen Landgerichte Haßfurt gelegen, mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit zweiter Klasse, bestehend:

1) An Gebäuden und Grundstücken:

a. das Schloß, das Amthaus, eine Obstdörre und Waschhaus, ein Rindvieh- und Pferdestall, die alte Brauhauswohnung, das neue Bräuhaus, die große Meiereischeuer mit zwey Tennen, eine Bretterhalle, die Fuchshofscheuer, die Schäferswohnung mit angebautem Schweinstalle und Garten, die Schafscheuer mit neuem Anbaue, der überbaute Felsenkeller mit angebauter Schenkstube, der Fuchshofkeller im Juden-Fuchshofbau

b.	an Gärten	. 40¼ Mrg.	13½ Rth.	
c.	an Wiesen	. 199¼ —	8¼ —	
d.	an Artfeld	. 358 —	8¼ —	
e.	an Seen	. — —	35 —	
f.	an Waldungen	143¾ —	— —	

2. An Gerechtsamen:

a. Sechs ganze sogenannte Holzlaubrechte in den Gemeinde-Waldungen.

b. die Brauerey und Bierschenkgerechtigkeit.

c. die privative Jagd in Wonfurter Markung mit der Verbindlichkeit der Gemeinde allda, die nöthigen Treiber zu stellen.

d. die Koppeljagd in Westheimer Markung.

e. der Getraid- und kleine Zehent auf

der Bernlohe, Eichelberg und Mausgrund in Westheimer Flurmarkung.

f. das Recht, Waaren und Viehmärkte allda zu halten.

g. fünf Gemeinderechte in Wonfurt.

h. das Präsentationsrecht des Schullehrers auf die Lehrerstelle zu Wonfurt.

3. An ständigen Grund, und lehenherrlichen Gefällen:

a. an Grundzinsen von den Lehenleuten zu Wonfurt 129 fl. 25 kr. $3\frac{1}{8}$ pf.

b. desgleichen von Augsfeld . 1 fl. 56 kr. $\frac{2}{7}$ pf.

c. desgleichen von Pusselsheim . — fl. 9 kr. $3\frac{2}{7}$ pf.

d. desgleichen von Westheim . 22 fl. 11 kr. $2\frac{1}{8}$ pf.

e. an ungemessener zu Geld angeschlagener Frohne von siebenzehn Söldnern zu Wonfurt à 4 fl. 45 kr. 80 fl. 45 kr.

f. an Holzfrohne von 9 Söldnern zu Wonfurt à 1 fl. 15 kr. 11 fl. 15 kr.

g. für gemessene zu Geld angeschlagene 15 Wagen- oder Pflug- und 51 Handfrohne Tage, erstere à 30, letztere à $7\frac{1}{2}$ kr. . . 13 fl. 52 kr 2 pf.

h. an Bannwein . 4 fl. — kr. — pf.

i. an Neujahrgeldern der Juden . . . 12 fl. — kr. — pf.

k. Gült-Eyer in natura 1300 St.

l. an Waizen 5 Schffl. 3 Mtz. — Mßl.
- Korn 108 — 2 — 3 —
an Haber 90 Schffl. 2 Mtz. 1 Mßl.
- Erbsen 1 — — — — —

Haßfurter Gemäß. Gültgetreid von den Lehenleuten zu Wonfurt, nach Angabe der Gutsherrschaft.

m. desgleichen von den Lehenleuten zu Westheim
Korn 8 Schäffel.
- Haber 6 —

4. An unständigen Gefällen in 10 jährigem Durchschnitt:

a. Für Brantweinbrennen - Concessions-Geld 10 fl. — kr. — pf.

b. an Einzugsgeld 4 fl. 3 kr. 2 pf.

c. an Abzugsgeld — fl. 56 kr. 1 pf.

d. an Handlohn von den Wonfurter und Westheimer-Lehen zu 5 — $6\frac{2}{3}$ und 10 prCto nach Maasgabe der Lehenbücher . 181 fl. 12 kr.

e. An Judenschutzgeldern 160 fl. — kr.

f. Schutzgeld der Beständer 21 fl. — kr.

g. Gerichtssporteln . 132 fl. — kr.

h. Waldrugstrafen . 8 fl. — kr.

i. die unständigen Gefälle aus dem Hauptrechte von den zwei Gütern in Westheim.

k. einen halben Eimer Gültmost von einem Acker lehenbaren Felde, ehemals Weinberg, welcher nach den jedesmaligen Mostpreisen bezahlt wird.

l. Nachsteuer bei dem Abzug in jene Länder, mit welchen keine Freizügigkeit besteht.

m. Concessionstaxe bei Güter-Vereinzelungen.

B. Rheinhardswinden, bestehend aus zwey Bauernhöfen, und einer eigenen Flurmarkung, ist der Guts-Herrschaft lehenbar, welche dortselbst weiter noch besitzt,

1. An Waldungen 115¾ Mrg. 38½ Rt.

2. An Gerechtsamen:

Die privative Jagdgerechtigkeit in Rheinhardswinder Flur, unterhalb des Schwappacher-Wegs, dann die Koppeljagdgerechtigkeit mit Würzburg in der Flur oberhalb der Schwappacher-Strasse.

3. An ständigen Lehen-Gefällen von Rheinhardswinden und den in dieser Flur Güter besitzenden Lehenleuten zu Wonfurt, Dampfach, Steinsfeld, und Unterschwappach alljährlich:

a. an Grundzinsen 131 fl. 21 kr. 1⅘ pf.

b. an Gültgetreid Haßfurter Maas:

	Schffl.	Mtz.	Mßl.
an Waizen	1	—	—
an Korn	8	—	8
an Haber	19	2	—
an Gerste	6	2	—

4. An unständigen Gefällen:

Das Handlohnsrecht von allen in Rheinhardswinder Flur liegenden lehenbaren Gütern nach zehnjährigem Durchschnitts-Anschlage zu 43 fl.

C. An ausstehenden Capitalien den Betrag von 50,437 fl. 27 kr.

D. Verschiedene den beiden Freiherrlich von Seckendorfischen Fideicommissen zugehörenden Inventarstücken zur Aufbewahrung von Akten.

III. Lasten des Fideicommisses sind:

a. die Steuern und zwar von dem Gute Wonfurt, von dem Rustikalsteuer-Capital zu 6565 fl. 45 kr. 6 fl. 14 kr. 2½ pf. in Simplo und von dem Dominikalsteuer-Capital zu 13,900 fl. 69 fl. 30½ kr. jährlich, nach Angabe der Gutsherrschaft.

b. Auf dem Capital-Vermögen haftend wurden angegeben:

1. 2000 fl. mit 4 prCt. verzinsliches unaufkündbares Capital zum Gotteshaus Weingartsgereuth.

2. 375 fl. Familien-Legat mit 4 prCt. verzinslich für die Pfarrey Egelsheim.

3. 8514 fl. 25¼ kr. Capital zu einer Familien-Privatanstalt.

4. 138 fl. Beitrag zur Besoldung des Pfarrers zu Weingartsgereuth.

5. 200 fl. für die beiden Senioren der Familie wegen Administration des Fideicommisses.

6. 93 fl. 33⅔ kr. dem rechnuugsführen-

den ältesten Administrator zur Unterhaltung eines Fideicommiß = Sekretärs.

7. Grundzins, Gült, Heu- und Getreidezehent von einzelnen speciell benannten Gütern.

8. Die Unterhaltung des Beamten und der Dienerschaft.

IV. Im Genusse dieses Fideicommisses befinden sich gegenwärtig und zwar

a. der Güter Wonfurt und Rheinhardswinden, dann der Hälfte des Capital-Betrages, der großherzoglich badische wirkliche geheime Rath, Staats- und Finanzminister, Großkreuz des großherzoglich Badischen Ritterordens des goldnen Adlers, Christoph Albrecht Freiherr von Seckendorf, Senior der Familie.

b. In dem Genusse der anderen Hälfte des Capitalbetrages aber der Königl. Würtemberg. Obersthofmeister, Großkreuz des Ordens der K. Würtembergischen Krone, des Civilverdienstordens der Königlich Bayerischen Krone, und des Kaiserlich Russischen St. Anna-Ordens, Carl Alexander Sigmund Freiherr von Seckendorf, und der K. B. Obrist und Commandeur des K. B. 3. Chevauxlegers = Regiments (Kronprinz) Ritter des Kaiserl. Russischen St. Anna-Ordens 2ter Klasse und der K. französischen Ehrenlegion Georg Friedrich Freiherr von Seckendorf.

(Die Rückzahlung der fünfprocentigen mobilisirten Staatsschuld betreffend.)

In der Bekanntmachung vom 14. Jänner l. J. (Reg. Blatt Seite 17) ist §. 3. festgesetzt worden, daß die Besitzer der fünfprocentigen mobilisirten Obligationen, welche bis zu dem (§. 2.) bestimmten Termine die Umwandlung derselben in vierprocentige Papiere nicht verlangt haben, am nächsten Zinstermine die baare Bezahlung ihres Capitals nebst den Jahreszinsen von den einschlägigen Schulden-Tilgungskassen erhalten werden, und daß von solcher Zeit an jede weitere Verzinsung aufhöre.

Da nun mit dem 1. des künftigen Monats May der Zinstermin für die Obligationen dieses Termins eintritt, so sieht man sich veranlaßt, die Besitzer derselben auf obige Anordnung aufmerksam zu machen, und sie zur Erhebung ihrer Capitals-Beträge um so mehr aufzufordern, als sie sich ausserdessen die Schuld des Verlustes der weiteren Verzinsung ihres Capitals selbst beyzumessen hätten.

Zugleich wird auch hinsichtlich der Obligationen des November = Termins die Bestimmung des §. 2. der erwähnten Bekanntmachung, gemäß welcher die Um-

wandlung dieser Obligationen in vierprocentige Papiere bis längstens zum 1. August l. J. verlangt werden müsse, wiederholt in Erinnerung gebracht, indem nach Verfluß dieses Termins keine derlei Erklärung mehr berücksichtigt, sondern nur die baare Zahlung am 1. November geleistet werden würde.

Indeß wird mit der Umwandlung der Obligationen dieses Termins zu Beschleunigung des Geschäftes schon mit dem 15. des künftigen Monats (May) begonnen werden, von welcher Zeit an sonach die Inhaber bis zum 1. August ihre Erklärung übergeben, und die vierprocentigen Papiere nebst den fünfprocentigen Jahreszinsen unverweilt erheben können.

München den 13. April 1830.

Königlich Bayersche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Pegl, Secretär.

Nach

über die Verwendung der vom 1. November 1825.

angefallenen

für in dieser Zeit

Rechnungs-Periode		Soll-Einnahme. Activ-Rest des vorigen Jahres		aus Taxen für neu verliehene Privilegien: Zahl der Privileg	Betrag der Taxen: I. Erlage		II. Hälfte		Total		aus Rückständen der ersten Tax-Hälfte		der zweit. Tax-Hälfte		Summa der Soll-Einnahmen	
von	bis	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Nov 1825.	31. Dec 1826.	—	—	63	2322	30	987	30	4310	—	—	—	—	—	4310	—
1. Jän 1827	31. Dec 27.	1348	35	48	952	30	717	30	1670	—	395	—	—	—	3413	35
1. Jän 1828	31. Dec 28.	1507	5	69	2306	30	1436	30	3743	—	525	—	162	30	5937	35
1. Jän 1829	31. Dec 29.	2833	35	36	1432	30	1362	30	2795	—	296	15	80	—	6004	50

weis

bis letzten December 1829

Taxen

verliehene Gewerbs-Privilegien.

Ausgaben auf: Rückstände der ersten Tax-Hälfte fl.	kr.	Fristen der zweiten Tax-Hälfte fl.	kr.	Unterstützungen für Gewerbtreibende: Zahl der Unterstützungen	Betrag der Unterstützungen fl.	kr.	Nachläße und Verlust fl.	kr.	Regie-Kosten fl.	kr.	Summa aller Ausgaben fl.	kr.	Activ-Rest des nächsten Jahrs fl.	kr.
790	—	1987	30	3	128	31	—	—	55	24	2961	25	1348	35
320	—	717	30	5	869	—	—	—	—	—	1906	30	1507	5
512	30	1436	30	8	880	—	275	—	—	—	3104	—	2833	35
552	30	1362	30	10	1837	30	15	—	—	15	3767	45	2237	5

Verleihungen des Indigenats.

Se. Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

dem mittelst allerhöchsten Rescripts vom 28. September 1818. von Halle berufenen Dr. Karl Franz Ferdinand Buchner, Professor der Rechte an der Universität Erlangen, —

dem am 30. November 1820., als öffentlichen ordentlichen Professor der Physik und Chemie an der Universität Erlangen angestellten Dr. Karl Wilhelm Kastner, von Bonn, —

dem am 27. August 1821. als öffentlichen ordentlichen Professor der Geschichte und Litteratur an der Universität Erlangen ernannten Dr. Karl Wilhelm Bötiger von Leipzig, —

dem am 20. Februar 1823. von Leipzig berufenen Dr. Georg Benedikt Winer, Professor der Theologie an der Universität Erlangen, —

dem in Folge allerhöchsten Rescripts vom 24. August 1824. als Direktor der Königlichen Akademie der bildenden Künste angestellten Peter von Cornelius von Düsseldorf, —

das Indigenat des Königreiches nachträglich taxfrey zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 24. Januar d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Priester Melchior Diepenbrock aus Bocholo in Westphalen das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 16. Februar d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem aus Oberhaid in Böhmen gebürtigen Priester Johann Nepomuk Schober das Indigenat des Königreichs taxfrey zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 21. Februar d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem aus Emmringen im Königreiche Würtemberg gebürtigen Priester Martin Dux das Indigenat des Königreichs taxfrey zu verleihen.

Dienstes-Nachricht.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 28. Februar d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königl. Lieutenant im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) Carl Th. Ritter von Rogister die Stelle eines Königl. Kammerjunkers zu verleihen.

Titel-Verleihung.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 13. März d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Andreas Engleder dahier den Titel eines Hof-Saiten-Instrumentenmachers zu verleihen.

Königliche Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 5. März d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Grafen Adolph zu Castell in Rüdenhausen, die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Johanniter-Orden annehmen und tragen zu dürfen.

Ertheilungen von Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben folgende Gewerbs-Privilegien allergnädigst zu ertheilen geruht:

am 1. März d. J. dem bürgerlichen Huf- und Waffenschmied Joseph Scheiber zu Passau ein Privilegium auf die von ihm erfundene Verbesserung der Hobeleisen durch aufgelegte Stahlplatten für den Zeitraum von drey Jahren;

dem bürgerlichen Uhrmacher Thaddäus Ramis zu Steingaden, Landgerichts Schongau, ein Privilegium auf die von ihm erfundene neue Gypsmühle mit Zerquetschungssteinen für den Zeitraum von drey Jahren;

am 2. März d. J. dem k. Bau-Conducteur Maximilian Hartmann zu Neuötting ein Privilegium zur Fertigung eines neuen Nivellir-Instruments nach einem eigenthümlichen Verfahren für den Zeitraum von drey Jahren;

am 4. März d. J. dem Büttnermeister Friedrich Philipp Will zu Nürnberg ein Privilegium zur Fertigung von Waschmaschinen für Haushaltungen nach eigenthümlichem Verfahren für den Zeitraum von drey Jahren;

am 5. März d. J. dem Dr. Carl Steinheil, Astronom zu Perlach bei München, ein Privilegium auf Fertigung von Spiegelkreisen nach einem eigenthümlichen Verfahren für den Zeitraum von drey Jahren;

am 6. März d. J. dem privilegirten Bleyweißfabrikanten Salomon Weinmann zu München ein Privilegium auf die von ihm erfundene verbesserte Methode das Tuch zu dekatiren, für den Zeitraum von drey Jahren.

Nachdem Bartholomäus Kirchmayer, Schreinermeister im königl. Zeughause zu München, auf sein unterm 26. Februar 1826 erhaltenes, am 11. März 1826 im Regierungsblatt ausgeschriebenes Privilegium für eine verbesserte lithographische Presse Verzicht leistete, so wird diese Verzichtleistung hiemit bekannt gemacht.

Berichtigung.

In der Bonitirungs-Instruktion, Regierungsblatt Nro. X. sind folgende Schreib- und Druckfehler zu berichtigen:

§. 2. Seite 228. Zeile 15. (von oben) statt Schwindstellen, lese man: „Schrindstellen."

§. 25. „ 245. „ 2. (von unten) statt 61 Achtel Schäffel, lese man: „6, 1 Achtel Schäffel.

§. 25. „ 247. „ 10. (v. ob.) statt Classe IV., lese man: Classe. VI.

§. 25. „ 249 et 250. statt der Summe 66 fl. 15 kr., lese man: 66 fl. 45 kr.

§. 25. „ 249 et 250 „ 22 fl. 45 kr., „ 22 fl. 15 kr.

§. 31. „ 255 et 256. (v. u.) Zeile 3 statt 15 Zentner, also 60 Zentner, soll stehen: 16 Zentner also 64 Zentner.

§. 31. „ 261 et 262. statt à 40 kr. giebt in Korn Heu und Grumet 48 Zentner, soll stehen: Heu und Grumet 48 Zentner à 40 kr. giebt in Korn.

§. 35. „ 264. Zeile 16. (v. ob.) statt z. Z., muß stehen: u. s. w.

§. 38. „ 264. „ 10. (v. ob.) „ §. 10. 12. und 66., muß stehen: §. 10. 13. und 44.

§. 52. „ 273, „ 3. (v. u.) „ ebenfalls, soll stehen: allenfalls.

Zu berichtigende Druckfehler in der Liquidirungs-Instruktion:

§. 47. Seite 340. Zeile 8. anstatt: weder „wieder."

§. 64. „ 350. „ 14. „ de „der."

Regierungs-Blatt

für  das

Königreich Bayern.

Nro. 15.

München, Mittwochs den 28. April 1830.

Inhalt.

Bekanntmachung.

(Die Stiftung einer Waisen-Anstalt durch den Pfarrer Zabilizky in Mühldorf btr.)

Staats-Ministerium des Innern.

Der Priester Franz Xaver Zabilizki, vormaliger Conventual des säkularisirten Chorherrnstiftes in Au und resignirter Pfarrer von Heldenstein, hat in der Stadt Mühldorf, seinem dermaligen Wohnsitze, eine Waisen-Anstalt gestiftet, und zur Herstellung, dann Erhaltung derselben eine Summe von 8850 fl. bestimmt.

In diese Anstalt sollen sechs Waisen zwischen dem 4ten und 9ten Lebensjahre aus der Stadt Mühldorf, dem Markte Neumarkt, der Kopplischen Familie zu Tüßling oder dem Markte Kraiburg, und aus den übrigen Gemeinden des Landgerichts Mühldorf, vorzüglich aus Klosterau und Heldenstein, aufgenommen, bis zum Schlusse des 12ten Lebensjahres ernährt, gepflegt,

gekleidet, und in der öffentlichen Schule zu Mühldorf unterrichtet werden.

Seine Majestät der König haben auf erhaltene Anzeige dieser neuen Stiftung durch allerhöchstes Signat d. d. Pannella auf der Insel Ischia den 9ten April l. J. allergnädigst zu befehlen geruht, daß dem würdigen Pfarrer Zabilizky das allerhöchste Wohlgefallen an seinem edlen Sinne für die Erziehung und Bildung elternloser Kinder zu erkennen gegeben, und dieses durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden soll.

München den 23. April 1830.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Schenk.

Durch den Minister,
der General - Sekretär:
F. v. Kobell.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 9. April d. J. die Pfarrey Stoffen, Landgerichts Landsberg, dem Stadtpfarr-Kaplane Johann Königsberger in Kempten; das Reischlische Beneficium an der Allerheiligen-Kirche am Kreuz in München dem resignirten Pfarrer in Oberföhring Michael Anton Kämmerer; die Pfarrey Deining, Landgerichts Wolfratshausen, dem Pfarrer Cajetan Marius Thurnberger in Schönau, Landgerichts Ebersberg; die Pfarrey Oberwarngau, Landgerichts Miesbach, dem Cooperator Christoph Unterauer in Teisendorf, Landgerichts Lauf; die Pfarrey Prien, Herrschaftsgerichts Hohenaschau, dem Pfarrer Mathias Kurfer in Anzing, Landgerichts Ebersberg; die Pfarrey Glött, Landgerichts Dillingen, dem dermaligen Katecheten an der Allerheiligen-Kirche am Kreuz in München, Priester Aloys Lerchenmüller; die Pfarrey Pfaffenhofen, Herrschafts-Gerichts Weissenhorn, dem Beneficiums-Vikar in Weissenhorn Priester Anton Leinfelder; die Pfarrey Singenbach, Landgchts. Schrobenhausen, dem Pfarrer Mathias Denk von Osterschwang, Landgerichts Immenstadt, die letztgenannte Pfarrey Osterschwang aber dem Kaplaney-Beneficiaten Joseph Rapp in Fischen; die Pfarrey Abbach, Landgerichts Kelheim, dem Cooperator Bartholomä Holzinger in Straubing; die neu errichtete Spitalpfarrey in Königshofen dem von der Stifterin Elisabetha Schmitt geäußerten Wunsche gemäß, dem Cooperator Phil. Flensberg in Kipfenberg; die Pfarrey Sommerach, Landgerichts Volkach, dem Pfarrer Peter Fritz in Hergolshausen, Landgerichts Wernek; die Pfarrey Albersweiler, Landkommissariats Bergzabern, dem derma-

ligen Verweser derselben, Johann Balthasar Rauschinger; die Pfarrey Modschiedel, Landgerichts Weismayn, dem ehemaligen Franziskaner-Priester und dermaligen Curatus zu Appenfelden, Priester Georg Augustin Niklas; die erledigte Pfarrey Lohr, im Dekanatsbezirke Insingen, dem bisherigen Pfarrer zu St. Michael in Berolzheim, Dekanats Dittenheim, Carl Ludwig Philipp Frobenius; die Pfarrey Ickelheim, Dekanats Windsheim, dem bisherigen Pfarrer zu Mistelbach, Dekanats Bayreuth, Georg Christ. Mayer; die Pfarrey Tauberscheckenbach, Dekanats Rothenburg, dem Pfarr-Amts-Candidaten Ernst Carl Julius Lützelberger aus Trautskirchen; die erste Pfarrstelle zu Leipheim im Oberdonaukreise, nebst dem damit verbundenen Dekanate, dem bisherigen Pfarrer zu Martinsheim, Dekanats Uffenheim, Johann Christian Sigmund Friedrich Würth; die Pfarrey Lauenstein, Dekanats Ludwigsstadt, dem Pfarramts-Candidaten Maximilian Schüßel aus Erlangen; die Pfarrey Bronn, Dekanats Kreußen, dem Pfarramts-Candidaten Ferdinand Christian v. Reck aus Oberferrieden; die erledigte Pfarrey Goldkronach dem bisherigen zweiten Pfarrer zu Gefeeß, Dekanats Bayreuth, Georg Christ. Friedrich Hofmann; die dadurch erledigte zweite Pfarrstelle in Gefeeß dem bisherigen Pfarrer zu Haag, Dekanats Bayreuth, Johann Martin Maier; die erledigte Pfarrey Ellerstadt, Dekanats Neustadt an der Hardt, dem Pfarramts-Candidaten Christian Händchen aus Zweibrücken.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Cabinets-Rescripts vom 14. März d. J. bey dem K. Staatsrathe: 1. den bisherigen ersten Bureau-Sekretär F. Stademann zum geheimen Registrator; 2. den bisherigen zweiten Bureau-Sekretär Seb. Kobell zum ersten Bureau-Sekretär in provisorischer Eigenschaft, 3. den bisherigen Canzlei-Sekretär und Protokollisten G. Winklmair zum zweiten Bureau-Sekretär, dann 4. den bisherigen Canzlei-Accessisten A. Hautmann zum geheimen Canzlisten in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu befördern geruht.

Auch haben Allerhöchstdieselben vermöge besonderer allergnädigsten Entschließung vom 14. Jan. v. J. die durch den Tod des Heinrich Winter erledigte Stelle eines zweiten Litographen bei dem K. Staatsrathe dem als Graveur bei der K. Steuerkataster-Commission angestellt gewesenen Joh. E. Mettenleiter allergnädigst übertragen.

Se. Majestät der König haben unterm 9. April d. J. das Gesuch des Forstmeisters Albert Abel zu Waldmünchen im Regenkreise um Versetzung auf das durch Ableben des Forstmeisters Martin erledigte

Forstamt Speyer im Rheinkreise allergnädigst zu gewähren geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Oberdonau-Kreises unterm 9. April d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung das erledigte Landgerichts-Physikat zu Friedberg dem bisherigen praktischen Arzte zu Würzburg Med. Dr. Conrad Haus provisorisch zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rhein-Kreises unterm 9. April d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die eröffnete Stelle eines Rechnungsführers in dem Centralgefängnisse zu Kaiserslautern dem gewesenen Actuar und Rechnungsführer an dem nunmehr aufgelösten Strafarbeitshause zu Buchloe, Franz Thaler zu Kempten in provisorischer Eigenschaft zu übertragen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Untermayn-Kreises unterm 9. April d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung 1. den bisherigen Actuar Philipp Then am Landgerichte Kitzingen auf eigenes Ansuchen auf die erledigte Actuarstelle am Landgerichte Würzburg links des Mayns, 2. an dessen Stelle am Landgerichte Kitzingen den bisherigen Actuar am Landgerichte Gmünden, Franz Kliem, seiner Bi te willfahrend, zu versetzen, und 3. als Actuar am Landgerichte Gmünden den vormaligen Patrimonialgerichtshalter zu Heiligersdorf Otto Welsch allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts de dato Panella auf der Insel Ischia den 10. April d. J. Sich bewogen gefunden, den Appellationsgerichts-Director Joseph v. Mußinan zu Landshut auf den Grund des §. 22 lit. B. Edict IX. zur Verfassungs-Urkunde auf sein Gesuch für immer in den Ruhestand zu versetzen, und demselben die allerhöchste Zufriedenheit mit seinen geleisteten langjährigen Diensten zu bezeugen; dann zu der hiedurch erledigten Stelle eines ersten Directors bei dem Appellationsgerichte für den Isarkreis den bisherigen 2ten Director bei dem Appellations-Gerichte für den Oberdonaukreis Freyherrn v. Sainte Marie Eglise allergnädigst zu befördern.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescriptes d. d. Panella auf der Insel Ischia den 10ten April d. J. beschlossen, die in Hof erledigte Advokaten-Stelle dem Appellationsgerichts-Akzessisten Philipp Gengler in Bamberg allergnädigst zu verleihen.

Königliche Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung, erlassen, den 10ten l. M. zu Pannella bey Ischia, dem k. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am k. Preußischen und k. Sächsischen Hofe, Staatsrathe Grafen von Luxburg, die Bewilligung zu ertheilen geruht, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Friedrichs-Orden annehmen und tragen zu dürfen.

(Hiezu die Haupt-Rechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 18⅞.)

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 16.

München, Sonnabends den 8. May 1830.

Inhalt.

Bekanntmachungen.

(Den Fortgang der Zehent-Fixation betr.)

Welchen Fortgang die Zehentfixirung seit der letzten Bekanntmachung der Resultate vom 11. April 1829 genommen hat, zeigt die anliegende Uebersicht.

Nach dem vorausgegangenen Beyspiele im Isar-, Regen-, Unter- und Oberdonau-Kreise haben sich während des verflossenen Jahres in Förderung dieses Geschäftes die Behörden des Rezatkreises rühmlich hervorgethan. Seine Königliche Majestät haben deßwegen zu befehlen geruht, denselben, insbesondere dem K. Regierungs-Assessor Wittmann in Ansbach, Allerhöchst Dero Zufriedenheit zu erkennen zu geben, und dem K. Rentbeamten Fiskalt zu Kolmberg die verdiente öffentliche Belobung hierdurch auszusprechen.

Ferner haben Allerhöchst Dieselben Sich bewogen gefunden, zur Anerkennung des verdienstlichen Eifers der K. Rentbeamten Lips zu Erlangen und v. Ammon zu Altdorf, dem ersteren das goldene, und dem letzteren das silberne Civil-Verdienst-Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen.

München den 26. April 1830.

Graf v. Armansperg.

General-Uebersicht

der bis zum letzten December 1829 statt gehabten Zehent-Fixirungen.

Kreise.	Zehentfixirungen v. den Gemeinden und Bezirken.		Betrag des Zehent-Fixums. Waitzen				Roggen oder Korn.				Gerste				Fesen oder Dinkel				Haber				Stroh		Im Gelde für den Kleinzehent			Bemerkungen.
	ganz	theilweise	Sch.	M	V.	S	Sch.	M	V	S	Sch	M	V	S	Sch.	M	V	S	Sch.	M	V	S	Ztr	P.	fl.	kr.	hl.	
Isar	6710	—	2409	4	—	1⅓	11711	5	—	1¾	4371	2	—	½	596	—	—	1	15428	5	2	2¼	—	—	13651	39	3	
Unterdonau	567	—	1153	4	2	1	9820	1	2	3	3689	5	2	3	122	3	—	2	9925	5	2	1	—	—	10807	29	3	
Regen	757	—	3282	2	2	2½	9420	3	—	½	5177	3	1	½	700	2	3	2	7856	3	3	2½	—	—	10116	39	1	
Oberdonau	969	23	266	2	1	1¾	9091	3	2	2¾	7163	3	—	—	20025	—	—	½	13126	3	1	¼	—	—	9520	11	3	
Rezat	1060	125	729	5	2	2½	7704	2	3	3	2075	5	1	1½	6287	3	1	½	8543	3	1	½	133	40¾	17038	3	3	dann 9 Zentn und 70 Pfund Hopfen und Mischling in Geld.
																									4	30	—	
Obermayn	905	236	813	2	2	2½	5581	2	3	—	3647	4	2	2	198	2	2	3	5623	3	3	—	—	—	21524	58	—	
Untermayn	136	104	1100	2	—	2	4698	1	3	1	550	2	1	—	446	3	3	1	4138	—	—	3	—	—	9232	19	1	
Summe	11104	488	10056	—	—	—	58029	2	3	3	20676	2	—	3¾	28374	3	3	1¾	64063	1	2	1¾	133	40¾	91895	51	2	

München den 31. März 1830.

Königliches Staats-Ministerium der Finanzen.

Graf v. Armansperg.

(Den Vermögensstand der sämmtlichen Militär-Wohlthätigkeits-Fonds pro $18\frac{27}{28}$ betr.)

Seine Königliche Majestät haben auf den am 13. v. M. im versammelten Staatsrathe erstatteten Vortrag über den Vermögensstand

des Militär-Invaliden-
— — Wittwen- und Waisen- dann
— — milden Stiftungs-Fonds,

pro $18\frac{27}{28}$ allergnädigst zu befehlen geruhet, die Verwaltungs-Resultate unter Bezeugung allerhöchster Zufriedenheit gegen das Königliche Kriegs-Ministerium, und die Verwaltungsstellen in nachstehendem Ausweis zur öffentlichen Kenntniß durch das Regieruugs-Blatt zu bringen.

München am 27. April 1830.

Ausweis

des Vermögens nachstehender Militär-Fonds von dem Verwaltungs-Jahre $18\frac{27}{28}$.

Vortrag.	Militär-Wittwen- und Waisen-Fond.			Militär-Invaliden-Fond.			Militär-milden Stiftungs-Fond.			Summa aller Vermögens-Bestände.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl
Mit Schluße des Jahres $18\frac{26}{27}$ bestand gemäß öffentlicher Bekanntmachung im Regierungsblatte vom 29. Nov. 1828. Nr. 46. S. 632. u. 633. das Vermögen in . .	2,879,526	21	4	1,345,189	33	4	92,350	24	3	4,317,066	19	3
Hiezu die Einnahme des Jahrs $18\frac{27}{28}$ mit	295,552	49	4	168,797	1	3	4,639	9	—	468,988	59	7
Summa	3,175,079	11	—	1,513,986	34	7	96,989	33	3	4,786,055	19	2
Davon die Ausgaben im gedachten Jahre mit	246,210	15	1	85,725	29	3	4,246	6	—	336,181	50	4
Verbleiben Ende Sept. 1828 an Vermögens-Beständen . .	2,928,868	55	7	1,428,261	5	4	92,743	27	3	4,449,873	28	6
Ausweis dieser Bestände:												
Baare Gelder waren vorhanden	9,756	39	4	5,140	35	4	943	27	3	15,840	42	3
K. B. Staats-Papiere . .	2,136,871	27	2	1,216,915	—	—	70,850	—	—	3,423,636	27	2
Ewiggelder	588,337	—	—	205,000	—	—	19,500	—	—	812,837	—	—
Hypothek-Kapitalien übernommene	40,895	16	6	1,083	—	—	1,450	—	—	43,428	16	6
Oesterreichische ebenfalls übernommene Papiere	145,526	5	6	—	—	—	—	—	—	145,526	5	6
Preußische detto	700	—	—	—	—	—	—	—	—	700	—	—
Rückständige Zinsen . . .	6,782	26	5	122	30	—	—	—	—	6,904	56	5
Summa wie soll	2,928,868	55	7	1,428,261	5	4	92,743	27	3	4,449,873	28	6

Bemerkung:

1229 Offiziers-, und Soldaten-Wittwen, dann

826 Offiziers- und Soldaten-Waisen erhielten aus dem Wittwen- und Waisenfonde ihre regulativmäßigen Pensionen.

196 Invaliden wurden im Invalidenhause in Fürstenfeld, und

71 Veteranen in der Versorgungs-Anstalt zu Donauwörth auf Rechnung des Invaliden-Fonds verpflegt und mit allen ihren Bedürfnissen versorgt.

398 Unterstützungs-bedürftige Militärpensionisten erhielten aus dem Invalidenfonde ausserordentliche Unterstützungen.

276 arme Militär-Wittwen und Waisen erhielten aus dem Militär-milden Stiftungsfonde ausserordentliche Unterstützungen theils in ständigen, theils in überhauptigen Gaben.

München den 4. Juni 1829.

(Die Freiherrl. von Seckendorff'schen Familien-Fideicommisse betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die bey der Familie der Freiherren von Seckendorff, Aberdarer Linie bestehenden beiden Familien-Fidei-Commisse werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, nämlich

I.

Fideicommiß vom Jahre 1706.

Der Ritterhauptmann Christoph Sigmund Freiherr von Seckendorff errichtete sub dato Mkt. Sugenheim den 16. Juni 1706. mit seinen vier Söhnen einen Familien-Vertrag, vermöge dessen seine sämmtlichen Güter unter diese Söhne in vier gleiche Theile getheilt werden, und dem Fideicommiß-Verbande unterworfen seyn sollten.

Dabei wurde bestimmt, daß, wenn eine Veräußerung aus höchst dringender Noth, oder wegen anscheinenden gemeinnützlichen Vortheils nicht sollte umgangen werden können, dieselbe anders nicht, als auf vorgeschehenes Anbieten an die Agnaten, und allenfalls mit ausdrücklich vorbehaltener Wiedereinlösung geschehen solle, widrigenfalls die Veräusserung nichtig seyn soll.

In einem weitern Familien-Vertrage vom 31. März 1744, welcher zwischen dem einzigen noch lebenden Sohne des Stifters, nämlich dem Christoph Friedrich Freiherrn von Seckendorff und vier Enkeln des Stifters errichtet worden ist, wurde das Familien-Fideicommiß bezüglich sämmtlicher, von dem Ritterhauptmann Christoph Sigmund Freiherr von Seckendorff hinterlassenen Güter bestätigt und zwar mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß erst nach Erlöschung des Freiherrlich von Seckendorff'schen Mannsstammes die weiblichen Verwandten zur Succession gelangen sollen.

Durch die Urkunde dto. Frankfurt a. M. den 29. April 1744. wurde diesem Familien-Fideicommiß von Seiner Kaiserlichen Majestät Carl VII. die allerhöchste Bestätigung ertheilt.

Der Sohn des Stifters, obengedachter Christoph Friedrich, Freiherr von Seckendorff belegte hierauf in seiner letztwilligen Disposition vom 29. April 1756 auch die von seiner Gattin ererbten und sonst neu erworbenen Güter mit dem Fideicommiß-Verbande, bestimmte hinsichtlich der Succession, in Ansehung welcher von dem Stifter keine, von den Vorschriften des gemeinen Rechts abweichenden Anordnungen getroffen worden waren, nunmehr ausdrücklich, daß die in den Feudal- und gemeinen Rechten bestimmte Successions-Ordnung nach der Nähe des Grades stattfinden solle, und verordnete weiter, daß kein Sohn die

Veräußerungen oder Schulden seines Vaters anzuerkennen schuldig, sondern des Verzichtes auf den Allodial-Nachlaß ohnerachtet, als Agnat in die Fideicommiß-Güter zu succediren berechtigt seyn soll.

In dem äussersten legitimen Nothfall soll jedoch ein Agnat dem andern auf einen den zweijährigen Ertrag seiner Güterportion nicht übersteigenden Betrag, Consens zu ertheilen schuldig seyn, dieser Betrag aber bey Strafe der Nichtigkeit, niemal überschritten werden, sowie überhaupt jede, ohne Consens der Agnaten geschehene Geldaufnahme, wenn sie auch die gedachte Summe nicht übersteigt, ohne Kraft seyn soll.

Der zweyte Sohn dieses Christoph Friedrich Freiherrn von Seckendorff, der k. k. Kämmerer und Ritterrath, Friedrich Christoph Freiherr von Seckendorff, welcher bey der Theilung unter Andern das Rittergut Weingartsgreuth erhalten hatte, bestimmte in seinem Testamente vom 20. September 1790., daß die von ihm erworbenen Grundstücke für immer diesem Gute Weingartsgreuth einverleibt, und gleich den altväterlichen Gütern mit dem Fideicommiß-Verbande belegt seyn sollen, und zwar gleichfalls nach der bey den altväterlichen Gütern der Freiherrlich von Seckendorff'schen Familie eingeführten, in den Lehen- und gemeinen Rechten vorgeschriebenen Successions-Ordnung.

Rücksichtlich des zu diesem Fideicommisse gehörigen Ritterguts Erkenbrechtshausen ist zu bemerken, daß dasselbe zur Eintragung in die diesseitige Matrikel deßhalb nicht geeignet ist, weil es im Königreiche Württemberg gelegen ist.

Was dagegen das von dem gedachten Christoph Friedrich Freiherrn von Seckendorff in dem Testamente vom 29. April 1756 errichtete besondere Fideicommiß anbelangt, so wurde dasselbe zur Eintragung bey dem königl. Appellations-Gerichte des Untermayn-Kreises, als dahin gehörig, angemeldet, und das von dem Friedrich Christoph Freiherrn von Seckendorff in dem Testamente vom 20. September 1790. errichtete besondere Fideicommiß wurde mit einem eigenen Folio in die Matrikel des königlichen Appellations-Gerichts für den Rezatkreis eingetragen.

Hinsichtlich der zu dem Fideicommiß-Vermögen gehörigen Lehen ist die allerhöchste Einwilligung zur Einverleibung derselben in den Fideicommiß-Verband in der Consens-Urkunde ddo. München den 31. October 1823. enthalten.

Die Bestandtheile dieses Fideicommisses sind:

1) das Rittergut Sugenheim mit einem Patrimonial-Gerichte I. Classe

im Rezatkreise; dasselbe beträgt im Steuer-Capitale

a. an Dominikal-Steuern
102,896 fl. 35¾ kr.

b. an Rustikal-Steuern
115,135 fl. — kr.

2) Antheil an dem mit der Freiherrlich v. Seckendorff-Gutender Linie gemeinschaftlichen Rittergut Obernzenn mit einem Patrimonial-Gerichte I. Classe im Rezatkreise. Der Antheil der Freiherrlich von Seckendorff-Aberdarer-Linie, nebst dem dieser Linie allein zustehenden Grundvermögen, beträgt im Steuer-Capital

a. an Dominikal-Steuern
55,176 fl. 40 kr.

b. an Rustikal-Steuern
49,317 fl. 30 kr.

3) die Rittergüter Unterzenn, Egenhausen und Unteraltenbernheim mit einem Patrimonial-Gerichte I. Classe im Rezatkreise; dieselben betragen im Steuer-Capitale

a. an Dominikal-Steuern
60,802 fl. 32½ kr.

b. an Rustikal-Steuern
68,605 fl. — kr.

4) Das Rittergut Ebnet mit einem Patrimonial-Gerichte I. Classe, im Obermayn-Kreise gelegen; dasselbe beträgt im Steuer-Capitale

a. an Dominikal-Steuern
16,200 fl. — kr.

b. an Rustikal-Steuern
41,360 fl. — kr.

5) das Rittergut Weingartsgreuth mit einem Patrimonial-Gerichte II. Classe im Obermayn-Kreise, und zwar im Landgerichte Höchstädt gelegen; dasselbe beträgt im Steuer-Capitale

a. an Dominikal-Steuern
22,361 fl. 40 kr.

b. an Rustikal-Steuern
25,600 fl. — kr.

6) die Rittergüter Rockenbach und Schornweisach mit einem Patrimonial-Gerichte II. Classe im Landgerichte Neustadt an der Aisch des Rezatkreises gelegen; dieselben betragen im Steuer-Capitale

a. an Dominikal-Steuern
7,125 fl. — kr.

b. an Rustikal-Steuern
1,800 fl. — kr.

7) mehrere im Bezirke des königlichen Landgerichts Höchstädt im Obermayn-kreise liegende Realitäten
im Steuer-Capitale zu 12,090 fl.

Hienach beträgt der Werth des Fidei-Commiß-Vermögens nach den Steuer-Capitalien die Summe von
578,469 fl. 57¾ kr.

II.

Fideicommiß vom Jahre 1790.

Der k. k. Kämmerer und Ritterrath Friedrich Christoph Freiherr von Seckendorff auf Weingartsgreuth, bestimm-

te in seinem Testamente vom 20. September 1790 sein Vermögen, soweit es in Baarschaft, ausstehenden Capitalien, Juwelen, Pretiosen, Uhren, Silber, Weinen, Früchten und sonstigem Mobiliare bestand, zu einem neuen Fideicommiß. Derselbe verordnete daher, daß alles sein bewegliches Vermögen, nach seinem Tode zu Geld gemacht, der Erlöß aber zum Ankauf eines Allodial- oder Lehen-Ritterguts verwendet werden, dieses Gut aber, und bis zu dessen Ankauf das hierzu bestimmte Vermögen mit dem Fidei-Commiß-Verbande belegt seyn solle.

Die Administration dieses neuen Fideicommisses wurde den beiden Senioren der instituirten Erben, und deren männlichen Nachkommen übertragen, mit der Bestimmung, daß am Ende jeden Jahres den sämmtlichen Nutznießern die Rechnung auf Verlangen vorgelegt werden soll.

Zur Vermehrung dieses Fideicommisses verordnete der Stifter, daß aus den Revenüen jährlich einhundert Gulden zurück, und zur Vergrößerung des Hauptstocks, angelegt, und damit stets fortgefahren werden soll.

Was die Succession in dieses Fidei-Commiß anbelangt, so setzte der Stifter zur einen Hälfte seinen Bruder, Carl Ludwig Freiherrn von Seckendorff, zur andern Hälfte aber, die fünf Söhne zweyer bereits verstorbenen Brüder in capita zu Erben ein, ordnete für die weitern Fälle die in den Lehen- und gemeinen Rechten vorgeschriebene Successions-Ordnung an, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Nähe des Grades bey den Collateral-Erben nicht beachtet, sondern das Repräsentations-Recht uneingeschränkt Platz greifen, und so ferne die Fideicommiß-Masse nicht zum Ankaufe Mannlehenbarer Güter verwendet werden wird, die weiblichen Nachkommen nach Erlöschung des Mannsstammes der instituirten Erben zur Succession gelangen sollen, und zwar mit fortdauerndem Fideicommiß-Verbande.

Zu diesem Fideicommisse gehören ausser einigen, als uneinbringlich anzusehenden Capitalien von in Summa 748 fl. folgende Activa:

1) 6,492 fl. 28½ kr. an theils zu 4, theils zu 5 prct. verzinslich angelegten Capitalien bey Privaten.

2) 40,000 fl. — kr. an k. k. Oesterreichischen Bethmann'schen Obligationen.

3) 5,350 fl. — kr. an Wiener-Stadt-Banko- und Banko-Lotto-Obligationen.

51,779 fl. 28½ kr. Summa.

Ansbach den 17. März 1830.

Königliches Appellations-Gericht für den Rezatkreis.

v. Feuerbach.

Trischel, Sekr.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 17.

München, Mittwoch den 19. May 1830.

Inhalt.

Abschied
für
den Landrath des Isar-Kreises
über
dessen Verhandlungen vom 7ten bis 17ten December 1829.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir haben Uns über die vom Landrathe des Isar-Kreises in seinen Sitzungen vom 7. bis 17. December v. J. gepflogenen Verhandlungen ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsraths nachstehende Entschließungen.

I.
Die Abrechnung über die Kreisfonds betreffend.

a. Die vom Landrathe als formell richtig anerkannte Rechnung über die im Jahre $18\frac{28}{29}$ geleisteten Kreis-Conkurrenzen zum Strassenbau weißt eine

Einnahme von 19339 fl. 19 kr. 1 pf.
eine Ausgabe von 9582 fl. 15 kr. — pf.

nach, und es verbleibt somit ein Activrest von

9757 fl. 4 kr. 1 pf.

welcher auf das Jahr $18\frac{30}{31}$ transferirt wird.

Der bey Prüfung dieser Rechnung geäusserte Wunsch des Landrathes: Arbeit und Herbeischaffung des Materials zu Strassenbauten im Wege öffentlicher Versteigerung dem Wenigstnehmenden zu überlassen, findet in der Vorschrift des §. 63 der Verordnung vom 26. December 1825, die Leitung des Bauwesens betreffend, seine Erledigung, indem daselbst die Baubehörden zur Beobachtung dieses Verfahrens ohnehin schon angewiesen und verpflichtet sind.

Dagegen können Wir dem weiteren Antrage, auch die Kreisstraßen-Bau-Umlage pro $18\frac{28}{29}$ nach den im §. 4. des Gesetzes vom 15. August 1828 vorgeschriebenen Maßstabe zu erheben, Unsere Genehmigung nicht ertheilen, da der Maßstab dieses Gesetzes nicht auf Kreis-Umlagen zurückwirken kann, welche schon mit dem 1. October 1828 hätten erhoben werden sollen, und die also nach dem damals geltenden Maßstabe der Verordnung vom 6. April 1818 bemessen werden mußten.

b. Die vorgelegte Rechnung über die Verwaltung der von Uns gestifteten Kreis-Hilfs-Casse, welche für das Jahr $18\frac{28}{29}$ eine Einnahme für den Isar-Kreis von

10270 fl. 25 kr. 3 pf.

eine Verwendung zu Darlehen von

5850 fl.

und sohin nach Abrechnung der Regie-Kosten ad 11 fl. 54 kr. einen Activrest von 4408 fl. 31 kr. 3 pf. nachweiset, wovon 4300 fl. bei der Staatsschulden-tilgungs-Casse verzinslich anliegen, ist von dem Landrathe gleichfalls anerkannt worden.

Wir nehmen keinen Anstand, dem hiebei angeregten Wunsche zu entsprechen, daß die Verwendung des Activrestes zu Darlehen der verzinslichen Anlegung desselben bei Staats-Cassen vorgezogen werde.

Unsere Regierung des Isarkreises wird hiernach die erforderlichen Anordnungen treffen.

II.

Bestimmung des Steuer-Principale's für das Jahr $18\frac{29}{30}$.

Nachdem das Principale der sämmtlichen direkten Steuern im Isarkreise auf

1,358587 fl. 49 kr. 3 pf.

festgestellt worden ist, so ergiebt sich hieraus für den Betrag eines Steuerprocents die runde Summe von

13585 fl.

III.

Die Postulate für das Jahr $18\frac{29}{30}$ betr.

a. Die Verpflegung der Heimathlosen.

Das Postulat des Aufwandes für die Verpflegung der Heimathlosen wird dem

Antrage des Landrathes entsprechend für das Jahr $18\frac{29}{30}$ auf 1200 fl. festgesetzt.

b. Konkurrenzen zum Strassenbau.

Mit Berücksichtigung der von Uns inzwischen genehmigten Bau-Etats und des hiefür verfügbaren Aufwandes aus Staatsmitteln verordnen Wir, daß für das Jahr $18\frac{29}{30}$ nachstehende Strassenbauten, und zwar

a) transferirt vom Jahre $18\frac{28}{29}$

1. die Erhöhung der Auffahrtsdämme zur Brücke bey Seidldorf 893 fl. 31 kr.
2. Die Herstellung neuer Gräben und Fußbänke in der 2ten und 3ten Stunde der Münchner Landsberger-Straße mit 1455 fl. 22 kr.
3. die Erhöhung der Auffahrtsdämme an der Ilm Brücke bei Geißenfeld 205 fl. 14 kr.
4. die Vollendung der Straßenanlage von Stein über St. Georgen nach Hörpolding 5170 fl. 51 kr.
5. die Wiederherstellung des zerstörten Strassendammes an der Freilassinger Brücke 621 fl. 17 kr.

b) als neu genehmigt pro $18\frac{29}{30}$

6. die Chaussirung der Münchner Burghauser Straße durch Haidhausen (deren Nothwendigkeit dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung nachgewiesen werden soll) 10274 fl. 7 kr.
7. die Auffahrtsdämme an der Isar-Brücke am Horn 737 fl. 24 kr.
8. desgleichen an der Mangfallbrücke bey Aibling 851 fl. 20 kr.

11862 fl. 6 kr.

im Ganzen mit 20209 fl. 6 kr.

zur Ausführung gebracht werden sollen.

Da nach Abzug der theilweisen Deckung dieses Bedarfs, der sich durch Hinzurechnung der votirten Kosten für Verpflegung der Heimathlosen zu 1200 fl. auf 21409 fl. 6 kr. erhöht, mit Beiziehung des Activ-Restes von 9757 fl. 4 kr. 1 pf. noch ein Bedarf von 11602 fl. 1 kr. 3 pf. übrig bleibt, für welchen die erforderliche Deckung nicht nachgewiesen ist, so soll hiezu eine Kreis-Umlage verfügt werden, deren Betrag, da die vom Landrathe votirten $1\frac{2}{3}$ Procente nicht ganz erforderlich seyn werden, auf ein Procent des gesammten direkten Steuer-Principale's festgesetzt wird.

IV.

Besondere dem Gutachten des Landrathes unterstellte Gegenstände.

1. Auf die gutachtliche Aeußerung des Landrathes über die Bildung einer Hagel-Versicherungs-Anstalt im Allgemeinen, werden Wir zwar bey den desfalls bereits angeordneten weiteren Einleitungen die geeignete Rücksicht nehmen lassen; bemerken jedoch zugleich, 1) daß die Landräthe der übrigen Kreise für ein Central-Institut

nicht gestimmt haben, wodurch sich die Grundlage des Ganzen wesentlich ändert.

2) Das Nämliche gilt auch in Beziehung auf die Fürsorge für die Irren. Wir wollen demnach, daß zur Begründung eines für die Bedürfnisse des Isarkreises allein berechneten Irrenhauses die erforderlichen technischen und materiellen Vorarbeiten hergestellt werden, um die Ergebnisse dem Landrathe bei einer der nächsten Versammlungen zur Berathung vorlegen zu können.

3) Was die Errichtung einer Armen-Anstalt nach dem Muster derjenigen betrifft, welche zu Frankenthal im Rheinkreise besteht, so soll dieser Gegenstand vor der Hand um so mehr beruhen, als auf die von dem Landrathe verlangten Mittheilungen nicht eingegangen werden kann.

4) Die Frage über die Erhebung der Vicinalstrassen zu Kreisstrassen ist von dem Landrathe nicht richtig aufgefaßt worden.

Die Absicht der Aufgabe ist, festere Anhaltspunkte zu einer zweckmäßigen Classifikation der Strassen, und eine sichere Grundlage für diesfällige weitere Anordnungen zu gewinnen.

Es hat daher der Landrath bei seiner nächsten Versammlung diesen Gegenstand in nochmalige Berathung zu nehmen.

V.

Anträge und Wünsche des Landraths.

Auf die Anträge und Wünsche des

Landraths, so weit solche nach §. 2. Ziffr. 4. des Gesetzes vom 15. August 1828 zum Wirkungskreise des Landraths sich eignen, erwiedern Wir, wie folgt:

1) Den Uns vorgelegten Plan eines Credit-Vereins für den Isarkreis werden Wir jener sorgfältigen Prüfung unterstellen lassen, welche die folgenreiche Wichtigkeit dieses Gegenstandes in Anspruch nimmt.

2) Hinsichtlich der von dem Landrathe gewünschten Ausscheidung der allgemeinen Staatslasten von den Kreisausgaben, wird seiner Zeit die geeignete Einleitung im Verfassungsmäßigen Wege getroffen werden.

3) Wir haben die Preise der Waldstreu überall auf das billigste Maaß herabsetzen lassen, und in Beziehung auf die Abgabe derselben Anordnungen getroffen, wobei den landwirthschaftlichen Verhältnissen Unserer Unterthanen alle mit dem nachhaltigen Betriebe des Forsthaushaltes vereinbaren Rücksichten gewidmet sind.

Der Verkauf entbehrlicher Wald-Parcellen, sowie der dem Staate gehörigen Filzen und Möser wird nach den in dieser Beziehung bestehenden gesetzlichen Anordnungen des Landtags-Abschiedes vom Jahre 1819 ununterbrochen fortgesetzt, wodurch dem wohlgemeinten Wunsche des Landraths bereits entsprochen ist.

4) Auf den Antrag in Betreff der verzinslichen Anlegung der Kapitalien frommer Legate bemerken Wir, daß die Ge-

richtsbehörden längst schon angewiesen seyen, dergleichen Vermächtnisse den administrativen Kreisstellen anzuzeigen.

Diese Anweisung wiederholen Wir hiermit, und erwarten deren genaue Befolgung, worüber die Kreis-Oberbehörden zu wachen haben.

5) Zur Beseitigung der Klagen des Landrathes über Vermehrung des Bettelns arbeitsfähiger Personen, Kinder und herumziehender Handwerks-Gesellen, über Haltung der abgewürdigten Feiertage und den Besuch der öffentlichen Tanzböden von Seite der schulpflichtigen Jugend ertheilen Wir Unserer Regierung des Isarkreises den ernstlichen Auftrag, den Polizeibehörden die Handhabung aller hiegegen bestehenden Verordnungen nachdrücklichst einzuschärfen, und sich des Vollzugs derselben durch stete und genaue Aufsicht zu versichern.

6) Den Antrag des Landrathes auf Abstellung der Gemeinde-Versammlungen in öffentlichen Wirthshäusern finden Wir bemessen, und wollen, daß Unsere Regierung des Isarkreises da, wo nicht ungünstige Lokal-Verhältnisse entgegenstehen, diesen Mißstand sogleich beseitige, da aber, wo derselbe wegen Mangels an Gemeinde- oder andern hiezu geeigneten Häusern, sich nicht beseitigen läßt, die Landgerichte zur pünktlichsten Wachsamkeit gegen Excesse anweise.

7) Den Antrag, welcher die Handhabung der Gesetze über die Preßfreiheit betrifft, finden Wir in seiner allgemeinen Fassung nicht bemeßen, und die veranlassenden Angaben nicht so belegt, wie es das Gesetz vom 15. August 1828 §. 28. Abs. 2. erfordert, um darauf specielle Verfügungen begründen zu können.

Wir haben übrigens den von dem Landrathe des Isarkreises Uns dargebrachten Ausdruck der Gesinnungen treuer Anhänglichkeit und dankbaren Vertrauens, sowie den bey den Berathungen bethätigten Eifer mit besonderem Wohlgefallen aufgenommen, und erwiedern dieselben mit der Zusicherung Unserer vollen Zufriedenheit und Unserer Königlichen Huld.

Gegeben Colombella den 11. May 1830.

Ludwig.

(L. S.)

Frhr. v. Zentner. Gr. v. Armansperg. v. Schenk.

Nach dem Befehl Sr. M. des Königs:

Egid v. Kobell.

Abschied

für

den Landrath des Unterdonau-Kreises

über

seine Verhandlungen vom 7. bis 19. December 1829.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

rc. rc.

Wir haben Uns über die von dem

Landrathe des Unterdonau-Kreises in den Sitzungen vom 7. bis 19. December 1829 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes Unsere Königliche Entschließungen, wie folgt:

I.

Abrechnung für das Jahr $18\frac{28}{29}$.

A. Nach der revidirten von dem Landrathe geprüften und als richtig anerkannten Rechnung über die Kreis-Umlage zum Strassenbau von $18\frac{28}{29}$ bildete sich die Einnahme ausschließlich aus dem Activ-Reste derselben Rechnung für das Jahr $18\frac{27}{28}$, und betrug hienach die Summe von

12860 fl. 56 kr. 2 pf.

Die Ausgaben beliefen sich im Gesammtbetrage auf

11211 fl. 52 kr.

es ergiebt sich sohin ein Ueberschuß der Einnahme mit

1649 fl. 4 kr. 2 pf.

welcher dem Bedarf des nächstfolgenden Jahres zu Gut geschrieben wird.

B. Von dem Landrathe sind die demselben nach Unserer Stiftungs-Urkunde vom 6. July 1828 Art. XII. vorgelegten Rechnungs-Dokumente über die Verwaltung der Kreishülfskasse vom Tage ihrer Entstehung an mit dem Abschlusse für $18\frac{28}{29}$ nicht nur als vollkommen richtig, sondern dem Inhalte nach auch dem Stiftungszwecke ganz genügend befunden worden.

Nach dem Vortrage des Landrathes im Protokolle vom 11. December vorigen Jahres stellt sich für das Jahr $18\frac{29}{30}$ ein Uebertrag von

9832 fl. 30 kr. an ausstehenden Capitalien,

244 fl. 1 kr. 3 pf. an Cassa-Vorrath, somit

10076 fl. 31 kr. 3 pf. als Fond und ein Zuwachs der ursprünglichen Dotation mit

76 fl. 31 kr. 3 pf.

dar.

In Beziehung auf den Wunsch, daß einige dermal zu 4% verzinste Darlehen auf den Zinsfuß von 3% herabgesetzt werden möchten, ist von Unserer Kreis-Regierung die Aufklärung gegeben worden, daß jene Zinsansätze dem eigenen Anerbieten der Schuldner, so wie dem Gutachten der Armenpflegschaften gemäß sind, weßwegen dieser Punkt um so mehr beruhen kann, als eine solche Verzinsung durch die Art. IV. und V. Unseres Stiftungsbriefes nicht ausgeschlossen ist.

Da übrigens der Landrath auch auf Mittel gedacht hat, die Fonds der Kreis-Hülfs-Casse zu erweitern, so bestätiget sich hierdurch das Vertrauen, welches Wir im Art. XII. Unseres Stiftungs-Briefes ausgesprochen haben.

Indessen wollen Wir den Vorschlag, ein Anlehen von 10000 fl. unter Bürgschaft des Kreises und unter freier Mitwirkung der übrigen Stiftungen aufzunehmen, einsweilen ausgesetzt seyn lassen, und erklären hiebei, daß Unsere Absicht, nach Maßgabe des Art. X. der Fundations-Urkunde, hauptsächlich auf Vereine in den Kreisen gerichtet ist.

II.

Steuer-Principale für das Jahr $18\frac{29}{30}$.

Nachdem das bei dem Entwurfe des Postulates für die Leistung der Kreisfonds auf 888000 fl. aufgestellte Steuer-Principale um den Betrag der Gewerbsteuer der Staats-Domainen zu 398 fl. und das Steuer-Procent sohin bis zur Summe von 8884 fl. sich erhöht; so wird dieses letztere auf den ebenbezeichneten Betrag hiemit festgesetzt.

III.

Bestimmung der Kreisfonds für das Jahr $18\frac{29}{30}$.

A. Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage des Bedarfs für Heimathlose, welche gesetzlich dem Kreise zum Unterhalte hingewiesen werden, ertheilen Wir in dem Betrage von

800 fl.

Unsere Genehmigung.

B. Wir haben ferner auf dem Etat für Strassenbauten im laufenden Jahre nur

1) die Fortsetzung der Neuötting-Eggenfelder-Straße mit dem Beitrage der Kreis-Umlage zu

14480 fl. 56 kr. und

2) die Vollendung der Ufermauer am Anger bey Passau mit einer Conkurrenz von

414 fl. 17 kr.

im Unterdonau-Kreise ausgesetzt. Die Kreis-Conkurrenz beträgt sohin im Jahre $18\frac{29}{30}$

für Heimathlose	800 fl.	— kr.
für Strassenbau	14895 „	13 „
Zusammen	15695 fl.	13 kr.
und über Abzug des Activ-Restes vom vorigen Jahre mit	1649 fl.	$4\frac{1}{2}$ kr.
	14046 fl.	8 kr. 2 pf.

Zur Deckung dieses Bedarfs bewilligen Wir demnach zwey Procent des oben Ziffer II. festgesetzten direkten Steuer-Principale's.

IV.

Besondere dem Gutachten des Landrathes unterstellte Gegenstände.

1) Auf die gutachtliche Aeusserung des Landraths über die Bildung einer Hagelschaden-Versicherungs-Anstalt werden Wir bey der diesfalls bereits angeordneten weiteren Einleitung die geeignete Rücksicht nehmen lassen.

2) Unsere Kreisregierung hat nach

ihrem mit dem Antrage des Landrathes übereinstimmenden Gutachten wegen Gründung einer gesonderten Irren-Anstalt des Kreises die zum Ziele führenden Einleitungen unverzüglich zu treffen, und hiebei auf den Vorschlag des Landrathes, daß damit auch ein entsprechendes Lokale für solche Unglückliche aus dem Kreise in Verbindung gesetzt werde, welche wegen Eckel erregender oder ansteckender Krankheiten der Gesellschaft zur Last fallen und in ihren Gemeinden nicht untergebracht werden können, geeignete Rücksicht zu nehmen.

3) Die Erklärung des Landraths, wegen Uebernahme von Vicinal-Strassen auf die Kreisfonds beruht auf einem Mißverstehen der zur Begutachtung ausgesetzten Frage. Die Absicht der Aufgabe ist, festere Anhaltspunkte zu einer zweckmäßigen Classifikation der Strassen und eine festere Grundlage für diesfällige weitere Anordnungen zu gewinnen.

Der Landrath hat daher bey seiner nächsten Sitzung den bezeichneten Gegenstand in nochmalige Berathung zu nehmen, und bey den abzugebenden Gutachten auch über die Grenzen der etwa vorzubehaltenden besonderen Conkurrenz der an den Strassen selbst zunächst gelegenen Distrikte sich zu äussern.

V.

Wünsche und besondere Anträge.

Auf die Uns vorgelegten Wünsche und

Anträge, — so weit sich dieselben nach dem Gesetze vom 15. August 1828 §. 2. Ziffer 4. zum Wirkungskreise des Landraths eignen — ertheilen Wir nachstehende Erklärungen.

1) Die Verordnung vom 28. Decbr. 1825, den Vollzug des Gewerbs-Gesetzes vom 11. Sept. desselben Jahres betr., §. 22. hat bereits den Grenz-Verkehr der ausländischen Gewerbsleute durch das Reciprocum des Nachbar-Staates bedingt. Inwiefern dieselbe Bedingung auch auf den Besuch der inländischen öffentlichen Märkte durch fremde Fabrikanten und Gewerbsleute in Anwendung zu bringen sey? werden Wir in nähere Erwägung ziehen, und nach vorgängiger genügender Erörterung das Weitere erlassen.

2) Wir weisen Unsere Kreis-Regierung hierdurch an, auf die genaue und gleichförmige Einhaltung der hinsichtlich der Tanzmusiken bestehenden Verordnungen strenge zu wachen — und die ihr untergeordneten Polizey-Behörden hiernach gemessen zu instruiren.

3) Von Unserer Kreisregierung erwarten Wir ferner rechtzeitig die Vorlage der Pläne und Anschläge für die Herstellung der Straße von Passau bis an die k. k. österreichische Grenze gegen Eisenbirn und werden die Wünsche des Landrathes hierüber, sowie über die Vervollkommnung und Vollendung der Landshuter-

Zwisler Strasse und deren Aufnahme resp. Fortsetzung jenseits der böhmischen Grenze möglichst berücksichtigen.

Wir haben die bey mehrfachem Anlasse ausgesprochene Anerkennung des vielseitig befördernden Einflusses der Landraths-Institution auf die Wohlfahrt Unseres Volkes und den hieran geknüpften lebhaften Ausdruck der Gesinnungen des Dankes für diese Anstalt mit Wohlgefallen aufgenommen, und erkennen hierin eine sichere Bürgschaft, daß der Landrath sich jederzeit bestreben werde, Unsere landesväterlichen Absichten innerhalb des ihm gesetzlich vorgezeichneten Wirkungskreises eben so thätig als bereitwillig im wohlverstandenen Interesse der Betheiligten zu unterstützen.

Gegeben Colombella den 11. Mai 1830.

Ludwig.

(L. S.)

Frhr. v. Zentner. Graf v. Armansperg. v Schenk.
Nach dem Befehle Sr. Maj. des Königs:
Egid v. Kobell.

Abschied
für
den Landrath des Regen-Kreises
hinsichtlich seiner Verhandlungen vom 7. bis zum 19. December 1829.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir haben Uns über die vom Landrathe des Regenkreises in der Sitzung vom 7. bis 19. December v. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsraths nachstehende Entschliessungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonds für 18$\frac{28}{29}$.

a.) Die Rechnungen über die im Jahre 18$\frac{28}{29}$ geleisteten Conkurrenzen zum Strassenbau betreffend:

1.) Da der Landrath die ihm vorgelegte Rechnung über die im Jahre 18$\frac{28}{29}$ geleisteten Conkurrenzen zum Strassenbau als formell richtig anerkannt hat, so beträgt der in die Rechnung des Jahres 18$\frac{29}{30}$ zu übertragende Aktivbestand

22,437 fl. 12$\frac{3}{4}$ kr.

indem die Gesammt-Einnahme aus den Jahren 13$\frac{27}{28}$ und 18$\frac{28}{29}$ in 39,484 fl. 52$\frac{1}{4}$ kr. besteht, und hiervon nur 17047 fl. 40 kr. verwendet wurden.

b.) Die Rechnung über die Verwaltung der von Uns gestifteten Kreishülfs-Casse betreffend.

2.) in Betreff der Rechnung über die von Uns gestiftete Kreishülfs-Casse, welche für das Jahr 18$\frac{28}{29}$ für den Regenkreis eine Einnahme von 10187 fl. 22 kr. dann eine Ausgabe von 7015 = 25 = und einen bei der Special-Schuldentilgungs-Casse verzinslich anliegenden

Cassebestand von 3171 fl. 57 kr. nachweiset, und vom Landrathe gleichfalls als formell richtig anerkannt wurde, genehmigen Wir den Antrag des Landrathes, daß dieser dermalige Baarbestand der Hülfskasse durch das Intelligenzblatt des Regenkreises bekannt gemacht, und die Behörden aufgefordert werden, den hülfsbedürftigen Unterthanen, bei welchen die Voraussetzungen zur Theilnahmen an den Wohlthaten der Stiftung eintreten, auf vorschriftsmäßigem Wege zu Anlehen aus dieser Casse zu verhelfen.

II.

Bestimmung des Steuer-Principale's für das Jahr 18$\frac{29}{30}$.

Nachdem sich das Principale der sämmtlichen direkten Steuern im Regenkreise in Gemäßheit der erfolgten Feststellung auf

916,777 fl. — kr.

beläuft, so ergiebt sich hieraus für den Betrag eines Steuerprocents die runde Summe von 9167 fl. — kr.

III.

Postulate für das Jahr 18$\frac{29}{30}$.

Mit Berücksichtigung des gesammten Bau-Etats für das Jahr 18$\frac{29}{30}$ und des hiefür verfügbaren Aufwandes aus Staatsmitteln bestimmen Wir, daß aus der Gesammt-Zahl der dem Landrathe für das Jahr 18$\frac{29}{30}$ vorgeschlagenen, und von demselben als nothwendig und zweckmäßig anerkannten Strassen- und Brückenbauten Nachstehende zur Ausführung gebracht werden sollen.

1.) Transferirt vom Jahr 18$\frac{28}{29}$

a.) die Strassen-Anlage zur Umgehung des Kneitinger-Berges auf der Regensburger-, Nürnberger Strasse bei Etterzhausen	6004 fl. 25 kr.
b.) die Umbauung einer Strecke bei Polling	6807 fl. 2 kr.
c.) deßgleichen am Thore zu Neumarkt	694 : 44 :
d.) deßgleichen zu Postbauer	2651 : 20 :
e.) die Auffahrtsdämme an der Oberleidharter Brücke auf der Landshuter - Regensburger Strasse	88 : 27 :
an der Etterzhauser Naabbrücke	2688 : 36 :
an der Wernberger Naabbrücke	2448 : 13½ :
f.) die Herstellung der durch Hochwasser zerstörten Auffahrts-Dämme an der Ergoltsbacher Brücke auf der Landshuter - Regensburger Strasse	420 : 2
	21802 fl. 49½ kr.

Uebertrag	21802 fl. $49\frac{1}{2}$ kr.
2.) als neu genehmigt für $18\frac{29}{30}$	
die Umbauung einer Strecke bey Postbauer	480 fl. 55 kr.
die Umbauung der Ingolstädter - Amberger Strasse	5259 - 19 -
die Auffahrtsdämme an der Etterzhauser Naabbrücke	08 - 31 -
	5838 fl. 45 kr.
	27641 fl. $34\frac{1}{2}$ kr.

Hiezu kommen die vom Landrathe gleichfalls votirten Voranschläge der auf die Verpflegung heimathloser Individuen nach §. 5. und 7. des die Heimath betreffenden Gesetzes vom 11. September 1825. im Jahre $18\frac{29}{30}$ zu bestreitenden Kreisausgaben im Betrage zu 300 fl.
wodurch der Gesammtconkurrenz-Bedarf des Jahres $18\frac{29}{30}$. auf 27941 fl. 34 kr. 2 pf. sich erhöht.

Nachdem in dem oben angeführten Aktivreste von 22437 fl. $12\frac{5}{8}$ kr. nur eine theilweise Deckung des Gesammtbedarfes nachgewiesen ist, so soll nach dem landräthlichen Gutachten die Bestreitung des noch übrigen Aufwandes durch Kreisumlage bewirkt, und zu diesem Ende von der Gesammt - Steuer - Principal - Summe des Staates, der Stiftungen, Gemeinden und Privaten ein Steuerprocent erhoben werden.

Hiebei kann jedoch dem Antrage des Landrathes auf Befreyung von der Conkurrenz des Kreises zu den Kosten der Umbauung der Strasse von Ingolstadt nach Amberg nicht entsprochen werden, und was den Antrag auf Erlaß des Rückersatzes der seit dem October 1825. vorgeschossenen Kosten auf Verpflegung der Heimathlosen betrifft, so behalten Wir Uns hierüber die Entschließung vor.

Uebrigens war es nie Unsere Absicht, den Staat rücksichtlich seiner Häuser-, Dominikal- und Gewerbsteuer von der Theilnahme an den Kreisumlagen loszuzählen, und der Landrath wird in der oben bereits verfügten Beiziehung desselben die gerechte Berücksichtigung seines desfalls ausgedrückten Wunsches erkennen.

IV.

Besondere, der Berathung des Landrathes untergebene Gegenstände.

1. Die gutachtlichen Aeußerungen des Landrathes über die Errichtung einer Hagel - Versicherungs - Anstalt werden Wir bey den bereits getroffenen Einleitungen berücksichtigen lassen.

Uebrigens bemerken Wir, daß Wir durch die Begründung der bezeichneten Anstalt keineswegs die Beseitigung der Aerarial-Gefälls-Nachlässe beabsichtiget haben, oder beabsichtigen werden.

2) Wir genehmigen in Berücksichtigung der Motive des Landrathes, daß für den Regenkreis ein besonderes Irrenhaus errichtet werde.

Unsere Kreis-Regierung hat wegen Bestimmung des Ortes, Ausmittelung der Gebäude und inneren Einrichtung derselben zum beabsichteten Zwecke, dann wegen Anfertigung der Kosten-Ueberschläge die erforderlichen Einleitungen sogleich zu treffen, und mit der Vorlage des Ergebnisses die Anzeige zu verbinden, ob an dem zu begutachtenden Orte sich entbehrliche Staats-Gebäude vorfinden, indem Wir dem Antrage des Landrathes auf Ueberlassung eines solchen Gebäudes, jedoch unter dem Verfassungsmäßigen Vorbehalte des Staats-Eigenthums, zu willfahren geneigt sind.

3) Bey den über die Errichtung einer Armen-Anstalt abgegebenen Erklärungen des Landrathes wollen Wir von diesem Gegenstande vor der Hand Umgang nehmen lassen.

4) Wir werden den Wünschen des Landrathes entsprechend, die successive Erhebung der von ihm benannten Vicinal-Strassen zu Kreis-Strassen nach der durch ihre Wichtigkeit bestimmten Reihenfolge anordnen und befehlen hiernach, daß mit der Erhebung der Vicinal-Strasse von Etterzhausen über Kallmünz längs der Vils nach Amberg der Anfang gemacht, auch die bereits begonnene Strasse von Köfering nach Langquaid vollendet werde.

Unsere Regierung des Regenkreises hat zu diesem Ende die Anfertigung der technischen Vorarbeiten, Pläne, Voranschläge und Vermessungen förderlichst einzuleiten.

V.

Wünsche und Anträge des Landrathes.

Auf die an Uns gebrachten Wünsche und Anträge, in soweit dieselben nach §. 2. Ziffer 4. des Gesetzes vom 15. August 1828 zum Wirkungskreise des Landrathes sich eignen, erwiedern Wir wie folgt:

1. Auf Fortsetzung der Vermessungen zum Behufe des Steuer-Definitivums im Regenkreise werden Wir den geeigneten Bedacht nehmen lassen.

2. Es ist Unser ernstlicher Wille, daß den angeblichen Bedrückungen der Unterthanen, durch Tax- und Sportel-Exzesse kräftigst entgegen gewirkt werde, und Wir setzen in Unsere Regierung des Regenkreises das volle Vertrauen, daß sie diesen Gegenstand ihrer pflichtmäßigen Oberaufsicht mit pünktlichster Aufmerksamkeit verfolgen, die zur Anzeige kommenden oder aus amtlichen Veranlassungen selbst wahrgenommenen Ueberschreitungen untersuchen, nach Umständen selbst bestrafen, oder deren Bestrafung veranlassen werde.

Desgleichen wollen Wir, daß

3. das Verbot der Tanzmusik während

der Aernte-Zeit, der Haltung der abgewürdigten Feyertäge, und des Besuches der öffentlichen Tanzplätze durch Schulkinder und Feyertags-Schüler strenge gehandhabt, und die Verfehlungen dagegen nachdrücklichst geahndet werden.

Unsere Kreis-Regierung wird nicht unterlassen, sämmtliche Polizey-Behörden ihres Kreises hierauf ernstlich anzuweisen.

4. Dem auf Unterstützung der inländischen Pferdezucht gerichteten Wunsche des Landrathes ist durch die jüngst erlassenen Verfügungen und Instruktionen bereits entsprochen worden.

5. Den Antrag auf Vorlage der Dienstes-Exigenz-Rechnungen zur näheren Einsicht und Prüfung des Details der Verwendung finden Wir in dem §. 2. des Landrathgesetzes nicht begründet.

Dagegen hat

6. Unsre Regierung durch alle ihr zu Gebot stehenden und sonst zuläßigen Mittel dahin zu wirken, daß die Retardaten der Stiftungs- und Communal-Rechnungen ihre förderlichste Erledigung finden.

7. Die dem Antrage wegen der Frey-Plätze des Regenkreises im weiblichen Erziehungs-Institute für höhere Stände zu München unterstellte Voraussetzung eines rechtlichen Anspruches können Wir zwar nicht anerkennen, sind jedoch geneigt, auf die Wünsche des Landrathes jede thunliche Rücksicht zu nehmen.

8. Unsere Kreis-Regierung wird sich angelegen seyn lassen, die Beschwerden des Landrathes

a) wegen Belästigung der Unterthanen durch übertriebene Ansätze von Stolgebühren;

b. wegen Beschädigungen durch das Einzeln-Hüten des Viehes auf dem Lande;

c. wegen unzuläßigen mit Zolldefraudation verbundenen Lumpensammelns;

d. wegen ungebührlicher Ausdehnung der Kirchweihfeste, durch unnachsichtlichen Vollzug der hierüber bestehenden Verordnungen, und durch die gemessensten Befehle an die Polizey-Behörde zu beseitigen.

9. Wir haben die Preise der Waldstreu überall auf das billigste Maaß herabsetzen lassen, und in Bezug auf die Abgabe derselben Anordnungen getroffen, wobey den landwirthschaftlichen Verhältnissen Unserer Unterthanen alle mit dem nachhaltigen Betriebe des Forsthaushaltes vereinbarliche Rücksichten gewidmet wurden.

10. Der Zustand der Eisenerz-Bergwerke hat bereits Unsere Aufmerksamkeit auf sich gezogen, und es ist hierüber Unsere General-Bergwerks- und Salinen-Administration zur gründlichen Untersuchung und zum Gutachten neuerdings aufgefordert worden.

Die in dem zweyten Theile des dießfäl-

ligen Antrages enthaltene Aeußerung des Landrathes aber beruht auf unrichtigen Voraussetzungen.

Die Ausfuhr des Eisenerzes ist keineswegs freigegeben, sondern unterliegt gemäß der Zollordnung Tarif Nro. 1. 2. 3. Lit. h. einem Ausgangs-Zolle von 3 kr. pr. Seidel. Gegen die Einschwärzung fremden Eisens, so wie gegen den Schmuggelhandel überhaupt sind durch vermehrte Aufsichts-Stationen und durch Verstärkung der Zoll-Schutzwache alle zu Gebote stehende Mittel angewendet, und es ist neuerdings Unsere General-Zoll-Administration beauftragt worden, auf diesen Schmuggelhandel ein besonderes Augenmerk zu richten.

Das in Antrag gebrachte Verbot endlich der Ausfuhr des Eisenerzes, sowie die Verhängung höherer Defraudations-Strafen sind bey den bestehenden Zoll-Gesetzen unstatthaft.

11. Der Antrag auf Ersetzung der Bäume in den Alleen findet in den deßfalls von Uns getroffenen Anordnungen seine Erledigung.

12. Da nach der Versicherung des Landrathes der Grund des immer mehr überhandnehmenden Schacher- und Hausirhandels der Juden darin liegen soll, daß von Unseren Polizey-Behörden zur allmähligen Entfernung desselben nicht jederzeit und überall pflichtmäßig mitgewirkt wird, so befehlen Wir Unserer Kreis-Regierung, den Polizey-Behörden, die Vorschriften der Verordnung vom 1. Juni 1813. wiederholt einzuschärfen und sie zur genauen Befolgung anzuhalten.

Mit besonderem Vergnügen haben Wir übrigens aus den Uns vorgelegten Verhandlungen ersehen, wie der Landrath des Regenkreises bey genauer Einhaltung der gesetzlichen Grenzen seines Wirkungskreises in allen seinen Berathungen den wärmsten Eifer für die Erfüllung seines hochwichtigen Berufes und reife Einsicht bethätiget hat, und geben demselben hierüber Unsere vollkommenste Zufriedenheit, sowie über die Uns dargebrachten Versicherungen dankbarer Anerkennung und treuer Anhänglichkeit Unser Wohlgefallen zu erkennen.

Gegeben Colombella den 11. Mai 1830.

Ludwig.

(L. S.)

Frhr. v. Zentner. Graf v. Armansperg; v. Schenk.
Nach dem Befehle Sr. Maj. des Königs:
Egid v. Kobell.

Abschied
für
den Landrath des Oberdonau-Kreises
über dessen Verhandlungen vom 7. bis 21. December 1829.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Oberdonau-Kreises in der Sitzung vom 7. bis 21. December vorigen Jahrs gepflogenen Verhandlungen Vortrag

erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes Unsere Königlichen Entschliessungen, wie folgt:

I.

Abrechnung für das Jahr 18$\frac{27}{28}$.

A.

Nach der von dem Landrathe eingesehenen, geprüften und im Resultate nicht beanstandeten Rechnung über die Kreis-Umlagen für den Strassenbau im Jahre 18$\frac{27}{28}$ giengen von dem Rechnungs-Aktiv-Reste pro 18$\frac{26}{27}$ als

Einnahme für das Jahr 18$\frac{27}{28}$.

30538 fl. 13 kr.

über.

Die Ausgabe berechnet sich auf

3096 fl. 58 kr.

Die Rechnung des genannten Jahres schließt sohin mit einer effektiven Cassa-Baarschaft von

27441 fl. 15 kr.

ab, welche in die Rechnung für das Jahr 18$\frac{28}{29}$. aufzunehmen ist.

B.

Die dem Landrathe zur Einsicht und Prüfung vorgelegte letzte Rechnung über die Erhebung und Verwendung der für 18$\frac{27}{28}$. zur Tilgung der Getreidschuld vom Jahre 1817. angeordneten Kreis-Umlage blieb gleichfalls unbeanstandet.

Aus dieser Rechnung bleibt ein Ueberschuß von

2675 fl. 22 kr.

vorbehaltlich etwaiger Ansprüche der Betheiligten zu anderen Zwecken des Kreises verfügbar.

C.

Gegen die dem Landrathe in Gemäßheit Unseres Stiftungs-Briefes vom 6. Juli 1828. Art. XII. zur Vorlage gebrachte Rechnung der Kreishülfs-Casse vom Tage der Eröffnung dieser Casse bis zum Schlusse des Jahres 18$\frac{27}{28}$. haben sich keine Erinnerungen des Landrathes ergeben.

Der Wunsch, daß die an den zur Dotations-Vermehrung dieser Unserer Stiftung von der Stadt Augsburg abgetretenen 11493 fl. 4 kr. noch nicht eingegangenen 6063 fl. 52 kr. 1 pf. in Bälde flüssig werden möchten, wird nach den obwaltenden Verhältnissen gewürdiget werden.

II.

Bestimmung des Steuer-Principale's für das Jahr 18$\frac{28}{29}$.

Nachdem das Principale der gesammten direkten Steuer im Oberdonau-Kreise auf die Summe von

1,221827 fl. — kr. 1 pf.

festgestellt worden, so ist der Ertrag eines Steuerprocents in runder Zahl zu

12218 fl.

anzusetzen.

III.
Bestimmung der Kreisfonds für das Jahr 1838.

A.

Den von dem Landrathe in dem Vertrauen, daß die Kreis-Regierung das Gesetz über die Heimath vom 11. September 1825. auf das strengste handhaben werde, ohne Erinnerung belassenen Voranschlage der Auslagen des Kreises, für Heimathlose mit dem Betrage zu 1700 fl. ertheilen Wir Unsere Genehmigung unter Hinweisung Unserer Regierung des Oberdonau-Kreises auf das angeführte Gesetz.

B.

Wir genehmigen ferner als Kreisconkurrenz-Bedarf zum Strassenbau pro 1838.

9130 fl. 45 kr. für Umgehung der Rulandsdobelsteige auf der Bregenzer-Wangerstrasse.

295 : 21 : für Auffahrtsdämme an der Illerbrücke bey Egelsee.

555 : 53 : Erhöhung der Augsburg-Kempterstrasse bey Langen-Ehringen.

313 : 22 : Auffahrtsdämme an der Theresien-Brücke bey Füssen.

174 : — : Ausbau der Augsburg-Kempterstrasse im ⅛ der 15. Stunde.

60 : 20 : Ausbau der Landsberg-Memmingerstrasse im ⅞tl der 3. Stunde.

277 fl. 2 kr. Ausbau im ⅞tl der 5ten und ⅞tl der 6ten Stunde.

440 : 17 : Strassenbrücke in ⅞tl der 6ten Stunde der Mindelheimer-Schwabmünchnerstrasse.

42087 : 48 : Strassenanlage von Scheidegg nach Gemündmühl.

527 : 6 : Strassenanlage auf der Strasse von Kempten nach Tyrol im ⅞tl der 33ten Stunde.

732 : 8 : Auffahrtsdämme zur Langen-Ehringer Singelbrücke.

54594 fl. 2 kr. zusammen.

indem Wir auf die von dem Landrathe zu dem Voranschlage der Strassenbau-Kreis-Umlage für das gegenwärtige Jahr abgegebenen Erinnerungen und vorgetragenen Wünsche demselben Unsere Beschlüsse dahin eröffnen, daß

1) Wir die auf mangelhafter Kenntniß der Orts- und Sachverhältnisse beruhende Erinnerung gegen den Bau der Strasse von Scheidegg über Gemündmühl bis an das rothe Kreuz, als eine nicht nothwendige oder überwiegend nützliche Anlage nicht begründet gefunden haben.

2) Die Erbauung einer neuen Brücke am Ruhlandsdobel und der damit verbundene Strassenbau ist bereits in der Ausführung so weit vorgeschritten und zugleich so unentbehrlich, daß der wenn gleich nur bedingt gestellte Antrag auf Einstellung

dieses Baues ebenfalls keine Berücksichtigung finden kann.

3) Da ferner der Landrath durchaus keinen Grund angegeben hat, warum die dießjährige Bau-Concurrenz dem Kreise drückend falle — diese Concurrenz sich auch nach dem vorher von Uns genehmigten Anschlage und nach Abzug des Aktiv-Restes vom vorigen Jahre sehr beträchtlich mindert, so finden Wir den Wunsch, die auf den Kreis treffenden Kosten des in Frage stehenden Strassenbaues von Scheidegg bis an das rothe Kreuz, in so weit sie für das laufende Jahr in Voranschlag kamen, theilweise aus Staats-Mitteln vorzuschießen, zur Gewährung nicht geignet, Unsere Kreis-Regierung wird dagegen in der Bemerkung des Landrathes, daß an den für das heurige Jahr veranschlagten Kosten jenes Strassenbaues durch Versteigerung der Arbeiten an den Wenigstnehmenden noch Beträchtliches sich erübrigen lassen werde, die wiederholte Aufforderung erkennen, die möglichste Ersparung an dem Kosten-Betrage gegen den Voranschlag zu erzielen.

Diesemnach stellt sich der Bedarf

a) für Strassenbau nach Abzug des Aktiv-Restes pro 18⅔. zu 27441 fl. 15 kr. auf 27152 fl. 47 kr. und

Uebertrag 27152 fl. 47 kr.

b) mit Einrechnung der Kosten für Heimathlose des Kreises zu 1700 fl. — kr.

im Ganzen auf 28852 fl. 47 kr.

durch Kreis-Umlage zu decken.

Wir bewilligen hiezu

Zwei ein halb Procent

des nach dem gesetzlichen Beytrags-Maaßstabe ermittelten Gesammt-Steuer-Betrages und genehmigen deren Erhebung.

IV.

Besondere der Berathung des Landraths untergebene Gegenstände.

1) Die wegen Errichtung einer Hagelschadens-Versicherungs-Anstalt mit Beschränkung auf den Kreis von dem Landrathe angedeuteten Modifikationen werden die geeignete Berücksichtigung erhalten.

2) Wir genehmigen den Antrag des Landraths wegen Errichtung einer besonderen Irren-Anstalt für den Oberdonau-Kreis, und Verwendung des aus der Rechnung über die zur Tilgung der Getreidschuld erhobenen Umlagen mit dem Schlusse dieser Beyträge sich ergebenden Ueberschusses zur Fundation jener Anstalt, und tragen Unserer Kreis-Regierung auf, in Hinsicht der Lokalitäten, weiteren Fundation und Einrichtung unverweilt die nöthigen Einleitungen in der Art zu beginnen,

daß auch für die gebrechlichen und unheilbaren Kranken des Kreises, welche ohne Belästigung ihrer Heimatsorte in diesen nicht untergebracht werden können, seiner Zeit in den Lokalitäten der Irren-Anstalt Vorsorge getroffen werden könne.

3) Die Absicht der dem Landrathe hinsichtlich der Kreisstrassen gesetzten Aufgabe ist gewesen, festere Anhaltspunkte zu einer zweckmäßigen Classifikation der Strassen, und eine sichere Grundlage für dießfällige weitere Anordnungen zu gewinnen.

Hiernach beruht die Erklärung des Landrathes wegen Uebernahme von Vicinal-Strassen auf den Kreisfonds lediglich auf einem Mißverstehen der zur Begutachtung ausgesetzten Frage.

Der Landrath hat daher in seiner nächsten Sitzung diesen Gegenstand in nochmalige reife Berathung zu nehmen, und bey dem abzugebenden Gutachten auch über die Grenzen sich zu äußern, innerhalb welcher eine besondere Conkurrenz der an den Strassen selbst zunächst gelegenen Distrikte vorzubehalten seyn dürfte.

Unsere Kreis-Regierung hat übrigens die von dem Landrathe bey dieser Veranlassung vorgetragenen Bemerkungen über den Zustand der Vicinalstrassen mit der gebührenden Aufmerksamkeit zu berücksichtigen, und hinsichtlich der erforderlichen Aufsicht auf die Erhaltung dieser Strassen

die der ertheilten allgemeinen Instruktion über den Vicinal-Strassenbau angemessenen Verfügungen zu treffen.

V.

Wünsche und Anträge.

Es ist dem Gesetze vom 15. August 1828. nicht gemäß, die Separat-Protokolle, welche überall nur die Ansichten, Motive und gutachtlichen Beschlüsse des gesammten Landraths ausdrücken sollen, auf Beylagen zu gründen, die aus besonderen Eingaben Einzelner gebildet werden. Dergleichen Beylagen haben auf Unsere Berücksichtigung keinen Anspruch.

Dieß vorausgesetzt ertheilen Wir auf die Uns vorgelegten Wünsche und Anträge, so weit sich dieselben nach dem obigen Gesetze §. 2. Ziff. 4. zum Wirkungskreise des Landraths eignen, nachstehende Erklärungen:

1) Dem für die Regulirung der Pfarr-Sprengel ausgedrückten Wunsche werden Wir nach Vernehmung Unserer Kreis-Regierung die entsprechenden Einleitungen unverzüglich folgen lassen.

Auch wollen Wir, daß

2) Der Antrag auf Ergänzung der Bezüge gering besoldeter Volksschullehrer geeignet berücksichtiget, und von Unserer Kreis-Regierung die zur Herstellung der Normal-Gehalte in solchen Fällen noch

zu ermittelnden Zuschüsse auf gesetzlichem Wege hervorgerufen werden.

Eben so tragen Wir Unserer Kreis-Regierung auf,

3) über den Vollzug der gegen medicinisches Pfuschen und für den ausschließenden Verkauf der Arzneyen durch concessionirte Apotheker bestehenden Verordnungen mit aller Strenge zu wachen.

4) Die Erinnerungen des Landraths über das Strassen-, Wasser- und Brücken-Bauwesen des Oberdonau-Kreises sind weder durch Angabe besonderer Thatsachen, noch durch richtige Voraussetzungen begründet, und können daher auf Berücksichtigung keinen Anspruch machen.

5) Die Sorge für Anschaffung und Unterhaltung brauchbarer und ausreichender Feuer-Lösch-Geräthe in den Gemeinden soll von Unserer Regierung des Oberdonau-Kreises den ihr untergeordneten Lokal- und Distrikts-Polizey-Behörden wiederholt mit Nachdruck eingeschärft werden.

6) Deßgleichen wollen Wir, daß die Verordnungen über den Hausir- und Schacher-Handel der Juden in diesem Kreise, alles Ernstes und im Vollzuge rücksichtslos gehandhabt werden.

7) Eine Vermehrung der Weid-Plätze besonders für Schaf und Pferdezucht, erscheint dem Flächen-Inhalte gegenüber, welchen Wiesen, Weiden, Oedungen und Wälder, im Verhältnisse zu dem Flächen-Inhalte des Kreises überhaupt, einnehmen, so wie im Hinblicke auf den Stand der Schaf- und Pferdezucht im Kreise, dem landwirthschaftlichen Interesse desselben noch keineswegs so nahe liegend, daß vorzüglich darauf Bedacht zu nehmen wäre.

Leiteten den Landrath indessen besondere Rücksichten, namentlich für einzelne Theile des Kreises bey dem Wunsche, Waldparcellen und Oedungen im Eigenthume des Staates, zu Weiden umzuwandeln; so wird derselbe hierin den Anlaß finden, sich ausführlicher und bezeichnender über diese Angelegenheit zu äußern.

8) Die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen und die Leistungen der letzteren in Beziehung auf Central- und Kreis-Exigenz sind durch Gesetze und Verordnungen, normirt; Wir werden über den pünktlichen Vollzug dieser Bestimmungen um so mehr wachen, als Wir der Erhaltung und gewissenhaften Verwaltung des Stiftungs-Vermögens neben dem verfassungsmäßigen Schutze, den dasselbe bereits genießt, Unsere besondere Aufmerksamkeit zugewendet haben.

9) Wenn auch die Erklärung über das Rechnungs- und Kassawesen, mehre-

rer ehemaliger Stiftungs-Administratoren die nähere Bezeichnung der letzteren vermissen läßt; so wollen Wir doch, daß Unsere Kreis-Regierung hierin die Afforderung erkenne, die etwaigen Hindernisse, welche der gänzlichen Berichtigung der Angelegenheiten dieser Art im Wege stehen; um so schleuniger zu beseitigen.

10) Dem vom Landrathe geäußerten Wunsche, die Leinwandfabrikation des Kreises durch Unterstützung wieder zu heben, sind Wir bereits entgegen gekommen. Der Landrath wird in Unserer deßfalls erlassenen Verfügung Unser ernstes Bestreben erkennen, für die Wiederbelebung dieses wichtigen Industriezweiges jene Sorgfalt zu verwenden, welche Uns bey allen das Gedeihen der Volkswirthschaft bezweckenden Anordnungen leitet.

Die Aeußerungen treuer Anhänglichkeit und vertrauensvoller Ergebenheit, welche Uns von dem Landrathe dargebracht worden sind, haben in Uns die freudige Erinnerung an die auf Unserer jüngsten Reise durch den Oberdonau-Kreis an allen Orten Uns entgegen gekommenen, aus gleicher Gesinnung hervorgegangenen Huldigungen erneuert.

Indem Wir dem Landrathe hierüber Unser Wohlgefallen zu erkennen geben, finden Wir in seinem einstimmig ausgesprochenen Danke für das Geschenk der Landraths-Institution eine sichere Gewähr für die wiederholte Zusicherung seiner thätigen Mitwirkung zu allen Maßregeln und Anordnungen, welche die Interessen des Kreises berühren.

Gegeben Colombella den 11. Mai 1830.

Ludwig.

(L. S.)

Frhr. v. Zentner. Graf v. Armannsberg. v. Schenk.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
Egid von Kobell.

Haupt = Rechnung

der

Allgemeinen Brandversicherungs = Anstalt

in

Bayern

für das Etats = Jahr

$18\frac{28}{29}$

Assecuranz = Kapitals = Bestand.

Der allgemeinen Brandversicherungs = Anstalt sind im Jahre $18\frac{28}{29}$ einverleibt gewesen.

In den Bezirken der Königl. Regierungen des	Haupt= Gebäude	Neben= Gebäude	Summe der Gebäude	Mit einem Schätzungswerthe von Gulden
Isar = Kreises . .	90,742¼	66,285	157,027¼	76,360,490
Unterdonau = Kreises .	58,882	76,078	135,560	38,666,865
Regen = Kreises . .	66,855	51,718	118,573	48,491,160
Oberdonau = Kreises .	85,878	31,201	117,079	67,201,405
Rezat = Kreises . .	78,333¾	62,531	140,864¾	83,813,620
Obermain = Kreises . .	72,426	77,349⅚	149,775⅚	58,642,790
Untermain = Kreises .	78,636½	93,202	171,838½	65,284,365
Haupt = Summe .	531,753½	458,964⅚	990,718⅓	438,460,695
Im Jahre $18\frac{27}{28}$ betrug solche . . .	530,955½	455,450½	986,406	430,166,450
Ergab sich pro $18\frac{28}{29}$ in Gegenhalt der letztern eine Mehrung	798	3,514⅓	4,312⅓	8,294,245
Minderung	—	—	—	—

Geld - Rechnung.

Belege.	Einnahmen	fl.	kr.	hl.
Rechn. v. J. $18\frac{27}{28}$. (Reggs.-Blatt 1829 Beilage zu Nr. 11 S. 4 u. Tab Col. XVI.	A. An Activ-Resten vom Jahre $18\frac{27}{28}$. auf das Jahr $18\frac{28}{29}$ . . .	705.995	55	1
	B. An Assekuranz-Beyträgen pro $18\frac{28}{29}$ zu 6 kr. vom Hundert, und zwar von 438,460,695 Gulden Einschätzungs-Capital	438,460	41	5
Man sehe hienach die resultirende Nachweisung Col. V.	C. An besondern Zuflüssen			
	1) Besondere Beiträge von neu beigetretenen Mitgliedern der Anstalt, und Höherungen der Anschlags Kapitalien, und zwar:			
	vom Isar-Kreise 1,868 fl. 40 kr. 4 hl.			
	„ Unterdonau-Kreise 921 fl. 32 kr. 6 hl.			
	„ Regen-Kreise 900 fl. 8 kr. 3 hl.			
	„ Oberdonau-Kreise 1,446 fl. 38 kr. 5 hl.			
	„ Rezat-Kreise 1,233 fl. 1 kr. 6 hl.			
	„ Obermayn-Kreise 1,452 fl. 5 kr. 1 hl.			
	„ Untermayn-Kreise 964 fl. 57 kr. 4 hl.			
	2) Uebrige Zuflüsse;			
	a) beym Isar-Kreise An Rechnungs-Defecten, und zwar:			
	Beym Ldg. Erding 1 fl. — kr. — hl.			
	Beym Ldg. Mühldorf 10 fl. — kr. — hl.			
	Beym Ldg. Mießbach 3 fl. 4 kr. — hl.			
	Seite 8801 fl. 8 kr. 5 hl.	1,144,456	36	6

Belege.	Einnahmen.	fl.	kr.	hl.
Man sehe hienach die resultirende Nachweisung Col. V.	Uebertrag 8,801 fl. 8 kr. 5 hl.	1,144,456	36	6
	Beim Ldg. Moosburg — fl. 4 kr. — hl.			
	Beim Herrschg. Peien — fl. 16 kr. — hl.			
	Beim Ldg. Vilsbiburg — fl. — kr. 6 hl.			
	b) beim Unterdonau-Kreise. An erhaltenen Zuschüssen vom Obermayn-Kreise 6,000 fl. — kr. — hl.			
	c) Beim Regen-Kreise. An erhaltenen Zuschüssen von der aufgelösten Brandversicherungs Reserve-Kasse in Amberg 297 fl. 36 kr. — hl.			
	Rückersatz einer Brand-Entschädigung 100 fl. — kr. — hl.			
	Rückersatz eines Deservirten Vorschusses 24 fl. — kr. — hl.			
	Rechnungsdefect beym Ldg. Neunbueg 1 fl. 20 kr. 6 hl.			
	d) Beim Oberdonau-Kreise. An erhaltenen Zuschüssen, vom Rezat-Kreise 10,000 fl. — kr. — hl.			
	Rechnungsdefekte 27 fl. 17 kr. 5 hl.			
	Zinse von deponirten Brandversicherungs-Geldern 103 fl. 31 kr. — hl.			
	e) beim Rezat-Kreise Nachträglich erhobene Concurrenz-Beiträge 27 fl. 29 kr. 2 hl.			
	Zinse von deponirten Brandversicherungs-Geldern 29 fl. 16 kr. — hl.			
	Rückersatz einer Brandentschädigung 3 fl. 20 kr. — hl.			
	Seite 25,420 fl. 20 kr. — hl.	1,144,456	36	0

Geld-Rechnung.

Belege.	Einnahmen.	fl.	kr.	hl.
Man sehe hienach die resultirende Nachweisung Col. V.	Uebertrag 25,420 fl. 2 kr. — hl.	1,144,456	36	6
	f) beim Obermayn-Kreise. An solchen — fl. — kr. — hl.			
	g) Beim Untermayn-Kreise. An Rechnungs-Defecten und zwar: beim Ldg. Ochsenfurth — fl. 44 kr. — hl. beim Landgerichte Fladungen 4 fl. — kr. — hl. beim Landgerichte Obernburg 12 fl. 50 kr. — hl. beim Herrschaftsgericht Sommerhausen 65 fl. 24 kr. 6 hl. Rückersatz einer Brandentschädigung von Andrä Klüber zu Hilders 151 fl. 47 kr. — hl.	25655	5	6
	Summe der Einnahmen	1,170,111	42	4

Belege.	Ausgaben.	fl.	kr.	hl.
	A. Passiv-Rest vom Jahre 18$\frac{26}{27}$	—	—	—
I.	B. Die im Jahre 18$\frac{27}{28}$ erhobenen Brandschäden betragen . .	475,201	31	7
II.	C. Auf Besoldungen, Pensionen u. Funktions-Remunerationen: a) für das Central-Rechnungs-Bureau in Brand-Versicherungs-Gegenständen. 400 fl. — kr. — hl. b) für das quiesc. Personal des ehem. Central-Rechnungs-Bureau der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt 2660 fl. — kr. — hl. c) für das Rechnungs- und Kanzley-Personal der Kreis-Regierungen 3,287 fl. 30 kr. — hl.	6,347	30	—
III.	D. Perzeptions-Gebühren von eingehobenen Concurrenzbeiträgen zu 438,460 fl. 41 kr. 5 hl.	3,653	50	3
IV.	E. Schätzungs-Gebühren	1,116	54	—
IV.	F. Postporto und Bothenlöhnungen . .	1,102	25	6
V.	G. Besondere Ausgaben	30,558	15	4
	Summe der Ausgaben	517,980	27	4
	Bilanz.			
	Einnahme . . .	1,170,111	42	4
	Ausgabe . . .	517,980	27	4
	Activ-Rest pro 18$\frac{27}{28}$	6[illegible]2,131	15	—

Rechnungs = Beleg I.

Uebersicht

der Brandschäden vom Jahre 18$\frac{28}{29}$.

Kreise.	Polizey- und Gerichts = Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Brandschäden. Total-Betrag fl.	kr.
Isar = Kreis.	Berchtesgaden, Landgericht.	Anzenbach .	Conrad Zechmeister .	100	—		
		Dichtellehen .	Barbara Hinterseer .	200	—		
		Schönau .	Stephan Hosenknopf	116	40	416	40
	Bruck, Landgericht	Eismerszell .	Sixtus Hopp . .	100	—		
			Andrä Stöber . .	250	—		
			Joseph Steininger .	400	—		
		Langwied .	Joseph Koller .	200	—		
			Joseph Reinbold .	280	—		
		Nassenhausen .	Bernhard Selter .	100	—		
		Pfaffenhofen .	Martin Böck . .	270	—		
			Korbinian Winterholler	270	—		
			Martin Föderle . .	12	30		
		Tegernbach .	Ferdinand Uetz . .	121	52		
			Mathias Schmid .	93	45		
			Johann Burwanger	50	—		
			Dominikus Schmid .	50	—		
		Wenigmünchen	Franz Dürnhammer .	100	—		
			Die Gemeinde . .	150	—		
		Zell . . .	Bernhard Eichele .	170	—	2,618	7
	Dachau, Landgericht.	Eisenhofen .	Simon Huber . .	300	—		
			Bartlmä Kirner .	400	—		
			Franz Winterholler .	500	—		
			Jakob Wecker . .	500	—		
		Güttersberg .	Johann Lachner .	750	—		
			Johann Springer .	600	—		
			Seite	3050	—		
			Seite I.	—	—	3034	47

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total Betrag. fl.	kr.
Isar-Kreis.			Uebertrag .	3050	—		
	Dachau, Landgericht	Wasenhof .	Andrä Hack . .	2350	—		
		Pasenbach .	Georg Atzenhofer .	650	—		
		Sollern . .	Korbinian Sargel .	200	—		
		Tofern . .	Joseph Deckert . .	800	—		
		Viehbach . .	Die Gemeinde . .	150	—	7200	—
	Ebersberg, Landgericht	Anetsbichl .	Friedrich von Mench	500	—		
		Ebersberg .	Joseph Meindl .	150	—		
		Grafing . .	Magdalena Obermair	12	—		
		Hechenkirchen .	Xaver Michl . .	50	—		
		Lampferding .	Die Stiftungsverwalt	50	—		
		Niederried .	Georg Pflügler .	800	—		
			Martin Eichmanu .	20	—		
		Pöring . .	Maria Gradel . .	1000	—	2582	—
	Erding, Landgericht	Reichenkirchen	Joseph Prenninger	400	—	400	—
	Freysing, Landgericht	Aiterbach . .	Johann Heid . .	420	—		
		Hochenbercha .	Johann Stockmair .	200	—		
		Harthausen .	Die Gemeinde . .	100	—		
		Leonhardsbuch	Jakob Höflich und Leonhard Lehr . .	1600	—		
		Neustift . .	Kaspar Widmann .	25	—		
		Paunzhausen .	Mathias Promoli .	30	—		
		Schernbuch .	Martin Pfab . .	1000	—		
			Lazarus Lang . .	800	—		
		Schmidhausen	Ulrich Probst . .	970	—		
			Jakob Angermair .	500	—		
		Thurmsberg .	Georg Kastel . .	1000	—		
		Wippenhausen	Die Gemeinde . .	100	—		
			Veit Kranz . .	500	—		
			Seite	7245	—		
			Seite II.	—	—	10182	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Isar-Kreis.			Uebertrag .	7245	—		
	Freysing, Landgericht	Wippenhausen	Wittwe Sturm .	100	—		
			Thomas Neumair .	1470	—		
			Die Kirche . . .	100	—		
			Jakob Abstreiter .	62	30		
			Leonhard Flierl .	37	30		
			Andrä Huber . .	16	15		
			Anton Holzapfel .	37	30		
			Georg Schwarz .	46	50		
						9115	35
	Landsberg, Landgericht	Diessen . .	Katharina Faust .	100	—		
			Michael Randel .	200	—		
		Prittriching .	Mathias Siebensatt	300	—		
			Joseph Schaller .	111	6		
			Joseph Fenkel . .	12	30		
			Michael Schwimmer	10	42		
			Franz Schmelcher .	10	42		
		Schwifting .	Joseph Gehr . .	150	—		
			Joseph Hohenadel .	200	—		
			Johann Jordann .	150	—		
			Anton Hirschauer .	200	—		
			Johann Holdenried	25	—		
			Ulrich Sedelmair .	16	40		
						1486	40
	Landshut, Landgericht	Blumberg .	Johann Aichner .	190	—		
		Mirschkofen .	Joseph Greller . .	100	—		
		Viecht . . .	Peter Neumair . .	550	—		
		Unterlänghard	Franz Obermair .	30	—		
						870	—
	Landshut, Stadtmagistrat	Landshut .	Simon Gruber .	400	—		
			Franz Niedermair .	400	—		
			Franz Rosenländer .	2000	—		
			Georg Butz . .	40	—		
			Andrä Braun . .	100	—		
			Bartlmä Gerstenegger	15	—		
						2955	—
			Seite III.	—	—	14427	15

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Isar-Kreis.	Laufen, Landgericht	Leobendorf	Joseph Sparl	300	—		
		Mühlberg	Anton Spiegelberger	1050	—		
		Oberteisendorf	Georg Lindner	550	—		
		Schnelling	Joseph Aschauer	150	—		
						2050	—
	Mießbach, Landgericht	Bergham	Johann Taubenberger	800	—		
		Neukirchen	Das Staats-Aerar	200	—		
		Waakirchen	Joseph Beyerstädter	200	—		
			Die Stiftungsverw.	333	20		
			Joseph Greilinger	50	—		
			Franz Mooser	400	—		
			Die Gemeinde	300	—		
			Katharina Forster	400	—		
			Franz Scherer	1000	—		
			Paul Schöpfer	1000	—		
			Georg Schmid	400	—		
			Gregor Raab	800	—		
			Kaspar Staudinger	250	—		
			Xaver Auer	1350	—		
			Kaspar Limmer	800	—		
			Thomas Nußbaumer	25	—		
			Kaspar Weitzensteiner	400	—		
			Anna Reisberger	50	—		
						8758	20
	Moosburg, Landgericht	Au	Joseph Andrä	200	—		
		Dietersdorf	Johann Lindermayr	427	30		
		Flitzing	Ignatz Blaimel	275	—		
		Gamelsdorf	Alois Schießl	600	—		
		Gründel	Franz Ruland	500	—		
		Guntersdorf	Joseph Aberl	650	—		
		Hebronshausen	Blasi Stieglmair	720	—		
			Seite	3372	30		
			Seite IV.	—	—	10808	20

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Isar-Kreis.			Uebertrag .	3372	30		
	Moosburg, Landgericht.	Hemhausen . .	Wolfgang Solleder .	900	—		
		Nandlstadt . .	Johann Reiter . .	600	—		
		Reichertshausen	Georg Huber . . .	580	—		
		Schmidhausen .	Mathias Hackelmair .	330	—		
		Untermarchenbach	Magdalena Hedersdorfer	30	—		
						5818	30
	Mühldorf, Landgericht.	Guggenberg .	Anna Rappensberger	40	—		
		Haßberg . .	Georg Wimmer . .	400	—		
		Haunertsholzen	Philipp Limmer . .	125	—		
		Hubermbach .	Simon Zehentmair .	100	—		
		Kagen . . .	Sebastian Führer .	486	40		
						1151	40
	München, Landgericht.	Feldmoching .	Michael Höllenbrand	200	—		
		Pullach . . .	Georg Sutner . .	1008	20		
			Theobald Spuhler .	516	40		
			Johann Schmid . .	487	30		
			Johann Schmid . .	1066	3		
		Untermenzing .	Johann Katzenbauer .	400	—		
						3678	33
	Pfaffenhofen, Landgericht.	Adelshausen .	Bartlmä Gradler .	800	—		
			Lorenz Köstl . . .	1150	—		
			Georg Ippi . . .	700	—		
			Martin Lob . . .	650	10		
			Dominikus Gramlich	400	—		
			Johann Hierl . . .	400	—		
		Bärnhausen .	Jakob Laufer und Cons.	1800	—		
		Gebertshausen .	Thomas Mauermair	2100	—		
		Ilmried . . .	Mathias Wildmoser .	1000	—		
			Georg Oberhauser .	1000	—		
		Osterwahl . .	Johann Summerer .	150	—		
		Tegernbach . .	Sebastian Schöttl .	400	—		
		Wollnhofen . .	Johann Heckl . . .	550	—		
						11109	10
			Seite V.	—	—	21757	53

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Isar-Kreis.	Rosenheim, Landgericht.	Aibling . . .	Elise Duschl . . .	900	—		
		Söllhuben . .	Andrä Winkelreiter .	100	—		
		Willingenau .	Jakob Berland . .	500	—		
						1500	—
	Schongau, Landgericht.	Trauchgau . .	Wirth Häuserer u. Cons.	650	—		
		Waltenhofen .	Peter Krammer . .	500	—		
						1150	—
	Starnberg, Landgericht.	Diemendorf .	Anton Mayer . . .	150	—		
		Geretshausen .	Nikolaus Göttler . .	600	—		
		Holzhausen . .	Joseph Schaumberger	200	—		
						950	—
	Tegernsee, Landgericht	Kühzagel . .	Elisabetha Wagensteiner	66	40	66	40
	Tölz, Landgericht.	Bockbergerfilz .	Tertulian Gabler . .	250	—		
		Tölz	Korbinian Berger .	200	—		
			Joseph Brandhofer .	150	—		
			Kaspar Stückl . .	300	—		
			Johann Görg . .	200	—		
			Georg Simon . . .	300	—		
			Bartlmä Schmid .	150	—		
			Elisabetha Frühauf .	7	30		
			Michael Arzböck . .	1	15		
			Johann Reis . . .	80	—		
						1638	45
	Traunstein, Landgericht.	Gugshausen .	Georg Aigner . . .	400	—		
		Haselbach . .	Johann Embacher .	500	—		
		Mirtenkamm .	Lorenz Partel . . .	1400	—		
			Die Stiftungs-Verwaltung	500	—		
		Pernhaupten .	Joseph Holzleitner .	550	—		
		Pettendorf . .	Joseph Schmid . .	300	—		
						3650	—
			Seite VI.	—	—	8955	25

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Isar-Kreis.	Vilsbiburg, Landgericht.	Berghamm	Joseph Loichinger	200	—		
			Veit Muttbanner	100	—		
		Gigelberg	Wolfgang Seidel	250	—		
		Wagensberg	Simon Neubecker	216	40		
						766	40
	Wasserburg, Landgericht.	Brandstätten	Johann Neumair	50	—		
		Wasserburg	Georg Buchauer	500	—		
						550	—
	Weilheim, Landgericht.	Eberfing	Johann Eisenschmid	1500	—		
		Schlechdorf	Augustin Berger	300	—		
						1800	—
	Werdenfels, Landgericht.	Unterammergau	Joseph Schärfel	700	—		
						700	—
	Wolfratshausen, Landgericht.	Icking	Michael Neumair	1600	—		
			Anna Kloiber	1891	40		
			Joseph Huber	7000	—		
			Vinzenz Knauer	3600	—		
		Wolfratshausen	Felix Lautenschlager	600	—		
			Joseph Roderer	250	—		
			Georg Ambacher	250	—		
			Franz Birnbacher	300	—		
						15491	40
			Seiten-Uebertrag Seite VII.	—	—	10308	20
			„ VI.	—	—	8955	26
			„ V.	—	—	21757	53
			„ IV.	—	—	10808	20
			„ III.	—	—	14427	15
			„ II.	—	—	10182	—
			„ I.	—	—	3034	47
			Summe	—	—	88474	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial Betrag. fl.	kr	Total-Betrag. fl.	kr.
Unterdonau-Kreis.	Altörtting, Landgericht	Alzgern	Michael Rieder	220	—		
		Weyher	Andrä Endfellner	30	—	250	—
	Burghausen, Landgr.	Oberhadermarkt	Thomas Brandsteiner	50	—	50	—
	Deggendorf, Landgr.	Bärnried	Joseph Kraus	2100	—		
		Mariaposching	Peter Baumgartner	1900	—		
		Ottmaring	Paul Hofmeister	600	—		
		Schönpoint	Michael Stieglbauer	333	20	4933	20
	Eggenfelden, Landgr.	Binamühle	Dionys Limmer	100	—		
		Bruck	Johann Bauer	300	—	400	—
	Grafenau, Landgericht	Bärnstein	Alois Schuhbauer	2000	—		
			Die Stiftungsverwalt.	300	—		
			Das Staats Aerar	1200	—		
			Mathias Piser	8	—		
			Andrä Haas	29	26		
			Kaspar Katzdobler	27	16½		
		Bibereck	Georg Maibl	175	—		
			Johann Lukas	400	—		
			Sebastian Veit	10	—	4149	42½
	Griesbach, Landgericht	Ragern	Joseph Huber	5	—	5	—
	Kam, Landgericht	Windischbergerdorf	Anton Sarl	1750	—	1750	—
	Landau, Landgericht	Altenbuch	Mathias Eberl	400	—		
			Joseph Harpointner	210	—		
			Joseph Obermair	50	—		
			Joseph Schustereder	1	40		
		Allersberg	Mathias Huber	30	—		
			Lorenz Kobler	40	—		
			Leonhard Köstler	40	—		
		Aufhausen	Martin Schweizer	40	—		
		Enzerweis	Joseph Apfelbeck	531	15		
		Landau	Anton Zettl	26	40		
			Joseph Lamhofer	50	—		
			Johann Raidl	500	—		
		Moosfurth	Sebastian Hindlmair	1130	—		
			Sebastian Zwinger	150	—		
			Seite	3199	35		
			Seite 1.	—	—	11538	2½

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Unterdonau-Kreis.			Uebertrag	3199	35		
	Landau, Landgericht	Moosfurth	Mathias Steinbeisser	30	—		
			Maria Plank	400	—		
			Lorenz Obermair	30	—		
		Oberhöcking	Joseph Fließinger	500	—		
		Oberpöring	Georg Heberfinger	500	—		
		Wallersing	Bartlmä Grum	1300	—		
			Michael Moosmüller	300	—		
			Mathias Steinbeisser	2700	—	8959	35
	Mitterfels, Landgericht	Brantl	Franz Xavee Jobst	750	—		
		Frath	Johann Luthner	200	—		
		Haidhof	Joseph Promelsberger	200	—		
		Hundersdorf	Lorenz Haimerl	25	—		
		Miethin g'	Andrä Hirtreiter	50	—		
		Oberhofen	Martin Halser	103	7½		
		Reinfurth	Joseph Falter	50	—	1378	7½
	Passau Landgericht	Ferzing	Simon Stockbauer	58	20		
		Großenthanensteig	Georg Peter	90	—		
		Haselmühle	Georg Sageder	1000	—		
		Reisach	Georg Trefler	37	30	1185	50
	Pfarrkirchen, Landgr.	Gscheberaign	Georg Dachsbauer	100	—	100	—
	Simbach, Landgericht	Pichl	Johann Maier	360	—	360	—
	Straubing, Landgericht	Aiterhofen	Thomas Krumhellner	200	—		
		Atting	Michael Erndl	2600	—		
			Simon Leyerer	550	—		
			Joseph Luttner	400	—		
			Johann Braun	2825	—		
			Joseph Edenhofer	600	—		
			Joseph Beck	800	—		
			Seite	7975	—		
			Seite II.	—	—	11983	32½

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der beschädigten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Brandschäden. Total-Betrag. fl.	kr.
Unterdonau-Kreis.			Uebertrag	7975	—		
			Franz Piller . .	50	—		
		Atting . .	Joseph Wild . .	1936	—		
			Georg Knaupp . .	400	—		
		Fielbrun . .	Simou Leonhard .	400	—		
			Xaver Lorenz . .	1000	—		
	Straubing, Landgericht		Georg Schmerbeck .	800	—		
		Kagens . .	Johann Griesbeck .	600	—		
			Michael Lecker . .	100	—		
			Joseph Wartner .	50	—		
		Pönning . .	Sebast. Walchshäusel	250	—		
			Michael Hezkofer .	750	—		
						14311	—
	Viechtach, Landgericht	Vierlweggrub	Joseph Hagengruber	320	—	320	—
		Forsthart .	Mathias Speckmair	200	—		
		Gipfelberg .	Johann Engelhart .	200	—		
		Niederham .	Simon Eigner . .	500	—		
		Reckenberg .	Thomas Hack . .	300	—		
			Martin Duschl .	400	—		
			Zachäus Krieger .	2000	—		
			Johann Griesgraber	000	—		
	Vilshofen, Landgericht		Maria Anna Eder .	400	—		
			Michael Glehaus .	500	—		
			Georg Beer . . .	600	—		
			Andrä Mutz . . .	400	—		
		Winzer . .	Anton Reßl sen. .	1000	—		
			Mathias Rauch .	900	—		
			Anton Reßl jun. .	500	—		
			Franz Haferl . .	600	—		
			Franz Haberl . .	300	—		
			Paul Pietl . . .	6?0	—		
			Johann Schartner .	500	—		
			Seite	10560	—		
			Seite III.	—	—	14631	—

Kreise	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden.			
				Partial-		Total-	
				Betrag.			
				fl.	kr.	fl.	kr.
Unterdonau-Kreis.	Vilshofen, Landgericht.	Winzer	Uebertrag	10560	—		
			Andrä Schlosser	400	—		
			Joseph Dorfner	700	—		
			Georg Beham	500	—		
			Franz Wagner	600	—		
			Adelbert Bauer	500	—		
			Mathias Glashauser	400	—		
			Theodor Eckmüller	700	—		
			Johann Eder	400	—		
			Mathias Schlegl	600	—		
			Joseph Mader	400	—		
			Katharina Petermüller	1000	—		
			Theres Haushofer	300	—		
						17060	—
	Wegscheid, Landgericht.	Golloberg	Reymund Lechner	60	—		
		Kaltwasser	Joseph Lenz	180	—		
		Pleckenstein	Martin Wagner	150	—		
		Stüblhäuser	Johann Knödlseder	700	—		
						1090	—
	Wolfstein, Landgericht.	Fürholz	Ignatz Heindl	440	—		
			Blasius Brombeck	42	51¼		
		Perlesreith	Das Schulhaus	2500	—		
			Ignatz Gerhartinger	2100	—		
			Joseph Fenzl	600	—		
			Joseph Kaspar	1600	—		
			Joseph Obermüller	3000	—		
			Joseph Mandlmair	3500	—		
			Der Pfarrhof	1000	—		
			Joseph Wieninger	1000	—		
			Michael Keindl	2000	—		
			Joseph Siegl	2400	—		
			Seite	20182	51¼		
			Seite IV.	—	—	18150	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Unterdonau-Kreis.			Uebertrag .	20182	51¾		
	Wolfstein, Landgericht.	Perlesreith . .	Anna Pröll . . .	2100	—		
			Joseph Haas . . .	2500	—		
			Johann Aigner . .	2500	—		
			Joseph Kaspar . .	5100	—		
			Franz Pröll . . .	800	—		
			Michael Lunger . . .	20	—		
			Georg Mundesgruber	65	—		
			Franz Asam . . .	260	—		
			Joseph Lerchl . . .	120	—		
			Martin Kaiser . .	130	—		
			Peter Gaiswinkler .	111	7		
			Joseph Kopp . . .	188	20		
						34077	18¾
			Seiten-Uebertrag Seite V.	—	—	34077	18¾
			" IV.	—	—	18150	—
			" III.	—	—	14631	—
			" II.	—	—	11983	32½
			" I.	—	—	11538	2½
			Summe	—	—	90379	53¾
Regen-Kreis.	Abensberg, Landgericht.	Leutenbach . .	Nikolaus Betz . .	200	—		
		Mainburg . .	Thomas Maier . .	1333	20		
			Franz Paul Riedermair	1000	—		
			Theodor Kiermaier .	20	—		
		Oberpindhart .	Kaspar Graßl . .	500	—		
		Unterwangenbach	Lorenz Reichl . . .	300	—		
		Walkertshofen .	Mathias Hirl . .	130	—		
						3483	20
			Seite I.	—	—	3483	20

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Regen-Kreis.	Amberg, Landgericht	Kümersbruck	Andrä Mayer	200	—		
		Oberschalkenbach	Michael Mayer	200	—		
			Georg Erras	600	—		
		Weihern	Die Gemeinde	300	—		
		Wolfsbach	Peter Bäumel	600	—	1900	—
	Beilngries, Landgericht	Sollngriesbach	Johann Werner	300	—		
		Untermassing	Georg Losch	750	—		
			Mathias Sandner	300	—		
			Anton Miehling	75	—	1425	—
	Burglengenfeld, Landgericht	Oberhub	Agnes Amon	300	—	300	—
	Ingolstadt, Landgericht	Großmehring	Paul Neubauer	350	—		
		Ingolstadt	Mathias Amann	100	—	450	—
	Kellheim, Landgericht	Hausen	Adam Meister	50	—		
		Hohengebraching	Die Kirchenstiftung	650	—		
		Neukelheim	Adam Raßbauer	100	—	800	—
	Kipfenberg, Herrschgr.	Hierstetten	Nikolaus Schneider	25	—	25	—
	Nabburg, Landgericht	Iding	Joseph Pronath	850	—		
			Andrä Steinl	810	—		
			Adam Frey	800	—		
			Johann Lobinger	675	—		
			Peter Weigel	250	—		
			Franz Herrmann	595	—		
			Paul Breitschaft	425	—		
			Paul Pößl	500	—		
			Andrä Rubenbauer	900	—		
			Andrä Frank	530	—		
		Stulln	Veit Scheck	25	—	6360	—
			Seite II.	—	—	11260	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial. Betrag. fl.	kr.	Total. Betrag. fl.	kr.
Regen-Kreis.	Neumarkt, Landgericht		Johann Frieß . .	600	—		
			Michael Frieß . .	600	—		
			Michael März . .	400	—		
			Stephan Krauser .	150	—		
			Johann Frieß . .	150	—		
			Michael Mair . .	1200	—		
			Leonhard Lachenschmid	1000	—		
		Bavelsbach .	Johann Maier . .	600	—		
			Johann Lukas . .	350	—		
			Conrad Munich . .	800	—		
			Michael Haber'sche Erb	900	—		
			Wittwe Lukas . .	800	—		
			Anton Lukas . .	600	—		
			Michael Silberhorn	30	—		
			Wittwe Schwenk .	100	—		
			Joseph Maierhöfer .	100	—		
			Xaver Beck . . .	200	—		
			Conrad Frank . .	75	—		
		Deining . .	Johann Breinell .	18	45		
			Barbara Seitz . .	37	50	8711	15
	Neunburg, Landgericht	Dautersdorf .	Die Kirche . . .	50	—		
		Eichhornhof .	Johann Baumer .	250	—		
		Erzhäusern .	Georg Birner . .	900	—		
			Joseph Pöll . .	10	—		
		Lind . . .	Georg Bauer . .	100	—	1310	—
	Pfaffenberg, Landgericht	Kirchberg . .	Martin Mießlinger .	50	—		
		Laberweinting	Joseph Scherl . .	400	—		
		Neufahrn . .	Johann Höringer .	150	—		
		Tiefenbach .	Lorenz Hüttner .	150	—	750	—
	Regenstauf, Landgericht	Rodau . .	Joseph Schottenloher	333	20	333	20
			Seite III.	—	—	11104	35

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Regen-Kreis.	Riedenburg, Landg.	Hagenhill	Andrä Mehringer	300	—		
		Neuseß	Sebastian Helm	200	—	500	—
	Roding, Landgericht	Vorderthurm	Engelbert Bruckmüller	200	—	200	—
	Stadtamhof, Landgr.	Moosham	Joseph Lichtinger	200	—		
			Maria Rauchenegger	100	—	300	—
	Sulzbach, Landgericht	Lichteneck	Johann Ded	600	—		
			Johann Röst	600	—		
			Leonhard Steinmetz	400	—	1600	—
	Vohenstrauß, Landg.	Eslarn	Joseph Brenner	700	—		
		Irchenried	Maria Anna Hartwig	100	—		
		Kötschdorf	Georg Meller	300	—		
			Die Margaretha Hilburgischen Erben	300	—		
		Lickenried	Kaspar Götz	600	—		
		Maushof	Anna Barbara Bauer	150	—		
		Vochenstrauß	Franz Schübel	200	—		
			Andrä Gollwitzer	400	—	2750	—
	Waldmünchen, Landgr.	Pilmersried	Leonhard Bicherl	1400	—		
			Georg Rötzer	1500	—		
			Balthasar Kraus	2000	—		
			Georg Fischer	400	—		
			Mathias Att	1200	—		
			Andrä Kraus	900	—		
			Wolfgang Stöckerl	1000	—		
			Thomas Schöberl	1000	—		
			Georg Heumann	75	—		
			Seite	9475	—		
			Seite IV.	—	—	5350	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Regen-Kreis.			Uebertrag	9475	—		
	Waldmünchen, Landgr.	Pilmersried	Wolfgang Fischer	600	—		
			Wittwe Troidl	800	—		
			Georg Lößl	800	—		
			Georg Bicherl, sen.	100	—		
			Elisabetha Bierl	70	37½		
			Thomas Schmid	87	30		
			Joseph Krämmer	85	42½		
			Wolfgang Raab	600	—		
			Balthasar Rötzer	1000	—		
			Georg Bicherl, jun.	70	—		
			Michael Bicherl	1000	—	14688	50½
	Wörth, Herrschaftsgr.	Giffen	Jakob Jagenkauf	50	—		
		Niederachdorf	Joseph Hilmer	250	—		
			Paul Fischer	300	—	600	—
			Seite V.	—	—	15288	50½
			Seiten-Uebertrag — IV.	—	—	5350	—
			— III.	—	—	11104	35
			— II.	—	—	11260	—
			— I.	—	—	3483	20
			Summe	—	—	46486	45½

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Oberdonau-Kreis.	Aichach, Landgericht	Bernbach	Michael Jung	500	—		
		Hollenbach	Leonhard Fischer	360	—		
			Leonhard Baumgartner	200	—		
		Manried	Reinhart und Jakob Schütz	1283	20		
		Röckersberg	Georg Beer	400	—		
		Schmelchen	Georg Dums	1500	—		
		Schönleithen	Georg Schmid	100	—	4343	20
	Augsburg, Stadtmagistrat	Augsburg	Franz Ludwig	5000	—		
			Franz Joseph Drechsel	306	40		
			Joseph Birzler	42	30		
			Anton Banoni	4000	—		
			Ignaz Leu	333	20		
			Die Commune	70	—		
			Michael Schneider	4375	—		
			Georg Abt	576	—		
			Mathias Kraft	375	—	15078	30
	Babenhausen, Herrschg.	Kirchhaßlach	Adam Wolf	100	—		
		Reichau	Andrä Saiter	400	—	500	—
	Buchloe, Landgericht	Hausen	Philipp Holzmann	800	—		
		Waal	Fürst von der Layen	20	—	820	—
	Burgau, Landgericht	Burgau	Jakob Scheppach	800	—		
		Ebersbach	Ant. Seilersche Erben	300	—		
		Eichenhofen	Johann Behringer	208	20	1308	20
	Dillingen, Landgericht	Dillingen	Eustach Göller	1160	—		
		Mödingen	Anton Sing	10	—		
			Nikolaus Scherer	700	—		
			Xaver Reiß	400	—		
			Michael März	600	—		
			Seite	2870	—		
			Seite I.	—	—	22050	10

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberdonau-Kreis.			Uebertreg	2870	—		
	Dillingen, Landgericht	Mödingen	Die Gemeinde . .	200	—		
			Simon Beckert . .	600	—		
			Joseph Greck . .	500	—		
			Joseph Anton Leigh	800	—		
			Joseph Heigel . .	800	—		
			Wittwe Bauer . .	600	—		
			Ottmar Pfeiffer .	450	—		
			Wittwe Uebelhör .	250	—		
			Conrad Bauer . .	1300	—		
			Johann Bauer . .	600	—	8870	—
	Donauwörth, Landgr.	Asbach . .	Michael Miller . .	800	—		
		Auchsesheim .	Theresia Greimbold	50	—		
			Die Gemeinde . .	50	—		
		Burghof . .	Gugenriederische Erben	3000	—		
		Münster . .	Joseph Lacher . .	200	—		
			Joseph Andrä . .	10	—	4110	—
	Friedberg, Landgericht	Freienried . .	Georg Heitmair .	502	$51\frac{3}{8}$		
			Paul Schäffler . .	250	—		
			Jakob Brugger . .	200	—		
			Joseph Greiser . .	150	—		
		Friedbergerau.	Andrä Schmelcher .	500	—		
		Lechhausen .	Joseph Strohmair .	437	30		
			Joh Gottfr. Scheffner	7	33		
		Tattenhausen	Joh. u. Peter Mähl	2066	40	4114	$34\frac{3}{8}$
	Füssen, Landgericht	Füssen . .	Sebastian Hensel .	100	—		
		Langeck . .	Joseph Stadler . .	730	—		
		Seegerieb .	Wittwe Geisenhof .	150	—	980	—
			Seite II.	—	—	18074	$34\frac{3}{8}$

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberdonau-Kreis.	Göggingen, Landgr.	Anhaussen .	Johann Eyerschmalz	150	—		
		Leitershofen .	Thomas Gleich . .	200	—		
			Michael Heichele .	20	—		
		Petershof . .	Heinrich Schreiber .	300	—		
		Stadtbergen .	Viktoria Semmler .	300	—	970	—
	Grönenbach, Landgr.	Eirismühl .	Joseph Doninger .	800	—		
		Greithers . .	Xaver Rothärmel .	700	—		
		Oberwatzlings	Joseph Münich . .	600	—	2100	—
	Günzburg, Landgr.	Bubesheim .	Joseph Gailer . .	350	—		
			Joseph Umhofer .	307	30		
		Bühl . . .	Georg Trinkler . .	200	—		
			Martin Hakas . .	500	—		
			Joseph Fuchs . .	10	—		
		Ichenhausen .	Johann Baptist Rapp	350	—		
		Oberfallheim .	Alois Bauer . .	970	—		
		Wattenweiler	Jakob Riedmair .	300	—		
			Anton Hartmann .	133	20	3120	50
	Höchstädt, Landgericht	Höchstädt . .	Andrä Schwertschlag	2500	—		
			Georg Büchele .	1510	—		
			Mathias Müller .	880	—		
			Ferdinand Rieg . .	142	51 3/8		
			Andrä Kurtius . .	300	—		
			Sebastian Mengele	36	—		
			Johann Kleiber . .	1625	—		
			Xaver Schwayer .	700	—		
			Franz Mareis . .	800	—		
			Johann Hitzler . .	600	—		
			Joseph Thalhofer .	2080	—		
			Seite	11173	51 3/8		
			Seite III.	—	—	6190	50

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Oberdonau-Kreis.			Uebertrag	11173	$51\frac{3}{8}$		
	Höchstätt, Landgericht	Höchstätt	Pfarrkirche und Pfründepflege	48	—		
			Thadä Markmillerische Relikten	120	—		
			Xaver Henle	425	—		
			Stadtkammer- u. Pfarrkirchen-Stiftung	200	—		
		Steinheim	Joh. Georg Rohrmiller	2000	—	13966	$51\frac{3}{8}$
	Illereichen, Herrschgr.	Herrstetten	Joseph Zanker	300	—		
		Illereichen	Valentin Keßlinger	400	—	700	—
	Illertissen, Landgericht	Au	Das Staatsärar	1710	—		
			Michael Münz	200	—		
		Jedesheim	Valentin Springer	250	—		
		Klosterbeuern	Anton Göttle	600	—		
		Wöhringen	Joseph Busenberg	3	$34\frac{3}{4}$	2763	$34\frac{3}{4}$
	Kaufbeuern, Landgr.	Weinhausen	Jakob Mair	400	—	400	—
	Kaufbeuern, Stadtm.	Kaufbeuern	Daniel Kohler	300	—	300	—
	Lauingen, Landgericht	Lauingen	Joseph Hiller	133	20	133	20
	Mindelheim, Landgr.	Eutenhausen	Johann Hackenmüller	600	—		
		Kirchdorf	Joseph Vogler	400	—		
		Mindelheim	Joseph Müller	200	—		
		Pfaffenhausen	Anton Bomert	730	—		
			Maria Selles	200	—	2130	—
	Neuburg, Landgericht	Gottmannshofen	Die Gemeinde	100	—		
		Graßheim	Rudolph Gottlieb	575	—		
		Karlshuld	Peter Rankel	200	—		
			Nikolaus Reichhart	400	—		
			Georg Reubel	100	—		
			Seite	1375	—		
			Seite IV.	—	—	20393	$45\frac{5}{8}$

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberdonau-Kreis.			Uebertrag	1375	—		
	Neuburg, Landgericht.	Rohrmühle	Johann Feigel	95	—		
		Neuschwetzingen	Paul Lang	250	—		
		Obermarxfeld	Anton Fleischmann	900	—		
			Katharina Seisler	1000	—		
			Michael Benz	600	—		
		Reichertshofen	Jakob Fuchs	12	—		
		Untermarxfeld	Philipp Rief	300	—		
			Martin Brenner	800	—		
						5332	—
	Oberdorf, Landgericht.	Bernbach	Michael Zinbat	200	—		
		Bidingen	Xaver Wunderer	300	—		
		Wald	Johann Rietzler	35	—		
						535	—
	Obergünzburg, Landgericht.	Buchstock	Alois Wölfle	1200	—		
		Obergünzburg	Krescenz Maurus	1200	—		
			Franz Joseph Spatz	1000	—		
			Michael Hummel	60	—		
						3460	—
	Ottobeuern, Landgericht.	Darberg	Franz Jos. Auerbacher	800	—		
		Hawangen	Anton Seeberger	800	—		
			Gregor Beggel	25	—		
		Oelbrechts	Joseph Albrecht	100	—		
		Schweighausen	Joseph Bodenmüller	200	—		
			Joh. Michael Albrecht	200	—		
		Sontheim	Georg Herz	1700	—		
			Martin Rogg	20	—		
		Theinselberg	Franziska Eger	300	—		
						4145	—
	Rain, Landgericht.	Pessenburgheim	Georg Lechenmair	400	—		
						400	—
	Roggenburg, Landgericht.	Tafertshofen	Joseph Gschwind	37	30		
			Valentin Schorer	20	—		
						57	30
			Seite V.	—	—	13929	30

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag. fl.	kr.	Brandschäden Total- Betrag. fl.	kr.
Oberdonau-Kreis.	Schrobenhausen, Landgericht.	Brunnen	Benno Schoderer	50	—		
		Gachenbach	Stephan Wäckerle	300	—		
		Langenmosen	Jakob Dersch	142	30		
		Malzhausen	Anton Bader	237	30		
		Oberweilenbach	Martin Stegmair	15	—		
		Westerbach	Die Gemeinde	100	—	845	—
	Schwabmünchen, Landgericht.	Klimnach	Alois Denzler	200	—		
		Langeneringen	Johann Strohmair	400	—		
		Münster	Joseph Hausmann	300	—		
			Thomas Schneider	18	45		
		Schwabmünchen	Georg Geislinger	350	—		
			Max Morhard	250	—		
			Johann Holzheu	700	—		
			Xaver Dosinger	600	—		
			Johann Stengle	600	—		
			Johann Schmölz	600	—		
			Jakob Simnacher	20	—		
			Kaspar Egger	32	30		
			Benjamin Jakob	40	—		
			Joseph Reich	10	42 7/8		
			Joseph Kortler	20	—		
			Valentin Holzheu	10	—		
			Heinrich Stengle	20	—		
			Johann Hertle	150	—		
			Joseph Sickler	50	—	4371	57 7/8
	Sonthofen. Landgericht.	Unterjoch	Jakob Brutscher	400	—	400	—
	Türkheim, Landgericht.	Conradshofen	Martin Aumüller	1507	—		
			Martin Bauer	1160	—		
			Xaver Haag	30	20		
			Seite	2697	20		
			Seite VI.	—	—	5616	57 7/8

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Oberdonau-Kreis.	Türkheim, Landgericht.		Uebertrag .	2697	20		
		Conradshofen	Joseph Bauer . .	400	—		
			Sebastian Bäuerle .	50	—		
			Korbinian Metzler .	8	—		
			Xaver Kugelmann .	23	—		
			Jakob Bauer . . .	8	—		
			Xaver Bonholzer . .	8	—		
			Johann Hartmann .	6	$3\frac{5}{8}$		
			Die Stiftungs-Verwaltung	122	$51\frac{3}{8}$		
		Ettringen	Paul Degenhart . .	700	—		
			Johann Hartmann .	600	—		
			Anton Wölfle . . .	800	—		
			Alois Knittl . .	50	—		
			Anton Stadler . .	7	—		
		Tussenhausen	Johann Bäuerle . .	400	—		
			Matthias Müller . .	600	—		
			Johann Eberhart .	20	—		
			Joseph Müller . .	26	40		
		Wiedergeltingen	Johann Schöner . .	700	—		
			Mathias Schaule .	45	—		
		Zeissertshofen	Georg Arnold . . .	400	—		
			Johann Jehle . . .	40	—		
			Joseph Grätzborn .	10	—		
			Jakob Götzfried . .	8	—		
						7729	55
	Ursberg, Landgericht.	Aichen	Alois Jörgle . . .	290	—		
			Johann Strobel . .	200	—		
		Memmenhausen	Kaspar Bauer . .	150	—		
			Johann Georg Heiß .	300	—		
			Alois Schindler . .	50	—		
			Georg Langhans . .	82	30		
						1072	30
			Seite VII.	—	—	8802	25

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Oberdonau-Kreis.	Weiler, Landgericht.	Engelhirsch . .	Xaver Hiller . . .	500	—		
		Jungersberg .	Peter Fink . . .	200	—		
						700	—
	Wertingen, Landgericht.	Erlingen . .	Georg Biber . . .	600	—		
			Katharina Gerstenbräu	700	—		
		Feigenhofen .	Nikolaus Braun . .	32	—		
		Westendorf . .	Maria Berchtenbreiter	950	—		
			Xaver Pröll . . .	1800	—		
			Leonhard Wagner .	520	—		
						4602	—
	Zusmarshausen, Landgericht.	Adelsried . .	Georg Herdegen . .	500	—		
		Willmenshofen	Johann Vogg . .	400	—		
						900	—
			Seite VIII.	—	—	6202	—
			Seiten-Uebertrag. VII.	—	—	8802	25
			VI.	—	—	5616	$57\frac{7}{8}$
			V.	—	—	13929	30
			IV.	—	—	20393	$45\frac{3}{8}$
			III.	—	—	6190	50
			II.	—	—	18074	$34\frac{3}{8}$
			I.	—	—	22050	10
			Summe .	—	—	101260	$12\frac{7}{8}$

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Rezat-Kreis.	Altdorf, Landgericht	Altdorf	Sebastian Rupprecht	2920	—		
			Stephan Rupprecht	1400	—		
			Georg Eckstein	440	—		
			Georg Perl	41	40		
			Katharina Hauenstein	94	46		
			Georg Bachmeier	25	—		
		Gersberg	Georg Reis	1000	—		
		Leimburg	Andrä Lenz	22	13		
		Perzenhofen	Friedrich Hirschmann	33	20		
		Pühlheim	Joh. Jakob Habermann	786	30		
			Georg Reif	31	15	6794	44
	Bibart, Landgericht	Langenfeld	Leonhard Kolb	100	—	100	—
	Dinkelsbühl, Landgr.	Dinkelsbühl	Conrad Falkner	125	—		
			Christoph Metzer	900	—		
			Friedrich Bosch	333	20	1358	20
	Erlangen, Landgericht	Bordorf	Elisabetha Käferlein	933	20		
			Michael Haaß	300	—		
		Brand	Christoph Horlemus	800	—		
		Buch	Sebastian Gärtner	1500	—		
		Höfles	Johann Sippel	1500	—		
			Johann Birkel	600	—		
		Röckendorf	Paul Dornauer	500	—		
		Uttenreuth	Friedrich Gnad	300	—		
			Ulrich Watz	400	—		
			Friedrich Gnad	600	—	7433	20
	Erlbach, Landgericht	Kotzenaurach	Balthasar Willner	300	—		
		Tanzenhaid	Joh. Michael Frenk	250	—	550	—
			Seite I.	—	—	16236	24

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Rezat-Kreis.	Feuchtwang, Landgr.	Dentlein . . .	Joh. Pet. Danenbacher	600	—		
		Großohrenbronn	Sebastian Marr .	500	—		
		Hochstetten . .	Joh. Georg Kastner	500	—		
		Hohenwarth. .	Adam Schuhmann .	350	—		
		Wieseth . . .	Katharina Bayer .	208	20	2158	20
	Greding, Landgericht	Mettendorf . .	Franz Frey . . .	50	—		
		Stadelhofen . .	Andrä Bernecker .	200	—		
		Thalmessing . .	Christian Stoll . .	4	—		
		Titting	Ignatz Meier . .	102	40	356	40
	Gunzenhausen, Landgr.	Dornhausen . .	Michael Frisch . .	600	—	600	—
	Heidenheim, Landgr.	Döckingen . .	Joh Bernh. Niedermeier	587	30	587	30
	Heilsbronn, Landgr.	Adelmannsdorf	Joh. Leonh. Kittsteiner	1000	—		
		Eschenbach . .	Michael Urban . .	600	—		
			Ignaz Heinle . .	500	—		
		Heilsbron . .	Joh. CristophSchröppel	800	—		
		Mitteleschenbach	Conrad Oberst . .	400	—		
			Johann Leng . .	62	30		
			Georg Schmelzer .	7	—		
		Petersaurach .	Peter Bürger . .	504	—		
		Watzendorf. . .	Georg Paul Meßthaller u. Georg Mich. Endres	500	—	4373	30
	Herrieden, Landgericht	Goldbühl . . .	Johann Roll . .	1200	—		
		Großenried . .	Joseph Keith . .	500	—		
		Mörlach . . .	Die Gemeinde . .	600	—		
		Oberschönau . .	Joseph Gary . .	1200	—		
		Ornbau . . .	Joseph Heinrichmeier	7	8		
		Rauenzell . .	Anton Häfelein . .	246	—		
		Thann	Gottlieb Weiß . .	200	—		
		Wiesenbruck . .	Nikolaus Kammerer	500	—	4453	8
			Seite II.	—	—	12529	8

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Brandschäden. Total-Betrag. fl.	kr.
Rezat-Kreis.	Heersbruck, Landgr.	Altensittenbach	Johann Seitz . . .	800	—		
			Johann Georg Böhm	2200	—		
			Johann Rupprecht .	1850	—		
			Johann Wendler . .	870	—		
		Ellenbach . . .	Joh Conrad Engelhard	703	—		
		Happurg . . .	Paul Weidinger . .	900	—		
		Hohenstadt . .	Georg Bauer . . .	500	—		
			Johann Wagner . .	6	40	7829	40
	Hilpoltstein, Landgr.	Allersberg . .	Georg Kranzer . . .	4	—		
		Birkach . . .	Andrä Schweigert .	145	50		
		Heideck	Franz Roßrucker . .	169	33¾		
		Hilpoltstein . .	Forstmeister Hueber .	660	—		
			Wittwe Betz	600	—		
			Christoph Reisch . .	100	—		
			Leonhard Brandl . .	90	—		
			Joseph Friedel . . .	15	—		
		Oberrödel . .	Franz Ant. Schwarz	600	—		
		Zell	Karl Semmler . . .	240	—	2624	23¾
	Hohenlandsberg, Hrrgr.	Hüttenheim . .	David Löbenberger .	20	—		
			Moses Löw	15	—	35	—
	Monheim, Landgericht	Huisheim . .	Mathias Wachter . .	89	28		
		Wolferstadt . .	Joseph Ferber . . .	300	—		
			Andrä Strehle . . .	60	—		
			Simon Auernheimer .	100	—	549	28
	Neustadt, Landgericht	Emelsdorf . .	Johann Andrä Betz .	300	—	300	—
	Nördlingen, Landgr.	Balgheim . .	Heinrich Hertle und Kaspar Metzger . . .	600	—		
		Reimlingen . .	Theresia Geiß . . .	800	—		
			Joseph Reimlinger .	600	—	2000	—
			Seite III.	—	—	13338	31¾

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Rezat-Kreis.	Nürnberg, Landgericht	Bach . . .	Thomas Hinterholzer	1300	—		
		Wetzendorf . .	Thomas Weicherlein	1500	—	2800	—
	Nürnberg, Stadtmagist.	Nürnberg . .	Georg Christoph Lades	1200	—		
			Mathias Schlötzer und Meiersche Relikten .	60	—		
			Amtmann Schuckert	1230	51½	2490	51½
	Oettingen Spielberg, Herrschaftsgericht. .	Ehingen . .	Joseph Bühlmeier .	1300	—	1300	—
	Pleinfeld, Landgericht	Georgensgmünd	Andrä Schauerlein .	712	30		
		Roth	Andrä Reinhold .	1500	—		
		Rittersbach . .	Conrad Schwarz .	600	—	2812	30
	Schwabach, Landgr.	Breitenlohe . .	Stephan Meier . .	353	—		
		Oberbeutenbach	Johann Kleinlein und Wolfgang Fleischmann	1500	—		
		Rednitzhembach	Joh. Georg Aufhammer	300	—	2153	—
	Wassertrüdingen, Ldgr.	Meyerndorf . .	Michael Kranz . .	600	—		
		Unterkönigshofen	Anna Barbara Bieber.	19	30	619	30
			Seite IV.	—	—	12175	51½
			Seiten-Uebertrag. — III.	—	—	13338	31¾
			— II.	—	—	12529	8
			— I.	—	—	16236	24
			Summa	—	—	54279	55¼

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschaden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Obermain-Kreis.	Bayreuth, Landgericht	Mistelbach . .	Peter Bär	2200	—	2200	—
	Bamberg, Landgericht I.	Gundelsheim .	Martin Baumgartner	222	15		
		Litzendorf . . .	Andrä Pautner . .	25	—	247	15
	Bamberg, Landgr. II.	Rödersdorf . .	Erhard Löhr	75	—	75	—
	Bamberg, Stadtmgstr	Bamberg . . .	Johann Hänfling . .	2	—		
			Joseph Römmer . .	4	—		
			Joseph Walter	250	—		
			Georg Wildhirt . .	3	—	259	—
	Culmbach, Landgericht	Oberbrücklein .	Johann Dörfler . .	463	45		
		Willmersreuth .	Johann Fischer . . .	100	—	563	45
	Ebermanstadt, Landgr.	Voigendorf . .	Magdalena Distler .	200	—	200	—
	Eschenbach, Landgr.	Auerbach . . .	Katharina Bräundel	70	—		
		Neuhof	Georg Büttner . . .	350	—	420	—
	Gefrees, Landgericht .	Brandholz . .	Johann Rödel . . .	100	—		
		Gössenreuth . .	Wolfgang Stamm .	16	—	116	—
	Gräfenberg, Landgr.	Rüblas . . .	Johann Schmerz . .	200	—	200	—
	Hof, Landgericht . .	Münchenreuth.	Joh. Nikolaus Schmid	33	20	33	20
	Hof, Stadtmagistrat	Hof	Joh. Georg Fischer .	1000	—		
			Die Stadtgemeinde .	2000	—	3000	—
	Kemnath, Landgericht	Bärenwinkel .	Johann Häfner . .	400	—		
			Jakob Würstel . . .	200	—		
			Balthasar Zenisch . .	200	—		
		Hetzlashof . .	Jakob Neukamm . .	400	—		
			Andrä Scharf . . .	40	50		
			Kaspar König . . .	60	—	1300	50
	Kirchenlamitz, Landgr.	Leuthen . . .	Blasius Schlötzer . .	600	—	600	—
	Kronach, Landgericht	Gundelsdorf .	Johann Beyer . . .	50	—		
		Kronach . . .	Georg Regel . . .	5	—		
		Tuschnitz . . .	Friedrich Precht . .	75	—		
			Katharina Ebert . .	50	—	180	—
			Seite I.	—	—	9995	10

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial. Betrag. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
Obermain-Kreis.	Lichtenfels, Landgericht	Ebersfeld	Alois Merklein	109	8		
			Andrä Luckenbein	16	40	125	48
	Münchberg, Landgr.	Filshof	Joh. Georg Schött	155	—		
		Haid	Joh. Adam Schödner	300	—		
		St. Martin	Joh. Peter Naulino	600	—		
		Neuensorg	Conrad Döring	800	—		
			Sebastian Schramm	500	—		
			Dietrich Neff	800	—		
			Johann Gereis	8	—		
			Johann Klier	8	—		
		Stockenroth	Joh. Nikolaus Bauer	400	—	3571	—
	Naila, Landgericht	Naila	Elisabetha Rank	9	30	9	30
	Neustadt, Landgericht	Bolzersreuth	Felix Gleisner	900	—		
		Floß	Georg Windschügel	1300	—		
			Christoph Hofmann	900	—		
			Joh. Erhard Wiesender	591	40		
			Andrä Biberbeck	300	—		
			Gottfried Werner	66	40		
			Valentin Weismann	300	—		
			Johann Schinner	1500	—		
			Bartlmä Hilburger	1500	—		
			Johann Schiffert	1000	—		
			Johann Norgauer	666	40		
			Jakob Langische Erben	100	—		
			Wolfgang Wagner	142	51		
			Leonhard Scharnagel	666	40		
			Andrä Pößl	5	—		
		Flossenburg	Johann Schuler	600	—		
		Weihersdorf	Katharina Schwindler	1500	—		
		Wildenreuth	Gottlieb Heß	1000	—		
			Joh. Adam Stock	25	—		
			Die Gutsherrschaft	25	—		
		Windischeschenbach	Georg Adam	2000	—		
			Joh Baptist Sperber	1400	—	16489	31
			Seite II.	—	—	20195	49

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Obermain-Kreis.	Pegnitz, Landgericht.	Creussen	Der II. Pfarrer	262	30		
			Assessor v. Reichenstein	581	15		
			Jakob Rath	325	—		
			Das Rectorat	9	22½	1178	7½
	Pottenstein, Landgericht.	Härtenreuth	Die Gemeinde	100	—	100	—
	Rehau, Landgericht.	Martinlamitz	Erhard Kießling	700	—	700	—
	Selb, Landgericht.	Spielberg	Michael Müller	60	—		
		Unterhöchstadt	Adam Döbereiner	110	—		
			Mathäus Döbereiner	250	—		
			Peter Bescherer	1000	—		
			Andrä Gräf	1270	—		
			Christoph Gräf	1360	—		
			Nikolaus Riedelbauch	1210	—		
			Johann Hofmann	130	—		
			Jakob Purrucker	10	—		
			Die Gemeinde	125	—		
			Lorenz Küßpert	95	—	5620	—
	Stadtsteinach, Landgericht.	Kunreuth	Margaretha Söllner	200	—		
		Unterzaubach	Johann Witzgall	22	—	222	—
	Lambach, Herrschaftger.	Unterelldorf	Kaspar Och	205	—	205	—
	Thurnau, Herrschaftsger.	Pfaffendorf	Jakob Freitag	90	—	90	—
	Vorchheim, Landgericht.	Geiganz	Moritz Lößel	300	—		
			Johann Lößel	300	—	600	—
	Weischenfeld, Landgericht.	Lochau	Johann Thiereck	700	—		
			Johann Harter	200	—		
			Johann Hübner	500	—		
			Johann Töpfer	525	—		
		Zochenreuth	Johann Taschner	200	—	2125	—
			Seite III.	—	—	10840	7½

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen	Brandschäden. Partial Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Obermain-Kreis.	Wunsiedel, Landgericht.	Wunsiedel . .	Friederich Baumgärtel	1000	—		
			Thomas Hönick . .	600	—	1600	—
		Seiten-Uebertrag	Seite IV.	—	—	1600	—
			" III.	—	—	10840	7½
			" II.	—	—	20195	40
			" I.	—	—	9995	10
			Summe	—	—	42631	6½
Untermain-Kreis.	Alzenau, Landgericht.	Großlauterbach	Heinrich Büttner .	450	—	450	—
	Amorbach, Herrschaftsgericht.	Ohrenbach . .	Ludwig Maier und Sebastian Paulus .	350	—	350	—
	Arnstein, Landgericht.	Obersfeld . .	Sebastian Feser . .	56	40	56	40
	Aschaffenburg, Landgericht.	Aschaffenburg .	Christoph Pagio . .	375	—		
			Kreisrath Molitor .	15	—		
		Grünmorsbach .	Michael Wolf . . .	200	—		
		Haibach . . .	Adam Koch . . .	195	—		
			Philipp Seidenschwanz	215	—	1000	—
	Bischofsheim, Landgericht.	Gansmühl . .	Georg Deisch . . .	1100	—		
			Georg Fröhlich . .	350	—		
		Silberhof . .	Margaretha Fleckenstein	200	—		
			Johann Fleckenstein .	4	—	1654	—
	Brückenau, Landgericht.	Kothen . . .	Kaspar Bauer . .	630	—		
			Kaspar Halbleib . .	10	—		
		Unterriedenberg	Johann Adam Neuß	680	—	1320	—
	Dettelbach, Landgericht.	Albertshofen	Joachim König . .	200	—		
			Lorenz Böhm . . .	351	30		
			Kaspar Hernert, junior.	15	—		
			Seite	566	30		
			Seite I.	—	—	4830	40

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Untermain-Kreis.			Uebertrag	566	30		
	Dettelbach, Landgr.	Albertshofen	Max König	15	—		
			Valentin Böhm	40	—		
			Ludwig Lapp	243	45		
		Mainsontheim	Das Schulhaus	953	20		
			Peter Mauser	60	—		
			Georg Kapp	250	—		
			Die Kirche	5	—		
		Mainstockheim	Wittwe Holler	558	—		
			Daniel Schneider	416	40		
			Valentin Röder	83	20	3191	35
	Eltmann, Landgericht	Ebelsbach	Heinrich Zehnder	11	21	11	21
	Euerndorf, Landgr.	Ebenhausen	Johann Dittmar	20	50		
		Elfershausen	Johann Böhner	60	—		
			Johann Hofmann	11	45	92	35
	Gemünden, Landgr.	Wernfeld	Johann Feser	166	40	166	40
	Hamelburg, Landgr.	Dippach	Michael Kraft	61	15		
			Joh. Georg Koch	54	—		
		Hamelburg	Georg Peter	196	—		
			Johenn Belzen	985	—		
			Franz Wunder	145	—		
			Christoph Mergler	790	—		
			Conrad Fett	158	—		
			Georg Gerlach	585	—		
			Barthel Winter	90	—		
			Seite	3064	15		
			Seite II.	—	—	3462	11

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Untermain-Kreis.	Hammelburg, Landgr.	Hammelburg .	Uebertrag .	3064	15		
			Jakob Hurlein . . .	395	—		
			Michael Schneider .	150	—		
			Joseph Kufius . . .	1380	40		
			Conrad Werberig . .	200	—		
			Johann Knüttel . .	33	20		
			Georg Kraft	3	—		
			Andrä Stein . . .	25	—		
			Christoph Wirth . .	113	20		
			Johann Heil	1050	—		
			Christoph Mohr . .	200	—		
			Michael Müller . .	300	—		
			Michael Frank . . .	355	30		
			Peter Wirth	800	—		
			Franz Fischlein . . .	200	—		
			Johann Binderum . .	257.	8		
			Michael Gerlach . .	200	—		
			Nikolaus Peter . .	330	—		
			Veit Gerlach	61	20		
			Valentin Hepp . . .	72	—		
			Martin Müller . . .	60	—		
			Ignatz Frank . . .	200	—		
			Lorenz Schröder . .	120	—		
			Georg Hain	263	20		
			Kaspar Schilling . .	66	40		
			Michael Kreß . . .	12	30		
			Anton Grunner . .	6	9		
			Michael Endres . .	12	2		
			Adam Müller . . .	300	—		
			Adam Hain	157	30		
		Untererthal . .	Joseph Beck	50	—		
						10444	44
			Seite III.	—	—	10444	44

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Brandschäden. Total- Betrag. fl.	kr.
Untermain-Kreis.	Homburg, Landgericht.	Böttigheim.	Adam Finderling	600	—		
			Michael Wetzel	300	—		
			Adam Köbel	300	—		
			Simon Finderling	370	—		
			Franz Dittmann	350	—		
			Jakob Sutor	250	—		
			Adam Beuschlein	780	—		
			Georg Häfner	200	—		
			Lorenz Lanig	100	—		
			Andrä Lanigs-Erben	100	—		
			Jakob Bauer	430	—		
			Simon Seidenspiner	733	20		
			Andrä Dürr	250	—		
			David Seidenspiner	770	—		
			Franz Faulhaber	600	—		
			Adam Webers-Wittwe	700	—		
			Peter Düll jun	720	—		
			Michael Dietmann	780	—		
			Franz Kemerer	280	—		
			Franz Dellinger	280	—		
			Andrä Kemerer	150	—		
			Barbara Haas	170	—		
			Isack Lichtenfeld	410	—		
			Michael Frieß	1100	—		
			Georg Weber	950	—		
			Michael Steinbach	700	—		
			Peter Weber	280	—		
			Joseph Köbel	1500	—		
			Peter Burgers-Wittwe	1200	—		
			Marx Schloer	500	—		
			Die Gemeinde	420	—		
			Peter Weber	130	—		
						16403	20
			Seite IV.	—	—	16403	20

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Untermain-Kreis.	Karlstadt, Landgericht	Düttelbrunn .	Joseph Gering . .	245	—	245	—
	Kissingen, Landgericht	Haßelbach . .	Friedrich Krapf . .	25	—	25	—
	Kitzingen, Landgericht	Buchbrun . .	Wittwe Neubert . .	285	—		
			Georg Schloßnagel .	11	40		
			Andrä Sattes . . .	4	24		
			Adam Feuerstein . .	375	—		
		Etwashausen .	Michael Bergmann .	760	42		
			Karl Uhl	223	48		
			Michael Eberhard . .	42	—		
			Joseph Sauer . . .	7	—		
		Kitzingen . . .	Johann Mainhard .	2800	—		
			Kilian Birner . . .	227	—		
			Maria Drach . . .	20	32		
		Sulzfeld . . .	Andrä Demling . .	38	53	4795	59
	Klingenberg, Landgericht	Dorfprozelten .	Martin Brand . . .	75	—		
		Oberaltenbach .	Anton Spieler . . .	180	—	255	—
	Kreutzwertheim, Herrsch.	Esselbach . . .	Andrä Frieß	300	—	300	—
	Lohr, Landgericht	Ruppertshütten	Michael Hernes . .	1708	20		
		Wiesen	Wittwe Krug . . .	160	—	1868	20
	Marktstett, Landgericht.	Hoheim . . .	Andrä Keil	46	10	46	10
	Mellrichstadt, Landgr.	Oberstreu . . .	Wittwe Breun . . .	273	$7\frac{1}{2}$		
			Johann Geys . . .	220	—		
			Andrä Fuchs	6	$56\frac{1}{2}$		
			Georg Zirk	10	—	510	4
			Seite V.	—	—	8045	33

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Untermain-Kreis.	Miltenberg, Herrschaftsg.	Miltenberg	Wittwe Breunig	20	—	20	—
	Obernburg, Landgericht.	Niedernberg	Adam Fächer	625	—	625	—
	Orb, Landgericht.	Märborn	Peter Noll	659	6		
		Orb	Das Staats-Aerar	11	—	670	6
	Rothenbuch, Landgericht.	Heimbuchenthal	Adam Schröck	50	—		
		Lausach	Conrad März	128	33		
			Friederich Imhof	81	15		
			Michael Schiefer	25	—		
		Weibersbrunn	Jakob Eich	131	15	416	3
	Rothenfels, Herrschaftsg.	Greusenheim	Jakob Roth	400	—		
		Neustadt	Anton Brönner	575	—		
			Johann Brönner	2	59	977	59
	Röttingen, Landgericht.	Altersheim	Georg Adam Schnabel	330	33½		
		Euerhausen	Die Gemeinde	233	20	563	53½
	Thann, Herrschaftsger.	Habel	Heinrich Witzel	250	—		
		Thann	Gebrüder von Jann	157	30		
			Paul Wagner	15	37	423	7
	Volkach, Landgericht.	Zeilitzheim	Bernhard Diescher	250	—		
			Andrä Miller	3	7½	253	7½
	Würzburg, Stadtmagistr.	Würzburg	Georg Michels Relicten	15	37		
			Wittwe Weigant	25	—	40	37
			Seite VI.	—	—	3989	52½

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Untermain-Kreis.	Würzburg, Landgericht r. d. M.	Gadheim . .	Nikolaus Stöckert .	800	—		
			Jakob Wahler . . .	1935	—		
		Gündersleben .	Johann Krämmer .	675	—		
		Mühlhausen .	Johann Fürschütz .	55	33		
		Rottendorf . .	Das Staats-Aerar .	10	—		
		Thüngersheim .	Friedrich Urlaub . .	200	—		
			Michael Brönner . .	612	—		
			Michael Stein . .	174	—		
						4461	33
	Würzburg, Landgericht l. d. M.	Roßbrunn . .	Alois Klett . . .	51	45		
						51	45
			Seite VII.	—	—	4513	18
			Seiten-Uebertrag: — VI.	—	—	3989	52¾
			— V.	—	—	8045	33
			— IV.	—	—	16403	20
			— III.	—	—	10444	44
			— II.	—	—	3462	11
			— I.	—	—	4830	40
			Summe .	—	—	51689	38¾

Rekapitulation.

Seiten	Kreise.	fl.	kr.
22 . .	Isar-Kreis	88,474	—
32 . .	Unterdonau-Kreis . . .	90,379	53¼
40 . .	Regen-Kreis	46,486	45¼
56 . .	Oberdonau-Kreis . . .	101,260	12⅞
64 . .	Rezat-Kreis	54,279	55½
72 . .	Obermain-Kreis . . .	42,631	6½
84 . .	Untermain-Kreis . . .	51,689	38¾
	Haupt-Summe . .	475,201	31⅞

Rechnungs-Belege: II.

Funktions-Remunerations- und Pensions-Bezüge des Central- und Kreis-Personals.

Kreise.	Remunerationen fl.	kr.	hl.	Pensionen. fl.	kr.	hl.	Gesammt-Betrag fl.	kr.	hl.
Bey dem Isar-Kreise . .	600	—	—	2660	—	—	3260	—	—
" " Unterdonau-Kreise .	125	—	—	—	—	—	125	—	—
" " Regen-Kreise . .	200	—	—	50	—	—	250	—	—
" " Oberdonau-Kreise . .	325	—	—	—	—	—	325	—	—
" " Rezat-Kreise . .	250	—	—	—	—	—	250	—	—
" " Obermain-Kreise . .	300	—	—	62	30	—	362	30	—
" " Untermain-Kreise .	125	—	—	1650	—	—	1775	—	—
Summe .	1925	—	—	4422	30	—	6347	30	—

Rechnungs-Belege III.

Einhebungs-Gebühren für die äußern Beamten, und Orts-Einnehmer.

Kreise.	Von einzuhebenden Assecurranz-Beiträgen.			Zu beziehende Remunerations-Gebühren à 2 pf. vom Gulden.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Vom Isar-Kreise	76360	29	3	636	20	2
„ Unterdonau-Kreise	38666	51	7	322	13	4
„ Regen-Kreise	48491	9	5	404	5	4
„ Oberdonau-Kreise	67201	24	2	560	—	6
„ Rezat-Kreise	83818	37	2	698	26	6
„ Obermain-Kreise	58642	47	3	488	41	3
„ Untermain-Kreise	65284	21	7	544	2	2
Summe .	438460	41	5	3653	50	3

Rechnungs = Belege IV.

Summarische Darstellung der auf Abschätzung der Brandschäden, dann auf Geld=Lieferungs=Gebühren ergangenen Auslagen.

Schätzungs = Gebühren.			Kreise.	Geld = Lieferungs= Gebühren.		
fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl
297	54	—	= Isar = Kreis =	108	1	—
162	14	—	= Unterdonau = Kreis =	310	32	—
102	50	—	= Regen = Kreis =	270	57	2
204	52	—	= Oberdonau = Kreis =	75	46	—
133	52	—	= Rezat = Kreis =	42	41	4
97	12	—	= Obermain = Kreis =	146	46	4
118	—	—	= Untermain = Kreis =	147	41	4
1116	54	—	= Summe =	1102	25	6

Rechnungs = Belege V.

Besondere Ausgaben.

Kreise.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Partial=Betrag			Total=Betrag		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Isar=Kreis	Nachträgliche Brandentschädigungen für frühere Jahre, und zwar:						
	a) Landgericht Dachau,						
	Benedikt Himpeli zu Schönberg .	200	—	—			
	b) Landgericht Ebersberg,						
	Anton Neumair zu Mattenhofen .	400	—	—			
	Balthasar Saxinger zu Poying .	550	—	—			
	c) Landgericht Erding,						
	Georg Heinzel zu Niedergeiselbach .	1000	—	—			
	Baptist Glas zu Oberdieng . .	1000	—	—			
	Leonhard Furtner zu Berglern . .	1000	—	—			
	d) Landgericht Freysing,						
	Johann Steinbacher zu Kranzberg .	400	—	—			
	Kamisius Schmaus . .	200	—	—			
	e) Landgericht Moosburg:						
	Peter Geyer zu Kirchdorf . .	175	—	—			
	f) Landgericht Reichenhall						
	Schwaiger und Auer zu Jettenbach .	60	—	—			
	g) Landgericht Rosenheim						
	Mathias Rupert zu Karolinenfeld .	600	—	—			
	Georg Mair zu Steinach . .	200	—	—			
	h) Landgericht Starnberg,						
	Anton Friedinger zu Unterpfaffenhofen	30	—	—			
	i) Landgericht Traunstein						
	Pongratz Dufler zu Reit . . .	23	20	—			
	k) Landgericht Vilsbiburg						
	Peter Mittermair zu Wurmsham .	600	—	—			
	Michael Ecker zu Schweiba . .	200	—	—			
	l) Landgericht Wolfratshausen-Hohenschäftlarn,						
	Xaver Maul	5	—	—			
	Erhard Schieber . . .	100	—	—			
	Seite .	6743	20	—			
	Seite I.	—	—	—	—	—	—

Fortsetzung der besondern Ausgaben.

Kreise.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Partial-Betrag fl.	kr.	hl.	Total-Betrag fl.	kr.	hl.
	Uebertrag	6743	20	—			
Isar-Kreis	Georg Fink	400	—	—			
	Joseph Herrmann	300	—	—			
	Mathias Will	600	—	—			
	Sebastian Huber	200	—	—			
	Georg Gebhard	400	—	—			
	Georg Urban	13	20	—			
	Sebastian Schwab	75	—	—			
	Die Gemeinde	200	—	—			
	Nachträgliche Schätzungs-Gebühren von den vorbezeichneten Brandfällen . . .	48	—	—			
	Für Buchdrucker- und Buchbinder-Löhne	43	8	—			
	Für Schreibmaterialien und Requisiten .	149	36	—			
	Auf Rechnungs-Defekte	152	47	6			
	Remunerations-Gebühren von Extrafonds-Beiträgen	15	34	3			
					9340	46	1
Unterdonau Kreis.	Nachträgliche Brandentschädigung an Joseph Sellenwanger zu Pleinting, Landgerichts Vilshofen, für das Jahr 18$\frac{27}{28}$.	40	—	—			
	Rechnungs-Defekt beim Stadtmagistrate in Passau	25	26	4			
	Für lithographirtes Cataster-Papier .	13	12	—			
	Regiekosten bei der königlichen Regierung	43	22	—			
	Regiekosten bei den äußern Aemtern .	8	34	—			
	Perzeptions-Gebühren von Extrafonds-Beiträgen	7	40	7			
					138	15	3
	Seite II.	—	—	—	9479	1	4

Fortsetzung der besondern Ausgaben.

Kreise.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Partial-Betrag fl.	kr.	hl.	Total-Betrag fl.	kr.	hl.
Regen Kreis	Nachträgliche Brandentschädigung an Wolfgang Herrmann zu Tänesberg, Landgerichts Vochenstrauß, für das Jahr $18\frac{7}{8}$.	33	20	—			
	Auf Schreibmaterialien . . .	53	47	—			
	" Buchbinderlöhne . . .	38	35	—			
	" Bureau-Requisiten . . .	32	4	—			
	" Rechnungs-Defekte . . .	4	22	2			
	Remunerations-Gebühren von Extrafonds-Beiträgen	7	30	1	169	38	3
Oberdonau-Kreis.	Nachträgliche Brandentschädigung von Wolfgang Keil zu Karlshuld, Landgerichts Neuburg für das Jahr $18\frac{7}{8}$ . .	100	—	—			
	Regie-Bedürfnisse bei der königlichen Regierung	150	30	4			
	Für gedrucktes Kataster-Papier zur Erneuerung der Grundbücher . . .	228	40	—			
	Auf Buchbinderlöhne	14	42	—			
	" Beischaffung von Geldkisten . .	8	39	—			
	" Inserations Gebühren . . .	—	57	—			
	" Rechnungs-Defekte . . .	610	48	1			
	" Remunerations-Gebühren von Extrafonds-Beiträgen	12	3	3	1126	29	—
	Seite III.	—	—	—	1296	7	3

Fortsetzung der besondern Ausgaben.

Kreise.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Partial-Betrag.			Total-Betrag.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Rezat-Kreis.	Geleistete Zuschüsse an den Oberdonau-Kreis	10000	—	—			
	Nachträgliche Brandentschädigungen für das Jahr 18,[illegible], und zwar:						
	An Johann Georg Beyer zu Ansbach .	23	39	2			
	" Michael Wiesinger zu Obermichelbach, Landgerichts Dinkelsbühl . . .	30	—	—			
	" Georg Hofmann zu Forth, Landgerichts Erlangen	400	—	—			
	" Hirsch Abraham Weihermann zu Feuchtwang, desselben Landgerichts . .	184	36	—			
	" Johann Kaspar Vogt, allda . .	14	10	—			
	" Nathan Gabriel Gutmann, daselbst .	5	—	—			
	" Leonhard Michael Lang, derorten .	15	—	—			
	" Georg Adam Baumgärtner zu Rehebühl, Landgerichts Gunzenhausen .	150	—	—			
	" Martin Reinwald zu Neuhausen, Landgerichts Monheim	70	—	—			
	Nachträgliche Schätzungs-Gebühren von den vorstehenden Brandfällen . .	13	—	—			
	Auf Regie-Bedürfnisse	31	12	—			
	" Requisiten	3	44	—			
	" Buchbinderlöhne	2	—	—			
	" Lythographirtes Katasterpapier zur Erneuerung der Grundbücher . . .	811	53	4			
	" Rechnungs-Defecte	3	48	—			
	" Remunerations-Gebühren von Extrafonds-Beiträgen	10	16	4			
					11768	19	2
	Seite IV.	—	—	—	11768	19	2

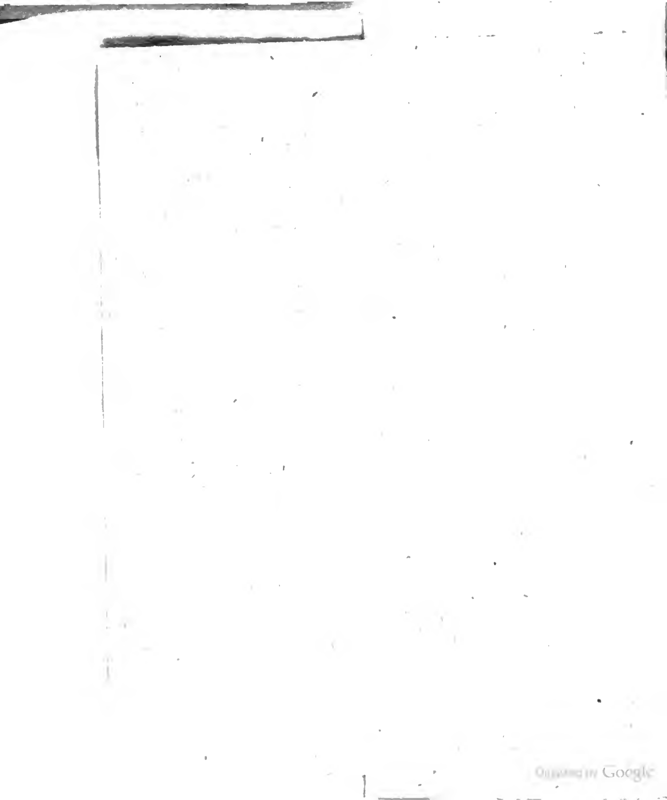
Fortsetzung der besondern Ausgaben.

Kreise.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Partial-Betrag. fl.	kr.	hl.	Total-Betrag. fl.	kr.	hl.
Obermain-Kreis.	Geleistete Zuschüsse an den Unterdonau Kreis	6000	—	—			
	Nachträgliche Brandentschädigungen, und zwar:						
	An Heinrich Sechser zu Himmelkron, Landgerichts Gefrees, für das Jahr $18\frac{23}{24}$	500	—	—			
	„ Katharina Gewinner zu Hof, für das Jahr $18\frac{22}{23}$ . . .	200	—	—			
	„ Albrecht Sommer allda . .	300	—	—			
	„ Andrä Hagen zu Obersteben, Landgerichts Naila, für das Jahr $18\frac{27}{28}$	6	15	—			
	„ Anna Mair zu Tanzfleck, Landgerichts Neustadt, für das Jahr $18\frac{27}{28}$.	50	—	—			
	„ Georg Michael Rascher zu Weiden, Landgerichts Neustadt, für das Jahr $18\frac{26}{27}$	233	20	—			
	„ die Gemeinde Tirschenreuth, Landgerichts Tirschenreuth, für das Jahr $18\frac{11}{12}$	200	—	—			
	„ Margaretha Nüßlein zu Bocksdorf, Landgerichts Weischenfeld, für das Jahr $18\frac{27}{28}$	40	—	—			
	Nachträgliche Schätzungs-Gebühren .	2	—	—			
	dem Vorschußfonds-Cassier fur Schreibmaterialien	100	—	—			
	Für gedrucktes Cataster-Papier . .	02	45	—			
	Auf Buchbinderlöhne . . .	11	18	—			
	Perzeptions-Gebühren von Extrafonds-Beiträgen	12	6	—			
					7717	44	—
	Seite V.	—	—	—	7717	44	—

Fortsetzung der besondern Ausgaben.

Kreise.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Partial-Betrag. fl.	kr.	hl.	Total-Betrag. fl.	kr.	hl.
Unterm ain-Kreis.	Auf gedrucktes Katasterpapier	97	32	—			
	" Buchbinderlöhne	4	18	—			
	" Regierungs- und Intelligenz-Blätter	9	30	—			
	" Schreibmaterialien	12	3	—			
	" Bureau-Bedürfnisse	60	15	—			
	" Rechnungs-Defekte	23	15	7			
	" Deserviten für Vertretung der Anstalt	6	25	4			
	Nachträgliche Brandentschädigungen für das Jahr 18 7/8 und zwar:						
	An die Wittwe Weinig zu Gambach, Landgerichts Karlstadt	40	—	—			
	" Anton Weinig von da	10	—	—			
	" die Margaretha Röch zu Waldbrunn, Landgerichts Würzburg l. d. M.	25	—	—			
	Remunerations-Gebühren von Extrafonds-Beiträgen	8	2	4			
	Remunerations-Gebühren von nachträglich erhobenen Conkurrenz-Beiträgen	—	41	4			
					297	3	3
	Seite VI.	—	—	—	297	3	3
	Seiten-Uebertrag " V.	—	—	—	7717	44	—
	" IV.	—	—	—	11768	19	2
	" III.	—	—	—	1296	7	3
	" II.	—	—	—	9479	1	4
	" I.	—	—	—	—	—	—
	Summe der besondern Ausgaben	—	—	—	30558	15	4

I.	
Kreise.	
Isarkreis . .	12
Unterdonaukreis	7
Regenkreis . .	6
Oberdonaukreis	10
Rezatkreis . .	14
Obermainkreis	5
Untermainkreis	1
Summe	7
Von der Einna[hme] Ausgaben (Col	
Verbleiben als n 18$\frac{23}{24}$ (Col. XV	
I.	



Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 18.

München, Sonnabends den 22. May 1830.

Inhalt.

Abschied
für
den Landrath des Rezat-Kreises
über
dessen Verhandlungen vom 7. bis 15. December 1829.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
2c. 2c.

Wir haben Uns über die vom 7. bis 15. December 1829. gepflogenen Verhandlungen des Landraths im Rezat-Kreise Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf durch gegenwärtigen Abschied, nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes, folgende Entschließungen:

I.
Abrechnung über die Kreisfonds für 18 28/29.

1) Nach der von dem Landrathe als richtig anerkannten Rechnung über die

Kreis-Conkurrenz zum Strassenbau betragen

die Einnahmen	47087 fl. 32 kr.
die Ausgaben	31725 " 45¾ kr.
und sonach der Aktiv-Bestand	15361 fl. 46¼ kr.
Hiezu kommen noch an Aktiv-Ausständen	3949 " 3 "
und beträgt demnach der in der Rechnung für 18²⁹⁄₃₀. in Einnahme zu stellende gesammte Aktivrest	19310 fl. 49¼ kr.
Dagegen sind hierauf an bereits für 18²⁸⁄₂₉. genehmigten, aber in gedachtem Jahre nicht mehr zur Ausführung gebrachten Verwendungen auf Strassenbauten angewiesen	17241 fl. 8 kr.
nach deren Abrechnung an obigem Gesammtreste von 18²⁸⁄₂₉. nur noch frey verbleiben	2069 fl. 41¼ kr.

über welche, so weit sie einbringlich erscheinen, zum Vortheil des Postulats für 18³⁰⁄₃₁. verfügt werden kann.

Die Bemerkung wegen einer Ausgabe auf die Reparatur einer Strassenstrecke zwischen Erlangen und Tennenlohe erledigt sich, nach der von der Kreis-Regierung gegebenen Erläuterung, dadurch, daß diese Verwendung für die Vollendung einer früher herabgekommenen, und im vorigen Jahre noch in der Herstellung begriffenen Strassenstrecke geschehen ist.

2) Zu der Rechnung über die Kreis-hülfs-Kasse, welche

in Einnahme	10292 fl. 3¾ kr.
in Ausgabe	4355 fl. — kr.
an Bestand	5937 fl. 3¾ kr.
und an reinem Vermögens-Stande	10166 fl. 13¼ kr.
sohin an letzterem eine Mehrung von	166 fl. 13¼ kr.

nachweiset, ist vom Landrathe eine Erinnerung nicht gemacht worden. Der Rechnungsmäßige Bestand ist daher in vorstehenden Summen in die Rechnung für 18²⁹⁄₃₀. zu übertragen.

Wegen der vom Landrathe gewünschten höheren verzinslichen Anlegung jener Gelder der Hülfskasse, die zu Unterstützungen nicht verwendet werden können, ist bereits entsprechende Anordnung getroffen.

Uebrigens finden Wir es angemessen, daß Unsere Entschließung vom 6. Juli 1828. die Stiftung der Hülfskassen betreffend, noch besonders durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt gemacht werde.

Der Wunsch des Landraths, daß die bey der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse noch anliegenden Stiftungs-Capitalien an die Stiftungen zurückbezahlt werden möchten, ist, in so fern er zur Unterstü-

ßung des Landmanns mit Anlehen dienen soll, bereits in dem Landtags-Abschiede vom 1. Juni 1822. berücksichtiget.

3) Nachdem die Rechnung über das Irrenhaus zu Schwabach, wobey

die Einnahme	14221 fl. 20¾ kr.
die Ausgabe	12,504 fl. 54¾ kr.

betragen, und ein Be-

stand von	1716 fl. 25½ kr.

sich ergeben hat, und

4) die Rechnung über die zur Unterstützung armer Wittwen und Waisen der Schullehrer des Kreises im Jahre 1824. gegründeten Maximilians-Stiftung, die

in Einnahme	489 fl. 16¾ kr.
in Ausgabe	435 fl. — kr.
und an Bestand	54 fl. 16¾ kr.

dargestellt hat, von dem Landrathe als richtig anerkannt worden sind, so sind die nach den angeführten Abschlüssen ausgezeigten Bestände in den Rechnungen für 18²⁸⁄₂₉. gehörig in Einnahme zu stellen.

II.

Bestimmung des Steuer-Principale's für 18²⁸⁄₂₉.

Die Gesammt-Summe des Principale aller direkten Steuern im Rezatkreise wird mit Hinzurechnung von 2257 fl. 1 kr. Häusersteuer und 453 fl. Gewerbsteuer für Besitzungen des Staates, auf

1,520,912 fl. 53 kr.

festgestellt, wonach sich der Betrag eines Steuer-Procents in runder Zahl auf

15,209 fl.

beläuft.

III.

Kreisfonds für das Jahr 18²⁸⁄₂₉.

Der Voranschlag der von dem Kreise zu bestreitenden Ausgaben wird nach folgenden Ansätzen genehmigt:

1) auf die nach dem Gesetze vom 11. September 1825. §. 6. und 7. für die Verpflegung heimathloser Individuen vom Kreise zu bestreitenden Ausgaben

500 fl. — kr.

2) auf die Kreis-Conkurrenz zum Strassenbau zwischen Fremdingen und Greißelbach	10541 fl. 20 kr.
Total-Summa	11041 fl. 20 kr.

Nachdem der Aktivrest des Vorjahres zu Deckung dieses Bedarfes unzureichend ist, so wird dafür die Erhebung von einem Procent des Steuer-Principale's genehmigt, dessen Ertrag mit Einschluß des für die obigen Ausgaben verfügbaren Aktiv-Restes vom Jahre 18²⁶⁄₂₇. zu 2069 fl. 41½ kr. einen Reservefond von 6237 fl. 21½ kr. auf das Jahr 18²⁸⁄₂₉. gewähren wird.

Die in Bezug auf Strassenbauten von dem Landrathe gemachten Bemerkungen und geäußerten Wünsche werden Wir

bey den Voranschlägen zu Strassenneubauten im Etatsjahre 18$\frac{38}{39}$. geeignet berücksichtigen lassen.

Uebrigens wird bemerkt, daß die vorgelegte allgemeine Uebersicht des Steuer-Solls nicht auf das Steuergesetz gestützt werden konnte, da letzteres erst nach Herstellung der übrigens lebhaft betriebenen gesetzlichen Vorarbeiten in Vollzug kommen kann, sondern daß diese Uebersichten auf das bisherige Steuersoll jedoch mit genauer Beobachtung der Vorschriften des §. 4. des Gesetzes vom 15. August 1828. sich gründen.

Wir werden übrigens Unsere Regierung des Rezatkreises anweisen, der nächsten Landraths-Versammlung auf Verlangen jede zur Ueberzeugung führende Vorlage zu gewähren.

Die von dem Landrathe angenommene Voraussetzung, daß die erhaltene Uebersicht der Steuerbeträge auf das neuerliche Steuergesetz sich gründe, ist dahin zu berichtigen, daß bis dahin, wo dieses Gesetz in dem Rezatkreise zum Vollzug gelangen kann, die Steuer auf Rustikalien und Dominikalien fortwährend nach dem provisorischen Grundsteuer-Gesetze zu bemessen ist.

IV.

Besondere, der Berathung des Landraths untergebene Gegenstände.

1) Das vorläufige Gutachten über die Bildung einer eigenen Hagelschadens-Versicherungs-Anstalt für den Rezatkreis wird in Erwägung gezogen werden.

2) Dem Antrage auf die Errichtung einer eigenen Irren-Anstalt im Rezatkreise mit einer dem Bedürfnisse und dem Zwecke vollständig entsprechenden Einrichtung und der begutachteten Verwendung des Vermögens der bereits bestehenden Irren-Anstalt zu Schwabach für diese Einrichtung ertheilen Wir im Allgemeinen die Genehmigung.

Wir werden durch Unsere Kreisregierung die Plane und Kosten-Anschläge über die beantragte Errichtung des Irrenhauses in Erlangen herstellen und erheben lassen, welche Mittel die Stadt Erlangen besitzt, und welche Zugeständnisse erforderlich sind, um sowohl die Berichtigung der Zinsen von dem zu Bestreitung der Errichtungskosten nöthigen Anlehen, als die successive Abtragung desselben sicher zu stellen, und behalten Uns bis dahin die Entschließung hierüber vor.

3) Die Bemerkungen über das Bedürfniß der Errichtung einer Beschäftigungs- und Arbeits-Anstalt für den Kreis werden Wir in weitere Betrachtung nehmen lassen.

4) Die in Absicht auf die Bezeichnung derjenigen Vicinal-Strassen, die nach ihrer höheren Wichtigkeit künftig als Kreis-Strassen zu behandeln seyn dürften, für nöthig erachteten weiteren Angaben und Mittheilungen wird der Landrath durch Unsere Kreisregierung erhalten.

Was die Bemerkungen über die technische Leitung der Vicinal-Strassenbauten, über die Beschränkung der Geldumlagen auf das Nothwendige und über die rechtzeitige Bestimmung und Bekanntmachung des jährlichen Bedarfs für Neubauten und Reparaturen an Vicinal-Strassen betrifft; so erhalten dieselben theils in der Beobachtung der bestehenden Verordnungen und gesetzlichen Vorschriften ihre Erledigung, theils wird Unsere Kreisregierung dafür Sorge tragen, den mit der Leitung der Vicinal-Strassenbauten beauftragten Bezirks-Polizey-Behörden die erforderliche Anweisung zu ertheilen.

V.

Anträge und Wünsche.

Rücksichtlich der Uns vorgelegten Wünsche und Anträge, so weit sie sich nach dem Gesetze vom 15. August 1828. §. 2. Ziff. 4. zum Wirkungskreise des Landraths eignen, erklären Wir, wie folgt:

1) Dem Antrage auf jährliche Mittheilung einer allgemeinen Uebersicht aller Budgets der einzelnen Gemeinden, oder einer Uebersicht der in den einzelnen Gemeinden bestehenden Umlagen können Wir nicht willfahren, da über die Behandlung der Gemeinde-Bedürfnisse bereits eigene gesetzliche Normen bestehen, die Vollziehung derselben ihren regelmäßigen Gang hat, und dieser, weder durch fremde Einwirkungen noch durch die Vervielfältigung der Geschäfte und Schreibereien erschwert werden soll.

2) Eben so wenig finden Wir es zuläßig, hinsichtlich der Kosten, welche aus den Militär-Cantonnements des Jahres 1806. im ehemaligen Fürstenthume Ansbach erwachsen sind, auf irgend eine Weise von dem Verfahren abzugehen, welches für die Behandlung der Distrikts-Lasten gesetzlich vorgeschrieben ist.

3) Dem Antrage des Landraths, dem in jüngster Zeit zum Einschätzungs- und Bonitirungs-Geschäfte im Rezatkreise abgeordneten Commissär dieses Geschäft abzunehmen, und der Kreis-Regierung in Ansbach die Muster-Beschreibungen im Isarkreise als eine Grundlage für die Taxation im Rezatkreise mitzutheilen, kann nicht stattgegeben werden, indem nach vorausgegangener Untersuchung der Sache, durchaus keine Gründe zur Entfernung des erwähnten Commissärs aufgefunden werden konnten, und die Mittheilung der Muster-Beschreibungen im Isarkreise nicht nur dem Steuer-Gesetze geradezu wider-

spricht, sondern auch zwecklos ist, da selbst für den Fall, daß im Isarkreise einzelne Aemter oder Parcellen zu gering besteuert seyn sollten, und sich in der Folge ein Mißverhältniß mit der neuen Besteuerung des Rezatkreises ergeben würde, nach §. 119. des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828. nur eine nachträgliche Gleichstellung dieser Aemter oder Parcellen mit dem Cataster der übrigen Theile des Reiches als nothwendig statt finden müßte.

Wir erwarten übrigens künftig die genaue Beobachtung der im §. 28. des Gesetzes vom 15. August 1828. enthaltenen Vorschrift, wonach die Aeußerung des Landraths über den Zustand des Kreises und die dießfälligen Anträge und Wünsche in einem besondern Protokolle niederzulegen, nicht aber in Berichtsform Uns vorzutragen sind.

Auch haben Wir mit Bedauern wahrgenommen, daß die Fassung dieses Vertrages den Charakter des Ernstes und des würdigen Ausdruckes, welche dem Landrathe sowohl die Sache als seine Stellung gebietet, größtentheils vermissen lasse.

Sowie Wir übrigens den Ausdruck treuer Anhänglichkeit und dankbarer Anerkennung des dem Landrathe eröffneten nützlichen und ehrenvollen Berufes mit Wohlgefallen aufgenommen, und das Ergebniß einsichtsvoller und erfahrner Prüfung in der Behandlung der seiner Berathung unterstellten Gegenstände zu Unserer Zufriedenheit wahrgenommen haben; so überlassen Wir Uns auch dem Vertrauen, daß derselbe fortan in der Beförderung Unserer landesväterlichen Absichten das Ziel seines Bestrebens erkennen werde.

Gegeben Colombella den 11. Mai 1830.

Ludwig.

(L. S.)

Frhr. v. Zentner. Graf v. Armannsberg. v. Schenk.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
Egid von Kobell.

Abschied
für
den Landrath des Ober-Mayn-Kreises
über
die Verhandlung desselben in der Sitzung vom 7. bis 17. December 1829.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir haben Uns über die Verhandlungen, mit welchen sich der Landrath des Obermayn-Kreises in der Sitzung vom 7. bis 17. December 1829. beschäftigt hat, Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes, Unsere Entschließung, wie folgt.

I.

Abrechnung vom Jahre 18$\frac{27}{28}$.

A. Nachdem der Landrath die ihm vorgelegte Rechnung über die Kreisconkurrenzen zum Strassenbau als richtig aner-

kannt hat, nach welcher die sämmtlichen Einnahmen

a) aus dem Rechnungs-Bestande der vorhergegangenen Jahre auf 1887 fl. 9¾ kr.

b) aus dem laufenden Jahre auf 22791 fl. 16 kr.

zusammen also auf 24678 fl. 25¾ kr.

sich belaufen, die Ausstände aber 3509 fl. 38¾ kr.

betragen, wogegen die sämmtlichen Ausgaben nur die Summe von 9204 fl. 16 kr. erreicht haben; so sind in die Rechnung des Jahres 18$\frac{2}{3}\frac{9}{0}$ zur Vereinnahmung überzutragen

1) an verbliebenem Einnahme-Ueberschuß 15474 fl. 9¾ kr.

2) an Ausständen 3509 fl. 38¾ kr.

zusammen 18983 fl. 48 kr.

B. Die über die Kreis-Hülfs-Kasse für den Zeitraum vom 25. August 1828 bis letzten Septbr. 1829 abgelegte Rechnung hat mit einer Einnahme von 17631 fl. 52 kr.

und mit einer Ausgabe von 12606 fl. 45 kr.

sonach mit einem Einnahme-Ueberschuß von 5025 fl. 7 kr.

abgeschlossen.

Nachdem der Landrath auch diese ihm mitgetheilte Rechnung geprüft, und die Richtigkeit derselben anerkannt hat, so sind

a) der oben erwähnte Activbestand von 5025 fl. 7 kr.

b) die nachgewiesenen Einnahme-Ausstände mit 2039 fl. 17¼ kr.

zusammen 7064 fl. 24¼ kr.

auf das Jahr 18$\frac{2}{3}\frac{9}{0}$ zur Vereinnahmung überzutragen.

Was die von dem Landrathe in Beziehung auf die mitgetheilten Rechnungen vorgebrachten Wünsche und Erinnerungen betrifft, so wollen Wir,

1) daß dem Landrathe nach seinem begründeten Verlangen künftig die vermißten Nachweisungen über die bei dem Fonds der Kreisumlagen bestehenden Ausstände mitgetheilt werden.

2) die Erinnerungen, welche der Landrath

a. gegen die Rechnungs-Ausgabe von 127 fl. 36 kr. für die Wiederherstellung der durch Natur-Ereignisse zerstörten Straßenstrecke bei der Bergmühle unweit Kronach, und

b. gegen die Rechnungs-Ausgabe von 170 fl. 10 kr. für die Wiederherstellung des durch Hochwasser zerrissenen Straßendammes bey der Brücke in Steinwiesen,

gemacht hat, erscheinen nach den deutlichen Bestimmungen der Verordnung vom 6. April 1818 zur Berücksichtigung nicht geeignet, da nach diesen als ungewöhnlicher Aufwand anzusehen und durch Kreis-

umlagen zu decken ist, was immer nach Abzug des aus dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre ermittelten Betrages der gewöhnlichen Unterhaltungskosten als Mehrbedarf sich darstellt.

3) Wenn Wir auch in dem Antrage, daß die von mehreren Städten des Obermaynkreises zur besseren Dotation der Kreis-Hülfs-Casse gemachten, aber in Rücksicht auf den Zustand des Gemeinde-Vermögens zur Zeit nicht angenommenen Anerbietungen genehmiget werden möchten, den edlen Eifer des Landraths für die Beförderung dieser der Unterstützung bedrängter Kreis-Bewohner aus landesväterlichem Herzen gewidmeten Stiftung mit Wohlgefallen erkennen, so sind doch die auf die Wiederherstellung eines geordneten Gemeindehaushaltes und auf die Tilgung der Gemeindeschulden zu nehmenden Rücksichten von zu großer Erheblichkeit, als daß Wir, von der früheren Unserer Kreisregierung unterm 5. Febr. 1829 eröffneten Entschließung abzugehen, Uns bewogen finden könnten.

4) Unsere Regierung des Obermaynkreises hat nach dem Wunsche des Landrathes die Urkunden und sonstigen Nachweisungen über die zur Vermehrung des Fonds der Kreis-Hülfs-Casse bereits gemachten Schenkungen bei der Rendantur in beglaubigten Abschriften hinterlegen zu lassen.

5) Wir genehmigen, daß künftig das Resultat einer jeden Jahresrechnung über die Verwaltung des eben erwähnten Stiftungsfonds durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht werde.

6) Dem Antrage des Landrathes hinsichtlich der Herabsetzung des in Unserem Stiftungsbriefe vom 6. July 1828 Art. IV festgesetzten geringsten Betrages der aus den Hülfscassen zu bewilligenden Darlehen zu entsprechen, haben Wir in Rücksicht auf den Zweck der Stiftung Anstand genommen.

7) Dem weiteren Wunsche des Landrathes, daß für die über bewilligte Darlehen auszufertigenden Schuld-, Pfand- und Bürgschafts-Urkunden weder Tax- noch Stempelgebühren erhoben werden möchten, stehen die Bestimmungen der Gesetze entgegen; Wir haben bereits jede mit diesen vereinbare Rücksicht auf die Verhältnisse der zu unterstützenden Personen in den durch die Instruction vom 29. August 1828 gegebenen Vorschriften über die Aufnahme und Prüfung der Unterstützungsgesuche eintreten lassen.

II.

Bestimmung des direkten Steuer-Principale's für das Jahr 18$\frac{31}{32}$.

Das Principale sämmtlicher direkten Steuern des Obermaynkreises ist vorläufig zu 995045 fl. 40 kr. 3$\frac{1}{4}$ pf.

anzunehmen, wonach sich ein Steuerprocent in runder Zahl auf 9950 fl. berechnet.

Es bleibt jedoch hiebei die bereits angeordnete definitive Berichtigung der bis jetzt nur approximativ bestimmten Steuer von sämmtlichen Rustikalien und Dominikalien des Staates vorbehalten, worüber dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung die weitere Mittheilung gemacht werden soll.

III.

Bestimmung des Kreisfonds für $18\frac{30}{31}$.

Dem von dem Landrathe geprüften und anerkannten Voranschlage der aus dem Kreisfond für $18\frac{30}{31}$ zu bestreitenden Ausgaben ertheilen Wir nach folgenden Ansätzen Unsere Genehmigung.

A. Für Verpflegung heimathloser Personen 500 fl.

B. Für die Kreisconkurrenz zum Strassenbau

und zwar:

1. zu den von $12\frac{28}{29}$ übergetragenen Bauten
   a) Chaussirung des Kehlgrabens auf der Strasse von Bamberg nach Lobenstein 1717 fl.
   b) Vollendung des Strassenbaues zwischen Strullendorf und Hirschaid auf der Strasse von Bamberg nach Nürnberg 3119 fl.

2. zu den für $18\frac{30}{31}$ neugenehmigten Bauten
   a) Fortsetzung und Vollendung der neuen Strassen-Anlage von Wunsiedel nach Markt-Leuthen und zwar von Röslau über Neudes bis Marktleuthen 26836 fl. 32 kr.
   b) Auffahrtsdämme zur neuen Brücke bey Wunsiedel 309 fl. 29 kr.

zusammen 32482 fl. 1 kr.

Wir bewilligen zur Deckung des Bedarfs ausser dem dafür zu verwendenden Activreste aus der Rechnung von $18\frac{28}{29}$ im Betrage von 18983 fl. 48 kr. die Erhebung von $1\frac{1}{2}$ Procent des gesammten direkten Steuerprincipale's mit der Bemerkung, daß Wir die Bedenken des Landrathes gegen die Anwendung des in dem Gesetz vom 15. August 1828 festgesetzten Konkurrenz-Maaßstabes zur Berücksichtigung nicht geeignet gefunden haben, nachdem die daselbst gegebene, jede Ausnahme ausschließende Bestimmung auf dem in der Verf. Urk. Tit. IV. §. 13 ausgesprochenen Grundsatze der gleichen Theilnahme aller Einwohner des Reiches an allen öffentlichen Lasten beruht, und grade die Beseitigung der hiemit unvereinbaren aus der Verordnung vom 6. April 1818 hervorgegangenen ausschließlichen Belastung der Grund- und Häuser-Besitzer bezweckt.

Hiernach ist der Fall zur Einleitung

einer authentischen Interpretation nicht gegeben.

Dem hinsichtlich der Admodiation der Strassen-Bauten geäußerten Wunsche ist bereits durch den §. 63 der Verordnung vom 26. Dec. 1825 die Leitung des Bauwesens betr. entsprochen.

IV.

Besondere dem Landrathe übergebene Berathungs-Gegenstände.

1. In Beziehung auf die Bildung einer Hagelversicherungsanstalt haben Wir bereits die erforderlichen Einleitungen treffen lassen, und es wird bei den weitern hierüber zu fassenden Beschlüssen auf die gutachtlichen Anträge des Landrathes die geeignete Rücksicht genommen werden.

2. Wir genehmigen, daß nach dem Antrage des Landrathes eine eigene allgemeine Irrenanstalt für den Obermaynkreis gebildet werde.

Da jedoch der in Vorschlag gebrachten Abtheilung dieser Anstalt in zwey zu Bayreuth und Bamberg bestehende Institute für heilbare und unheilbare Irren erhebliche Bedenken sich entgegen stellen, so wollen Wir, daß Unsere Kreisregierung ohne Aufschub einen vollständigen Plan zur Herstellung einer einzigen Kreis-Irren-Anstalt zu Bayreuth oder Bamberg, nebst den Kosten-Voranschlägen, mit Rücksichtnahme auf die Rechtsverhältnisse der bereits bestehenden beyden Anstalten entwerfe, worüber Wir sodann nach vorausgegangener Prüfung dem Landrathe weitere Mittheilung machen zu lassen, Uns vorbehalten.

3. Nach den gutachtlichen Bemerkungen, welche der Landrath gegen die Errichtung einer Kreis-Armenanstalt vorgetragen hat, ist von weiteren diesfälligen Einleitungen vor der Hand Umgang zu nehmen.

Unsere Kreisregierung wird übrigens den Wünschen des Landrathes hinsichtlich des Vollzuges der Verordnung über das Armenwesen vom 17. Nov. 1816 und der Erziehung und Ausbildung armer verlassener Kinder, dann der Pflege armer Kranken die gebührende Aufmerksamkeit widmen, und, was insbesondere den letzterwähnten Gegenstand betrifft, die Handhabung der von Uns bereits unterm 27. März 1829 hierüber erlassenen und am 10. April des nämlichen Jahres ausgeschriebenen Anordnungen sich angelegen seyn lassen.

4. Das von dem Landrathe abgegebene der Aufgabe vollkommen angemessene Gutachten über die Ausscheidung der in dem Obermaynkreise bestehenden Straßen nach ihrer mehr oder minder allgemeinen Wichtigkeit für den öffentlichen Verkehr werden Wir bey den zur Herbeyführung dieser Ausscheidung seiner Zeit zu treffenden Einleitungen sorgfältig berücksichtigen lassen. Auch soll auf die bey der diesfälligen Berathung vorgetragenen Wünsche und Bemer-

kungen hinsichtlich der Herstellung einer Kettenbrücke über die Saale bey Kaulsdorf, der baldigen Herstellung der Strasse von Würgau nach Münchberg, der Richtung der zwischen der Amberg-Hofer und Bamberg-Nürnberger Hochstraße anzulegenden Verbindungsstrasse und der Strassenanlage von Bayreuth nach Lichtenfels der geeignete Bedacht genommen, insbesondere aber hinsichtlich des Strassenzuges von Schweinfurt nach Bamberg, das dabey betheiligte Interesse, nicht nur der Gesammtheit, sondern auch der Stadtgemeinde Bamberg in reife Erwägung gezogen werden.

5. Unsere Kreis-Regierung hat die Bemerkungen des Landrathes in Beziehung auf die von Wiesentfels nach Hohenhäusling und von Bayreuth nach Weidenberg und Warmensteinach führenden Vicinalstrassen einer näheren Prüfung zu untergeben, und hiernach die angemessenen Verfügungen zu treffen.

V.

Wünsche und besondere Anträge des Landrathes.

Auf die Wünsche und besonderen Anträge, welche der Landrath in dem nach §. 28 des Gesetzes vom 15. August 1828 geführten Separat-Protokolle Uns vorgelegt hat, erklären Wir, was folgt:

1. Der Wunsch der baldigen Einführung der neuen Steuergesetze in dem Obermaynkreise wird nach Möglichkeit berücksichtiget werden.

2. Die bestehenden Verordnungen schreiben ohnedieß bereits vor, daß die Nachlaß-Gesuche bei den äußeren Aemtern unmittelbar tax- und stempelfrey behandelt, und sodann ohne die Vermittelung besonderer Anwälte den Kreisstellen mittelst der Nachlaßlibelle vorgelegt werden.

Obgleich in dem Landraths-Protokolle specielle Abweichungen der Behörden von diesen Verordnungen nicht angegeben sind, so haben Wir dennoch die Unterbehörden des Obermaynkreises zu dem genauen Vollzuge derselben wiederholt anweisen lassen.

3. Die an manchen Orten bestehende Unsicherheit der Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Pfarr- und Kirchengebäude ist Uns eben so wenig, als die Quelle derselben entgangen. Wir werden auf die geeigneten Mittel zu einer den Gesetzen angemessenen Feststellung der diesfälligen Verbindlichkeiten Bedacht nehmen.

4. Da die Aeußerungen des Landraths über die bey manchen Aemtern bestehenden Gebrechen nur im Allgemeinen und ohne nähere Bezeichnung gefaßt sind, so fehlt es, um hierauf specielle und unmittelbar eingreifende Verfügungen erlassen zu können, an einer bestimmten Grundlage und Richtung.

Indessen werden Unsere Kreisstellen in den gemachten Andeutungen eine dringende Aufforderung zur Schärfung der obliegenden Aufsicht auf die untergebenen Behörden finden.

5. Die Emporbringung des Bades zu Steben, für welche bereits nähere Einleitungen getroffen sind, wird nach dem Maaße der gegebenen Mittel berücksichtiget werden.

6. Die in allen Theilen Unseres Reiches sich offenbarende Zulänglichkeit der vorhandenen Getreid-Vorräthe, das Sinken der Fruchtpreise und der von der Witterung begünstigte hoffnungsreiche Stand der Saaten haben die Ergreifung jener Vorsichtsmaßregeln unnöthig gemacht, die von dem Landrathe in Rücksicht auf die zur Zeit seiner Versammlung verbreiteten Besorgnisse in Anregung gebracht worden sind, und welche bey näherer Begründung dieser Besorgnisse Unserer Bedachtnahme nicht entgangen seyn würden.

7. Die von Culmbach über Mainleus nach Zedliz führende Strasse ist zum Theil schon hergestellt, und werden die chaussirten Strecken auf Rechnung des Staats-Bau-Etats unterhalten.

Die Vollendung wird, so weit es die in dem Finanzgesetze dem Baufonds angewiesenen Mittel und die bey Vertheilung derselben auf die grössere Wichtigkeit der einzelnen Strassenanlagen zu nehmenden Rücksichten gestatten, beschleuniget werden.

8. Wir haben bereits in dem unterm 27. May 1829 mit dem Königreiche Preussen und dem Großherzogthume Hessen abgeschlossenen Handelsvertrage Unsere Absicht kund gegeben, durch Einheit des Münzfusses die aus der bestehenden Verschiedenheit desselben hervorgehenden Erschwernisse des Verkehres und sonstigen Nachtheile zu beseitigen.

Bey den diesfalls getroffenen Einleitungen aber finden wir Uns durch die erheblichsten Gründe bewogen, eine Abänderung der gegenwärtig bestehenden Bestimmungen über die Werthung der Preussischen gröberen Münzsorten bey den an die öffentlichen Cassen im Obermaynkreise zu leistenden Zahlungen für jetzt noch nicht eintreten zu lassen.

9. Die Hindernisse, welche dem Holzhandel im Obermaynkreise entgegenstehen, sind Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen. Wir haben zur Entfernung derselben schon vor geraumer Zeit zweckdienliche Einleitungen treffen lassen, und werden auch diesem Gegenstande ununterbrochen Unsere Fürsorge widmen, um den wohlgemeinten Wünschen des Landraths nach Thunlichkeit zu begegnen.

10. Die Liquidation der auf den Staatswaldungen ruhenden Servituten ist

eine die Ordnung des Forsthaushaltes bedingende Maaßregel.

Während Wir auf diese Weise für die Verbindlichkeiten des Staats und die Rechte der Betheiligten eine feste Grundlage bereiten lassen, wird dennoch daneben den Anfoderungen der Billigkeit überall entsprochen, wo es der Stand der Waldungen gestattet.

Hiezu sind Unsere Landesstellen angewiesen und Wir haben keinen Grund, zu zweifeln, daß dieselben nach den gegebenen Weisungen verfahren werden.

Die in dem Landraths-Protokoll erwähnten Excesse sind so allgemein und unbestimmt vorgetragen, daß Wir darauf keine Verfügung zu treffen vermögen.

Wo immer die Anerkennung der von Privaten oder Gemeinden aus ungültigen Titeln angesprochenen Forstberechtigungen von den mit der Bewahrung des Staatseigenthumes beauftragten Behörden nach ihren Pflichten verweigert, und die Entscheidung den Gerichten anheim gegeben werden muß, wird einer schuldhaften Verzögerung des Rechtsstreites durch Unsere Fiskalbeamten niemals statt gegeben, und jede gegründete diesfällige Beschwerde sogleich abgestellt werden.

11) Von dem in Unserer Entschließung vom 21. Septbr. 1829 ausgesprochenen Grundsatze, einzelnen Gemeinden die Erhebung eines Lokal-Malzaufschlages nur zur Tilgung vorhandener Gemeindeschulden und zur Bestreitung sonstiger ausserordentlicher Gemeinde-Bedürfnisse zu bewilligen, gedenken Wir nicht abzugehen, noch die Uns vorbehaltene Ertheilung solcher Bewilligungen den obern Verwaltungsstellen der Kreise zu übertragen.

12. Unsere Kreisregierung hat hinsichtlich der schleunigen Erledigung der noch rückständigen Kriegskosten-Ausgleichungen, soweit solche gesetzlich stattfinden — insbesondere aber in Beziehung auf die unverzügliche Vertheilung der von auswärtigen Mächten bezahlten Kriegs-Entschädigungs- und Truppen-Verpflegungs-Gelder, wenn solche wider Erwarten irgendwo noch nicht erfolgt seyn sollte, die den Wünschen des Landrathes entsprechenden Verfügungen zu erlassen.

13. Die Wünsche und Bemerkungen des Landrathes hinsichtlich der Postverbindungen und Boten-Anstalten im Obermaynkreise werden Wir in reife Prüfung nehmen, und hiernach mit Rücksicht auf möglichste Erleichterung und Beförderung des Verkehrs die geeigneten Verfügungen treffen lassen.

Indem Wir nun dem Landrathe über die vorgelegten Verhandlungen den gegenwärtigen Abschied ertheilen, geben Wir demselben mit Vergnügen Unsere vollkommenste Zufriedenheit über den bey seinen Berathungen bethätigten Eifer, über die dabey bewährte Einsicht, so wie

über die richtige Erkenntniß seines hochwichtigen Berufes und über die pünktliche Einhaltung der gesetzlich bestimmten Grenzen seiner Competenz zu erkennen, und erwiedern die dabey ausgesprochenen Gesinnungen der Anhänglichkeit, der Treue und des Vertrauens mit der Zusicherung Unseres besonderen Wohlgefallens und Unserer Königlichen Huld.

Gegeben Colombella den 11. Mai 1830.

Ludwig.

(L. S.)

Frhr. v. Zentner. Gr. v. Armannsperg. v. Schenk.

Nach dem Befehle Sr. M. des Königs:

Egid von Kobell.

Abschied
für
den Landrath des Untermaynkreises
über
dessen Verhandlungen vom 7. bis 18. December 1829.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Untermaynkreises in der Sitzung vom 7. bis 18. December 1829 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, durch den gegenwärtigen Abschied Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

I.
Abrechnung für das Jahr 18$\frac{28}{29}$.

A. Nach der von dem Landrathe als richtig anerkannten Rechnung über die im Jahr 18$\frac{28}{29}$ in Gemäßheit der Verordnung vom 6. April 1818 geleistete Kreisconkurrenz zum Strassenbau beträgt die Gesammt-Einnahme

51607 fl. 37 kr. 3 pf.

unter welcher Summe

12610 fl. 20 kr. 3 pf. aus dem Bestande der Vorjahre, und

38997 fl. 17 kr. — pf. aus der für 18$\frac{28}{29}$ erhobenen Kreisumlage

enthalten sind.

Dagegen belaufen sich die sämmtlichen Ausgaben

1) für Strassenbauten auf	25407 fl. 26 kr.
2) Nachlässe und Rückvergütungen 2c. auf die Vorjahre	83 fl. 30$\frac{1}{2}$ kr.
3) ruhende Gefälle	37 fl. 57$\frac{1}{4}$ kr.
4) Rechnungs-Defekt	— fl. —$\frac{1}{4}$ kr.
5) Perceptionskosten und Nachlässe für 18$\frac{28}{29}$	676 fl. 36$\frac{1}{2}$ kr.
Zusammen	26205 fl. 30$\frac{1}{2}$ kr.

Es ergiebt sich sonach ein Activ-Rest von

25402 fl. 7$\frac{1}{4}$ kr.

welcher nebst den noch zu vereinnahmenden 37 fl. 57$\frac{1}{4}$ kr. an ruhenden Posten auf das Jahr 18$\frac{29}{30}$ übergeht.

B. Die von dem Landrathe geprüfte und anerkannte Rechnung der Kreis-Hülfskasse schließt mit einer Einnahme von

11360 fl. 36½ kr.

und mit einer Ausgabe von

7586 fl. 44 kr.

ab, und es bestehet sonach ein Activ-Rest von

3773 fl. 52½ kr.

der auf das Jahr 18⅞ überzutragen ist.

1. Was die Bemerkungen und Erinnerungen des Landrathes über einzelne Positionen der demselben mitgetheilten Kreis-Conkurrenz-Casse-Rechnung betrifft, so können Wir

a. dem auf die Rückvergütung des verausgabten Beytrages von 2061 fl. 7 kr. zu dem Baue der neu angelegten Strasse von Euerhausen nach Simmeringen gestellten Antrage nicht Statt geben, nachdem die erwähnte Strasse als Landstrasse auf Rechnung des Staatsbaufonds neu angelegt wird, und daher die Conkurrenz Verbindlichkeit des Kreis-Baufonds in der Verordnung vom 6. April 1818. klar begründet erscheint.

Auch haben Wir

b. den weiteren Antrag auf die Rück-Erstattung des zu den Baukosten der sogenannten Baunachstrasse im Jahre 18⅞. verausgabten Beytrags von 1722 fl. 51¾ kr. zur Berücksichtigung nicht geeignet gefunden, nachdem die erste Herstellung der erwähnten Strasse, deren besondere Wichtigkeit für den allgemeinen Handelsverkehr in wiederholten Entschließungen die gebührende Anerkennung erhalten hat, von den benachbarten Gemeinden nur in Rücksicht auf die Nachtheile eines längeren durch die Unzulänglichkeit des Staats-Baufonds abgenöthigten Aufschubes gegen die Bewilligung eines Beytrages von 2000 fl. aus der Staats-Casse, und von 2000 fl. aus dem Kreis-Conkurrenzfonds für jede Strassenstunde übernommen und da folglich durch dieses Verfahren der letzterwähnte Fonds nicht mit einer Distriktslast gesetzwidrig beschwert, sondern vielmehr durch Distrikts-Conkurrenzen in den nach der Verordnung vom 6. April 1818 ihm obliegenden Leistungen beträchtlich erleichtert worden ist.

Wir wollen übrigens, daß dem Landrathe bey seiner nächsten Versammlung über die allgemeine Wichtigkeit dieser Strasse die erforderlichen näheren Erläuterungen gegeben werden, bey deren Prüfung demselben auch nicht entgehen wird, daß die von ihm selbst zur besonderen Berücksichtigung und mit der Erklärung der Bereitwilligkeit zur Uebernahme eines Kostenbeytrages auf den Kreisfonds empfohlene Rhönstrasse zum Theile gerade erst durch ihre Verbindung mit der Baunach-Strasse und durch ihre Fortsetzung in die-

ser, eine höhere commercielle Bedeutsamkeit erlange.

2. Die Erinnerungen des Landrathes zu der Rechnung der Kreishülfs-Casse anbelangend, so ist demselben

a. bey seiner nächsten Versammlung die von Uns unterm 29. August 1828. genehmigte Instruktion über die Verwaltung der Kreishülfs-Casse mitzutheilen und dadurch von den zur Aufrechthaltung der Artikel VII. und VIII. Unserer Stiftungs-Urkunde vom 6. Juli 1828. bereits bestehenden Anordnungen Kenntniß zu geben.

b. Die gemachte Bemerkung über den in der Rekapitulation ausser Ansatz gebliebenen Aktiv-Ausstand von 10fl. 54kr. ist durch die von Unserer Regierung des Untermayn-Kreises sofort angeordnete Vereinnahmung in der Rechnung von 18 2/8. als beseitiget anzunehmen.

3. In Beziehung auf die bey der Prüfung der Rechnungen vorgebrachten weitern Anträge haben wir beschlossen,

a. den von dem Landrathe votirten Zuschuß von zehntausend Gulden zur Dotation der Kreishülfs-Casse mit Bezeugung Unseres besonderen Wohlgefallens in der Art zu genehmigen, daß die Erhebung bis zur dritten Finanzperiode vertagt, der auf die vormals Aschaffenburgischen Bezirke treffende Antheil aber mit der für denselben bereits bestehenden Landnothdurfts-Casse vereinigt werden soll.

b. dem Antrage, daß dem Landrathe bey seiner Versammlung in Zukunft auch die Rechnungen

α. über die Kriegskosten Vorschuß-Casse des vormaligen Großherzogthums Würzburg und

β. über die besondere Schuldentilgungs-Anstalt des Untermayn-Kreises

zur Einsicht und Prüfung übergeben werden möchten, können Wir Unsere Genehmigung nicht ertheilen.

Das Gesetz vom 15. August 1828. §. 2. Ziff. 3. hat dem Landrathe die Einsicht und Prüfung der Rechnungen über die Erhebung und Verwendung nur jener Umlagen übertragen, die nach den Bestimmungen des §. 2. Ziff. 2. daselbst von der Gesammtheit des Regierungsbezirkes für die auf dem Kreisfonds ruhenden Lasten zu entrichten sind.

Was nun aber die Kriegskosten-Vorschuß-Casse des ehemaligen Großherzogthums Würzburg betrifft, so ist dieselbe nicht eine Anstalt des ganzen Kreises, sondern nur eines, wenn gleich ausgedehnten Distrikts, und Wir finden es nicht zulässig, über die für die Behandlung der Distrikts-Lasten gesetzlich vorgezeichneten

Normen, welche Wir genau beobachtet wissen wollen, auf irgend eine Weise hinaus zu gehen.

Eben so unstatthaft ist es, in die gleichfalls schon gesetzlich geregelten Verhältnisse der besonderen Schulden-Tilgungs-Anstalt des Unter-Maynkreises einzugreifen, welche, der separirten Administration ungeachtet, einen integrirenden Bestandtheil des gesammten Staats-Schuldenwesens ausmacht und mit diesem unter die allgemeine Staats-Garantie gestellt ist.

II.

Bestimmung des Steuer-Principale's für das Jahr 18$\frac{37}{38}$.

Nachdem sich das Principale der sämmtlichen direkten Steuern im Unter-Maynkreise nach der erfolgten Feststellung auf

1,258,249 fl. 52 kr. 1 pf.

beläuft, so ergiebt sich hieraus für den Betrag eines Steuerprocents die runde Summe von

12,582 fl. — kr.

III.

Bestimmung der Kreisfonds für das Jahr 18$\frac{37}{38}$.

Wir ertheilen dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der aus dem Kreisfonds zu bestreitenden Ausgaben für das Jahr 18$\frac{37}{38}$. nachfolgenden Ansätzen Unsere Genehmigung:

A. für die Pflegekosten der nach §§. 5. und 7. des Gesetzes über die Heimath vom 11. September 1825. von dem Kreise zu unterhaltenden Heimathlosen — 800 fl. — kr.

B. Für die nach der Verordnung vom 6. April 1818. zu leistende Concurrenz zum Strassenbau, und zwar:

1) zu den von 18$\frac{36}{37}$ transferirten Bauten:

a. Strassen-Anlage von Schweinfurt nach Bamberg II. Abtheilung — 20476 fl. 30 kr.

b. Strassen Anlage von Euerhausen nach Simmeringen — 2971 fl. 35 kr.

c. Fortsetzung der Baunach-Strasse — 2277 fl. 8$\frac{3}{4}$ kr.

2. Zu den für 18$\frac{37}{38}$. genehmigten Neubauten

a. Strassen-Anlage von Schweinfurt nach Bamberg I. Abtheilung — 13715 fl. 50 kr.

detto II. Abtheilung — 13993 fl. 56$\frac{3}{4}$ kr.

b. Herstellung einer eingestürzten Böschung am Mayne auf der von Würzburg nach

Hammelburg führenden Strasse	343 fl. $4\frac{1}{4}$ kr.
c. Strassen-Anlage von Euerhausen nach Simmeringen	3348 fl. 12 kr.
zusammen	56926 fl. $15\frac{3}{4}$ kr.

Da hieran durch den nach der Rechnung von $18\frac{28}{29}$ verbliebenen Aktivrest bereits die Summe von 25402 fl. $7\frac{2}{4}$ kr. gedeckt ist, so bewilligen Wir zur Bestreitung des noch ungedeckten Theiles der Kreislasten des Jahres $18\frac{29}{30}$ im Betrage von 31524 fl. $8\frac{1}{4}$ kr., mit Rücksicht auf die Anträge des Landrathes, die Erhebung einer Kreis-Umlage von

$2\frac{1}{2}$ Procent

des gesammten direkten Steuer-Principal's.

Es ist hiebey

1) Die Herstellung der Steige bey Zell auf der Strasse von Würzburg nach Aschaffenburg vertagt und dadurch die gegen die diesfällige Conkurrenz von dem Landrathe gemachte Vorstellung für jetzt beseitiget worden.

Wir werden übrigens bey künftiger Wiederaufnahme des vertagten Baues die vorgebrachten Erinnerungen einer sorgfältigen Prüfung unterstellen und die Conkurrenz des Kreisfonds nur bey voller Nachweisung der in der Verordnung vom 6. April 1818. bestimmten Voraussetzungen eintreten lassen.

2) Die Erinnerungen des Landraths hinsichtlich der Conkurrenz zu der Strassen-Anlage von Euerhausen nach Simmeringen, haben aus den früher schon zu Ziff. I., Lit. a. angegebenen Gründen nicht berücksichtiget werden können.

3) Die für die Umwandlung der Vicinal-Strasse von Werneck über Gemünden und Lohr nach Hessenthal in eine Landstrasse postulirte Conkurrenz des Kreisfonds ist wegen der dem Beginnen dieses Strassenbaues zur Zeit noch entgegenstehenden Hindernisse für das Jahr $18\frac{29}{30}$. abgesetzt worden.

Da Wir aber nach Beseitigung jener Hindernisse den erwähnten Strassenbau ohne Aufschub unternehmen zu lassen gedenken, so hat Unsere Kreis-Regierung die Herstellung der Voranschläge zu beschleunigen und diese, so weit es möglich ist, dem Landrathe bey seiner nächsten Versammlung nebst den erforderlichen näheren Erläuterungen über die besondere Wichtigkeit dieser Strasse mitzutheilen.

4) Wir sind zwar geneigt, bey Erhebung einer Strasse in die Classe der Landstrassen auf die Bemerkungen des Landraths jederzeit die geeignete mit den allgemeinen Interessen vereinbarliche Rücksicht zu nehmen; gedenken jedoch nicht, das Uns zustehende Recht der Festsetzung von einer im Gesetze nicht begrün-

beten Willigung und Zustimmung abhängig machen zu lassen.

IV.

Besondere der Begutachtung des Landrathes untergebene Gegenstände.

1) Auf die gutachtliche Aeußerung des Landrathes über die Bildung einer Hagel-Versicherungs-Anstalt werden Wir bey der diesfalls bereits angeordneten weiteren Einleitung die geeignete Rücksicht nehmen lassen.

2) Nachdem die Landräthe des Obermayn- und Rezatkreises sich gegen die Bildung gemeinschaftlicher Irrenanstalten für mehrere Kreise erklärt haben, so hat Unsere Regierung des Untermayn-Kreises sich unverzüglich mit den nöthigen Vorarbeiten für die Herstellung einer dem Regierungs-Bezirke allein angehörigen Irren-Anstalt zu beschäftigen, zu diesem Behufe vor Allem die Ausmittelung eines zweckmäßigen Lokals, mit Rücksichtnahme auf entbehrliche Staats-Gebäude, deren Verwendung für den in Frage stehenden wohlthätigen Zweck, mit verfassungsmäßigem Vorbehalte des Staats-Eigenthums zu bewilligen Wir geneigt sind, sich angelegen seyn zu lassen, und hiernach die Anfertigung sämmtlicher Kosten-Ueberschläge anzuordnen, die sodann Uns

vorgelegt, und dem Landrathe zur weiteren Prüfung und Berathung mitgetheilt werden sollen.

3) Da der Landrath die Vereinigung der Irrenanstalt mit einem nach dem Muster der Frankenthaler-Anstalt einzurichtenden Kreis-Armenhause nicht räthlich gefunden hat, so wollen Wir diesen Gegenstand auf sich beruhen lassen.

4) Indem der Landrath die Uebernahme von Vicinal-Strassen auf den Kreisbaufonds abgelehnt, hat derselbe die zur Begutachtung ausgesetzte Frage gänzlich mißverstanden.

Von demselben ist nicht die Uebernahme, sondern nur die gutachtliche Bezeichnung jener Vicinal-Strassen des Kreises verlangt worden, die wegen ihrer höheren, nicht auf den Verkehr kleinerer Distrikte beschränkten Wichtigkeit zur Behandlung als Kreisstrassen künftig etwa geeignet seyn könnten. Die Absicht der Aufgabe ist, festere Anhaltspunkte zu einer zweckmäßigen Classifikation der Strassen und eine sichere Grundlage für diesfällige weitere Anordnungen zu gewinnen.

Es hat daher der Landrath bey seiner nächsten Sitzung den bezeichneten Gegenstand in nochmalige Berathung zu nehmen, und bey dem abzugebenden Gutachten auch über die Grenzen der etwa

vorzubehaltenden besonderen Konkurrenz der zunächst an den Strassen selbst gelegenen Distrikte sich zu äussern. —

V.

Besondere Wünsche und Anträge.

Es ist dem Gesetze vom 15. August 1828. nicht gemäß, die Separat-Protokolle, welche überall nur die Ansichten, Motive und gutachtlichen Beschlüße des gesammten Landrathes ausdrücken sollen, auf Beylagen zu gründen, die aus besonderen Eingaben Einzelner gebildet werden.

Dergleichen Beylagen haben auf Unsere Berücksichtigung keinen Anspruch.

Dieß vorausgesetzt, ertheilen Wir auf die Uns vorgelegten Wünsche und Anträge, soweit sich dieselben nach dem obigen Gesetze §. 2. Nro. 4. zum Wirkungs-Kreise des Landraths eignen, nachstehende Erklärungen:

1) Die Wiederherstellung der Freyheit des Handels mit andern Staaten bildet fortdauernd einen Gegenstand Unserer besondern Fürsorge.

2) Da der sogenannte Guldenzoll, und die Accise von Wein und Branntwein welche in verschiedenen Theilen des Untermaynkreises neben mehreren andern Aufschlags-Gefällen noch immer erhoben werden, unter jene indirecten Steuern gehören, deren Ertrag in das Budget der ersten und zweyten Finanzperiode aufgenommen, und von den Ständen des Reiches anerkannt, und deren Erhebung sofort durch das Finanz-Gesetz angeordnet worden ist, so können Wir dem auf die Aufhebung gestellten Antrage um so weniger entsprechen, als die Zollordnung auf diese Abgaben wegen der eigenthümlichen, schon in der Ständeversammlung von 1819. erörterten Natur derselben keine Anwendung findet.

3) Wir erwarten von Unserer Kreisregierung, daß dieselbe den nach den Bemerkungen des Landrathes fortdauernden Gebrauch der abgeschaften Maaße und Gewichte unverzüglich abzustellen, und die die dagegen bestehenden Verordnungen mit Nachdruck zu handhaben sich angelegen seyn lassen werde.

4) Ueber die von dem Landrathe in Anregung gebrachte Bildung einer Credit-anstalt für den Untermaynkreis werden Wir nach Vernehmung Unserer Kreis-Regierung die weitern, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessene Einleitungen anordnen.

5) Dem Betriebe und der Vollendung der Zehentfixation widmen Wir ununterbrochen Unsere vollste Aufmerksamkeit; Wir haben insbesondere zur Beseitigung der dieser höchst wichtigen Operation im Untermaynkreise entgegenstehenden Hindernisse

unterm 6. Juli vorigen Jahres Unserer Kreis-Regierung umständliche Instructionen zugehen lassen, deren Vollzug seit dieser Zeit auch in Erinnerung gebracht worden ist.

6. Unsere Kreisregierung hat dem Vollzuge der in dem vormaligen Großherzogthume Würzburg bestehenden Verordnung vom 6. Februar 1764, nach welcher alle Kirchweihen an dem Sonntage nach Martini zu feyern sind, die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden.

7. Die Beschwerde des Landrathes über angebliche rechtswidrige Belastung der Bewohner des vormaligen Großherzogthums Würzburg durch die Kosten der Maynconrection bey Gravenrheinfeld haben Wir nicht gegründet und daher zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden. Nachdem durch zwey richterliche Erkenntnisse vom 22. Jänner und 19. September 1823 rechtskräftig ausgesprochen worden war, daß der Staatscasse eine rechtliche Verbindlichkeit zu Tragung der Kosten jenes zum Schutze der Gemeinden Bergrheinfeld und Gravenrheinfeld unternommenen Baues nicht obliege, ist zur Erleichterung der nach Vorschrift der Gesetze angeordneten Districtsconkurrenz dennoch die Hälfte des gesammten auf 131,268 fl. berechneten Kostenaufwandes aus dem Finanzfonds bestritten, und die Ausführung des Baues auf eine Reihe von Jahren vertheilt worden. —

Wir glauben daher dem Vertrauen Uns übergeben zu dürfen, daß der Landrath bey näherer Kenntniß der Sachverhältnisse von dem Ungrund der geführten Beschwerde sich selbst überzeugen, und die beträchtliche, den Bewohnern des vormaligen Großherzogthums Würzburg ohne alle rechtliche Verbindlichkeit aus dem Staats-Vermögen geleistete Unterstützung mit dem gebührenden Dank anerkennen werde. —

8. Hinsichtlich der Bemerkungen des Landrathes theils über den Mangel von Wartstuben, theils über die zur Winterszeit unterbleibende Heitzung der vorhandenen bey den Landgerichten Arnstein, Gemünden, Neustadt, Ochsenfurt, Euerdorf, Hilters und Bischofsheim hat Unsere Kreis-Regierung abhelfende Verfügung zu treffen. —

9. Der über die Werthung der preussischen groben Münzsorten und über deren Annahme bey den Cassen des Untermainkreises unterm 9. April 1829 erlassenen Anordnung eine weitere Ausdehnung schon jetzt zu geben, können Wir Uns nicht bewogen finden. Bey dem Vollzuge des Art. 9 des mit dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessendarmstadt am 27. May 1829 abgeschlossenen Handels-Vertrages wird dieser Gegenstand ohnedieß eine gründliche Abhülfe erhalten.

Dem Mangel inländischer Scheidemünze werden Wir, soweit derselbe besteht, ab-

helfen lassen, wollen jedoch zugleich die gegen den Umlauf ausländischer Scheidemünze bestehenden Verbote aufrecht erhalten haben.

10. Die hinsichtlich des starken Holz-Verbrauches bey der Saline zu Kissingen vorgetragenen Bemerkungen werden Unserer Beachtung nicht entgehen.

11. Der Antrag des Landraths hinsichtlich der Vereinigung der Schuldentilgungs-Casse des Untermaynkreises mit der Hauptschuldentilgungs-Anstalt wird bey dem Eintritt der dritten Finanzperiode berücksichtiget werden; der weitere Antrag aber, die Bewohner des erwähnten Kreises von der Entrichtung besonderer Schuldentilgungs-Steuern zu befreien, kann nur bey der Vorlage und Berathung des Finanz-Budgets die geeignete Würdigung erhalten.

12. Auf den Antrag des Landraths wegen vorläufiger Ausgleichung der unter einzelnen Bezirken des Untermaynkreises bestehenden auffallenden Ungleichheit der directen Besteuerung werden Wir die geeignete Rücksicht nehmen lassen.

13. Unsere Bestrebungen sind fortwährend dahin gerichtet, die eingeleiteten Unterhandlungen über die Ausscheidung der Fulda'schen Stiftungsfonds dem erwünschlichen Ausgange zuzuführen.

14. Wir haben hinsichtlich der Vermehrung der Post-Expeditionen und Postkurse im Untermaynkreise die erforderlichen Recherchen angeordnet und werden nach Vollendung derselben die deßfallsigen Wünsche des Landraths nach Thunlichkeit berücksichtigen lassen.

15. Unsere Kreis-Regierung wird mit Sorgfalt darüber wachen, daß bey der Aufrechnung von Diäten und Reisekosten für die von Unseren Baubeamten bey der Anlegung von Vicinalstrassen geleisteten Dienste die Vorschriften des §. 66. der Verordnung vom 26. Dec. 1825, das Bauwesen betreffend, auf das genaueste eingehalten, und jedem Uebermaaß durch strenge Revision begegnet werde.

16. Das Gesetz über die Districtsumlagen vom 11. Sept. 1825 hat bestimmt, wie die Conkurrenz zum Vicinalstrassenbau geordnet und vertheilt und jede dabey veranlaßte Beschwerde in dem vorgezeichneten Instanzenzuge geprüft und beschieden werden soll.

Mit dieser gesetzlichen Bestimmung aber würde eine allgemeine Anordnung über die Conkurrenz zur Herbeyführung des Materials nicht zu vereinbaren seyn. —

Hinsichtlich der Aufstellung besonderer Aufseher für die Ausbesserung und Unterhaltung der Vicinalstrassen ist durch die unterm 2. July 1829 erlassene Instruction das Geeignete bereits verfügt worden.

17. Wenn Wir auch bey den über die große Ausdehnung einzelner Physikatsbezirke vorgebrachten Bemerkungen die zur näheren Begründung erforderliche Bezeich-

nung dieser Bezirke vermißt haben, so wollen Wir doch, daß Unsere Kreisregierung näher prüfe, ob irgendwo das Bedürfniß der Aufstellung neuer Aerzte wirklich bestehe, und Uns sodann hierüber die geeigneten gutachtlichen Anträge vorlege.

18. Hinsichtlich der in Anregung gebrachten Errichtung von Baumschulen sehen Wir der Stellung näherer Anträge von Seite des Landrathes entgegen.

19. Den vorgetragenen Wunsch der Bewilligung freyer Einfuhr des auswärtigen Salzes gegen Entrichtung einer angemessenen Abgabe haben Wir zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden.

20. Unsere Kreis-Regierung hat die Holztaxen, wo immer dieselben im Untermaynkreise noch bestehen, unverzüglich aufzuheben und jede ungesetzliche Beschränkung des freyen Verkehrs mit diesem Bodenprodukte zu beseitigen.

Eben dieselbe wird

21. der Beschwerde des Landraths über häufig stattfindende eigenmächtige Verlegung der Jahrmärkte vom Sonnabend auf den Sonntag näher auf den Grund sehen, und das Ergebniß zur weitern Verfügung vorlegen.

22. Dem Schacherhandel jener Israeliten, welche sich auf Grundbesitz oder auf den Betrieb eines Handwerks ansässig gemacht haben, ist durch strenge Aufsicht und durch nachsichtlose Vollziehung der in dem Edikte vom 10. Juny 1813. §. 20. gegebenen Bestimmungen Einhalt zu thun.

23. Die Wichtigkeit einer Verbindung der Weser mit dem Mayne ist Uns nicht entgangen, und Wir werden darauf den geeigneten Bedacht nehmen lassen.

24. Der Beförderung der polytechnischen Lehranstalten und der Unterstützung ihrer gemeinnützlichen Wirksamkeit wird auch künftig die gebührende besondere Rücksichtnahme nicht entzogen werden.

25. Da in der rücksichtlich der Behandlung der Handlohngefälle im Untermaynkreise vorgebrachten Bemerkung nicht angegeben worden ist, wo und in welcher Beziehung von den Vorschriften des §. 11. des Edicts VI. zur Verf. Urkunde abgewichen worden sey, so sehen Wir Uns zur Zeit ausser Stand gesetzt, dem diesfälligen Wunsche des Landraths durch abhelfende Verfügungen zu entsprechen.

26. Die im Untermaynkreise bestehenden Ungleichheiten hinsichtlich der Forst-Rüge-Gesetze werden Wir im verfassungsmäßigen Wege zu beseitigen bestrebt seyn.

Wir haben übrigens die von dem Land-

rathe des Untermaynkreises Uns bezeugten Gesinnungen treuer Anhänglichkeit und dankbaren Vertrauens, so wie den thätigen Eifer, mit welchem er seinen Berathungen und der Erfüllung seines hochwichtigen Berufes sich unterzogen hat, mit verdientem Wohlgefallen aufgenommen und geben demselben

hierüber Unsere volle Zufriedenheit zu erkennen.

Gegeben Colombella den 11. May 1830.

Ludwig.

(L. S.)

Frhr. v. Zentner. Gr. v. Armansperg. v. Schenk.

Nach dem Befehle Sr. M. des Königs:
Egid v. Kobell.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

Nro. 19.

München, Mittwoch den 26. May 1830.

Inhalt.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 8. Mai d. J. die Pfarrey Osterwahl Landgerichts Moosburg dem dermaligen Vikar derselben, Franz Graf; — die Pfarrey Frauenzell, Landgerichts Roding, dem Pfarrer Gerhard Kellner von Engelmar, Landgerichts Mitterfels; — die Pfarrey Kirchheim, Landgerichts Griesbach, dem Pfarrer Friedrich Miller in Kellberg, Landgerichts Passau; — die Pfarrey Peuting, Landgerichts Schongau, dem Pfarrer Ulrich Betz von Wildsteig, des nämlichen Landgerichts und die sich hiedurch eröffnende Pfarrey Wildsteig dem Pfarrer Joseph Göschl in der Ilzstadt zu Passau; — die katholische Pfarrey Mutterstadt, Landkommissariats Speyer dem Pfarrer Johann Baptist Dibelius zu Haß-

lach, Landcommiß. Neustadt; — die katholische Pfarrey Culmbach, Landgerichts gleichen Namens, dem Kaplan Ignaz Henisch zu Eggolsheim Landgerichts Forchheim; — die Stadtpfarrey zu St. Peter in Neuburg, dem Seminar-Director, dann Rector und Professor der Religionslehre an der katholischen Studien-Anstalt in Augsburg, Franz Anton Förch; — die Pfarrey Biburg, Landgerichts Zusmarshausen, dem bisherigen Pfarrvikar von Aystetten, Landgerichts Göggingen Priester Firmus Hörmann; — die Pfarrey Immenstadt, Landgerichts gleichen Namens, dem Pfarrer Pius Langenmeyer in Tiefenbach des nämlichen Landgerichts; — die Pfarrey Taitting, Landgerichts Friedberg, dem Pfarrer Johann Peter Biechele in Anhausen, Landgerichts Göggingen; — die Pfarrey Griesbäckerzell, Landgerichts Aichach, dem Kaplaney-Beneficiaten Franz Wolf in Hindelang, Landgerichts Sonthofen; — die Pfarrey Pang, Landgerichts Rosenheim dem Expositus Sebastian Helminger in Kirchdorf des nämlichen Landgerichts; — die Pfarrey Thondorf, Landgerichts Landshut, dem Pfarrer Thomas Reif in Nierroth, Landgerichts Dachau; — die Pfarrey Pachling, Landgerichts Cham, dem Cooperator Jakob Zwinger in Kirchdorf, Landgerichts Deggendorf; — das Pfarrvikariat Preying, Landgerichts Grafenau dem dermaligen Verweser desselben Franz Seraph Ebner; — die Pfarrey Moosbach, Landgerichts Vohenstrauß, dem Pfarrer Johann Seyler in Weihern, Landgerichts Nabburg; — die Pfarrey Neukirchen, Landgerichts Burglengenfeld, dem Cooperator Franz Xaver Müller in Oberdietfurt, Landgerichts Eggenfelden; — die Pfarrey Oberweiling, Landgerichts Parsberg, dem Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor Alois Bengel in Paulushofen, Landgerichts Beilngries; — die Pfarrey Langenehrling, Landgerichts Stadtamhof, dem Pfarrer Michael Häßler zu Pilenhofen, Landgerichts Parsberg; — die Pfarrey Fußgönheim, Landcommiß. Speyer, dem Pfarrer Joseph Habermehl zu Niederschlettenbach, Landcommiß Pirmasenz; die katholische Pfarrey Rödersheim, Landcommiß. Neustadt, dem Pfarrer Georg Jäger zu Deckenheim des nämlichen Landcommiß.; — die katholische Pfarrey Kirchmohr, Landcommiß. Homburg, dem Pfarrer Moritz Dier zu Höchen, des nämlichen Landcommiß.;

am 9. Mai d. J. die Pfarrey Wachenheim, Dekanats Neustadt an der Hardt, dem bisherigen Pfarrer zu Neunkirchen, Dekanats Lauterecken, Carl Heinrich Ludwig Eggerling; — die erste Pfarrstelle zu Roßstall, Dekanats Zirndorf, dem bisherigen Pfarrer zu Bürglein, Dekanats Windsbach, Friedrich Jakob Lud-

wig Böswillibald; — die erste Pfarrstelle und das damit verbundene Dekanat an der protestantischen Pfarrkirche zu München, dem Pfarrer Christian Friedrich Böckh zu Nürnberg; — die Pfarrey Siebeldingen, Dekanats Landau im Rheinkreise, dem Pfarramts-Kandidaten Johann Wilhelm Kunz aus Kriegsfeld.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises unterm 9. April d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Ascholting, Landgerichts Wolfratshausen, von dem Herrn Erzbischofe von München-Freysing dem Cooperator Mart. Hueber in Palling, Landgerichts Tittmoning, und die Pfarrey Mittenwald, Landgerichts Werdenfels, von demselben Herrn Erzbischofe von München-Freysing dem bisherigen Stadt-Pfarr-Cooperator Franz Xaver Otto in Wasserburg verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Obermaynkreises unterm 9. April d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Stadelhofen, Landgerichts Scheßlitz, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem Caplan Carl Joseph Dumbroff in Staffelstein, und von demselben Herrn Erzbischofe die Pfarrey Kirchlein, Landgerichts Weismayn, an den Priester Franz

Wiendl, bisher Caplan zu Burgkundstadt des nämlichen Landgerichts verliehen werde.

Se. Majestät der König haben ferner vermöge an die K. Regierung des Untermaynkreises unterm 9. April d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Zeil, Landgerichts Eltmann, von dem Bischofe von Würzburg dem bisherigen Verweser derselben, Priester Friedrich Schwend verliehen werde.

Se. Majestät der König haben unterm nämlichen Datum zu genehmigen geruht, daß von dem Bischofe von Eichstädt die Pfarrey Deining, Landgerichts Neumarkt, dem Pfarrer Martin Ehrensberger in Traunfeld, Landgerichts Kastl, verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium unterm 9. April d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die von dem Gutsbesitzer Kispert auf die erledigte Patronats-Pfarrey Reutty ob der Donau, Dekanats Leipheim, ausgestellte Präsentation für den Pfarramts-Candidaten Thomas Ludwig Baur aus Burtenbach allergnädigst zu bestätigen geruht.

Diensstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Rescripte de dato Villa Colombella bey Perugia 7. May d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Oberappellations-Gerichts-Rath Arnold Joseph von Heinrichen zum zweyten Director bey dem Appellationsgerichte für den Oberdonaukreis, und zu der hiedurch erledigten Oberappellationsgerichts-Raths-Stelle den bisherigen Appellationsgerichts-Rath Christian Kaiser zu Ansbach zu befördern; — den Oberappellationsgerichts-Rath von Hofstetten auf den Grund des §. 22. lit. D. Edikt IX. zur Verfassungs-Urkunde auf so lange in den Ruhestand zu versetzen, bis durch ärztliche Zeugnisse dargethan ist, daß er seinen Dienstespflichten wieder obliegen könne, und anstatt dessen zum Oberappellationsgerichts-Rath den bisherigen Appellationsgerichts-Rath Ignaz Spöckmayr zu Landshut zu berufen; — die Gesuche der Appellationsgerichts-Räthe Müller zu Neuburg und Dr. Caron Duval zu Ansbach, ihre Stellen zu vertauschen, zu genehmigen; — die bey dem Kreis- und Stadtgerichte München erledigte Raths-Stelle dem Kreis- und Stadtgerichts-Rathe Cajetan Andreas Stecher zu Amberg, — die hiedurch in Amberg erledigte Raths-Stelle dem bisherigen Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Kaspar v. Steinsdorf zu München, — die sonach in München erledigte Assessor-Stelle dem Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Adam Schiffmann in Passau — und die hiedurch frey gewordene Kreis- und Stadtgerichts-Assessors-Stelle in Passau dem bisherigen Accessisten bey dem Appellationsgerichte für den Isarkreis Franz v. Koch zu verleihen; — die Funktion der bey dem Handelsgerichte zu Nürnberg erledigten zwey Assessors-Stellen dem dortigen Kreis- und Stadtgerichts-Rathe Knoll und dem Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Brunner zu übertragen; — ferner die bey dem Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg erledigte Expeditor-Stelle dem bisherigen Gehülfen bey dem Expeditions-Amte des Appellations-Gerichts für den Rezatkreis Heinrich Döderlein zu Ansbach zu gewähren; — dann den bisherigen Registrator des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg Joh. Christoph Faber auf den Grund des §. 22. lit. D. Edikt IX. zur Verf. Urkunde für immer in den Ruhestand zu versetzen, und zu dieser Stelle den bisherigen quiescirten und bey der Regierung für den Regenkreis als Registrator functionirenden Polizey-Aktuar Georg Fugger zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Rescripte

vom 7. May d. J. allergnädigst bewogen gefunden, einen zweyten Advokaten in Vilshofen aufzustellen, und hiezu den bisherigen Appellations-Gerichts-Accessisten Franz Paul Dachs in Straubing zu ernennen; dann die in Neuburg erledigte Advokaten-Stelle dem bisherigen Landgerichts-Assessor Pius Prenitza in Friedberg zu verleihen.

Seine Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Obermayn-Kreises unterm 8. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschliessung

1) auf die erledigte zweyte Assessor-Stelle am Landgerichte Bamberg I. den bisherigen zweyten Assessor zu Scheßliz Franz Lamprecht auf eigenes Ansuchen zu versetzen;

2) als zweyten Assessor des Landgerichts Scheßliz den Appellationsgerichts-Accessisten Carl von Hinsberg zu Landshut zu ernennen;

3) in die am Landgerichte Kemnath erledigte zweyte Assessor-Stelle den dortigen Aktuar Maximilian von Gobel vorrücken zu lassen, und

4) als Aktuar am Landgerichte Kemnath den bisher in dieser Eigenschaft am Landgerichte Miesbach im Isarkreise functionirenden Rechtskandidaten Gustav Hohe allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises K. d. J. unterm 8. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschliessung die erledigte erste Assessor-Stelle am Landgerichte Miesbach dem bisherigen zweyten Assessor des Landgerichts Wolfratshausen Georg Auracher zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Ober-Mayn-Kreises unterm 9. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschliessung die erledigte Aktuarstelle am Landgerichte Naila dem ehemaligen Patrimonial-Gerichtshalter zu Fahrenbach Ludwig Funk zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an das k. protestantische Ober-Consistorium unterm 9. Mai d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung

1) dem bisherigen zweyten geistlichen Consistorial-Rathe und Pfarrer Dr. Starke zu Bayreuth die Vorrückung in die erledigte Stelle des ersten geistlichen Rathes bey dem protestantischen Consistorium zu Bayreuth zu bewilligen, und

2) zum zweyten geistlichen Consistorial-Rathe des vorgenannten Consistoriums zu Bayreuth, den bisherigen Dekan und Pfarrer zu Sulzbach, Theodor August Gabler, zu ernennen und demsel-

ben zugleich auch die erledigte Hauptprediger-Stelle zu Bayreuth zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Ober-Mayn-Kreises unterm 9. Mai d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung

1) als Landrichter zu Waldsassen, den bisherigen Criminal-Adjunkten Jakob Schmitt zu Hof zu befördern;

2) die Stelle eines Criminal-Adjunkten am Landgerichte Hof dem bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Waldsassen Joseph Adam Scherrer zu übertragen;

3) in die dadurch erledigte erste Assessor-Stelle zu Waldsassen, den bisherigen zweyten Assessor Andreas Wiedemann daselbst vorrücken zu lassen, und

4) als zweyten Assessor des Landgerichts Waldsassen den functionirenden Aktuar am Landgerichte Mitterfels, Johann Baptist Loriz, allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Regen-Kreises unterm 9. Mai d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung auf die erledigte Landrichters-Stelle in Amberg den dermaligen Vorstand des Landgerichts Heilsbronn im Rezat-Kreise Joseph Lindig,

seiner Bitte willfahrend allergnädigst zu versetzen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Unter-Mayn-Kreises unterm 9. Mai d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu der erledigten Aktuar-Stelle am Landgerichte Hofh im den dermaligen Appellationsgerichts-Accessisten Thaddäus Friedrich zu Würzburg zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge allerhöchster Rescripte ddo. Villa Colombella bey Perugia den 9. Mai d. J. zu beschließen geruht: daß

1) der Revierförster Christian Remond zu Garmisch, zum provisorischen Forstmeister in Waldmünchen befördert;

2) der Officiant der General-Bergwerks- und Salinen-Administration Kajetan Kramer zum 2ten Buchhalter, und

3) als Officiant der Salinen-Buchhaltung der bisherige Funktionär daselbst Joseph von Wolf, beyde provisorisch ernannt;

4) die Registrators-Stelle bey der General-Lotto-Administration, dem Aufschlags-Unter-Einnehmer zu Landshut Benno von Soyer provisorisch verliehen;

5) zum Registrator bey der General-Bergwerks-Administration der daselbst

functionirende Registraturs-Gehilfe Wilhelm Beutelhauser, und

6) zum Registrator bei der Steuer-Cataster-Commission der dort functionirende Registraturs-Gehilfe Karl Anton Zimmerer beyde provisorisch ernannt, dann

7) zum Zollbeamten zweyter Classe in Kahl der controllirende Amtsschreiber zu Stadtprocelten Joseph Georg Pinzinger provisorisch befördert, und

8) die Amtsschreiberstelle 2ter Classe zu Stadtprocelten dem Hallamts-Assistenten 1ter Classe zu Aschaffenburg Johann Baptist Herschel provisorisch übertragen;

9) als Zollbeamter 1ter Classe zu Neugattendorf der Zollbeamte 2ter Classe zu Mittwitz Wolfgang Mühlbauer;

10) an dessen Stelle der Zoll-Unter-Inspector zu Rothenkirchen, Gottfried Banzer;

11) als Zoll-Unter-Inspector für den Distrikt Rothenkirchen, der Zolleinnehmer Max Ernst Bacher, und

12) als controlirender Amtsschreiber 1ter Classe in Neugattendorf der Assistent Max Jörg sämmtliche provisorisch ernannt werden.

Verleihung des Königl. Ludwigs-Ordens und der Ehren-Münze desselben.

Se. Majestät der König haben

Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. März d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem königlichen Stabsrathe bey dem Oberhofmarschallstabe, Michael Spengel, das Ehrenkreuz des Königl. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 9. April d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Kasern-Hausmeister Mathias Gallfuß zu Regensburg die Ehren-Münze des königl. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschliessung ddo. Pannella auf der Insel Ischia den 9. April d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Sergeanten bey der Garnisons-Compagnie in Nymphenburg Hermann Dillmann die Ehrenmünze des Königl. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 13. März d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Pfarramts-Candidaten Karl Emil von Teubern aus Kahla in Sachsen-Altenburg das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 6. März allergnädigst bewogen gefunden, dem Ferdinand Martin Liebmann, Besitzer der Herrschaft Faal in Unter-Steyermark, das Indigenat des Königreichs zu verleihen.

Erhebungen in den Adelstand.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 9. December v. J. allergnädigst bewogen gefunden, die Regierungs-Raths-Wittwe, Helene Friederike Beer auf Truppach, Obernsees und Dälisch, in den Adelstand des Königreichs zu erheben.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 12. März d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Ferdinand Martin Liebmann, Besitzer der Herrschaft Faal in Unter-Steyermark, samt seinen rechtmäßigen Nachkommen beyderley Geschlechts in den Adelstand des Königreichs zu erheben.

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben folgende Gewerbs-Privilegien zu ertheilen geruht:

am 9. April d. J. dem königl. französischen Obristen Baron von Sauset ein Privilegium auf Einführung von Silos aërifères nach seiner Einrichtung, für den Zeitraum von Drey Jahren;

dem herrschaftlichen Bedienten und Schutzverwandten Johann Leonhard Hahn in München ein Privilegium auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Raffinirung des Brenn-Oeles für den Zeitraum von Drey Jahren;

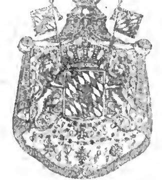
dem bürgerlichen Gold- und Silber-Arbeiter Franz Daumann zu Straubing ein Privilegium zur Fertigung eines chemischen Wassers zur Reinigung der goldenen und vergoldeten Waaren auf den Zeitraum von Drey Jahren;

dem Schlossergesellen Johann Lutz aus Aichach, dermalen in München in Arbeit, ein Privilegium auf Verfertigung von Instrumenten von englischem Stahl und Stahlblech auf gewöhnliches Eisen geschweist, für den Zeitraum von Drey Jahren;

dem Materialisten Ernst Stirner zu Regensburg ein Privilegium auf die angeblich von ihm gemachte Erfindung eines Dampfapparates zum Schmelzen des rohen Unschlittes, dann zum Raffiniren desselben und zur Bereitung aller Sorten Seife für den Zeitraum von Drey Jahren.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 20.

München, Sonnabend den 5. Juny 1830.

Bekanntmachungen.

(Verlängerung des Privilegiums für den Königlichen Rath und geheimen Hausarchivar Döllinger gegen den Nachdruck seines Registers über sämmtliche Regierungsblätter betreffend.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern.

rc. rc.

Wir haben Uns auf die allerunterthänigste Bitte des Rathes und geheimen Hausarchivars Döllinger bewogen gefunden, das demselben unterm 26. May 1826. zur Herausgabe eines Registers über die sämmtlichen Jahrgänge der Regierungs- und Intelligenz-Blätter von 1799 bis 1825. mit Einschluß der vormals bestandenen Provinzial-Regierungs-Blätter auf drey Jahre ertheilte Privilegium gegen den Nachdruck und den Verkauf fremder Nachdrüke auf weitere

sechs Jahre allergnädigst zu verlängern, und wollen, daß dieses durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werde.

Villa Colombella bey Perugia,

den 9. Mai 1830.

Ludwig.

(L. S.)

v. Schenk.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl
Der General-Sekretair
Franz v. Kobell.

Den Vermögensstand der sämmtlichen Militär-Wohlthätigkeits Fonds pro 18$\frac{28}{29}$ betr.

Seine Königliche Majestät geruhten auf den am 21. April l. J. im

versammelten Staatsrathe, über den Vermögensstand

des Militär-Invaliden-

— Wittwen- und Waisen, dann

— milden Stiftungs-Fonds

pro 18$\frac{28}{29}$ erstatteten Vortrag, unterm 11. dies. allergnädigst anzubefehlen, die Verwaltungs-Resultate unter Bezeugung allerhöchster Zufriedenheit, gegen das Königliche Kriegsministerium und die Verwaltungs-Stellen in nachstehendem Ausweise durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München am 22ten May 1830.

Ausweiß

des Vermögens nachstehender Militärfonds vom Verwaltungs-Jahre $18\frac{28}{29}$.

Vortrag.	Militär-Wittwen- und Waisenfond.			Invalidenfond.			Militär-milder Stiftungs-Fond.			Summa aller Vermögens-Bestände.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Mit Schluße des Jahres $18\frac{27}{28}$. war der Vermögensstand	2,928,868	55	7	1,428,261	5	4	92,743	27	3	4,449,873	28	6
hiezu die Einnahme des Jahrs $18\frac{28}{29}$.	301,652	5	4	148,614	17	7	4,902	30	4	455,168	53	7
Summa	3,230,521	1	3	1,576,875	23	3	97,645	57	7	4,905,042	22	5
Davon die Ausgaben im gedachten Jahre mit	236,524	3	2	81,799	31	6	4,556	55	2	322,880	30	2
verbleibt Ende September 1829 an Vermögens-Bestand	2,993,996	58	1	1,495,075	51	5	93,089	2	5	4,582,161	52	3
Ausweiß dieser Bestände.												
baar Geld war vorhanden	13,737	14	4	5,681	33	5	589	2	5	20,007	50	6
Bayer. Staatspapiere	2,211,494	23	4	1,288,865	—	—	71,850	—	—	3,572,209	23	4
Ewiggelder	681,837	—	—	109,000	—	—	10,500	—	—	800,337	—	—
Hypothek-Capitalien	40,236	56	6	1,410	—	—	1,150	—	—	42,796	56	6
Oesterreichische ebenfalls übernommene Papiere	145,391	25	6	—	—	—	—	—	—	145,391	25	6
Preußische Papiere	700	—	—	—	—	—	—	—	—	700	—	—
rückständige Zinsen nach Abzug der Passiven	599	57	5	119	18	—	—	—	—	719	15	5
Summa wie soll	2,993,99[illegible]	58	1	1,495,075	51	5	93,089	2	5	4,582,161	52	3

Bemerkung.

1206 Offiziers- und Soldaten-Wittwen, dann

823 Offiziers- und Soldaten-Waisen erhielten aus dem Wittwen- und Waisenfonde regulationsmäßige Pensionen.

205 Invaliden wurden im Invalidenhause zu Fürstenfeld, und

74 Veteranen in der Verpflegungs-Anstalt zu Donauwörth auf Rechnung des Invalidenfondes verpflegt, und mit allen ihren Bedürfnissen versorgt.

474 Unterstützungs-Bedürftige Militär-Pensionisten aller Grade erhielten aus dem Invalidenfonde ausserordentliche Unterstützungen.

302 Arme Militär-Wittwen und Waisen erhielten aus dem Militär-milden Stiftungsfonde ausserordentliche Unterstützungen, theils in ständigen, theils in überhauptigen Gaben.

München am 29. März 1830.

Königliche Militär-Fonds-Commission.

Uebereinkunft

zwischen der K. B. Regierung des Untermayn-Kreises, und der Herzogl. Sächsischen Regierung zu Meiningen.

(Die Verhütung der Forstfrevel in den Grenz-Waldungen betreffend)

Mit beyderseitigen allerhöchsten und höchsten Genehmigungen haben die K. Bayerische Regierung des Untermayn-Kreises, und die Herzogl Sächsische Regierung zu Meiningen zur Verhütung der Forstfrevel in den gegenseitigen Gränz-Waldungen der K. B. Landgerichte Mellrichstadt, Königshofen, Hofheim und Ebern, und der Herzogl. Sächsischen Verwaltungs-Amtsbezirke Meiningen, Römhild und Heldburg, folgende Uebereinkunft ganz auf den Grund der zwischen den Kronen Bayern und Württemberg dießfalls bestehenden Vereinigung vom Jahre 1826. getroffen.

1) Sowohl die K. Bayerische Regierung des Untermayn-Kreises, als die Herzogl. Sächsische Regierung zu Meiningen verpflichten sich die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, so bald sie davon Kenntniß erhalten, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2) Um von beyden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen verpflichteten Forst- und Polizeybeamten befugt seyn, in den Fällen der Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen.

Dieselben haben sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3) Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand, ohne für seine Mitwirkung eine Belohnung in Anspruch nehmen zu können, sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweytes Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde übersenden, bey Vermeidung einer polizeylichen Geldstrafe.

4) Ist die Person des Frevlers dem Forst- oder Polizey-Beamten bekannt, und kann somit dieselbe durch ihn constatirt werden, so findet eine Verhaftung nicht statt. Im entgegen gesetzten Falle ist der Forst- oder Polizey-Beamte berechtigt, den Frevler, wenn es ohne gewalthätige Auftritte geschehen kann, zu arretiren,

und an die nächstgelegene Ortsbehörde zur Constatirung seiner Person abzuführen; auch kann er zu letzterem Behufe dessen Spur so weit es ihm möglich ist, verfolgen.

Mißlingt das eine oder das andere, so ist die Individualität allenfalls durch Zeugen herzustellen.

5) Für die Constatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protokollen und Abschätzungen, welche von den competenten verpflichteten Forst- und Polizey-Beamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen werden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geigneten Stelle beygemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beylegen.

6) Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa stattgehabten Untersuchungs-Kosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schaden-Ersatzes und der Anzeige-Gebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

7) Den untersuchenden und bestrafenden beiderseitigen Behörden wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird. Wenn der Forstexceß dergestalt durch Erkenntniß erledigt ist, daß dasselbe vollstreckt werden kann, so hat die Untersuchungs-Behörde eine beglaubte Abschrift der protokollarischen Verhandlungen und des zu vollstreckenden Erkentnißes dem Angeber und gleiche Abschriften seiner vorgesetzten Behörde zuzusenden, beydes bey einer Strafe von 1 — 5 fl.

8) Gegenwärtige Uebereinkunft soll in den beyderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden, und sonach in Kraft und Wirksamkeit treten.

Würzburg und Meiningen den 27. Juni 1829.

K. B. Regierung des Untermayn-Kreises Kammer des Innern.	Herzogl. Sächsische Meiningensche Landes-Regierung Verwaltungs-Senat.
(L. S.)	(L. S.)

Auszug aus der Adels-Matrikel.

Der Adels-Matrikel des Königreichs wurden einverleibt:

1.) am 6. November 1829. der K. Ober-Berg-Commissär, Friedrich Freiherr von Lupin auf Illerfeld, sammt seinen ehelichen Nachkommen beyderley Geschlechts, bey der Freyherren-Classe Lit. L. Fol. 31. act. Nro. 5212;

2) am 10. Februar 1830. der K. Kämmerer, General-Major und Flügel-Adjutant, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Bayer. Krone, Ritter des Königl. Großbrittanischen Bath-Ordens und der Königl. Französischen Ehrenlegion, Jakob Freiherr von Washington, samt seinen ehelichen Nachkommen beiderley Geschlechts bey der Freyherren-Classe Lit. W. Fol. 38. act. Nro. 0426.;

3) am 11. Februar 1830. der Hof-Cavalier und geheime Secretär Seiner K. Hoheit des Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg-Gotha, Christian Friedrich Freyherr von Stockmar, mit seinen ehelichen Nachkommen beiderley Geschlechts, bey der Freyherren-Classe Lit. S. Fol. 76. act. Nro. 109.;

4) am 1. März 1830. der Rittmeister und Commandant der 2. Gensdarmerie-Compagnie, Ritter des Civil-Verdienstordens der Bayer. Krone und der K. Französischen Ehrenlegion, Besitzer des Rittergut s Ober- und Altammerthal, Johann Georg von Sturm in Passau, für seine Person bey der Ritter-Classe Lit. S. Fol. 56. act. Nro. 692.;

5) am 7. März 1830. der Königl. Kämmerer, Staatsminister und General-Lieutenant, Nikolaus Hubert, Wilhelm Joseph Freyherr von Maillot de la Treille, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Bayer. Krone, Ehrenkreuz des Königl. Bayer. Ludwig-Ordens, Commandeur des K. K. Oesterreichischen Leopold-Ordens und Ritter des Kaiserl. russischen St. Wladimir-Ordens, dann der Königl. Französischen Ehrenlegion, sammt seiner ehelichen Nachkommen beiderley Geschlechts bey der Freyherren-Classe Lit. M. Fol. 29. act. Nro. 6098.;

6) am 30. März 1830. Ferdinand Martin Edler von Liebmann, Herr zu Faal, mit seinen ehelichen Nachkommen beiderley Geschlechtes, bey der Adels-Classe Lit. L. Fol. 50. act. Nro. 527.

7) am 15. April 1830. die Regierungs-Raths-Wittwe, Helene Friederike Beer, geborne Püttner, auf Truppach, Obernsees und Döltsch, für ihre Person bey der Adels-Classe Lit. B. Fol. 55. act. Nro. 4135.

8) eodem der Königl. Rath und Assessor der Königl. Regierung des Isar-

Kreises, Dr. Adolph Julius von Niethammer, Besitzer der Hofmarken Mengkofen, Hofdorf, Buchhausen und Forst sammt seinen ehelichen Nachkommen beiderley Geschlechtes, bey der Adels-Classe Lit. N. Fol. 15. act. Nro. 1375.

9) am 20. April 1830 die Auguste Charlotte Gräfin von Kielmansegge, geborne von Schönberg, Besitzerin der Landgüter Ober- und Niederpöring, mit ihrer Tochter, Natalie Charlotte Fernandine Gräfin von Kielmannsegge, bey der Grafen-Classe Lit. K. Fol. 9. act. Nro. 1293.

München den 16. Mai 1830.

Königliche Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Se. Majestät der König haben durch Entschließung ddo. Villa Colombella bey Perugia vom 9. l. M. dem Staats-Rathe und Appellations-Gerichts-Präsidenten von Feuerbach die Bewilligung zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehene Commandeurkreuz des Ordens der Württembergischen Krone annehmen und tragen zu dürfen.

Verleihung des silbernen Verdienst-Ehrenzeichens.

Se. Majestät der König haben in wohlgefälliger Anerkennung der Bürger-Tugend und der Verdienste, welche sich der Maurermeister Rudolph Röschenauer dahier bey Unglücksfällen durch entsprechend thätige und rücksichtlose Hilfs-Leistung zur Abwendung drohender Gefahr und neuerlich durch die zweckmäßigste Anordnung und Leitung der Sicherungsmaßregeln für die, mit Aufsuchung und Rettung der bey dem Einsturze des Brunner-schen Neubaues an der Carls- und Luisen-Strasse verschütteten Werkleute, beschäftigten Arbeiter und Menschenfreunde aus allen Ständen erworben hat, demselben durch allergnädigstes Handsignat ddo. Villa Colombella bey Perugia den 9. d. M. das silberne Civilverdienst-Ehrenzeichen, ihm zur Auszeichnung, andern zur Nacheiferung, allerhuldvollst zu verleihen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben mittels Signates de dato Villa Colombella bey Perugia den 9. Mai d. J. beschlossen, daß der Officiant der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse in Bamberg, Karl Richter nach Regensburg, dage-

gen ebenso der Officiant der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse in Regensburg Georg Mühlbauer nach Bamberg versetzt werde.

Seine Majestät der König haben unterm 8. Februar und 11. März v. J. die Allerhöchste Bewilligung ertheilt, daß der K. Kammerfourier J. Nep. von Reichel nach besonderer Allerhöchsten Bestimmung als Ordens-Sekretair des Damenstifts St. Anna in München ernannt werde.

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben folgende Gewerbs-Privilegien allergnädigst zu ertheilen geruht:

am 6. May d. J. dem Ferdinand Grafen von Hompesch in München ein Privilegium auf Einführung verbesserter Feldöfen zur Ziegelbrennerey für den Zeitraum von zehen Jahren.

dem David Lazarus Skutsch zu Kriegshaber ein Privilegium auf Talgreinigung und Verfertigung reiner hellbrennender, dem Wachse ähnlicher wohlriechender Kerzen aus Talg nach eigenthümlichen Verfahren für den Zeitraum von drey Jahren;

dem Andreas Bauriedel, Rothgerber zu Schwarzhofen, und seinem Sohn Johann Bauriedel, ein Privilegium auf Bereitung eines Oeles, welches die Stelle des Fischschmalzes vertritt, für den Zeitraum von drey Jahren;

dem Christian Hugel, Drechsler zu Memmingen ein Privilegium auf Verfertigung einer Saug- und einer Tabackrauch-Clystier-Maschine nach eigenthümlichem Verfahren für den Zeitraum von drey Jahren:

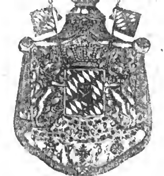
dem Kaufmann J. K. Schnell zu Lindau, ein Privilegium auf die von ihm erfundene Verbesserung an dem Baue und der Einrichtung der Schiffe am Boden-See für den Zeitraum von drey Jahren;

dem Dr. Daniel Ernst Müller Communal-Revierförster zu Damm bey Aschaffenburg ein Privilegium auf sein eigenthümliches Verfahren bey Verfertigung des Steinguts auf den Zeitraum von drey Jahren;

dem Ferdinand Grafen von Hompesch ein Privilegium auf die verbesserte Einrichtung und Fabrikations-Methode, Ziegelsteine zu brennen, für den Zeitraum von zehen Jahren.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 21.

München, Sonnabend den 12. Juny 1830.

Inhalt.

Bekanntmachungen.

Staats-Ministerium des Innern.

(Die Instruction zu den Prüfungen für das Bauwesen im Königreiche Bayern betr.)

Die in der allerhöchsten Verordnung vom 14. Februar l. J., die Einrichtung des Bauwesens betreffend, in §. VI. Ziff. 16. und §. VIII. Ziff. 3. vorbehaltene Instruction zu den Prüfungen für das Bauwesen im Königreiche Bayern, wird nunmehr, nachdem Se. Königliche Majestät durch allerhöchste Entschließung dto. Villa Colombella bey Perugia den 8. May l. J. dieselbe allergnädigst zu genehmigen geruht haben, andurch mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die nächste Prüfung für den Staats-Baudienst, am Mittwoch nach Ostern

1831. am Sitze der Obersten Bau-Behörde statt finden werde.

München den 27. May 1830.

Auf Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl,

v. Schenk.

Durch den Minister:
Der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

Instruction
zu den
Prüfungen für das Bauwesen
im
Königreiche Bayern.

A.
Die Prüfungen
bey der obersten Bau-Behörde für den Staats-Baudienst.

---

§. 1.

Es findet alle Jahre bey der Obersten Bau-Behörde eine Prüfung für die Candidaten des Staats-Baudienstes statt, und zwar in zwey Abtheilungen, nemlich für diejenigen, welche sich der Civil-Baukunst, und für diejenigen, welche sich der Strassen-, Brücken- und Wasserbau-Kunde widmen.

§. 2.

Der Anfangs-Termin dieser Prüfungen wird wenigstens drey Monate zuvor

durch das Regierungs-Blatt und durch die Kreis-Intelligenz-Blätter bekannt gemacht werden. In der Regel wird hierzu der Mittwoch nach Ostern bestimmt werden.

§. 3.

Es steht jedem Candidaten des Staats-Baudienstes frey, je nach dem besonderen Fache, das er sich gewählt hat, die eine oder die andere der §. 1. erwähnten Prüfungen abzulegen.

Nur diejenigen Candidaten des Baufaches, welche zu den höheren Stellen in der Bauverwaltung bey den Kreis-Regierungen und der Obersten Baubehörde adspiriren, sind verbunden, sich der Prüfung aus beyden Fächern zu unterziehen. Jedoch steht es jedem derselben frey, der einen oder der andern dieser Prüfungen sich zu verschiedenen Zeit-Epochen zu unterziehen.

§. 4.

Als Vorbedingung der Admission zu diesen Prüfungen hat jeder Candidat für den höheren Staats-Baudienst ein Zeugniß über: das vollendete Studium der allgemeinen Wissenschaften an einer Universität oder dem Lyceum nebst einem Sitten-Zeugnisse beyzubringen und ausserdem noch einige Proben seiner Fertigkeit im Zeichnen vorzulegen.

Für die Candidaten, welche sich auf den unteren Staatsdienst im Baufache

beschränken wollen, genügt, statt des erst erwähn'en Studienzeugnisses, das Gymnasial-Absolutorium nebst dem Sitten-Zeugnisse und den entsprechenden Zeichnungs-Proben.

§. 5.

Die Candidaten, welche an einer Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihre desfallsigen Gesuche, nebst den im vorigen §. vorgeschriebenen Zeugnissen drey Monate vor dem Anfangstermine bey der Regierung desjenigen Kreises, in welchem sie ansässig sind, einzureichen. Die Regierung hat dieselben an das Königl. Staats-Ministerium des Innern einzusenden, die Oberste Baubehörde hat Form und Inhalt derselben strenge zu prüfen, und wenn solche genügend gefunden werden, die Admissions-Dekrete auszufertigen, welche den Betheiligten spätestens 12 Tage vor Eröffnung der Prüfung, durch die Regierungen zugefertiget werden.

Normen für diese Prüfungen, Aufsicht und Disciplin bey denselben.

§. 6.

Die Prüfungen für den Staats-Baudienst geschehen unter der besondern Leitung und Aufsicht eines hierzu commitirten Mitgliedes der Obersten Bau-Behörde.

§. 7.

Um für die Zukunft eine bestimmte Gleichförmigkeit bey diesen Prüfungen herzustellen, werden die Fächer, aus welchen die Aufgaben und Fragen gestellt werden, so wie die Anzahl der Fragen aus jeder Wissenschaft festgesetzt und zwar wie folgt:

§. 8.

Die Fächer, aus welchen die Fragen bey den Prüfungen für den Civil-Baudienst gegeben werden, sind folgende:

1. Arithmetik und Algebra (bis incl. zur Lehre von den Gleichungen des 2ten Grades) . . . . 8 Fragen.
2. Mathematik, (Geometrie, Stereometrie, Trigonometrie und Curvenlehre) . . . . 6 Fragen.
3. Statik und Mechanik 4 Fragen.
4. Physik . . . . 2 Fragen.
5. Lehre von den Baumaterialien . . . . 6 Fragen.
6. Constructionslehre . 6 Fragen.
7. Theorie der Säulen und des griechischen Tempels . . . . . 4 Fragen.
8. Ausarbeitung eines gegebenen Programmes aus der bürgerlichen Baukunst.
9. Ausarbeitung eines Programmes aus der Pracht-Baukunst.
10. Ausarbeitung eines solchen aus der Ornamentenlehre.

Zwey der sub 8 — 10 bezeichneten Programme werden als Skizzen nur leicht behandelt, eines aber wird nach jedes

maliger Bestimmung, in allen seinen Theilen ausgearbeitet, letzteres wird für 12 Fragen gezählt, jedes der beiden andern für 4 Fragen; alle 3 zusammen gelten also für . . . . 20 Fragen.

11. Verfassung des Kosten. Anschlages zu einem der sub Nro. 8. et 9. erwähnten Programme gilt für . 3 Fragen.

12. Ein schriftlicher Aufsatz über einen Gegenstand aus der Geschichte der Architektur gilt für . . . . 3 Fragen.

im Ganzen 62 Fragen.

§. 9.

Die Fächer, aus welchen die Fragen für die Prüfungen zu dem Strassen-, Brücken- und Wasserbaudienst gegeben werden, sind folgende:

1. Arithmetik und Algebra (bis incl. zur Lehre von den Gleichungen des 2ten Grades) . . . . 8 Fragen.

2. Mathematik, (Geometrie, Stereometrie, Trigonometrie und Curvenlehre) . . . . 10 Fragen.

3. Statik und Mechanik 6 Fragen.

4. Hydrostatik und Hydraulik . . . . . 6 Fragen.

5. Physik . . . . 4 Fragen.

6. Lehre von den Baumaterialien . . . . 3 Fragen.

7. Straßenbau
8. Brückenbau } . . 10 Fragen.
9. Flußbau

10. Ausarbeitung eines gegebenen Programmes über einen Bau aus den letzterwähnten 3 Fächern, nach allen seinen Theilen; gilt für . . . . 9 Fragen.

11. Verfassung des Kosten-Anschlages zu diesem Programm gilt für 3 Fragen.

12. Ein schriftlicher Aufsatz über einen auf die Geschichte und das Studium dieser Wissenschaft Bezug habenden Gegenstand gilt für . . . . . 3 Fragen.

im Ganzen 62 Fragen.

§. 10.

Die Fragen und Aufgaben für jede dieser Prüfungen werden von der Obersten Baubehörde bestimmt, und bleiben sodann im Verwahre des Vorstandes derselben.

§. 11.

Um die durch diese Prüfung entstehenden Arbeiten zu vermindern und zu vereinfachen, wird bestimmt, daß die beiden §. 8. et 9. erwähnten Prüfungen immer zu gleicher Zeit gehalten werden sollen; die Fragen aus den allgemeinen Fächern werden sodann, so weit sie nach den näheren Bestimmungen der §§. 8. et 9. bey beiden Abtheilungen dieselben sind, von den sämmtlichen Candidaten gemeinschaftlich beantwortet; die Fragen und Ausarbeitungen aber, welche nur zu einer der beiden Abtheilungen gehören, werden den Candidaten einer jeden dieser Abtheilungen Tag um Tag alternirend besonders

mitgetheilt, damit diejenigen Candidaten, welche sich der Prüfung aus beiden Baufächern unterziehen wollen, diese Prüfung auch in dem nämlichen Termine bestehen können.

§. 12.

An dem bestimmten Tage haben sich die sämmtlichen Candidaten bey dem von der Obersten Baubehörde ernannten Commissär zu melden, und ihre Admissions-Dekrete, nebst den Zeichnungs-Proben (letztere zur Prüfung) vorzulegen.

§. 13.

Der mit der Leitung und Aufsicht der Prüfung beauftragte Commissär erhält an jedem Morgen so viele Fragen, als muthmaslich an Einem Tage beantwortet werden können, von dem Vorstande der obersten Baubehörde verschlossen zugestellt, eröffnet diese in Gegenwart der sämmtlichen Candidaten und theilt ihnen dieselben successive mit.

§. 14.

Die Beantwortung der Fragen und Ausarbeitung der Programme geschieht in einem gemeinschaftlichen, von der obersten Baubehörde hierzu bestimmten und eingerichteten Lokale.

Nur die Bearbeitung des Hauptprogrammes bey der Prüfung für den Civil-Bau sowohl, als für den Strassen- und Wasser-Baudienst, kann von einem jeden

zu Hause geschehen, nachdem zuvor die Skizze dazu im Prüfungslokale entworfen und dem Commissär übergeben wurde; jedoch wird von einem jeden Candidaten das Handgelübde verlangt, daß er die Arbeiten selbst und ohne alle fremde Hülfe gemacht habe. Die Programme werden am ersten Tage der Prüfung mitgetheilt, wo die oben erwähnten Skizzen sogleich entworfen und übergeben werden müssen. Zu der Einreichung der ausgearbeiteten Programme wird aber ein Termin von zwey Monaten, von Beendigung der Prüfung an gerechnet, bestimmt; nach welchem die Censur der gesammten Prüfungs-Elaborate vorgenommen werden wird.

§. 15.

Die zu der Prüfung bestimmten Stunden sind von 6 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 7 Uhr Nachmittags; die Reihenfolge der Plätze im Prüfungslokale wird durch das Loos festgesetzt, und von dem Tage der Eröffnung der Prüfung an wird an keinem Werktage mehr ausgesetzt, bis die Prüfung ganz beendet ist.

§. 16.

Die Beantwortung der Fragen muß von einem Jeden ohne alle fremde Hilfe ohne Benützung von Büchern und geschriebenen Heften, unter den Augen des Commissärs geschehen. Es kann daher auch nicht gestattet werden, daß sich die Can-

didaten im Prüfungslokale leise besprechen; noch weniger darf einem an der Prüfung nicht Theilnehmenden der Zutritt in das Lokale gestattet werden.

§. 17.

Kein Candidat darf das Lokale der Prüfung früher verlassen, als bis er dem Commissär die schriftliche Beantwortung der zuletzt mitgetheilten Fragen eingehändiget hat. Die übergebenen Beantwortungen nimmt der Commissär in Verwahr, und darf sie unter keinem Vorwande wieder in die Hände des Beantworters zurückgeben, wenn dieser einmal das Lokale der Prüfung verlassen hat.

Der Commissär verläßt das Lokale nicht eher, bis selbst der letzte Candidat die Beantwortuug der mitgetheilten Fragen übergeben hat.

§. 18.

Nach Beendigung der Prüfung an jedem Tage werden die eingelieferten Beantwortungen und Probearbeiten versiegelt dem Vorstande der obersten Baubehörde übergeben.

§. 19.

Tritt der Fall ein, daß einer der an der Prüfung theilnehmenden Candidaten, durch Unpäßlichkeit oder andere triftige Gründe (wovon er jedoch unverzüglich den Commissär in Kenntniß zu setzen hat,) einen oder mehrere Tage verhindert würde, bey der Prüfung zu erscheinen, so hat der Commissär sogleich die schriftliche Anzeige davon an die oberste Baubehörde machen, welche sodann nach Befund der Umstände, eine gleiche Anzahl äquivalenter Fragen bestimmen wird, die nach Beendigung der Prüfung von den so verhinderten Individuen, unter Aufsicht des Commissärs auf gleiche Weise beantwortet werden müssen.

Wenn aber ein Candidat ohne zureichende Entschuldigung auch nur einen Tag von der Prüfung wegbleibt, so kann er bey dieser Prüfung nicht mit eingerechnet werden.

§. 20.

Der Commissär ist dafür verantwortlich, daß die in den §§. 12 bis 19 enthaltenen Bestimmungen gewissenhaft und genau in Vollzug gesetzt werden.

§. 21.

Die von den Candidaten vorgelegten Zeugnisse und Zeichnungsproben bleiben bey der obersten Baubehörde deponirt und werden mit dem Zeugnisse über das Resultat der Prüfung jedem wieder zurückgestellt.

Censur der Prüfungs-Arbeiten, Classification der Candidaten, Zeugnisse.

§. 22.

Die Censur der Beantwortungen und Ausarbeitungen geschieht durch eine aus

drey Mitgliedern der Oberst.n Baubehörde besteh.nde Commission, welche unverzüglich nach Einlieferung der Programme ihre Arbeiten beginnt.

§. 23.

Jede einzelne Beantwortung oder Ausarbeitung wird besonders censirt und erhält eine eigene Note.

§. 24.

Für die gleichmäßige Beurtheilung der Arbeiten werden folgende Censurnoten festgesetzt:

eine vollkommen befriedigende, den Gegenstand erschöpfende Beantwortung oder Ausarbeitung erhält . Note 1.
eine gute Beantwortung oder Ausarbeitung . . . . Note 3.
eine unvollständige . . . Note 5.
und eine unrichtige verfehlte, oder ganz hinweggelassene . . . . Note 7.

Ist eine Antwort oder Ausarbeitung so beschaffen, daß sie nicht mit Bestimmtheit unter eine der hier bezeichneten Categorien rubricirt werden kann, so hat sich die Prüfungs-Commission der dazwischen fallenden Zahlen als Censur zu bedienen.

§. 25.

Die Zahlen der sämmtlichen Censur-Noten eines jeden an der Prüfung theilnehmenden Candidaten werden zusammengezählt, und hiernach bestimmt sich die

Reihenfolge oder Classifikation der Candidaten, so zwar, daß der Wenigstzählende den ersten, der Meistzählende den letzten Platz erhält.

Tritt der Fall ein, daß zwey oder mehrere Candidaten dieselbe Gesammt-Censurzahl haben, so hat die Prüfungs-Commission nach nochmaliger Durchsicht der so gleichstehenden Arbeiten, über die Reihenfolge derselben zu entscheiden.

§. 26.

Um das Zeugniß der bestandenen Prüfung zu erhalten, wird festgesetzt, daß das Gesammt-Resultat der Prüfung (d. h. das Produkt, welches man erhält, wenn man die Summe der Censurnoten eines jeden mit der Anzahl der Fragen theilt) höchstens Vier sey. Wenn das Gesammt-Resultat mehr als vier beträgt, so wird die Prüfung als ungenügend erkannt, und der Betheiligte, als nicht bestanden habend, zurückgewiesen, jedoch ist es einem solchen unbenommen, sich noch einmal bey einer späteren Prüfung wieder zu melden.

§. 27.

Nach Beendigung der Censur-Arbeiten erstattet die Prüfungs-Commission einen ausführlichen Bericht über das Resultat der Prüfung und die daraus hervorgehende Classifikation der Candidaten, an die Oberste Baubehörde, welche, nachdem sie

darüber einen Beschluß gefaßt hat, die vorschriftsmäßige Anzeige davon an den Königlichen Staats-Minister des Innern erstattet und sodann die Zeugnisse an die Betheiligten ausstellt.

Aufnahme der Praktikanten, Verwendung und fernere Ausbildung derselben.

§. 28.

Jeder, der das Zeugniß der bestandenen Prüfung erhalten hat, tritt in der Regel in die Reihe der Bau-Praktikanten entweder für das gesammte Bauwesen, wenn er die Prüfung aus beiden Abtheilungen, oder für das Civil-Bauwesen, oder für das Straßen-, Brücken- und Wasser-Bauwesen, je nachdem er nur die Prüfung aus einer oder der andern dieser Abtheilungen abgelegt hat.

Jeder Praktikant ist als solcher verbunden, sich die zu seinem künftigen Berufe erfoderlichen praktischen und Geschäfts-Kenntnisse und Erfahrungen bey einer Königlichen Baubehörde zu erwerben. Die Wahl, bey welcher ein jeder diese seine Praxis antreten will, steht jedem frey.

Die Oberste Baubehörde führt über die sämmtlichen Praktikanten ein Vormerkungs-Buch, in welches dieselben in jedem Jahre nach der Reihenfolge ihrer Classifikation eingetragen werden.

§. 29.

Die oberste Baubehörde wird für die zweckmäßige Beschäftigung und Verwendung so wie für die fernere Ausbildung derjenigen Praktikanten, welche sich die erforderlichen technischen Kenntnisse erworben haben, Sorge tragen, indem sie dieselben nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses den äußern Baubehörden zur Verwendung bey der Aufsicht von Neubauten, zur Unterstützung der Beamten bey technischen Arbeiten und zur Aushülfe bey den Zeichnungs-Geschäften im Bureau zutheilt; wobey dieselben nach den bereits hierüber bestehenden Bestimmungen auch Ansprüche auf Vergütung und Taggelder haben.

§. 30.

Diejenigen Praktikanten, welche den äußern Beamten auf die im vorigen §. erwähnte Weise zugetheilt werden, müssen aber vorerst verpflichtet werden, und ihre Arbeiten und Verrichtungen haben sodann auch amtliche Wirkung.

Diese Praktikanten haben halbjährig am 1. Januar und am 1. Juli einen ausführlichen Bericht über ihre Verwendung, über die Geschichte der Bauten, bey deren Aufsicht sie verwendet waren, und über die dabei gemachten Erfahrungen, unmittelbar an die oberste Bau-Behörde zu erstatten.

§. 31.

Einige ausgezeichnete Prakticanten können, wie bisher, aus dem Allerhöchst hierzu genehmigten Fond mit Stipendien und Unterstützungen zu bauwissenschaftlichen Reisen bedacht werden.

§. 32.

Es wird übrigens vorausgesetzt, daß die Praktikanten die Zeit ihrer Praxis als eine Gelegenheit, sich für ihren künftigen Beruf auszubilden, und sich die dazu nöthigen Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln, nicht aber als ein Mittel, ihre Subsistenz zu sichern, betrachten, und daß sie bey der Wahl dieses Berufes vorher wohl überlegen werden, ob ihr Unterhalt bis zur wirklichen Anstellung, zum Theil wenigstens, durch ihre eigenen Mittel gedeckt sey.

B.

Die Prüfungen bey den Königlichen Kreis-Regierungen der Civil-Architecten, dann der Maurer-, Zimmer- und Steinmetz-Meister.

§. 33.

Unter Civil-Architecten werden diejenigen verstanden, welche sich mit Anfertigung von Plänen zu neuen Gebäuden für Private, Stiftungen, Gemeinden und Corporationen, sohin mit Lösung architectonischer Aufgaben und mit Bauführungen nach eigenem Plane befassen wollen. Sie sind zwar keine Staatsdiener, dürfen aber ihre Kunst nicht ausüben, ohne die hier vorgeschriebene Prüfung bestanden zu haben.

Bey eingewanderten Architecten jedoch ist jedesmal bey der allerhöchsten Stelle anzufragen, ob sie der Prüfung zu unterwerfen sind.

Prüfung der Civil-Architecten.

§. 34.

In Zukunft findet am Sitze einer jeden Kreis-Regierung jährlich, oder nach Maasgabe der Anmeldungen alle zwey Jahre eine Prüfung der Civil-Architecten statt. Der Anfangstermin derselben wird durch das Kreis-Intelligenzblatt wenigstens zwey Monate vor demselben bekannt gemacht, und hierzu in der Regel der 2te November (oder wenn dieser auf einen Sonntag fällt,) der 3te November bestimmt werden.

§. 35.

Als Vorbedingung der Admission zu dieser Prüfung wird erfordert, daß der Candidat sich an einer polytechnischen oder andern hierzu geeigneten Lehranstalt die seinem künftigen Berufe entsprechende allgemeine Vorbildung erworben habe und darüber genügende Zeugnisse beibringen könne; ausserdem hat ein jeder ein Sittenzeugniß und Proben seiner Fertigkeit im Zeichnen vorzulegen.

§. 36.

Die Fragen und Programme für die Prüfung der Civil-Architecten werden jederzeit von der obersten Baubehörde, nach Maaßgabe des künftigen Berufes der zu Prüfenden bestimmt und den Regierungen mitgetheilt werden; sie umfassen im Wesentlichen die im §. 8 für die Prüfungen der Adspiranten zum Staatsbaudienst festgesetzten Fächer der Wissenschaften und der Kunst.

§. 37.

Die Prüfungen der Civil-Architecten werden am Sitze der Kreis-Regierung, unter der speciellen Aufsicht und Leitung des Kreis-Baurathes, und zwar unter Beobachtung derselben Normen und Vorschriften, welche in den §§. 12 bis inclus. 21 ausgedrückt sind, abgehalten.

§. 38.

Die Censur der Prüfungs-Elaborate, so wie die Entscheidung der Frage, ob eine Prüfung für genügend anzuerkennen sey, oder nicht, geschieht durch eine Commission, welche aus dem Kreisbaurathe und zwey dazu gezogenen Civil-Bauinspectoren besteht, welche ganz auf dieselbe Weise und nach denselben Grundsätzen verfährt, welche für die Prüfungen der Staatsbaudienstadspiranten in §. 22 bis inclus. 27 vorgeschrieben sind.

Die Regierung hat, bevor sie die Zeugnisse ausstellt, die Resultate dieser Prüfung dem Königl. Staats-Ministerium des Innern anzuzeigen.

§. 39.

Ein jeder, der diese Prüfung bestanden hat, erhält ein amtliches Zeugniß darüber, welches ihm die Befugniß ertheilt, in irgend einer Stadt oder einem Orte des Königreiches ohne Ausnahme seine Kunst auszuüben.

Die Adspiranten zum Staatsbaudienste, welche die für das Civilbaufach vorgeschriebene Prüfung bey der Obersten Baubehörde bestanden haben, erhalten durch das ihnen darüber ausgefertigte Zeugniß eine gleiche Befugniß.

§. 40.

Es steht einem jeden, der die Prüfung als Civil-Architect ablegen will, frey, dieselbe bey einer Kreis-Regierung nach seiner Wahl abzulegen.

Die Prüfung der Maurer-, Zimmer- und Steinmetz-Meister.

§. 41.

Diejenigen, welche sich als Maurer-, Zimmer- oder Steinmetz-Meister ansässig machen wollen, haben die in der Königl. Verordnung über das Gewerbwesen vom 28. December 1825 Tit. I. §. 61 art. 2 vorgeschriebene Prüfung abzulegen.

Diese Prüfung findet jährlich einmal, ganz in derselben Art, wie bisher, am Sitze einer jeden Kreis-Regierung, unter Aufsicht und Leitung des Kreisbaurathes oder eines anderen technischen Mitgliedes dieser Stelle statt. Der Termin und die Art der Bekanntmachung desselben ist, wie §. 34 bestimmt wurde.

§. 42.

Die Zeugnisse der Kreis-Regierungen hinsichtlich der auf diese Weise zur Zufriedenheit bestandenen Prüfungen haben künftig bey Concessionsgesuchen volle Wirkung und Gültigkeit für alle Kreise, Städte und Orte des Königreiches ohne Ausnahme. Auch bleibt jedem Bewerber die Wahl überlassen, bey welcher Kreis-Regierung er die Prüfung bestehen wolle.

§. 43.

Die Inhaber solcher Zeugnisse erhalten aber durch dieselben nur die Befugniß auf die Ausübung des gewöhnlichen Betriebes ihres Handwerkes und müssen sich auf Bauführungen nach vorschriftmäßig genehmigten Planen anderer Bauverständigen beschränken.

§. 44.

Diejenigen, welche eine solche Prüfung

schon früher bestanden haben, deren Ansässigmachung aber, in Folge der durch diese Prüfung erlangten Befugniß, noch nicht statt gefunden hat, und welche sich in Zukunft mit Bauführungen nach eigenem Plane und mit dem Entwerfen von Plänen für Private, Gemeinden ꝛc. beschäftigen wollen, haben sich der im §. 34 bis 40 vorgeschriebenen gesteigerten Prüfung zu unterwerfen.

§. 45.

Diejenigen Individuen, welche die Prüfung als Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeister bey einer Kreis-Regierung schon früher bestanden, und dadurch nur einen Anspruch auf Ansässigmachung ausserhalb der Städte Iter Classe begründet haben, erhalten zwar nach §. 42. die Befugniß, sich auch um die Ansässigmachung in den Städten Iter Classe zu bewerben, allein sie haben sich alsdann lediglich auf den gewöhnlichen Betrieb ihres Handwerkes zu beschränken.

München, den 27. May 1830.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König ha-

den folgende Pfarreyen- und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 27. May d. J. die Stadtpfarrey Moosburg dem Director des Erziehungs-Institutes für Studierende und Mitvorstand des neuen Gymnasiums in München Johann Evangelist Paintner; — die Pfarrey Geisenhausen, Landgerichts Vilsbiburg, dem Pfarrer und Districts-Schulinspector Andreas Moritz in Weihmichel, Landgerichts Landshut; — die Pfarrey Sammenheim, Dekanats Dittenheim, dem bisherigen Pfarrer zu Kunzenaltenheim Georg Wilhelm Ernst Zellfelder; — das Beneficium zu den heiligen drey Königen in Tölz dem resignirten Pfarrer Roman Thadd. Steiner von Wessobrunn und das Spitalbeneficium in Pfaffenhofen an der Ilm dem resignirten Pfarrer Daniel Gusetti von Ludenhausen; — die Pfarrey Altenbuch, Landgerichts Klingenberg, dem Pfarrer Johann Anton Sempler zu Heustreu, Landgerichts Neustadt, und die Pfarrey Wiesen, Landgerichts Lohr, dem Kaplan Wilhelm Datz in Aschaffenburg; — das Kuratbeneficium in Wasserburg, Landgerichts Lindau, dem Kaplan Anton Rauch in Oberstdorf, Landgerichts Sonthofen; — die Pfarrey Balderschwang, Landgerichts Immenstadt, dem Kaplan Ignatz Biechele in Lenzfried, Landgerichts Kempten; — die Stadtpfarrey St. Peter in Straubing dem Pfarrer und Districts-Schulinspector Ignaz Högl in Painthen, Landgerichts Hemau; — die Pfarrey Eggenfelden dem Pfarrvikar und Districts-Schulinspector Andreas Kapfenberger zu Wittibreuth, Landgerichts Pfarrkirchen.

Dienstes-Nachrichten

Seine Majestät der König haben vermöge eines unterm 20. May d. J. erlassenen Rescriptes dem I. Director des Appellationsgerichts für den Isarkreis Freyherrn von Sainte Marie Eglise die allerhöchste Bestätigung als Vorstand und Director des Wechsel- und Merkantilgerichts zweyter Instanz für den Isar-, Unterdonau- und Regenkreis tax- und stempelfrey zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben ferner vermöge allerhöchsten Rescriptes vom 26. May d. J. beschlossen, an dem Sitze des Landgerichtes Hemau einen Advokaten aufzustellen und hiezu den Rechtspraktikanten Joseph Weyh mit dem Auftrage zu ernennen, daß er in Hemau selbst seinen Wohnsitz zu nehmen habe.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung v. 26. May d. J. allergnädigst bewegen gefunden, die in Nürnberg erledigte Advokaten-Stelle dem Kreis- und Stadtgerichts-Rathe in Fürth, Friedrich Bayer, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 27. May d. J. den bisherigen Vice-Präsidenten des Appellations-Gerichts für den Oberdonaukreis Rudolph Aug. Ferd. Frhrn. v. Waldenfels zum Präsidenten dieses Gerichtshofs allergnädigst zu befördern geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Obermaynkreises unterm 27. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschliessung die erledigte Professur der Vorbereitungslehre an der chirurg. Schule zu Bamberg dem Med. Dr. Friedrich Sippel daselbst in provisorischer Eigenschaft zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge an den Senat der Königlichen Universität Würzburg unterm 27. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschliessung zum ordentlichen Professor der Zoologie und Mitglied der philosophischen Fakultät der Königlichen Universität zu Würzburg, den bisherigen Privatdocenten und Prosector an der zootomischen Anstalt Dr. Med. Leiblein zu ernennen und

das Lehrfach der Mineralogie an gedachter Universität dem bisherigen Privatdocenten Dr. Rumpf in der Eigenschaft eines ausserordentlichen Professors zu übertragen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises unterm 27. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschliessung die zweyte Inspectors-Stelle am Schullehrer-Seminar zu Dillingen dem dermaligen zweyten Inspector des Schullehrer-Seminars zu Straubing, Priester Friedrich Grohe zu übertragen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die Königliche Regierung des Rezatkreises unterm 27. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschliessung

1) auf die zweyte Assessor-Stelle am Landgerichte Ansbach den als zweyten Assessor des Landgerichts Altdorf ernannten vormaligen Patrimonial-Gerichtshalter zu Karlsstein und Rabegg Christian Wilhelm Rupprecht seinem Ansuchen gemäß zu versetzen,

2) in dessen Stelle als zweyten Assessor am Landgerichte Altdorf den bisherigen Aktuar des Landgerichts Markt Erl-

bach Johann Georg Sattler, seiner Bitte entsprechend, eintreten zu lassen,

3) die erledigte zweyte Assessor Stelle am Landgerichte Leutershausen dem bisherigen Landgerichts Aktuar Heinrich Wibel zu Herzogenaurach auf eigenes Ansuchen zu verleihen,

4) als Landgerichts-Aktuar zu Markt Erlbach den Apellationsgerichts-Accesisten zu Bamberg Wilhelm von Betz aus Nürnberg und

5) als Landgerichts-Aktuar zu Herzogenaurach den Rechtskandidaten Sigmund Wilhelm von Praun allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 26. May d. J. bewogen gefunden, auf den Grund des §. 22. lit. d. Edikt IX. zur Verfassungs-Urkunde den Appellationsgerichts-Rath zu Würzburg, Georg Valentin Rost bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen; in die hiedurch erledigte Statutsmäßige Appellationsgerichts-Raths-Stelle den Appellationsgerichts-Rath Süßmayer vorrücken zu lassen; die hiedurch eröffnete Assessors-Stelle bey dem Appellations-Gerichte zu Würzburg dem bisherigen Kreis- und Stadtgerichts-Assessor

Balthasar Bergmayr dortselbst zu verleihen, zu der hiedurch erledigten Stelle eines Assessors bey dem Kreis- und Stadtgerichte in Würzburg den Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Seuffert in Schweinfurt zu berufen; und auf die sonach freygewordene Kreis- und Stadtgerichts-Assessors-Stelle in Schweinfurt den bisherigen Appellationsgerichts-Accessisten Max Freyherrn von Leoprechting zu Landshut allergnädigst zu befördern; dann bey dem Landgerichte Dinkelsbühl einen zweyten Advokaten anzustellen, und hiezu den bisherigen Appellationsgerichts-Accesisten Georg Daniel Renger zu ernennen.

Se. Majestät der König haben unterm 6. Mai d. J. zu Villa Colombella bey Perugia in Italien zu beschließen geruhet, daß der Regierung des Isarkreises zwey Forst-Commissärs und zwar, einer erster, der andere zweyter Classe beygegeben, und sonach zum Forst-Commissär erster Classe mit dem Range eines Regierungs-Assessors der Revierförster Waldmann zu Wiesen im Untermaynkreise, dann zum Forst-Commissär 2ter Classe der Revierförster Reverdys zu Ettal, Forstamts Schongau, beyde provisorisch ernannt werden sollen.

Ferner haben Se. Königliche Majestät unterm nämlichen Tage zu beschließen geruhet, daß

auf das erledigte Forstrevier Stoffen,

ried, Forstamts Günzburg, der Revierförster Rittler von Roggenburg versetzt;

das Revier Roggenburg aufgelößt, und in die beyden Reviere Stoffenried und Braitenbach eingetheilt;

der Revierförster Henne zu Baiersried, auf das Revier Oberkamlach versetzt;

zum Revierförster in Baiersried der Forstamts-Actuar Skell zu Partenkirchen provisorisch ernannt;

der Revierförster Joh. Nep. Thoma zu Zöschingen nach seinem Gesuche, auf das erledigte Revier Erkhausen, Forstamts Mindelheim, versetzt,

der ehem. Kreis-Forstofficiant Frhr. von Pfetten als provisorischer Revierförster zu Zöschingen angestellt,

der Revierförster Remond zu Holzfelden, Forstamts Burghausen auf sein Gesuch auf das erledigte Revier Bergheim im Oberdonau-Kreise, und

der Revierförster August Leikam zu Stadtsteinach auf das Revier Selb, Forstamts Culmbach, versetzt,

der Forstamts-Aktuar Joh. Moritzbeck zu Steinwiesen zum provisorischen Revierförster in Stadtsteinach befördert;

auf das erledigte Forstrevier Allersberg, im Rezatkreise, der Revierförster Ranchner, zu Zwisel, und

auf das Revier Holzfelden, Forstamts Burghausen, der Revierförster Kautner zu Rusel, Forstamts Deggendorf, beyde auf ihr Ansuchen, versetzt,

zum Revierförster in Rusel der Forstamts-Actuar Schuhmann, zu Deggendorf, provisorisch befördert, und

der ehemalige Kreisforst-Officiant von Kraft, in Passau zum Revierförster in Zwisel provisorisch ernannt werde.

Landrath im Obermayn-Kreise.

Seine Majestät der König haben vermögean die k. Regierung des Obermayn-Kreises unterm 27. May 1830 erlassener allerhöchsten Entschließung den katholischen Pfarrer Caspar Oesterreicher in Bayreuth zum Mitgliede des Landraths im Obermaynkreise zu ernennen geruht, nachdem der zum Landrath ernannte katholische Pfarrer Conrad Mahr zu Culmbach durch die Beförderung auf die Pfarrey Iphofen in einen andern Kreis übergegangen ist.

Landrath im Untermayn-Kreise.

Se. Majestät der König haben vermöge an die Königliche Regierung des Untermayn-Kreises unterm 27. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung auf die durch den Tod des protestantischen Pfarrers Ackermann zu Würzburg erledigte Stelle im Landrathe des Untermayn-Kreises den zweiten Candidaten, Pfarrer Six zu Gochsheim zu berufen geruht.

Indigenats-Verleihung.

Se. Majestät der König haben sich unterm 2. Jänner d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem protestantischen Pfarramts-Candidaten Johann Heinrich Gottlieb Walter, gebürtig aus Wildenfels im Königreiche Sachsen, das Indigenat des Königreichs zu ertheilen.

Einziehung von Gewerbs-Privilegien.

Nachdem Peter Daniel Schmidt zu Augsburg, Friedrich Rex zu Augsburg und das Handlungs-Haus Kramer et Compagnie in Mailand für ihre erhaltenen Privilegien mit der Taxe im Rückstande sind, so wurde die Einziehung der Privilegien in Gemäßheit des §. 55. und §. 67. der Vollzugs-Instruction für das Gewerbswesen verfügt.

Durch Entschließung der Königlichen Regierung des Oberdonau-Kreises vom 24. März wurde das Privilegium des Si-

mon Friedrich Nebinger auf Fertigung eines wasserdichten Papieres als erloschen erklärt.

Durch Allerhöchstes Königl. Rescript vom 5. Mai d. J. wurde ferner das Privilegium der Messing- und Zinkfabriks-Besitzer Beck und Schmied zu Augsburg auf eine Maschine zur Holzschrauben-Fabrikation eingezogen.

Königliche Bewilligung zur Namens-Veränderung.

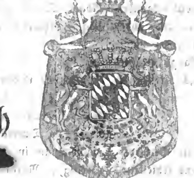
Seine Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Rezat-Kreises unterm 9. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den beyden Kindern der Kanoniers-Wittwe Maria Kamm zu Wülzburg, Christian und Christiane Kamm die nachgesuchte Bewilligung zu ertheilen geruht, ihren Familien-Namen in den Namen Schwegler, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter umändern zu dürfen.

Berichtigungen.

In dem Königl. Regierungs-Blatte Nro. 14. Seite 655. ist statt Dr. F. Ferd. Buchner zu lesen: Dr. K. Franz Ferdinand Bucher; ferner ist in dem Königl. Regierungs-Blatt Nro. 16. unter den Bestandtheilen des Fidei-Commiß Vermögens das Gut Ebneth durch einen Schreibfehler mit einem Patrimonial-Gerichte erster Classe aufgeführt, indem zu Ebneth nur ein Patrimonial-Gericht zweyter Classe besteht.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 22.

München, Montag den 21. Juny 1830.

Inhalt.

Armee-Befehl.

München den 15. Jun. 1830.

§. 1.

Wir haben Uns bey verschiedenen Gelegenheiten in die Nothwendigkeit versetzt gesehen, das Rang-Verhältniß mehrerer Unserer sehr würdigen — lange und mit Auszeichnung gedienten Militärs zu umgehen. Wenn nun gleich jede Beförderung lediglich von Unserer Königlichen Gnade abhängt, sohin Rang-Verhältnisse keinen Anspruch hierauf begründen können, so haben Wir Uns dennoch veranlaßt gefunden zur Beruhigung jener Braven, welche die Ueberzeugung in sich tragen, daß nicht eigenes Verschulden, sondern allein nur höhere Rücksichten — zunächst in physischer Beziehung — ihre Umgehung geboten haben, hiemit zu erklären, daß Wir

denselben noch keinen Augenblick Unsere Königliche Huld und Gnade entzogen haben, daß es Uns vielmehr zum wahren Vergnügen gereichen wird, wenn Wir Gelegenheit finden, ihre Uns wohl bekannten Verdienste um Thron und Vaterland, durch Einräumung eines, sowohl ihren physischen Kräften als ihrem Rang-Verhältnisse entsprechenden Wirkungs-Kreises im vollen Maße würdigen zu können.

§. 2.

Das Ritterkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone erhielten:

der Kriegsminister Generalmajor Georg von Weinrich, — dann der Gendarmerie-Rittmeister Georg Sturm. —

Das Ehrenkreuz des Königl. Ludwig-Ordens erhielten:

der Unterlieutenant Kilian Seidenberg vom 14. Linien-Infanterie-Regimente; — der pensionirte Hauptmann Andreas Klein; — der Generalmajor und Commandant des Cadetten-Corps Georg von Tausch; — dann der Platz-Oberstlieutenant zu Augsburg Wilhelm Kerp. —

Die Ehrenmünze des Königl. Ludwig-Ordens erhielten:

der pensionirte Bataillons-Arzt Joseph Bissing; — der Aktuar Friedrich Koenig von der Garnisons-Compagnie Würzburg; — der Ordonanz-Unteroffizier im Kriegsministerium Peter Gram; — der

Sergeant Hermann Dillmann von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg; — der Kasernhausmeister zu Regensburg Mathias Gallfuß; — und der Soldat Adam Wolf von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg.

§. 3.

Fremde Orden haben erhalten:

der Oberst-Inhaber des 6. Chevauxlegers-Regiments Herzog August von Leuchtenberg Durchlaucht, — und der Unterlieutenant im [illegible] Chevauxlegers Regimente (König), Maximilian Herzog von Leuchtenberg, Durchlaucht, das Großkreuz des Kaiserlich-brasilianischen Süd-Ordens; der charakterisirte Major à la Suite Theobald Freiherr von Malzen, das Ehrenkreuz des Maltheser-Ordens; — der Oberlieutenant im Generalquartiermeister-Stabe Nepomuk Aulitscheck, das Ritterkreuz der Königl. französischen Ehrenlegion; — der Oberlieutenant Friedrich Graf von Spreti vom 1. Cürassier-Regimente (Prinz Carl), die Dekoration eines Offiziers des kaiserlich-brasilianischen Ordens vom Kreuz; — der Oberlieutenant à la Suite Carl Brug, den päbstlichen Orden des goldenen Sporns; — und der Unterlieutenant Heinrich Freyherr von Pölnitz vom 9. Linien-Infanterie-Regimente, den Orden des heiligen Johannes von Jerusalem.

Sämmtlichen ist erlaubt, diese Auszeichnung anzunehmen und zu tragen. —

Der Major Ferdinand Freyherr von Zech vom 5. Chevaulegers-Regimente, und der Hauptmann Johann Baptist Freyherr von Zech, vom 7. Linien-Infanterie-Regimente haben die Erlaubniß erhalten, das Matrikelzeichen eines tyroler adeligen Landmannes tragen zu dürfen, und

der Oberfeuerwerker Vinzenz Gebhardt vom 1. Artillerie-Regimente erhielt das, durch den Tod des bisherigen Besitzers erledigte Kreuz des Kaiserlich-Russischen St. Georgen-Ordens 5. Klasse Nro. 27,020.

§. 4.

Ernannt wurden:

Seine Hoheit der Herzog Maximilian in Bayern, bisher Oberst-Inhaber des 9. Linien-Infanterie-Regiments, zum Oberst-Inhaber des 3. Chevaulegers-Regiments; — der Oberstlieutenant im Generalquartiermeister-Stabe Eduard Freyherr von Völdernborff-Waradein zum Mitgliede der Bundes-Militär-Commission in Frankfurt; — der Hauptmann Lothar von Metz vom 10. Linien-Infanterie-Regimente zum Platz-Adjutanten in Würzburg; — der Unterlieutenant Otto Freyherr von Hunoltstein vom 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg), zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Freyherrn von Diez; — Theodor Graf Moreton-Chabrillan zum Unterlieutenant à la Suite der Armee; — Friedrich Freyherr von Nordegg zu Rabenau zum Junker im 4. Chevaulegers-Regimente (König); —

zu Unterärzten definitiv:

die provisorischen Unterärzte Dr. Theodor Dompierre im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — und Dr. Lorenz Gleich im 11. Linien-Infanterie-Regimente.

§. 5.

Ernannt werden:

zu Junkern:

Graf Fabius Ricciardelli von Faenza im Linien-Infanterie Leib-Regimente; — Christoph Geiger im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König), und Hermann Graf von Hirschberg im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz).

§. 6.

Versetzt wurden:

der Generallieutenant und bisherige Commandant der 2. Armee-Division Friedrich Freyherr von Treuberg, aus vorzüglichem Vertrauen, in dieser Eigenschaft zur 4. Armee-Division; — die Hauptleute Joseph Gumbmann vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) zum 9. Linien-Infanterie-Regimente; — Wilhelm Ca-

ries vom 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg) zum 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Alexander Schacht vom 9. zum 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg), — und Anton Woehr vom 3. Jäger-Bataillon zum 15. Linien-Infanterie-Regimente; — die Oberlieutenants Karl Beutler vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) zur Veteranen-Anstalt; — Peter Bokinger vom 2. Jäger-Bataillon zum 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Paul Egen vom 2. Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) zum 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max) — und Friedrich Meinel, bisheriger Platz-Adjutant in Würzburg, zur Garnisons-Compagnie Würzburg, mit Uebertragung der Stelle eines Aufsichtsoffiziers bei der Militär-Strafanstalt auf der Festung Marienberg; — die Unterlieutenants Heinrich von Maierhofen vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) zum 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Leopold Loe vom 7. zum 14.; — Christian Baumann vom 7. zum 9. Linien-Infanterie-Regimente; — Johann Baptist Huber vom 8. L.I.Reg. (Herzog Pius) zum 1. Jäger-Bataillon; — Johann Lommer vom 8. Lin.Inf.Reg. (Herzog Pius) zum 2. Lin.Infant.Regim. (Kronprinz); — Friedrich Raith vom 9. zum 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Michael Schlägl vom 10. zum 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Conrad Zerwick vom 11. zum 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — August Raenz vom 13. zum 5. Linien-Infanterie-Regimente; — Carl Clessin vom 14. zum 7. Linien-Infanterie-Regimente, — und Karl Kaiser vom 1. Jäger-Bataillon zum 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — der Junker Ludwig von Weinrich vom 5. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) zum Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — die Unterärzte Dr. Jakob Lang vom 11. Linien-Infanterie-Regimente zum 1. Cürassier-Regimente (Prinz Carl); — Dr. Eduard Henne von diesem zum 11. Linien-Infanterie-Regimente, — und Dr. Joseph Seilbäck vom 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max) zum 5. Chevaulegers-Regimente; — der Regimentsquartiermeister Heinrich Menges vom 2. Jäger-Bataillon zum 14. Linien-Infanterie-Regimente; — die Aktuare Leonhard Neumayer von der 6. Kriegsministerial-Sektion als funktionirender Quartiermeister zum 2. Jäger-Bataillon; — Anton Krauß von der Revisions-Abtheilung zur 6. Kriegsministerial-Section, — und der bisher quiescirte Kriegsministerial-Kanzley-Aktuar Joseph Freninger zum 1. Armee-Divisions-Commando; — der Regiments-Auditor Niko-

laus Kratzer vom 3 Chevaulegers-Regimente (Herzog Max) zum 13. Linien-Infanterie-Regimente, und der Bataillons-Auditor Albert Bitthäuser von diesem zum 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max).

§. 7.

Versetzt werden:

Der Generalmajor und Brigadier Max. Freyherr von Zandt von der 4. zur 1. Armee-Division; — die Oberstlieutenants Carl Freiherr von Jeeze vom 2. zum 3. — Joseph von Brückner vom 3. zum 2. Jäger-Bataillon; — die Majore Max. Graf von Lerchenfeld vom 4. Lin.Inf. Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg) zum 2. Lin.Inf.Regimente (Kronprinz); — Franz Bedall vom 15. Linien-Infanterie-Regimente zum 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg); — die Hauptleute Xaver Steidl vom 7. Linien-Infanterie-Regimente zum Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Georg Grötsch vom 3. Jäger-Bataillon zum 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — der Oberlieutenant Alois Schweitzer vom 3. Jäger-Bataillon zum 13. Linien-Infanterie-Regimente; — die Unterlieutenants Johann Baptist Veith vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) zum 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto); — Max. Häußler vom 7. zum 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Friedrich Brunn vom 15.

Linien-Infanterie-Regimente zum 3. Jäger-Bataillon; — Max Guttenberger vom 15. Linien-Infanterie-Regimente zur Garnisons-Compagnie Würzburg; — Joseph Lutz vom 3. Jäger-Bataillon zum 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Jakob Bobel von der Garnisons-Compagnie Würzburg zum 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Christian Graf Wittgenstein vom 2. Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) zum 1. Cürassier-Regimente (Prinz Carl) — und Friedrich von Löweneck vom 5. zum 4. Chevaulegers-Regimente (König); — der Regiments-Quartiermeister 1. Klasse Peter Correck vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) zur Commandantschaft München (Militär-Bau-Commission); — der Bataillons-Quartiermeister 1. Klasse August Hellingrath vom 4. Jäger-Bataillon zum 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — der Aktuar Anton Krauß von der 6. Section des Kriegsministeriums, als provisorischer Bataillons-Quartiermeister 2. Klasse zum 4. Jäger-Bataillon, — und der Aktuar Michael Schopf von der 6. Kriegsministerial-Section, als provisorischer Bataillons-Quartiermeister 2. Klasse zum Cadetten-Korps.

§. 8.

Befördert wurden:

Der Hauptmann des Linien-Infante-

rie-Leib-Regiments Max Freyherr von Freiberg-Eisenberg, zum Major à la Suite; — der Aktuar Andreas Baumann vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) zum Verwaltungs-Aktuar des Cadeten-Corps.

§. 9.

Befördert werden:

Der Generalmajor und Brigadier Max Graf von Seyssel-d'Aix von der 1. Armee-Division, zum Generallieutenant und Commandanten der 2. Armee-Division; — der Oberst-Inhaber des 2. Linien-Infanterie-Regiments, Maximilian Kronprinz von Bayern, Königliche Hoheit, zum Generalmajor; — der Oberst-Inhaber und Commandant des 2. Chevaulegers-Regiments Carl Theodor Fürst von Thurn und Taxis, zum Generalmajor und Brigadier der 4. Armee-Division.

zu Obersten:

Die Oberstlieutenants Theodor von Vincenti vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto) im 9. Linien-Inf. Regimente; ; — Franz von Hetzendorf vom 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) im 2. Chevaulegers-Regimente (Fürst v. Thurn und Taxis); —

zu Oberstlieutenants:

der Major und Flügel-Adjudant Joseph Fürst von Thurn und Taxis; — die Majore Franz Freiherr von Leistner im Generalquartiermeister-Stabe; — Joseph Vögler vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) im 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto); — Franz Graf von Tattenbach vom 13. im 9. Linien-Infanterie-Regimente; — Carl Hertlein vom 2. Chevaulegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis) im 6. Chevaulegers-Regiment (Herzog von Leuchtenberg);

zu Majoren:

die Hauptleute 1. Klasse Friedrich Freyherr von Gebsattel vom Linien-Inf.-Leib-Reg. im 15. Lin.-Inf.-Reg.; — Clemens Graf Trips vom 1. Linien-Inf.-Regimente (König) im 13. Linien-Infanterie-Regimente; — der Rittmeister Gottfried von Münich vom 5. Chevaulegers-Regimente im 2. Chevaulegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis); —

zu Hauptleuten 1. Klasse:

die Hauptleute 2. Klasse Joseph von Scherer und Joseph Bernreither im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Karl); — Ferdinand Faber im 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Nepomuk Aulitscheck im Generalquartiermeister-Stabe; —

zu Rittmeistern:

die Oberlieutenants Georg Jordan im 2. Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) und Johann Neuner vom 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max) im 5. Chevaulegers-Regimente; —

zu Hauptleuten 2. Klasse:

die Oberlieutenants Peter von Reichert vom 5. im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Georg Roth vom 5 Linien-Infanterie-Regimente und Jakob Reindl vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) im 3. Jäger-Bataillon; — Virgilius Graf Boltolini vom 7. und Xav. Heinrichmair vom 15. im 7. Linien-Infanterie-Regimente; Ferdinand von Praun im 2. Artillerie-Regimente; —

zu Oberlieutenants:

Die Unterlieutenants Carl Bombard vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Carl Schadelock im 5. Linien-Infanterie-Regimente; — Xaver Berger vom 8. Linien Infanterie-Regimente (Herzog Pius) im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Johann Saurer — und Johann List vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) im 2. Jäger-Bataillon; — Jakob Plötz im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Heinrich Kern im 15. Linien Infanterie-Regimente; — Ludwig Straßkircher im 3. Jäger-Bataillon; — Emil Freyherr von Stockum-Sternfels vom 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz) im 1. Cürassier-Regimente (Prinz Carl); — Joseph Boehm vom 4. Chevaulegers-Regimente (König) im 2. Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); — Franz Greiderer vom 1. im 2. Artillerie-Regimente; —

Zu Unterlieutenants:

die Junker Max Graf von Preysing-Lichtenegg vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente im 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Carl Graf von Buttler vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente im 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Ludwig Tausch und Theodor Freyherr von Jeetze vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) im 9. Linien-Infanterie-Regimente; — Maximilian Joseph Freyherr von Reichlin-Meldegg vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — August Fruhmann vom 2. Linien-Infanterie Regimente (Kronprinz) im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Sales Byot im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Carl von Oelhafen im 5. Linien-Infanterie-Regimente; — Ludwig Graf von Geldern vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Ludwig Graf von Frohberg im 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Maximilian Spraul im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Wilhelm Schweizer im 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Maximilian Freyherr von Seckendorff vom 14. im 8.

Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) — Cajetan Freyherr von Feuri vom 4. im 3. Jäger-Bataillon; — Carl Trombetta im 2. Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); — Carl Freyherr von Varicourt vom 2. Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) im 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz); — Viktor Grund im 5. Chevaulegers-Regimente; — Raimund Graf von Fugger vom 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) im 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max); — Friedrich Freyherr von Behaim im 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg); — Ludwig Hütz und Johann Hiemer im 1. Artillerie-Regimente; — Maximilian von Steinsdorf vom 1. und Philipp Freyherr von Podewils vom 2. im 2. Artillerie-Regimente; — die Cadetten und Unteroffiziere Maximilian von Häusler vom 1. und Ernst Freyherr von Waldenfels vom 2. Artillerie-Regimente bey der Fuhrwesens-Abtheilung dieser Regimenter.

zu Bataillons-Aerzten 2. Klasse:

die Unterärzte Dr. Thadd. Fleißner im 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Dr. August Arnold im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Dr. Andreas Hoffmann im 1. Jägerbataillon; — Dr. Jakob Lang im 1. Cürassier-Regimente (Prinz Carl); — Dr. Joseph Seilbäck im 5. Chevaulegers-Regimente; — und Dr. Stephan Rutz im 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg); —

der funktionirende Sekretär Carl Engelbrecht zum wirklichen Sekretär bey dem 3. Armee-Divisions-Commando; —

der Dessinateur 1. Klasse Joseph Pickl zum Ingenieur-Geographen; — und der Dessinateur 2. Klasse Johann Westermaier zum Dessinateur 1. Klasse im militärisch-topographischen Bureau.

§. 10.

Pensionirt wurden:

die Hauptleute Franz Späth vom 3. Linien-Infanterie-Regiment (Prinz Carl) auf die Dauer von 2 Jahren; — Wendelin Orthmeyer — und Joseph Bauer vom 15. Linien-Infanterie-Regimente; — die Oberlieutenants Christoph von Oelhafen vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Alois Elmereich vom 13. Linien-Infanterie-Regimente, dieser auf 2 Jahre; — Leonhard Ex von der Veteranenanstalt; — die Unterlieutenants Philipp Hildenbrand vom 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Friedrich Freiherr von Sazenhofen vom 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max), dieser auf 2 Jahre; — Carl Sartory Aufsichtsoffizier im Invalidenhause, vor der Hand auf ein Jahr; — Ulrich Wolf — und Anton Leidinger, letzterer auf

2 Jahre; — der Junker Willibald Baumgarten vor der Hand auf ein Jahr; — der Regiments-Quartiermeister Conrad Steininger vom 14. Linien-Infanterie-Regimente auf ein Jahr; — der Regiments-Auditor Sigmund Freyherr von Holzschuher von der Kommandantschaft Nürnberg, vor der Hand auf 2 Jahre; —

der expedirende Sekretär Clemend Grienwald und der temporär quiescirte Kanzlei-Aktuar Bernhard Schanzenbach vom Generalauditoriate.

§. 11.

Pensionirt werden:

der Generalmajor und Vice-Präsident des General-Auditoriats Friedrich von Bernclau mit dem Charakter eines General-Lieutenants; — der Rechnungsführer Franz Wunder des Cadeten-Corps, dieser vorläufig auf ein Jahr.

§. 12.

Charakterisirt wurden:

der pensionirte Oberlieutenant Mathias Pollinger als Rittmeister — und der Unterlieutenant und Aufsichtsoffizier im Invalidenhause Carl Roth als Oberlieutenant.

§. 13.

Charakterisirt werden:

der charakterisirte Oberstlieutenant Maximilian Fürst von Thurn und Taxis als Oberst mit der Erlaubniß, seine bisherige Uniform zu tragen, — und der Major und Flügeladjudant Joseph Graf von Törring-Seefeld, als Oberstlieutenant.

§. 14.

Die nachgesuchte Entlassung haben erhalten:

der Rittmeister Philipp von Stetten, vom 2. Cürassier-Regiment (Prinz Johann von Sachsen) mit dem Charakter als Rittmeister à la Suite; — der Oberlieutenant à la Suite Ernst Graf von Talleyrand mit dem Charakter als Hauptmann und der Erlaubniß die Uniform der Offiziere à la Suite der Armee zu tragen; — die Unterlieutenants Heinrich Freiherr von Pölnitz vom 9. Linien-Infanterie-Regimente; — Ernst Graf von Castell vom 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) — und Peter Obwexer vom 2. Artillerie-Regimente. —

Wegen Anstellung im Civil wurden entlassen:

die Oberlieutenants Fidel Scherndl — und Albert Wiggermann; — der pensionirte Oberlieutenant Ludwig Zenker; — die Unterlieutenants Anton Junglieb; — Peter Brunner; — Ludwig Bretzfeld; — Johann Christoph Buchetmann; — Alois Altmann;

— Bernhard Kolb; — Heinrich Breul; — Bernhard Heffner; — Martin Leikam; — Johann Friedrich; — die pensionirten Unterlieutenants Johann Schneider und Anton Hanser.

§. 15.

Gestorben sind:

1829.

der pensionirte Oberstlieutenant Max Sauer, Inhaber des Ehrenkreuzes des Königlichen Ludwig-Ordens, am 6. Nov. zu Ansbach; — der Oberstlieutenant Friedrich von Schauroth vom 9. Linien-Infanterie-Regimente, Offizier der Königlichen französischen Ehrenlegion und Ritter des Königlichen französischen Militär-Verdienst-Ordens, am 14. November zu Bamberg; — der Unterlieutenant Gottfried von Tannstein vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) am 14. November zu München; — der pensionirte Rittmeister Martin Zimmermann am 22. November zu Würzburg; — der Unterlieutenant Georg May vom 14. Linien-Infanterie-Regimente, Inhaber der silbernen Militär-Verdienst-Medaille und Ritter der Königlichen französischen Ehrenlegion, am 10. December zu Aschaffenburg; — der pensionirte Kriegskommissär Franz Caspar Steinmetz am 16. December zu Wimmelbach; — der pensionirte Hauptmann Xaver Strobel, Inhaber der goldenen Militär-Verdienst-Medaille am 18. December zu Augsburg; — der pensionirte Oberlieutenant Maximilian Freiherr von Schmid, Ritter des Königlichen Haus-Ritterordens vom heiligen Michael, am 19. December zu Burghausen; — der Unterlieutenant Franz Grainger vom 1. Cürassier-Regimente (Prinz Carl) am 25. December zu München; — der temporär quiescirte Generallieutenant Franz Graf Deroy, Ritter des Militär-Max-Joseph- und Commandeur des K. K. östreichischen Leopold-Ordens, Ritter des Kaiserlich-russischen Wladimir-Ordens 3. Klasse und der Königlichen französischen Ehrenlegion, am 27. December zu Tüßling; — der quiescirte geheime Sekretär und Expeditor, Rath Leonhard Zeller am 29. Dec. zu München.

1830.

der Unterlieutenant Martin Sedlmayr vom 10. Linien-Infanterie-Regimente am 6. Jänner zu Landau; — der pensionirte Oberstlieutenant Volkmann, Inhaber des Ehrenkreuzes des Königlichen Ludwig-Ordens, am 14. Jänner zu Freysing; — der Oberlieutenant Joseph Geißler von der Veteranen-Anstalt am 17. Jänner zu Donauwörth; — der Unterlieutenant Friedrich Huschberg vom 5. Chevaulegers-Regimente am 19. Jänner zu Augsburg; — der pensionirte Hauptmann Conrad Folian, Inhaber des

Ehrenkreuzes des Königl. Ludwig-Ordens, am 23. Jänner zu Ingolstadt; — der pensionirte Hauptmann Ludwig von Hard am 26. Jänner zu Kempten; — der Rechnungsführer (Verwalter) Johann Weißmann von der Kommandantschaft München am 28. Jänner zu München; — der pensionirte Hauptmann Gottfried Freyherr von Hartung, Inhaber des Ehrenkreuzes des Königl. Ludwig-Ordens, am 11. Februar zu Wasserburg; — der quiescirte Kriegs-Sekretär Joseph Goßler am 13. Februar zu München; — der pensionirte Oberlieutenant Kaspar Stürmer am 21. Februar zu Ettleben; — der pensionirte Hauptmann Johann Nepomuk von Schmidt am 22. Februar zu Bayreuth; — der Hauptmann Nepomuk Herrenböckh vom 2. Artillerie-Regimente am 24. Februar zu Würzburg; — der charakterisirte Stabs-Chirurg Dr. Franz Xaver Lautenbacher am 25. Februar zu Bamberg; — der Bataillons-Arzt Friedrich Wildermann vom 5. Chevaulegers-Regimente am 3. März zu Dillingen; — der Oberlieutenant Martin Stephan von der Garnisons-Compagnie Würzburg am 12. März zu Würzburg; — der Hauptmann Ludwig von Künsberg vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz), Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens, am 15. März zu München; — der pensionirte Hauptmann Joseph Hebel am 10. April zu Kempten; — der Ingenieur-Geographe Thomas Green vom militärisch-topographischen Büreau am 10. April zu München; — der pensionirte Major Franz Schetz, Inhaber des Ehrenkreuzes des Königl. Ludwig-Ordens, am 11. April zu Mannheim; — der pensionirte Hauptmann Gabriel Reibeld am 20. April zu Amberg; — der Unterlieutenant Gottlieb Weiß vom 5. Linien-Infanterie-Regimente am 23. April zu Nürnberg; — der pensionirte Bataillons-Arzt Heinrich Stössel am 24. April zu Aschaffenburg; der pensionirte Oberstlieut. Franz von der Mark, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, am 25. April zu Eichstädt; — der pensionirte Gendarmerie-Hauptmann Max Margreither am 29. April zu Regensburg; — der pensionirte Hauptmann Johann Baptist Pommeth am 4. May zu München; — der Generallieutenant und Commandant der 4. Armee-Division Anton Freyherr von Vieregg, Commandeur des Militär-Max-Joseph- und Großkreuz des Civil-Verdienstordens der Bayerischen Krone, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens 2. Classe und Malthefer-Ordens-Commandeur, am 5. May zu Würzburg; — der charakterisirte Generalmajor und Kreis-kommandant der Landwehr des Isarkreises Clemens Graf von Leyden, Großkreuz

des Civil-Verdienst Ordens der Bayerischen Krone, am 5. May zu Attel; — der pensionirte Verpflegs-Kommissär Peter Mayer am 5. May zu Speyer; — der pensionirte Oberlieutenant Wilhelm Kloster, Inhaber der silbernen Militär-Verdienst-Medaille und Ritter der Königlich französischen Ehrenlegion, am 9. May zu München; — der Unterlieutenant Nikolaus Röder vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto) am 10. May zu Würzburg; der pensionirte Oberst Georg Denz, Inhaber des Ehrenkreuzes des Königl. Ludwig-Ordens, am 11. May zu Würzburg; — der Unterlieutenant Carl von Weickmann vom 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max) am 14. May zu Bruck; — der pensionirte Bataillons-Arzt Elias Klessinger am 16. May zu Teisendorf; — der Dessinateur 2. Klasse Johann Baptist Mayr vom militärisch-topographischen Bureau am 19. May zu Neustadt an der Saale; — der Oberst und Commandant des 9. Linien-Infanterie Regiments Friedrich Freyherr von Weinbach, Ritter der Königl. französischen Ehrenlegion, am 20. May zu Bamberg; — der pensionirte Major Lambert von Eisenhofen am 20. May zu Passau; — der pensionirte Proviant- und Kasern-Verwalter Philipp Heß am 24. May zu Augsburg; — der pensionirte Gendarmerie-Oberlieutenant Peter Mühlmichel am 25. May zu München; — der pensionirte Hauptmann Carl Zear am 29. May zu Würzburg – und der pensionirte Hauptmann Xaver Held am 30. May zu Regensburg.

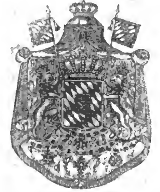
Ludwig.

v. Weinrich.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 23.

München, Sonnabend den 26. Juny 1830.

Inhalt.

Privilegium

für den Lehrer an der Großherzoglich-Hessischen Militärschule zu Darmstadt, Dr. Carl Weitershausen, gegen den Nachdruck der von ihm beabsichtigten Ausgabe eines Liederbuchs für deutsche Krieger und deutsches Volk.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

2c. 2c.

Nachdem Uns der Lehrer an der Großherzoglich Hessischen Militärschule zu Darmstadt Dr. Carl Weitershausen, um Ertheilung eines förmlichen Privilegiums gegen den Nachdruck der von ihm beabsichtigten Ausgabe eines Liederbuchs für deutsche Krieger und deutsches Volk, so wie gegen den Verkauf fremder Nachdrücke dieser Ausgabe in Unserem Königreiche allerunterthänigst gebeten hat; so wollen Wir demselben das nachgesuchte

Privilegium auf den Zeitraum von zehen Jahren, vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, hierdurch allergnädigst ertheilen, und gebieten demnach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreichs, insbesondere allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern bey Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere dem Verleger zufallen soll, wider Wissen und Willen des rechtmäßigen Verlegers das obengedachte Liederbuch für deutsche Krieger und deutsches Volk unter keiner Form, weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrücke zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen. Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, den rechtmäßigen Verleger gegen alle Beeinträchtigung kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten Nachdrücke aber sogleich wegnehmen, und jenem zu seiner freyen Disposition zustellen zu lassen.

Wir wollen, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werde.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet, und Unser geheimes Kanzley-Insiegel beydrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 14. Juny im Jahre Eintausend achthundert dreyßig.

Ludwig.

v. Schenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachungen.

Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses vom 8. Juny d. J. wurden entschieden:

die Rekurse:

1) des Joseph Förstl et Cons. zu Donaustauf im Regenkreise wegen Entschädigung für Forstrechte;
2) des Joseph Förstl et Cons. zu Donaustauf im Regenkreise gegen die dortige Gemeinde, Waldvermessungskosten betrf.;
3) der Großbegüterten zu Bernau, Irrschen und Westerham gegen die Kleinbegüterten daselbst, Herrschaftsgerichts Prien im Isarkreise, Vertheilung der Aschauer Eichet betr.;

4) des Georg Volkert von Leerstetten und Consorten wider die Gemeinde-Glieder zu Rednitzhembach und Plekendorf, Landgerichts Schwabach im Rezatkreise, wegen einer Entschädigung zur Beweidung der Wiesen zu geschlossener Zeit;

5) der Gemeinden Wildenfels, Großengsen und Hilpoltstein gegen die Gemeinden Gräfenberg, Egloffstein et Cons. Landgerichts Gräfenberg im Obermaynkreise, wegen Conkurrenz zur Vicinalstrasse von Gräfenfeld nach Pretsfeld;

6) des Anton Auhuber zu St. Wolfgang, Landgerichts Parsberg im Regenkreise, Brandentschädigung betr.

An das Königliche Staats-Ministerium des Innern wurden abgegeben:

die Rekurse:

7) des Anton Bauer, Vogelbauers zu Haltenberg, Landgerichts Landsberg im Isarkreise, gegen die Gemeinde Kaufering wegen Weid-Differenzen;

8) der Gemeinde Dorfgütingen et Cons. Landgerichts Feuchtwang im Rezatkreise, wegen Ausschlag der Kosten für nordisches Getreid;

9) des Georg Lang, Glashütten-Eigenthümers zu Kanstein im Rezatkreise, wegen Gewerbs-Beeinträchtigung, eigentlich Prozeßkosten;

10) des Pfarrers Jos. Reichberzer in Birnbach, Landgerichts Burghausen im Unterdonaukreise gegen den Pfarrer Math. Wieninger in Hainning, Baufallschätzung betr.;

11) des Magistrats zu Ansbach, in Betreff der französischen Cantonnementskosten;

12) des Müllers zu Ruffenhofen, Heinr. Ruttmann gegen den Leonh. Müller, Schloßmüller zu Weiltingen, Landgerichts Nördlingen im Rezatkreise, wegen Wasserstemmung; und

13) des Freyherrn von Truchseß wider die Gemeinde Hofheim, Landgerichts gleichen Namens im Untermaynkreise, wegen Conkurrenz zu den Kriegskosten.

(Verloosung der 4procentigen Aschaffenburger au Porteur Obligationen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Bey der am 1. d. M. statt gefundenen Verloosung der Aschaffenburger 4procentigen Obligationen au Porteur sind nachfolgende Nummern zur Heimzahlung gezogen worden:

60*

Züge.	Littera.	Numern ältere.	Numern neuere.	Betrag.
				fl.
1	A	51	392	1000
2	A	13	301	1000
3	N	39	750	1000
4	f	89	635	1000
5	f	41	592	1000
6	B	13	441	500
7	A	8	358	1000
8	A	64	405	1000
9	H	41	735	250
10	f	22	576	1000
11	N	26	703	1000
12	f	78	626	1000
13	M	22	485	1000
14	M	31	488	500
15	N	34	745	1000
16	F	80	632	1000
17	N	38	749	1000
18	B	14	442	500
19	A	18	365	1000
20	N	36	747	1000
21	C	1	460	250
22	G	7	643	500
23	G	20	686	500
24	A	30	376	1000
		Summa	.	20000

Die K. Staats-Schulden-Tilgungs-Casse des Untermaynkreises wurde daher angewiesen, diese Beträge gegen Einzug der quittirten Obligationen auf Verlangen sogleich, längstens aber bis 1. July l. J. nebst den Abzinsen zurückzuzahlen, und vom letztgenannten Tage an keine Verzinsung mehr zu leisten.

Dieses wird den Gläubigern mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß auf die am 1. July 1833 noch unerhobenen Beträge der Artikel 13 des Gesetzes über die Staatsschuld vom 11. September 1825 seine Anwendung finde.

Königl. Regierung des Untermaynkreises, K. D. J. als Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten
v. Günther.
v. Weinbach.
Direktor.
Then.
Kauschinger.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge an den Senat der K. Ludwigs-Maximilians-Universität in München unterm 11. Juny d. J. erlassener Allerhöchsten Entschliessung den bisherigen ausserordentlichen Professor der Astronomie an dasiger Hochschule Dr. Gruithuisen zum ordentlichen Professor derselben Wissenschaft zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezatkreises unterm 11. Juny d. J. er-

lassener Allerhöchsten Entschließung die erledigte Stelle des Professors der dritten Klasse an dem Gymnasium zu Ansbach dem bisherigen Pfarrer zu Herrenbergtheim, Johann Georg Bezzel in provisorischer Eigenschaft, auf sein Gesuch, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rheinkreises unterm 12. Juny d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung auf die Stelle eines Actuars am Landcommissariate zu Neustadt den geprüften Rechtskandidaten und bisherigen functionirenden Actuar Heinrich Wand zu Cusel allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchsten Reskriptes vom 12. Juny d. J. den Banquier Gustav von Fröhlich in Augsburg zum Assessor bey dem dortigen Wechselgerichte erster Instanz zu ernennen geruhet.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchsten Reskripts vom 14. Juny d. J. bewogen gefunden, den Advokaten am Appellationsgerichte zu Zweybrücken Karl Jakob Kaul an das Bezirksgericht Kaiserslautern, und den dortigen Advokaten August Culmann an das Appellationsgericht des Rheinkreises in gleicher Eigenschaft ihrem Ansuchen gemäß, allergnädigst zu versetzen.

Seine Majestät der König haben unterm 14. Juny d. J.

zum provisorischen Revierförster in Garmisch den Forstamts-Actuar Mechel in München, und

zum provisorischen Revierförster in Ettal den Forstamts-Actuar Hönig in Schongau allergnädigst zu ernennen geruhet.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 15. Juny d. J. allergnädigst zu gestatten geruhet, daß der Landgerichts-Procurator Anton Ehrensberger in Vohenstrauß seinen Wohnsitz in Neumarkt nehme, und die ihm zustehende Befugniß zur Rechtsanwaltschaft daselbst ausübe.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezatkreises unterm 18. Juny d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung

1) dem Landrichter Ludwig Mich. Wellmer zu Mt. Erlbach zur Wiederherstellung seiner zerrütteten Gesundheit die erbetene zeitliche Quiescenz von unbestimmter Dauer allergnädigst zu bewilligen;

2) als Vorstand des Landgerichts Mt. Erlbach den bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Ansbach Christian Friedrich Bocke zu ernennen;

3) auf die hiedurch erledigte erste Assessorstelle zu Ansbach den bisherigen zweyten Assessor des Landgerichts Uffenheim Friedrich Schauer auf eigenes Ansuchen zu versetzen und zu befördern, endlich

4) als zweiten Assessor des Landgerichts Uffenheim den vormaligen Patrimonialgerichtshalter zu Strößendorf Joseph Aumüller allergnädigst zu ernennen geruht.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Oberdonaukreises unterm 27. May d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Sielenbach, Landgerichts Aichach, von dem Herrn Erzbischofe von München und Freysing dem bisherigen Cooperator in dem Bürgerspitale zu St. Elisabeth in München, Priester Martin Forstmayer verliehen werde.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des

Oberdonaukreises unterm 27. May d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß von dem Bischof von Augsburg die Pfarrey Leitershofen, Ldg. Göggingen, dem Kuratie-Vikar zu Buttenwiesen, Ldg. Wertingen, Priester Johann Baptist Rager verliehen werde.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Untermaynkreises unterm 27. May d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Oeßfeld, Landger. Röttingen, von dem Bischofe von Würzburg dem bisherigen Kaplan zu Heimbuchenthal, Ldg. Rothenbuch, Priester Aloys Ackermann verliehen werde.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Obermaynkreises unterm 27. May d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Oberailsfeld, Landgerichts Hollfeld, von dem Herrn Erzbischof von Bamberg dem bisherigen Kaplan in Oberailsfeld, Priester Johann Held, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Oberkonsistorium in München unterm 27.

May d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung die aus besonderer Vollmacht der Patronatsherrschaft der Pfarrey Reichenschwand, Dekanats Hersbruck, von der Gutsverwaltung daselbst für den Pfarramts-Candidaten Johann Wagenseil aus Kaufbeuren auf die vorbenannte Pfarrey ausgestellte Präsentation zu genehmigen und derselben die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium in München unterm 27. May d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung die von der Patronatsherrschaft von Waltershausen für den Pfarramts-Kandidaten Carl Emil von Teubern aus Kahla auf die erledigte Pfarrey Waltershausen, Dekanats gleichen Namens, ausgestellte Präsentation zu genehmigen und derselben die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

(Die Bewilligung des Prädikats „Erlaucht" für den Reichsrath Hrn. Grafen v. Törring-Gutenzell betr.)

Nachdem die vormalige Reichsstandschaft des Reichsrathes Grafen Maximilian von Törring-Guttenzell hinsichtlich der im Königreiche Württemberg gelegenen Herrschaft Guttenzell in Rücksicht auf den Art. XXIV. des Reichs-Entschädigungs-Deputations-Recesses vom

25. Febr. 1803 keinem Zweifel unterliegt, und deßhalb auch die Anwendbarkeit der in der Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 13. Febr. v. J. zu Stande gekommenen Uebereinkunft auf ihn von Seite der Krone Württemberg bereits anerkannt worden ist; so haben Se. Majestät der König durch Allerhöchstes Signat vom 12. Juny d. J. zu genehmigen geruht, daß sämmtliche Stellen und Behörden zur Ertheilung des Prädikates „Erlaucht" an den Reichsrath Herrn Grafen von Törring-Guttenzell in den an ihn zu erlassenden Ausfertigungen angewiesen werden, und die diesfällige Bekanntmachung im Regierungs-Blatt erfolge.

Verleihung der Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 8. May d. J. allergnädigst bewogen gefunden,

dem Platz-Oberstlieutenant Wilhelm Kerp zu Augsburg das Ehrenkreuz des K. Ludwigs-Ordens, dann

vermöge Allerhöchster Entschließungen vom 9., 11. und 26. May

dem Cantor Johann Nicolaus Neupert zu Hohenberg, Landger. Selb im Obermaynkreise,

dem Schloßportier Peter Schwarz in Bamberg, und dem Soldaten Adam

Wolf von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg, jedem die Ehrenmünze dieses Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 27. May d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Franz Anton Simon, Amtsboten bey dem Land-Commissariate zu Kaiserslautern, die Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Verleihung des silbernen Verdienst-Ehrenzeichens.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 27. May d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Stadtgerichts-Taxator zu Fürth Abraham Pickert, welcher sich bey mehreren Brandunglücken durch seltenen Muth, mit eben so einsichtsvoller als erfolgreicher Thätigkeit auszeichnete, zur Anerkennung dieser muthvollen und menschenfreundlichen Handlungen das silberne Civil-Verdienst-Ehrenzeichen zu bewilligen.

Seine Majestät der König haben am 11. Juny d. J. dem Achtelhofsbesitzer und Obmann zu Gaisach, Landgerichts Tölz, Johann Schöttl, welcher sich während seiner 25jährigen Amtsverwaltung als Obmann durch große Klugheit, Thätigkeit und Genauigkeit besonders auszeichnete, in huldvoller Anerkennung dieses vieljährigen Wirkens in den Gemeinde-Angelegenheiten das silberne Civil-Verdienst-Ehrenzeichen allergnädigst zu bewilligen geruht.

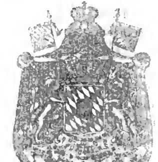
Königl. Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst Ihrem Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeussern dann der Finanzen, Grafen von Armansperg, zur Annahme und Tragung des von Seiner Königl. Hoheit dem Kurfürsten von Hessen ihm verliehenen Großkreuzes Seines Ordens vom goldenen Löwen die allergnädigste Erlaubniß zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 10. Juny d. J. dem Königlichen Kämmerer und Vorstand des Oberſthofmeister-Amtes Ihrer Majestät der verwittweten Königin, Grafen Eduard von Yrsch, die allerunterthänigst nachgesuchte Bewilligung zu ertheilen geruht, das ihm von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Hessen verliehene Commandeur-Kreuz des Großherzoglich Hessischen Hausordens annehmen und tragen zu dürfen.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 24.

München, Mittwochs den 7. Jul. 1830.

Inhalt.

Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien in dem Königreiche Bayern.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Da sich mehrere, zum Theil achtbare, Stimmen gegen den von Uns am 8. Februar 1829 bis auf weitere Verfügung genehmigten Schul-Plan erhoben hatten, so haben Wir, durchdrungen von der Wichtigkeit des Gegenstandes, durch Entschließung vom 8. Januar dieses Jahres, eine besondere Commission zur nochmaligen Prüfung jenes Schulplans und der dagegen erhobenen Erinnerungen angeordnet.

Nachdem diese Commission das Ergebniß ihrer Berathungen in dem Entwurfe einer neuen, den früheren Schulplan in mehreren seiner Bestimmungen abändern-

den „Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien im Königreiche Bayern" niedergelegt, und Unser Staatsministerium des Innern diesen Entwurf nebst dem ihn motivirenden Berichte der Commission mit Gutachten Uns vorgelegt hat, so ertheilen Wir der erwähnten, von Uns noch in einigen Punkten abgeänderten neuen Schulordnung, mit dem Vorbehalte weiterer Verfügung, Unsere Genehmigung, und wollen, daß dieselbe öffentlich bekannt gemacht, und mit Anfang des Schuljahres $18\frac{30}{31}$ in den lateinischen Schulen und Gymnasien Unseres Reiches eingeführt werde.

München den 13. März 1830.

Ludwig.

(L. S.)

v. Schenk.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

Titel I.

Arten der Lehranstalten.

§. 1.

Für diejenige Bildung der Jugend, zu welcher der Grund hauptsächlich durch den Unterricht in den altklassischen Sprachen gelegt wird, sollen lateinische Schulen und, über denselben, Gymnasien bestehen.

A.

Von der lateinischen Schule.

Titel II.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

Die lateinische Schule hat den Hauptzweck, für das Gymnasium vorzubereiten; nach diesem Hauptzwecke richtet sich Stoff, Umfang und Art des Unterrichtes, an welchem auch solche Knaben Antheil nehmen können, die ihre künftige Bestimmung nicht in das Gymnasium führen wird.

§. 3.

Die lateinische Schule besteht in der Regel aus vier Klassen.

Eine solche muß an jedem Orte, wo ein Gymnasium besteht, kann jedoch auch an jedem andern Orte errichtet werden, in so ferne die Gemeinde die Mittel dazu besitzt und nicht etwa die Gründung einer Real-Schule vorzieht.

§. 4.

Die Königlichen Erziehungshäuser, Seminarien und Alumnate werden auch da, wo sie nicht an öffentliche Schulen angeschlossen sind, nach demselben Plane geordnet.

§. 5.

Ein jede Klasse hat ihren eigenen Lehrer, welcher in der obern Klasse Oberlehrer, und in den übrigen Vorbereitungslehrer genannt wird.

§. 6.

Wo die Anzahl der Schüler es nöthig macht, werden die Klassen in zwey Abtheilungen getrennt und zwey Lehrern übergeben.

§. 7.

Der Oberlehrer ist zugleich Vorstand der lateinischen Schule mit dem Titel Subrector.

§. 8.

Mit Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern können auch, wo Mittel dazu vorhanden sind, anstatt der als Regel festgesetzten vier Klassen der lateinischen Schule, deren fünf oder sechs errichtet oder beybehalten werden.

§. 9.

Wo zur Errichtung einer vollständigen lateinischen Schule die Mittel nicht hinreichen, kann mit Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern eine minder vollständige fortbestehen oder errichtet werden. Ob aus einer solchen unmittelbar der Eintritt in ein Gymnasium Statt finde, hängt in jedem einzelnen Falle von dem Ergebniß der, jenem Eintritte vorangehenden Prüfung ab.

Titel III.

Von dem Unterricht in der lateinischen Schule.

§. 10.

In der ersten Klasse soll im Lateinischen die Formenlehre behandelt, eine Anzahl wohlgewählter Wörter von den Schülern dem Gedächtnisse eingeprägt, und ein zweckmäßiges Elementarbuch zu Uebersetzungsversuchen aus dem Deutschen in das Lateinische, und umgekehrt, benützt werden.

§. 11.

In der zweyten Klasse soll eine vollständige Kenntniß der Anomalie in den Formen, Einsicht in die Bedeutung der Redetheile und in die Wortbildung erzielt, dann die Syntaxis über Convenienz, Rection und Verbindung der Satzglieder, jedoch mit Uebergehung einer vollständigen Darstellung der Participialkonstruktion, gelehrt werden. Daneben sollen die Schüler lateinische Sentenzen in gebundener und ungebundener Rede, kurze Dialogen und dgl. memoriren, auch sollen beyde Arten von Uebersetzungen nach einem Elementarbuche fortgesetzt werden.

§. 12.

In der dritten Klasse sollen die Leh-

ren von der Participialkonstruktion und den Verbindungsarten durch das Relativum vollständig, die Lehre von den Zeiten, Moden, und der Wortstellung nach ihren Grundzügen vorgetragen, die Lebensbeschreibungen des Cornelius Nepos, die Fabeln des Phädrus oder eine zweckmäßige Chrestomathie erklärt, und auf den Grund dieser Erklärungen kleine Sprechübungen und in Extemporalien die ersten Uebungen im Lateinschreiben vorgenommen werden.

§. 13.

In der vierten Klasse soll die Syntaxis ornata nebst der Prosodie, und aus der Metrik so viel, als nöthig ist um gebrochene Verse zu Hexametern und Pentametern zusammenzusetzen, vorgetragen werden. Zur Erklärung sollen die Commentarien des Julius Cäsar oder eine zweckmäßige Chrestomathie und eine für Anfänger in der lateinischen Verskunst geeignete Anthologie dienen, auch die erwähnten Sprech- und Schreibübungen fortgesetzt werden.

§. 14.

Bey diesem Unterrichte soll weder ein buchstäbliches Auswendiglernen der Regeln, noch das Aufschreiben derselben, noch zur Vorbereitung eine schriftliche Uebersetzung des zu erklärenden Pensums gefordert werden, sondern genügen, daß der Schüler das letztere aufmerksam durchgangen und die ihm unbekannten Vokabeln aufgesucht, aufgezeichnet und memorirt habe.

§. 15.

Wöchentlich müssen zwey schriftliche Aufgaben, die eine aus dem Deutschen in das Latein, die andere aus dem Latein in das Deutsche, in der Schule bearbeitet werden.

Bey der letztern sind auch die Fehler gegen den Sprachgebrauch und die Rechtschreibung der deutschen Sprache mit einzurechnen.

Monatlich werden nach dem Ergebniß einer dieser Scriptionen die Schul-Plätze bestimmt.

Die Zahl der Hausaufgaben ist dem Ermessen des Lehrers überlassen.

§. 16.

Außer dem Lateinischen soll in dieser Anstalt auch Unterricht in der griechischen Sprache gegeben werden.

Dieser Unterricht beginnt jedoch erst in der dritten Klasse, und zu ihm sollen nur diejenigen Schüler verpflichtet seyn, welche sich auf das Gymnasium vorbereiten.

§. 17.

In der dritten Klasse wird die Formenlehre bis auf die Verba in μι gelehrt,

eine Anzahl von Vokabeln und ganzen Wörterfamilien memorirt, Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Griechische, und umgekehrt, nach einem zweckmäßigen Elementarbuche vorgenommen.

Der Unterricht in der vierten Klasse begreift die Verba in μι und die gesammte Anomalie in den Formen des attischen Dialekts, so wie die ausführliche Lehre von dem Accente, den Eigenschaften der Buchstaben, und der Wortbildung; von der Syntaxis nur die der deutschen und lateinischen Sprache analogen Fügungen, nebst den hauptsächlichsten Regeln von dem Gebrauche der Präpositionen.

Das Auswendiglernen der Vokabeln und kurzen Sätze, so wie beyde Arten von schriftlichen Uebungen nach einem zweckmäßigen Elementarbuche, werden fortgesetzt.

§. 18.

Die Uebersetzungen in das Griechische sollen nur als Beweis sicherer Auffassung des Vorgetragenen, nicht als Uebungen im griechischen Style betrachtet werden. Es ist also genug, wenn durch sie Genauigkeit in Bildung, Betonung und Anwendung der Wörter und Einsicht in die allgemeinsten syntaktischen Regeln erprobt wird.

Wöchentlich soll ein von dem Lehrer zu entwerfendes kurzes Argument oder Exercitium in der Schule ausgearbeitet werden.

Mit den Uebersetzungen aus dem Griechischen in das Deutsche, soll es wie nach §. 15. mit den Uebersetzungen aus dem Lateinischen gehalten werden.

§. 19.

In der deutschen Sprache sollen die beyden untersten Klassen mit Rücksicht auf die Kenntnisse, welche die Schüler schon mitgebracht haben, einen fortschreitenden grammatikalischen Unterricht erhalten.

Mit diesem theoretischen Unterrichte soll durch die vier Klassen ein praktischer mit Hülfe eines in angemessener Stufenfolge fortschreitenden deutschen Lesebuches verbunden werden, damit bey den Schülern ein richtiger Ausdruck im Lesen, ein fließendes Nacherzählen des Gehörten, guter Vortrag auswendig gelernter Stücke, Bildung zuerst einfacher, dann zusammengesetzter Sätze, endlich zusammenhängender Aufsätze, (namentlich Uebersichten und Auszüge des Gelesenen), erzielt werde.

§. 20.

Den Sprachstudien soll Unterricht in der Religion, der Arithmetik, Geographie und Geschichte zur Seite gehen, und nach folgenden Normen ertheilt werden.

§. 21.

Der Unterricht in der Religion soll

nach den Grundsätzen der Konfession, welcher die Schüler angehören, unter der verfassungsmäßigen Mitaufsicht der kirchlichen Behörde, und, wenn der Lehrer der Klasse selbst ein Geistlicher ist, von diesem, im entgegengesetzten Falle aber durch einen bey der Anstalt oder sonst an demselben Orte angestellten Geistlichen ertheilt werden.

§. 22.

Zudem soll jeder Schultag mit einer Andachtsübung beginnen, welche für die katholischen Zöglinge im Besuche der heil. Messe in der Schulkirche besteht, und für die protestantischen ein Morgengebet mit Gesang, in einem gemeinsamen Lokale oder in den einzelnen Klassen, seyn soll.

§. 23.

Ferner sind die Schüler beyder Konfessionen gehalten, an Sonn- und Feyertagen dem Gottesdienst in ihren Kirchen fleißig und ehrerbietig beyzuwohnen. Im Ganzen aber und Einzelnen hat die Anstalt dahin zu trachten, daß das Christenthum in den Gemüthern der Schüler fest begründet und lebendig erhalten werde.

§. 24.

Der Unterricht in der Arithmetik soll in der ersten Klasse der lateinischen Schule, nach Wiederholung der einfachen Rechnungsarten, mit der Bruchrechnung anfangen, und in den übrigen Klassen bis zur Buchstabenrechnung ausschließlich durchgeführt werden, mit besonderer Hervorhebung des praktischen und des Kopf-Rechnens.

§. 25.

In der Iten Klasse der lateinischen Schule soll allgemeine Geographie; in der IIten Geographie von Deutschland und von Bayern insbesondere; in der IIIten allgemeine Geschichte; in der IVten deutsche mit der vaterländischen Geschichte gelehrt werden.

Der Vortrag in der Geschichte soll hauptsächlich beabsichtigen, die wichtigsten Begebenheiten, Namen und Jahrzahlen dem Gedächtnisse einzuprägen, nur von dem Faßlichsten und zugleich Anziehendsten eine ausführlichere Erzählung geben, diese aber auch dazu benützen, daß der freye Vortrag der Schüler überhaupt gebildet werde. Auch wird den Lehrern zur Pflicht gemacht, den Geschichts-Vortrag stets mit Hinweisung auf vorhandene Karten zu begleiten, so wie in den geographischen Unterricht die Mittheilung auch anderer Sachkenntnisse, namentlich aus der Naturkunde, einzuflechten.

§. 26.

Es soll für alle Klassen der lateinischen Schule in der Regel ein von allen Schü-

lern zu besuchender Unterricht in der Kalligraphie ertheilt, und besonders dabey auf reines, richtiges und fertiges Schreiben des Diktirten gesehen werden.

Unterricht in den neueren Sprachen, besonders in der französischen, in Gesang und Tonkunst, im Zeichnen und Turnen, soll nach Maßgabe des Begehrs, der Mittel und der Gelegenheit gegeben werden.

§. 27.

Der Unterricht soll, zur Erzielung der nöthigen Gleichmäßigkeit und zur Vermeidung des kostspieligen Wechsels, in allen lateinischen Schulen des Königreichs nach denselben Lehrbüchern ertheilt werden.

Von dem Staatsministerium des Innern wird daher unverzüglich darauf Bedacht genommen werden, daß solche von vorzüglicher Güte für die verschiedenen Klassen ausgearbeitet werden.

Diejenigen Lehrbücher, welche den Religions-Unterricht behandeln, sollen mit der Approbation der geistlichen Behörde jener Kirche bekleidet seyn, für deren Glieder sie bestimmt sind.

Einstweilen bleibt es dem Subrektor überlassen, mit Beyziehung der Vorbereitungslehrer diejenigen Schulbücher, welche bis zur Einführung der neuen gebraucht werden sollen, jedoch bis dahin unabänderlich, zu bestimmen.

Auch nach Einführung der neuen, ist es dem Subrector erlaubt, auf einen Beschluß des Lehrer-Rathes, über neu erschienene und als zweckmäßiger befundene Lehrbücher, Anträge an die Kreis-Regierung zu erstatten.

§. 28.

Dem Inbegriffe des in den vorhergegangenen §en verzeichneten Hauptunterrichts sollen in der ersten Klasse der lateinischen Vorbereitungsschule wöchentlich 22 Stunden, in der zweyten Klasse 24 Stunden, in der dritten und vierten Klasse 26 Stunden gewidmet werden.

Der Unterricht beginnt im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr Morgens; Nachmittags, um 2 Uhr.

Zwey Nachmittage in der Woche sind vom Schulunterrichte frey.

Der Unterricht in dem Griechischen ist jeden Morgen auf die letzte Stunde der Unterrichtszeit zu verlegen, damit die an demselben nicht theilnehmenden Schüler nach Hause entlassen, oder in anderer Art beschäftigt werden können.

§. 29.

Jene wöchentlichen Stunden sollen nach den vier Klassen in folgender Art vertheilt werden:

A. In der Iten Klasse.

12 Stunden Latein.

2 Stunden Deutsch.

2 Stunden Religion.
2 Stunden Arithmetik.
2 Stunden Geographie.
2 Stunden Kalligraphie.

B. In der IIten Klasse.

12 Stunden Latein.
4 Stunden Deutsch.
2 Stunden Religion.
2 Stunden Arithmetik.
2 Stunden Geographie.
2 Stunden Kalligraphie.

C. In der IIIten Klasse.

10 Stunden Latein.
6 Stunden Griechisch.
2 Stunden Deutsch.
2 Stunden Religion.
3 Stunden Arithmetik.
2 Stunden Geschichte mit Geographie.
1 Stunde Kalligraphie.

D. In der IVten Klasse.

10 Stunden Latein.
6 Stunden Griechisch.
2 Stunden Deutsch.
2 Stunden Religion.
3 Stunden Arithmetik.
2 Stunden Geschichte mit Geographie.
1 Stunde Kalligraphie.

§. 30.

Diese Stunden sollen in jeder Klasse, mit Ausnahme des im §. 21. bemerkten

Falles, von ihrem Lehrer übernommen werden; auch hat derselbe sich zu bemühen, den Fleiß seiner Schüler allein und ohne Beyhülfe von Hauslehrern zu ordnen und zu bethätigen.

§. 31.

Bey Erfüllung dieser Obliegenheit soll es ihm gestattet seyn, sich nach eigener Wahl von einem für das Lehramt geprüften Kandidaten, als von einem Assistenten, jedoch in seinem Beyseyn und unter seiner Leitung, Hülfe leisten zu lassen. Diese Hülfe soll sich hauptsächlich darauf erstrecken, daß der Assistent zur Aufrechthaltung der Ruhe und Aufmerksamkeit in der Schule mitwirke, die von den Schülern gelieferten Hausaufgaben durchsehe, auf Ordnung in ihren Heften bringe, das zum Memoriren aufgegebene Pensum abfrage; keineswegs aber darauf, daß er auch zur Correktur der von den Schülern wöchentlich in der Schule auszuarbeitenden Exercitien verwendet werde, oder in wesentlichen Stücken des Unterrichtes als selbstthätiger Stellvertreter des Lehrers erscheine.

Ihm können von dem Lehrer die Schwächeren der Klasse nach vorläufigem Benehmen mit den Eltern und dem Subrektor zugewiesen werden, damit er mit ihnen, gegen ein von dem Subrektor mit Einverständniß der Eltern zu bestimmendes

Honorar, in außerordentlichen Stunden den Schulunterricht wiederhole, ihre Vorbereitung leite, ihre Thätigkeit wecke und ordne.

An diesen Repetitionen soll er auch, gegen ein aus der Schulkasse zu erhebendes Reichniß, die Aermeren Theil nehmen zu lassen verpflichtet seyn.

Titel IV.

Von Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Aufsteigen, Fortgangs-Bestimmung und Preisen der Schüler.

§. 32.

Das Schuljahr beginnt für die lateinische Schule mit dem 16. Oktober.

Sein erstes Semester endet mit dem Sonnabend vor Palmsonntag.

Das zweyte beginnt den Mondtag nach der Osterwoche und endet mit dem 31. August. Ausser den dadurch bezeichneten Ferien zwischen beyden Semestern, 14 Tagen zu Ostern und 6 Wochen im Herbste, soll die Schule allein an Sonn- und Festtagen geschlossen seyn.

§. 33.

In die erste Klasse soll keiner aufgenommen werden, welcher nicht den kleinen Katechismus inne hat, lateinische und deutsche Schrift fertig schreiben kann, in den Anfangsgründen der deutschen Sprache gehörig unterrichtet und in den einfachen Rechnungsarten geübt ist.

§. 34.

Die Aufnahme in eine höhere als die unterste Klasse hängt davon ab, daß der Schüler die den niederern gestellte Aufgabe genau und gründlich gelernt hat.

Bey denjenigen, welche aus irgend einem Privatunterrichte eintreten, entscheidet eine von dem Lehrer-Rathe zu haltende Prüfung, bey den Schülern der Anstalten das von dem Lehrer-Rathe gefällte Urtheil über ihre Reife.

Das Aufsteigen der nicht sattsam befähigten ist mit rücksichtloser Strenge zu verhindern.

§. 35.

Zur Bestimmung der Reihe, in welcher die Schüler rücksichtlich ihres Fortganges in den einzelnen Fächern auf einander folgen, sollen hauptsächlich die schriftlichen Schularbeiten gebraucht werden.

Im Lateinischen und Griechischen sollen dazu die in den §. §. 15. und 18. bezeichneten schriftlichen Exercitien dienen, und in jedem andern Fache alle 6 Wochen zu diesem Behufe eine schriftliche Arbeit in der Schule ausgeführt werden.

§. 36.

Wenige Tage vor dem Ende des Schuljahres sollen in Gegenwart des Scholar-

chates, des Subrectors und des einschlägigen Lehrers, unter freyem Zutritt des betheiligten Publikums, mit jeder Klasse Prüfungen aus sämmtlichen Lehrfächern vorgenommen werden.

Zur Vermeidung einer, bloßen Schein beabsichtigenden Vorbereitung, sollen die Abschnitte jedes Lehrgegenstandes, woraus geprüft werden wird, unmittelbar vor dem Anfange der Prüfung von dem ersten Mitgliede des Scholarchats bestimmt werden. Auch sind bey diesen Prüfungen die schriftlichen Arbeiten der Schüler vom ganzen Jahre vorzulegen.

§. 37.

Am Schlusse des Jahres wird durch einen gedruckten Katalog, der die Namen der Schüler in alphabetischer Ordnung nebst Angabe ihres Alters, Geburtsortes und des Standes ihrer Eltern enthält, der Fortgang der Schüler sowohl im Allgemeinen als in jedem einzelnen Lehrsache bekannt gemacht.

Die Art der Berechnung des Fortganges ist von dem Lehrer-Rathe jeder einzelnen Anstalt festzusetzen.

Bey einer geringen Verschiedenheit zwischen den Fortschritten zweyer oder mehrerer Schüler, soll derjenige, welcher durch seine Aufführung zu bedeutenden, oder wiederholten Beschwerden Anlaß gab, dem Sittlicheren im Platze weichen.

§. 38.

Bey der feyerlichen Vertheilung der Preise am Ende des Jahres, sollen in jeder Klasse aus dem allgemeinen jährlichen Fortgange, nach Verhältniß der geringern oder größern Anzahl der Schüler zwey bis vier, außerdem aus jedem einzelnen Lehrsache ein Preis, höchstens, und nur in besondern Fällen zwey, an diejenigen Schüler ausgetheilt werden, welche die Ersten im Fortgange sind.

§. 39.

Die Preisebücher für jede Klasse sollen immer von gediegenem inneren Gehalte seyn.

Ihr Geldwerth ist nach den gegebenen Mitteln zu bemessen.

§. 40.

Zeugnisse über Fortgang und Betragen sollen einem Jeden, Censuren aber nur für den Fall ausgefertiget werden, wo Fleiß und Betragen des Schülers tadelhaft gewesen ist, und die Eltern oder Verwandten desselben die nähere Angabe darüber schriftlich begehren.

Titel V.

Von den Lehrern der lateinischen Schule.

§. 41.

Von den Lehrern der zwey unteren Klassen der lateinischen Schule wird als

Mindestes gefordert, daß sie das Gymnasium, und von den Lehrern der zwey oberen Klassen, daß sie einen wenigstens zweyjährigen philosophischen Kurs, an einem Lyceum oder an einer Universität, absolvirt haben.

§. 42.

Die erforderlichen Kenntnisse haben die Lehramts-Kandidaten für die zwey unteren Klassen in einer Prüfung zu bewähren, welche auf Anordnung der Kreis-Regierung von einem Gymnasial-Rector mit Beyziehung einiger Gymnasial-Professoren mündlich und schriftlich zu halten ist.

Die dabey an die Kandidaten zu stellenden Forderungen sind:

1) Sicherheit in der lateinischen Grammatik überhaupt, mit vorzüglicher Berücksichtigung des etymologischen Theiles; richtige schriftliche Uebersetzung eines solchen deutschen Stückes, wie es den Schülern der obersten Klasse vor dem Abgange zur Universität vorgelegt wird, ins Lateinische; Sicherheit in der Quantität; völlige Fertigkeit in der Erklärung jedweder Stelle aus Cäsar, Cornelius Nepos und Ovids Metamorphosen.
2) Reines und richtiges Sprechen und Schreiben der deutschen Sprache und Kenntniß ihres grammatikalischen Baues.
3) Kenntniß der gesammten Lehren des Christenthums, der Arithmetik, der Geographie, insbesondere Deutschlands und Bayerns, der allgemeinen Geschichte, insbesondere der deutschen und der bayerischen, dann die Anfangsgründe der Naturgeschichte.

§. 43.

Ueber die Prüfung ist ein Protokoll zu entwerfen, welches den Befund derselben und eine möglichst vollständige Schilderung der Fertigkeiten und Fähigkeiten des Geprüften enthält, und von den sämmtlichen Gliedern der Commission unterzeichnet wird.

Dieses Protokoll ist der Kreis-Regierung vorzulegen, welche dem Kandidaten auf den Grund desselben die Zulassung zur Schulpraxis zu ertheilen oder zu versagen hat.

§. 44.

Die Zeit zwischen seiner Prüfung und Anstellung soll der Kandidat in der Schulpraxis zubringen, das heißt, als Privatlehrer oder als Assistent und Repetitor an einer lateinischen Schule.

Die Schulpraxis dauert wenigstens zwey Jahre, und die Anstellung des Kandidaten darf vor dem Ende seines ein und zwanzigsten Lebensjahres nicht erfolgen.

§. 45.

Die Lehrer der beyden obern Klassen

der lateinischen Schule sollen den philosophischen Kurs an einer Universität oder an einem Lyceum absolvirt haben, und ihre Kenntnisse durch eine Prüfung erproben, welche auf Anordnung der Kreis-Regierung in einer Kreishauptstadt von dem Rektor und den sämmtlichen Professoren des Gymnasiums mit Beyziehung des Subrektors mündlich und schriftlich zu halten ist.

Die dabey au die Kandidaten zu stellenden Forderungen sind:

1) Genaue und vollständige Kenntniß der lateinischen Grammatik in ihrem ganzen Umfange, Uebung im guten lateinischen Styl und in Verfertigung zusammenhängender Stücke im elegischen Versmaße, Gewandheit in Erklärung von Stellen aus Ciceros Briefen, Cäsar, Liwius und Ovids Metamorphosen oder Elegien ex Ponto.
2) Sicherheit im etymologischen Theile der griechischen Grammatik mit Beschränkung auf die attischen Formen, Kenntniß der vornehmsten syntaktischen Gesetze dieser Sprache, fertige Uebersetzung und Erklärung von Stücken aus einer griechischen Chrestomathie oder Xenophons Anabasis.
3) Deutscher Styl und deutsche Verskunst.
4) Gründliche Kenntniß der Wahrheiten des Christenthumes, vollständige

der Arithmetik in theoretischer und praktischer Beziehung, der deutschen und bayerischen Geschichte, nebst der Uebersicht der allgemeinen, und dem Wichtigsten aus der Natur-Geschichte, der alten Literaturgeschichte, sammt der alten Geographie.

Mit dem Protokoll und der Zulassung zur Schulpraxis wird es nach der Vorschrift des §. 45. gehalten.

§. 46.

Nach Ablauf der Schulpraxis werden auf Anordnung der Kreis-Regierung durch dieselben Prüfungs-Commissionen praktische Prüfungen, sowohl für die Kandidaten des Lehramts der beyden unteren Klassen, als der beyden oberen abgehalten, wobey dieselben durch schriftliche Beantwortung von Fragen über Methode im Allgemeinen und in Rücksicht auf die einzelnen Lehrfächer der Klassen, durch Schulhalten und Corrigiren von Schülerarbeiten, Beweise ihrer praktischen Fertigkeit zu geben verbunden sind.

§. 47.

Die Anstellung der Lehrer der beyden unteren lateinischen Schulen geschieht durch die Kreis-Regierungen mit Anzeige zur allerhöchsten Stelle; die Anstellung der Lehrer der beyden oberen Klassen aber durch das Staats-Ministerium des Innern.

Es soll übrigens keiner angestellt werden

den, über dessen Sitten-Reinheit und religiöse Gesinnung irgend ein Zweifel obwaltet.

§. 48.

Auch diejenigen, welche sich zu Lehrstellen an einem Gymnasium befähiget haben, können, auf Bewerbung, Lehrstellen an einer lateinischen Schule erhalten.

Titel VI.

Von der Schulzucht und den Scholarchaten.

§. 49.

Jeder Lehrer ist für Zucht und Ordnung seiner Klasse verantwortlich und verpflichtet, über den Fleiß und die Sittlichkeit der Schüler zu wachen.

Er hat deßwegen über sie in der Schule die uneingeschränkte Aufsicht und die volle Macht, angemessene Belohnungen zu ertheilen, und Strafen, mit Ausschluß der Dimission und Exklusion zu verhängen, Eltern und Vormünder von den Fehlern und Vergehungen der Schüler in Kenntniß zu setzen, Nachfrage über sie im elterlichen Hause oder bey den Miethherren entweder selbst zu halten, oder durch den Pedell halten zu lassen.

Die Dimission (Entfernung von der Anstalt, ohne das Recht zu verlieren, in eine andere auf Probe aufgenommen werden zu können) kann bey wiederholten Beweisen von unbesiegbarer Rohheit, Unsittlichkeit und Trägheit nur mit Zustimmung des Subrectors; die Exklusion (Ausschließung von sämmtlichen lateinischen Schulen) nur nach dem Ausspruche des Lehrer-Rathes, in Gemeinschaft mit dem Scholarchate, verhängt werden.

Nur gegen den Ausspruch der Exklusion ist eine Berufung an die Kreis-Regierung, dann aber kein weiterer Rekurs mehr gestattet.

§. 50.

Findet der Lehrer in irgend einem Falle sein Ansehen, gegenüber den Schülern oder ihren Angehörigen, verletzt, so hat er sich an den Subrector der Anstalt zu wenden, dem es obliegt, ohne Verzug einzuschreiten, und die nöthige Abhülfe zu leisten oder zu veranlassen.

§. 51.

Der Subrector der Anstalt, welchem die allgemeine Aufsicht über dieselbe obliegt, hat mit allen geeigneten Mitteln dahin zu wirken, daß in dem Unterrichte, wie in der Schulzucht, überall zweckmäßig und gleich verfahren werde. Er wacht also darüber, daß jede Stunde dem vorgeschriebenen Zwecke vollständig gewidmet, die Ruhe in dem Schulgebäude und in den einzelnen Klassen erhalten, die Schulversäumnisse gerügt, die neu eintretenden Schüler strenge geprüft, die vorgeschriebenen Schulscriptionen rc. sorgfältig corrigirt, die Loka-

tionen gewissenhaft entworfen werden ꝛc. ꝛc. Er ist zu wenigstens vier amtlichen Versammlungen im Jahre mit allen Lehrern verpflichtet, wo jeder Lehrer seine Bemerkungen, Anfragen und Wünsche der Berathung unterwerfen kann.

Das Protokoll darüber wird von allen Theilnehmern unterschrieben, und den Akten einverleibt.

Insbesondere kommt dem Vorsteher der Anstalt zu, auf das Betragen der Schüler in- und außerhalb der Schule, namentlich in der Schulkirche, zu achten, wenn es besonders tadelnswerth ist, Eltern und Vormünder davon zu unterrichten, und diese auch zur Mitwirkung aufzufordern, damit die Schüler von ungeeigneten Vergnügungen und Zerstreuungen ferne gehalten werden.

Ueber die in der Stadt nicht einheimischen Schüler aber hat er, in so ferne deren Eltern, die hierin Eltern Vertretenden oder Vormünder nicht schon eine besondere Aufsicht über sie angeordnet haben, unmittelbar die strengste Aufsicht zu üben, und insbesondere darauf zu sehen, daß dieselben nur in solchen Häusern wohnen oder speisen, die er dazu für geeignet erklärt hat.

§. 52.

Das Scholarchat soll aus einem Geistlichen des Ortes, einem Mitgliede des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, und in den Gymnasialstädten zugleich aus dem Rector des Gymnasiums bestehen, welcher den Vorsitz darin führt.

Die Mitglieder des Scholarchats können der Sitzung beywohnen, in welcher sich die Lehrer über die Schulangelegenheiten am Anfange des Schuljahres berathen. Sie erscheinen bey den Schulvisitationen und den Schlußprüfungen, um sich von dem Zustande der Anstalt Kenntniß zu verschaffen.

Wo der Subrector in schwierigen Fällen der Disciplin allein zu verfahren Bedenken trägt, ist das Scholarchat verbunden, auf seine Einladung sich zu versammeln, und in Gemeinschaft mit dem Lehrer-Rathe die Sache zu entscheiden.

Eben so haben die Scholarchen dem Subrector bey seiner Aufsicht auf die Schüler außer der Schule nach allen Kräften beyzustehen, und als Vertreter der Schule bey der Gemeinde dahin zu wirken, daß sie bey Ansehen und Ehren erhalten, und ihr Gedeihen befördert werde.

§. 53.

Wo ein Scholarchat nach vorstehenden Bestimmungen nicht errichtet werden kann, sollen die Befugnisse und Obliegenheiten desselben der Lokalschul-Inspektion übertragen werden.

Titel VII.

Von den Schulvisitationen, den Befugnissen der Gymnasial-Rectoren in Ansehung der lateinischen Schule, und von dem Verhältnisse der Anstalt zur Kreis-Regierung.

§. 54.

Um die Einhaltung des Lehrplanes, den Unterricht und die Zucht der lateinischen Schule zu gewährleisten, sollen von Zeit zu Zeit in allen Kreisen Visitationen sämmtlicher lateinischen Schulen gehalten werden.

§. 55.

Zu diesem Behufe wird für jeden Kreis ein Schulvisitator ernannt werden, welcher das ihm aufgetragene Geschäft gegen Bezug angemessener Diäten zu verrichten hat.

§. 56.

Der Schulvisitator hat bey seiner Ankunft an dem Orte der lateinischen Schule sich mit dem Subrector und dem Scholarchate in unmittelbaren Verkehr zu setzen und sie über den Gang und die Bedürfnisse der Anstalt zu vernehmen.

Er hat hierauf die einzelnen Abtheilungen der lateinischen Schule in Gesellschaft der Scholarchen und des Subrectors zu besuchen, sich von dem Gang und der Methode der Lehrvorträge genau zu unterrichten, die schriftlichen Aufgaben an die Schüler selbst zu geben, die schriftlichen Arbeiten derselben einzusehen, und nach Befund den Einzelnen Lob und Tadel zu ertheilen.

Er hat endlich in einer Zusammenkunft der sämmtlichen Lehrer und Scholarchen, sich mit ihnen über seine Beobachtungen zu unterreden, und diese in einem Berichte an die Kreis-Regierung darzulegen.

§. 57.

Wo neben einer lateinischen Schule zugleich ein Gymnasium besteht, kommen zwar dem Subrector die durch §. 52. ausgesprochenen Befugnisse- und Obliegenheiten zu, jedoch ist er in Allem der Oberaufsicht des Gymnasial-Rectors untergeordnet.

Letzterer führt in allen Lehrer-Versammlungen den Vorsitz, und kann seine über Lehre und Zucht gemachten Bemerkungen entweder da mittheilen, oder den Subrector allein, wie auch den Schulvisitator damit bekannt machen; eben so steht ihm frey, dieselben nöthigenfalls an die Kreis-Regierung und selbst an das Staats-Ministerium des Innern gelangen zu lassen.

§. 58.

Deßgleichen steht dem Rector des zunächst gelegenen Gymnasiums, in welches

die Schüler der lateinischen Schule gewöhnlich übergehen, die Befugniß zu, die Bemerkungen über Lehre und Zucht derselben, welche ihm die Beobachtung der aus ihr hervorgehenden Zöglinge an die Hand giebt, dem Subrector, den Scholarchen oder dem Schulvisitator mitzutheilen, auch an die Kreis-Regierung, oder im Fall er es für nöthig findet, an das Staats-Ministerium des Innern zu bringen.

§. 59.

Die Kreis-Regierung hat über die lateinische Schule die ihr über den ganzen Unterricht im Kreise verordnungsmäßig zustehende Oberaufsicht auszuüben, dabey aber die Gränzen zu achten, die zur Selbstständigkeit dieser Anstalt in ihrem Innern festgesetzt sind.

Sie hat deßhalb alle Reklamationen in Sachen, die von der Entscheidung des Subrectors, der Lehrer und der Scholarchen abhängen, an diese zu verweisen.

Dagegen soll sie die im Laufe des Jahres sich ergebenden Anfragen und Beschwerden des Subrectors, welche auf anderm Wege nicht erlediget werden können, so förderlich und bestimmt als möglich bescheiden. Am Schlusse jedes Jahres hat sie von dem Subrector einen Bericht über den Zustand und die Bedürfnisse der Schule zu empfangen.

§. 60.

Im Uebrigen richtet sich die Competenz der Kreis-Regierungen in Bezug auf die lateinischen Schulen, nach den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 17ten December 1825.

B.

Von dem Gymnasium.

Titel VIII.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 61.

Das Gymnasium hat die Bestimmung, den in der lateinischen Schule ertheilten Unterricht in allen Zweigen weiter zu fördern, und vorzüglich die dem Studium der Wissenschaften sich widmende Jugend für die Universität oder für das Lyceum gründlich vorzubereiten.

§. 62.

Das vollständige Gymnasium besteht aus vier Klassen über einander; nur aus der vierten Klasse findet der Uebertritt an eine Universität, an ein Lyceum jedoch schon aus der dritten Klasse statt.

§. 63.

In kleineren Städten, deren Mittel zur Einrichtung eines vollständigen Gymnasiums nicht hinreichen, soll es gestattet

seyn, Gymnasien von drey oder zwey Klassen anzuordnen.

§. 64.

Ein Gymnasium zu haben, oder auch ein nicht vollständiges einzurichten, soll jedoch nur denjenigen Städten erlaubt seyn, die im Besitze einer vollständigen lateinischen Schule sind.

§. 65.

Im Gymnasium soll für jede Klasse ein eigener, für die Mathematik jedoch ein den vier Klassen gemeinsamer Lehrer, alle mit dem Titel von Gymnasial-Professoren, angestellt werden.

Die Religionslehre wird von dem Lehrer der Klasse, wenn er ein Geistlicher ist, außerdem von einem am Gymnasium, oder sonst am Sitze des Gymnasiums angestellten Geistlichen vorgetragen.

§. 66.

Das Rectorat des Gymnasiums soll in der Regel mit der Professur der obern Klasse verbunden seyn.

§. 67.

Bey übermäßiger Anzahl der Schüler werden Abtheilungen neben einander gebildet und verschiedenen Lehrern übergeben. Wo die Ueberfüllung durch das ganze Gymnasium geht, sollen von einander unabhängige Gymnasien errichtet werden.

Titel IX.

Von dem Unterrichte im Gymnasium.

§. 68.

Bey dem Gymnasial-Unterrichte in der alten klassischen Literatur wird die in der lateinischen Schule zu erwerbende Kenntniß der Grammatik vorausgesetzt, und die Zeit des Gymnasiums, in so fern sie diesem Unterrichte anheim fällt, ist bestimmt, tiefer in die alten Sprachen einzuführen.

§. 69.

Die alten Klassiker sollen deßhalb mit Rücksicht auf das jugendliche Alter gewählt und in einer naturgemäßen Ordnung nach einander erklärt werden.

In der Regel ist von den Historikern zu den Rednern und Philosophen, von den Epikern zu den Lyrikern und Dramatikern, fortzuschreiten.

§. 70.

Auch sollen die Schüler bey der Erklärung des Einzelnen nicht länger, als die Lösung der Schwierigkeiten es durchaus nöthig macht, aufgehalten werden, und die Lehrer wohl bedenken, daß sie nicht darauf ausgehen dürfen, Grammatiker, Kritiker und Archäologen zu erziehen;

daß vielmehr der Hauptzweck dieses Unterrichtes ist, zu vertrauter Bekanntschaft mit den Classikern zu führen, und dadurch den Sinn für das Wahre, Gute und Schöne zu bilden, und zu stärken.

Demnach ist die Erklärung auf dasjenige, was zum Verstehen unentbehrlich ist, einzuschränken, vorzügliche Aufmerksamkeit aber auf die Folge und Verbindung der Gedanken, die Wahl und Stellung der Worte zu richten, und besonders die eigene Thätigkeit der Schüler dadurch zu üben, daß sie unablässig angehalten werden, in dem Uebersetzen nach dem entsprechenden deutschen Ausdrucke zu streben.

§. 71.

Chrestomathien und Anthologien sollen am Gymnasium in der Regel nicht gebraucht, sondern ganze Werke der Schriftsteller gelesen werden, wiewohl mit Uebergehung derjenigen Stücke, deren Inhalt für das jugendliche Alter nicht geeignet ist.

In einer Klasse mehr als zwey lateinische und zwey griechische Schriftsteller auf einmal neben einander zu lesen, ist so wenig gestattet, als mit den Schriftstellern während des Semesters zu wechseln.

§. 72.

Nach diesen Grundsätzen werden zur Auswahl der Lehrer vorgeschrieben:

A. Ite Klasse

1) im Lateinischen; Julius Cäsar, Justinus, eine Auswahl leichter ciceronianischer Briefe, dann Cicero's Bücher von der Freundschaft und vom Alter, die Metamorphosen des Ovidius mit Auswahl, die Aeneide des Virgilius.
2) Im Griechischen, Xenophons Anabasis und Hellenica, Plutarchs Biographien, Aelian, Homers Odyssee.

B. IIte Klasse

1) im Lateinischen: Livius, Sallustius, Cicero's Briefe, die Fasti des Ovidius, die Aeneide, die Bucolica des Virgilius, die leichteren Oden des Horatius.
2) im Griechischen; Homers Iliade und Odyssee, Herodotus, Xenophons Cyropädie, Isokrates, die Gnomendichter.

C. II Klasse

1) im Lateinischen: Cicero's kleinere Reden, desselben Bücher de oratore, und de claris oratoribus, das zehnte Buch des Quintilianus, des Tacitus Agricola und Germania, Horatius Oden und Epistel an die Pisonen, Virgilius Georgica;

2) im Griechischen: die olynthischen und philippischen Reden des Demosthenes, Xenophons philosophische Schriften, Hesiod, die homerischen Hymnen, und die leichteren Stücke des Euripides.

D. IVte Klasse

1) im Lateinischen: Cicero's philosophische Schriften, die quaestiones Tusculanae, die Bücher de finibus bonorum und de officiis.

Tacitus Historien, Plutus Aulularia und Captivi; auserlesene Stücke aus Lucretius, Catullus und den Elegikern, Horatius Sermonen und Episteln;

2) im Griechischen: Platos Apologie, Criton, Menexenus, Laches, Charmides, Phaedon und Gorgias; Euripides, Sophokles, Aeschylus, Pindarus.

§. 73.

Es soll nicht nur die Kunde des Technischen der alten Sprachen, so weit sie in der lateinischen Schule zu erwerben ist, geläufig erhalten und ergänzt, sondern auch die Bildung des lateinischen Ausdruckes begründet und zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werden. Deßwegen sollen wöchentliche schriftliche Uebungen, welche sich in den beyden oberen Klassen zu lateinischen Aufsätzen von größerem Umfange erheben, sowohl in ungebundener als auch

in gebundener Rede, angestellt, die Sprech-Uebungen fortgesetzt und in den beyden unteren Klassen ein eigener grammatikalischer Unterricht ertheilt werden, der in der lateinischen Sprache, außer Prosodie und Metrik, eine erweiterte, genauer begründete, und den feineren Sprachgebrauch erläuternde Behandlung der Syntax, in der griechischen Sprache einen vollständigen syntaktischen Cursus sammt Prosodie und den Dialekten umfaßt.

§. 74.

In der deutschen Sprache soll auf dem Gymnasium ein grammatikalischer Unterricht nicht mehr ertheilt, dagegen ein desto größeres Gewicht auf die Bildung des Styls gelegt, und dieselbe bis zu einiger Fertigkeit in den verschiedenen Gattungen der Rede gesteigert werden.

Daher sollen die Schüler der ersten Gymnasial-Klasse eine Anleitung zur Verfertigung kleiner prosaischer Aufsätze erhalten; in der zweyten Klasse aber eine zunächst auf die altklassischen Muster zu begründende und hauptsächlich aus ihnen herzuleitende Theorie der redenden Künste beginnen, welche sich für diese Klasse auf die Poetik, jedoch mit Ausschluß der Dramaturgie, beschränkt.

Letztere wird in der dritten Klasse behandelt, und nach ihr die Rhetorik begonnen, deren Vollendung mit besonderer Be-

rücksichtigung des mündlichen Vortrages der obersten Klasse anheim fällt.

Neben den altklassischen Mustern sind hiebey besonders deutsche mit in den Vortrag zu ziehen, jedoch auch die der neu europäischen Literatur, so wie die vorzüglichsten lateinischen Dichter und Redner der drey letzten Jahrhunderte nicht zu übergehen; stets aber soll dem theoretischen der praktische Unterricht überwiegend zur Seite gehen.

§. 75.

Zur Bildung des deutschen Ausdruckes sollen außer der sorgfältigen Behandlung desselben bey dem mündlichen Uebersetzen, schriftliche Verdeutschungen vorzüglicher Stellen der Alten, Auszüge aus denselben, und aus deutschen Klassikern, zergliedernde Uebersichten oder gedrängte Darstellungen des Hauptinhaltes derselben, kleinere Aufsätze über Gegenstände des Gymnasial-Unterrichtes, vorzüglich der Geschichte, zuweilen auch metrische Uebersetzungen und Nachbildungen altklassischer Muster, nach Umständen wohl auch eigene dichterische und rednerische Ausarbeitungen dienen.

§. 76.

Auch soll den Schülern in einer Bibliothek deutscher Klassiker für Schulen, eine, die einzelnen Gattungen der Prosa und Poesie umfassende, Auswahl vorzüglicher deutscher Werke, nebst einer kurzen Uebersicht der deutschen Literatur, zur eigenen Lesung empfohlen und darauf sowohl in den Vorträgen über die Theorie der redenden Künste, als auch bey Lesung der Klassiker, mit Bezeichnung des Aehnlichen oder Abweichenden, verwiesen werden.

§. 77.

Rücksichtlich der schriftlichen Arbeiten, der Uebersetzungen, der Nachbildungen, der freyen Aufsätze, der rednerischen und dichterischen Versuche, wird dem Lehrer, nach den im Vorgehenden enthaltenen Bestimmungen, die Anordnung des Einzelnen überlassen, demselben aber genaue Korrektur der in der Schule bearbeiteten Aufgaben, so wie fleißige Durchsicht und Beurtheilung der Hausarbeiten, zur Pflicht gemacht. Außerdem aber sollen in den zwey oberen Klassen jedes Jahr gegen Ende Julius und Anfang Augusts umfassende schriftliche Arbeiten, zu welchen der Lehrer Stoff und nöthigen Falls Disposition anzugeben hat, geliefert, und dazu während zwey Wochen die Nachmittage frey gegeben werden.

§. 78.

Für künftige Theologen und andere, die sich hiezu melden, soll auch, jedoch in außerordentlichen Stunden, Unterricht im Hebräischen, und zwar für die beyden un-

teren Klassen nach einer kleineren Grammatik und Chrestomathie historischer Stücke, in der Art ertheilt werden, daß in der ersten Gymnasial-Klasse die Formenlehre eingeübt wird, in der zweyten aber Lesung der Chrestomathie und schriftliche Uebersetzung aus dem Hebräischen in das Deutsche mit einander abwechseln. Diese Uebung ist in den beyden oberen Klassen an historischen Büchern des alten Testaments, den Psalmen und gewählten Abschnitten der Propheten fortzusetzen.

§. 79.

Der Unterricht in der Religionslehre soll am Gymnasium nach den Grundsätzen jeder Confession, unter verfassungsmäßiger Aufsicht der kirchlichen Behörden, ertheilt, in den beyden oberen Klassen auch mit Lesung einzelner Bücher des neuen Testaments in der Ursprache verbunden werden.

Daneben soll auch im Gymnasium jeder Tag mit einer Andachtsübung, wie dieselbe für die lateinische Schule §. 22. vorgeschrieben ist, begonnen, und jeder Schüler angehalten werden, an Sonn- und Feyertagen dem Gottesdienste seiner Kirche fleißig und ehrerbietig beyzuwohnen.

§. 80.

In der Geschichte soll derselbe Unterricht, wie in der lateinischen Schule, jedoch ausführlicher, und mit anleitender Hinweisung sowohl zu den Hauptquellen als zu den vorzüglichsten Bearbeitungen, gegeben und so eingetheilt werden, daß er in der ersten oder unteren Klasse die allgemeine Geschichte vom Anfang der historischen Zeit bis an das Ende des fünften Jahrhunderts unserer Zeitrechnung, in der zweyten vom Ende des fünften bis zum Anfange des sechzehnten Jahrhunderts und in der dritten vom Anfange des sechzehnten Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit führe, in der oberen Klasse aber die deutsche Geschichte in ihrem ganzen Umfange mit besonderer Hervorhebung der bayerischen behandle. Mit diesem Unterrichte ist überall, jedoch nicht in besonderen Vorträgen, das Hauptsächlichste aus der politischen Geographie jedes Zeitraumes in Verbindung zu setzen.

§. 81.

Was §. 70 über den Zweck des Unterrichts in der Philologie auf dem Gymnasium bemerkt wurde, gilt auch von dem Unterrichte in der Mathematik. Auch er ist nicht bestimmt, Mathematiker zu bilden, sondern er soll reines Uebungsmittel für die Schüler, und Vorbereitung für das eigentliche Studium der Mathematik, und für die Fächer seyn, die sich auf sie gründen und mit ihr verwandt sind.

Er beginnt in der ersten Gymnasial-Klasse mit einer zweckmäßigen Wiederholung

des frühern arithmetischen Unterrichts, und geht dann zur Buchstaben-Rechnung, und den Gleichungen des ersten Grades über.

In der zweyten Klasse folgt die Lehre von den Potenzen und Wurzeln nebst den quadratischen Gleichungen.

In der dritten Klasse die Lehre von den Proportionen, Logarithmen und Progressionen, nebst den Anfangsgründen der Longimetrie.

In der vierten Klasse werden die Anfangsgründe der Planimetrie und Stereometrie gelehrt.

In den beyden oberen Klassen soll auch die mathematisch-physikalische Geographie in eigenen Stunden vorgetragen werden.

Findet der Lehrer den Schüler-Cursus geeignet, so kann in der zweyten Klasse auch der Binomial-Lehrsatz vorgetragen werden, so wie unter gleicher Voraussetzung auch in der vierten Klasse die Anfangsgründe der ebenen Trigonometrie gelehrt werden können.

§. 82.

Der bisher bezeichnete Unterricht soll, mit Einschluß des Hebräischen, in 24 wöchentlichen Stunden gegeben und diese auch im Gymnasium wie in der lateinischen Schule so vertheilt werden, daß auf vier Vormittage drey, im Sommer von 7, im Winter von 8 Uhr an; dann auf zwey Vormittage zwey, und auf vier Nachmittage zwey Stunden von 2 bis 4 Uhr fallen.

Von diesen Stunden umfassen

A) In der ersten Klasse
- 8 Latein,
- 6 Griechisch,
- 2 deutschen Styl,
- 2 Religionslehre,
- 3 Geschichte nebst Geographie,
- 3 Mathematik.

B) In der zweiten Klasse
- 8 Latein,
- 6 Griechisch,
- 2 Theorie der redenden Künste,
- 2 Religionslehre,
- 3 Geschichte nebst Geographie,
- 3 Mathematik.

C) In der dritten Klasse
- 7 Latein,
- 6 Griechisch,
- 2 Theorie der redenden Künste,
- 2 Religionslehre,
- 3 Geschichte nebst Geographie,
- 4 Mathematik nebst mathematisch-physikalischer Geographie.

D) In der vierten Klasse.

6 Latein,

6 Griechisch,

2 Theorie der redenden Künste,

2 Religionslehre,

4 Geschichte nebst Geographie,

4 Mathematik nebst mathematisch-physikalischer Geographie.

In die den beyden alten Sprachen zu widmenden Stunden sind auch die für die wöchentlichen Stylübungen eingerechnet.

§. 83.

Dieser Unterricht soll mit Ausnahme der Mathematik und mathematisch-physikalischen Geographie, so wie da, wo der Klassenlehrer kein Geistlicher ist, der Religionslehre, in jeder Klasse von dem Professor derselben ertheilt werden, wozu noch wöchentlich zwey außerordentliche Stunden im Hebräischen kommen, insoferne nach der Bestimmung des §. 103 der Klassenlehrer bereits aus dem Hebräischen geprüft ist.

Da gemäß der Stunden-Vertheilung den Professor der Mathematik in seinem Fache nur vierzehn wöchentliche Unterrichtsstunden treffen, so soll er, wenn er ein Geistlicher ist, auch den Religions-Unterricht in Klassen weltlicher Professoren, oder nach Thunlichkeit einen andern Unterrichtsgegenstand in einer oder der andern Klasse zu übernehmen gehalten seyn, damit, wo möglich, die Obliegenheit keines der Gymnasial-Professoren in mehr als wöchentlichen 20 oder 21 Unterrichtsstunden bestehe.

Ueberdieß ist es den Klassenlehrern erlaubt, nach den Bestimmungen des §. 31. einen für das Gymnasial-Lehramt theoretisch geprüften Kandidaten als Assistenten anzunehmen, der auf Verlangen und nach vorhergegangenem Einverständnisse mit den Eltern und dem Gymnasial-Rector als Repetitor zu verwenden ist.

§. 84.

Unterricht in den neueren Sprachen, besonders in der Französischen, im Zeichnen, im Gesang und Tonkunst, soll für diejenigen, die ihn begehren, von besonderen Lehrern ertheilt werden, jedoch so, daß die als nothwendig vorgeschriebenen Lehrstunden dadurch nicht gestört und beeinträchtigt werden.

Turnübungen sind im Sommer auf die späteren Stunden der freyen Nachmittage zu verlegen.

Uebrigens liegt dem Rector ob, das Gehörige vorzukehren, daß der in diesen Fächern angeordnete und von den Einzel-

nen angenommene Unterricht mit derselben Regelmäßigkeit, wie der übrige, besucht, und jede Art Unordnung dabey, so wie willkührliches Ausbleiben davon, auf das nachdrücklichste verhütet und gestraft werde. Ein Austritt aus demselben während des Semesters ist in keinem Falle zu gestatten.

Titel X.

Von Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Aufsteigen, Prüfungen, Fortgangs-Bestimmungen und Preisen im Gymnasium.

§. 85.

Das Schuljahr wird im Gymnasium, wie in der lateinischen Schule (§. 32.) eingetheilt.

§. 86.

Die Aufnahme in das Gymnasium soll von einer Prüfung abhängen, welche vor dem Anfange des Schuljahres ein jedes Gymnasium mit denjenigen anzustellen hat, die aus einer lateinischen Schule oder aus dem Privatunterrichte den Eintritt in dasselbe nachsuchen.

§. 87.

Ein jeder, welcher die Aufnahme nachsucht, hat sich bey dem Gymnasial-Rector vor dem Anfange des Studienjahres zu melden, und sich über sein Alter, über den Ort und die Art seiner früheren Studien auszuweisen.

Schüler, welche das 18te Lebensjahr schon zurück gelegt haben, sollen nur mit Genehmigung der Kreis-Regierung in die erste Gymnasialklasse aufgenommen werden.

§. 88.

Die Prüfung für die Aufnahme soll mündlich und schriftlich seyn, alle Lehrgegenstände der lateinischen Schule umfassen, und von sämmtlichen Lehrern des Gymnasiums unter Leitung des Gymnasial-Rectors vollzogen werden.

§. 89.

Wer in der Uebersetzung aus dem Deutschen in das Latein nicht genügende Kenntniß des etymologischen und syntaktischen Theils der Grammatik und Sicherheit in der Anwendung ihrer Regeln, in der Uebersetzung aus dem Deutschen in das Griechische, nicht Genauigkeit in der attischen Wortbildung und in Betonung der Wörter, so wie Kunde der syntaktischen Hauptregeln, in der Uebersetzung eines leichteren lateinischen Stückes in das Deutsche, nicht Festigkeit in der deutschen Grammatik, namentlich in der Orthographie und Interpunktion bewährt; wer ferner bey der mündlichen Prüfung aus den für die beyden oberen Klassen der lateinischen Schule vorgeschriebenen Klassikern und Lesebüchern

nicht fertig übersetzt, und in der Religionslehre, Geschichte, Geographie und Arithmetik das für die lateinische Schule bestimmte Maaß von Kenntnissen nicht beweiset, soll in das Gymnasium nicht aufgenommen werden.

Die sämmtlichen Mitglieder der Commission sind für strenge und unpartheyische Vollziehung dieser Bestimmungen verantwortlich.

Ueber die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commission zu unterzeichnen, und an die Kreis-Regierung einzusenden.

§. 90.

In eine höhere Klasse soll kein Schüler aufsteigen, welcher nicht nach dem Urtheil seines Lehrers für dieselbe vollkommen reif ist, und es wird sämmtlichen Lehrern rücksichtlose Strenge in Verweigerung des Vorrückens, für den Fall der Unreife, zur Pflicht gemacht.

Während der ersten sechs Wochen ist jeder Klassenlehrer wie bisher befugt, die ihm zugekommenen und von ihm für seine Klasse nicht reif befundenen Schüler mit Genehmigung des Rectors in die tiefere zurückzuweisen.

§. 91.

Alle diejenigen, welche ein Zeugniß über das vollständig absolvirte Gymnasial-Studium erhalten wollen, sind einer Absolutorial-Prüfung zu unterwerfen, welche von einer Commission, bestehend aus sämmtlichen Gymnasial-Professoren, unter Vorsitz des Rectors, in Gegenwart des Scholarchats, gehalten wird.

Diese Commission entscheidet über Ertheilung oder Verweigerung des Gymnasial-Absolutoriums, ohne daß von ihr eine Berufung statt findet.

§. 92.

Die genannte Absolutorial-Prüfung ist schriftlich und mündlich.

Bey ersterer wird zur Erlangung des Absolutoriums gefordert, daß der Bewerber eine grammatisch richtige, von Barbarismen und groben Germanismen freye, Uebersetzung eines kurzen, deutschen Stückes ins Lateinische, einen orthographisch reinen, deutschen Aufsatz mit gebildetem Ausdrucke, und schriftliche Lösung einiger Aufgaben aus den im Gymnasium vorgetragenen Theilen der Mathematik liefere.

Bey der mündlichen Prüfung soll er aus einigen, in der vierten und den früheren Klassen bereits gelesenen, alten Klassikern einen Abschnitt richtig übersetzen und

erklären können, in den übrigen Fächern aber gute Kenntnisse aus den für das Gymnasium vorgeschriebenen Lehrkursen bewähren.

Nach den Ergebnissen der Prüfung ertheilt oder verweigert die Commission das Absolutorium.

Sämmtliche Mitglieder der Commission sind für strenge und rücksichtlose Vollziehung dieser Bestimmungen verantwortlich.

Bey Beweisen ausgezeichneter Kenntnisse und Fertigkeiten in allen oder einzelnen Prüfungszweigen, ist hierüber eine Anmerkung in das Absolutorium aufzunehmen. Diejenigen, welchen letzteres nicht ertheilt werden kann, erhalten ein Klassen-Zeugniß, und müssen, wenn sie sich einer neuen Prüfung unterziehen wollen, die Classe wiederholen.

Das über die Prüfung aufzunehmende Protokoll ist an die Kreis-Regierung einzusenden.

§. 93.

Auch diejenigen Schüler der dritten Gymnasialklasse, welche an ein Lyceum überzugehen wünschen, haben sich, nach vorläufiger Meldung bey dem Rector, am Schlusse des Jahres einer Absolutorial-Prüfung zu unterziehen, für welche ganz

die Bestimmungen der beyden vorhergehenden Paragraphen in Anwendung kommen, nur daß sich die Prüfung auf die in den drey ersten Gymnasialklassen behandelten Lehrgegenstände beschränkt, auch in die zu ertheilenden Absolutorien die ausdrückliche Bemerkung aufgenommen wird, daß hiedurch nur der Uebertritt an ein Lyceum gestattet sey.

§. 94.

Wer sich den Studien in der Absicht widmet, einst ein Amt im öffentlichen Dienste zu erlangen, muß, wenn er den Gymnasial-Unterricht durch Privatstudien ersetzen will, vor der Zulassung zur Absolutorial-Prüfung wenigstens die vierte, oder um an ein Lyceum übertreten zu können, die drite Klasse des öffentlichen Gymnasial-Unterrichts besuchen.

Wegen Aufnahme in eine der beyden genannten Klassen hat er sich vor dem Anfange des Schuljahres bey dem Rector zu melden, über sein Alter und früheres Privatstudium auszuweisen, und in einer durch den Rector und sämmtliche Gymnasial-Professoren vorzunehmenden schriftlichen und mündlichen Prüfung seine Reife für jene Klasse zu erproben.

§. 95.

Unter den nämlichen Voraussetzungen

und Beschränkungen ist der Besuch auswärtiger Gymnasial-Anstalten, jedoch nur mit Ermächtigung des Staatsministeriums des Innern, gestattet.

§. 96.

Zur Berechnung sowohl des allgemeinen jährlichen Fortganges, als auch des besonderen aus den einzelnen Unterrichts-Gegenständen, sollen hauptsächlich die schriftlichen Schularbeiten dienen. Deßwegen soll wöchentlich eine schriftliche Uebersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische, oder aus dem Lateinischen ins Deutsche, alle 14 Tage Eine aus dem Griechischen in das Deutsche, abwechselnd mit Verfertigung eines deutschen Aufsatzes, dann jeden Monat eine schriftliche Aufgabe aus der Mathematik, und jedes Semester zwey aus der Geschichte, ausgearbeitet werden. Aus der Religionslehre sind keine schriftlichen Prüfungsarbeiten zu liefern, sondern es sollen die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen zur Bestimmung des Fortganges in Anschlag gebracht werden.

§. 97.

Dem Lehrer bleibt überlassen, den Werth der bey diesen Scriptionen gelieferten Arbeiten nach Anlage, Ausführung, und nach dem, was verfehlt oder gelungen ist, zu bestimmen, und darnach die einzelnen Setzungen der Schüler zu ordnen; bey der Berechnung des jährlichen Fortganges aber sowohl im Allgemeinen, als aus jedem einzelnen Lehrfache kommen die Bestimmungen des §. 37. zur Anwendung.

§. 98.

Auch in jenen Klassen des Gymnasiums, deren Schüler sich keiner Absolutorial-Prüfung zu unterziehen haben, sollen am Schlusse des Schuljahres, wie in der lateinischen Schule, öffentliche Prüfungen gehalten, und dabey die Bestimmungen des §. 36 beobachtet werden.

§. 99.

Mit dem Jahreskataloge, dem eine kurze, passende Einleitung voranzustellen ist, soll es im Gymnasium, wie nach §. 37 in der lateinischen Schule, gehalten werden.

Die bisher mit denselben verbundenen Programme sollen künftig besonders gedruckt werden, und können als Einladung zu den Prüfungen dienen.

§. 100.

Bey der feyerlichen Preisevertheilung am Schlusse des Jahres sollen Preisebücher, deren Anzahl, Auswahl und Werth sich nach den Bestimmungen der §§. 38 und 39

richtet, an die Ersten im Fortgange ausgetheilt werden.

§. 101.

Mit den Zeugnissen über Fortgang und Betragen, so wie mit den Censuren ist es im Gymnasium, wie nach §. 40 in der lateinischen Schule, zu halten.

Titel XI.

Von den Professoren des Gymnasiums.

§. 102.

Diejenigen, welche als Professoren am Gymnasium angestellt werden wollen, sind verbunden, sich über akademisches Studium auszuweisen, und sich einer doppelten Prüfung, einer theoretischen und einer praktischen zu unterwerfen.

§. 103.

Die theoretische Prüfung soll in den drey Universitäts-Städten durch eine von dem Staats-Ministerium des Innern zu ernennende besondere Commission gehalten werden.

Sie hat sich theils mündlich, theils schriftlich über alle Gegenstände zu erstrecken, deren Kenntniß von den Gymnasiallehrern gefordert wird.

Sie umfaßt demnach für diejenigen, welche Klassenlehrer werden wollen:

A) Latein und Deutsch.

1) Uebersetzung aus einem der für das Gymnasium vorgeschriebenen Klassiker ins Deutsche.

2) Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische; welche beyde (1. und 2.) rücksichtlich der Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdruckes mit besonderer Genauigkeit zu würdigen und als die Hauptarbeit zu betrachten sind.

3) Bearbeitung eines gegebenen Stoffes in lateinischen Versen.

B) Griechisch.

1) Uebersetzung aus einem für das Gymnasium vorgeschriebenen Klassiker ins Deutsche.

2) Uebersetzung in das Griechische.

Die Aufgaben zur mündlichen Uebersetzung aus den alten Sprachen sind in der Art zu wählen, daß die Prüfung zugleich Metrik, Poetik, Rhetorik und Alterthumskunde berühren kann.

C) Hebräisch — doch erst zwey Jahre nach Bekanntmachung dieses Schulplanes.

D) Logik, Psychologie, Anfangsgründe der Mathematik, und das Allgemeine der Naturwissenschaften.

E) Geschichte und Geographie. Aus den unter Lit. D und E bezeichneten Fächern, soll nur eine mündliche Prüfung statt finden.

§. 104.

Nach den Ergebnissen dieser gänzen mündlichen und schriftlichen Prüfung; wird die Klasse oder das Prädikat vorzüglicher, sehr guter, oder guter Kenntnisse für das Gymnasiallehramt durch die Prüfungs-Commission den einzelnen Kandidaten ertheilt.

Bey Bestimmung dieser Note wird auf die Befähigung in den alten Sprachen und in der Muttersprache überwiegende Rücksicht genommen, so daß, wer in denselben vorzügliche Kenntnisse bewährt, in die erste Klasse auch dann einzureihen ist, wenn er in den übrigen Gegenständen nur die zweyte Note, und in die zweyte Klasse, wenn er in den übrigen Gegenständen auch nur die dritte Note erhalten hat. Doch ist diese Beschränkung im Protokoll zu bemerken.

Wer nicht wenigstens das Prädikat dritter Klasse oder gut bekommt, ist für das Gymnasial-Lehramt als nicht hinlänglich befähigt zu betrachten.

§. 105.

Ueber die Prüfung und die Ausmittlung der Klasse wird ein ausführliches Protokoll entworfen, in welchem der Gehalt und der Umfang der Kenntnisse der Kandidaten mit möglichster Bestimmtheit angegeben wird. Dieses Protokoll ist von sämmtlichen Gliedern der Commission zu unterzeichnen, und an das Staatsministerium des Innern einzusenden, welches hienach die Prüfungs-Noten ausfertigen läßt.

§. 106.

Diejenigen, welche sich für das Lehramt der Mathematik bestimmen, haben eine nach denselben Grundsätzen anzuordnende Prüfung aus ihrem Fache zu bestehen.

§. 107.

Nach überstandener theoretischer Prüfung hat sich der Kandidat durch eine zweyjährige Uebung im Lehrfache zu der praktischen vorzubereiten.

Als Praxis soll angesehen werden, wenn er als Assistent bey einem Gymnasium, als Präfekt in einem Erziehungs-Institute oder sonst als Privatlehrer sich mit Unterricht in den Gymnasialgegenständen beschäftiget hat.

§. 108.

Die praktische Prüfung soll jedes Jahr allein in der Haupt- und Residenzstadt,

von einer durch das Staatsministerium des Innern zu benennenden Commission vollzogen werden.

Sie soll aus mündlichen Vorträgen über einen lateinischen und griechischen Klassiker und aus einem Colloquium über dieselben bestehen.

§. 109.

Da es bey dieser Prüfung darauf ankommt, daß der Kandidat seine Methode, klassische Schriftsteller zu behandeln, und der Jugend fruchtbar zu erklären, ganz und vollständig zeige, hiezu aber eine gründliche Vorbereitung nothwendig ist, so sollen jedesmal ein Jahr vorher diejenigen lateinischen und griechischen Schriftsteller, aus welchen die Stellen für die Prüfung zu nehmen sind, durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht werden.

§. 110.

Jene Stellen sollen von der Commission unmittelbar vor dem Anfange der Prüfung bestimmt, auf besonderen Zetteln nach der Zahl der Kandidaten je eine lateinische und eine griechische bemerkt, und dieselben in eine Urne niedergelegt werden.

Die Vorträge geschehen nach der Ordnung, in welcher die Kandidaten sich zur Prüfung angemeldet haben. Jeder, den

die Reihe trifft, zieht einen jener Zettel, und hat nach einer Viertelstunde, die ihm zur Uebersicht des Stoffes gestattet ist, über die ihm zugefallene Aufgabe den Vortrag in deutscher Sprache zu halten.

§. 111.

Das Colloquium soll sich auf den Inhalt dieser Vorträge beziehen, und die Methode, so wie die Gründe, die Berichtigung oder weitere Bestätigung des Vorgetragenen zum Gegenstand haben, und in lateinischer Sprache geführt werden.

§. 112.

Die praktische Prüfung für das Lehrfach der Mathematik findet in ähnlicher Weise Statt; doch werden die Zweige der Wissenschaft, aus denen sie geschieht, nicht im Voraus bekannt gemacht, und beym Colloquium kann die deutsche Sprache gebraucht werden.

§. 113.

Bey der praktischen Prüfung soll zwar hauptsächlich auf Gründlichkeit und Zweckmäßigkeit der Behandlung klassischer Schriftsteller oder mathematischer Lehren gesehen, aber auch darauf ein besonderes Augenmerk gerichtet werden, ob der Kandidat im Stande sey, seine Gedanken klar,

folgerecht und ansprechend zu entwickeln und darzustellen, ob in seinem Vortrage und seiner Haltung Ernst und Lebendigkeit durchblicke, ob er sich, zunächst in der Muttersprache, rein, richtig und geläufig ausdrücke, und ein gutes Sprachorgan besitze oder nicht.

§. 114.

Nach dem Erfolge der Prüfung wird jedem Kandidaten von der Commission die Classe vorzüglicher, sehr guter oder guter praktischer Befähigung für das Lehramt bestimmt, hierüber ein ausführliches Protokoll mit Angabe der Gründe für diese Bestimmung abgefaßt, von sämmtlichen Gliedern der Commission unterzeichnet und an das Staatsministerium des Innern eingesendet.

§. 115.

Die Anstellung sämmtlicher Gymnasial-Professoren geschieht durch allerhöchste Dekrete und ist, wie bey den übrigen Staatsämtern der Verwaltung, drey Jahre lang provisorisch.

Es soll übrigens keiner angestellt werden, über dessen Sittlichkeit und religiöse Gesinnung irgend ein Zweifel obwaltet.

Titel XII.

Von der Zucht, der Gewähr und den Verhältnissen der Gymnasien.

§. 116.

Mit der Schulzucht soll es im Allgemeinen in dem Gymnasium wie in der lateinischen Schule gehalten werden, und die §§. 49, 50, 51 und 52 finden auf die Gymnasien volle Anwendung.

§. 117.

Der Gymnasialrector hat in Verbindung mit den Lehrern zur Einhaltung eines festgeregelten Lebens der Schüler besondere, den Bedürfnissen des Jünglings und den Verhältnissen des Ortes und der Anstalt entsprechende Schulsatzungen zu entwerfen, und, nach erfolgter Genehmigung der Kreis-Regierung, in Anwendung zu bringen.

§. 118.

Schwierige Fälle und Gegenstände von Wichtigkeit, z. B. Anordnungen, um in die Lehr-Methode Einheit zu bringen, sollen in Conferenzen der Lehrer zur Berathung gezogen werden, welche anzuordnen dem Rector zukommt.

Auch kann er, wo es ihm nöthig scheint, das Scholarchat zu denselben beyziehen.

§. 119.

Auch für die Gymnasien werden von Zeit zu Zeit Visitationen angeordnet, und nach den für die lateinischen Schulen in den §§. 54, 55 und 56 enthaltenen Bestimmungen vollzogen werden.

§. 120.

Der Kreis-Regierung steht zu, über den Stand der Anstalt im Allgemeinen nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 zu wachen.

Reklamationen aber in Sachen, welche dem Rector, den Lehrern und Scholarchen zu entscheiden allein obliegt, hat sie an diese zu verweisen; dagegen die im Laufe des Jahres sich ergebenden Anfragen und Beschwerden des Rectors, in so ferne letzteren nicht auf anderem Wege abgeholfen werden kann, mit möglichster Schnelle und Entschiedenheit zu erledigen.

Endlich hat die Kreis-Regierung von dem Rector am Schlusse jedes Schul-Jahres einen Bericht über den Zustand und die Bedürfnisse der Anstalt zu empfangen und mit ihrem Gutachten an das Staatsministerium des Innern einzusenden.

Titel XIII.

Von den Privat-Lehrern und den Privat-Unterrichts-Anstalten.

§. 121.

Den Privat-Unterricht, welcher den öffentlichen Unterricht in der lateinischen Schule und in dem Gymnasium ersetzen, und nicht bloß zur Wiederholung oder Nachhülfe dieses öffentlichen Unterrichtes dienen soll, kann Niemand ohne besondere Erlaubniß dazu übernehmen, ausgenommen die ordinirten Geistlichen, die öffentlichen Lehrer an den erwähnten Anstalten und deren Assistenten, dann die übrigen zur Schulpraxis zugelassenen Lehramts-Kandidaten.

§. 122.

Die Erlaubniß wird nach §. 45 der allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 von der Polizey-Behörde mit Vorbehalt des Rekurses an die Kreis-Regierung ertheilt, und mit Benennung der Fächer, auf welche sie lautet, öffentlich bekannt gemacht. Sie kann nicht ertheilt werden, wenn nicht der Bewerber seine Fähigkeit und Würdigkeit durch Zeugnisse, und namentlich die erstere durch das Zeugniß des Gymnasial-Rectors an dem Orte, wo der Privat-Unterricht gegeben werden soll, nachweiset. Dieses Zeugniß des Gym-

nasial-Rectors muß, wenn es jene Erlaubniß begründen soll, enthalten, daß der Bewerber bey einer von dem Rector angeordneten schriftlichen und mündlichen Prüfung die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten bewiesen habe. Für die Prüfung ist von dem Bewerber eine Gebühr, die von der Kreis-Regierung festgesetzt wird, zu entrichten.

Dem Rector, und an Orten, wo nur eine lateinische Schule ist, dem Sub-Rector, steht zu, die Zurücknahme einer bereits ertheilten Erlaubniß zum Privat-Unterrichte zu begutachten, wenn sich der Privatlehrer derselben unwürdig macht.

§. 123.

Die Errichtung von Privat-Unterrichts-Anstalten, die anstatt der lateinischen Schule, oder des Gymnasiums dienen sollen, hängt von der Genehmigung der Kreis-Regierung ab, die nach Vernehmung der Polizey-Behörde nicht anders, als auf das Gutachten des Gymnasial-Rectorates, welchem als dem nächsten die Aufsicht darüber zu übertragen ist, erfolgen soll.

München den 13. März 1830.

Verzeichniß der Bücher,

welche

nach der gegenwärtigen Schulordnung für die bayerischen lateinischen Schulen herzustellen oder zu wählen sind.

Lateinische Grammatik.

Lateinische Chrestomathie in vier Kursen, dazu ein Vocabularium und eine Auswahl von Stücken zu Memorirübungen.

Lateinische Anthologie.

Schulausgaben: a) des Cornelius Nepos, b) des Julius Cäsar, c) der Fabeln des Phädrus.

Elementarbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische in vier Kursen.

Griechische Grammatik.

Griechische Chrestomathie in zwey Kursen, dazu ein Vokabularium und eine Auswahl von Stücken zu Memorirübungen.

Elementarbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Griechische in zwey Kursen.

Grammatik der deutschen Sprache.

Deutsches Lesebuch, aus prosaischen und poetischen Stücken bestehend.

Katechismus der christkatholischen Religion.

Katechismus der protestantischen christlichen Religion, und ein biblisches Spruch- und Liederbuch dazu.

Die heilige Schrift im Auszuge für Schüler katholischer Confession.

Die heilige Schrift im Auszuge für Schüler protestantischer Confession, nach Mart. Luthers Uebersetzung.

Die heilige Geschichte bis zur Einführung des Christenthums im römischen Reiche durch Konstantin den Großen für Schüler katholischer Confession.

Dieselbe für Schüler protestantischer Confession.

Lehrbuch der christkatholischen Religion für die beyden oberen Klassen der lateinischen Schule.

Lehrbuch der protestantischen christlichen Religion für dieselben Klassen.

Lehrbuch der Arithmetik in vier Abtheilungen.

Grundlinien der allgemeinen Geschichte.

Deutsche Geschichte mit besonderer Hervorhebung der bayerischen.

Anfangsgründe der Geographie mit ausführlicher Behandlung der Geographie von Deutschland und vornehmlich Bayern.

Karten von der Erde, den einzelnen Welttheilen, von Deutschland und Bayern.

Für die Gymnasien.

Lateinische Prosaiker.

Cicero (die Werke von der Freundschaft und dem Alter, die Briefe, kleinere und größere Reden, de claris oratoribus, de oratore, quaestiones Tusculanae, de finibus, de officiis).

Livius.

Sallustius.

Tacitus (die Historien, Agricola und Germania).

Quintilianus (das zehnte Buch).

Justinus.

Lateinische Dichter (außer einer Anthologie).

Plautus (Aulularia und Captivi).

Virgilius.

Horatius.

Ovidius (die Metamorphosen und Fasten).

Griechische Prosaiker.

Herodotus.

Xenophon (Anabasis, Hellenika, Cyropädie, philosophische Schriften).

Isokrates (auserlesene Reden und Briefe).

Demosthenes (olynthische und philippische Reden).

Plutarch (einige Biographien).

Plato (Auswahl mehrerer Dialogen nebst der Apologie).

Aelian (Auswahl aus den vermischten Erzählungen).

Griechische Dichter.

Homerus (Iliade, Odyssee, Hymnen).

Hesiodus (Werke und Tage, Theogonie).

Die Gnomendichter.

Pindarus.

Die drey Tragiker.

Schulbibliothek deutscher Klassiker.

1te Abtheilung — Prosaisten.

2te Abtheilung — Dichter.

Anleitung zur Bildung des deutschen Styls.

Lehrbuch der christkatholischen Religion in einer auf die vier Gymnasialklassen berechneten Stufenfolge.

Lehrbuch der protestantischen christlichen Religion in derselben Abstufung.

Das neue Testament griechisch.

Lehrbuch der Mathematik nach dem im §. 81 für die bayerischen Gymnasien vorgeschriebenen Lehrstoffe.

Lehrbuch der mathematisch-physikalischen Geographie.

Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für Gymnasien.

Lehrbuch der deutschen Geschichte mit besonderer Rücksicht auf die bayerische Geschichte für Gymnasien.

Lehrbuch der alten Geographie.

Lehrbuch der politischen Geographie.

Hebräische Grammatik.

Hebräische Chrestomathie in zwey Cursen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 25.

München, Sonnabend den 10. July 1830.

Inhalt.

Bekanntmachungen.

Staats-Ministerium des Innern.

(Die Verdienste des Freyherrn v. Voithenberg zu Oed, Landgerichts Waldmünchen, betr.)

Dem Freyherrn von Voithenberg zu Oed, im Königlichen Landgerichte Waldmünchen, ist es durch beharrliche viele Jahre hindurch mit der größten Aufopferung fortgesetzte Bemühungen gelungen, am Ende eines Forstes, der vor vier und

zwanzig Jahren nur aus dichtem Gesträuche bestand, und einer Wildniß ähnlich sah, eine sehr lebhaft und mit dem besten Erfolge betriebene Spiegelglashütte nebst einem Wohngebäude, dann Gärten, Felder, Wasserleitungen und gute, zu beiden Seiten mit Obstbäumen besetzte Wege herzustellen und für den Gottesdienst und Unterricht der von ihm daselbst gebildeten aus fünf und vierzig Familien bestehenden Gemeinde, eine Kapelle und Schule zu gründen.

In allerhuldvollster Anerkennung dieser ausgezeichneten Leistungen und unbestreitbaren Verdienste für vaterländische Cultur und Industrie haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem Freyherrn v. Poithenberg Allerhöchstdero Wohlgefallen an dessen mit so großer Aufopferung, Ausdauer und Einsicht durchgeführten Unternehmungen öffentlich durch

das Regierungs-Blatt zu erkennen gegeben werde.

München, den 21. Juny 1830.

Auf
Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.
v. Schenck.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses vom 17. Juny wurden entschieden:

die Rekurse:

1) des Anton Mayer, Hauslötzer Sohn von Inzell, Landgerichts Traunstein im Isarkreise, wegen einer Forstpolizey-Strafe;
2) der Großbegüterten Erhard Wurzbacher et Cons. zu Dürrenthal, Landgerichts Naila im Obermaynkreise gegen die Kleinbegüterten daselbst, wegen Gemeinde-Gründe-Vertheilung;
3) des Müllers Johann Schuster zu Hagenaker, Herrschaftsgerichts Eichstädt,

gegen die Gemeinde daselbst, wegen Gemeinde-Nutzungs-Antheil;

4) des Advokaten Schön in Deggendorf, Landgerichts gleichen Namens im Unterdonaukreise, wegen verfügter Prozeßstrafe;

5) des Bräuers Joseph Frühmann von Gangkofen im Unterdonaukreise wegen einer Malzaufschlags-Defraudation;

6) des Adam Rothbauer von Graben et Cons. Landgerichts Deggendorf im Unterdonaukreise, gegen die Gemeinde Seebach, Weiderechts-Ablösung betr.

An das Königl. Staats-Ministerium des Innern wurden abgegeben:

die Rekurse:

7) des Joseph Müller und Math. Königbaum, beyde Müller in Walleshausen, Landgerichts Landsberg im Isarkreise, gegen Johann Widmann daselbst, wegen Wiesenwässerung;

8) der Kleinbegüterten zu Poigen, Landgerichts Bruck im Isarkreise, wegen Gemeinde-Wald-Vertheilung.

Pfarreyen- und Beneficien Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 11. Juny d. J. die Pfarrey Stoffen, Landgerichts Landsberg, dem zum Kurat-Beneficiaten zu Schwarzenberg ernannten Priester Ignaz Mayr; — die Pfarrey Inkofen, Landgerichts Pfaffenberg, dem Pfarrer Joseph Mayr in Stubenberg, Landgerichts Simbach; — die Pfarrey Mayerhöfen, Landgerichts Weiler, dem dermaligen Katecheten in Simmerberg, des nämlichen Landgerichts, Jacob Widmer; — die Pfarrey Altheim, Land-Commissariats Zweybrücken, dem Pfarrer Peter Franz Haffner zu Martinshöhe, Land-Commissariats Homburg; —

am 18. Juny dieses Jahres die Predigerstelle an der Hofkirche zu St. Michael in München dem geprüften Predigtamts-Candidaten und Schulinspector Dr. Magnus Becherer in München; — die erledigten Stellen des Predigers und Officiators in der Hofkirche zu St. Cajetan in München dem vormaligen Prediger zu St. Martin in Landshut und nachmaligen Pfarrer in Ruhpolting, Landgerichts Traunstein, Priester Joseph Ferdinand Damberger; — die Pfarrey Hiltefingen, Landgerichts Türkheim, dem Pfarrer Johann von Gott Frank in Münsterhausen, Landgerichts Ursberg; — die Pfarrey Oberköblitz, Landgerichts Nabburg, dem Pfarrer Joseph Neumayer von Schmidgaden, des nämlichen Landgerichts; — die Pfarrey Tödtenried, Landgerichts Aichach, dem Pfarrer Johann

Georg Bötter zu Rieden, Landgerichts Friedberg; — die Pfarrey Oberfinningen, Landgerichts Höchstädt, dem Kaplan Fidel Waibel zu Kempten; — die Pfarrey Tondorf, Landgerichts Landshut, dem dermaligen Kuratpriester Theodor Förtsch in Mühldorf.

Seine Majestät der König haben vermöge unterm 11. Juny d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung die von dem Freiherrn von Thüngen auf die Pfarrey Höllrich, Dekanats Waitzenbach, für den dermaligen Pfarrer Wilhelm Dittmar zu Burgsinn ausgestellte Präsentation zu genehmigen und derselben die nachgesuchte landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben ferner unterm 11. Juny d. J. zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Breitengüßbach, Landgerichts Scheßlitz, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg für den dermaligen Erledigungsfall dem Pfarrer Sebald Bauer in Schönbrunn, Landgerichts Burgebrach, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung von eben diesem Tage zu genehmigen geruht, daß von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg die Pfarrey Neukirchen am Sand, Landgerichts Lauf, dem bisherigen Dechant und Pfarrer Johann Georg Blitterlein zu Nordhalben, Landgerichts Teuschnitz, und die Pfarrey Lahm, Landgerichts Kronach, von demselben Herrn Erzbischofe von Bamberg dem Kaplan Pancraz Schmitt zu Hollfeld, Landgerichts gleichen Namens, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Oberdonaukreises unterm 14. Juny d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung der von dem Herrn Erzbischofe von München und Freysing für den Pfarrer Johann Baptist Wunderle von Holzkirchen, Landgerichts Rhain, ausgestellten Präsentation auf die Pfarrey Sulzbach, Landgerichts Aichach, die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rheinkreises unterm 18. Juny d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrey in Cusel, Landkommissariats gleichen Namens, von dem Bischofe von Speyer dem Pfarrvikar Niclas Duy in Elmstein, Land-Commissariats Neustadt, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Obermaynkreises unterm 11. Juny d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die durch den Tod des Domvikars Pichler und durch das Vorrücken der übrigen Vikare erledigte sechste Vicarstelle im erzbischöflichen Kapitel zu Bamberg von dem Herrn Erzbischofe dortselbst dem Kaplan an der Pfarrey zu U. L. Frau in Bamberg, Priester Friedrich Brumbach verliehen werde.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 14. Juny d. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Sekretärs- und Zahlmeisters-Stelle des Haus-Ritter-Ordens vom heiligen Georg dem K. Reichsherolden Ludwig von Coulon zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unterm 19. v. M. die Bitte des Ober-Postamtskassiers Vorhölzer zu Nürnberg um Ruheversetzung unter Bezeigung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen 48 Jahre lang treu geleisteten

Diensten zu genehmigen, und zum Verweser der Ober-Postamtskassierestelle in Nürnberg den dortigen Officialen Ignatz Vorhölzer zu ernennen geruht.

Seine Königliche Majestät haben unterm 28. v. M. zu bestimmen geruht, daß der Ober-Zollamts-Controlleur Joh. Karl Schneider zu Frankenthal mit dem Ober-Zollamts-Controlleur Friedrich Grötsch in Zweybrücken verwechselt werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschliessungen vom 29. Juny d. J. bewogen gefunden, die Funktion als Wechselappellationsgerichts-Räthe bey dem Wechselappellationsgerichte für den Isar-, Regen- und Unterdonaukreis zu Landshut den dortigen Räthen Graf von Lerchenfeld und Dettenhofer; und die Funktion eines Beysitzers bey dem Wechselappellationsgerichte für den Rezatkreis dem dortigen Appellationsgerichts-Assessor Gombart zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unterm 1. July d. J. den bisherigen Postamts-Verwalter in Speyer, Christian

Siry, zum Postmeister daselbst zu ernennen geruht.

Landrath des Isarkreises.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises unterm 14. Juny d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung auf die durch den Tod des Pfarrers Duschl in der Vorstadt Au erledigte Stelle im Landrathe des Isarkreises den Stadtpfarrer zu St. Peter in München Joseph Schuster, dann auf die durch das Ableben des Appellationsgerichts-Rathes v. Baur zu Landshut weiter eröffnete Stelle im genannten Landrathe, dem Simon Weinzierl, Wirth in Neuhausen, zu berufen geruht.

Verleihung des goldenen Verdienst-Ehrenzeichens.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises unterm 18. Juny d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung dem Priester Franz Xaver Zabilitzky, vor-

maligem Konventualen des regulirten Chorherrnstifts in Au, und resignirten Pfarrer von Heidenstein, der Zeit in Mühldorf, in lohnender Anerkennung des edlen Sinnes, welchen derselbe durch seine Stiftungen eines Waisenhauses in Mühldorf und eines Freyplatzes in dem Knabenseminar zu Freising, sowie durch den freiwillig übernommenen und mehrere Jahre hindurch besorgten Unterricht fähiger Knaben in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache an den Tag gelegt hat, das goldene Civilverdienst-Ehrenzeichen allergnädigst zu ertheilen geruht.

Verleihung der Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschliessung vom 11. Juny d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Feldwebel Justin Erlenbach vom K. Bayer. 15. Linien-Infanterie-Regimente die Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens huldvollst zu verleihen.

Verleihung des silbernen Verdienst-Ehrenzeichens.

Seine Majestät der König ha-

ben in Folge des Allerhöchstdenselben über die von dem ersten Landgerichts-Assessor Franz Gerhard Prasser zu Roggenburg schon bey einigen früheren Veranlassungen im Dienste der öffentlichen Sicherheit gegebenen rühmlichen Proben von Umsicht, persönlichem Muthe und Entschlossenheit, insbesondere aber über die neuerliche dienstliche Auszeichnung desselben bey der im Monat November v. J. als Gerichts-Commissär, unter schwierigen Umständen und mit eigener Lebensgefahr, vollführten Ergreifung und Verhaftung eines verwegenen Räubers, erstatteten Vortrag, Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem genannten Assessor in Allerhöchst wohlgefälliger Anerkennung des Verdienstes, welches er sich bey dieser Gelegenheit durch sein muthvolles Benehmen um die öffentliche Sicherheit wiederholt erworben, durch Allerhöchstes Signat vom 15. Juny d. J. das silberne Civilverdienst-Ehrenzeichen allerhuldvollst zu verleihen.

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Seine Majestät der König haben folgende Gewerbs-Privilegien zu ertheilen allergnädigst geruht:

am 27. May d. J. dem Hausbesitzer und Bräumeister in München, Joseph Peffer, ein Privilegium auf ein von ihm erfundenes eigenthümliches Verfahren bey Erzeugung des Gährungsstoffes, „Germ genannt,“ für den Zeitraum von drey Jahren; —

den Güterbesitzern zu Rom, Johann B. von Jakobi und Ignatz Vanni ein Privilegium auf Erzeugung des Indigo nach einem eigenthümlichen Verfahren für den Zeitraum von drey Jahren; —

am 11. Juny d. J. dem Weißgärbergesellen Joseph Prommer aus Feldkirchen in Kärnthen, zur Zeit in München, ein Privilegium auf Fabrikation des Handschuhleders nach einem eigenthümlichen Verfahren für den Zeitraum von drey Jahren; —

dem Elias Oberndorfer aus Ermreuth, Landgerichts Gräfenberg, ein Privilegium auf Einführung einer neuen Tuch-Dekatir-Maschine und des dabey anzuwendenden Verfahrens für den Zeitraum von drey Jahren, mit Beschränkung der Wirksamkeit dieses Privilegiums auf den Umfang des Isarkreises;

dem Schlossermeister Friedrich Otto zu Ansbach ein Privilegium zur Fertigung verbesserter Decimalwaagen nach ei-

nem eigenthümlichen Verfahren auf den Zeitraum von drey Jahren.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung ddo. Villa Colombella bey Perugia den 9. May d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem aus Wällischbirken in Böhmen gebürtigen Priester Anton Matauschek das Indigenat des Königreichs taxfrey zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 28. May d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Caplan zu Hergensweiler, Landgerichts Lindau, Georg Gilm, aus Hörnbranz im Vorarlberg gebürtig, das Indigenat des Königreichs zu verleihen.



Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

Nro. 26.

München, Sonnabend den 17. Jul. 1830.

Inhalt.

Privilegium

für A. Firmin Didot in Paris gegen den Nachdruck einer alphabetisch geordneten, vermehrten und verbesserten Ausgabe des Werkes: „Thesaurus graecae linguae von Heinrich Estienne.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns A. Firmin Didot in Paris um Ertheilung eines förmlichen Privilegiums gegen den Nachdruck einer alphabetisch geordneten, vermehrten und verbesserten Ausgabe des Werkes „Thesaurus graecae linguae von Heinrich Estienne:

„Thesaurus graecae linguae ab Henrico Stephano constructus. Post

editionem anglicam novis additamentis auctum, ordineque alphabetico digestum tertio ediderunt C. B. Hase, instituti regii Franciae socius, in schola speciali linguarum orientalium professor, in bibliothecae regiae parte codd. mss. Graecos et Latinos complectente custos adjunctus etc. G. R. Lud. de Sinner et Theobaldus Fix. Secundum conspectum academiae regiae inscriptionum et humaniorum litterarum die 29. Maji 1829 approbatum etc."

beabsichtiget, so wie gegen den Verkauf fremder Nachdrücke dieser Ausgabe in Unserem Königreiche allerunterthänigst gebeten hat; so wollen Wir demselben das nachgesuchte Privilegium auf den Zeitraum von zehn Jahren, vom Tage des Erscheinens eines jeden Bandes anfangend, hierdurch allergnädigst ertheilen, und gebieten demnach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreichs, insbesondere allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern bey Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere dem privilegirten Verleger zufallen soll, wider Willen und Wissen des letzteren die obengedachte Ausgabe des Werkes „Thesaurus graecae linguae von Estienne" unter keiner Form, weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrücke zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, den rechtmäßigen Verleger gegen alle Beeinträchtigung kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten Nachdrücke aber sogleich wegnehmen und jenem zu seiner freien Disposition zustellen zu lassen. Wir wollen, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werde.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet, und Unser geheimes Kanzley-Insiegel beydrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den zwölften Juny im Jahre Eintausend achthundert und dreißig.

Ludwig.

(L. S.)

v. Schenk.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:

der General-Sekretär:

Fr. v. Kobell.

Bekanntmachungen.

Staats-Ministerium des Innern.

(Die Verdienste des J. M. Schöppler zu Straßberg betr.)

Johann Michael Schöppler zu Straßberg, Gründer der in ganz Deutschland rühmlich bekannten Kottonfabrik zu Augsburg, hat sich um die vaterländische Kultur große Verdienste dadurch erworben, daß er auf dem vor zwanzig Jahren erkauften früher übelbewirthschafteten Güte Straßberg ein geschmackvolles Wohngebäude und ein nach den besten Grundsätzen der Landwirthschaft eingerichtetes Oekonomie-Gebäude herstellte, die Stallfütterung einführte, die Brache aufhob, die Felder nach einer dem Klima angemessenen, in jener Gegend durchaus unbekannt gewesenen Rotation bebaute, Sümpfe austrocknete, oede Wiesen doppelmädig machte, Kompostdünger bereitete, mehrere Tagwerke Wiesen mit vielen Hunderten gesunder und tragbarer Obstbäume bepflanzte, rauhe verkrüppelte Wälder in ertragreiche Fluren und Garten-Anlagen umwandelte, und dadurch Straßberg zu einem Schmuck der Gegend, wie zu einem lehrreichen Aufenthalte in vielen Zweigen der Kultur und Bewirthschaftung erhob.

In Berücksichtigung dieser ausgezeichneten Leistungen J. M. Schöpplers, dem die Bewohner Straßbergs ihren dermaligen Wohlstand großentheils zu danken haben, und welcher zugleich durch Gründung eines schönen und geräumigen Schul- und Beneficiaten-Hauses aus eigenen Mitteln für Unterricht und christliche Lehre, sohin neben dem körperlichen Wohlergehen, zugleich für das geistige Wohl der ganzen Gemeinde Sorge trug, haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß Allerhöchstdero Wohlgefallen an so vielen Verdiensten, dem Inhaber des Gutes Straßberg, J. M. Schöppler zu Augsburg, öffentlich durch das Regierungs-Blatt zu erkennen gegeben werde.

München, den 21. Juni 1830.

Auf
Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.

v. Schenk.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

Staats-Ministerium des Innern.

(Die Dom-Dechant v. Heckenstaller'sche Preisestiftung für das Knaben-Seminar in Freising betr.)

Der hiesige Domdechant Ritter von Heckenstaller, der schon im Jahre 1827 im Knaben-Seminar zu Freysing einen Freyplatz gegründet, hat mittels Schenkung unter Lebenden dem hiesigen Metropolitan-Kapitel ein Kapital von 1000 fl. in Zins tragenden Obligationen in der Absicht übergeben, daß von den jährlichen Zinsen zweckmäßige Preise zur öffentlichen Vertheilung unter die Zöglinge des Seminars beigeschafft werden sollen.

Se. Majestät der König haben dieser von Allerhöchstdenselben wohlgefällig aufgenommenen Stiftung unterm 3. d. M. die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen, und zu befehlen geruht, daß dieselbe, als ein neuer Beweis der wohlthätigen Gesinnungen des edlen Stifters, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

München den 10. July 1830.

Auf
Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.

v. Schenk.

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Fr. v. Kobell.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Oberdonaukreises unterm 18. Juny d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung die erledigte Directorstelle des Erziehungs-Instituts für Studierende in München dem dermaligen Seminar-Director und Vorstand der Studien-Anstalt zu Neuburg Pr. Anton Mengein allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Reskripte vom 29. Juny d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Appellationsgerichts-Rath Obermüller zu Amberg auf sein Gesuch in gleicher Eigenschaft zum Appellationsgerichte für den Isarkreis zu versetzen; und die weiters erledigte Rathsstelle bey dem Appellationsgerichte zu Landshut dem dortigen Appellationsgerichts-Assessor Röhrig zu verleihen; — zu der hiedurch erledigten Stelle eines Assessors bey dem Appellationsgerichte in Landshut den Kreis- und Stadtgerichts Rath von Schneeweiß in Memmingen zu berufen; — in dessen Stelle den Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Conrad zu Würzburg zum Rathe bey dem Kreis und Stadtgerichte in Memmingen zu befördern; — die hiemit erledigte Stelle eines Kreis- und Stadtge-

richts Assessors zu Würzburg dem dortigen Protokollisten Gett zu verleihen; und zum Protokollisten bey dem Kreis- und Stadtgerichte in Würzburg den Appellation-gerichts-Accessisten Leiblein dortselbst zu ernennen; — dann den Kreis- und Stadtgerichts-Rath Sauter zu Augsburg zum Appellationsgerichts-Rath in Straubing; — den Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Neuß in Augsburg zum dortigen Rathe; — den Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten Stöger in Passau zum Kreis- und Stadtgerichts-Assessor in Augsburg, und den Appellationsgerichts-Accessisten Ignaz Gietl, dermal in München, zum Protokollisten bey dem Kreis- und Stadtgerichte in Passau zu befördern; ferner den bisherigen Appellationsgerichts-Rath Wiedemann zu Amberg in die dort erledigte statusmäßige Appellationsgerichts-Rathsstelle vorrücken zu lassen; die hiedurch eröffnete Stelle eines Assessors bey dem Appellationsgerichte für den Regenkreis dem Kreis- und Stadtgerichts-Rathe Pansch zu Straubing zu verleihen; und auf die Stelle eines Kreis- und Stadtgerichts-Rathes in Straubing, den in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen Patrimonial-Gerichtshalter Ferdinand Weiß zu Krummennaab zu befördern; — dann die bey dem Appellationsgerichte für den Rezatkreis erledigte Rathsstelle dem dortigen Assessor Wehner; die hiedurch frey gewordene Appellationsgerichts-Assessors-Stelle dem Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Freyherrn von Waldenfels in Augsburg, — die hiedurch erledigte Stelle eines Kreis- und Stadtgerichts-Assessors zu Augsburg dem Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Freyherrn von Welden zu Bayreuth und die Kreis- und Stadtgerichts-Assessors-Stelle zu Bayreuth dem Appellationsgerichts-Accessisten Büchner zu Ansbach zu verleihen; ferner den Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Brunner zu Nürnberg zum Kreis- und Stadtgerichts-Rath in Fürth, in die hiedurch erledigte Stelle eines Kreis- und Stadtgerichts-Assessors zu Nürnberg den Protokollisten Laumer zu Erlangen, und an dessen Stelle zum Protokollisten bey dem Kreis- und Stadtgerichte Erlangen den Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten Bauer zu Aschaffenburg zu ernennen; — dann die beyden am Bezirksgerichte Frankenthal erledigten Advokaten-Stellen den geprüften Rechtskandidaten Friedrich Eugen Buntschön zu Speyer und Gustav Braun zu Frankenthal allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 2. July d. J. die erledigte Kreis-Kassiersstelle im Unterdonaukreise provisorisch dem dortigen Zahlmeister Am-

bros Frisch, und die Zahlmeister-Stelle dem quiescirten Kreis-Buchhalter Anton Brennhofer ebenfalls provisorisch zu verleihen, dann die bey dieser Kreiskasse erledigte 2te Officiantenstelle dem quiesc. Rechnungs-Revisor Friedrich Steinmetz bey der K. d. J. im Ob Donau-Kr. provisorisch zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Untermaynkreises unterm 3 July d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung den Gerichtsarzt zu Hilders, Dr. Krais auf sein Ansuchen auf das erledigte Physikat Neustadt a. d. S. zu versetzen, — und das hiedurch in Erledigung kommende Physikat zu Hilders dem Herrschafts-Gerichtsarzte zu Remlingen, Med. Dr. Franz Hermann von König aus Aschaffenburg, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 8. July d. J. die erledigte Controleurstelle 3ter Klasse bey dem Oberzollamte Stuben provisorisch dem Zollunterinspector in Weißbach Max. Joseph Ziegler zu übertragen geruht.

Seine Königliche Majestät haben ferner vermöge Allerhöchster Entschließung vom 8 July d. J beschlossen, dem Advokaten Joseph Leiner in Griesbach die nachgesuchte Versetzung in gleicher Eigenschaft nach Straubing zu bewilligen, und sonach die bey dem Landgerichte Griesbach in Erledigung kommende Advokatenstelle dem Appellationsgerichts-Accessisten Balthasar Martin dermalen in Passau allergnädigst zu verleihen.

Pfarreyen- und Beneficien Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 27. Juny d. J. die Pfarrey Argeth, Landgerichts Wolfrathshausen, dem Beneficiaten Georg Aufschläger von Pframern, Landgerichts Ebersberg;

am 3. July die katholische Pfarrey Otterstadt, Land-Commissariats Speyer, dem Priester Friedrich Dombach, Caplan zu Volkach, Landgerichts gleichen Namens.

Seine Majestät der König haben unterm 8. May d J. zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Tiefenpölz, Landgerichts Bamberg I., von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem dermaligen

Verweser der genannten Pfarrey Priester Andreas Heinz, und die katholische Stadtpfarrey in Zweybrücken von dem Bischofe von Speyer dem Pfarrer Franz Tafel in Freinsheim, Land-Commissariats Neustadt, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben ferner unterm 8 May d. J. zu genehmigen geruht, daß das Beneficium zu Gundremmingen, Landgerichts Dillingen, von dem Bischofe von Augsburg dem bisherigen Pfarrer zu Scheffau, Landgerichts Weiler, Priester Franz Trinker, übertragen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 9. May d. J. die von der Besitzerin des Gutes Wildenreuth, Freyfrau von Wissel, ausgestellte Präsentation auf die vereinigte Pfarrey Wildenreuth, Kirchendiemenreuth und Parkstein, Dekanats Weiden, für den Pfarramts-Candidaten Gustav Wilhelm Gottlieb Tretzel aus Fürnried, sodann die von dem Grafen von Giech auf die Pfarrey Krögelstein, Dekanats Thurnau, ausgestellte Präsentation für den Pfarramts-Candidaten Johann Friedrich Kolb aus Bayreuth zu bestätigen geruht.

Seine Majestät der König haben ferner durch Allerhöchste Entschließung von diesem Tage die von dem Kirchenpatron Grafen von Frohberg für den Pfarrer Carl Dimroth zu Detter ausgestellte Präsentation auf die Pfarrey Gersfeld, Dekanats Hüttenhausen, allergnädigst bestätiget.

Seine Majestät der König haben vermöge unterm 19. Juny d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Kirchschletten, Landgerichts Scheßlitz, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem Caplan Michael Reuß zu Lichtenfels, Landgerichts gleichen Namens, und das Beneficium in Kößlarn, Landgerichts Griesbach, von dem Bischofe von Passau dem Pfarrer Joseph Kiener in Oberdietfurt, Landgerichts Eggenfelden, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium in München unterm 27. Juny d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung die von dem Grafen Pückler Limpurg auf die Pfarrey Brunn, Dekanats Neustadt an der Aisch, für den Pfarramts-Candidaten Jacob Christian Burkhardt Stapf aus Burgsalach aus-

gestellte Präsentation allergnädigst zu gebestätigen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium unterm 3. July d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung der von der freyherrlich Haller von Hallerstein'schen Patronatsherrschaft für den Pfarramts-Candidaten Georg Wolfgang Büchner aus Nürnberg ausgestellten Präsentation auf die erledigte Mittagsprediger-Stelle an der Kirche zum heiligen Kreuz bey Nürnberg die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen allergnädigst geruht.

Seine Majestät der König haben ferner unterm 3 Juli d. J. zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Gimpertshausen, Landgerichts Riedenburg, von dem Bischofe von Eichstädt dem Pfarrer Sebastian Sammüller von Holnstein, Landgerichts Beilngries, verliehen werde.

Bischöfliches Capitel zu Eichstädt.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regenkreises unterm 8. May d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung für die Stelle eines Dechants in dem bischöflichen Capitel zu Eichstädt den geheimen Rath und vormaligen Landesdirections-Rath, gegenwärtig Domcapitular und infulirten Prälaten von Portupuro, Dr. Joseph Cölestin von Haltmayer in Eichstädt zu ernennen geruht.

Landrath des Regenkreises.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regenkreises unterm 27. Juny d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung den Gutsbesitzer Carl Grafen von Holnstein auf den Grund der angezeigten Besitzveränderung bei seinem mit Gerichtsbarkeit versehenen Gute Neufahrn die Entlassung aus dem Landrathe des Regenkreises zu bewilligen und zu befehlen geruht, daß als Ersatzmann der Legations-Rath und Gutsbesitzer zu Wildenberg, Georg von Lindheimer, einberufen werde.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 27.

München, Sonnabend den 24. July 1830.

Inhalt.

Bekanntmachungen.

(Die XVI. Verloosung des verzinslichen und unverzinslichen Staatslotterie Anlehens betr.)

Die XVI. Verloosung des verzinslichen und unverzinslichen Staats-Lotterie-Anlehens wird den 6. und 7. künftigen Monats August vorgenommen, und hiebei folgende planmäßige Preise verlooset werden.

A. für das verzinsliche Anlehen der Buchstaben E—M.

1	Hauptpreis zu	30,000 fl.
5	Preise zu 2,000 fl.	10,000 —
50	Preise zu 1,000 fl.	50,000 —
zusammen 56	Preise zu	90,000 fl.

Nebstbey werden ferner fünf Serien für die fünfte Kapitalzahlungsfrist dieser Loose E—M zu einer Million nach der in der früheren Bekanntmachung vom 8. August 1826 angeordneten Weise durch das Loos bestimmt werden.

B. für das unverzinsliche Anlehen, und zwar

a. für die Loose zu 100 fl.

1 Preis zu . .	8,000 fl.
2 Preise zu 3,000 fl.	6,000 —
5 Preise zu 2,000 fl.	10,000 —
142 Preise zu 200 fl.	28,400 —

b. für die Loose zu 25 fl.

1 Preis zu . .	6,000 fl.
2 Preise zu 2,400 fl.	4,800 —
5 Preise zu 1,800 fl.	9,000 —
272 Preise zu 100 fl.	27,200 —

c. für die Loose zu 10 fl.

1 Preis zu . .	4,000 fl.
2 Preise zu 1,500 fl.	3,000 —
5 Preise zu 1,200 fl.	6,000 —
292 Preise zu 50 fl.	14,600 —
zusam. 730 Preise zu . .	127,000 fl.

C. Die Bezahlung der Preise des verzinslichen und unverzinslichen Anlehens geschieht bey der Hauptkassa im Monate October.

Die Rückzahlung der für die Kapitalzahlung bestimmten Loose ohne Preise erfolgt:

a. im Monate September von den Buchstaben E. G. I. und L. mit den Zinsen bis zum 2. des gedachten Monats;

b. in dem Monate November von den Buchstaben F. H. K und M. mit den Zinsen bis zum 2. November;

von welchen Terminen jede weitere Verzinsung aufhört.

München den 19. July 1830.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Sigriz.
Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermög allerhöchster Entschließung ddto. Bad-Brückenau den 29. Juny

d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den bisher bei dem Königlichen Staatsministerium des Hauses und des Aeußern in den Geschäften eines geheimen Secretärs zur besondern Zufriedenheit functionirenden Georg Friedrich von Panzer nunmehr bei dem erwähnten Staatsministerium zum geheimen Secretär in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. July d. J. bewogen gefunden, als ersten Director des Appellations-Gerichts für den Oberdonaukreis den in gleicher Eigenschaft bey dem Appellations-Gerichte des Isarkreises angestellten Freyherrn von Sainte Marie Eglise auf dessen eigenes Ansuchen zu versetzen; die Stelle eines ersten Directors bey dem Appellations-Gerichte für den Isarkreis dem bisherigen zweyten Director des Appellations-Gerichts für den Unterdonaukreis von Prentner, zu verleihen; — den bisherigen Appellationsgerichts-Rath von Berüff zum Oberappellations-Rathe zu befördern; auf die hiedurch erledigte Appellationsgerichts-Raths Stelle zu Neuburg den bisherigen Appellationsgerichts-Rath Schmeller in Zweybrücken auf sein Ansuchen zu versetzen; — den bisherigen Kreis- und Stadtgerichts-Rath Breitenbach in München zum Appellationsgerichts-

Rath in Zweybrücken zu ernennen; und zum Kreis- und Stadtgerichts-Rath in München den bisherigen Kreis- und Stadtgerichts-Rath in Straubing, Krieger, allergnädigst zu berufen.

Seine Majestät der König haben unterm 13. July d. J. zu beschließen geruht, daß der bisherige Salzfertigungs-Gehilfe an der Saline Reichenhall Joseph Köllenberger in die erledigte Stelle eines Salzfertigers daselbst vorrücke.

Ernennung einer Pallastdame.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung ddto. Bad-Brückenau den 1. July d. J. allergnädigst bewogen gefunden, die Freyfrau von Zweybrücken, geborne Gräfin von Rechberg, zur Pallastdame Ihrer Majestät der Königin Tax- und Siegelfrey zu ernennen.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 6. July d. J. das Beneficium St. Nicolai in Höchstedt, Landgerichts

gleichen Namens, dem Pfarrer Johann Hemmerlein von Wiesenthau, Landgerichts Forchheim;

am 7. July die Pfarrey Stubenberg, Landgerichts Simbach, dem Cooperator Joseph Gaißl zu Innernzell, Landgerichts Grafenau;

am 9. July die Pfarrey Malching, Landgerichts Bruck, dem Pfarrer Franz Anton Müller von Kirchheim, Landgerichts München;

die Pfarrey Herbstadt, Landgerichts Neustadt, dem Lokalkaplan für die Festung und des Militärspital zu Würzburg, Priester Peter Carl;

die Pfarrey Frauenzell Landgerichts Roding dem Pfarrer Maximilian Vogel in Eßlarn, Landgerichts Vohenstrauß;

Das Beneficium in Forchheim, Landgerichts Riedenburg, dem Priester Michael Proels in Oberdolling, Landgerichts Ingolstadt;

am 10. July d. J. die Pfarrey Weyhern, Landgerichts Nabburg, dem Cooperator Joseph Gruber zu Neukirchen-Balbini, Landgerichts Neunburg vor dem Walde; —

am 11. July d. J. die Pfarrey Altdorf, Landgerichts Oberdorf, dem Pfarrer Joseph Fuchs in Waalhaupten, Landg. Buchloe.

Se. Majestät der König haben vermöge der unterm 5. July d. J. an die K. Regierung des Oberdonaukreises erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß das Beneficium in Maria-Rhain, Landgerichts Sonthofen, und die damit verbundene Curat-Expositur der Pfarrey Mittelberg von dem Bischofe in Augsburg dem dermaligen Vikar dieser Stelle, Priester Sebastian Schmid verliehen werde.

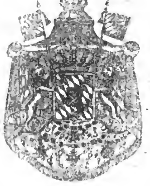
Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises K. d. J. unterm 7. July d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruhet, daß die Stadtpfarrey in Mühldorf von dem Herrn Erzbischofe von München und Freysing dem Pfarrer Philipp Stemplinger in Holzen, Landgerichts Ebersberg, verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium unterm 7. July d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung der von der freyherrlich von Künsberg'schen Patronats-Herrschaft für den Pfarramts-Candidaten und dermaligen Pfarrverweser Christian Sebald Cramer aus Nürnberg auf die Pfarrey Obersteinbach, Dekanats Burghaßlach, ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Untermaynkreises unterm 8. July d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Kirchlauter, Landgerichts Gleusdorf, von dem Bischofe von Würzburg dem bisherigen Kaplan zu Westheim, Landgerichts Haßfurt, Priester Joh. Baptist Kraus verliehen werde.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 28.

München, Montag den 9. August 1830.

Inhalt.

Verordnung,

die Führung des Hypotheken-Amtes über Bergbau-Realitäten betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

rc. rc.

Wir haben die zwischen einigen Gerichten und Bergämtern entstandenen Competenz-Conflicte über die Führung des Hypotheken-Amtes über Bergbau-Realitäten nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes dahin entschieden: daß die Führung dieses Hypotheken-Amtes nicht den Berg-Aemtern, sondern den im Hypothekengesetze benannten Gerichten zuständig sey.

Wir haben Uns jedoch der dabey eintretenden eigenthümlichen Verhältnisse wegen, weiter bewogen gefunden, anzuordnen, daß von den Gerichten mit den Berg-Aemtern stets ein geeignetes Benehmen zu pflegen, die Art desselben durch eine von Unseren Ministerien zu veranlassende Special-Vorschrift festzusetzen und zu eigener Maasnahme von Seite der Bergwerks-Interessenten das Erforderliche öffentlich bekannt zu machen sey.

Zu diesem Ende haben Wir durch Unser Justiz- und Finanz-Ministerium besondere instructive Vorschriften über den Vollzug des Hypothekengesetzes vom 1. Julius 1822 in Beziehung auf Bergbau-Realitäten entwerfen lassen, und Wir verordnen, indem Wir diese instructiven Vorschriften als Nachtrag zu der über den Vollzug des Hypotheken-Gesetzes überhaupt erlassenen Instruction (Regierungs-Blatt von 1823, Stück XVII., S. 499. ff.) zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen: daß sich Unsere Hypotheken-Aemter und Unsere Berg-Aemter in denjenigen Theilen des Königreichs, in welchen Berg- und Hüttenwerke bestehen, hiernach richten und benehmen sollen.

Bad-Brückenau, den 31. July 1830.

Ludwig.

Fhr. v. Zentner. Gr. v. Armansperg.

Auf
Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär.
In dessen Abwesenheit:
Dr. Möllenthiel,
Appell.-Gerichts-Rath.

Instructive Vorschriften
über
den Vollzug des Hypotheken-Gesetzes
vom
1. Junius 1822
in
Beziehung auf Bergbau-Realitäten.

§. 1.

Bey jedem Gerichte, in dessen Gerichtsbezirke Bergbau-Realitäten gelegen sind, ist hinsichtlich dieser Realitäten ein eigener Band des Hypotheken-Buches und nach Bedürfniß sind zwey oder mehrere Bände anzulegen. Die Anlegung hat in allen Beziehungen nach Maßgabe der am 13. März 1823 (Regierungs-Blatt von

1823, Nr. XVII. S. 499 ff.) erlassenen Instruction über den Vollzug des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Junius 1822 zu geschehen.

§. 2.

Bey der ersten unverzüglich zu bewirkenden Anlegung des bergwerklichen Hypotheken-Buches bey den Gerichten, machen die bey den Berg-Aemtern vorhandenen Berg-Gegenbücher die vorzüglichste Quelle aus.

Daraus sind hinsichtlich derjenigen Bergbau-Realitäten, auf welche darin noch nicht gelöschte Hypotheken eingetragen sind, so wie es das Hypotheken-Gesetz und die zu dessen Vollzug erlassene Instruction mit sich bringt, zu übertragen:

1) der Name und die Lage der betreffenden Bergwerks-Realität, mit genauer Bestimmung der Größe des zum Bergbaue verliehenen Feldes, der Fundgruben und Maaße, der Anzahl, der Antheile, der Kuxen, ꝛc. welche der schuldende Gewerke an diesem Bergbaue besitzt;
2) die Eigenschaften und Grundbarkeits-Verhältnisse dieser Bergwerks-Realität;
3) die darauf etwa haftenden Real-Lasten;
4) die Werthsbestimmung, soweit deren Eintragung in das Hypotheken-Buch nothwendig ist; (s. auch §. 3. u. 10.)
5) der oder die Eigenthümer;
6) die Eigenthums-Beschränkungen;
7) die auf eine solche Realität bereits eingetragenen Hypotheken;
8) die allenfalls eingelegten Protestationen.

§. 3.

Zu diesem Ende müssen die Berg-Gegenbücher den Gerichten als Hypotheken-Aemtern zum Gebrauche offen stehen, und die Berg-Aemter haben denselben nicht nur diese Bücher, in allen angeführten Beziehungen entweder im Originale oder in beglaubten Auszügen mitzutheilen, sondern auch insbesondere die Werths-Bestimmungen, so ferne diese nöthig sind, aber aus den Büchern nicht ersehen werden können, pflichtmäßig als Sachverständige anzugeben, und die Gerichte in Allem, was denselben zur Fertigung des Hypotheken-Buches zu erfahren nothwendig, aber aus dem Berg-Gegenbuche nicht zu erfahren ist, nach Amtspflicht zu unterstützen.

§. 4.

In so ferne in Ansehung der in das Berg-Gegenbuch schon eingetragenen und in das Hypotheken-Buch zu übertragenden Gegenstände Nachholungen und neue Recherchirungen in Folge der Bestimmungen des

Hypotheken-Gesetzes und der zum Vollzuge desselben erlassenen Instruction, nothwendig werden sollten, haben die Gerichte die Nachholungen ꝛc. jedoch nicht anders, als im beständigen Benehmen mit den Bergämtern vorzunehmen, oder diese darum zu ersuchen.

§. 5.

Wie die Uebertragung — ohne oder mit erfolgter Nachholung im Hypotheken-Buche — geschehen sey; darüber hat das Hypotheken-Amt dem Bergamte unter Beziehung auf die Seite des Hypotheken-Buches seiner Zeit eine — nach Bedarf mehr oder minder umständliche Mittheilung zu machen, damit auch im Berg-Gegen-Buche das Erforderliche bemerkt werden kann.

§. 6.

Werden sogleich bey Anlegung des bergwerklichen Hypotheken-Buches oder in der Folge bey Fortführung desselben schon früher vorhandene, im Berg-Gegenbuche aber nicht eingetragene Titel zu einer Hypothek oder ganz neue Hypotheken, desgleichen andere mit dem Hypothekenwesen in Verbindung stehende Gegenstände angemeldet, so sind hierüber folgende Bestimmungen zur Anwendung zu bringen:

I. Die Veränderungen im Besitze der Bergbau-Realitäten; die Rechtsgeschäfte, wodurch Beschränkungen des Eigenthums geschehen; die Geschäfte und Verträge, welche einen gesetzlichen Titel zur Hypothek an solchen Realitäten in sich enthalten, oder in welchen ein vertragsmäßiger Titel zur Hypothek beruht u. s. w. können von den Interessenten auch bey den Berg-Aemtern angemeldet, sogar vor denselben eingegangen, abgeschlossen, zum bergamtlichen Protokolle gebracht und im Berg-Gegenbuche vorgemerkt werden. Da aber hiedurch weder eine wirkliche Hypothek entstehen, noch diesen Geschäften eine gerichtliche Glaubwürdigkeit da, wo diese erforderlich ist, verschafft, noch das Geschehene ohne Kundmachung an das Hypotheken-Amt, von diesem in dem Hypothekenwesen berücksichtiget werden kann; so haben die Berg-Aemter, — wenn dergleichen Etwas, wobey sie in bergmännischer Rücksicht nichts zu erinnern gefunden haben, vor ihnen vorgegangen ist, entweder dem betreffenden Hypotheken-Amte alsbald dienstliche Nachricht hievon zu geben, um die nöthigen Einträge über diese Besitzveränderungen, Eigenthums-Beschränkungen, Hypotheken u. dgl. im Hypotheken-Buche machen zu können, oder sie haben die Interessenten selbst mit den nöthigen Nachweisungen zu demselben Zwecke an das Hypotheken-Amt hinzuweisen.

§. 7.

Die Hypotheken-Aemter hingegen haben in den §. 6. I. genannten Fällen, — wenn keine Anstände vorhanden sind, den betreffenden Eintrag im Hypotheken-Buche zu machen, und dem Berg-Amte, zur gleichmäßigen Eintragung im Berg-Gegenbuche, hievon Nachricht zu geben; im Falle eines Anstandes aber vorerst zu dessen Hebung oder Beseitigung mit dem Berg-Amte sich zu benehmen.

§. 8.

II. Kommen umgekehrt dergleichen im §. 6. genannte Anmeldungen oder Handlungen zuerst und ohne vorläufige Behandlung vor den Berg-Aemtern bey dem Hypotheken-Amte und gerichtlichen Notariate vor, so hat das Gericht zwar ein Protokoll aufzunehmen, ehe aber ein Abschluß oder ein Eintrag in das Hypotheken-Buch geschieht, sich mit dem Berg-Amte darüber zu benehmen, ob nicht bey der ganzen Sache, und insbesondere bey dem Eintragen in das Hypotheken-Buch in bergmännischer und technischer Rücksicht ein Anstand obwalte? Erst, wenn ein solcher nicht vorhanden, oder der vorhandene beseitigt ist, kann mit der Eintragung in das Hypotheken-Buch und mit der Nachrichtgebung an das Berg-Amt vorangefahren werden.

§. 9.

Die Berg-Aemter werden zugleich noch insbesondere angewiesen, daß sie, hinsichtlich derjenigen Bergbau-Realitäten, welche mit Hypotheken wirklich belastet sind und daher ein Folium im Hypotheken-Buche haben, —

1) wenn sich bey fortgesetztem Ausbaue der aufgeschlossenen Erze der Werth des Bergwerks mindert;
2) wenn sich bey Anlage und Betrieb eines tiefen Stollen zum Aufschlusse neuer Erzmittel der Werth des Bergwerks vergrößert;
3) wenn das Berg- oder Hüttenwerk ins Freye, — oder
4) der Bergtheil in das Retardat — verfällt;

dem betreffenden Hypotheken-Amte davon alsbald amtliche Eröffnungen machen, um darauf bey Fortführung des Hypotheken-Buches die geeignete Rücksicht nehmen zu können.

§. 10.

Macht ein Berg-Amt die im vorhergehenden Paragraph bemerkten Eröffnungen, so hat das Hypotheken-Amt:

a) so viel die Eröffnungen zu 1. und 2. betrifft, die Werthsverminderung oder Vergrößerung im Hypotheken-Buche zu bemerken; niemals aber kann durch solche vorgemerkte Verminderungen

der Freiheit der Privaten in Gewährung des Credits auf Bergbau-Realitäten zu nahe getreten werden.

b) Was aber die Eröffnungen zu 3. und 4. angeht, — so ist in Folge derselben vor Allem in der zweyten Rubrik der Eintrag zu machen:

„Nr. x. Nach bergamtlicher Eröffnung vom . . . . ist „dieses Berg- (oder Hütten-) Werk „ins Freye (oder dieser Bergtheil „in das Retardat) verfallen; daher „hat der bisherige Besitzer N. N. „Besitz und Eigenthum verloren."

Sodann ist, mit Beiziehung der eingetretenen Gläubiger, das Folium zu schließen, und die Löschung der eingetragenen Hypotheken zu bewirken. Dieses geschieht dadurch, daß in der dritten Rubrik der Eintrag gemacht wird:

„In Folge bergamtlicher Eröffnung „(S. Rubrica II. Nr. x.) sind sämmtliche vorstehende Hypotheken, (oder „ist vorstehende Hypothek) als gelöscht „zu betrachten, und wird daher dieses Folium geschlossen.

Wenn sofort die ins Freye oder Retardat verfallene Bergbau-Realität einen neuen oder neue Besitzer erhält und nunmehr wieder Einträge in das Hypotheken-Buch geschehen sollen, so ist das geschlossene Folium als ein ganz neues zu behandeln.

Daher sind, nachdem der neue Besitzer eingetragen worden ist, unter den früheren Einträgen in der dritten Rubrik drei Querlinien über einander, die ganze Seite durchlaufend, zu ziehen, und die neuen Einträge mit neuen Nummern (I. 1. rc.) anfangend, darunter zu setzen.

Verordnung

(Die Immatrikulation der Adelichen im Rheinkreise betreffend.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

rc. rc.

Da die früher bekannt gemachten und bereits abgelaufenen Immatrikulations-Termine für diejenigen von Adel, welche in dem Rheinkreise begütert, angesessen oder bedienstet sind, nicht verbindlich waren, jedoch zur Ausübung der denselben zukommenden Rechte, unbeschadet der für den Rheinkreis durch die Verordnung vom 5. Oktober 1818 lit. C. in Ansehung des Adels besonders ergangenen Bestimmungen, sohin zur Begründung des Adels-Titels und für den Fall des Güter-Erwerbes oder Domicils in den sieben älteren Kreisen, die Eintragung der Adels-Titel in die angeordnete Matrikel nach dem Edicte V.

vom 26. May 1818 §§. 8 und 9 erfordert wird; so haben Wir Uns bewogen gefunden, zu diesem Ende einen Termin bis Ende Oktobers dieses Jahres zu bestimmen, innerhalb welchem die Betheiligten bey Unserm Staats-Ministerium des Hauses und des Aeußern ihre Immatrikulations-Gesuche unter Beobachtung der Vorschriften des Edictes vom 28. July 1808. §. 14—18. (Regblatt. 1808, S. 2032.) und der Erläuterung vom 22. December 1808. (Reggsblatt. 1809. S. 49.) einzubringen haben.

Gegen diejenigen, welche sich bis zum Schlusse dieses Termines zur Immatrikulation nicht gemeldet haben, werden Wir die Sistirung in der Ausübung des Adels und der zuständigen Adels-Rechte so lange verhängen lassen, bis dießfalls dem constitutionellen Gesetze Genüge geschehen seyn wird.

Bad-Brückenau den 12. July 1830.

Ludwig.

(L. S.)

Graf v. Armansperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:

v. Baumüller.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

am 14. July d. J. die organisirte Klosterpfarrey Painthen, Landgerichts Hemmau, dem Pfarrer Ignaz Hönig in Metten;

am 17. July d. J. die Pfarrey in der Vorstadt Au, Landgerichts München, dem Dekan, Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor Franz Xaver Cajetan von Schmid in Aichach;

am 20. July d. J. die Pfarrey Aresing, Landgerichts Schrobenhausen, dem Pfarrer Leonhard Mitsch von Baierdilling, Landgerichts Rhain;

am 21. July d. J. die Pfarrey Griesbeckerzell, Landgerichts Aichach, dem Kaplan Anton Jaeck in Seyfriedsberg, Landgerichts Immenstadt;

am 22. July d. J. das Kuratbeneficium in Schwarzenberg, Landgerichts Sonthofen, dem Priester Alois Maier, Pfarrvikar in Dasing, Landgerichts Friedberg;

am 23. July d. J. dem Kaplan Ignaz Bieckele zu Lenzfried, Landgerichts Kempten, das Kuratbeneficium Lengenwang, Landgerichts Füssen, und die Pfarrey Balderschwang, Landgerichts Immen-

stadt dem Kaplan Johann Georg Gilm zu Hergersweiler, Landgerichts Lindau;

am 24. July d. J. die katholische Pfarrey Königsbach, Land-Commissariats Neustadt, dem Pfarrer Kilian Deller zu Rockenhausen, Land-Commissariats Kirchheim; — die katholische Pfarrey Friesenheim, Land-Commissariats Speyer, dem Pfarrer Bernhard Keßler in Reipoltskirchen, Land-Commissariats Cusel.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unterdonaukreises unterm 26. July d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung die Pfarrey Röham, Landgerichts Pfarrkirchen, dem Cooperator Lorenz Edelholzner zu Reutern, Landgerichts Griesbach zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rheinkreises unterm 15. July d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Mittelberbach, Land-Commissariats Homburg, von dem Bischofe von Speyer an den Administrator der Pfarrey Merzalben, Land-Commissariats Pirmasenz, Priester Michael Joseph Vogel verliehen werde.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Oberdonau-Kreises unterm 21. July d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Wehringen, Landgerichts Schwabmünchen, von dem Bischofe von Augsburg dem Kaplanei-Beneficiaten Franz Wolf in Hindelang, Landgerichts Sonthofen, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezatkreises unterm 23. July d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Stadtpfarrey Ohrnbau, Landgerichts Herrieden, von dem Bischofe von Eichstädt dem Pfarrer Ignaz Königsdörfer zu Großlellenfeld, Landgerichts Wassertrüdingen, und die dadurch sich eröffnende Pfarrey Großlellenfeld dem Pfarrer Peter Riedel zu Kahldorf, Landgerichts Greding, ebenfalls von dem Bischofe von Eichstädt verliehen werde.

Bischöfliches Kapitel zu Eichstädt.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regen-

Kreises unterm 10. July d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung für das achte Canonikat in dem bischöflichen Kapitel zu Eichstädt unter Vorrückung der übrigen Canoniker in die nächst höhern Präbenden, in Gemäsheit der Bestimmungen des Concordates, den geistlichen Rath und Professor am Gymnasium zu Neuburg, Franz Seraph Kellner zu ernennen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich ddto. Bad Brückenau den 28. Juny d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Karl Heinrich August von Feilitsch zum Kammerjunker zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 1. July d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den K. Kreis- und Stadtgerichts-Rath Carl Grafen von Guyot du Ponteil zum K. Kämmerer zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 7. July d. J. den Hallbeamten 3ter Klasse Karl Grötsch zu Wunsiedel auf die erledigte Oberzollbeamtenstelle 3ter Klasse in Gleußen zu versetzen; dem Controleur 1ter Klasse des Oberzollamts Hof, Georg v. Wissel die Verwesung der Hallbeamtenstelle zu Wunsiedel; und dem Zollbeamten 1ter Klasse zu Töpen Christian Heerwagen die Verwesung der Controleurs-Stelle in Hof zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 12. July d. J. den Hofbau-Conducteur Johann Gutensohn provisorisch zum Civilbau-Inspector des Untermainkreises zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 15. July d. J. zu beschließen geruht, daß die erledigte Stelle eines Registrators und Actuars bey dem Haupt-Salzamte Reichenhall nicht wieder besetzt, sondern demselben ein Amtsschreiber in der Person des bisherigen Gehülfen bey dem Betriebsamte daselbst, Maximilian Fuchs, beigegeben werde.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des

Isar-Kreises unterm 16. July d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung den Registrator des Archivs-Conservatoriums im alten Hofe zu München, Mechel, zum zweyten Oberregistrator bey demselben zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Oberdonau-Kreises unterm 17. July d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung den vormaligen Patrimonial-Gerichtshalter Carl Eugen Mayer als zweyten Assessor in der am Landgerichte Burgau eröffneten Stelle allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises unterm 18. July d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung den bisherigen Gerichtsarzt zu Grönenbach, Dr. Hackl, seiner Bitte entsprechend, auf das erledigte Landgerichts-Physikat zu Moosburg zu versetzen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Oberdonaukreises unterm 18. Juli d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung auf

das erledigte Physikat Grönenbach den bisherigen Physikus zu Obernburg, Dr. Reuß in provisorischer Eigenschaft zu berufen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises unterm 25. Juli d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung

1) die erledigte zweite Assessorstelle am Landgerichte Landsberg dem Actuar des Landgerichts Laufen Dr. Andreas Zilker zu verleihen,

2) als zweiten Assessor am Landgerichte Wasserburg den dortigen functionirenden Actuar Johann Kotzbauer zu ernennen,

3) auf die erledigte zweite Assessorstelle am Landgerichte Wolfratshausen den als Actuar des Landgerichts Kemnath ernannten functionirenden Actuar des Landgerichts Miesbach, Gustav Hohe auf seine allerunterthänigste Bitte zu versetzen,

4) als Actuar am Landgerichte Laufen den functionirenden Actuar des Landgerichts Landshut Clemens Steyrer, und

5) als Actuar am Landgerichte Kemnath im Obermainkreise den functionirenden Actuar des Landgerichts Mühldorf Peter Dachs allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben mittels Allerhöchsten Rescripts vom 30. July d. J. dem ersten Director des Appellations-Gerichts für den Isarkreis von Prentner die Bestätigung als Vorstand und Director des Wechsel- und Merkantil-Gerichts 2ter Instanz für den Isar-, Unterdonau- und Regen-Kreis tax- und stempelfrey zu ertheilen geruht.

(Die Lösung der Preisfragen an der Hohen-Schule zu München für das Studienjahr 18$\frac{2}{3}\frac{8}{9}$ betreffend.)

In Bezug auf die von den Fakultäten für das Studienjahr 18$\frac{2}{3}\frac{8}{9}$ aufgestellten Preisaufgaben ist

a) von der theologischen Fakultät dem Franz Anton Schmid, Candidaten der Theologie und Alumnus des Clerikal-Seminars, und

b) von der juridischen Fakultät dem Rechts-Candidaten Gottfried Feder aus Ellingen der Preis, dann von derselben Fakultät dem Rechts-Candidaten Max Joseph Ruhwandl das Accessit zuerkannt worden.

Verleihung der Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. Juny l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem I. Rechnungs-Commissär der K. General-Lotto-Administration, Ferdinand Ziegelmayr, die Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens huldvollst zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. Juny l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem erzbischöflichen geistlichen Rathe und Beneficiaten an der St. Peters-Pfarrkirche dahier, Priester Joseph Dallinger die Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens huldvollst zu verleihen.

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben folgende Gewerbs-Privilegien allergnädigst zu ertheilen geruht:

am 2. July d. J. dem Bronce-Fabrikanten Nicolaus Louis Buarin aus Paris ein Privilegium zur Fertigung einer Metall-Composition, welche als Surrogat für die bisher übliche Mischung des Bronce dienen soll, nach einem eigenthümlichen Verfahren, für den Zeitraum von Drey Jahren, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der Privileg-Inhaber diese

ihm eigenthümliche Fabrikation nur in Bayern betreibe; —

am 3. July d. J. dem Joseph Schmauser, bürgerl. Claviermacher von München ein Privilegium auf eine eigenthümliche Verbesserung an der Mechanik der Clavier-Instrumente, — für den Zeitraum von Drey Jahren —

am 11. July d. J. dem Wachsbossirer Joseph Mayer in München ein Privilegium auf Verfertigung von Compositionskerzen nach einem eigenthümlichen Verfahren für den Zeitraum von Drey Jahren.

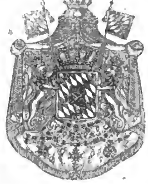
Seine Majestät der König haben am 23. July d. J. dem quiescirten Stiftungs-Kreis-Bau-Inspector Franz Xaver von Coulon ein Privilegium auf sein eigenthümliches Verfahren in der Holz- und Torf-Ofen-Köhlerey für den Zeitraum von Drey Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

K. Genehmigung zur Uebertragung eines Familien-Namens.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises unterm 3. July d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung, dem Kaminkehrer-Meister Franz Franzinetti zu Steingaden die nachgesuchte Bewilligung zu ertheilen geruht, seinen Familien-Namen auf seinen Adoptiv-Sohn Bernhard Peter, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, übertragen zu dürfen.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 29.

München, Donnerstag den 12. August 1830.

Verordnung

die Errichtung eines Ober-Medicinal-Ausschusses betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

2c. 2c.

Wir haben in Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 265. im zweiten Theile des Strafgesetzbuches mit Vorbehalt anderweiter Verfügung beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Es soll ein Unserem Staats-Ministerium d. J. unmittelbar untergeordneter Ober-Medicinal-Ausschuß errichtet werden.

§. 2.

Der Ober-Medicinal-Ausschuß wird gebildet:

a) aus dem Unserem Staats-Ministerium des Innern beigegebenen Ober-Medicinal-Rathe als Vorstand,

b) aus vier Beisitzern, deren Ernennung Wir Uns vorbehalten.

§. 3.

Die Führung des Protokolls in den Sitzungen des Ober-Medicinal-Ausschusses ist einem der geheimen oder Kanzley-Sekretäre Unsers Staats-Ministeriums des Innern zu übertragen. Die Registratur wird von jener des Ministeriums nicht getrennt.

§. 4.

Die Beisitzer des Ober-Medicinal-Ausschusses erhalten einen aus den Fonds der innern Verwaltung zu schöpfenden, auf die Dauer der Dienstleistung beschränkten Functions-Gehalt, über dessen Größe Wir nähere Bestimmung treffen werden.

§. 5.

Der Ober-Medicinal-Ausschuß hält seine Sitzungen in dem Geschäftslocale Unseres Staats-Ministeriums des Innern.

Die Regie-Bedürfnisse sind aus den dem Letzteren hiefür angewiesenen Fonds abzugeben.

§. 6.

Der Ober-Medicinal-Ausschuß hat in allen medicinisch-gerichtlichen Fällen, in welchen von Unseren Gerichtshöfen die Revision des von einem Medicinal-Ausschusse abgegebenen Gutachtens nöthig erachtet wird, das Superarbitrium auszustellen.

§. 7.

Derselbe hat dabei zugleich seine Aufmerksamkeit auf die sachgemäße Behandlung der medicinisch-gerichtlichen Gegenstände durch die Gerichtsärzte und auf die sorgfältige Beobachtung der für den Geschäftsgang und die Gutachten der Medicinal-Ausschüsse bestehenden Vorschriften zu richten, und jede wahrgenommene Verletzung der diesfälligen Anordnungen und Obliegenheiten zur Kenntniß Unseres Staats-Ministeriums des Innern zu bringen.

§. 8.

Zu dem Wirkungskreise des Ober-Medicinal-Ausschusses gehört ferner die Abgabe der Gutachten, so oft von Unserem Staats-Ministerium des Innern bei Vorkommnissen der Sanitäts-Polizey und der dienstlichen Oberaufsicht und Disciplin die collegiale Prüfung und Entscheidung arzneywissenschaftlicher Fragen der besondern Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen befunden wird.

§. 9.

Alle zur Bearbeitung des Ober-Medi-

cinal-Ausschusses geeigneten Gegenstände können nur durch das Staats-Ministerium des Innern an dasselbe gebracht werden; ein unmittelbares Benehmen mit anderen Stellen und Behörden findet nicht statt. Die Gerichtshöfe haben daher, so oft die Voraussetzungen für die Einholung eines Superarbitriums gegeben sind, die Acten Unserem Staats-Ministerium der Justiz vorzulegen, welches dieselben an jenes des Innern gelangen lassen wird.

§. 10.

Die Abforderung der auszustellenden Gutachten hat durch Signat des dirigirenden Ministers des Innern zu geschehen.

§. 11.

Die Geschäfts-Repartition bei dem Ober-Medicinal-Ausschusse ist dem Vorstande desselben überlassen, der sich jedoch von der Bearbeitung einzelner Fälle nicht auszunehmen hat.

Das Einlaufs- und Repartitions-Protokoll ist durch ein hiefür zu bestimmendes Kanzley-Individuum Unseres Staats-Ministeriums des Innern zu führen.

§. 12.

Der Vorstand ist verpflichtet, über die Beförderung und die vorschriftmäßige und gründliche Erledigung der zugetheilten Gegenstände zu wachen.

Derselbe führt in den Sitzungen den Vorsitz, hält die Umfrage, sammelt nach geschlossener Berathung die Stimmen, und spricht die Beschlüsse nach der Stimmenmehrheit aus.

Die Abstimmung hat nach dem Dienstalter in der Art zu geschehen, daß der älteste Beisitzer seine Stimme zuerst, der Vorstand aber, so ferne er nicht selbst den Vortrag bearbeitet hat, zuletzt abgiebt.

§. 13.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit und Abstimmung des Vorstandes und sämmtlicher Beisitzer erforderlich.

§. 14.

Bei Verhinderung oder Abwesenheit eines einzelnen Mitgliedes ist Unser Staats-Minister des Innern ermächtiget, einen Ersatzmann aus der Zahl der Fakultäts-Mitglieder der Ludwig-Maximilians-Hochschule oder der praktischen Aerzte zu München als Votanten einzurufen.

Eben demselben ist die Ertheilung der Urlaubs-Bewilligungen für die Beisitzer des Ober-Medicinal-Ausschusses vorbehalten.

§. 15.

Ueber jeden dem Ober-Medicinal-Ausschusse zur Begutachtung zugewiesenen

Gegenstand ist ein erschöpfender schriftlicher Vortrag zu erstatten.

§. 16.

Das abzugebende Gutachten wird durch den Referenten nach dem Beschlusse der Mehrheit abgefaßt, von sämmtlichen Votanten unterzeichnet, und mit dem Sitzungs-Protokolle dem Staats-Ministerium des Innern durch den Vorstand vorgelegt.

§. 17.

Das Sitzungs-Protokoll hat jedesmal, so oft der Beschluß nicht einstimmig gefaßt worden ist, die abweichenden Abstimmungen der Minderzahl sammt den Gründen genau anzugeben. Den einzelnen Votanten steht in solchen Fällen frey, entweder schriftliche Separat-Vota zu dem Sitzungs-Protokolle zu übergeben, oder ihre besonderen Abstimmungen zu Protokoll zu diktiren.

§. 18.

Die auf den Antrag der Gerichtshöfe abgegebenen Superarbitrien sind sammt dem Sitzungs-Protokolle und den etwaigen Separat-Votis dem Staats-Ministerium der Justiz in beglaubigter Abschrift mitzutheilen, die Urschriften aber in der Registratur des Staats-Ministeriums des Innern aufzubewahren.

Unser Staats-Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Bad-Brückenau, den 24. Juli 1830.

Ludwig.

Frhr. v. Zentner. v. Schenk.

Auf
Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

Erklärung.

Die Uebereinkunft mit Sachsen gegen den Büchernachdruck betreffend.

Das Königliche Bayerische Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern erklärt hierdurch in Gemäßheit der von Seiner Königlichen Majestät unterm 17. Jänner d. J. ihm ertheilten Ermächtigung:

Nachdem von der K. Sächs. Regierung verbindlich zugesagt worden, daß vorläufig und bis es nach Art. 18. der teutschen Bundes-Acte zu einem gemeinsamen Bundesbeschlusse zur Sicherstellung der Rechte der

Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck kommen wird, diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche in dieser Beziehung zu Gunsten der Sächsischen Unterthanen im Königreiche Sachsen bereits bestehen oder künftig erlassen werden, in ganz gleichem Maaße auch zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Bayerschen Monarchie in Anwendung gebracht werden sollen, so soll das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, wie solches bereits in dem ganzen Bereiche der Bayerischen Monarchie zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Landestheilen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Königreichs Sachsen Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden, als handle es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Bayerischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Königlichen Sächsischen Staats-Ministerium vollzogene Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den dießseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

München, den 16. July 1830.

Bekanntmachung

(die sechzehnte Verloosung des Staats-Lotterie-Anlehens betreffend.)

Die von der K. Regierung des Isarkreises am 6. und 7. d. vorgenommene sechzehnte Verloosung des verzinslichen und unverzinslichen Staats-Lotterie-Anlehens wird nebst dem für die fünfte Capital-Zahlungs-Frist der verzinslichen Loose E—M. durch das Loos bestimmten Serien mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zahlung der Preis-Loose im künftigen Monat October, jene der Capitals-Loose aber in den Monaten September und November in der für die einzelnen Buchstaben hierneben bemerkten Ordnung erfolgen, und von diesem Zeitpunkte an jede weitere Verzinsung cessiren werde.

München, den 8. August 1830.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Sigriz,
Secr.

Preise-Liste der verzinslichen Loose zu 500 Gulden.

Haupt-Preise.

Zug	Lit.	Num.	Betrag.	Zug.	Lit.	Num.	Betrag.	Zug.	Lit.	Num.	Betrag.
			fl.				fl.				
1	K	1564*	30000	3	I	695	2000	5	E	1144	2000
2	M	1241	2000	4	L	1407	2000	6	G	1080	2000

Fünfzig Preise zu 1000 fl.

E	F	G	H	I	K	L	M
127	308	509	502	374	1009	372	110
522	555	877	855	553	1510	397	1145
612*	626	900	1108	646	1746	860	1216
1123	643	927	1206*	1385	1924	1340	1223
1310	929*	1573	1365	1702	1973	1725*	1335
1935*	1774*	1763	1770	1965	1978	1974	1915*
—	1663	—	—	1969	—	—	—

Verzeichniß

der außer den Preis-Loosen für die fünfte Capitals-Zahlungs-Frist zu einer Million durch das Loos bestimmten Serien der verzinslichen Loose E—M.

Bezeichnung		Nebenstehende Nummern sind zahlbar	
der Serien.	der treffenden Nummern	Im Monate September von den Buchstaben	Im Monate November von den Buchstaben
XVI.	751 — 800	E	F
XIX.	901 — 950	G	H
XXIII.	1101 — 1150	I	K
XXVII.	1301 — 1350	L	M
XL.	1951 — 2000		

Preis-Liste
der unverzinslichen Loose.

Preise der Loose zu 100 fl.

Haupt-Preise.

Zug	Lit.	Num.	Betrag	Zug	Lit.	Num.	Betrag.	Zug	Lit.	Num.	Betrag.	Zug.	Lit.	Num.	Betr.
			fl.				fl.				fl.				
1	M	654	8000	3	I	1574	3000	5	G	1832	2000	7	E	134	2000
2	C	162	3000	4	L	171	2000	6	H	305	2000	8	B	1312	2000

142 Preise zu 200 fl.

A	B	C	D	E	F	G	H	I	K	L	M
13	75*	30	15	135	54	38	87*	104	7	139*	144
177	203	57	61	376	460	222	343	182*	17	256	302
439	621	401	304	487	619	311	591	224	55	422	306
593	736	095	696	528	628	451	690	377	178	515*	423*
599*	903	815*	936	587	668	717*	698	488*	433	1181	630
855	924	1057	1058	1091	1158	730	707	568	1055	1315	635
1056	1097	1171	1373	1228	1397	832	1376	858	1116	1657	802
1075	1156	1201	1418	1547	1462	911	1624	1134	1238*	1677	806*
1549	1555	1283	1562	1735	1586	1037	1797	1404	1240	1892	877
1600	1567	1311	1652	1750	1593	1264*	1882*	1774	1346	1900*	1239
1744	1792	1647	1906	1876	1613	1441	1910	1836	1634	1952	1345
1953*	1940	1785	—	1953	1834	1710	1938	1883	—	2000	1501

Preise der Loose zu 25 fl.

Haupt-Preise.

Zug	Lit.	Num.	Betrag.	Zug	Lit.	Num.	Betrag.	Zug	Lit.	Num.	Betrag	Zug	Lit.	Num.	Betr
			fl.				fl.				fl.				fl.
1	MC	1703	6000	3	IA	20	2400	5	KC	684	1800	7	KD	1503	1800
2	MB	1451	2400	4	DA	189	1800	6	ED	323	1800	8	AB	1047	1800

272 Preise zu 100 fl.

AA	AB	AC	AD	BA	BB	BC	BD	CA	CB	CC	CD
148	459	924	94	147	419	169	570	5	440	213	678
195	622	603	658	684	605	497	650	215	542	885	1057
866	925	1583	1117	858	1337	522*	749	454	1208	1093*	1078
878	1257	1635	1394	1351	1370	1094	970	630	1742	1328	1221
1985	1373	1697*	1790	1570	1467	1759	1252	1497	1942	1524	1420
--	1853	1808	—	1667	1504	1740*	—	—	—	1047	1983

DA	DB	DC	DD	EA	EB	EC	ED	FA	FB	FC	FD
823	44	384	160	58	769	325	810	288	760	173	521
938	71*	488	689	67	1022	364	1044	366	792	228	921
1101	472	548	923	297	1461	616	1427	1177	996	322	1004
1137	571	1242	1214	958	1770	1808	1482	1358	1250	1667	1109
1175	958	1045	1699	1783	1896	1859	1525	1614	1784	1751	1500
1895	1336	1986	1919	1956	1973	—	1566	1807	1798	1827	1787

GA	GB	GC	GD	HA	HB	HC	HD	IA	IB	IC	ID
548*	13	241	667	201	44	255	1670	35	700	325	157
570	158	786	793	457	561	1369	884	101	1193	542	1116
1135	351	827	1021	547	1016	1484	1100	552	1315*	607	1256
1319	880	1134	1210	1050	1278	1600	1308	954	1695	699	1731*
1488	1128	1163	1281	1227	1328	1971	1724	1146	1703	1062	1904
1794	—	1205	1924	1635	—	—	1949	1247	1925	1221	—

KA	KB	KC	KD	LA	LB	LC	LD	MA	MB	MC	MD
191	121	709	451	350	151	572	235	449	30	369	267
419	719	1239*	640	622	282	925	1042	462	424	589	668
653	903	1632	705	921	1118	1146	1558	1004	711	769	1303
774	1220	1713	1159	833	1443	1272	1829	1364	1331	948*	1787*
1082	1646	1739	1534	1702	1456	1291	1842	1780	1816	1050	1819
—	—	1838	—	—	1994*	1940	—	1980	1887	1909	—

Preise der Loose zu 10 fl.

Hauptpreise.

Zug	Lit.	Num.	Betrag fl.	Zug	Lit.	Num	Betrag fl.	Zug	Lit	Num.	Betrag fl.	Zug	Lit.	Num	Betrag fl.
1	KA	850	4000	3	AA	108	1500	5	FA	1549	1200	7	BA	906	1200
2	ME	1990	1500	4	IE	1304	1200	6	HD	1447	1200	8	BB	1600	1200

292 Preise zu 50 fl.

AA	AB	AC	AD	AE	BA	BB	BC	BD	BE	CA	CB	CC	CD	CE
2	110	149	639	196	750	288	123	151	415	338	238	182	325	294
70*	279	263	1523	207	1102*	547	174	352	818	445	404	614	873	551
327	1554	1302	1621	340	1428	1891	738	1131	834	680	892	647	952	554
1485	1932	1641	1896	1812	1453	1924	1188	1185	1110	774	1498	1208	1622	1543
1849	—	1855	1974	—	1644	—	—	1878	1296	1839	—	1659	1640	1664

DA	DB	DC	DD	DE	EA	EB	EC	ED	EE	FA	FB	FC	FD	FE
16	115	685	94	61	148	112	586	510	609	640	46	301	71	287
34	338	784	970	768	795	347	621	588	708	650	642*	520	415	516
166	354*	1496*	1815	1110	1094	1113	1252	594	763	1119	1213	973	1024	1139
549	1158	1856	1973	1327	1204*	1792	1447*	729	808	1371	1306	1824	1253	1583
710	1737	—	—	1945	1250	—	1752	882	1919	1454	—	1828	1448	—

GA	GB	GC	GD	GE	HA	HB	HC	HD	HE	IA	IB	IC	ID	IE
110	5	748	239	405	622	1230	444	951	508	308*	80	41	9	263
1412	392	1187	286	679	631	1615	925	1061	592	338	490	844	348	467
1718	655	1345	553	705	972	1722	1525	1105	1406	868	1045*	857	404	933
1918	831	1527	737	1370	1188	1961	1845*	1494	1550	1345	1857	1228	632	1082
—	1550	—	1952	1417	—	—	1863	1653	1794	1808	1980	1551	1085	1754

KA	KB	KC	KD	KE	LA	LB	LC	LD	LE	MA	MB	MC	MD	ME
834	106	30	385	220	679	467	328	733	235	141	531	268	171	446
1006	474	1068	509	395	1032	941	557	1428	1201*	1236	723	495	564	541
1064	698	1439	682	946	1270	1418	939	1838	1316	1819	793	653	753	714
1787	1020	1702	903	1947	1679	1808	1369*	1840	1447	1839	1192	1483	1340	839
—	—	1813	1242*	—	1946	—	2000	—	1596	—	—	1999	1976	1900

N A					N B					N C				
94	448	533	827	1846	414	1755	1903	1965	—	229	616	1238	1325	—

Königliche Regierung des Isarkreises.

München, den 7. August 1830. v. Widder.

Rösch, Secretär.

Anmerkung. Die mit einem Sternchen (*) bezeichneten Nummern sind in die Stelle der schon bei früheren Verloosungen gehobenen Nummern nach der treffenden Reihe eingetreten.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 27. July d. J. die Pfarrey Hopferstadt, Landgerichts Ochsenfurth, dem Pfarrer Adam Krampfert zu Hilders, Landgerichts gleichen Namens; — das Beneficium in Inchenhofen, Landgerichts Aichach, dem Exconventualen des vormaligen Benedictiner-Klosters Weihenstephan Priester Joseph Knaup, dermalen Wallfahrtskaplan zu Herrgottsruh, Landgerichts Friedberg;

am 28. July d. J. die Pfarrey Thundorf, Landgerichts Münnerstadt, dem Pfarrer Georg Simon Löber zu Reulbach, Landgerichts Hilders; — das Frühmeß-Beneficium in Obernburg, Landgerichts gleichen Namens, dem Pfarrer Philipp Wernig zu Eichenbühl, Herrschaftsgerichts Miltenberg;

am 30. July d. J. die Pfarrey Hergolshausen, Landgerichts Wernek, dem Priester Georg Giedolt, Curatus zu Marktbreit, Landgerichts Marktsteft.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regenkreises unterm 2. August d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Paulushofen, Landgerichts Beilngries, von dem Bi-

schofe von Eichstädt dem Pfarrer Zachäus Bayer in Meilenhofen, Herrschaftsgerichts Eichstädt, verliehen werde.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 17. Juny d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Freiherrn Julius von Rotenhan auf Eyrichshof, Ebelsbach und Rentweinsdorf die Kammerherrn-Würde zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung ddto. Bad-Brückenau den 28. Juny d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den K. Kammerjunker Maximilian Emanuel Grafen von la Rosée-Basselet auf Inkofen und Dornhaselbach zum K. Kämmerer zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung ddto. Bad-Brückenau den 6. Juli d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Rittergutsbesitzer Christoph Freiherrn von

Schrottenberg auf Reichmannsdorf zum K. Kämmerer zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchsten Entschließung vom 28. July d. J. bewogen gefunden, den Advokaten Ludwig Guggenberger in Mitterfels seinem Gesuche gemäß auf die in Straubing erledigte Anwaltsstelle zu versetzen; — dem als Advokaten in Griesbach ernannten Balthasar Martin die Versetzung in gleicher Eigenschaft nach Mitterfels zu bewilligen, und zu der sonach in Erledigung kommenden Advokatenstelle in Griesbach den Appellationsgerichts-Accessisten Anton Rudolph Pachmaier zu ernennen.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 2. August d. J. Sich bewogen gefunden, die bei dem Appellationsgerichte für den Unterdonaukreis erledigte 2te Direktors-Stelle dem bisherigen Oberappellationsgerichts-Rathe Hirthmayer allergnädigst zu verleihen, und den bisherigen Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Bredauer zu Straubing zum dortigen Kreis- und Stadtgerichts-Rathe zu befördern.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 4. August d. J. nachträglich zur Entschließung vom 29. Juny d. J. auszusprechen geruht, daß Allerhöchst Sie dem Assessor Gombart die erledigte Wechsel-Appellations-Gerichts-Raths-Stelle mit der Eigenschaft eines Wechsel-Appellations-Gerichts-Rathes allergnädigst übertragen haben wollen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Rescripte vom 4. August d. J. bewogen gefunden, die in München erledigten Advokaten-Stellen dem bisherigen Advokaten Georg Dessauer in Neuburg, und dem Appellations-Gerichts-Accessisten Georg Hitzenkofer allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 6. August d. J. beschlossen, die in Straubing erledigte Notars-Stelle dem dortigen Advokaten Lüst zu übertragen.

Verleihungen der Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 18. July d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Profoße des 5. Chevaulegers-Regiments Johann Keßler die Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 28. May d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Priester Anton Alois Prötz aus Salzburg, und dem Candidaten der Theologie, Johann Nepomuk Stüzle aus Scheer, Oberamts Saulgau in Württemberg, das Indigenat des Königreichs allergnädigst zu verleihen.

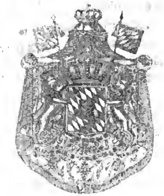
Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 13. July d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Johann Baumgarten dahier das Prädikat eines Hofriemers zu bewilligen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 30.

München, Sonnabend den 28. August 1830.

Inhalt.

Bekanntmachung.

(Den Vollzug des Handelsvertrages mit dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen, insbesondere die für den vertragsmäßigen Uebergang zu bestimmenden Zollämter betreffend.)

Staats-Ministerium der Finanzen.

Zur Hebung derjenigen Anstände, welche besonders im Rheinkreise und am Mayne über einige Bestimmungen der die Ausführung des Handelsvertrages mit dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen betreffenden Bekanntmachungen vom 22. December v. J. sich ergeben haben, sind die

betreffenden Staats-Regierungen dahin übereingekommen:

1) daß das Großherzoglich Hessische Haupt-Zollamt Maynz und diesem correspondirend die Königlich Bayerischen Oberzoll- und Hallämter Aschaffenburg, Frankenthal, Rheinschanze und Speyer als Ein- und Austritts-Aemter für den vertragsmäßig freyen oder erleichterten Verkehr auf dem Mayne und dem Rheine zu wirken haben.

2) Daß das Großherzoglich Hessische Nebenzoll-Amt 1ster Klasse zu Fürfeld, dann die Nebenzoll-Aemter zu Monsheim und Landenhausen, und diesen gegenüber das Königlich Bayerische Zoll-Amt Hochstetten, Oberzoll-Amts Kirchheimbolanden, das Zoll-Amt Kleinbockenheim, Oberzoll-Amts Frankenthal, dann das Zoll-Amt Motten, Oberzoll-Amts Brückenau, die vertragsmäßige Abfertigung der über dieselben ein- und ausgehenden Gegenstände innerhalb der Grenze ihrer Competenz vornehmen dürfen.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit das commerzirende Publikum sich hiernach achten könne.

München, den 15. August 1830.

Auf
Seiner Majestät des Königs
Allerhöchsten Befehl:

Gr. v. Armansperg.

Durch den Minister:
der General-Sekretär:
Gietl.

Kriegs-Ministerium.

(Die Eröffnung eines Prüfungs-Konkurses zur Anstellung bey dem Veterinär-Sanitäts-Dienste in der Armee, betr.)

Zur Wiederbesetzung erledigter Stellen bey dem Veterinär-Sanitäts-Dienste in der Armee wird bey der Königlichen Commandantschaft München ein Prüfungs-Conkurs unter Beobachtung der unterm 3. May 1823 gegebenen Instruction (Regierungs- und Intelligenz-Blatt desselben Jahres Nro. 19. Seite 798 — 802.) abgehalten und derselbe am 4. October l. J. eröffnet werden.

Diejenigen Veterinär-Aerzte, welche dabey erscheinen wollen, haben die nach dieser Instruction Titl. I. §. 3., 4. u. 5. bedingten Vorlagen längstens bis den 19.

September an die genannte Königliche Commandantschaft einzusenden, und den Tag vor dem Prüfungs-Anfange sich bey derselben persönlich zu melden.

München, den 9. August 1830.

Auf
Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl:
v. Weinrich.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
v. Heppenstein.

Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses vom 5. August d. J. wurden entschieden:

die Rekurse:

1) Der Tillmezischen Hofgutsbesitzer zu Weilbach, Fürstl. Leiningischen Herrschaftsgerichts Amorbach im Untermaynkreise, gegen die Gemeinde Weilbach, Kriegskosten-Concurrenz betr.

2) Der Regierungs-Finanz-Kammer im Untermaynkreise wegen Kriegskosten-Ausgleichung im vormaligen Fürstenthume Aschaffenburg betr.

3) Des Brandweinbrenners Joseph Brandel zu Geißelhöring, Landgerichts Pfaffenberg im Regenkreise, eine Malzaufschlags-Defraudations-Strafe betr.

4) Des Lorenz Bauer, Bierbrauers zu Murnau im Isarkreise, wegen einer Malzaufschlags-Defraudations-Strafe.

5) Der Bierbrauers-Wittwe Ludsteck zu Straubing im Unterdonaukreise wegen einer Malz-Defraudations-Strafe.

6) Des Bierbrauers Anton Groll zu Geißelhöring, Landgerichts Pfaffenberg im Regenkreise, wegen einer Malz-Defraudations-Strafe;

7) Des Balthasar Gump et Cons. zu Eschenbach, Landgerichts Markt-Erlbach im Rezatkreise, wider die Schäferei-Besitzer zu Neuhof, wegen Mißbrauchs der Schafhut.

8) Des Michael Aumüller, Brauers und Bäckers zu Regenstauf im Regenkreise, wegen einer Malzaufschlags-Defraudations-Strafe.

An das K. Staats-Ministerium des Innern wurden verwiesen:

9) Der Rekurs des Georg Schmidbauer, Fischers zu Mittendorf, Landgerichts Roding im Regenkreise und Georg Wiesend, Bäckers dortselbst, gegen Wolfgang Spreitzer, wegen Ueberfuhrs-Recht auf dem Regenflusse.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 29. Juny d. J. dem Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Seuferth zu Schweinfurth sein Gesuch, auf seiner jetzigen Stelle bleiben zu dürfen, allergnädigst gewährt, und daher den zum Kreis- und Stadtgerichts-Assessor zu Schweinfurth beförderten Appellationsgerichts-Accessisten Freyherrn v. Leoprechting zum Kreis- und Stadtgerichts-Assessor zu Straubing ernannt. — Ferner haben Allerhöchst Sie durch Allerhöchstes Rescript vom 4. August d. J. die am Bezirksgerichte zu Frankenthal erledigte Richter-Stelle dem bisherigen Substituten des Staats-Prokurators am genannten Gerichte Conrad Hitzfeld zu verleihen und zugleich die Stelle eines Untersuchungs-Richters bey dieser Behörde zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 16. July d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Rittergutsbesitzer Theobald Grafen von Buttler Clonebough, genannt Haimhausen, zum Königlichen Kämmerer zu ernennen.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchsten Signats vom 2. August d. J. den Vorschlägen der Lokal-Schul-Commission und des Stadtmagistrats der K. Haupt- und Residenzstadt München entsprechend, den Schul-Inspector Priester Hackl als ständigen Referenten der Schul-Commission zu genehmigen, und demselben in dieser Dienstes-Eigenschaft den Titel eines Stadt-Schulen-Commissärs zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 3. August d. J.

1) den Königlichen Geheimen Rath und Professor an der Ludwig-Maximilians-Hochschule Dr. v. Walther;
2) den K. Obermedicinal-Rath Dr. von Loé;
3) den K. Hofrath und Professor Dr. Döllinger und
4) den K. Hofrath und Professor Dr. Röschlaub

zu Beysitzern des in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 24. July d. J. zu bildenden Ober-Medicinal-Ausschusses zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 5. August d. J. den Official

des Ober-Postamtes München Karl Thanhausen zum Postamte in Bayreuth, und den Official bey dem Postamte Bayreuth Alois Büssel an das Ober-Postamt München zu versetzen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 8. August d. J. den Rechnungs-Commissär bey dem Lotto-Bureau in Würzburg Paul Aertinger als Buchhalter und expedirenden Sekretär zu der Filial-Lotto-Administration in Nürnberg zu versetzen, und dagegen zum Rechnungs-Commissär bey dem Lotto-Bureau in Würzburg den Buchhalter und expedirenden Sekretär der Filial-Lotto-Administration in Nürnberg Joseph Praun zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 8. August d. J. den Advokaten Hierneiß in München zum Wechselgerichts-Notar daselbst allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an den Senat der Universität Würzburg unterm 9. August d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung den Professor Johann Baptist Friedreich zum ordentlichen Professor der Medicin daselbst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 12. August d. J. die nachgesuchte Ruheversetzung des Revierförsters Steinheil zu Bienwaldsmühle im Rheinkreise zu genehmigen, und zum Revierförster daselbst den Forstamts-Actuar Jakob von Traiteur zu Elmstein provisorisch zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 13. August d. J. den 2ten Officianten der Rheinkreis-Casse Philipp Bender zum Verweser der daselbst erledigten Controleur-Stelle zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 17. August d. J. dem K. General-Conservator der wissenschaftlichen Sammlungen des Staats und Vorstande der Akademie der Wissenschaften, geheimen Hofrath von Schelling, in belohnender Anerkennung seiner ausgezeichneten Verdienste um die Wissenschaft, die Hochschule und die seiner Leitung anvertrauten Anstalten, den Titel und Charakter eines

wirklichen geheimen Rathes taxfrey zu verleihen geruht.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 4. August d. J. die Pfarrey Inningen, Landgerichts Göggingen, dem Pfarrer Franz Xaver Bauhoff zu Anried, Landgerichts Zusmarshausen; —

am 6. August d. J. die Pfarrey Pielenhofen, Landgerichts Regenstauf, dem Pfarrer Leonhard Candidus Simson zu Pettendorf des nämlichen Landgerichts;

am 7. August d. J. die Pfarrey Veitshöchheim, Landgerichts Würzburg, rechts des Mayns, dem Pfarrer Georg Fehrer zu Seubrigshausen, Landgerichts Münnerstadt; — dem Pfarrer Carl Gebhard Löhle von Ichenhausen die Pfarrey Frauenstetten, Landgerichts Wertingen, und dem Pfarrer Andreas Albrecht zu Frauenstetten die Pfarrey Ichenhausen, Landgerichts Günzburg; — die Pfarrey St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg dem Pfarrer Anton Maier zu Rieneck, Landgerichts Gemünden;

am 9. August d. J. das Frühmeß- und Kaplaney-Beneficium in Heideck, Landgerichts Hilpoltstein, dem dermaligen Verweser desselben Priester Georg Grömel;

am 10. August d. J. die Pfarrey Antdorf, Landgerichts Weilheim, dem Pfarrer Alois Achner zu Oberpfaffenhofen, Landgerichts Starnberg, und die Pfarrey Oberpfaffenhofen dem Kaplan Carl Kreb zu Magnetsried, Landgerichts Weilheim;

am 11. August d. J. die Pfarrey Heustreu, Landgerichts Neustadt an der Saale, dem Pfarrer Joachim Siegel zu Großthal, Landgerichts Euerdorf;

am 12. August d. J. die Pfarrey Zeubelried, Landgerichts Ochsenfurth, dem Kaplan Georg Schön zu Uerspringen, Landgerichts Homburg; — die Pfarrey in der Ilzstadt zu Passau dem Lehrer des dritten Curses der lateinischen Schule zu Straubing Priester Michael Fuchs.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unterdonaukreises unterm 4. August d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Kellberg, Landgerichts Passau, von dem Bischofe von Passau dem Pfarrer Georg Weinzierl in Heining, des nämlichen Landgerichts verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rheinkreises unterm 7. August d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Großfischlingen, Land-Commissariats Landau, von dem Bischofe von Speyer dem Pfarrer Bernhard Gard zu Hochspeyer, Land-Commissariats Kaiserslautern, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Obermaynkreises unterm 8. August d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Nordhalben, Landgerichts Teuschnitz, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem bisherigen Curatus in Coburg, Priester Franz Joseph Fillweber, verliehen werde.

Umwandlung des Herrschaftsgerichts Weißenstein in ein Patrimonialgericht 2ter Classe.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Obermayn Kreises unterm 15. August d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung die von dem K. Kämmerer und Vasallen Carl Notthaft Freiherrn von Weißenstein erklärte Verzichtleistung auf die herrschaftsgerichtliche und streitige Gerichtsbarkeit des Herrschaftsgerichts Weißenstein, nach beygebrachter Zustimmung der Lehenanwärter zu genehmigen, demzufolge die Umwandlung des erwähnten Herrschaftsgerichts in ein Patrimonialgericht 2ter Classe allergnädigst zu bewilligen und zu bestimmen geruht, daß der fragliche Herrschaftsgerichts-Bezirk dem Landgerichte Waldsassen zugetheilt werden solle.

Verleihung des Ehrenkreuzes des K. Ludwigs-Ordens.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 4. August l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Hauptmann und Oberzeugwart Ludwig Escher das Ehrenkreuz des K. Ludwigs-Ordens huldvollst zu verleihen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 7. August d. J. den bisherigen Lieutenant und Adjudanten Peter Heinrich Anton Rümmelein zum Major des Landwehr-Regiments Regensburg zu ernennen und ihm in dieser Eigenschaft das Commando des Regiments zu übertragen; dann den dermaligen Lieutenant und Adjudanten Anton

Schwerdtner gleichfalls zum Major zu ernennen und ihm die Dienstgeschäfte des Obristlieutenants zu übertragen allergnädigst geruht.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 8. Februar d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Kupferstecher Samuel Amsler aus Schinznach im Kanton Aargau das Indigenat des Königreichs taxfrey zu verleihen.

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Seine Majestät der König haben am 13. August d. J. dem Conrad Grünert, Nagelschmid aus Nürnberg, ein Privilegium auf Fertigung von Maschinen zur Reinigung gefrorner Kanäle und Schläuche nach einem eigenthümlichen Verfahren, für den Zeitraum von drey Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

Se. Majestät der König haben am 16. August d. J. dem Aloys Straub, Eichmeister zu Augsburg, ein Privilegium auf Errichtung einer Drahtzieherei mittelst Maschine und des dabei anzuwendenden Verfahrens für den Zeitraum von sechs Jahren unter Beschränkung auf den Umfang von fünf Stunden um Augsburg allergnädigst zu ertheilen geruht.

Berichtigung.

In dem Regierungs-Blatte Nr. 29. S. 1021, Z. 1 v. u. lese man: „ist" — anstatt „seyn wird." Sodann ist dieser Erklärung die Unterschrift: „Graf v. Armansperg" beyzusetzen.

Von dem Regierungs-Blatt Stück Nro. 29. sind aus Versehen mehrere Exemplare ausgegeben worden, welche in der Bekanntmachung über das Resultat der sechzehnten Verloosung des Staats-Lotterie-Anlehens nachstehende Druckfehler enthalten:

In der Preisliste der Loose zu 25 Gulden soll es bey den 272 Preisen zu 100 fl.

anstatt	AB. 622	AB. 632
"	AC. 924	AC. 324
"	BB. 1337	BB. 1327
"	BC. 1740	BC. 1840
"	CC. 1047	CC. 1947
"	LA. 833	LA. 933

und in der Preisliste der Loose zu 10 Gulden bey den 292 Preisen zu 50 fl. anstatt AB. 279 AB. 297 heißen, welches hiermit berichtiget wird.

Regierungs=Blatt



für das



Königreich Bayern.

Nro. 31.

München, Sonnabend den 4. September 1830.

Inhalt.

Königliche Allerhöchste Entschließung.

(Die Anordnung regelmäßig wiederkehrender National=Industrie=Produkten=Ausstellungen betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

In Erwägung der anerkannten Vortheile, welche öffentliche Ausstellungen der besten, von den Gewerbs=Unternehmern des ganzen Reiches gesammelten Erzeugnisse der Industrie gewähren, indem sie den Kunst= und Gewerbfleiß anregen, eine Uebersicht des Standes der inländischen industriellen Betriebsamkeit im Allgemeinen geben, die Beurtheilung dieses Zustandes erleichtern und die Vorurtheile gegen die=

selbe berichtigen; in der Absicht, den Gewerbs-Unternehmern Gelegenheit zu verschaffen, insoferne sie Tüchtiges leisten, den Erzeugnissen ihres Fleißes die Empfehlung der wesentlichen Anerkennung, und in Folge derselben neue Wege des Absatzes zu erwerben, haben Wir beschlossen, wie folgt:

I.

Von drey zu drey Jahren soll, so lange Wir nicht anders verfügen, in Unserer Haupt- und Residenzstadt München eine öffentliche Ausstellung vorzüglicher Erzeugnisse des vaterländischen Gewerbfleißes stattfinden, wozu es Jedem aus dem ganzen Königreiche frey steht, seine Erzeugnisse dieser Art zu bringen.

II.

Diese Ausstellung wird mit der Feyer des landwirthschaftlichen Octoberfestes je den dritten Jahres in Verbindung gesetzt.

III.

Die erste allgemeine Industrie-Ausstellung hat zur Zeit des Octoberfestes im Jahre 1831 statt.

IV.

Mit den geeigneten Anordnungen zum Vollzuge dieses Unseres Beschlusses, welchen Wir durch das Regierungs-Blatt bekannt machen lassen, beauftragen Wir Unser Staats-Ministerium des Innern.

Bad-Brückenau, den 16. August 1830.

Ludwig.

v. Schenk.

Auf
Königlichen Allerhöchsten Befehl:

der General-Secretär.
In dessen Abwesenheit:
der Ministerial-Rath,
Abel.

Königl. Allerhöchstes Rescript.

(Anonyme Eingaben betr.)

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Seit einiger Zeit kommen Uns wiederholt anonyme Eingaben und Anzeigen zu, die Unser Mißfallen um so mehr erregen mußten, da deren Verfasser nach dem Inhalte und deren eigener Angabe bey der Rechtspflege angestellt seyn sollen. So gerne Wir jeder mit Offenheit gemachten und mit Gründen belegten Anzeige jederzeit Gehör geben werden, so wenig können Wir solchen namenlosen Anschuldigungen irgend einen Werth beylegen und werden daher dieselben ungele-

sen vernichten. Am meisten aber versehen Wir Uns zu Unsern Justizbeamten, daß dieselben, wenn sie Uns eine Anzeige zu machen haben, solches mit Offenheit, nicht unter der Hülle der Namenlosigkeit, thun, und hierdurch beweisen werden, daß sie des Vertrauens, welches Wir in sie setzen, würdig sind, und sich nur von Rechtsliebe, nicht von Selbstsucht, bestimmen lassen.

Berchtesgaden, den 24. August 1830.

Ludwig.

Auf
Königlichen Allerhöchsten Befehl:

An das K. St. Ministerium der Justiz also ergangen.

der Cabinets-Sekretär,
v. Grandauer.

Bekanntmachung
(das von Stromer'sche Fideicommiß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königlich Bayerische Appellationsgericht für den Rezatkreis beurkundet kraft dieses, daß die Familie der Freyherren Stromer von Reichenbach zu Nürnberg nach Tit. III. des Fideicommiß-Edicts vom 26. May 1818 aus ihren vorigen Fideicommiß- und Stammgütern ein neues Familien-Fideicommiß gebildet hat.

Die Bestandtheile dieses Fideicommisses sind folgende:

A. an Grundvermögen im Ganzen 33331 fl. 52$\frac{3}{4}$ kr.

und zwar

1) im Landgericht Pleinfeld
ein fixirter Zehnten von jährlich zwey Nürnberger Simmern Korn auf zwey Gütern zu Asbach; im Steuer-Capital 366 fl. 40 kr.

2) im Landgericht Ansbach
Dominikalien von dem Wurzingerischen Gute zu Oberramersdorf; im Steuer-Capital 441 fl. 40 kr.

3) im Landgericht Cadolzburg
Dominikalien von Gütern zu Seuckendorf und Schweighausen, dann $\frac{2}{3}$ des großen und kleinen Zehnten zu Unterschlauersbach und $\frac{2}{3}$ des großen und kleinen Zehnten zum Claushof, Burggrafenhof, Oedenhof und Keidenzell; im Steuer-Capital 8731 fl. 40 kr.

4) im Landgericht Erlangen
a) einen Herrnsitz zu Allmoshof, worauf ein Bodenzins-Capital von 250 fl. zum K. Fiscus haftet.
Das Rustikal-Steuer-Capital beträgt 2250 fl.
b) Dominikalien von Gütern

zu Allmoshof,
Großreuth,
Tenenlohe,
Borðorf,
Simmelberg,
im Steuer-Capital 2226 fl. 32¾ kr.

5) im K. Landgericht Hilpoltstein
Dominikalien von Gütern zu
Jahrsdorf,
Sündersdorf und
Heuberg.

6) im K. Landgericht Höchstadt
Dominikalien von Gütern zu
Horbach,
im Steuer-Capital 240 fl.

7) im K. Landgericht Kl. Heilsbronn
Dominikalien von Gütern zu
Barthelmesaurach,
Bürglein,
Haag,
Langenlohe,
Müncherlbach und
Rudelsdorf;
im Steuer-Capital 4098 fl. 20 kr.

8) im K. Landgericht Nürnberg
Dominikalien von Grundstücken
zu St. Johannis, und
Oberasbach;
im Steuer-Capital 333 fl. 20 kr

9) im K. Landgericht Neustadt a. d. A.
a) Heuzehnten zu Mailach,
b) Dominikalien von Grundstücken zu Mailach;
im Steuer-Capital 333 fl. 20 kr.

10) im K. Landgericht Schwabach
Dominikalien von Gütern zu
Oberreichenbach,
Eckershof,
Rohr,
im Steuer-Capital 6935 fl.

11) im K. Landgericht Forchheim
Dominikalien von Gütern und
Grundstücken zu
Ermreis und
Poppendorf;
im Steuer-Capital 400 fl. 20 kr.

12) im K. Kreis- u. Stadtgericht Nürnberg
Dominikalien von Grundstücken
zu Nürnberg;
im Steuer-Capitale 368 fl. 20 kr.

B. An anderem Vermögen:
und zwar an Activ-Capitalien laut der bey den Fideicommiß-Acten befindlichen Verzeichnisse die Summe von
29155 fl. 4¾ kr.

Hinsichtlich der Bedingungen dieses Fideicommisses ist Folgendes zu bemerken:

In dem Familien-Vertrage der drey Gebrüder Philipp Jakob, Wolfgang Albrecht und Ulmann Stromer v. Reichenbach, de dato. Nürnberg den 10. May 1682. wurden zur Förderung des Geschlechts der von Stromer die Dominikalien zu Poppendorf, welche aus sieben Höfen und Gütern daselbst gezogen werden, zum Fundamente einer Geschlechtsstiftung bestimmt mit der

Anordnung, daß alle ehelichen männlichen Leibes-Erben zum Genusse berufen seyn, und der Aelteste des Geschlechts, oder auch ein Anderer des Geschlechts der Stromer (wie solches die Nachkommen am gerathensten erachten) die Administration haben solle.

Uebrigens wurde in dieser Urkunde bestimmt, daß die v. Stromerischen Besitzungen, welche zu Ausrichtung ein und anderen Jahrtags bestimmt waren, nämlich die Dominicalien zu Bordorf, Heuberg, Simelsberg und Sündersdorf, sowie die Barthol. Stromerische sogenannte Schickhung, nämlich der Zins von einem Stadel und Gärtlein in der St. Lorenzer Pfarr und fünf Losungsbriefe, von dem Senior familiae genossen werden sollen.

Was die Urkunde weiter hinsichtlich der Peter Stromers de Anno 1384. Schickhung und Stiftung in das alte und neue Spital, so wie hinsichtlich Ulrich Stromers 1370 verfaßter Stiftung zu Austheilung grauen Tuches unter arme Leute enthält, findet keine Anwendung mehr, da sich das Geschlecht der v. Stromer, Zeuge der zu den Fideicommiß-Acten gebrachten Nachweise, mit den Administrationen der Spitalstiftung und Wohlthätigkeits-Anstalt für immer abgefunden hat.

Der sogenannte Nebenreceß vom 29. April 1706 erwähnt der Vermehrung des Fideicommiß-Vermögens mit dem Stiftungsgarten hinter der Veste, mehrerer Dominikalien, angelegter Capitalien und insbesondere des Vestenbergischen Mannlehens, enthält aber im übrigen nur vorübergehende, oder durch die späteren Verträge abgeänderte Bestimmungen.

Dieß ist auch der Fall mit den weitern Familien-Verträgen, nämlich dem sogenannten Nebenreceß vom 18. December 1795 und dem Vertrage vom 1. April 1809, confirmirt 14. Febr. 1810.

Umfassend sind die dermaligen Rechtsverhältnisse dieses Fideicommisses in der Fideicommiß-Urkunde enthalten, welche die beyden von Stromerischen Linien (von welchen die Eine in dem Gerichts-Assessor Christoph Friedrich von Stromer, die andere aber in den beyden Brüdern, Pfleger Christoph Friedrich und Senator Johann Sigmund Jacob Carl v. Stromer resp. deren Nachkommen blüht) unterm 17. Juny 1819 errichteten, und durch welche aus den v. Stromerischen Stammgutsbesitzungen in Gemäßheit des Tit. III. der Beylage VII. zu Tit. V. der Verfassungs-Urkunde ein neues Familien-Fideicommiß gebildet worden ist.

Die wesentlichen Rechtsverhältnisse dieses Fideicommisses sind in der gedachten Urkunde in nachstehender Art bestimmt:

1) Die bisher hinsichtlich der besondern Stiftungen besonders geführten Rechnungen sollen künftig in eine Rechnung,

jedoch mit Ausscheidung der speciellen Fonds, vereinigt werden.

2) Hinsichtlich der ältern Ulrich Stromers Stiftung wurde festgesetzt, daß die runde Summe von 50 fl., als der jährliche Ertrag dieser sogenannten Seuckendorfer Stiftung ausgesetzt seyn und daß ein jeder v. Stromer aus diesem speciellen Fond, wenn er entweder als Officier oder als Civilbeamter in vaterländische Dienste tritt, ein für allemal einen Equipirungsbeytrag von 75 fl. erhalten solle.

Ereignen sich keine, oder wenige dergleichen Ausgaben, so sollen diese 50 fl. zur immerwährenden Vermehrung des Hauptstocks verwendet, und die durch diese Vermehrung des Capital-Fonds entstehenden Renten oder Zinsen unter die zwey Linien in zwey gleiche Theile vertheilt werden.

3) Beym jedesmaligen Jahres-Rechnungsschluß soll dem Familien-Senior statt der bisher genossenen Stiftung der Betrag von 200 fl. (durch die Erklärung vom 30. August 1819 auf 250 fl. festgesetzt) baar ausbezahlt werden.

Auch soll derselbe noch außerdem 18 fl. Seniorats-Besoldung, 180 Stück Eier von Seuckendorf, 120 Eier und 8 Hühner von Erckershof und 90 Eier von Unterreichenbach beziehen.

Auf Absterben des Seniors werden dessen sämmtliche Bezüge bis zum Todestage berechnet, und von dessen Erben bezogen, und der nachfolgende Senior tritt, von der Sterbestunde des vorigen an gerechnet, dergestalt in jene Bezüge ein, daß der Antheil desselben beym Rechnungsschluß nach Wochen oder Tagen berechnet wird.

Eben so soll es auf Absterben des Subseniors gehalten werden, welcher jährlich einen fixen Gehalt von 60 fl., eine Metze Mehl von Seuckendorf und 30 Eier von Poppendorf zu beziehen haben soll.

4) Was nach Abzug sämmtlicher Vorauszahlungen und sonstiger Ausgaben von den Gesammtrevenüen übrig bleibt, wird in zwey Linien in zwey gleiche Theile vertheilt, und hat die eine Hälfte Christoph Friedrich v. Stromer, die andere Hälfte aber die beyden Brüder Christoph Friedrich und Johann Sigmund Jakob Carl v. Stromer in der Art zu genießen, daß jeder derselben, oder bey deren Absterben ihre Söhne an dieser zweyten Hälfte wieder zur Hälfte, folglich zu ¼ participiren. Bey eintretenden Sterbfällen der im Genusse stehenden Familienglieder wird deren Antheil bey der Jahresrechnung bis zur Stunde des Todes berechnet, und den Hinterbliebenen verabfolgt.

5) Im Falle des ohne Zurücklassung männlicher Leibeserben erfolgenden Absterbens des Gerichts-Assessors Christoph Fried-

rich v. Stromer soll das Fideicommiß-Vermögen an die beiden oben genannten Brüder Christoph Friedrich (Friedrichische Linie) und Johann Sigmund Jakob Carl v. Stromer und deren eheliche männliche Erben (Carlische Linie) übergehen.

Jede dieser beyden Linien hat an den Revenüen zu zwey gleichen Hälften Antheil.

6) Die künftige Succession in den Genuß der Fideicommiß-Revenüen geschieht immer nur jure repraesentationis und es macht daher keinen Unterschied, ob eine Linie nur aus einem, oder aus mehreren Gliedern besteht.

Die ehelichen Nachkommen der im Genuß stehenden Stromer können immer nur an ihres Vaters Statt eintreten, und die Vertheilung unter sie geschieht nach Köpfen.

7) Bey dem Aussterben des Mannsstammes der einen, oder der andern dieser Linien gehört das ganze Fideicommiß der überlebenden Linie.

8) Bey der Fortdauer des Mannsstammes bleibt das weibliche Geschlecht von dem Genuß der Fideicommiß-Revenüen ausgeschlossen. Bey dem Aussterben des Mannsstammes geht jedoch das Fideicommiß auf das weibliche Geschlecht dergestalt über, daß alle geborene v. Stromer, welche aus den zwey Linien abstammen, nach der Intestat-Erbfolge participiren.

9) Das in dem Vertrage vom 1. April 1809 bestimmte Witthum von jährlichen 400 fl. für die Wittwe des Gerichts-Assessors v. Stromer wurde mit der Bestimmung wiederholt, daß die Zahlung ohne Rücksicht, ob mehrere v. Stromerische Wittwen vorhanden sind, oder nicht, pünktlich aus den Fideicommiß-Revenüen erfolgen soll.

Es soll jedoch dieser Witthum cessiren, wenn der Gerichts-Assessor Christoph Friedrich v. Stromer bey seinem Ableben einen männlichen Nachkommen hinterlassen sollte.

Dabey wurde für den Fall des Ablebens der Wittwe hinsichtlich der fraglichen 400 fl. folgendes festgesetzt:

a) Sind andere von Stromerische Wittwen vorhanden, die erweislich kein eigenes Einkommen von 800 fl. haben, so wird ihnen, soweit die 400 fl. zureichen, hievon nach ihrem Minder-Einkommen und nach Verhältniß ihrer Anzahl ein nach der Stimmenmehrheit der im Genusse stehenden wirklichen Fideicommißglieder auszumittelnder Zuschuß bewilligt, welcher aber das Maximum von 200 fl. für Jede nie übersteigen darf.

Diese Zuschüsse cessiren von dem Tage an, an welchem eine dergleichen Wittwe zur anderweiten Ehe schreitet.

b) Sind keine v. Stromerischen Wittwen vorhanden, oder werden wegen zu geringer Anzahl derselben die 400 fl. nicht erschöpft, so sollen hievon, oder von dem Ueberreste die vaterlosen Söhne solcher Familienglieder, welche bey ihrem Absterben noch nicht in den Genuß des Fideicommisses vorgerückt waren, und wo somit noch kein Repräsentations-Recht vorhanden ist, nach Verhältniß ihrer Anzahl einen auf vorbemerkte Art auszumittelnden Unterstützungs-Beytrag, dessen Maximum jährlich auf 100 fl. für eine Person bestimmt wird, in so lange erhalten, bis sie entweder für ihre Person selbst, oder jure repraesentationis zum Fideicommiß gelangt seyn werden.

c) Sollten die 400 fl. gar nicht oder nur zum Theil zu vorstehenden Zwecken nothwendig seyn, so sollen die vaterlosen Töchter der Familienglieder, so ferne keine männliche Descendenz vorhanden, welche den im Genusse gestandenen Verstorbenen repräsentirt, bis zum zurückgelegten 21sten Lebensjahr ebenfalls nach Verhältniß ihrer Anzahl und auf vorgedachte Art eine Unterstützung erhalten, welche aber nie mehr, als jährlich 50 fl. für eine Person betragen darf.

d) Tritt keiner dieser Fälle ein, oder sind die festgesetzten Unterstützungen nur zum Theil nothwendig, so wird nach Umständen entweder die ganze Summe von 400 fl., oder der sich ergebende Ueberrest zur Vermehrung des Fideicommiß-Vermögens verwendet, und die davon abfallenden Renten gleich den übrigen Revenüen, unter die Fideicommiß-Theilhaber in der oben bemerkten Art vertheilt.

10) Die sämmtlichen Bestandtheile des Fideicommiß-Vermögens sind unantastbar, und es darf von keinem Agnaten, unter welchem Titel es auch sey, etwas verpfändet oder veräußert werden, insoferne es nicht zum erweislichen Nutzen des Fideicommisses, und mit Einwilligung sämmtlicher Theilhaber und Agnaten geschieht. Es soll vielmehr darauf gesehen werden, das Fideicommiß-Vermögen möglichst zu vergrößern, und es wird daher dem Senior und Subsenior zur besondern Pflicht gemacht, den Mehrungsfond, welcher sich aus den ausgesetzten 50 fl. und 400 fl. bildet, sobald derselbe die nöthige Größe erlangt hat, und sich Gelegenheit dar-

bietet, zum zweckmäßigen Ankauf fruchtbringender Immobilien, oder grundherrlicher Gefälle zu verwenden, bis dahin aber gegen gerichtliche Sicherheit auf Zinsen zu verleihen.

11) Sollte es sich dereinst um die Frage des Eigenthums handeln, so gilt die Bestimmung, daß das Fideicommiß-Vermögen nicht den Besitzern und Nutznießern allein, sondern auch den zur Nachfolge Berechtigten (Anwärtern) zustehe, und zwar stets so, daß jeder Linie hievon die Hälfte gebührt. Die Eigenthums-Antheile in jeder Linie sind nach der Intestat-Erbfolge auszumessen.

Der übrige Inhalt der Urkunde betrifft formelle Anordnungen über den Gang der Geschäfte bey der Verwaltung des Fideicommiß-Vermögens.

Da sich nun aus der angeordneten Instruction der Sache ergeben hat, daß dieses Fideicommiß den gesetzlichen Bedingungen allenthalben entspricht, da ferner der allerhöchste Consens zur Eintragung der unter den Bestandtheilen des Fideicommiß-Vermögens befindlichen Lehen in die Fideicommiß-Matrikel beygebracht worden ist, und da endlich die in Gemäßheit des §. 26 des Fideicommiß-Edicts gegen die allenfallsigen Gläubiger erlassene Präclusoria nunmehr die Rechtskraft erlangt hat, so wird dieses Familien-Fideicommiß hiermit bestätigt, und mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß sich dermalen folgende Interessenten in dem Genusse des Fideicommiß-Vermögens befinden:

I. zur einen Hälfte:

Christoph Friedrich Freyh. Stromer v Reichenbach, quiescirter Gerichts-Assessor in Nürnberg, dermaliger Senior der Familie;

II. zur andern Hälfte:

1) zu Ein Viert-Theil die drey Söhne des verstorbenen Senators Johann Sigmund Jakob Carl Stromer v. Reichenbach, nämlich:

a) Johann Sigmund Ludwig Carl Freyherr Stromer v. Reichenbach, Hauptmann im K. B. 5. Linien-Infanterie-Regimente, und dermalen Subsenior und Administrator der Familie;

b) Christoph Carl Friedrich Freyherr Stromer v. Reichenbach, Hauptmann à la Suite zu Grünsberg;

c) Georg Christoph Carl Freyherr Stromer v. Reichenbach, Oberlieutenant im K. B. 5. Linien-Infanterie-Regiment.

2) Zu ein Viert-Theil die vier Söhne des verstorbenen Christoph Friedrich Freyherrn Stromer v. Reichenbach, gewesenen Pflegers und Landwehr-Majors, nemlich:

a) Christoph Sigmund Friedrich Freiherr Stromer v. Reichenbach, Guts-Administrator in Holenstein;

b) Carl Christoph Friedrich Freyherr Stromer v. Reichenbach, Lieutenant im K. B. 6. Chevaulegers-Regiment.

c) Christoph Friedrich Gottlieb Freiherr Stromer v. Reichenbach, Cadet und Wachtmeister in eben gedachtem Regiment.

d) Gottlieb Wilhelm Friedrich Freyherr Stromer v. Reichenbach, Cadet im K. B. 5. Linien-Infanterie-Regimente

Urkundlich unter des Gerichts größerem Siegel und der geordneten Unterschrift.

Ansbach am 27. July 1830.

Königliches Appellationsgericht für den Rezatkreis.

v. Feuerbach.

(L. S.) Trischel, Sekr.

Auszug aus der Adels-Matrikel.

Der Adels-Matrikel des Königreichs wurden einverleibt:

am 4. July d. J. die fünf Kinder des verstorbenen K. Revierförsters Carl Ludwig Grafen v. Orttenburg-Tambach bey der Grafen-Classe Lit. O. fol. 157. act. N. 2307.

am 5. Juny d. J. Franziska Clara Edle von Brée in Würzburg bey der Ritter-Classe Lit. B. fol. 22. act. N. 2723;

am 22. Juny d. J. Dr. Friedrich Ludwig Freyherr von Bernhard, Besitzer der Rittergüter Crolsheim und Edelbeuren im Königreich Württemberg, bey der Freyherrn-Classe Lit. B. fol. 44. act. N. 1055;

am 12. July d. J. Katharina Barbara von Stürmer von Unternesselbach

in Nürnberg bey der Adels-Classe Lit. S. fol. 140. act. N. 2296.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben geruht, dem Kais. Russ. Staats-Minister und Vicekanzler Grafen von Nesselrode unterm 18. Juny d. J. die Insignien des K. St. Hubertus-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben geruht, dem K. Preußischen wirklichen geheimen Finanzrath (dermaligen Finanz-Minister) von Maaßen unterm 21. July d. J. das Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchsten Cabinets-Rescripts ddto. Bad-Brückenau den 17. August allergnädigst bewogen gefunden, dem Hofmarschall Freyherrn von Münchhausen und dem Oberstallmeister von Paczenski, beyde im Dienste Seiner Durchlaucht des Herrn Herzogs von Sachsen-Altenburg, das Ritterkreuz des Civil-Verdienst-Ordens zu verleihen.

Verleihungen der Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 13. August d. J. allergnädigst bewogen gefunden,

dem quiescirten Forstverwalter Johann Samuel Martin Schilling in Bayreuth,

dann vermöge Allerhöchster Entschließung vom 16. d. M.

dem Stabsprofoßen bey der Commandantschaft in Augsburg, Mathias Schläfer;

die Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königliche Bestätigung der Wahl des Rectors und der Senatoren an der Universität München $18\frac{30}{31}$.

Seine Majestät der König haben vermöge an den Rector der Ludwig-Maximilians-Universität in München Hofrath Thiersch unterm 28. August d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung die auf den geistlichen Rath und Professor der Theologie Allioli gefallene Wahl eines Rectors an der Ludwig-Maximilians-Universität für das Studienjahr $18\frac{30}{31}$ zu

genehmigen und zugleich allergnädigst zu bewilligen geruht, daß in Folge derselben Wahl

1) aus der theologischen Facultät — die Professoren Dr. Mall und Dr. Buchner,
2) aus der juridischen — der Professor Dr. Bayer,
3) aus der staatswirthschaftlichen — der Hofrath, Professor Medicus,
4) aus der medicinischen — der geheime Rath und Professor Dr. von Walther, — dann
5) aus der philosophischen — der Professor Dr. Meilinger

statt der vorschriftmäßig austretenden Senatoren, als neue Senats-Mitglieder eintreten.

Canonicats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regenkreises unterm 17. August d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung

1) zum dritten Canonicus bey dem Collegiatstifte zur alten Capelle in Regensburg den bischöflichen geistlichen Rath und Spital-Pfarrer Jakob Oberndorfer in Stadtamhof,

2) zum vierten Canonicus den Professor der Mathematik an dem Lyceum zu Regensburg, Priester Michael Köberlein,

3) zum fünften Canonicus den Dechant, Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspector Ignaz Brandmayer in Adelkofen, Landgerichts Landshut, und

4) auf die Stingelheimische Präbende den Dr. Carl Proske in Regensburg

allergnädigst zu ernennen geruht.

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

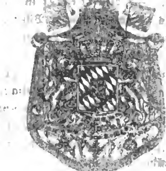
Seine Majestät der König haben folgende Gewerbs-Privilegien zu ertheilen allergnädigst geruht:

am 24. August d. J. dem Ulrich Thierry, Tuchfabrikanten in Achdorf bey Landshut ein Privilegium auf Errichtung einer angeblich von ihm erfundenen Maschine, um das Triebwerk bey der Schaafwoll-Spinnerey in Gang zu setzen, für den Zeitraum von drey Jahren;

am 26. August d. J. dem Franz Xaver Held, Lehrer der Calligraphie zu Augsburg, ein Privilegium zum Verkaufe eines von ihm erfundenen Instruments zur Beförderung des Schnell- und Sicherschreibens auf den Zeitraum von drey Jahren.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 32.

München, Montag den 13. September 1830.

Inhalt.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 17. August d. J. die erledigte Pfarrey Großniedesheim, Dekanats Frankenthal im Rheinkreise, dem Pfarrer Friedrich Fischer zu Einselthum; — die Pfarrey Limbach, Dekanats Homburg, dem Pfarrer zu Neuhäusel, Philipp Carl Wolfgang Mahla; — die Pfarrey Lauenstein, Dekanats Ludwigstadt, dem Pfarramts-Candidaten Joh. Christ. Daniel Heß aus Plößberg und die Pfarrey Kirnberg, Dekanats Rothenburg, dem Pfarramts-Candidaten Maximilian Schüßel aus Erlangen;

am 24. August die Pfarrey Oberndorf, Dekanats Obermoschel im Rheinkreise, dem bisherigen Pfarrer in Weilerbach, Dekanats Kaiserslautern, Heinrich Julius Theodor Dörrzapf; — die Pfarrey Rumbach, Dekanats Pirmasenz im Rheinkreise, dem Pfarramts-Candidaten Jakob Boos aus Rockenhausen; — die Pfarrstelle zu Holzhausen, Dekanats Rügheim, dem bisherigen Pfarrer zu Sülzdorf, Dekanats Waltershausen, Johann Friedrich Jakob Mugler, und die erledigte Pfarrey Frankenhofen, Dekanats Dinkelsbühl, dem Pfarramts-Candidaten Johann Friedrich Andreä aus Zirndorf;

am 25. August d. J. die Pfarrey Tiefenbach, Landgerichts Immenstadt, dem Pfarrvikar Georg Wiedemann zu Füssen, Landgerichts gleichen Namens; — die Pfarrstelle zu Haßloch, Dekanats Neustadt an der Haardt im Rheinkreise, dem bisherigen Inhaber der anderen Pfarrstelle daselbst, Conrad Theodor Brünings; — die Pfarrey Obermiesau, Dekanats Homburg im Rheinkreise, dem Pfarrer in Weidenthal, Ludwig Vogt; — die Pfarrey Münsterappel, Dekanats Obermoschel im Rheinkreise, dem Pfarrer Johann Georg Haak zu Niederhausen.

am 26. August d. J. die erledigte Pfarrstelle zu Cusel im Rheinkreise und das damit verbundene Distrikts-Dekanat dem bisherigen Pfarrer zu Waldmohr, Dekanats Homburg, Johannes Müller; — die Pfarrey Böbrach, Landgerichts Viechtach, dem Pfarrer Georg Mehltretter in Aicha an der Donau, Landgerichts Vilshofen; — die Pfarrey Aholfing, Landgerichts Straubing, dem dermaligen Vikar in heilig Kreuz, Landgerichts Tittmoning, Priester Georg Sumbauer; — die Kernischen, Surauerschen und Widderschen Wochenmessen in Wasserburg, dem Baumgartnerschen und Wertherschen Beneficiaten Christoph Puchner dortselbst.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Obermaynkreises unterm 25. August d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Schönbrunn, Landgerichts Burgebrach, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem Kaplan Matthäus Aumüller zu Höchstädt, Landgerichts gleichen Namens, verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium unterm 24. August d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung von den durch die Vorsteher der Kirche zu den Barfüßern in Gemeinschaft mit den protestantischen Mitgliedern des Magistrats

und der Gemeinde = Bevollmächtigten der Stadt Augsburg in Vorschlag gebrachten drei Geistlichen dem bisherigen Pfarrer zu Unteraufsees, Dekanats Bamberg, Friedrich August Kraus, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Dienstes = Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. July d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Heinrich Adalbert Freyherrn von Gleichen Rußwurm den Kammerherrn = Schlüssel zu verleihen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Oberdonaukreises unterm 24. August d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung zum Director des Seminars zu Neuburg und Rector der dortigen Studien-Anstalt den Professor am neuen Gymnasium zu München Priester Anton Jaumann, zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben ferner vermöge an die K. Regierung des Regenkreises unterm 24. August d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung

1) auf die am Landgerichte Amberg erledigte erste Assessorstelle den ersten Assessor des Landgerichts Regenstauf, Peter Greisl zu versetzen, und

2) in die dadurch erledigte erste Assessorstelle am Landgerichte Regenstauf den bisherigen Raths-Accessisten der Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, Freyherrn Christ. von Thon Dittmer, allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben durch weitere Allerhöchste Entschließung vom 24. August d. J. den Hallamts-Controleur 3ter Classe Joh. Bapt. Dobling er zu Kaufbeuren in gleicher Eigenschaft zum Hallamte Lauingen, und den dortigen Controleur 3ter Classe Franz v. Paula Anton Reiß ebenfalls in gleicher Eigenschaft zum Hallamte Kaufbeuren zu versetzen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. August d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den K. Obersten im General-Quartiermeisterstabe Carl Wilhelm v. Heidegg, genannt Heidegger, zum K. Kammerherrn zu ernennen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript d. d. Berchtesgaden den 25. August d. J. allergnädigst geruht, die bey dem Landgerichte Vohenstrauß erledigte Advokatenstelle dem Rechtspractikanten Georg Schmidtler zu verleihen.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regenkreises unterm 26. August d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung

zum ersten Assessor am Landgerichte Pfaffenberg zu Mallerstorf den dortigen zweiten Assessor Martin Pausch vorrücken zu lassen,

auf die zweite Assessorstelle am Landgerichte Pfaffenberg den Assessor Aloys Allioli am Landgerichte Hemau zu versetzen, und

auf die dadurch erledigte zweite Assessorstelle am Landgerichte Hemau den Appellationsgerichts-Accessisten Ludwig v. Klöckel zu Straubing allergnädigst zu ernennen geruht.

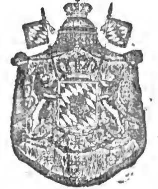
Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezatkreises unterm 28. August d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung den in Folge der Verzichtleistung des geheimen Rathes Carl Friedrich Freyherrn von Frankenstein auf die streitige Gerichtsbarkeit bey dem Gute Uhlstadt vom Staate zu übernehmenden Gerichtshalter Georg Bauer zum zweiten Landgerichts-Assessor zu Rothenburg allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge unterm 28. August d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung auf den Grund der vorgelegten Nachweise dem bisherigen ersten Inspector am Schullehrer-Seminar zu Altdorf, Friedrich Merz, die nachgesuchte einstweilige Versetzung in den Ruhestand unter Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit den von ihm geleisteten Diensten allergnädigst zu bewilligen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 33.

München, Montag den 20. September 1830.

Inhalt.

Bekanntmachungen.

(Die Familien-Verträge der Herren Grafen v. Castell betr.)

Staats-Ministerium der Justiz und des Innern.

Der von den Herren Grafen v. Castell unterm 6. July 1827 errichtete und Seiner Majestät dem Könige vorgelegte Familien-Vertrag wird hiermit in Gemäßheit der in dem §. 9. der Beylage IV. zur Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen, so weit derselbe die in dem Königreich Bayern gelegenen Besitzungen des Gräflichen Hauses betrifft, und mit Vorbehalt aller Rechte, sowohl der einzelnen Familien-Glieder, als auch dritter Personen, und insbesondere der ver-

fassungsmäßigen Anordnungen über Fidei-commiß-Errichtungen, soweit dieselben etwa bey neuen Erwerbungen zur Anwendung geeignet seyn könnten, — dann unter Verwahrung aller Gerechtsame des Königlichen Obersten Lehenhofes, mit Allerhöchster Genehmigung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 26. August 1830.

Auf
Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Zentner. v. Stürmer.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

Nachdem wir Christian Friedrich und Friedrich Ludwig, Grafen und Herren zu Castell, im Einverständniß mit sämmtlichen jetzt lebenden Grafen unseres Hauses, nämlich den volljährigen Grafen Friedrich Ernst und Carl Friedrich älterer, — dann dem gleichfalls volljährigen Erbgrafen Adolph Friedrich jüngerer Linie, sowie dem mit unterfertigten Herrn Fürsten Franz Joseph von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst als zur Sache erbetenen Vormund und Vertreter des noch unmündigen Erbgrafen Friedrich Carl, älterer Linie, uns entschlossen haben, in Gemäßheit früherer Einigungen ein förmliches, den gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes und vollständiges Hausgesetz zu errichten, so sind mit fortwährender Aufrechthaltung des unter dem 29. April 1796 nach der damals bestandenen deutschen Reichsverfassung von dem Reichs-Oberhaupte, und in der Folge auch von Seiner Königlichen Majestät von Bayern bestätigten Haus-Grundgesetzes vom 6. December 1794, in soweit dasselbe nicht durch die eingetretene Mediatisirung, laut einer Allerhöchsten Entschließung vom 27. Novbr. 1807 als aufgehoben zu betrachten ist, und in so weit nicht einzelne Bestimmungen desselben nach dem gegenwärtigen Hausgesetze als nicht mehr anwendbar erscheinen, dann unter Bestätigung und Festhaltung der in den neuerlichen Hausverträgen vom 31. May resp. 1. Juny 1816 und 25. November 1817 in Hinsicht auf einzelne Glieder unserer Familie getroffenen Bestimmungen, hiermit zum Zwecke einer dauernden Begründung des Wohles unseres Hauses folgende Anordnungen zu einem für uns und unsere Nachkommen verbindlichen Haus- und Familiengesetze erhoben worden.

I. Abschnitt.

Stamm= und Haus=Vermögen im Gegensatz zum Privat=Vermögen der einzelnen Glieder.

§. 1.

In dem gräflichen Hause Castell, und für dasselbe besteht ferner wie bisher ein Stamm= und Haus=Vermögen. Solches umfaßt:

1) alle vorhandene liegende Besitzungen, Rechte und Gerechtigkeiten, sie seyen Lehen oder Eigen, nebst Zugehörungen, mit Inbegriff der Güter Stradon und Wolkenberg in der Niederlausitz, und des Antheils am Gute Neuendorf in Holstein.

2) Alle Güter, Renten und Rechte, welche aus gemeinsamen Mitteln des Hauses künftig werden erworben werden.

3) Alle Erwerbungen einzelner Familienglieder an liegenden Gütern, und ihnen gleichkommenden Rechten, in so ferne sie von denselben zu dem Haus= und Stamm=Vermögen bestimmt werden.

4) Den zur Versorgung der Nachgebornen und Töchter des Hauses gestifteten Familienfonds, über welchen die weiteren Bestimmungen im V. Abschn. vorkommen.

5) Die durch Uebereinkunft mit dem Staate dem gräflichen Hause wegen dessen Mediatisirung, insbesondere wegen der Gefälle= und Schulden=Ausscheidung zugegangenen Entschädigungsgelder, wovon ein Theil zur Ergänzung des Familienfonds auf 200,000 fl. verwendet worden ist, und wovon der übrige Theil so lange verzinslich angelegt bleiben soll, bis damit Güter oder Renten mit Vortheil erworben werden können.

6) Das in den Wohnsitzen der Häupter des Hauses, nämlich in den Schlössern zu Castell und Rüdenhausen vorhandene und zur anständigen Schloß=Einrichtung und Haushaltung gehörige Mobiliare in seiner Gesammtheit an Silber, Tisch= und Tafelzeug, Porcellän, Glaswerk, Betten, Schreinwerk, Spiegel rc., dann ferner die zur Küchen=, Keller= und Stall=Einrichtung gehörigen Geräthschaften, in so ferne darüber nicht nach der im folgenden §. ausgesprochenen Befugniß verfügt werden ist, ohne Rücksicht darauf, wann und von wem die Anschaffung geschehen ist. Das in den andern herrschaftlichen Schlössern dermalen vorhandene oder aus Mitteln des Hauses nachgeschafft werdende Mobiliare ist als eine Zugehörung dieser Schlösser zu betrachten und somit ebenfalls ein Bestandtheil des Stammguts. Gleiche Fideicommiß=Eigenschaft haben die vorhandenen Familien=Bildnisse und andere bisher schon als zum Fideicommiß gehörig betrachtete Gemälde, so wie die vorhandene gemeinschaftliche Bibliothek.

§. 2.

Den Gegensatz zu dem Haus- und Stamm-Vermögen bildet das Privat- und eigne Vermögen jedes Familienhauptes und der einzelnen Familienglieder. Es begreift in sich Alles, was ein Mitglied der Familie auf den Grund des gegenwärtigen Hausgesetzes aus den Früchten des Stamm-Vermögens bezieht, so wie überhaupt alles unbewegliche und bewegliche Vermögen, welches ein Familienglied für sich ererbt, geschenkt erhalten, aus eignen Mitteln erkauft, oder aus sonst irgend einem Rechtstitel für sich erworben hat.

Jedem Familiengliede stehet über dieses sein Privatvermögen freye Disposition zu, und in Erbfällen findet ohne Unterschied des Geschlechts Erbfolge nach gemeinem Rechte statt. Ausgenommen hievon ist das oben §. 1. Num. 6. aufgeführte Mobiliare in den von den Häuptern des Hauses bewohnten Schlössern zu Castell und Rüdenhausen, in Beziehung auf welches jedoch jedes Haupt befugt ist, als sorgfältiger Haushalter, nach eigenem Gutfinden damit zu Werke zu gehen. Es kann über einzelne Stücke unter Lebenden, und auch von Todes wegen, nicht aber über volle Rubriken, oder das Ganze disponirt werden.

§. 3.

Bey entstehendem Zweifel, ob ein Vermögensgegenstand zu dem Haus- und Stamm-Vermögen oder zu dem Privat-Vermögen gehöre, soll die Vermuthung für das Stamm-Vermögen sprechen.

II. Abschnitt.

Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit des Haus- und Stamm-Vermögens.

§. 4.

Das Haus- und Stamm-Vermögen bleibt ferner untheilbar, so daß — so lange auch künftig zwey Häupter des Hauses fortbestehen, dasselbe doch niemals und zu keiner Zeit in zwey oder mehrere Theile getheilt werden darf, sondern unter zweckmäßiger gemeinschaftlicher Verwaltung stets ungetrennt beisammen bleiben soll.

§. 5.

Eben so kann dasselbe in allen seinen oben §. 1. angegebenen Theilen, wie es seine Natur schon mit sich bringt, in der Regel weder veräußert noch mit Schulden belastet werden. In dieser Beziehung werden die in den Art. I. II. III. VI. und VII. des Haus-Grundgesetzes von 1794 hierüber enthaltenen nähern Bestimmungen ausdrücklich erneuert, mit dem Beysatze, daß die dort aufgeführten Ausnahmen von dem Verbote der Veräußerung

und der Belastung mit Schulden durch-aus keine Ausdehnung leiden sollen.

Ein Verkauf der oben erwähnten Güter in der Niederlausitz und in Holstein ist bey sich darbietender vortheilhafter Gelegenheit zulässig, jedoch ist der zu dem Haus- und Stamm-Vermögen gehörige Erlöß wieder zum Ankauf von liegenden Gütern, Gefällen und Rechten zu verwenden.

In Ansehung der Wirkung des Veräußerungs-Verbots auf die Castellischen Activlehen findet dasjenige seine Anwendung, was darüber in dem Haus-Grundgesetze vom Jahre 1794 Art. IV. Art. V. num. 1. und 2. und Art. X. num. 1—3 verfügt ist. Von der allgemeinen Regel der Unveräußerlichkeit soll ausgenommen seyn die Vererbung derjenigen von den noch vorhandenen Activlehen der Grafschaft, welche nicht dem Heimfalle nahe sind, das heißt, welche auf mehr als sechs Augen stehen.

Bey den andern kann auf Ansuchen der Lehenbesitzer die Umwandlung der Lehen in bodenzinsiges Eigenthum unter Vorbehalt oberlehnherrlicher Genehmigung statt finden, jedoch nicht anders als gegen Stipulirung eines dem Lehenwerth angemessenen Boden- oder Erbzinses, welcher alsdann dem allgemeinen Veräußerungs-Verbote nicht weniger, als vorher das Lehngut selbst unterworfen ist.

§. 6.

Wenn ein einzelnes Glied des Hauses mit seinem eignen Vermögen Unterthanengüter erwirbt, so verbleiben dem Hause seine darauf hergebrachten Rechte, und durch die Rechnung laufenden Gefälle, wogegen nach den §. 1. num. 2. und 3. und §. 2. aufgestellten Grundsätzen die unter Art. X. num. 4. 5. 6. 7. und 8. des Haus-Grundgesetzes von 1794 enthaltenen Bestimmungen ohnehin keine Anwendung mehr finden.

III. Abschnitt.

Successions-Ordnung.

§. 7.

Das Erstgeburtsrecht, welches auf den Grund früherer verbindlicher Einigungen längst in Wirklichkeit getreten ist, und seitdem zum Wohle des Hauses besteht, wird ferner aufrecht erhalten, bestätigt, und soll für immer hausgesetzliche Bestimmung bleiben. Es unterliegt den gewöhnlichen Rechtsregeln.

§. 8.

In Folge der Haus-Verträge vom 24. October 1816 und 25. November 1817 sollen ferner zwey Constituenten des Hauses als Stamm-Gutsbesitzer aus den beyden dermalen blühenden Linien in unge-

theilter Gemeinschaft nach dem Rechte der Erstgeburt fortbestehen.

Diese Linien sind:

a) die ältere, von dem verstorbenen Grafen Albrecht Friedrich Carl gestiftete Linie, welche ihren Sitz zu Castell hat, und zu welcher dermalen gehören:
   1. Graf Friedrich Ludwig, dermaliger Stammherr,
   2. dessen zur Zeit einziger Sohn Friedrich Carl,
   3. dessen älterer Bruder Friedrich Ernst,
   4. dessen jüngerer Bruder Carl Friedrich;

b) die jüngere Linie, welche ihren Sitz in Rüdenhausen hat und zu welcher gehört:
   1. deren Stifter der Graf Christian Friedrich, ebenfalls dermaliger Stammherr, und
   2. sein einziger Sohn, der Erbgraf Adolph Friedrich.

§. 9.

So lange diese beyden Linien im Mannsstamme blühen, geht demnach in jeder derselben die Succession nach dem Erstgeburtsrecht fort.

Für den Fall aber, daß eine dieser beyden Linien im Mannsstamme erlöschen sollte, wird nach reiflicher Ueberlegung, zu Vermeidung möglicher Inconvenienzen, und als dem Wohle des Hauses ersprießlich, festgesetzt, daß alsdann nicht, wie bisher bestimmt war, diese Linie aus der andern ergänzt werden — sondern immer nur **ein** Haupt des Hauses bestehen soll, welches die Rechte und Pflichten eines solchen allein ausübt, und wobey sich die Succession nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch linealischen Erbfolge richtet.

§. 10.

Tritt dieser Fall ein, so soll eine Nebenlinie oder Secundogenitur aus den Nachgebornen der gräflichen Familie in folgender Art gebildet werden:

1. Es soll der zur Zeit des Aussterbens der einen Linie neben dem Familienhaupte der überlebenden Linie vorhandene Zweitgeborne, oder der nach den Regeln der Erstgeburtsfolge an dessen Stelle tretende Agnat, also immer derjenige, welcher — wenn jetzt das Familienhaupt der überlebenden Linie ohne männliche Descendenz mit Tode abgehen würde — in den Stammgutsbesitz nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch linealischen Erbfolge einzutreten hätte, den unten im §. 23. bezeichneten Vortheil genießen.
2) Dieser Vortheil soll in seiner Linie nach den Regeln der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge

fortgehen, so lange nicht der Zweytgeborne oder der an dessen Stelle getretene Agnat, nach der oben §. 7. und 9. festgesetzten Erstgeburtsfolge, zur Succession in den Stammgutsbesitz gelanget.

3) Stirbt die auf die angegebene Weise gebildete Nebenlinie im Mannsstamme aus, so tritt derjenige, welcher nach dem alsdann vorhandenen Familienhaupte und dessen successionsfähiger Descendenz zunächst zu dem Eintritte in den Stammgutsbesitz berechtigt wäre, in die Secundogenitur ein.

4) Nach demselben Grundsatze richtet sich, wenn denjenigen, welcher die Vortheile der Secundogenitur genoß, die Succession in den Stammgutsbesitz trifft, der Eintritt eines andern in die Secundogenitur.

5) Der dem Eingetretenen zukommende Vortheil geht alsdann immer wieder in seiner Linie nach den Regeln der Erstgeburtsfolge fort, und es wird stets auf die hier angegebene Weise gehalten.

6) Ist ein Graf, welcher nach den hier gegebenen Bestimmungen in die Secundogenitur einzutreten hätte, nicht vorhanden, so bleibt die Bildung der Nebenlinie so lange ausgesetzt, bis wieder neben dem zeitigen Familienhaupte und dessen allenfallsiger Descendenz ein Agnat vorhanden ist.

7) Außer dem unten §. 26. angegebenen Bezuge und Vortheile hat der Zweitgeborne und wer an dessen Stelle tritt, nicht mehr Rechte, als jeder andere Nachgeborne, und somit auch keinen Antheil an der Verwaltung des Stamm- und Hausvermögens.

IV. Abschnitt.

Verhältniß der Häupter der Familie unter sich und zur Gesammtheit der Familienglieder.

§. 11.

In Hinsicht auf die den Häuptern des Hauses als solchen zukommende Rechte, und auf die Verwaltung des Haus- und Stamm-Vermögens wird folgendes bestimmt:

1) die Häupter üben gemeinsam die Verwaltung des Haus- und Stamm-Vermögens und diejenigen standesherrlichen Rechte aus, welche nach der Verfassung des Königreichs Bayern dem vormals reichsständischen gräflichen Gesammthause Castell zukommen.

2) Da bisher in dem gräflichen Hause ein Seniorat bestanden hat, vermöge dessen dem jedesmaligen Senior die Administration der vorhandenen Activ-Lehen, der

Bezug der damit verbundenen Emolumente, die Präsentation auf die sogenannten Seniorats-Pfarreyen, die Vertretung des gräflichen Hauses in der Stände-Versammlung und wo es sonst deren bedarf, zukam, so soll solches auch ferner, so lange noch zwey Häupter des Hauses bestehen, fortdauern; wenn aber einst nur eine Hauptlinie des Hauses bestehen würde, so vereinigt der Stammherr derselben auch die Rechte des Seniorats in seiner Person, und letzteres ist als erloschen anzusehen.

3) Die Häupter des gräflichen Hauses machen sich verbindlich, die Verwaltung des Haus- und Stamm-Vermögens nur nach Grundsätzen, welche das Wohl des Hauses bezwecken, zu leiten und stets eine geregelte Ordnung in der Verwaltung aufrecht zu erhalten. Daher wird das bisherige Verwaltungs-System im Allgemeinen beybehalten, und zwar:

a) in Bezug auf die dem gräflichen Hause zuständigen Polizey- und Jurisdictions-Rechte geben die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde des Königreichs und der einschlägigen Edicte Maaß und Ziel; was aber alle weitere grund- und gutsherrlichen Rechte und Einkünfte betrifft, so sollen wie bisher, Verwaltungs-Aemter mit Unterordnung unter eine Domanial-Canzley bestehen, welche letztere allein das Organ bildet, durch welches die Familienhäupter ihre Anordnungen rücksichtlich der Verwaltung den Unter-Behörden zu erkennen geben, und durch welche sie die Oberaufsicht über selbige ausüben lassen.

b) Sämmtliche Verwaltungs-Aemter und Cassen können nur gegen Zahlungs-Decreturen der ihnen unmittelbar vorgesetzten Domanial-Canzley Zahlungen leisten; diese hat wieder die Pflicht, keine dergleichen Decreturen, ohne vorherige allgemeine oder specielle Genehmigung der Familienhäupter zu ertheilen, woraus sich von selbst ergiebt, daß unmittelbare Zahlungs-Anweisungen der beyden Familienhäupter an die Aemter, so wie unmittelbare Zahlungen von Seite der Letzteren an Erstere nicht statt finden.

c) Alle Ernennungen gräflicher Beamten, Officiale, deren Verpflichtung, Instruirung, Sicherheitsleistungen und Entlassungen geschehen, wie bisher.

d) Neue Anordnungen, die Verwaltung der Güter und des Haus-Vermögens betreffend, sind jederzeit gemeinschaftlich zu berathen und zu bestimmen. Sollte aber hierüber eine freundschaftliche Vereinigung nicht zu erwirken seyn, so ist die Sache auf ein Compromiß auszusetzen.

§. 12.

Die gräfliche Credit-Casse, als eine selbstständige von dem gesammten Haus- und Stamm-Vermögen unabhängige Anstalt, welche aber durch die ganze Stamm-Vermögensmasse gesichert ist, und ohnehin mehr Activen als Passiven besitzt, so daß alle Gläubiger um so mehr vollständig gesichert sind, behält ihren eigenen Gang, und bleibt bey ihrer ganzen, durch ein eigenes Reglement angeordneten Einrichtung und Bestimmung.

Die Grafen und Herren verpflichten sich wiederholt, alle eingegangenen Verbindlichkeiten gewissenhaft zu erfüllen, und die bisherige Verwaltungs-Art aufrecht zu erhalten.

§. 13.

Die Revenüen-Bezüge der jedesmaligen Häupter der Familie geschehen von dem, nach Abzug der Administrations-Kosten und aller auf dem Stamm-Vermögen haftenden Lasten rein bleibenden Gesammt-Einkommen aus der gräflichen General-Casse. In Hinsicht auf den Betrag dieser Bezüge finden die in dem gleichzeitig errichteten Neben-Vertrage enthaltenen Bestimmungen ihre Anwendung.

§. 14.

Nach dem für das Wohl des Hauses angenommenen Princip der Erhaltung und Vermehrung des Vermögensstandes muß auch die successive Abtragung vorhandener hausgesetzmäßiger Schulden ferner hausgesetzlicher Grundsatz bleiben. Die nähern Bestimmungen hierüber sind ebenfalls in dem bereits erwähnten Neben-Vertrage enthalten. Nach vollendeter Tilgung der dermalen vorhandenen Schulden soll die Hälfte der dazu bestimmten Summe alljährlich zum Familienfonds abgegeben werden, die andere Hälfte aber soll zur Bildung eines zu neuen Erwerbungen zu verwendenden Fonds zurück- und bey der gräflichen Credit-Cassa angeleget werden.

§. 15.

Der Stand der gräflichen Justiz- und Polizey-Beamten ist in der Verfassungs-Urkunde des Königreichs festgestellt; aber auch die Verwaltungs-Beamten sollen als stabil angestellt betrachtet werden, wenn nicht in dem Anstellungs-Patente eine Ausnahme gemacht worden ist.

V. Abschnitt.

Versorgung der Nachgebornen und Töchter des Hauses.

§. 16.

Die in dem gräflichen Hause eingeführte Successions-Ordnung nach Erstgeburtsrecht hat zur nothwendigen Folge,

daß die nachgebornen Söhne und Töchter ein Recht auf Versorgung haben, und daß die Familienhäupter verpflichtet sind, solche zu gewähren.

Zu dem Ende besteht ein eigener sogenannter Familienfonds, aus welchem jene Versorgung geschieht.

Nachdem nämlich bereits im Jahre 1797 die beyden gräflichen Brüder Albrecht Friedrich Carl und Christian Friedrich aus dem Stamm-Vermögen, für eingeworfenes Privat-Vermögen ein Aequivalent von Zweymalhunderttausend Gulden rheinl. zu fordern hatten, und diese Summe sogleich zur Grundlage eines — sowohl zur Sicherstellung der Nachgebornen und Töchter, als zur Erleichterung der Familienhäupter zu errichtenden Familienfonds bestimmten und stifteten, so trat für das Stamm-Vermögen die Verbindlichkeit zur Herstellung dieses Fonds ein, und da derselbe jetzt durch Capital-Anlegung bey der gräflichen Credit-Casse auf die stiftungsmäßige Höhe von Zweymalhunderttausend Gulden gebracht ist, und durch vierprocentige Verzinsung einen jährlichen Ertrag von 8000 fl. abwirft, so macht dieser Ertrag nunmehr das hausgesetzliche Versorgungsmittel für die nachgebornen Söhne und für die Töchter aus.

§. 17.

Dieser Familienfonds kann und soll jedoch durch weitere Zuschüsse erhöht und vermehrt werden. Diese sind

a) die Zinsen aus ihm, welche nach den sogleich folgenden Bestimmungen nach Auszahlung der jährlichen Bezüge sämmtlicher Berechtigten übrig bleiben;

b) der Rückfall vorsorglich zusammengesparter Hebungen und Erbanfälle nach den Bestimmungen des §. 25., und endlich

c) die alljährliche Zahlung der in dem besondern Neben-Vertrage bestimmten Summe aus der gräflichen General-Casse, nach geschehener völliger Tilgung aller dermalen vorhandenen Schulden.

§. 18.

Die Einrichtung dieses Familienfonds setzt voraus, daß alle Theile desselben stets und ununterbrochen nutzbar angelegt seyen. Damit daher wegen der gleichbaldigen nutzbaren Anlegung alles dessen, was der Familienfonds an Zuschuß erhält, oder was aus seinen Früchten nicht sogleich stiftungsmäßig zu verwenden ist, gar kein Zweifel noch Zögerung eintreten kann, sollen die Gelder desselben immer bey der gräflichen Credit-Casse angelegt bleiben, wenn auch eine anderweite Anlegung den Schein bessern Vortheils darbieten sollte.

Eine Ausnahme von dieser Regel kann nur dann statt finden, wenn sich ein Ankauf von Grundeigenthum für Rechnung des Familienfonds machen ließe, der wenigstens vier von Hundert sichere Einkünfte gewähren würde, wozu aber immer die Einwilligung sämmtlicher Interessenten erforderlich ist.

§. 19.

Wie die Fälle sich auch ereignen mögen, so ist und bleibt der Familienfonds mit Allem, was ihm nach den weiter unten folgenden Bestimmungen zuwachsen kann, ein dem Hause blos zur treuen Verwaltung und stiftungsmäßigen Verwendung anvertrautes — und schlechterdings unangreifbares Gut, das in dieser Beziehung immer als ein Bestandtheil des Fideicommisses oder des Haus- und Stamm-Vermögens betrachtet werden muß, so lange noch irgend eine Person von Castellischem Namen und Castellischer Abkunft zu finden ist.

§. 20.

Die Zinsen des Familienfonds sind zur Versorgung aller von den Stiftern der beyden Linien abstammenden standesmäßigen Familienglieder des Hauses, sobald diese nicht mehr in der Einheit des häuslichen Wesens mit ihren Eltern oder denjenigen, welche deren Pflichten gegen

sie zu vertreten haben, stehen, und so lange als sie, wenn sie weiblichen Geschlechts sind, nicht durch Vermählung aus ihrer elterlichen Familie in eine andere Familie übergehen, bestimmt.

Ueber die Bezüge und die Berechtigung dazu gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

1) alle solche Glieder des Hauses gelten in Beziehung auf den Familienfonds für Kinder des Hauses.

2) Jedes Kind des Hauses hat demnach als solches sein Recht auf die Bezüge aus demselben, gleich jedem andern Kinde des Hauses, und es hat dabey keine Rücksicht auf diese oder jene Linie, mithin auch keine Frage, ob von dieser oder jener Linie mehr oder weniger Kinder vorhanden sind, statt.

3) Die Bezüge aus dem Familienfonds gehen eben deswegen blos nach Köpfen, und es gilt keine Repräsentation.

4) Die Häupter des Hauses sind von aller eigenen unmittelbaren Theilnahme daran von dem Augenblicke an ausgeschlossen, wo sie in die Eigenschaft eines Familienhauptes übergehen.

5) Dagegen hat aber auch ein Erbgraf, so lange er nicht in den Stammguts-Besitz eintritt, gleiches Recht auf

den Familienfonds, wie jeder andere Nachgeborne.

§. 21.

Die Hebungen aus den Zinsen des Familienfonds theilen sich in gewisse und ungewisse.

Als gewisse oder ordentliche Hebung für jedes Familienglied, wird hiermit die jährliche Summe von

Achthundert Gulden rheinl.
festgesetzt.

Wenn der Betrag der gewissen Hebungen durch die Menge der Köpfe über den Betrag der jährlichen Zinsen des Familienfonds hinausgeht, so muß die wirkliche Auszahlung derselben bis zum Gleichgewicht gemindert, hiernächst aber von dem ersten sich ergebenden Zuwachs nachgetragen werden.

Im umgekehrten Falle macht der Mehrbetrag der jährlichen Zinsen des Fonds selbst einen Zuwachs zu dem verzinslichen Fonds und vermittelst der dadurch zu erlangenden Vermehrung der Zinsen, zugleich eine Sicherstellung gegen den zuerst angeführten Fall.

So lange als der Mehrbetrag vacant bleibt, und durch Zuschlag desselben zum ursprünglichen Fonds wieder Zinsen gewonnen werden, wird die eine Hälfte dieser gewonnenen Zinsen fortwährend und gleich dem Mehrbetrag selbst zu dem Familienfonds genommen, die andere Hälfte hingegen in der Eigenschaft einer ungewissen oder außerordentlichen Hebung unter sämmtliche Köpfe vertheilt.

§. 22.

Das Recht auf die Bezüge aus dem Familienfonds beginnt mit der Geburt der Kinder, jedoch dergestalt, daß der Eintritt und das Hebungsjahr immer und in jedem Falle vom 1. May an gerechnet wird. Wird ein Kind in der ersten Hälfte des Jahres, d. h. zwischen dem 1. May und 1. Novbr. geboren, so fängt sein Recht schon vom vorhergehenden 1. May an; kommt es aber nach dem 1. Novbr. zur Welt, so tritt es vom nachfolgenden 1. May in die Hebung.

Das Recht auf die Bezüge dauert:

1) bey Erbgrafen, bis sie Häupter des Hauses werden.

2) Bey Nachgebornen auf deren Lebenszeit, und wenn sie eine standesmäßige Wittwe hinterlassen, geht ihre gewisse Hebung auf diese Wittwen über, so lange sie im unverrückten Wittwenstande bleiben.

3) Bey Töchtern nur so lange, bis die gewissen und ungewissen Hebungen, ausschließlich der Nutzungen davon, die Summe von Zwanzig Tausend Gulden rheinl. erreicht haben; eine Bestimmung, welche hier den einzigen Unterschied zwischen Söhnen und Töchtern darstellt.

§. 23.

So lange die Kinder im elterlichen Hause sind, werden die jährlichen Bezüge aus dem Familienfonds bey der gräflichen Credit-Casse angelegt, und als vorsorgliche Ersparungen angesehen.

Die Zinsen dieser zusammengesparten Hebungen werden:

a) bey Kindern von Familienhäuptern zu der Ersparung selbst hinzu genommen.

b) Bey den Kindern eines Nachgebornen hingegen werden sie dem Vater oder der verwittweten Mutter als Beytrag zum Unterhalt der Kinder verabfolgt.

Blos Nachgeborne und deren standesmäßige Wittwen haben demzufolge den Niesbrauch der Hebungen ihrer Kinder.

§. 24.

Eine wirkliche Verwendung oder Hinauszahlung der zusammengesparten jährlichen Hebungen und der dazu gekommenen Zinsen kann nur nach folgenden Bestimmungen geschehen:

1) wenn ein Kind nach dem Ermessen der Eltern der Erziehung außer dem elterlichen Hause für sittliche und wissenschaftliche Bildung bedarf, so können nicht nur die Zinsen von den zusammengesparten Hebungen des Kindes, sondern auch die laufenden Hebungen selbst verwendet werden, die von diesem Zeitpunkt zusammengesparten Hebungen können aber erst im Falle einer häuslichen Niederlassung angegriffen werden.

2) Die Söhne erhalten mit der eigenen häuslichen Niederlassung das Recht zur freyen Disposition über die vorhandenen Zusammensparungen.

3) Bey den Töchtern aber gelten folgende Bestimmungen:

a) die eigene häusliche Niederlassung bestehet bey ihnen vorzüglich in der Vermählung, doch können sie auch, wenn sie nicht mehr unter elterlicher Gewalt stehen, und keine erhebliche Gründe dagegen vorhanden sind, ihr eigenes häusliches Wesen im unvermählten Stande errichten. Im ersten Falle hängt es von der Einwilligung der Eltern, ausserdem von der Einwilligung der Familienhäupter ab. Wenn unbillige Schwierigkeiten gemacht werden sollten, können sie den Rechtsweg einschlagen.

b) So lange eine Tochter eines Familienhauptes unvermählt bleibt, und nicht im unvermählten Stande ihre eigene häusliche Einrichtung machen will, hat sie das Recht des standesmäßigen Unterhalts im elterlichen Hause und die Schuldigkeit dazu geht vom Vater auf Sohn und Enkel über.

Zu dem Unterhalte gehört die Kleidung bis nach vollendetem 14ten Lebensjahre.

c) Bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre werden den Töchtern der Familienhäupter nicht nur die jährlichen gewissen und ungewissen Hebungen, sondern auch die in der Zwischenzeit gut zu machenden Zinsen, und zwar diese zu Bestreitung der künftigen Ausstattungskosten zusammengespart.

Bey den Töchtern von Nachgebornen findet dasselbe in Ansehung des Hauptstocks der Hebungen statt; wegen der Zinsen hingegen hängt es von den Eltern ab, ob sie nach ihren Umständen deren gleichmäßige Zusammensparung zu einem künftigen Ausstattungsfonds geschehen lassen, oder sich nach §. 23. lit. b. den ihnen als Beytrag zum Unterhalt ihrer Kinder überlassenen Niesbrauch zueignen wollen.

d) Nach vollendetem 14ten Jahre werden die Zinsen von den laufenden Hebungen, im Gegensatz der bis dahin zusammengesparten an die Tochter selbst verabfolgt, welche dagegen nun auch ihre Garderobe selbst zu besorgen haben.

e) Das Recht zur eigenen Disposition geht bey den Töchtern in unvermähltem Stande immer nur bis auf die Hälfte.

f) Im Vermählungsfalle erhält eine Tochter, ungerechnet, was ihr sonstiges Privat-Vermögen früher oder später seyn mag:

1) die Hälfte des Hauptstocks der Zwanzig Tausend Gulden (vid. §. 22. num. 3.) jedoch mit Aufrechnung alles dessen, was etwa nach num. 1. oben zu ihrer Erziehung außer dem elterlichen Hause bereits davon verwendet worden ist.

2) Die etwaigen Ersparungen an Zinsen von den vorsorglich und in Gemäßheit des §. 23. bey der gräflichen Credit-Casse angelegten jährlichen Hebungen.

3) Die Zinsen der andern Hälfte der Zwanzig Tausend Gulden zu vier vom Hundert auf Lebenszeit.

g) In so ferne die gewissen und ungewissen Hebungen zur Zeit der Vermählung noch nicht die volle Summe der Zwanzig Tausend Gulden im Hauptstock, ausschließlich der davon gut zu machenden Zinsen erreicht haben, dauern sie auch nach der Vermählung noch fort, und stehen erst mit der wirklichen Erreichung jener Summe still; jedoch kann eine Toch-

ter die Zinsen der 2ten Hälfte der Zwanzig Tausend Gulden nur fordern, soweit letztere bereits zusammengespart ist.

h) Sind keine Zinsen gut gemacht, so muß entweder der Vater aus eigenen Mitteln zu den besondern Ausstattungskosten eintreten, oder sie gehen auf Rechnung der zur gleichbaldigen freyen Disposition stehenden Hälfte der Zwanzig Tausend Gulden.

i) In keinem Falle hat die verheurathete Tochter über das, was ihr im gegenwärtigen § lit. f. ausgesetzt ist, irgend etwas weiter an das Haus- und Stamm-Vermögen zu fordern.

Schon bey dem Empfange der ersten Hälfte der Zwanzig Tausend Gulden hat sie unter Beziehung auf die ältern Verträge und auf das gegenwärtige Hausgesetz den an sich nicht nothwendigen, aber doch gewöhnlichen Verzicht zu leisten, vorbehaltlich der ihr nach dem Familien-System weiter — und namentlich nach §. 40. auf den Erlöschungsfall des Mannsstamms zukommenden Rechte.

k) Dem Vermählungsfalle wird übrigens derjenige gleichgesetzt, wenn eine Tochter im unvermählten Wittwenstande ihre eigene häusliche Einrichtung machen will. Tritt dieser Fall ein, so bekommt sie wie eine sich vermählende Gräfin die Hälfte ihrer Zwanzig Tausend Gulden, mit Aufrechnung der etwa davon bestrittenen Erziehungskosten außer dem elterlichen Hause nebst den vorhandenen Ersparungen an Zinsen davon, zur eigenen Disposition, von der andern Hälfte aber nur die Zinsen zu vier vom Hundert.

§. 25.

Da der Familienfonds statt der Familienhäupter und Eltern die Verbindlichkeit zur Versorgung der Kinder und übrigen Familienglieder übernimmt und in dieser Hinsicht das gesammte Haus vorstellt, so hat er auch zum Besten des gesammten Hauses das Recht der Erbfolge und des Rückfalls auf die aus den gewissen und ungewissen Hebungen erwachsenen Ersparungen, so weit nicht stiftungsgemäß darüber verfügt worden ist.

In Beziehung auf dieses Erb- und Rückfallsrecht wird hiermit folgendes festgesetzt:

1) so lange die Bezüge aus dem Familienfonds nur als vorsorgliche Ersparungen angesehen werden (Vid. §. 23.), so lange findet darüber gar keine Disposition statt. Stirbt daher ein Kind vor diesem Zeitpunkte, so geht die ganze Er-

sparung als nunmehr zwecklos, an den Familienfonds zurück.

2) Hat ein Familienglied die Jahre der Mündigkeit erreicht und steht nicht mehr unter väterlicher Gewalt, so kann eine eigene Disposition als letzter Wille bis auf die Hälfte der zusammengesparten Summe stattfinden, die andere Hälfte muß an den Familienfonds zurückfallen, dem auch, wenn keine letztwillige Disposition vorhanden ist, das Ganze heimfällt.

3) Wenn ein Sohn, welcher in Gemäßheit des §. 24. num. 2. freies Verfügungsrecht über seine Ersparungen erhalten hat, Kinder hinterläßt, so haben diese das unbenehmliche Erbrecht auf die Hälfte als Pflichttheil und das Vorrecht in der Intestat-Erbfolge vor dem Familienfonds; stirbt er aber ohne Kinder, so fällt aus seinem hinterlassenen Vermögen, von welchem im Zweifel vermuthet wird, daß es vom Familienfonds herkomme, die Hälfte der Summe jener Ersparungen als Pflichttheil, und wenn keine letztwillige Disposition vorhanden ist, die ganze Summe als Intestat-Erbantheil an den Familienfonds.

Wenn das hinterlassene Vermögen nicht mehr so viel beträgt, als die hinausgegebenen Ersparungen, so ist der Pflichttheil nur die Hälfte des Vorhandenen.

4) Bey den Töchtern im unvermählten Stande geht der Anspruch auf den Rückfall an den Familienfonds immer bis auf die Hälfte. Im Vermählungsfalle fällt die zweyte Hälfte der Zwanzig Tausend Gulden nach ihrem Ableben an ihre alsdann vorhandenen leiblichen standesmäßigen Kinder als ein ganz freyes Eigenthum; wenn aber keine Kinder vorhanden sind, so fällt diese Hälfte an den Familienfonds.

§. 26.

Wenn zufolge der oben §. 9. und 10. gegebenen Bestimmungen nach dem Aussterben der einen Linie im Mannsstamme eine Nebenlinie gebildet wird, so besteht alsdann der bereits oben erwähnte, dem zweitgebornen oder überhaupt demjenigen, welcher in die Nebenlinie eintritt, zukommende Vortheil darin, daß demselben außer dem, was er aus dem Familienfonds zu beziehen hat, noch Drey Tausend Gulden rheinl. jährlich aus der General-Casse in monatlichen Raten gewährt werden. Nebstdem ist ihm auch eine anständige Wohnung in der Grafschaft einzuräumen. Wenn der Zweitgeborne zur Zeit seines Eintritts in die Nebenlinie noch minderjährig ist, so soll alsdann der Bezug der Drey Tausend Gulden bis zu dessen Volljährigkeit zusammengespart werden.

§. 27.

Für jeden der beyden jetzt lebenden

Nachgebornen, nämlich den Grafen Friedrich Ernst und Carl Friedrich wird hiermit aus besondern Beweggründen, neben ihrer Hebung aus dem Familienfonds der jährliche Bezug von Fünfhundert Gulden rheinl. lebenslänglich und nur für ihre Person vom 1. May 1823 an ausgesetzt. Die Zahlung geschieht in monatlichen Raten aus der General-Casse; sie beginnt jedoch erst dann, wenn auf geschehene Vorlage des vollzogenen Hausgesetzes die Allerhöchste Königliche Entschließung ergangen seyn wird, wo sodann auch erst die Zahlung der bis dahin sich ergebenden Rückstände erfolgt.

Auch soll bey den Grafen, wenn der Fall eintreten sollte, daß die Zinsen des Familienfonds nicht zur Zahlung der gewissen Hebung von Achthundert Gulden hinreichen würden, das Fehlende vorschußweise aus der gräflichen General-Casse ergänzt werden, wogegen der Vorschuß, wenn er aus dem Familienfonds flüssig wird, der General-Casse wieder ersetzt wird.

VI. Abschnitt.

Witthum der Gemahlinnen im Hause.

§. 28.

Der Witthum für die Gemahlin eines Hauptes des Hauses wird auf Zweytausend Gulden rheinl. bestimmt.

Eine Wohnung in der Grafschaft kann sie ansprechen, aber nicht wählen.

Naturalien werden nicht besonders verabreicht.

Nur aus dem Privat-Vermögen eines Grafen können weitere Zusicherungen ertheilt werden.

§. 29.

Der Witthum haftet auf der Fideicommiß-Masse und geht bey einer Gemahlin eines Hauptes des Hauses auf Rechnung des Revenüen-Bezuges seines Nachfolgers. Sollte der seltene Fall eintreten, daß ein Haupt des Hauses zwey Wittwen zu gleicher Zeit zu versorgen hätte, so soll ihm aus dem Familienfonds, in so ferne eine gewisse Hebung dadurch nicht unter Achthundert Gulden fällt, ein jährlicher Zuschuß von Eintausend Gulden verabreicht werden.

Wenn aber durch diese Abgabe von Eintausend Gulden aus dem Familienfonds die bestimmte Hebung unter 800 fl. fallen würde, so ist alsdann dieser Zuschuß aus der General-Casse zu leisten.

§. 30.

Die Gemahlin eines Nachgebornen hat nach der oben §. 22. Num. 2. enthalte-

nen Bestimmung die gewisse Hebung ihres verstorbenen Gemahls aus dem Familienfonds als Witthum fortzubeziehen.

§. 31.

Auf einen Witthum kann eine gräfliche Wittwe nur dann Anspruch machen, wenn sie das im Hause Castell herkömmliche Heyrathsgut von Viertausend Gulden rheinisch wirklich eingebracht hat. Ausserdem wird bey eintretendem Witthumsfall das Witthumsgeld so lange zurückbehalten, bis die Viertausend Gulden ausgeglichen sind, und auf diese Art die einzubringende Summe hergestellt ist.

Die Nutzungen des wirklich eingebrachten Heyrathsgeldes werden von dem Gemahl, oder nach dessen Tode von dem Nachfolger, welcher den Witthum zu leisten hat, bezogen, dagegen behalten die Wittwen der Nachgebornen den Ertrag ihres Eingebrachten als Zuschuß zu ihrem Witthum. Schreitet eine Wittwe zur zweiten Ehe, so hört der Witthum auf, sie erhält aber das Eingebrachte zurück.

Bleibt sie im unverrückten Wittwenstand, so fallen die Heyrathsgelder nach ihrem Tode an ihre Kinder in der Eigenschaft eines bloßen Privat-Vermögens; sind hingegen keine Kinder vorhanden, so bleiben sie, wenn es die Wittwe eines Familienhauptes war, dem Nachfolger, der den Witthum gegeben hat, und war es die Wittwe eines Nachgebornen, so fallen sie dem Familienfonds, als dem Witthumsgeber, heim.

VII. Abschnitt.

Standesmäßigkeit der Ehe, als Vorbedingung der Familien-Rechte.

§. 32.

Nur standesmäßigen Gemahlinnen, und nur den in einer standesmäßigen Ehe erzeugten Kindern können die in dem gegenwärtigen Hausgesetz ausgesprochenen Familien-Rechte zukommen.

Jeder Sohn und jede Tochter des Hauses hat im Vermählungsfalle nicht blos die Einwilligung der Eltern oder des Vormunds, sondern auch der Häupter des Hauses einzuholen. Im Falle unbilliger Verweigerung steht der Rechtsweg offen.

§. 33.

Geht ein Graf eine nicht standesmäßige Ehe ein, so verbleiben ihm zwar für seine Person die Familien-Rechte, seine Gattin aber kann keinen Witthum verlangen, und die aus dieser Ehe erzeugten Kinder haben keinen Anspruch auf das Haus- und Stamm-Vermögen, insbesondere auch nicht auf den Familienfonds, sondern sie können sich insgesammt nur an das Privat-Vermögen halten.

§. 34.

Eine Tochter des Hauses, welche eine nicht standesmäßige Ehe eingeht, verliert ihren Stand und dessen Rechte, und kann auf das Haus- oder Stamm-Vermögen und den Familienfonds keinen weitern Anspruch machen, mithin auch keinen auf ihre Kinder übertragen. Bey ihr fällt also die andere Hälfte der Zwanzigtausend Gulden, und die einer standesmäßig vermählten Tochter noch auf Lebenszeit zukommende Nutznießung derselben weg, und bleibt dem Familienfonds. Sie erhält demnach nur die bey ihrer Verheyrathung vorhandenen etwaigen Ersparungen an Zinsen von den ihr vorher schon zugekommenen Hebungen aus dem Familienfonds, und die Hälfte von den für eine Tochter des Hauses bestimmten Zwanzigtausend Gulden. Belaufen sich ihre bisherigen gewissen und ungewissen Hebungen selbst schon höher, als diese Hälfte der Zwanzigtausend Gulden, so bleibt der Ueberschuß dem Familienfonds; sollten aber ihre bisherigen Hebungen im Hauptstocke die Summe von Zehntausend Gulden noch nicht erreichen, so hat sie noch so lange an den bestimmten und unbestimmten Hebungen aus dem Familienfonds Theil zu nehmen, bis die Zehntausend Gulden ergänzt sind.

§. 35.

Erbrechte auf das Privat-Vermögen gräflicher Familienglieder sind jedoch durch vorstehende Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

VIII. Abschnitt.

Bestimmungen des Pflichttheils bey Erbfällen in dem gräflichen Gesammthause.

§. 36.

Der Pflichttheil in dem gräflichen Gesammthause wird hierdurch auf alle Fälle und für alle Notherben auf die Hälfte dessen, was die Intestat-Erbfolge gewähren könnte, festgesetzt.

§. 37.

Notherben sind zuerst die Kinder und weitern Descendenten, nach den Kindern und in deren Ermangelung die Eltern und Groß-Eltern.

§. 38.

Statt der Eltern und Groß-Eltern tritt, mit Vorrecht vor ihnen in den oben §. 25. bezeichneten Fällen der Familienfonds ein.

IX. Abschnitt.

Anordnungen auf den Fall der Erlöschung des Mannsstammes.

§. 39.

Wenn nach dem Willen der Vorsehung

das gräfliche Haus Castell im Mannsstamme erlöschen sollte, und alsdann die Mannlehen an den Lehenherrn zurückfallen, so soll aus den übrigen nicht mannlehenbaren Theilen des Stammguts, nämlich aus allem dem, was an Sohn- und Tochterlehen, an Erblehen und Allodien vorhanden ist, sodann aus dem, was unter den Bestandtheilen des Stammguts jure privatorum mitbesessen wurde, aus dem Familien- und Erwerbungsfonds, und überhaupt aus allem dem, was oben §. 1. als Bestandtheil des Stamm-Vermögens angegeben ist, ein neuer unveräußerlicher und untheilbarer Vermögens-Complex gebildet werden, welcher von dem Privat-Vermögen des letzten Besitzers zu unterscheiden ist, und über welchen derselbe nicht disponiren kann.

§. 40.

In Beziehung auf diesen Familien-Vermögens-Complex findet wiederum die Succession nach Erstgeburtsrecht statt. Wenn daher der Letzte des Mannsstammes eine standesmäßige Tochter hinterläßt, so tritt diese in den Besitz des Vermögens-Complexes ein, sind mehrere Töchter vorhanden, so succedirt die Erstgeborne mit Ausschluß der Jüngern.

Erlebt die erstgeborne Tochter den Anfall nicht, und hinterläßt Kinder, so fällt er auf diese, und zwar, wenn mehrere vorhanden sind, auf das älteste, ohne Unterschied des Geschlechts. Stirbt die älteste Tochter ohne standesmäßige eheliche Nachkommenschaft, so hat demnach die nachälteste Tochter einzutreten.

In Ermangelung einer Descendenz des letzten des Mannsstammes succedirt das älteste Kind aus der nächsten Linie, ohne Unterschied des Geschlechts, und so nach den Regeln der Erstgeburtsfolge fort.

Eine Regredient-Erbschaft findet nicht statt.

§. 41.

Bey der zweyten oder weitern Verfällung hingegen wird wieder Rücksicht auf das Geschlecht genommen, so daß, wenn männliche und weibliche Descendenten in gleichem Verhältniß konkurriren, die männlichen die weiblichen ausschließen, wenn jene auch die jüngern seyn sollten.

Auf solche Weise tritt dann wieder die vorige Stammguts-Eigenschaft mit fortwährendem Vorzug des männlichen Geschlechts ein, und der neue Stammguts-Besitzer ist alsdann als Stifter eines eignen Hauses zu betrachten. Er hat mit Einholung landesherrlicher Erlaubniß seinem Stammnamen den Namen Castell beyzulegen, und in sein Wappen den Castellischen Wappenschild aufzunehmen.

Die hausgrundgesetzlichen Bestimmun-

gen finden auch in Beziehung auf dieses Geschlecht fortwährend ihre Anwendung.

§. 42.

Der Familienfonds behält auch für den Fall des Aussterbens des dermaligen Mannsstammes seine oben angegebene Bestimmung. Es versteht sich daher, daß diejenigen, welche zu jener Zeit in der Hebung stehen, solche nach obigen Grundsätzen fortbehalten, und daß auch hier keine Regredienz statt findet, sondern dabey lediglich auf die Familienglieder der Succedirenden in dem Maaße, wie bey dem bestehenden Mannsstamme, gesehen wird.

X. Abschnitt.
Aufrechthaltung des gegenwärtigen Familien-Vertrags.

§. 43.

Gegenwärtigem Familien-Vertrage, durch welchen die Verhältnisse in dem gräflichen Hause unter Beziehung auf das Haus-Grundgesetz von 1794 festgesetzt worden sind, soll dieselbe hausgesetzliche Kraft, wie erwähntem Haus-Grundgesetze selbst zukommen.

Wenn ein Graf die Volljährigkeit erlangt, oder wenn er Haupt des Hauses wird, so reversirt sich derselbe an Eidesstatt für Aufrechthaltung aller Familien-Gesetze, und insbesondere der gegenwärtigen Familien-Uebereinkunft. So lange dieses nicht geschehen ist, können demselben keine Vortheile daraus zugehen.

§. 44.

So oft ein Glied des Hauses wahrzunehmen glaubt, daß von irgend einer Seite den Haus-Verträgen zuwider gehandelt werde, steht ihm das Recht zu, den Häuptern des Hauses darüber Vorstellungen zu machen, und wenn diese ohne Erfolg bleiben, durch Compromiß oder im Rechtswege Abhülfe zu erwirken.

§. 45.

Auf Beobachtung und Aufrechthaltung des gegenwärtigen Hausgesetzes sind sämmtliche Diener des gräflichen Hauses bey ihrer Annahme zu verpflichten.

Zu Urkund alles dessen ist gegenwärtiger Familien-Vertrag von sämmtlichen im Eingange genannten dermaligen Constituenten des gräflichen Hauses, so wie von dem Vormund des unmündigen Grafen Friedrich Carl mit der Bestimmung eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden, daß derselbe der Verfassung ge-

mäß Seiner Königlichen Majestät von Bayern allerunterthänigst vorgelegt werden soll.

(L. S.) Christian Friedrich,
Graf und Herr zu Castell.

(L. S.) Adolph Friedrich,
Graf zu Castell.

So geschehen Rüdenhausen und Castell am 6. July Eintausend achthundert zwanzig und sieben.

(L. S.) Friedrich Ludwig,
Graf und Herr zu Castell.

(L. S.) Friedrich Ernst,
Graf zu Castell.

(L. S.) Carl Friedrich,
Graf zu Castell.

Hannover den 18. July 1827.

(L. S.) Franz Fürst Hohenlohe
Wildeck in Kurhessen, den 7. August 1827, in vormundschaftlicher Vertretung des unmündigen Grafen Friedrich Carl zu Castell.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben unterm 29. August d. J. den Registrator bey der Finanzkammer des Oberdonaukreises Xaver Ehrnsberger auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zur Finanzkammer des Isarkreises zu versetzen, und die hiedurch erledigte Registrators-Stelle bey der Finanzkammer des Oberdonaukreises dem quiescirten Registrator Engelbert Lorenz zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript d. d. Berchtesgaden den 31. August d. J. allergnädigst geruht, die bey dem Wechsel- und Merkantil-Gerichte zu München erledigte Stelle eines rechtskundigen Assessors dem Kreis- und Stadtgerichts-Rathe Ferdinand Schwertfellner zu übertragen, und

durch Allerhöchstes Rescript d. d. Berchtesgaden den 1. September d. J. die bey dem Kreis- und Stadtgerichte zu Regensburg erledigte Expeditors-Stelle dem ehemaligen Lieutenant und jetzigen Practikanten bey der Finanzkammer der Regie-

rung zu Würzburg, Johann Baptist Kauschinger, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript d. d. Berchtesgaden den 9. September d. J. allergnädigst geruhet, den Boten des Kreis- und Stadtgerichts Augsburg Joseph Rottmund auf den Grund des §. 22. lit. B. Edikt IX. zur Verfassungs-Urkunde für immer in den Ruhestand zu versetzen, und unter demselben Tage die bey dem Handelsgerichte zu Nürnberg erledigte Stelle eines rechtskundigen Assessors dem Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Leopold Fürst daselbst zu verleihen

---

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript d. d. Berchtesgaden den 10. September d. J. allergnädigst geruht, dem Handels-Appellationsgerichts-Assessor Leonhard Kalb zu Nürnberg die nachgesuchte Ruheversetzung unter Bezeigung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen geleisteten Diensten und mit Belassung seines bisherigen Titels und Ranges zu bewilligen, und zugleich zu genehmigen, daß der erste supplirende technische Handels-Appellationsgerichts-Assessor

Paul Merkel in die dritte ordentliche Stelle als Assessor vorrücke, und zum zweyten supplirenden Handels-Appellationsgerichts-Assessor den bisherigen Handelsgerichts-Assessor Ludwig Weigel zu ernennen; — dann unter demselben Tage den Expeditor des Appellationsgerichts für den Unterdonaukreis Bartholomä Hohenester auf den Grund des §. 22. lit. C. Edikt IX. zur Verfassungs-Urkunde unter Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen bisher geleisteten Diensten für immer in den Ruhestand zu versetzen; die hiedurch erledigte Stelle eines Expeditors bey dem Appellationsgerichte für den Unterdonaukreis dem bisherigen Registrator desselben, Johann Fürst zu verleihen, und zum Registrator bey dem genannten Appellationsgerichte den bisher im Ruhestande befindlichen Protokollisten Joseph Schwemmer zu ernennen; ferner unter demselben Tage die bey dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg erledigte Assessor-Stelle dem bisherigen Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten Leonhard Iberl zu Bamberg zu verleihen, und zu der hierdurch erledigten Stelle eines Protokollisten bey dem Kreis- und Stadtgerichte Bamberg den bisherigen Accessisten des Appellationsgerichts für den Untermaynkreis Franz Hermann Pelletier zu ernennen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 8. September d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den K. Kämmerer und Landwehr-Kreis-Inspector Generalmajor à la Suite, Sigmund Grafen v. Buttler zum Commandanten der Landwehr des Isarkreises zu ernennen.

Verleihungen der Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Dekan Wandl zu Hofendorf, Landgerichts Pfaffenberg, die Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Verleihung des silbernen Civil-Verdienst Ehrenzeichens.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. August d. J. dem Meßner und vormaligen Lehrer Jakob Raith in Mehring, Landgerichts Burghausen, welcher das Lehramt 49 Jahre mit Sachkenntniß und beharrlichem Fleiße versehen, aus eignen Mitteln zur Verbesserung der Schule beygetragen, in Kriegszeiten Muth und Geistesgegenwart bewiesen, der Tochter eines Taglöhners das Leben erhalten, und zwey Kinder mit eigner Lebensgefahr aus dem Wasser errettet hat — das silberne Civil-Verdienst-Ehrenzeichen zu verleihen allergnädigst geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 34.

München, Sonnabend den 25. September 1830.

Königliche Allerhöchste Entschließung.

(Die Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxen betr.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

rc. rc.

Wir haben durch Unsere Verordnung vom 16. August v. J. die Polizeytaxen des Mehles, Brodes und Fleisches in der Erwartung Versuchsweise aufgehoben, damit durch eine freye Concurrenz der Verkäufer die nöthigsten Lebensmittel dem Publikum wohlfeiler, als unter dem Einfluße polizeylicher Taxen, würden geliefert werden.

Mit Bedauern haben Wir Uns aus den vielfältigen Klagen überzeugt, daß der Erfolg dieser wohlwollenden Absicht nicht entsprochen hat, und finden Uns daher veranlaßt, dem Uns das Beste sowohl der Städte als des Landes Bewohner sehr am

Herzen liegt, auf so lange Wir nicht anders verfügen, zu befehlen wie folgt:

1) Vom 1. October d. J. an soll die polizeyliche Taxe des Mehles und Brodes dort, wo solche vor der Verordnung vom 16. August 1829 bestand, wieder eingeführt werden.

2) Wir ermächtigen Unsere Kreis-Regierungen, auch das Fleisch, wenn dieselben bemerken, daß dessen Verkaufspreis gegen den Preis des Schlachtviehes zu hoch steht, dort, wo früher Polizeytaxen bestanden, einer Taxe nach dem früheren Tarife auf so lange zu unterwerfen, als es die Herstellung des Verhältnisses nöthig macht.

3) Die Kreis-Regierungen werden sich daher stets in genauer Kenntniß der bestehenden Verkaufspreise des Getreides und Schlachtviehes auf alle Weise zu erhalten wissen und eifrig fortfahren, die freye Concurrenz der Victualien-Verkäufer auf jede gesetzliche Weise zu vermehren

Unser Staatsministerium des Innern ist mit der augenblicklichen Bekanntmachung dieses Unseres Befehles und mit dessen Vollzuge beauftragt.

Berchtesgaden, den 23. September 1830.

Ludwig.

v. Schenk.

Auf
Königl. Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär
F. v. Kobell.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung neuer Poststationen betr.)

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen in rubricirtem Betreffe an die General-Administration der k. Posten erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Zwischen Amberg und Bayreuth über Kemnath, dann in der Verlängerung vom letzteren Orte nach Hof und Wunsiedel sind Poststationen errichtet, und die Post-Entfernungen in folgender Weise bestimmt worden:

1) zwischen Hahnbach und Freiung, Eine Post,
2) zwischen Freiung und Grafenwörth, Dreyviertel Post,
3) zwischen Grafenwörth und Weiden, Eine Post,
4) zwischen Grafenwörth und Kemnath, Eine Post,
5) zwischen Kemnath und Bayreuth, Eine und eine halbe Post,
6) zwischen Kemnath und Wunsiedel, Eine und eine halbe Post.

München, den 17. September 1830.

Auf
Seiner Majestät des Königs
Allerhöchsten Befehl:

Gr. v. Armansperg.

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Gietl.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 28. August d. J. die erste Pfarrstelle an der St. Gumbertus-Kirche zu Ansbach, dem bisherigen zweyten Inspector am Schullehrer-Seminar zu Altdorf, Christoph Wilhelm Götz; — die erledigte Pfarrey Tiefenthal, Dekanats Frankenthal im Rheinkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Schwelnshaupten, Dekanats Rügheim im Untermayn-Kreise, Christian Theodor Kremer; — die Pfarrey Aufenau, Dekanats Waitzenbach, dem bisherigen Verweser derselben, Pfarramts-Kandidaten Johann Simon Keppel; — die erste Pfarrstelle zu Weissenstadt, Dekanats Wunsiedel, dem bisherigen Pfarrer an der Hospital-Kirche zu Hof, Carl Heinrich Gottlieb Meyer;

am 29. August d. J. die Pfarrey Inningen, Landgerichts Göggingen, dem Pfarrer Johann Baptist Höbel in Willprechtszell, Landgerichts Aichach;

am 30. August d. J. die Pfarrey Agawang, Landgerichts Zusmarshausen, dem Pfarrer Xaver Minderer von Rommelsried, des nämlichen Landgerichts;

am 31. August d. J. die Pfarrey Bayerbilling, Landgerichts Rhain, dem bisherigen Pfarrer Georg Reinhart von Oberkamlach, Landgerichts Mindelheim; — die Pfarrey Malching, Landgerichts Bruck, dem Kranken-Kuratkaplan Johann Baptist Fischer in München; — die Pfarrey Mindelaltheim, Landgerichts Burgau, dem Stadt-Kaplan bey St. Moritz in Augsburg, Priester Johann Thomas Heichlinger; —

am 8. September d. J. die Pfarrey Oberdietfurt, Landgerichts Eggenfelden, dem Pfarrer und Districts-Schulinspector Aloys Feil zu Gottfrieding, Landgerichts Landau; — die Pfarrey Pempfling, Landgerichts Chamm, dem Pfarrer Joseph Höflinger von Kamerau, Landgerichts Kötzting; — die Pfarrey Anzing, Landgerichts Ebersberg, dem Pfarrer Thomas Mößbauer von Traubing, Landgerichts Starnberg;

am 9. September d. J. die Pfarrey Weihmichel, Landgerichts Landshut, dem Pfarrer Joseph Sponi von Volkmannsdorf, Landgerichts Moosburg; — die Pfarrey Lechsend, Landgerichts Monheim, dem Pfarrer Karl Schieder in Schaefstall, Landgerichts Donauwörth.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 15. August d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Inhaber der Hofmark Zweydrittel-Weichs, Carl August Ferdinand Ritter von Röckhel, auf dessen aller-

unterthänigstes Ansuchen zum K. Kammerjunker zu ernennen.

Se. Majestät der König haben unterm 9. Sept. d. J. den von den Oberzollamts-Controleurs Jakob Labermaier zu Niederaudorf und Aloys Neumaier zu Schärding am Thurm nachgesuchten Dienstestausch zu genehmigen, dann

unterm 13. September d. J. den Forstrevier-Verweser zu Illerdiessen, Jakob Freyherrn von Pfetten, zum provisorischen Revierförster auf diesen Dienstesposten zu ernennen geruhet.

Se. Majestät der König haben unterm 10. September d. J. beschlossen, den Hallbeamten Carl Grötsch zu Wunsiedel von dem Antritte der Oberzollbeamtenstelle in Gleussen zu entheben; auf diese den Oberbeamten des Oberzoll- und Hallamts Deggendorf, Wilhelm Sündermaler zu berufen, und auf dessen Posten den vorbenannten Grötsch zu versetzen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Oberdonaukreises unterm 14. September d. J. erlassener Allerhöchsten Entschliessung

1) den bisherigen zweyten Landgerichts-Assessor Martin Bogner zu Schrobenhausen, seinem Ansuchen gemäß, an das Landgericht Friedberg, und in gleicher Weise

2) den bisherigen zweyten Landgerichts-Assessor Joseph Gumbinger zu Buchloe auf sein Ansuchen an das Landgericht Kempten zu versetzen und beide zu den an diesen Aemtern erledigten ersten Assessorstellen zu befördern,

3) auf die am Landgerichte Friedberg erledigte zweyte Assessorstelle, den in dieser Eigenschaft für das Landgericht Monheim im Rezatkreise ernannten vormaligen Patrimonialgerichtshalter zu Tagmersheim, Xaver Anethan, seiner Bitte entsprechend, zu transferiren,

4) als zweyten Assessor am Landgerichte Schrobenhausen, den functionirenden Actuar am Landgerichte Aichach, Aloys Stark,

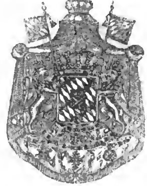
5) als zweyten Assessor am Landgerichte Buchloe den Appellationsgerichts-Accessisten Ignaz Lambrecht zu Neuburg, und

6) als Actuar am Landgerichte Monheim, den bisherigen Landgerichts-Functionär zu Kempten, Anton Georg Wohlwend, allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 17. September d. J. die bey dem Oberzollamte Königshofen erledigte Controleursstelle 3ter Klasse dem dortigen Zoll-Unterinspector Ferdinand Kramer provisorisch zu übertragen geruht.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 35.

München, Mittwoch den 6. October 1830.

Inhalt.

Bekanntmachung.

(Das Fräulein-Stift des ehemaligen Ritter-Orts Gebirg betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

2c. 2c.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, das Fräulein-Stift des ehemaligen Ritterortes Gebirg seinem ursprünglichen Zwecke, so weit solches die veränderten Regierungs- und Zeitverhältnisse gestatten, zurück zu geben, und beschließen daher, wie folgt:

I.

Aufnahmsfähig in das Stift sind alle Töchter von Adelichen, welche mit Gütern, die dem ehemaligen Ritterorte Gebirg einverleibt waren, angesessen sind

wenn sie, während ihr Vater diese Güter besaß, geboren, oder von ihm, wenn sie schon vor deren Erwerbe geboren wurden, nach §. III. eingekauft, und die §. II. bemerkte Ahnenprobe zu machen im Stande sind. Es soll zu dem Ende ein Verzeichniß aller derjenigen Güter, welche hiezu gehören, unter Zuziehung eines durch Wahl zu bestimmenden Ausschusses aus den Güter-Besitzern gefertiget, und bey Unserer Regierung des Obermaynkreises als Grundlage für die Entscheidung aller etwa entstehenden Zweifel hinterlegt werden.

II.

Die im §. 2. der Stifts-Satzungen vom 6. November 1781 befohlene Ahnenprobe soll in der Art wieder eingeführt werden, daß von jedem der acht zu erprobenden Ahnen die hierobèn §. I. bezeichnete Adels-Eigenschaft nachgewiesen werde. Zu dem Ende soll der anbefohlene Stammbaum mit den beweisenden Urkunden dem §. I. bezeichneten Stifts-Ausschusse vorgelegt, und wenn derselbe Einwendungen dagegen machen zu können glaubt, von Unserem Reichs-Heroldenamte geprüft, sonach darüber von der Kreis-Regierung entschieden werden. Diese Ahnenprobe soll denjenigen Fräulein erspart werden, deren vollbürtige Geschwister schon zu irgend einem andern Zwecke die gleiche Probe bey irgend einer Unserer Stellen abgelegt haben.

Es genügt alsdann ein Zeugniß dieser Stellen. Haben halbbürtige Geschwister schon die Ahnenprobe gemacht, so hat die Adspirantin nur hinsichtlich derjenigen Person der Eltern, welche sie nicht mit jenen gemein hat, die Ahnenprobe noch zu machen.

III.

Töchter von Gutsbesitzern, welche, ehe der Vater das Gut erwarb, geboren wurden, sind nur in folgenden Fällen aufnahmsfähig:

a) wenn der Vater das Gut als ein Seniorat erwirbt, gegen Einkauf von drey Dukaten und mit dem Vorbehalte, daß sie den jüngsten aufnahmsfähig geborenen Fräulein nachgehen.

b) Wenn aber das Gut nicht als Familien-Seniorat, sondern durch Kauf, Tausch oder andere Verträge; desgleichen durch Erbschaft oder Vermächtniß erworben wird, unter gleichem Vorbehalte gegen eine Einkaufssumme von Einhundert fünf und zwanzig Gulden.

In beyden Fällen muß jedoch die Ahnenprobe gemacht werden.

IV.

Diejenigen Güterbesitzer, welchen Töchter geboren werden, sind schuldig, solches innerhalb drey Monaten vom Tage der

Geburt — unter Beylegung des Taufscheines und eines Ducatens Einschreibgeld dem Stiftsverwaltungs-Ausschusse anzuzeigen; jene Güterbesitzer, welche bey dem Erwerbe eines Gutes schon Väter von Töchtern sind, haben diese Anzeige innerhalb drey Monaten vom Tage der Erwerbung des Gutes unter Beylegung des §. III. bemerkten Einkaufgeldes zu machen.

Wer diese Anzeige unterläßt, dessen Tochter gehen alle auch später geborene aber zu rechter Zeit angezeigten Töchter vor.

V.

Die Zahl der wirklich präbendirten Fräulein wird wieder auf vier und zwanzig, eine Präbende auf Einhundert fünfzig Gulden festgesetzt. Da zur Zeit das Vermögen für 24 Präbenden nicht hinreicht; so sollen die sich ergebenden Ueberschüsse, bis die Zahl von 24 erreicht wird, zur Stiftung von neuen Präbenden, nachher aber zur Verbesserung des Ertrages der Präbenden verwendet werden.

VI.

Die Hälfte der Präbendirten soll immer aus katholischen — die andere Hälfte aus Augsburger-Confessionsverwandten Fräulein bestehen. Der Uebergang von einer dieser Confessionen zu der andern, ist der Präbendirten an ihrem Genusse unnachtheilig, jedoch soll alsdann bey der nächsten Aufnahme wieder auf Herstellung der gleichen Zahl unausweichlich gesehen, daher auch bey Stiftung neuer Präbenden immer zwey zugleich errichtet, und bey Abgang einer Präbendirten die Nachfolgerin von der nämlichen Confession wie jene gewählt werden.

VII.

Zum wirklichen Genusse wird ein Alter von fünfzehn Jahren erfordert. Die Ordnung, in welcher die Fräulein zum Genusse gelangen, wird, so ferne keine nach dem §. 13. und 14. der ursprünglichen Satzungen durch das Loos zur Aufnahme bestimmten Fräulein mehr vorhanden sind, welche allen übrigen vorgehen, durch das Alter bestimmt, so daß die älteste Stiftsfähige allen andern vorgeht. — Es soll deßhalb unter Aufsicht der Kreis-Regierung alsbald von dem Stiftsverwaltungs-Ausschusse eine nach der Ordnung der Geburt zu ordnende vollständige Einschreibung aller aufnahmsfähigen Fräulein gemacht, und sodann nach den hier vorgeschriebenen Regeln die Besetzung der erledigten Stellen vorgenommen werden.

VIII.

Die Einkünfte des Stiftes bestehen:

a) aus den Renten des schon vorhandenen Vermögens,

b) aus den §. IV. angeführten Einschreibgeldern,

c) aus den §. III. und unten §. XI. bezeichneten Einkaufsgeldern,

d) aus den Interkalar-Früchten, da der Genuß jeder Präbendirten mit dem Tage, wo die Ursache des Austritts gegeben ist, erlöscht und für die neu aufgenommene mit dem nächsten Neujahre beginnt;

aus den Carenzgeldern, da jede Präbendirte den ganzen Ertrag des ersten Jahres dem Stifte zu dessen Verbesserung zu überlassen verbunden ist;

f) aus den Beyträgen der Präbendirten, da jede derselben bey Eintritt in den wirklichen Genuß, so ferne sie eine Tochter oder Verwandte ersten Grades zu einem der ersten Stifter oder nachherigen Wohlthäter des Stiftes ist, fünf und siebenzig, jede andere aber neunzig Gulden zu erlegen, oder an ihrer Rente sich abziehen zu lassen, verbunden ist;

g) aus freywilligen Beyträgen, Geschenken und Vermächtnissen.

IX.

Die Verwaltung geschieht durch einen von Uns zu ernennenden Stifts-Cassier, dessen Rechnungen dem Verwaltungs-Ausschusse zur Einsicht und Monirung vorgelegt, und sodann von der Kreis-Regierung revidirt und richtig gestellt werden. Alle für Stiftungs-Verwaltungen bestehenden allgemeinen Gesetze und Verordnungen gelten auch für die gegenwärtige Stiftung. Der Verwaltungs-Ausschuß besteht aus vier Güter-Besitzern, deren Töchter stiftsfähig sind oder seyn würden. Derselbe wird alle sechs Jahre durch Wahl aller stiftsfähigen Gutsbesitzer ernannt, und von Uns bestätiget. Die Wahl geschieht durch Wahlzettel, welche verschlossen mit dem Namen des Wählers und Gewählten an den General-Kreis-Commissär in dem von demselben durch öffentlichen Aufruf zu bestimmenden Termin, welcher jedoch nie kürzer als vier Wochen seyn kann, eingesendet werden. Die Stimmenmehrheit entscheidet. Die Austretenden sind wieder wählbar. Nebst den wirklichen Mitgliedern des Ausschusses werden auch zwey Ersatzmänner gewählt.

X.

Den Stiftsfräulein wird ein anständiger Lebenswandel zur Pflicht gemacht; sie sollen sich nach den Gebräuchen ihrer Religion der Stifter öfters dankbar erinnern: zu einer besondern Kleidung sind dieselben nicht verbunden, auch können sie ihre Präbende, wo sie wollen, verzehren; solche, die auswärts dieselbe verzehren wollen, müssen ein Drittheil zum Besten des Stiftes zurücklassen. Dieselben sind schuldig, ihre Bezüge in Quartal-Raten auf ihre Kosten und Gefahr bey der Kasse gegen gehörige Quittungen in Empfang

nehmen zu lassen, und zwar erst nach dem ersten Quartalschlusse.

XI.

Die Präbende einer Stiftsfräulein hört auf:

a) durch den Tod derselben und zwar von dem Todestage an. Die Eltern und Verwandten ꝛc. sollen davon mit Beylegung des Sterbzeugnisses dem Stifte die Anzeige machen;
b) durch Verehelichung der Präbendirten vom Tage ihrer Vermählung an;
c) durch den Verlust des Güterbesitzes, an welchen die Stiftsfähigkeit geknüpft ist, geht zwar nicht die Präbende, in deren Genuß ein Fräulein bereits gekommen ist, verloren, wohl aber die Fähigkeit für diejenigen Töchter, die noch keinen Genuß beziehen, zu diesem zu gelangen; es wäre denn, daß der Vater jede derselben mit einer baaren Summe von Eintausend zweyhundert fünfzig Gulden einkaufe, woran er jedoch in Abzug bringen darf, was er und seine Gattin dem Stifte etwa an freywilligen Beyträgen zugewendet haben.
d) Gemeine Verbrechen und Vergehen, welche nach dem Strafgesetzbuche den Verlust von Ehren und Würden nach sich ziehen, begründen auch den Verlust der Präbende.

Nebst dem aber soll auch entehrende Aufführung zur Ausschließung vom Präbendegenuß genügen, dieselbe jedoch nur von Uns selbst auf Gutachten Unserer Kreis-Regierung, nach Vernehmung des Verwaltungs-Ausschusses verhängt werden.

e) Katholische Fräulein, welche in ein Kloster treten und lebenslängliche Gelübde ablegen, verlieren die Präbende, zeitliche Gelübde suspendiren den Genuß zum Besten des Stiftes auf ihre Dauer; Novizen und Pensionäre bleiben im Genusse ihrer Präbenden.

XII.

Wir gestatten den Stiftsfräulein, das in den ursprünglichen Statuten vorgeschriebene Ordenszeichen, nämlich ein weiß emaillirtes mit goldnen Fäden durchzogenes kleines Kreuz mit dem in dessen Mitte angebrachten Auge Gottes und der Umschrift: oculus domini super nos: auf der vordern, und der in den Statuten beschriebenen Chiffer auf der Kehrseite, an einem durch die Mitte ponceaurothen mit zwey weißen an den Kanten roth eingefaßten Streifen auf der linken Brust, bey Feyerlichkeiten aber an dem Ordensbande von der rechten zur linken Schulter, und nebstdem auf der linken Brust einen von Gold und Silber gestickten Stern mit

der Chiffer, welche die Statuten vorschreiben, zu tragen.

Die Kleidung bey Feyerlichkeiten soll von schwarzer Seide und nur auf dieser den Stern zu tragen erlaubt seyn, die gewöhnliche Kleidung kann nach Willkühr gewählt werden.

XIII.

Wir behalten Uns und Unseren Regierungs-Nachfolgern das Recht der ersten Bitte in der Art bevor, daß solches jedesmal bey Verleihung der ersten nach der Thronbesteigung eines Königs von Bayern erledigten Präbende zu Gunsten eines nach diesen Statuten aufnahmsfähigen Fräuleins, somit dermalen von Uns sogleich ausgeübt werde.

Unsere Regierung des Obermaynkreises Kammer des Innern ist mit dem einschlägigen Vollzuge der gegenwärtigen Entschließung beauftragt.

Gegeben Bad-Brückenau, den 12. August 1830, Unseres Reiches im fünften Jahre.

Ludwig.

v. Schenk.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:

der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung.

(Die mit dem Großherzogthume Hessen abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure und Militärpflichtigen betreffend.)

Nachdem mit dem Großherzogthume Hessen-Darmstadt über die gegenseitige Auslieferung der Deserteure und Militärpflichtigen nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, so wird dieselbe hiemit durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 18. September 1830.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Graf v. Armansperg.

Uebereinkunft zwischen dem Königreiche Bayern und dem Großherzogthume Hessen-Darmstadt über die gegenseitige Auslieferung der Deserteure und Militärpflichtigen.

Artikel 1.

Alle in Zukunft und zwar vom Tage der Publication gegenwärtiger Convention an gerechnet, von den Truppen der beyden hohen contrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar in des Andern Lande, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirenden Unterofficiere, Soldaten und andere Militär-Personen

dieser Kategorie sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Artikel 2.

Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung der stehenden Truppen, oder der mit denselben in gleichem Verhältnisse stehenden bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beyden Staaten, gehören und derselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bey der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Soldaten.

Artikel 3.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen contrahirenden Theile früher schon von den Truppen eines andern Staates desertirt wäre; so wird dennoch, selbst wenn mit dem letzteren ebenfalls Auslieferungs-Verträge beständen, die Auslieferung stets an denjenigen der hohen contrahirenden Theile erfolgen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hatte. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Gouvernements zu denen eines dritten, und von diesen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Gouvernements, oder sonst zu dessen Truppen desertirt; so kommt es darauf an, ob letzteres Gouvernement mit jenem dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, wo er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber, wird er dem paciscirenden Theile, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Artikel 4.

Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) Wenn der Deserteur aus dem Gebiete des jenseitigen Staates, sowie derselbe durch die neuesten Verträge begrenzt wird, gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchem er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten, entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubigten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein solcher Deserteur noch zum Militärdienst geeignet sey oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staat, in welchem er

sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Artikel 5.

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, und sonstige herrschaftliche Militär-Effecten, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Artikel 6.

Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, sind beyde contrahirende Theile wegen bestimmter gegenseitiger Ablieferungsorte dahin übereingekommen, daß auf dem rechten Rheinufer Aschaffenburg und Seligenstadt, auf dem linken Rheinufer Worms und Frankenthal zur Empfangnahme der Deserteurs und zur sofortigen Bezahlung aller, in den folgenden Artikeln 10. und 12. stipulirten Kosten bestimmt, und den in den genannten vier Orten sich befindenden beyderseitigen Behörden dazu der besondere Auftrag ertheilt werden soll.

Artikel 7.

Die Auslieferung geschieht in der Regel freywillig und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militär- oder Civil-Behörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe nebst den etwa bey sich habenden Effecten, Pferden, Waffen rc. sofort, unter Beyfügung eines aufzunehmenden Protokolls an die jenseitige Behörde, im nächsten Ablieferungsorte, gegen Bescheinigung übergeben.

Artikel 8.

Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in den Militärdienst des gedachten Staates aufgenommen zu werden, oder in diesem Staat Grundeigenthum zu erwerben oder ein Etablissement zu begründen. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben. Sollte aber der Deserteur Mittel gefunden haben, in dem Staate, in welchen er übergetreten ist, eine wirkliche Ansässigkeit zu begründen, und Unterthansrechte zu erlangen, so soll er auf Requisition desjenigen Staates, dessen Fahne er verlassen hat, für das begangene Verbrechen der Desertion, nach den Gesetzen des

Staates, in dem er ansässig ist, und Unterthansrechte erworben hat, bestraft, und hievon die requirirende Behörde in Kenntniß gesetzt werden.

Artikel 9.

Die in vorstehendem Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Hessischer Seits an die nächste K. Bayerische Kreis-Regierung oder das nächste K. Divisions-Commando der Bayerischen Provinz, wohin der Deserteur sich begeben, und Bayerischer Seits an die nächste Großherzoglich-Hessische Provincial-Regierung, oder an die Commandanten der Gendarmerie zu Darmstadt, Gießen oder Mainz. Von den Militär-Behörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen seyn sollten, oder von dem Militär als solche erkannt und verhaftet werden, von den Civil-Behörden aber diejenigen, bey denen dies der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Artikel 10.

An Unterhaltungskosten werden dem ausliefernden Theil für jeden Deserteur vom Tage seiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag 14 Kreuzer im 24 fl. Fuß; für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Haser, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh, den Centner zu 100 Pfd., gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bey der Auslieferung.

Artikel 11.

Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden Art. 12. bemerkten Belohnung kann ein mehreres unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Staats, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden. Auch findet bey dem im Art. 4. lit. b. bestimmten Falle keine Vergütung an Unterhaltungskosten für die Zeit statt, welche der Deserteur wegen begangener Verbrechen in Untersuchung oder im Gefängniß gewesen ist.

Artikel 12.

Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratifikation von 9 fl. im 24 fl. Fuße für einen Mann ohne Pferd, und von 18 fl. im 24 fl. Fuße für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theil vorgeschossen und sofort bey der Auslieferung

wieder erstattet werden. Bey Auslieferung von Deserteurs, die von der Obrigkeit auf Requisition erfolgt, fällt dieses Kartelgeld weg; eben so bey der Auslieferung ausgetretener Militärpflichtigen, die nicht nach Art. 2. in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören.

Artikel 13.

Ueber den Empfang der in den Artikeln 10. und 12. gedachten Kosten- und Gratifikations-Erstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegenstehet, nicht aufzuhalten.

Artikel 14.

Allen Behörden, besonders den Gränz-Behörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeigen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Artikel 15.

Alle Unterthanen, welche nach der Verfassung der beyderseitigen Staaten zum Dienste bey den stehenden Truppen oder bey der mit denselben in gleiches Verhältniß gestellten bewaffneten Landesmacht pflichtig sind, und sich von Zeit der Publication dieser Convention an in das Gebiet des andern Staats oder zu dessen Truppen begeben, sind, auf vorgängige Reclamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im Uebrigen sowohl in Hinsicht der dabey zu beobachtenden Form als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militärischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Artikel 16.

Diejenigen Individuen, welche nach den Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten in dem Alter der Conscriptions- oder Armeepflichtigkeit sind, und bey Ueberschreitung der gegenseitigen Gränzen, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militärpflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, sollen sofort zurückgewiesen, und dergleichen Personen weder Aufenthalt, noch Unterkunft in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Artikel 17.

Den beyderseitigen Behörden und Un-

terthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militärpflichtige, die ihre desfallsige Befreyung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Contrahenten angeworben werden.

Artikel 18.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Artikel 19.

Gleichmäßig wird es den Einwohnern beyder contrahirenden Theile untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke und andere Militär-Requisiten zu kaufen oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände ohne den mindesten Ersatz oder zu Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdem mit angemessener Strafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Artikel 20.

Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militärpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete, als eine Verletzung des letztern streng untersagt und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabey betroffen wird, sogleich verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Artikel 21.

Als eine Gebiets-Verletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Gränze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Ortsobrigkeit die Desertion zu melden.

Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche findet, denselben sofort verhaften; der Commandirte darf sich aber keineswegs an dem Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach Artikel 20. zu behandeln ist.

Artikel 22.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwer-

bung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militärpflicht ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Artikel 23.

Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen des einen der hohen contrahirenden Theile desertirt sind, und entweder bey den Truppen des andern Staats Militärdienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reklamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Artikel 24.

Den Landeskindern beyder Theile, welche zur Zeit der Publikation wirklich in dem Militärdienst des andern Staats sich befinden, soll die Wahl frey stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre nach Publikation gegenwärtiger Convention, diesfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Artikel 25.

Gegenwärtige Convention wird von den hohen contrahirenden Theilen beyderseits zu gleicher Zeit, zur genauesten Befolgung publicirt werden.

Ertheilung des Titels und Ranges eines K. Geheimen geistlichen Rathes an den Bischof von Birtha, Domprobst und Director rc. rc. Franz Ignaz von Streber.

Seine Majestät der König haben vermög an die K. Regierung des Isar-Kreises unterm 25. September d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung dem Bischofe von Birtha, Domprobst, Director der K. Hofkapelle und Conservator des Münz- und Medaillen-Cabinets, Franz Ignaz von Streber, welcher am 21. September d. J. sein Jubiläum als Priester feyerlich begangen hat, im Rückblicke auf die vielen Verdienste, welche derselbe durch eine lange Reihe von Jahren als Diener der Kirche sich erworben, und auf die in allen jenen bisherigen Dienstverhältnissen gegebenen Beweise treuer Anhänglichkeit an das Königliche Regentenhaus und den bayerischen Staat, dann auf die edeln Gesinnungen, welche derselbe durch wohlthätige Stiftungen bewährt hat, den Titel und Rang eines Geheimen geistlichen Rathes taxfrey zu ertheilen allergnädigst geruht.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 36.

München, Donnerstag den 7. October 1830.

Inhalt.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 10. September d. J. das Beneficium in Langenerringen, Landgerichts Schwabmünchen, dem Pfarrer Joseph Peter Simon in Oberreitenau, Landgerichts Lindau;

am 11. September dieses Jahres die Pfarrey Altdorf, Landgerichts Landshut, dem Pfarrer Matthias Straubinger in Fulsbrunn, Landgerichts Kellheim;

am 12. September d. J. die katholische Pfarrey in Dannstadt, Land-Commissariats Speyer, dem Pfarrer Adam

Schneider in Bann, Land-Commissariats Homburg; — die Pfarrey Haßloch, Land-Commissariats Neustadt, dem Pfarrer Martin Groh zu Contwig, Land-Commissariats Zweybrücken;

am 13. September d. J. die Pfarrey Tagmersheim, Landgerichts Monheim, dem Pfarrer Anton Streiberger zu Rögling, des nämlichen Landgerichts;

am 14. September d. J. die Pfarrey Schmidgaden, Landgerichts Nabburg, dem dermaligen Curatus in Frauenberg, Landgerichts Hemau, Priester Johann Helmeyer.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regenkreises unterm 29. August d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Traunfeld, Landgerichts Kastl, von dem Bischofe von Eichstädt dem Pfarrer Joseph Weber zu Weinberg, Landgerichts Feuchtwang, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rheinkreises unterm 11. September d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß der Bischof von Speyer die Pfarrey Neuhornbach, Land-Commissariats Zweybrücken, dem Kaplan Philipp Seybold zu Leimersheim, Land-Commissariats Germersheim, und die Pfarrey Walsheim, Land-Commissariats Zweybrücken, dem Kaplan Peter Fertig zu Pirmasenz, Land-Commissariats gleichen Namens, verleihe.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Obermainkreises unterm 13. September d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Wiesenthau, Landgerichts Forchheim, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem dermaligen Verweser derselben, Peter Herold, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezatkreises unterm 17. Sept. d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Kahldorf, Landgerichts Greding, von dem Bischofe von Eichstädt dem Pfarrer Johann Baptist Gloßner in Erkertshofen, des nämlichen Landgerichts, verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezatkreises unterm 18. Sept. d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Weinberg, Landgerichts Feuchtwang, von dem Bischofe

von Eichstädt dem Stadtpfarr-Caplan Jakob Häusler in Herrieden verliehen werde.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich ddto. Bad-Brückenau den 27. July d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Garten-Aufseher Ludwig Sckell zu Allerhöchst Ihrem zweyten Hofgärtner in Nymphenburg vom 1. October d. J. an in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 9. Sept. d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Begleiter Sr. K. Hoheit des Kronprinzen von Bayern — Rittmeister im 4. K. Chevaulegers-Regimente (König) Friedrich Grafen von Fugger-Hoheneck, zum K. Kämmerer zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchsten Rescripts d.d. Berchtesgaden den 11. September d. J. bewogen gefunden, den bisherigen Kreis- und Stadtgerichts-Registrator Conrad Teifel zu Nürnberg auf den Grund des §. 22. lit. D. Edict IX. zur Verfassungs-Urkunde für immer in den Ruhestand zu versetzen, und auf dessen Stelle den bisher im Ruhestand befindlichen Regierungs-Registrator Bartholomäus Fessel zu Würzburg unter Vorbehaltung seines bisherigen Titels und Ranges zu berufen.

Vermöge Allerhöchster Entschließung vom 13. September d. J. wurde als Actuar am Landgerichte Münnerstadt, der Rechts-Candidat und functionirende Actuar Georg Ant. Sotier daselbst allergnädigst ernannt.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript d. d. Berchtesgaden den 14. September d. J. die zu Würzburg erledigte Advocatenstelle dem Appellationsgerichts-Accessisten Franz Kirchgeßner allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript ddto. Berchtesgaden den 20. September d. J. allergnädigst geruht, den bisher im Ruhestande befindlichen Sekretär und geheimen Kanzellisten des Staats-Ministeriums des Innern Gustav Stieber in gleicher Eigenschaft bey dem Staats-Ministerium der Justiz zu reaktiviren.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchsten Rescripts ddto. Berchtesgaden den 21. September d. J. bewogen gefunden, den Ministerial-Rath des Staats-Ministeriums der Justiz Franz Joseph Häcker einstweilen in den Ruhestand zu versetzen.

Se. Majestät der König haben unterm 22. Sept. d. J. den bisherigen Forstrevier-Verweser zu Niederalteich, Wilhelm von Melzl zum Revierförster auf diesem Dienstesposten zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezatkreises unterm 25. Sept. d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung auf das erledigte Physikat zu Neustadt an der Aisch den bisherigen Gerichtsarzt zu Feuchtwangen, Dr. Herrmann auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen und das dadurch in Erledigung kommende Physikat zu Feuchtwangen dem Gerichtsarzte zu Riedenburg Dr. Graf seinem Wunsche entsprechend, zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge eines an das Appellationsgericht für den Regenkreis erlassenen Allerhöchsten Rescripts d. d. Berchtesgaden den 26. Sept. d. J. bewogen gefunden, die in Regensburg erledigte Advokaten-Stelle dem bisherigen Advokaten in Dillingen Karl Litzlkirchner allergnädigst zu verleihen.

Se. Majestät der König haben ferner durch Allerhöchstes Rescript d. d. Berchtesgaden den 26. September d. J. allergnädigst geruht, die bey dem Wechselgerichte in Memmingen erledigte Rathsstelle dem Kreis- und Stadtgerichts-Rathe Gregor Conrad daselbst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript d. d. Berchtesgaden den 28. Sept. d. J. allergnädigst geruht, die bey dem Wechsel-Appellationsgerichte zu Augsburg erledigte Rathsstelle dem Kreis- und Stadtgerichts-Rathe Alois Leeb daselbst zu übertragen.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.



Nro. 37.

München, Sonnabend den 16. October 1830.

Inhalt.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 15. September d. J. die Pfarrey Dietmannsried, Landgerichts Grönenbach, dem Pfarrer Ulrich Kummer zu Oberthingau, Landgerichts Obergünzburg;

am 16. September d. J. die Pfarrey Aicha an der Donau, Landgerichts Vilshofen, dem Cooperator Joseph Kneidinger in Wegscheid, Landgerichts gleichen Namens;

am 17. September d. J. das Emeriten-Beneficium in Obereschenbach, Landge-

richts Heilsbrunn, dem Stadtpfarrer Bernhard Melber zu Abenberg, Landgerichts Pleinfeld;

am 18. September d. J. die Pfarrey Ottersheim, Land-Commissariats Kirchheim, dem Caplan Johann Jakob Renno zu Landau; — die Pfarrey Feilbingert, Land-Commissariats Kirchheim, dem Caplan Sulpitius Weinschenk zu Winnweiler, Land-Commissariats Kaiserslautern; — die Pfarrey Hochspeyer, des nämlichen Land-Commissariats, dem Caplan Joseph Michael Schmitt in Herxheim, Land-Commissariats Landau; — die Pfarrey Elmstein, Land-Commissariats Neustadt, dem Caplan Anton Krug zu Germersheim; — die Pfarrey Anweiler, Land-Commissariats Bergzabern, dem Caplan Matthias Ehmant in Landau; — die Pfarrey Erfweiler, Land-Commissariats Zweybrücken, dem Caplan Nicolaus Riede zu Zweybrücken; — die Pfarrey Gersheim, Land-Commissariats Zweybrücken, dem Caplan Michael Schane zu Frankenthal; — die Pfarrey Martinshöhe, Land-Commissariats Homburg, dem Caplan Paul Schneider zu Homburg; — die Pfarrey Reipoltskirchen, Land-Commissariats Kaiserslautern, dem Caplan Ananias Vogelgesang zu Lingenfeld, Land-Commissariats Germersheim; — die Pfarrey Rockenhausen, Land-Commissariats Kirchheim, dem Caplan Peter Rohrbacher zu St. Ingbert, Land-Commissariats Zweybrücken, und die Pfarrey Weiterweiler, Land-Commissariats Kirchheim, dem Caplan Christian Pepekus zu Steinfeld, Land-Commissariats Bergzabern;

am 24. September d. J. die Pfarrey Aholfing, Landgerichts Straubing, dem Curatus Anton Pongraz zu Niedermotzing, des nämlichen Landgerichts; — die Pfarrey Elpersdorf, Dekanats Ansbach, dem Pfarramts-Candidaten und Oberlehrer an der protestantischen lateinischen Stadtschule zu Augsburg, Gottfried Albrecht Gemmerli;

am 30. September d. J. die Pfarrey Kirchdorf, Landgerichts Simbach, dem bisherigen Vicar in heilig Kreuz, Landgerichts Tittmoning, Pr. Georg Sumbauer; — die Pfarrey Holzen, Landgerichts Ebersberg, dem Pfarrer Franz Xaver Deyrer in Walkertshofen, Landgerichts Dachau.

Seine Majestät der König haben vermöge an den K. Oberssthofmeister-Stab in München unterm 21. September d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung den Hofpriester Michael Rädlinger zum Caplan der K. Residenz-Hof-Capelle zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben

vermöge an die K. Regierung des Rezatkreises unterm 28. September d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Erkertshofen, Landgerichts Greding, von dem Bischofe von Eichstädt dem bisherigen Caplan zu Lauterhofen, Landgerichts Kastl, Priester Joseph Solbeck verliehen werde.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Januar d. J. zu beschließen geruht, daß der Revierförster Jakob Scheidel zu Raitenbuch, Forstamts Hilpoltstein, auf das Forstrevier Stauf nämlichen Forstamts versetzt, und dagegen dem Revierförster Max Ditt das Forstrevier Raitenbuch übertragen werde.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 11. August d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Georg Freiherrn von Dietfurth zu Obertheres die Stelle eines K. Kämmerers zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 3. October d. J. das durch Quiescirung des Rentbeamten Peter Schwarz erledigte Rentamt Buchloe dem Rentbeamten Kamill Eberle zu Zwisel auf sein Ansuchen zu übertragen, und auf das Rentamt Zwisel den Rechnungs-Commissär Karl Albert Letzl bey der Regierungs-Finanzkammer des Rezatkreises provisorisch zu ernennen geruht; dann zu der sich hiedurch eröffnenden Rechnungs-Commissärs-Stelle bey der Regierung des Rezatkreises K. der F. den Rechnungs-Commissär Peter Paul Korbseder der Regierung des Unterdonaukreises K. d. F. bestimmt, und auf die hiedurch sich erledigende Rechnungs-Commissärs-Stelle bey eben gedachter Regierung den gegenwärtig schon bey selber functionirenden Revidenten der K. Staatsschulden-Tilgungs-Commission Ernst Wiedenmann provisorisch zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 5. October d. J. den Vorstand der obersten Baubehörde und Hofbau-Intendanten, geheimen Oberbaurath Leo von Klenze zu Allerhöchstdero wirklichem geheimen Rath tax- und siegelfrey zu ernennen geruht.

Vermöge eines an das Appellationsgericht für den Isarkreis, als Wechsel- und Merkantilgericht 2ter Instanz für den Unterdonaukreis unterm 6. October d. J. erlassenen Allerhöchsten Rescripts haben Seine Majestät der König aller

gnädigst geruht, die bey dem Wechsel- und Merkantilgerichte 1ter Instanz zu Straubing erledigte Raths-Stelle dem Kreis- und Stadtgerichts-Rathe Franz Bredauer daselbst zu verleihen.

Se. Majestät der König haben vermöge an das Rectorat des neuen Gymnasiums zu München unterm 7. October d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung die erledigte Lehrer-Stelle der untersten Classe des neuen Gymnasiums in München dem bisherigen Präfecten im Erziehungs-Institute und Lehrer der obersten Vorbereitungs-Classe Priester Lichtenauer zu verleihen geruht.

Die Wahlen des Rectors und der Mitglieder des Senats, dann des Verwaltungs-Ausschusses der Universität Würzburg für das Jahr 183$\frac{7}{8}$ betr.

Seine Majestät der König haben vermöge an den Senat der Universität Würzburg unterm 9. October d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung den als Rector der Universität gewählten Professor und Mitglied der juridischen Facultät Dr. Cucumus in dieser Eigenschaft zu bestätigen und zugleich zu genehmigen geruht, daß die Professoren Moritz, Seuffert, d'Outrepont, Schön, und für dieses Jahr der Hofrath und Professor Dr. Heller in den Senat eintreten. Zu Mitgliedern des Verwaltungs-Ausschusses sind die Professoren Dr. Geyer der jüngere und Ryß berufen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 10. October d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Durchlauchtig-Hochgebornen Fürsten Herrn Maximilian von Thurn und Taxis, Kronoberst-Postmeister des Königreichs Bayern, den St. Hubertus-Orden zu verleihen.

Seine Majestät der König haben dem Premierlieutenant der K. Leibgarde der Hartschiere, Generalmajor von Seeberras, vermöge Allerhöchster Entschließung vom 8. Sept. d. J. das Ehrenkreuz des K. Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 6. October d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Capitaine des Gardes, Generallieutenant Grafen Maximilian von Preysing das Ehrenkreuz des K. Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Berichtigung.

In dem K. Regierungs-Blatt Nro. 33. ist in dem Gräfl. Castellischen Familien-Vertrage S. 1113. Z. 3. u. 4. v. u. statt: Wittwenstande zu lesen: Stande; S. 1117. Z. 10. v. o. ist zu lesen: beyden, statt: beyden; ferner soll es S. 1089 §. 1. Nr. 1. Z. 1. heißen: Stradow statt: Stradon; S. 1124. Z. 3. v. u. statt: beyzulegen ist zu lesen: beyzufügen und bey der Unterschrift statt Hohenlohe Mildeck soll es heißen: Hohenlohe Wildeck. —

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 38.

München, Sonnabend den 23. October 1830.

Inhalt.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 5. October d. J. die Pfarrey Anhausen, Landgerichts Göggingen, dem dermaligen Caplan bey der Stadtpfarrey zu St. Georg in Augsburg, Andreas Schuster; — das Frühmeß-Beneficium zu Höchstädt, Landgerichts gleichen Namens, dem Curatus Anton Weichselberger zu Breitenlohe, Herrschaftsgerichts Burghaslach.

am 8. October d. J. die Pfarrey Böbrach, Landgerichts Viechtach, dem Cooperator Joseph Kneidinger in Weg-

scheid; — die Pfarrey Veitsaurach, Landgerichts Heilsbronn, dem Cooperator Christoph Memmel in Herrieden;

am 9. October d. J. die organisirte Klosterpfarrey Baumburg, Landgerichts Trostberg, dem Pfarrer Joachim Hetzendorfer in Attel, Landgerichts Wasserburg; — die Pfarrey Aitbessingen, Landgerichts Arnstein, dem Pfarrer Nicolaus Schneider in Holtzkirchen, Landgerichts Homburg; — die Pfarrey Merzalben, Land-Commissariats Pirmasenz, dem dermaligen Vicar derselben, Priester Matthias Ehrhard; — die Pfarrey Klingenmünster, Land-Commissariats Bergzabern; dem Caplan Joseph Michael Holzner in Alzenau, Landgerichts gleichen Namens; — das Beneficium der heiligen drey Königsmesse in Tölz dem vormaligen Expositus in Maßing, Augustin Faltermayer, der Zeit in Vilsbiburg; — die Pfarrey Eggenthal, Landgerichts Kaufbeuern, dem Pfarrer Theophilus Miller von Lauchdorf, des nämlichen Landgerichts;

am 10. October d. J. die Pfarrey Heustreu, Landgerichts Neustadt an der Saale, dem Cooperator Ignaz Uhrig zu Ernstkirchen, Landgerichts Alzenau.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises unterm 4. October d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Vilsheim, Landgerichts Landshut, von dem Herrn Erzbischofe von München-Freysing dem dermaligen Vicar derselben, Priester Sebastian Zirngibl verliehen werde.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regenkreises unterm 12. October d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung den Canonikus Johann Baptist Brandmayr an dem Collegiatstifte zur alten Capelle in Regensburg zum Dekan des besagten Stiftes zu ernennen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben unterm 6. October d. J. dem Oberaufschlags-Beamten Jakob Sax zu Regensburg bey zurückgelegtem 70ten Lebens- und 40ten Dienstjahre die nachgesuchte Quiescenz unter Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährig geleisteten guten Diensten zu bewilligen, und die hiedurch sich erledigende Oberaufschlags-Beamtenstelle dem Oberaufschlags-Beamten im Untermaynkreise Conrad Mulzer auf sein Ansuchen zu verleihen, dann zum Oberaufschlags-Beamten

im Untermaynkreise den Aufschlagamts-Controleur im Regenkreise Franz Stockar von Neufahrn provisorisch zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 9. October d. J. dem Rentbeamten Friedrich Zeilmann zu Lichtenfels die nachgesuchte temporäre Ruheversetzung zu gestatten, und das Rentamt Lichtenfels dem bisherigen Rentbeamten zu Ebermannstadt Friedrich Maurer zu verleihen, dann zum Rentbeamten in Ebermannstadt den quiescirten Rechnungs-Revisor zu Bayreuth Friedrich Heim provisorisch zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 11. October d. J. den Wagmeister 3ter Classe Anton Grill von dem Oberzoll- und Hallamte Zweybrücken in gleicher Eigenschaft zum Oberzoll- und Hallamte Frankenthal zu versetzen, und zu bestimmen geruht, daß bis weiters die Wagmeisterstelle in Zweybrücken mit der dortigen Hallverwalter-Stelle vereinigt werde.

Seine Majestät der König haben unterm 11. October d. J. das Rentamt Nördlingen dem bisherigen Rentbeamten zu Altdorf Friedrich Daniel Jonathan Ammon seinem Ansuchen gemäß zu verleihen, und zum Rentbeamten in Altdorf den Assessor bey der Regierungs-Finanzkammer des Untermaynkreises Heinrich Berg provisorisch zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 13. October d. J. den Vorstand der Polizey-Direktion der Haupt- und Residenzstadt München, Collegial-Direktor Heinrich von Rinecker, in Rücksicht seiner geschwächten Gesundheit, seiner dermaligen beschwerlichen Bestimmung unter Bezeugung der besondern Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen bisher geleisteten treuen und eifrigen Diensten allergnädigst zu entheben und denselben einstweilen der Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, zuzutheilen; sofort als Vorstand der Polizey-Direktion der Haupt- und Residenzstadt München den dermaligen Landrichter Carl von Menz zu Wasserburg mit dem Range eines wirklichen Regierungsrathes provisorisch allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 14. October d. J. die bey der Rheinkreis-Casse erledigte 2te Officianten-Stelle provisorisch dem quiescirten Regie-

rungs-Canzlisten Peter Stähly zu verleihen geruht.

Erhebung in den Grafenstand.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung ddto. Villa Colombella bey Perugia den 28. May d. J. bewogen gefunden, Allerhöchstihren Kämmerer, wirklichen geheimen Rath, vormaligen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. K. Oesterreichischen Hofe, Johann Gottlieb Eduard Freyherrn von Stainlein in Anerkennung seiner mehrere Jahre hindurch nützlich und eifrig geleisteten Dienste, sammt seinen rechtmäßigen Nachkommen beyderley Geschlechts mit dem Beynamen Saalenstein in den Grafenstand zu erheben.

Verleihung der silbernen Civil-Verdienst-Medaille.

Seine Majestät der König haben unterm 30. September d. J. dem Zolleinnehmer zu Eggelfing, Oberamts Schärding am Thurm, Wilhelm Gradinger, welcher sich im Allerhöchsten Dienste bey verschiedenen Gelegenheiten ganz besonders auszeichnete, die silberne Civilverdienst-Medaille zu bewilligen geruht.

Königliche Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 5. October d. J. dem K. Kämmerer, Hofcavalier und Vorsteher des Oberst-hofmeisteramtes Ihrer Majestät der Königin Wittwe, Eduard Grafen von Yrsch, die Allerhöchste Bewilligung zur Annahme und Tragung des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Ritterkreuzes des Leopolds-Ordens allergnädigst zu ertheilen geruht.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermög Allerhöchster Entschließung vom 12. d. M. allergnädigst bewogen gefunden, dem großherzoglich Badischen Kammerherrn, Ferdinand Freyherrn von Lotzbeck, das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 39.

München, Sonnabend den 6. November 1830.

Inhalt.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 11. October die Pfarrey Thundorf, Landgerichts Münnerstadt, dem Caplan zu St. Agatha in Aschaffenburg, Michael Anton Scotti;

am 13. October d. J. die Pfarrey Holzkirchen, Landgerichts Rain, dem derzeitigen Pfarrvicar in Unterdießen, Landgerichts Buchloe, Anton Benedict Bihler; — die Pfarrey Schäfstall, Landgerichts Donauwörth, dem dermaligen Pfarrvicar zu Frohnhofen, Herrschaftsgerichts Marktbissingen, Priester Peter Krämer;

am 14. October d. J. die Pfarrey Graben, Landgerichts Schwabmünchen,

dem Pfarrer Joseph Meder in Rieden an der Kötz, Landger. Günzburg; — die Pfarrey Oberdietfurth, Landgerichts Eggenfelden, dem Expositus Christoph Artmann in Hüttenkofen, Landgerichts Pfaffenberg; — die Pfarrey Leonberg, Landgerichts Burglengenfeld, dem Pfarrer Andreas Klob in Wiselsdorf, des nämlichen Landgerichts; — das Frühmeß-Beneficium zu Zusamaltheim, Landgerichts Wertingen, dem vormaligen Pfarrer in Eutenhausen Priester Bernhard Haugg, der Zeit in Biberbach, des nämlichen Landgerichts;

am 15. October d. J. die Pfarrey Eslarn, Landgerichts Vohenstraus, dem Stadtpfarr-Cooperator Joseph Werner bey St. Rupert in Regensburg; — die Pfarrey Großhausen, Landgerichts Aichach, dem geprüften Pfarramts-Candidaten Ignaz Hechinger, dermaligen Pfarrer zu Bergbieten im Elsaße.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Obermaynkreises unterm 15. October d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß das Frühmeß-Beneficium in Pottenstein, Landgerichts gleichen Namens, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem Pfarrer Carl Anselm Schmucker zu Volsbach, Landgerichts Hollfeld, übertragen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge unterm 15. October d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung dem bisherigen Distrikts-Dekan zu Augsburg, Pfarrer Ludwig Friedrich Krauß die von ihm nachgesuchte Enthebung von den Dekanats-Geschäften allergnädigst zu bewilligen und demselben zugleich zur Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treu geleisteten Diensten den Charakter eines protestantischen Kirchenrathes tax- und siegelfrey zu verleihen geruht. Zum Distrikts-Dekan in Augsburg wurde der erste Pfarrer an der Kirche zu St. Anna daselbst, Anton Daniel Geuder allergnädigst ernannt.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises unterm 23. October d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß von dem Herrn Erzbischofe von München-Freysing das Beneficium in Palling, Landgerichts Tittmonning, dem Beneficiaten Joseph Birett in Hechenkirchen, Landgerichts Ebersberg, und das sich hiedurch eröffnende Beneficium Hechenkirchen dem bisherigen Beneficiaten in Palling, Priester Joseph Penzinger verliehen werde.

Bischöfliches Kapitel zu Würzburg.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Untermaynkreises unterm 25. October d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung der von Sr. Päbstlichen Heiligkeit an den vormaligen Domcapitularen und Präsidenten von Fulda, Friedrich Carl Freyherrn von Bodeck, derzeit in Bamberg, in Gemäßheit des X. Artikels des Concordats, unter dem 30. September d. J. verliehenen Dignität eines Propstes in dem bischöflichen Kapitel zu Würzburg die landesfürstliche Genehmigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Bischöfliches Kapitel zu Passau.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unterdonaukreises unterm 15. October d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung auf das achte Canonikat in dem bischöflichen Kapitel zu Passau den Lyceal-Professor und Rector des Gymnasiums in Passau Anton Strohmayer allergnädigst zu ernennen geruht.

Diensten-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript vom 17. Juny d. J. den K. Medicinalrath Dr. Johann Baptist Wenzl, in Würdigung seiner erprobten Kenntnisse und seiner Anhänglichkeit an Allerhöchstdieselben, zu ihrem Leibarzte; ferner durch Allerhöchstes Rescript ddto. Berchtesgaden den 15. September den K. Kammerjunker Franz Grafen von Pocci zum zweyten Ceremonienmeister in provisorischer Eigenschaft; — dann durch Allerhöchstes Rescript vom 15. October d. J. den Dr. Anton Schrettinger zum K. Hofstabs-Arzte und Wundarzte in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchsten Signats ddto. Berchtesgaden den 1. Oct. d. J. den K. K. Oesterreichischen Rittmeister Maithényi auf Kesseleokeö zum K. Kämmerer allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript vom 22. October d. J. allergnädigst geruht, die in Bamberg erledigten beyden Advokatenstellen dem bisherigen Advokaten in Schwabach, Ferdinand Glaser und dem Appellationsgerichts-Accessisten Franz Michael Burkart in Bamberg zu verleihen; ferner

unter demselben Tage auf die zu Homburg erledigte Notarstelle den bisherigen Notar Carl More von Kusel zu versetzen, und die zu Landstuhl eröffnete Notarstelle dem Ergänzungsrichter am Friedensgerichte zu Germersheim, Jakob Joseph Haas zu übertragen.

Vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 24. October d. J. wurde die zu Lauterecken erledigte Friedensgerichts-Schreibersstelle dem Untergerichtsschreiber am Bezirksgerichte Kaiserslautern, Johann Peter Becker verliehen.

Seine Majestät der König haben vermöge unterm 24. October d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung als ersten Inspector am Schullehrer-Seminar zu Altdorf den bisherigen Professor am Gymnasium zu Bayreuth Dr. Christoph Siegmund Ströbel,

als zweyten Inspector den bisherigen Subrector an der lateinischen Schule zu Feuchtwangen, Dr. Christoph Friedrich Jacobi, beyde in provisorischer Eigenschaft, allergnädigst zu ernennen geruht.

Auf die erledigte Stelle eines Professors an der dritten Classe des Gymnasiums zu Ansbach wurde vermöge K. Rescripts von eben diesem Tage der Professor an dem Gymnasium zu Erlangen Christoph Stephan Gottlieb Elsperger versetzt.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regenkreises unterm 26. October d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung die erledigte Stelle eines Landgerichts-Vorstandes zu Kellheim, dem bisherigen Herrschaftsrichter zu Zaizkofen und Eggmühl Joseph Riesch allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben ferner unterm 26. October d. J. den bisherigen Berg- und Salinen-Praktikanten Georg Reichenbach provisorisch der General-Bergwerks- und Salinen-Administration als Betriebs-Commissär mit dem Range eines Rechnungs-Commissärs 1r Classe beyzugeben geruhet.

Vermöge Allerhöchsten Rescripts von eben diesem Tage wurde der Zoll-Unter-Inspector Anton Neumayer zu Hof auf die erledigte Zoll-Unterinspectorsstelle in Weißbach versetzt, und zum Verweser der Zoll-Unterinspectorsstelle in Hof der controllirende Amtsschreiber des Zollamts Melleck Johann Dubellier ernannt.

Seine Majestät der König haben ferner vermöge an die K. Regierung des Rezatkreises unterm 26. October d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung den bisherigen Landrichter Georg Wilhelm Kümmelmann zu Hollfeld im Obermaynkreise auf seine allerunterthänigste Bitte auf die Landrichterstelle zu Heilsbronn allergnädigst zu versetzen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises unterm 27. October d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung das erledigte Stadtgerichts-Physikat zu Landshut dem Gerichtsarzte zu Wunsiedel, Dr. Fink zu übertragen geruht.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 29. October d. J. haben Seine Majestät der König den bisherigen ersten Stabs-Officianten Franz Weiß in provisorischer Eigenschaft zum Stabs-Cassier bey dem K. Oberststallmeister-Stabe; — dann zum zweyten Stabsofficianten daselbst den Stabsdiener Philipp Riehl in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen geruht.

Verleihung des Ehrenkreuzes und der Ehrenmünze des. K. Ludwigs-Ordens.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 24. October d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Obersthofmeister Ihrer Majestät der regierenden Königin von Bayern, Generallieutenant Fabricius Grafen v. Pocci das Ehrenkreuz des K. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung v. 15. Sept. u. 4. Oct. d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Meßner und Organisten Joseph Kroiß zu Wiesenfelden und dem Salinen-Wachtmeister Paul Pinzinger zu Reichenhall die Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu den im Regierungs-Blatte pro 1829. Nr. 32. unterm 7. July 1829 ausgeschriebenen Bestandtheilen des Familien-Fideicommiß-Vermögens der Freyherrn v. Zobel-Giebelstadt-Darstadt gehören gemäß nachträglicher Anmeldung der besagten Familie noch folgende Gefälle zu Oesfeld, K. Landgerichts Röttingen, an Gült, und resp. Zehent als Bestandtheile des besagten Stamm-Fideicommißgutes, nämlich:

1) 5 Malter Korn } Gült, Mergentheimer Aich;
   5 Malter Haber }

2) der Zehent von einigen zur Oesfel-
der Markung gehörigen, jedoch mit
der Oberbalbacher Zehent-Markung
verbundenen Aeckern;

welche nachträgliche Anmeldung andurch
bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 6. October 1830.

Königl. Bayer. Appellationsge-
richt für den Untermaynkreis.

Schmitt, Direktor.

Fertig, Sekr.

K. Bestätigung der Magistratswahl zu Ansbach.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezatkreises unterm 23. October d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung den für die Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters der Stadt Ansbach einstimmig wieder gewählten Bernhard Endres und für die erledigten Stellen bürgerlicher Magistratsräthe

den Maurermeister Daniel Weiß,
den Färbermeister Friedrich Ebert,
den Lederhändler Carl Scheuring,
den Müller Joh. Schwarzbeck und
den Buchdrucker Adam Brügel

allergnädigst zu bestätigen geruht.

K. Bestätigung der Magistratswahl zu Augsburg.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Oberdonaukreises unterm 28. October d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung

a) den als zweyten Bürgermeister der Stadt Augsburg wiedergewählten Philipp Franz Kremer,

b) als bürgerliche Magistratsräthe
den Gutsbesitzer Michael Drexel,
den Gutsbesitzer und Poststallmeister Franz Xaver Grashey,
den Kaufmann Adolph Reichenbach,
den Handelsmann Joseph Weiß,
den Banquier Gustav v. Fröhlich und
den Kaufmann Joseph Lauter

allergnädigst zu bestätigen geruht.

K. Bestätigung der Magistratswahl zu Erlangen

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezatkreises unterm 27. October d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung in Folge der jüngsten ordentlichen Ersatzwahlen für Gemeindestellen der Stadt Erlangen, als in Uebereinstimmung mit den gesetzlich bestehenden Wahlvorschriften vollzogen,

a) den als zweyten Bürgermeister wieder gewählten Johann Christoph Knab,
b) als bürgerliche Magistratsräthe
den Fabrikbesitzer Heinrich Fischer,
den Kaufmann Joh. Kaspar Schmidt,
den Buchhändler Ernst Ende,
den Apotheker Theod. Martius und
den Kaufmann August Benker
allergnädigst zu bestätigen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

1) unterm 28. September d. J. in die erledigte Oberst- und Commandanten-Stelle bey der Landwehr zu Augsburg den bisherigen Oberstlieutenant Simon Frieberich Nebinger zu ernennen, und den bisherigen ersten Major Ignaz Mayr zum Oberstlieutenant zu befördern,

2) unterm 29. Sept. d. J. zum Major uud Commandanten der Landwehr des Landgerichts-Bezirkes Windsheim den rechtskundigen Magistratsrath Lunkenbein zu Windsheim,

3) zum Major und Commandanten der Landwehr der Stadt Amberg den dortigen rechtskundigen Magistratsrath Joseph Friedrich Retzer zu ernennen,

4) unterm 30. September den bisherigen Hauptmann im Landwehr Bataillon des Landgerichts Kempten, Carl Philipp von Neubroner zum Major und Commandanten des genannten Landwehr-Bataillons zu befördern,

5) zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons der Stadt Weissenburg den dortigen Kaufmann und Gemeinde-Bevollmächtigten Carl Theodor Wagner zu ernennen,

6) den bisherigen Oberlieutenant im Landwehr-Bataillon der Stadt Freysing, Leopold Geisler zum Major und Commandanten des nämlichen Landwehr-Bataillons;

7) unterm 4. Oct. d. J. den bisherigen Hauptmann des früher bestandenen Bürgermilitärs der Stadt Schweinfurt, Friedrich Voit zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons genannter Stadt zu befördern, endlich

8) unterm 5. Oct. d. J. den Rittmeister à la Suite Christian Beckh mit Beybehaltung seines militärischen Charakters in der Armee das Commando des Landwehr-Bataillons der Kreishauptstadt Ansbach als Major zu übertragen.

Seine Majestät der König haben am 30. September d. J. zu Majors und Commandanten für nachbenannte

Landwehr-Bataillons allergnädigst zu ernennen geruht, wie folgt:

1) für den Landgerichtsbezirk Greding den zweyten Landgerichts-Assessor Schmelcher;

2) für den Landgerichtsbezirk Heidenheim den Apotheker Johann Georg Ernst Friedrich Kranz allda, und in Treuchtlingen den Fabrikanten Michael Auernhammer;

3) für den Landgerichtsbezirk Herrieden den bisherigen Schützen-Hauptmann und provisorischen Bataillons-Commandanten Georg Wilhelm Griesmeier in Sachsbach;

4) für den Landgerichtsbezirk Lauf den dortigen Spitalverwalter Georg Müller;

5) für den Landgerichtsbezirk Uffenheim den Gutsbesitzer von Frankenberg, Freyherrn von Pöllnitz;

6) für den Landgerichtsbezirk Heilsbronn den Bürgermeister und Handelsmann Leonhard Schnürlein zu Windsbach;

7) für den Landgerichtsbezirk Altdorf den ersten Landgerichts-Assessor Scherer;

8) für den Landgerichtsbezirk Mt. Erlbach den bisherigen Landwehr-Hauptmann, Bürgermeister Sixtus Berthold zu Emskirchen;

9) für den Landgerichtsbezirk Mt. Bibart beym Landwehr-Bataillon Iphofen den Oeconomen Michael Stöhr von dort.

10) für das Herrschaftsgericht Bissingen den bisher functionirenden Bataillons-Commandanten Joseph M. Heinrich von Ellenrieder, und

11) für das Herrschaftsgericht Harburg den bisher provisorisch als Landwehr-Commandant functionirenden Gottfried Meyer.

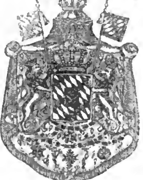
Seine Majestät der König haben unterm 13. October d. J. den bisherigen Hauptmann des Landwehr-Bataillons der Stadt Burghausen Joseph Enzensberger zum Major und Commandanten des genannten Landwehr-Bataillons allergnädigst zu ernennen geruht.

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben am 27. September d. J. dem Joseph Simbeck, Hutmacher in der Vorstadt Au, ein Privilegium auf Verfertigung von Hüten aus Bisamhaaren nach einem eigenthümlichen Verfahren auf den Zeitraum von drey Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

Regierungs-Blatt

für das




Königreich Bayern.

Nro. 40.

München, Sonnabend den 13. November 1830.

Inhalt.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 23. October d. J. das Beneficium in Pframmern, Landgerichts Ebersberg, dem Pfarrer Andreas Perfect Huber von Scheuring, Landgerichts Landsberg;

am 27. October d. J. die Pfarrey Egenburg, Landgerichts Friedberg, dem Pfarrer Joseph Georg Müllbauer zu Emmering, Landgerichts Bruck; — die Pfarrey Hüttenkofen, Landgerichts Lands-

hut, dem Pfarrer Mathias Reiter zu Obermarchenbach, Landgerichts Moosburg;

am 28. October d. J. die Pfarrey an der Kirche zu St. Michael in dem Markte Berolzheim, Dekanats Dittenheim, im Rezatkreise, dem zweyten Pfarrer zu Langenzenn, Dekanats Zirndorf, August Friedrich Ebenauer; — das Beneficium in Salgen, Landgerichts Mindelheim, dem Cooperator Richard Salcher in Pähl, Landgerichts Weilheim;

am 30. October d. J. die Pfarrey Willprechtszell und Hohenried, Landgerichts Aichach, dem gegenwärtigen Stadtcaplan zu Burgau, Landgerichts gleichen Namens, Priester Ignaz Wunderle;

am 31. October d. J. die Pfarrey Chieming, Landgerichts Traunstein, dem Expositus Rivard Pielmayer in Rommelberg, Landgerichts Wasserburg; — die Pfarrey Thiersheim, Dekanats Wunsiedel, dem bisherigen Pfarrer zu Bischofsgrün, Dekanats Bernek, Johann Wilhelm Heinrich Seifert; — die Pfarrey Velden, Dekanats Hersbruck im Rezatkreise, dem Pfarrer zu Pflaumfeld, Dekanats Gunzenhausen, Nicolaus Gottfried Fleischmann.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Untermaynkreises unterm 23. October d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung zu

genehmigen geruht, daß die Pfarrey Elsenfeld, Landgerichts Klingenberg, von dem Bischofe von Würzburg dem Pfarrer Franz Förster von Eußenhausen, Landgerichts Mellerichstadt, übertragen werde.

Seine Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium in München unterm 28. October d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung die von dem Freyherrn von und zu Aufseeß für den Pfarramts-Candidaten Lorenz Kraussold aus Mistelgau ausgestellte Präsentation auf die Pfarrey Unteraufseeß, Dekanats Bamberg, zu genehmigen und derselben die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium in München unterm 30. October d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung die von den Grafen Christian Friedrich und Friedrich Ludwig von Castell für den Pfarrer Ludwig Zorn zu Krautheim, Dekanats Rüdenhausen, ausgestellte Präsentation auf die Pfarrey Kirchrimbach, Dekanats Burghaßlbach, zu genehmigen, und derselben die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses vom 22. October d. J. wurden entschieden:

die Rekurse:

1) des Martin Herrmann et Cons. zu Pfrontenried gegen Joseph Lotner und Matthias Lohbichler wegen Gemeinde-Grundtheilung.

2) des Martin Lotter et Cons. zu Steinach gegen Michael Babel et Cons. wegen Gemeinde-Grundvertheilung.

3) der freyherrl. v. Pöllnitz'schen Gutsherrschaft zu Frankenberg und der Gemeindeglieder zu Ippesheim, Ablösung der Schafweide betr.

4) des Bierbrauers Georg Leonhard Kropf von Erlangen, wegen Malzaufschlags Defraudation.

5) der freyherrl. von Eyb'schen Gutsherrschaft zu Rammersdorf in ihrer Streitsache mit den Gemeindegliedern von Winden, Ablösung der Schafweide betr.

6) der Gemeindeglieder Häslein et Cons. von Brunst und Hetzweiler gegen die Leergütler Unger, Sperr, Frank et Cons. von Brunst, wegen Hutwasen-Theilung.

7) der Freyherren von Crailsheim zu Rügland und der Gemeindeglieder zu Ruppersdorf, wegen Ablösung der Schafweide.

8) der Gemeinde Treuchtlingen gegen die Gemeinde Graben, Entschädigung wegen entzogener Hutgerechtigkeit betreffend.

9) der Gemeindeglieder von See und Fölschnitz, die Ablösung der dem Schafhof-Besitzer Kolb zustehenden Schafweide betr.

10) der Gemeinde Gaden gegen die Gemeinde Hummel, wegen Conkurrenz zum Brückenbau.

11) des Reichsraths Freyherrn von Würzburg wider die Gemeinde Neundorf, die Weide auf dem sogenannten Pfadenmues betr.

Uebersicht

derjenigen Stipendien-Bewerber, welchen pro $18\frac{30}{31}$ Stipendien verliehen werden.

Namen.	Heimath.	Kreis.	Betrag.	Bemerkung.
			fl.	
Sandersky, Carl	Landshut	Isar	40	
Sendelbeck, Elisäus	Neumarkt	Regen	60	
Binder, Carl	München	Isar	60	
Huber, Jakob	Weyhern	—	40	
Braun, Michael	Peiting	—	50	
Weßner, Joseph	München	—	40	
Haußmann, Michael	Abensberg	Regen	60	
Reutner, Adolph	Zweybrücken	Rhein	40	
Amman, Wilhelm	Straubing	Unterdonau	40	
Brennhofer, Ignaz	München	Isar	40	
Schreiner, Max	St. Oswald	Unterdonau	60	
Wein, Xaver	Schwandorf	Regen	50	
Zech, Nepomuk	Donauwörth	Oberdonau	50	
Heidenreich, Johann	Waltershof	Obermayn	60	
Ellgaß, Martin	Ellkofen	Oberdonau	40	
Maier, Wilhelm	München	Isar	40	
Bredauer, Jakob	Cham	Unterdonau	40	
Geyer, Anton	Vilseck	Oberdonau	40	
Schallhammer, Adalbert	Neuburg	—	40	
Wiener, Gustav Adolph	Regensburg	Regen	40	
Schuppert, Anton	Augsburg	Oberdonau	60	
Krieger, Ludwig	Passau	Unterdonau	40	
Ries, Joseph	Regensburg nunc (zu Passau)	—	40	
Häusselmayer, Eduard	Straubing	—	40	
Bauer, Anton	Lamm	—	40	
v. Kastner, Kajetan	Kollenburg	—	40	
		Summa	1190	

Namen.	Heimath.	Kreis.	Betrag.	Bemerkung.
			fl.	
Beck, Johann Baptist	Spielberg nunc Lellenfeld	Rezat	60	
Arnold, Ludwig	Werneck	Untermayn	60	
Hettig, Carl	Stuben	Isar	40	
Riederer, Alois		Regen	40	
Schöberlein, Ludwig	München	Isar	40	
Auer, Franz	München	Isar	40	
Aldosser, Karl	München	—	30	bezieht noch ein Kreis-Stipendium.
Lamberger, Max	Ebrach	Obermayn	40	
v. Spitzl, Joseph	Gleisenberg	Regen	40	
Widtmann, Joseph	Kallmünz	—	40	
Stich, Wolfgang	Lauterhofen	—	40	
			470	
		Uebertragen	1190	
		Zusammen	1660	

München, den 27. October 1830.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 1. Februar d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den außer dem Status angestellt gewesenen Ceremonienmeister Nepomuk Anton Grafen von Jonner zum ersten K. Ceremonienmeister zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 26. Oct. d. J. geruht, den Revierförster zu Mittenwald Georg Buonacorsi in gleicher Eigenschaft nach Mühldorfer Hart, Forstamts Haag, zu versetzen, und zum Revierförster in Mittenwald provisorisch den Forstamts-Actuar zu Landsberg, Anton Thoma zu ernennen;

dann auf das erledigte Forstrevier Bösenbechhofen den Revierförster Griebl zu Kirchenpingarten im Forstamte Kulmain

zu versetzen, und das Forstrevier Kirchenpingarten dem Forstwart Schmid zu Hemmersdorf, Forstamts Goldkronach, provisorisch zu verleihen;

auf das erledigte Forstrevier Gerlas, Forstamts Geroldsgrün, den Forstwart zu Spielberg im Forstamte Selb, Friedrich Gränzer, zum provisotischen Revierförster zu befördern; und

zum Revierförster in Vordorf, Forstamts Wunsiedel, den Forstwart zu Torfmoorhölle, Friedrich Krodel provisorisch zu ernennen.

Se. Majestät der König haben unterm 27. October d. J. zu beschließen geruht, daß das Forstrevier Brunn, Forstamts Kelheim, mit dem Forstamts-Actuar Hamm zu Neumarkt in der Eigenschaft als provisorischer Revierförster besetzt werde.

Unterm nämlichen Datum haben Se. Majestät der König den Forstamts-Actuar Bornberg zu Biburg zum provisorischen Revierförster zu Buchenberg im Forstamte Kempten; und

den Forstamts-Actuar zu Freysing, Karl Heffels, zum provisorischen Revierförster in Krün, Forstamts Partenkirchen, zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben ferner vermöge an die K. Regierung des Unterdonaukreises unterm 27. October d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung

den Landrichter Joseph Hauser zu Eggenfelden unter Anwendung der Bestimmung in der IX. Beylage zur Verfassungs-Urkunde §. 19. in zeitliche Quiescenz zu setzen und anstatt seiner

als Vorstand des Landgerichts Eggenfelden den bisherigen Landrichter zu Grafenau, Georg Dauer, zu berufen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 28. October d. J. das erledigte Rentamt Leutershausen zu Kolmberg dem Rechnungs-Commissär bey der Regierungs-Finanzkammer des Rezatkreises Johann Andreas Schwarz provisorisch zu übertragen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge eines unter dem 28. October d. J. an das Appellationsgericht für den Unterdonaukreis erlassenen Allerhöchsten Rescripts allergnädigst geruht, den Kanzellisten des genannten Appellationsgerichts, Mathäus Kammerlander, auf den Grund des §. 22. lit. C. Edikt IX. zur Verfassungs-Urkunde für immer in den Ruhestand zu versetzen und zu der hiedurch erledigten Stelle den bisher bey dem Ap-

pellationsgerichte für den Oberdonaukreis außer dem Status angestellten Canzellisten Karl von Tein zu berufen.

Ferner haben Sich Seine Königliche Majestät unter demselben Tage mittelst eines an das Appellationsgericht für den Regenkreis erlassenen Allerhöchsten Rescripts bewogen gefunden, den Lieutenant Johann Baptist Kauschinger zu Würzburg der ihm übertragenen Stelle eines Expeditors bey dem Kreis- und Stadtgerichte Regensburg zu entheben, und dieselbe dem ehemaligen Lieutenant und jetzigen Praktikanten bey der Finanzkammer der Regierung zu Augsburg, Jakob Zöschinger zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 28. October d. J. dem Stadtkämmerer Peter Joachim Reuper in Bayreuth die erbetene Entlassung von der Function eines Rendanten der Kreishülfscasse zu gewähren, und diese Function dem dortigen Siegelbeamten Johann Georg Christoph Berner zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regenkreises unterm 29. October d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung geruht:

die erledigte Lehrstelle der Mathematik, Physik und Chemie am Lyceum zu Regensburg dem Lyceal-Professor Ferdinand v. Schmöger zu übertragen, und

als Lehrer der Mathematik am Gymnasium zu Regensburg den bisherigen Professor der Mathematik zu Dillingen, Dr. Johann Baptist Wandner, vorbehaltlich seines Ranges als Lyceal-Professor, seinem Ansuchen gemäß zu versetzen.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Oberdonaukreises unterm 29. October d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung die Lehrstelle der Mathematik am Lyceum und Gymnasium zu Dillingen provisorisch dem geprüften Lehramts-Candidaten Joseph Winkelmann zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unterdonaukreises unterm 30. October d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß der Gerichtsarzt zu Viechtach, Dr. Schmid, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen auf das erledigte Physikat zu Pfarrkirchen versetzt werde.

Das dadurch in Erledigung kommende Physikat Viechtach haben Seine Majestät dem Gerichtsarzte zu Starnberg,

Dr. Schießl auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises unterm 30. October d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung den praktischen Arzt in München Dr. Johann Forster zum Physikus des Landgerichts Starnberg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 27. October d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Kirchenrathe und ersten Pfarrer an der protestantischen Kirche St. Ulrich in Augsburg, Krauß, das Ehrenkreuz des K. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben vermöge an den Senat der Ludwig-Maximilians-Universität in München unterm 31. October d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung dem ordentlichen Professor der Rechte an dieser Hochschule Dr. Georg Friedrich Puchta in Berücksichtigung seiner eifrigen und ersprießlichen Verwendung im Lehramte den Titel und Charakter eines Hofraths taxfrey zu ertheilen geruht.

K. Bestätigung der Gemeinde-Wahl zu Nürnberg.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezatkreises unterm 28. October d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung die Wahlen der Stadtgemeinde Nürnberg zum Ersatze der Gemeinde-Stellen für die beginnende Wahlperiode zu genehmigen, und demnach in der Eigenschaft als bürgerliche Magistratsräthe zu bestätigen geruht

- den quiescirenden Polizey-Officianten Carl Gottfried von Grundherr,
- den Buchhändler Joh. Bernh. Schrag,
- den Kaufmann und Fabrikanten Johann Georg Bestelmayer,
- den Freyherrn Christoph Hanns Joachim Haller von Hallerstein,
- den Posamentirer Ernst Johann Wilhelm Jegel, und
- den Badmeister Alexander Baumann.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 41.

München, Mittwoch den 17. November 1830.

Inhalt.

Königliche Allerhöchste Entschließung

(den Rang der Pallastdamen betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

rc. rc.

Wir haben durch Unsere Allerhöchste Entschließung vom 3. May 1826 (Regierungs-Blatt Nr. 22.) allergnädigst bestimmt, daß die in der Ausschreibung vom 11. März 1826 (Regierungs-Blatt Nr 10.) ernannten Pallastdamen unter sich nach dem Range ihrer Gatten sich reihen sollen.

Wir finden Uns nun allergnädigst bewogen, weiter zu bestimmen, daß die seit dem 3. May 1826 ernannten Pallastdamen, da für dieselben die Entschließung von jenem Tage keine Gültigkeit hat, den

Rang unter sich nach dem Datum ihrer Ernennungsdecrete nehmen sollen.

München, den 4. November 1830.

Ludwig.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:

der Cabinets-Secretär
v. Grandauer.

Privilegium
für den geheimen Rath, Vorstand der obersten Baubehörde und Hofbau-Intendanten Leo von Klenze, und den Professor an der Akademie der bildenden Künste und an der Hochschule zu München Dr. Ludwig Schorn, gegen den Nachdruck des von denselben in deutscher und französischer Sprache herauszugebenden Catalogs der in der Glyptothek dahier aufgestellten Kunst-Gegenstände.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, Unserem geheimen Rathe, Vorstand der obersten Baubehörde und Hofbau-Intendanten Leo von Klenze, und dem Professor an Unserer Akademie der bildenden Künste und Unserer Hochschule zu München, Dr. Ludwig Schorn, ein Privilegium gegen allen Nachdruck des von denselben in deutscher und französischer Sprache herauszugebenden Catalogs der in der Glyptothek dahier aufgestellten Kunstgegenstände auf zehn Jahre, vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, hier-

durch in der Art allergnädigst zu ertheilen, daß der Nachdruck im Inlande und der Handel mit etwa auswärts veranstalteten Nachdrücken, sowohl der vollständigen Ausgabe des erwähnten Catalogs, als einzelner Theile desselben, in der deutschen, wie in der französischen Sprache, in Unserem Königreiche, bey Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Ducaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere Hälfte den genannten Verfassern oder dem von ihnen aufzustellenden Verleger zufallen soll, verboten seyn sollen.

Wir weisen hiernach sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, die privilegirten Verfasser oder den rechtmäßigen Verleger des bezeichneten Catalogs gegen alle Beeinträchtigungen kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten Nachdrücke sogleich wegnehmen und denselben zur freyen Disposition zustellen zu lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den zehnten November im Jahre Eintausend achthundert und dreyßig.

Ludwig.
(L. S.)

v. Schenk.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
F. v. Kobell.

Bekanntmachung.

(Die Stiftung des Herrn Fürsten Maximilian von Thurn und Taxis zum Besten der Herrschaften Donaustauf und Wörth betr.)

Staats-Ministerium des Innern.

Der Herr Fürst Maximilian von Thurn und Taxis hat zum immerwährenden Andenken an die Erbauung der Walhalla, des Ehrentempels deutscher Größe, unterm 18. October d. J. zum Besten seiner beyden Herrschaften Donaustauf und Wörth, deren Boden dieses National-Monument zu tragen bestimmt ist, eine auf diesen Herrschaften versicherte wohlthätige Stiftung errichtet, dieselbe mit einem Capital von 8000 fl. dotirt, und verordnet, daß aus den Einkünften der bezeichneten Herrschaften alljährlich die Summe von 400 fl. zu dem wohlthätigen Zwecke ausbezahlt, und in der Art verwendet werden solle, welche näher zu bestimmen Seiner Majestät dem Könige vorbehalten bleibe.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, diese Stiftung unter dem Ausdrucke des besondern Allerhöchsten Wohlgefallens zu bestätigen und den wohlthätigen Zweck derselben dahin zu bestimmen, daß die Stiftungs-Rente von jährlichen 400 fl. zur Unterstützung solcher mittellosen Land-Eigenthümer und Gewerbsleute des Gerichts- und Polizey-Districts der Fürstl. v. Thurn und Taxis'schen Herrschaften Donaustauf und Wörth, welche durch Viehfall, Hagelschlag, unverschuldeten Brand, Wolkenbrüche, Ueberschwemmung, Grundabrisse und Stürme verunglückten, zu Hauptausbesserungen von Gebäuden, wenn den Eigenthümern die Mittel dazu fehlen, und dergleichen, ohne Zinsen und Rückzahlung verwendet werden soll, mit dem Beysatze, daß Unterstützungen wegen Brand nur für die dabey verlorne fahrende Habe, worunter auch Vieh zu verstehen sey, dann für Hagel- und Wasserschäden nur so lange geleistet werden können, als keine Versicherungs-Anstalten in Bayern dafür bestehen.

Um die erhabenen Gesinnungen des edlen Stifters öffentlich zu ehren, haben Seine Majestät der König allergnädigst zu befehlen geruht, daß diese Stiftung durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

München, den 9. November 1830.

Auf
Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl:
v. Schenk.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Fr. v. Kobell.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript vom 31. Oct. d. J. allergnädigst geruht, die am Bezirksgerichte zu Frankenthal erledigte Stelle eines Substituten des Staats-Prokurators dem dortigen functionirenden Substituten Caspar Rattinger zu verleihen;

ferner haben Se. Königliche Majestät unter demselben Tage den Handels-Appellationsgerichts-Assessor Fuchs zu Nürnberg seiner bisherigen Stelle zu entheben und denselben zum Assessor des Merkantil-, Friedens- und Schiedsgerichts daselbst zu ernennen geruht.

Vermöge Allerhöchster Entschließung von eben diesem Tage wurde das erledigte Landgerichts-Physikat zu Obernburg dem bisherigen Herrschaftsgerichtsarzte zu Miltenberg, Dr. Carl Wenzel, provisorisch übertragen.

Seine Majestät der König haben unterm 2. November d. J. Sich bewogen gefunden, den Oberzoll- und Hallbeamten Andreas Merkel in Hof temporär zu quiesciren, und die hiedurch offen werdende Oberzoll- und Hallbeamtenstelle 1r Classe daselbst dem Oberzoll- und Hallbeamten 2r Classe Leonhard Murr in Lengfurt provisorisch zu verleihen.

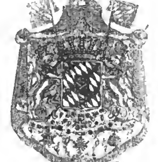
Vermöge K. Allerhöchsten Decrets von eben diesem Tage wurde die Lehrstelle der Philologie und Geschichte am Lyceum zu Dillingen dem Gymnasialprofessor zu Landshut, Christoph Häberle provisorisch übertragen.

Der Hof-Cavalier Ihrer Majestät der verwittweten Königin, Eduard Graf von Yrsch, ist nach der unterm 3 November d. M. erfolgten Zustimmung Seiner Majestät des Königs zum Hofmarschall Höchstgedacht Ihrer Majestät ernannt worden.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 42.

München, Sonnabend den 27. November 1830.

Inhalt.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestättigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 1. November d. J. die Pfarrey Treitelkofen, Landgerichts Vilsbiburg, dem Pfarrer Joseph Anton Rehrl in Breitbrunn; die Pfarrey Breitbrunn, Landgerichts Trostberg, dem Pfarrer Caspar Sturmb in Ramsau, Landgerichts Berchtesgaden, und die Pfarrey Ramsau dem Cooperator Joseph Anton Forster in Mühldorf;

am 3. Nov. d. J. die Pfarrey Michelau im Obermaynkreise und das damit

verbundene Districts-Dekanat dem bisherigen dritten Pfarrer zu Gunzenhausen, Johann Conrad Beck;

am 4. November d. J die Pfarrey Painthen, Landgerichts Hemau im Regenkreise dem Pfarrer Philipp Riemsbauer von Mammendorf, Landgerichts Bruck;

am 5. November d. J. die Pfarrey Aholfing, Landgerichts Straubing, dem Cooperator Franz Xaver Plötl in Tödling, Landgerichts Vilshofen; — die Pfarrey Sulzbürg, Dekanats Pyrbaum, dem bisherigen zweyten Pfarrer zu Berneck im Dekanatsbezirke gleichen Namens, Johann Christian Höllerer;

am 8. November die Pfarrey Eichenbühl, Herrschaftsgerichts Miltenberg, dem Pfarrvikar zu Burglauer, Landgerichts Münnerstadt, Priester Valentin Joseph Warmuth;

am 17. November d. J. die Pfarrey Pettendorf, Landgerichts Regenstauf, dem Pfarrer Michael Endl von Oberaltach, Landgerichts Mitterfels.

Seine Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Oberconsistorium in München unterm 2. November d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung die von dem Magistrate der Stadt Weissenburg im Einverständnisse

mit den Gemeinde-Bevollmächtigten eingereichte Präsentation des bisherigen zweyten Pfarrers zu Merkendorf und Pfarrers zu Hirschlach im Dekanate Windsbach, Johann Wilhelm August Eberhard Donner zu der erledigten dritten Pfarrstelle zu Weissenburg allergnädigst zu genehmigen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises unterm 15. November d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß der Herr Erzbischof von München-Freysing dem bisherigen Subregens des Klerikalseminars in Freysing, Johann Baptist Zarbl die erledigte Stelle eines Regens, und dem dermaligen Cooperator zu Hohenkammer, Ludwig Bachmayr die Stelle des Subregens in dem gedachten Klerikalseminar übertrage.

Diensts-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 7. October d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Oberlieutenant im K. B. 2ten Linien-Infanterie-Regimente Sigmund Ritter Merkel v.

Wiesenthal zum Kammerjunker zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 27. October d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den K. Generalmajor und Ritter der französischen Ehrenlegion, Maximilian Freyherrn von Zandt taxfrey zu Allerhöchstihrem Kämmerer zu ernennen.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 2. November d. J. dem K. Kammerfourier von Reichel die Bewilligung zur Uebernahme der ihm von Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Herzogin von Pfalz-Zweybrücken verliehenen Stelle eines Schatzmeisters des St. Elisabethen-Ordens, allergnädigst zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben ferner unterm 2. November d. J.

1) die Stelle eines Vorstandes des katholischen Gymnasiums, des Knabenseminars und der lateinischen Schule zu Augsburg provisorisch dem Lycealprofessor zu Dillingen, Priester Joseph Aigner, zu verleihen,

2) die beantragte Spaltung der dortigen 1sten Gymnasial-Classe in zwey Abtheilungen und die Vorrückung des bisherigen Vorbereitungslehrers Carl Clesca als Lehrer der Abtheilung A dieser Classe provisorisch zu genehmigen, und die Lehrstelle der Abtheilung B dieser Classe provisorisch dem Präfecten des Erziehungs-Instituts für Studirende in München, Priester Joseph Wilhelm Thum zu übertragen, und

3) die Lehrstelle der Mathematik provisorisch dem bisherigen Aushülfslehrer am alten Gymnasium zu München, Franz Minsinger, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 4. November d. J. den geheimen Rath und Professor Dr. v. Walther aus besonderem Vertrauen und in Berücksichtigung seiner bewährten Kenntnisse und Erfahrungen zu Allerhöchstihrem Leibchirurgen taxfrey allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 5. November d. J. den Rechnungs-Commissär Peter Paul Korbfeder von dem Antritte der ihm übertragenen Rechnungs-Commissärsstelle bey der Regie-

rungs-Finanzkammer des Rezatkreises seiner Bitte gemäß zu entbinden, und auf die hiedurch eröffnete Rechnungs-Commissärsstelle den bisherigen Rechnungs-Commissär bey der Regierungs-Finanzkammer des Unterdonaukreises Johann Baptist Schwemmlein, dessen Gesuche entsprechend, in seiner bisherigen provisorischen Eigenschaft zu versetzen geruht.

Vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 6. November d. J. wurde auf die zu Grünstadt erledigte Friedens-Gerichtsschreibersstelle der bisherige Friedens-Gerichtsschreiber Julius Rosenberger zu Homburg versetzt.

Se. Majestät der König haben unterm 9. November d. J. zu genehmigen geruht, daß in der Stadt Schweinfurt zwey Gymnasial-Classen errichtet werden, und daß der Unterricht in der zweyten Classe dem Gymnasialprofessor Martin Eisenschmidt übertragen werde. Zum Professor an der ersten Gymnasial-Classe haben Se. Majestät der König den für das höhere Lehramt geprüften bisherigen Vorbereitungslehrer Franz Oehlschläger in provisorischer Eigenschaft zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Untermaynkreises unterm 12. November d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung

1) die erledigte Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Werneck dem bisherigen Landrichter Ferdinand Keller zu Arnstein, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen,

2) an das Landgericht Arnstein den dermaligen Landrichter Joseph Vincenz Burkard zu Alzenau zu versetzen, und

3) als Landrichter zu Alzenau den bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Amberg im Regenkreise, Peter Greisl allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben ferner vermöge an die K. Regierung des Regenkreises unterm 12. November d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung in die am Landgerichte zu Amberg erledigte erste Assessorstelle den dortigen zweyten Assessor Franz Seibert vorrücken zu lassen, und an dessen Stelle als zweyten Assessor den bisherigen Appellationsgerichts-Accessisten Franz Fischer allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 13. November d. J. die durch

Beförderung des Rechnungs-Commissärs Schwarz bey der Regierung des Rezatkreises K. der F. erledigte Rechnungs-Commissärsstelle provisorisch dem bisherigen Kreiscassa-Officianten Christian Bayerlein in Ansbach, und die sich hierdurch eröffnende zweyte Kreiscassa-Officiantenstelle dem bey dieser Cassa bereits functionirenden Christian Georg Bestelmayer ebenfalls provisorisch zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines Administrators der im Districte Ingolstadt liegenden Fonds der K. Universität und des Klerikalseminars in München, dem bisherigen Rechnungs-Commissär dritter Classe bey der K. Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, Johann Nepomuk Feneberg provisorisch zu übertragen und die dadurch erledigte Rechnungs-Commissärsstelle dem temporär quiescirten Rechnungs-Revisionsgehülfen bey der K. Regierung des Obermaynkreises, Heinrich Fick, durch Allerhöchste Entschließung vom 14. November d. J. zu verleihen.

Vermöge Allerhöchster Entschließung vom 17. November d. J. wurde zu der am Landgerichte Selb erledigten Actuarstelle der functionirende Actuar am Landgerichte Neustadt vorm Wald, Franz Carl Kuhn allergnädigst ernannt.

Se. Majestät der König haben unterm 18. November d. J. Sich bewogen gefunden, die Controlleursstelle bey dem Ober-Aufschlagamte des Regenkreises provisorisch dem quiescirten gegenwärtig im Lehen-Archive functionirenden Revisor bey dem vormaligen General-Fiskalate, als Reichslehenhof, Franz Xaver Heyland zu verleihen.

Seine Majestät der König haben ferner durch Allerhöchstes Rescript vom 18. November d. J. allergnädigst geruht, die bey dem Kreis- und Stadtgerichte in Nürnberg erledigte Protocollistenstelle dem bisherigen Protocollisten des Kreis- und Stadtgerichts zu Fürth, Nepomuk Gresser, zu verleihen, und in dessen Stelle zum Protocollisten des Kreis- und Stadtgerichts Fürth den Accessisten des Appellationsgerichts für den Rezatkreis, Joseph Urban zu ernennen.

Landwehr des Königreichs.

Se. Majestät der König haben am 4. November d. J. den bisherigen

Major und Commandanten des Landwehr-Regiments der Stadt Regensburg, Peter Heinrich Anton Rümelein in Anerkennung seiner für diese Landwehr-Abtheilung geleisteten Dienste zum Oberstlieutenant im genannten Regimente zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben am 12. November d. J. den Rentbeamten Michael Christoph in Traunstein zum Major und Commandanten der Landwehr im Landgerichtsbezirke Traunstein allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben am 13. November d. J. den K. Kämmerer und erblichen Reichsrath Maximilian Grafen von Gravenreuth zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons der Stadt Aichach allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben am 17. November d. J. den K. Kämmerer und Regierungsrath Carl August Bergler Freyherr von Perglas zu Augsburg zum Kreis-Inspector der Landwehr des Oberdonaukreises zu ernennen und denselben nach §. 22. der Landwehr-Ordnung dem Kreis-Commandanten der Landwehr des genannten Kreises mit dem Range eines Landwehr-Obersten beyzugeben allergnädigst geruht.

Auszug aus der Adelsmatrikel.

Der Adelsmatrikel des Königreichs wurden einverleibt:

am 2. Sept. d. J. der Hauptmann Ludw. Gustav v. Welsch vom 12ten Lin.-Inf.-Regimente (Prinz Otto) in Würzburg mit seinem Bruder Ernst Franz Gustav von Welsch, Oberlieutenant im 1ten Linien-Infanterie-Regimente, sammt Abkömmlingen beyderley Geschlechts bey der Ritterclasse Lit. W. fol. 25. act. Nro. 4053;

am 3. Sept. d. J. der K. Sächs. Rittmeister und Ritterlehnguts-Besitzer Christoph Ernst v. Feilitzsch zu Klettstadt bey Langensalza sammt seinen Nachkommen bey der Adelsclasse Lit. F. fol. 45. act. Nr. 4080;

am 23. September dieses Jahres der K. Kämmerer, wirkliche geheime Rath und vormalige außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am K. K. Oesterreichischen Hofe, Johann Gottlieb Eduard Graf von Stainlein-Saalenstein bey der Grafenclasse Lit. S. fol. 23. act. Nro. 2728.

K. Bestätigung der Rectorswahl an der K. Universität Erlangen.

Seine Majestät der König haben vermöge an den akademischen Senat

der K. Universität Erlangen unterm 19. November d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung die Wahl des ordentlichen Professors der Medicin Dr. Johann Michael Leupoldt zum Prorector der Universität in Erlangen für das Studienjahr $18\frac{3}{3}\frac{9}{1}$ zu genehmigen und derselben die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht.

K. Bestätigung der Magistratswahl zu Regensburg.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regenkreises unterm 21. November d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung die jüngsten ordentlichen Ersatzwahlen für Gemeindestellen der Stadt Regensburg als gültig vollzogen zu genehmigen und im Ergebnisse derselben

1) als zweyten Bürgermeister den in dieser Eigenschaft wieder gewählten Großhändler Wilhelm von Anns;

2) als bürgerliche Räthe des Magistrats:
den Weinwirth Martin Wendler,
den Kaufmann Friedrich Hofmann,
den Apotheker Jakob Krauß,
den Weinwirth Conrad Wolf,
den Schmalzbäcker Friedrich Friedlein und
den Knopfmacher J. Christ. Steiger
allergnädigst zu bestätigen geruht.

K. Bestätigung der Gemeindewahlen zu Bayreuth.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Obermaynkreises unterm 12. November d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung die Wahlhandlungen über die jüngsten ordentlichen Ersatzwahlen für Gemeindestellen der Stadt Bayreuth, als in Uebereinstimmung mit den bestehenden Wahlvorschriften vollzogen, zu genehmigen, und demnach in der Eigenschaft bürgerlicher Räthe des Magistrats die als solche Gewählten, namentlich:

den Kürschner Joh. Heinrich Bracker,
den Kaufman Friedr. Carl Münch d. ä.,
den Kaufmann Joh. Christ. Friedr. Beck,
den Uhrmacher Caspar Wagner,
den Büttner Joh. Christian Leich
allergnädigst zu bestätigen geruht.

K. Bestätigung der Gemeindewahlen zu Passau.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unterdonaukreises unterm 13. November d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung die gültig vollzogenen Ersatzwahlen für Gemeindestellen der Stadt Passau zu genehmigen und auf den Grund derselben

1) den in der Eigenschaft eines zweyten Bürgermeisters als solchen wieder gewählten Handelsmann Max. Pummerer,

2) als bürgerliche Magistratsräthe
den Bindermeister Andr. Sonnleitner,
den Lebküchner Franz Xaver Mitterwallner,
den Buchbinder Jakob Kam,
den Brauerey-Inhaber Friedrich Maier,
den Eisenhändler Franz P. Hauer und
den Gastwirth Georg Streicher
allergnädigst zu bestätigen geruht.

Titel-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben sich unterm 31. October d. J. bewogen gefunden, dem Salzbeamten zu Memmingen, Anton von Lohmayer, in Berücksichtigung seines im Jahre 1809 bewiesenen besondern Diensteifers, und als ein Zeichen der Allerhöchsten Anerkennung seiner seit vierzig Jahren geleisteten und bey einem hohen Lebensalter noch fortwährenden treuen Dienste überhaupt, den Titel eines K. Rathes stempel- und taxfrey allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben aus besonderer Allerhöchster Gnade am 17. November d. J. dem apostolischen Beichtvater deutscher Sprache bey St. Peter in Rom, P. Clemens Brayer, den Titel eines K. B. Hof-Caplans zu verleihen geruht.

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben folgende Gewerbs-Privilegien zu ertheilen allergnädigst geruht:

am 6. November d. J. dem Hirsch Helbing von München ein Privilegium auf Herstellung einer Vorrichtung zum Reiben aller Maler- und Anstreicherfarben, so wie zur Verfertigung von Tusch, nach einem eigenthümlichen Verfahren, für die Dauer von drey Jahren;

am 8. November d. J. dem Jakob Marx in München ein Privilegium auf Bereitung von Kerzen und Seifen, nach einem eigenthümlichen Verfahren, für den den Zeitraum von drey Jahren;

am 17. November d. J. dem Philipp Cella aus Nürnberg ein Privilegium für die Einführung eines von ihm verbesserten pneumatisch-portativen Globus auf den Zeitraum von drey Jahren.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich  Bayern.

Nro. 43.

München, Sonnabend den 4. December 1830.

Abschied
für den
Landrath des Rheinkreises
über
die Verhandlungen desselben in der am 28. Juny d. J. eröffneten und am 7. July des nämlichen Jahrs geschlossenen Sitzung.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rheinkreises in der Sitzung vom 28. Juny bis 7. July d. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, durch gegenwärtigen Abschied Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

I.

Abrechnung für das Jahr $18\frac{28}{29}$.

Nach dem Ergebnisse der von den zuständigen Behörden revidirten und superrevidirten und von dem Landrathe auf vorausgegangene Prüfung als richtig anerkannten Kreisfonds-Rechnung von $18\frac{28}{29}$ betragen die sämmtlichen Einnahmen, und zwar:

1) für Nichtwerthe 8728 fl. 9 kr. -- pf.
2) „ Verwaltungskosten 441118 „ 31 „ 1 „
3) „ die höheren Lehr-Anstalten 47945 „ 6 „ 3 „
4) „ die Volksschulen 36057 „ 7 „ 2 „
5) „ den Kataster 25032 „ 42 „ — „
6) „ den Straßenbau 52367 „ 49 „ — „
7) „ den Rheindammbau 23127 „ 45 „ 1 „

Zusammen 634377 fl. 10 kr. 3 pf.

unter welcher Summe

37091 fl. 33 kr. 1 pf. aus dem Bestande der Vorjahre,

516765 fl. 5 kr. -- pf. aus Steuer-Beyschlägen, und

80520 fl. 32 kr. 2 pf. aus allgemeinen und besondern Gefällen enthalten sind.

Dagegen belaufen sich die sämmtlichen Ausgaben, und zwar:

1) für Nichtwerthe auf 4429 fl. 50 kr. 2 pf.
2) „ Verwaltungskosten 437616 „ 57 „ 2 „
3) „ die höheren Lehr-Anstalten 40498 „ 45 „ — „
4) „ die Volksschulen 34577 „ 53 „ 1 „
5) für den Kataster 18515 fl. 1 kr. 3 pf.
6) „ den Straßenbau 52367 „ 49 „ — „
7) „ den Rheindammbau 39405 „ 8 „ 3 „

Zusammen 627411 fl. 25 kr. 3 pf.

unter welcher Summe

59055 fl. 56 kr. 3 pf. auf den Rechnungsbestand der Vorjahre,

568355 fl. 29 kr. auf den Dienst des laufenden Jahres begriffen sind.

Es ergiebt sich sonach ein Activ-Rest von 6965 fl. 45 kr.

In die Rechnung des Jahres $18\frac{29}{30}$ sind überzutragen:

A. Zur Vereinnahmung

a) Einnahmen-Rückstände:

aa) auf die aus dem Polizey-Straffonds-Antheile der Gemeinden geleisteten Vorschüsse:

α) zu Schulhaus-Bauten 21393 fl. 20 kr. — pf.

β) für allgemeine Zwecke 500 fl. — kr. — pf.

bb) von verkauften Fabrikaten der vormaligen Arbeits-Anstalt in Speyer 341 fl. 35 kr. — pf.

b) Einnahme-Ueberschüsse:

aa) bey dem Fonds der Nichtwerthe 4298 fl. 18 kr. 2 pf.

bb) bey dem Fonds der höheren Lehr-Anstalten 7446 fl. 21 kr. 3 pf.

cc) bey dem Fonds der Volksschulen 1479 fl. 14 kr. 1 pf.

dd) bey dem Fonds des Katasters
6517 fl. 40 kr. 1 pf.

ee) bey dem Fonds des Polizeystraf-Antheiles der Gemeinden
7137 fl. 28 kr. 1 pf.

Zusammen 49113 fl. 58 kr. — pf.

B. Zur Verausgabung:

die Passiv-Reste

a) in dem Fonds der Verwaltungskosten
25870 fl. 49 kr. 2 pf.

b) in dem Fonds der Rheindammbauten
16277 fl. 23 kr. 2 pf.

Zusammen 42148 fl. 13 kr. — pf.

Auf die von dem Landrathe theils zu der Haupt-Rechnung des Kreisfonds theils zu den einzelnen Nebenrechnungen gemachten Bemerkungen und Erinnerungen verfügen Wir, wie folgt:

a) Wir wollen, daß der Erforschung der Ursachen, aus welchen die fortschreitende Vermehrung der Sträflinge in den Gefängniß-Anstalten des Rheinkreises hervorgeht, die gebührende besondere Sorgfalt gewidmet, und dem Landrathe hierüber bey seiner nächsten Versammlung ausführliche Mittheilung gemacht werde.

Unserem General-Procurator an dem Appellations-Gerichte des Rheinkreises werden hinsichtlich der Herstellung der von dem Landrathe gewünschten Uebersicht über die Ergebnisse der Strafrechtspflege während der letzten zehn Jahre die erforderlichen Aufträge durch Unser Staats-Ministerium der Justiz ertheilt werden; es hat aber auch Unsere Kreis-Regierung nähere Untersuchung über die Quelle des Uebels anzustellen, und die zur Abhülfe geeigneten Mittel in Berathung zu nehmen.

Soweit dabey die bestehenden Forststrafgesetze einwirken, werden Wir die Verbesserung ihrer Mängel auf dem verfassungsmäßigen Wege einleiten lassen.

b) Die noch vorhandenen Meß-Instrumente und sonstigen Apparate der aufgelösten Kataster-Commission des Rheinkreises sind nach dem Antrage des Landraths öffentlich zu versteigern.

c) Unsere Kreis-Regierung wird dem Landrathe jährlich das Verzeichniß derjenigen Gemeinden mittheilen, die durch die Errichtung von Fohlengärten um die Beförderung der Pferdezucht sich verdient machen.

d) Auf die Bemerkungen des Landraths hinsichtlich des Asche-Ankaufs und der Heizung in dem Central-Gefängnisse zu Kaiserslautern ist die geeignete Rücksicht zu nehmen.

e) Wir erwarten, daß künftig durch genaue Befolgung der Weisung, die Wir schon in dem Landraths-Abschiede vom 18. Jänner d. J. wegen vollständiger Beyfügung aller Belege zu der dem Landrathe mitzutheilenden Verwaltungs-Rechnung über die Kreis-Armen- und Irren-Anstalt zu

Frankenthal ertheilt haben, jeder weiteren dießfälligen Erinnerung werde begegnet werden.

f) Die Erinnerungen, welche der Landrath zu der Rechnung der nämlichen Kreis-Armen-Anstalt in Beziehung auf die Beytreibung der Ausstände, den ungeeigneten Weinverkauf des Verwalters an die Anstalt, die Kosten für die Behandlung der Thurm-Uhr und die Größe des Aufwands für Bau-Reparaturen gemacht hat, werden Unserer Kreis-Regierung Veranlassung geben, mit Rücksichtnahme auf die von der Verwaltungs-Behörde in dem Protocolle vom 10. July d. J. niedergelegten Erläuterungen die den bestehenden Verhältnissen und dienstlichen Vorschriften und dem Interesse der Anstalt angemessenen Einleitungen und Verfügungen zu treffen.

g) Da die übrigen von dem Landrathe zu der erwähnten Rechnung gemachten Erinnerungen nach dem Berichte Unserer Kreis-Regierung und den damit vorgelegten Erläuterungen der Verwaltungs-Behörde ihre Erledigung bereits erhalten haben, so ist demselben bey seiner nächsten Versammlung hierüber weitere Mittheilung zu machen.

II.

Steuer-Vertheilung für das Jahr $18\frac{30}{31}$.

Das Principale der Grundsteuer wird

mit Rücksicht auf die eingetretenen Zu- und Abgänge für das Jahr $18\frac{30}{31}$ auf die Summe von

743234 fl. 47 kr.

jenes der Personal- und Mobiliar-Steuer auf

129525 fl.

somit der Gesammt-Betrag beyder auf

872759 fl. 47 kr.

und demzufolge das Steuer-Procent in runder Zahl auf

8727 fl.

festgesetzt.

III.

Bestimmung der Kreisfonds für das Jahr $18\frac{30}{31}$.

Wir ertheilen dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der für das Jahr $18\frac{30}{31}$ aus dem Kreisfonds zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben nach folgenden Ansätzen Unsere Genehmigung:

		fl.	kr.
1)	Für das Appellationsgericht	29980 fl.	— kr.
2)	Für d. Bezirksgerichte	30200 „	— „
3)	Für die Friedensgerichte	37919 „	12 „
4)	Für die Justizgebäude	885 „	— „
5)	Für das Rechnungs-Commissariat des Innern	4500 „	— „
6)	Für das Kreis-Archiv	1500 „	— „

7)	Für die Land-Commissariate	48060 fl. 36 kr.
8)	F. d. Medicinalwesen	18864 „ — „
9)	F. d. Gefängnißkosten	70000 „ — „
10)	Für die Casernirung d. Gendarmerie . . .	4476 „ — „
11)	Für Wohlthätigkeit .	47500 „ — „
12)	Für den Bezirks-Wegfonds	4000 „ — „
13)	Für die Obstbaumschule zu Speyer . . .	1000 „ — „
14)	Für das Landgestüte .	7000 „ — „
15)	Für Stipendien . .	3600 „ — „
16)	Für die Kreiscasse .	4350 „ — „
17)	Für die Bezirkscassen	9800 „ — „
18)	Für vermischte Ausgaben	600 „ — „
19)	Für Pensionen . .	9829 „ 16 „
20)	Für den allgemeinen Reservefonds . . .	429 „ 46¾ „
	Zusammen .	334493 fl. 50¾ kr.

Wir genehmigen dabey:

1) daß nach dem übereinstimmenden Antrage Unserer Kreis-Regierung, Unseres General-Procurators am Appellations-Gerichte zu Zweybrücken und des Landrathes ein eigener Cantonsarzt für den Canton Göllheim mit dem regulativmäßigen Gehalte von 450 fl. aufgestellt werde, und haben demzufolge den in den Voranschlag eingestellten Betrag der Verwaltungs-Ausgaben für das Medicinalwesen um eben diese Summe erhöhen lassen.

Unsere Kreis-Regierung hat Uns über die Besetzung der Stelle demnächst gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Was ferner

2) den aus dem Staatsbaufonds zu leistenden Zuschuß zu dem Straßenbau im Rheinkreise betrifft, so hat die ungewöhnliche durch Elementar-Beschädigungen veranlaßte Größe des auf die Unterhaltung sämmtlicher Staatsstraßen zu bestreitenden Aufwandes in dem laufenden Jahre 18$\frac{25}{26}$ eine Erhöhung der für neue Straßenanlagen in dem erwähnten Kreise bewilligten Summe nicht gestattet.

Wir werden bey der Festsetzung des Etats für das Jahr 18$\frac{20}{21}$ auf die Bedürfnisse des Rheinkreises und auf die bedeutenden Leistungen des Kreisfonds den geeigneten Bedacht nehmen, und hiernach durch die Bewilligung eines angemessenen Zuschusses für Neubauten den Wünschen des Landrathes entsprechen lassen, so weit es das Maaß der dem allgemeinen Straßen-Baufonds durch das Finanzgesetz vom 11. Sept. 1825 zugewiesenen Mittel und die gleich dringenden Bedürfnisse anderer Regierungs-Bezirke zulassen.

Nach den vorangehenden Bestimmungen und mit Rücksicht auf den bey dem Fonds der Verwaltungs-Ausgaben noch bestehenden Passiv-Rest bewilligen Wir

die von dem Landrathe für den Bedarf des Jahres $18\frac{30}{31}$ in Antrag gebrachten Steuer-Beyschläge, und zwar

1) für die Verwaltungskosten	39	PCt.
2) „ die Nichtwerthe	1	„
3) „ den Straßenbau	6	„
4) „ den Rheindammbau	1	„
5) „ die Unterrichts-Anstalten	3	„
zusammen	50	PCt.

und genehmigen zugleich, daß zur vollen Deckung der Exigenz der Unterrichts-Anstalten der nach der Rechnung von $18\frac{28}{29}$ auf 8925 fl. 36 kr. gestiegene Activ-Bestand verwendet werde.

IV.

Wünsche und besondere Anträge.

Auf die Uns vorgelegten Wünsche und Anträge, so weit dieselben nach dem Gesetze vom 15. August 1828. §. 2. Ziff. 4. zu dem Wirkungskreise des Landrathes sich eignen, erklären Wir, was folgt:

1) Die von dem Landrathe hinsichtlich der künftigen Verwendung der Kreis- und Bezirks-Kriegsfonds gestellten Anträge nehmen eine umfassende Prüfung in Anspruch.

Wir erwarten hierüber von Unserer Kreis-Regierung umständlichen Bericht und behalten Uns bis dahin die weitere Entschließung vor.

2) Da in dem Rheinkreise eine den dermaligen Verhältnissen angemessene Eintheilung der Staatsstraßen in die durch das Decret vom 16. December 1811 bestimmten Classen zur Zeit nicht statt gefunden hat, und auch dermal nicht statt finden kann, so erscheint die von dem Landrathe gewünschte Ausscheidung der Straßenbau-Rechnungen für jetzt unausführbar.

Damit jedoch dem Landrathe nach Vorschrift des Gesetzes vom 15. August 1828. §. 2. Ziff. 5. über die Erhebung und Verwendung der aus dem Kreisfonds zu dem Bau der Staatsstraßen gesetzmäßig geleisteten Beyträge vollständige Nachweisung gegeben werde, sind demselben künftig bey jeder Versammlung die jüngsten von den zuständigen Behörden beschiedenen Rechnungen über den gesammten Staats-Straßenbau im Rheinkreise zur Einsicht und Prüfung hinsichtlich der Verwendung der eben erwähnten Beyträge durch Unsere Kreis-Regierung mitzutheilen.

3) Bey dem Holzverkaufe im Rheinkreise kann sowohl in Staats-, als in Privat-Waldungen nur nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen und Verordnungen verfahren werden, es möge nun der Verkauf an Inländer oder an Ausländer geschehen.

Auf möglichste Vermehrung der Holzhöfe ist, wo immer es die Oertlichkeit gestattet, jederzeit Bedacht genommen, und dadurch der Holzpreis in dem Rheinkreise

seit dem Jahre 1817 um mehr als 30% vermindert worden.

Was aber die Angabe betrifft, daß Fabrikanten, die zugleich Wald-Eigenthümer sind, das Holz aus Staats-Waldungen zum Bedarfe ihrer Fabriken um wohlfeilere Preise erkauft haben sollen, während sie das Holz aus ihren eigenen Waldungen theuer an Inländer verkauften, so sehen Wir der erforderlichen Anzeige näherer Thatumstände entgegen, um sodann die geeigneten Recherchen anordnen zu können.

4) Wir werden den von dem Landrathe gestellten Antrag auf angemessene Beschränkung und Beaufsichtigung der Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr in nähere Prüfung und sorgfältige Erwägung ziehen, und hiernach die dem Ergebnisse angemessenen weiteren Einleitungen treffen lassen.

5) Das Verfahren bey Behandlung der nach Württemberg und den sieben Regierungs-Bezirken diesseits des Rheins gehenden Weine kann nach den Bestimmungen des §. 19. im Zollgesetze einer Controlle zur Constatirung der Identität des passirenden Gutes nicht entbehren. Es ist übrigens zur Erleichterung des commercirenden Publicums die Anordnung getroffen worden, daß diese Controlle vorläufig nur bey jenen Zoll-Aemtern, welche mit großen Güterwaagen versehen sind, mittels Abwägens, bey den Uebrigen aber mittels Visirens unter Reduction des Maaßes auf Gewicht ausgeübt werde. Nur bey der erstern Behandlungs-Art wird ein nach dem gesetzlichen Minimum bestimmtes Waaggeld von 1 kr. pr. Ctnr. erhoben, jedoch nicht, wie vorausgesetzt worden zu seyn scheint, den Bediensteten als Emolument überlassen, sondern der Staats-Casse in Rechnung gebracht. Bey der zweyten Behandlungsweise wird gemäß Abschn. 3. §. 23. der Zollordnung vom 15. August 1828 kein Waaggeld in Erhebung gebracht. Hinsichtlich der Erhebung des Weggeldes werden bey dem Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen alle mit denselben vereinbarlichen Erleichterungen dem handeltreibenden Publicum jederzeit gewährt, und bey den deshalb an die Behörden zu erlassenden Weisungen die Wünsche des Landrathes nach Thunlichkeit berücksichtiget werden.

6) Unsere Kreis-Regierung hat sich die Beseitigung der Hindernisse, welche nach den Bemerkungen des Landrathes der Ausführung mehrerer sehr nützlichen Flußcorrectionen in dem Bezirke Zweybrücken entgegen stehen, besonders angelegen seyn zu lassen, und nach näherer Prüfung der Verhältnisse den betreffenden Land-Commissären die den Gesetzen angemessenen Aufträge zu ertheilen.

Mit dem gegenwärtigen Jahre haben

die dermaligen Mitglieder des Landrathes des Rheinkreises den Zeitlauf vollendet, auf welchen das Gesetz ihr an Früchten reiches Wirken begränzt hat. Durch eifrige und einsichtsvolle Beförderung des Wohles der Kreis-Bewohner, durch gewissenhaftes Festhalten an dem Gesetze, und durch einträchtige Vereinigung ihrer diesfälligen Bestrebungen mit jenen Unserer Kreis-Regierung haben dieselben die unzerstörlichsten Ansprüche auf Unser besonderes Wohlwollen und den Dank und die Liebe ihrer Mitbürger sich begründet.

Indem Wir diese Ansprüche mit freudigem Gefühle anerkennen, erwiedern Wir die von dem Landrathe Uns dargebrachten, durch Wort und That beglaubigten Gesinnungen treuer Anhänglichkeit mit der erneuerten Versicherung Unserer Königlichen Huld.

München, den 28. Nov. 1830.

Ludwig.

Frhr. v. Zentner. Graf v. Armansperg. v. Schenk.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Egid v. Kobell.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 15. September d. J. allergnädigst geruht, den Grafen Franz von Pocci zu Allerhöchstdero Kammerjunker zu ernennen.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Oberdonaukreises unterm 21. November d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung die zweyte Inspectorsstelle im Schullehrer-Seminar zu Dillingen dem Caplane zu Obergünzburg, Dr. Gottlieb Flatz, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Nov. d. J. dem Zollbeamten 1r Classe, Carl Fischer in Buchamforst, seinem Gesuche gemäß, auf den Wagmeisters-Posten 3r Classe in Nürnberg zu versetzen, und dem dortigen Wagmeister Ferdinand Förster die erbetene Zollbeamtenstelle in Buchamforst provisorisch zu übertragen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 44.

München, Donnerstag den 9. December 1830.

Inhalt.

Armee-Befehl.

München, den 1. December 1830.

§. 1.

Das Ehrenkreuz des K. Ludwigs-Ordens erhielten:

der Artillerie-Hauptmann und Oberzeugwart zu Landau, Georg Escher; — der General-Major und Premier-Lieutenant bey der Leibgarde der Hartschiere Michael Freyherr von Seeberras; — der General-Lieutenant und Capitaine des Gardes Maximilian Graf v. Preysing-Moos; — dann der General-Lieutenant Fabricius Graf von Pocci vom Generalquartiermeister-Stabe.

Die Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens erhielten:

der Feldwebel Justin Erlenbach vom 15. Linien-Infanterie-Regimente; — der Profos Johann Keßler vom 5. Chevau-

legers=Regimente; — der Stabsprofos zu Augsburg Mathias Schläfer — und der Soldat Ludwig Frenger vom 5. Chevaulegers=Regimente.

§ 2.

Fremde Orden erhielten:

der Generalmajor à la suite Joseph Freyherr von Triaire, die Decoration eines Dignitärs des Kais. Brasil. Ordens vom Süd=Kreuze; — der Generalmajor à la Suite und Commandant der Landwehr beyder Maynkreise, Joseph Carl Graf v. Orttenburg Tambach, den K. Württemb. Friedrichs=Orden; — der Oberst=Lieutenant à la Suite Ludwig Nicolaus Planat de la Faye, die Decoration eines Officiers des Kais. Brasil. Ordens vom Süd=Kreuze — und der Unterlieutenant à la suite Michael Schuh, die Decoration eines Ritters des Kais. Brasil. Ordens vom Süd=Kreuze.

Sämmtlichen ist erlaubt, diese Auszeichnung anzunehmen und zu tragen.

Der erste Wachtmeister Mathias Jann vom 1. Cürassier=Regiment (Prinz Carl) erhielt das durch den Tod des bisherigen Besitzers erledigte Kreuz des Kais. Russ. St. Georgen=Ordens 5r Classe Nr. 27016.

§. 3.

Ernannt wurden:

der Hauptmann Alexander Freyherr v. Könitz vom 2. Linien=Infanterie=Regimente (Kronprinz) zum ersten Adjudanten des General=Lieutenants und Commandanten der 2. Armee=Division, Grafen von Seissel d'Aix; — der Oberlieutenant Carl Forster vom 2. Chevaulegers=Regimente (Fürst von Thurn und Taxis) zum Adjudanten des Generalmajors und Brigadiers Fürsten von Thurn und Taxis; — der Unterlieutenant Franz Limmer vom 2. Cürassier=Regimente (Prinz Johann von Sachsen) zum zweyten Adjudanten des General=Lieutenants und Commandanten der 2. Armee=Division, Grafen von Seissel d'Aix; —

zu Unterärzten definitiv:

die provisorischen Unterärzte Dr. Alois Wurm im 1. Linien=Infanterie=Regimente (König); — Dr. Carl Golch im 6. Linien=Infanterie=Regimente (Herzog Wilhelm); — Dr. Carl v. Linprun und Dr. Lorenz Härtl im 7. Lin.=Inf.=Reg.; — Dr. Friedrich Gehm im 10. Linien=Infanterie=Regimente; — Dr. Philipp Hindernacht im 2. Jäger=Bataillon; — Dr. Carl Widmann im 4. Jäger=Bataillon — und Dr. Joseph Häußler bey den technischen Compagnien.

§. 4.

Ernannt werden:

Ferdinand Freyherr v. Lerchenfeld zum Junker im 3. Chevaulegers=Regimente (Herzog Max); —

zu Bataillons Auditoren 2r Classe:

die Auditoriats-Praktikanten Mcgnus Kühner bey d r Commandantschaft Rosenberg; — Franz Bolle bey der Commandantschaft Ingolstadt — und Joseph Schmitt im 2. Jäger-Bataillon.

§. 5.

Versetzt wurden:

der Generalmajor und Brigadier Anton Kirschbaum von der 2. zur 3. Armee Division; — der Oberlieutenent Gallus Weber vom 1. Artillerie-Regimente zur Zeughaus-Haupt-Direktion (Stückgieß- und Bohr-Anstalt); — die Unterlieutenants Franz Miller vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) zum 9. Linien-Infanterie-Regimente; — Adolph v. Beust vom 5. zum 14. Linien Infanterie-Regimente; — Theodor Freyherr v. Jeetze vom 9. zum 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Carl Haas vom 14. zum 5. Linien-Infanterie-Regimente; — Friedrich Windenius vom 3. Jäger-Bataillon zum 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Cajetan Freyherr v. Feuri vom 3. zum 4. Jäger-Bataillon; — Adam Jäger vom 4. zum 3. Jäger-Bataillon — und Siegmund v. Grundherr vom 1. Artillerie-Regimente zur Zeughaus-Haupt-Direktion; —

der Rechnungsführer Ferdinand Lingg von der Gendarmerie zur Zeughaus-Haupt-Direktion (Stückgieß- und Bohr-Anstalt.)

§. 6.

Versetzt werden:

der Oberst und Commandant des 12. Linien-Infanterie-Regiments (Prinz Otto) Albert v. Merz in gleicher Eigenschaft zum 5. Linien-Infanterie-Regimente; — der Oberst-Lieutenant Christian v. Schmalz vom 2. Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) zum 1. Cürassier-Regimente (Prinz Carl); — die Mcjore Joseph Freyherr v. Weinbach vom 5. zum 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max) nud Johann Deyrer von der Zeughaus-Haupt-Direktion zum 1. Artillerie-Regimente; — die Rittmeister Carl v. Heilbronner vom 1. Cürassier-Regiment (Prinz Carl) zum 2. Cürassier-Regiment (Prinz Johann von Sachsen); — Thadd. v. Binder vom 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) zum 4. Chevaulegers-Regimente (König) — und Joseph Wirth vom 2. Chevaulegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis) zum 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg); — der Oberlieutenant Sebastian Gramann vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto) zum 9. Linien-Infanterie-Regimente; — die Unterlieutenants Max Joseph Freyherr v. Reichlin-Meldegg vom 7. zum 1.

Linien-Infanterie-Regimente (König); — Ignaz Schuhmacher vom 7. zum 5. Linien-Infanterie-Regimente; — Friedrich von Schauroth vom 9. Linien-Infanterie- zum Linien-Infanterie-Leibregimente; — Ludwig Tausch vom 9. zum 1. Lin.-Infanterie-Regimente (König); — Richard Freyherr v. Crailsheim vom 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich) zum 2. Chevaulegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis); — Philipp Freyherr v. Diez vom 2. Chevaulegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis) zum 6 Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg); — Julius Freyherr v. Dörnberg vom 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) zum 4. Chevaulegers-Regimente (König) — und Ernst v. Paschwitz vom 2. Artillerie-Regimente zur Pontoniers-Compagnie; —

die Unterärzte Dr. Nepomuk Geizer vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) zum 1. Cürassier-Regimente (Prinz Carl) — und Dr. Anton Marsch vom 4. Jäger-Bataillon zum 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); —

der Administrations-Commissär Dietrich Dunze von der 1. Armee-Division als Pensions-Zahlmeister zur Haupt-Kriegs-Cassa; — der Kriegs-Commissär 1r Classe Ludwig Schwalb von der Buchführung der 6. Kriegs-Ministerial-Section als functionirender Ober-Kriegs-Commissär 2r Classe zur 1. Armee-Division; — die Kriegs-Commissäre 2r Classe Caspar Bergmann von der Revisions-Abtheilung der 6. Kriegs-Ministerial-Section zur Buchführung bey dieser Section — und Leonhard Widmann von der 1. Armee-Division zur Revisions-Abtheilung der 6. Kriegs-Ministerial-Section; —

die Bataillons Auditore Hugo Maierhofer vom 2. Jäger-Bataillon zum 10. Linien-Infanterie-Regimente — und Franz Eder von der Commandantschaft Ingolstadt zur Commandantschaft Nürnberg.

§. 7.

Befördert wurden:

der Unterlieutenant und Sous-Brigadier Mathias Lindmayer zum Oberlieutenant und Premier-Brigadier — und der Hartschier Andreas Helmstätter zum Unterlieutenant und Sous-Brigadier bey der Leibgarde der Hartschiere; —

zu Junkern:

die Fahnen-Cadeten Eduard Becker im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Ludwig Bächle im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Burkhard Braun — und Jakob Rottmann im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Philipp Freyherr v. Berchem im 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg); — Heinrich

v. Zentner im 5. Linien-Infanterie-Regimente; — Joseph v. Sparapani im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Leopold Hößlinger im 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Carl Welsch im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Heinrich von Schönfeld im 13. Linien-Infanterie-Regimente; — August Ritter im 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Wilhelm v. Schleich im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Clemens Pesenecker im 3. Jäger-Bataillon; — Ludwig Graf Lützow im 4. Jäger-Bataillon; — Anton v. Mayer im 2. Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); — Wilhelm Freyherr v. Mulzer und Max v. Eyleffstein im 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg); — Eugen v. Mangstl und Ignatz Dietl im 1. Artillerie-Regimente — dann Wilhelm Freyherr v. Brück im 2. Artillerie-Regimente; —

der Oberfeuerwerker bey der Zeughaus-Haupt-Direktion Vincenz Gebhard zum Unterzeugwarte bey dem Zeughause zu Augsburg; —

der Actuar Georg Hoppe vom 3. Jäger-Bataillon zum Rechnungsführer bey der Gendarmerie — und der überzählige Fourier Joseph Beck zum Actuar bey dem Ingenieur-Corps-Commando.

§. 8.

Den geheimen Sekretären des Kriegs-Ministeriums Wolfgang Glockner — und Carl Bedall wurde der Charakter und Rang wirklicher Räthe verliehen.

§. 9.

Befördert werden:

der Oberst und Commandant des 4. Chevaulegers-Regiments (König) Siegmund v. Bieber zum Generalmajor und Brigadier der 2. Armee-Division; —

zu Obersten:

die Oberst-Lieutenants Franz Zurnieden vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) im 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto) — und Leopold Freyherr v. Zandt vom 1. Cürassier-Regimente (Prinz Carl) im 4. Chevaulegers-Regimente (König); —

zu Oberst-Lieutenants:

die Majore Anton Schmitz vom 14. im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Joseph von der Mark vom 4. Chevaulegers-Regimente (König) im 2. Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) — und Nikolaus von Rudersheim vom 1. im 2. Artillerie-Regimente; —

zu Majoren:

der Hauptmann 1r Classe Georg Dobel vom 3. Linien-Infanterie-Regimente

(Prinz Carl) im 14. Linien-Infanterie-Regimente; — die Rittmeister Thomas v. Stetten vom 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max) im 5. Chevaulegers-Regimente — und Friedrich Wessenig vom 6 Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) im 4. Chevaulegers-Regimente (König) — dann der Hauptmann 1r Classe Martin Mayerhofer vom 1. Artillerie-Regimente bey der Zeughaus-Haupt-Direktion; —

zu Hauptleuten 1r Classe:

die Hauptleute 2r Classe Michael Büchold bey der Leibgarde der Hartschiere; — Siegmund Freyherr v. Berger im Linien-Infanterie-Leibregimente; — Franz Raizer im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Gaudenz Bauernfeind im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Fridolin Maillinger im 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Carl Freyherr v. Berchem im 1. Artillerie-Regimente — und Johann Lehmus im Ingenieur-Corps; —

zu Rittmeistern:

die Oberlieutenants Georg Leinsteiner im 1. Cürassier-Regimente (Prinz Carl); — Carl Freyherr v. Lindenfels im 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max) — und Gottlieb v. Landgraf im 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg); —

zu Hauptleuten 2r Classe:

die Oberlieutenants Joseph Ganghofer vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Christian Kapp vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Johann Keim im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Carl Bouhler vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Carl à Vallé vom 15. im 9. Linien-Infanterie-Regimente; — Anton Scheftlmayer vom 15. im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Adolph Suckow vom 1. Jäger-Bataillon im 9. Linien-Infanterie-Regimente; — Albin Rogenhofer vom 3. Jäger-Bataillon im 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Joseph Rueff im 1. Artillerie-Regimente — und Alois Anhaus im Ingenieur-Corps; —

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants Franz Baumeister vom Lin.-Inf.-Leibregimente im 15. Lin.-Inf.-Reg. — Xaver v. Ziegler — und Joh. Bapt. Klein im 1. Lin.-Inf.-Reg. (König); — Michael Moosbäck vom 7. Lin.-Inf.-Reg. im 3. Lin.-Inf.-Regimente (Prinz Carl); — Anton Schöpf vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) im 1. Jäger-Bataillon; — Friedrich Schuster im 12. Linien-Infanterie-

Regimente (Prinz Otto); — Leopold Loe vom 14. Linien-Infanterie-Regimente im 3. Jäg r Bataillon; — Friedrich Windenius im 15. Linien-Infanterie Regimente; — Anton v. Walther im 3. Jäger-Bataillon; — Andreas Knott im 2. Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); — Anton Freyherr v. Pappus Trazberg vom 4. Chevaulegers-Regimente (König) im 1. Cürassier-Regimente (Prinz Carl); — Carl de Erignis vom 4. Chevaulegers-Regimente (König) im 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max); — Joseph Baumann vom 5. im 2. Chevaulegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis); — Jakob Rey im 1. Artillerie-Regimente; — Carl von Willinger von der Pontonniers-Compagnie im 2. Artillerie-Regimente — und Max Joseph Cleffin im Ingenieur-Corps; —

zu Unterlieutenants:

die Junker Siegmund Freyherr von Brancá vom 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg) im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Christoph von Voith vom 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg) im 3. Jäger-Bataillon; — Friedrich Harrach im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Bernhard Rappel und Moritz Freyherr v. Gravenreuth im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Carl Seydl im 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Caspar Eblein — und Friedrich v. Zentner im 9. Linien-Infanterie-Regimente; — Georg Schmitt im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Johann Hehl im 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto); — Justin Oertel vom 13. im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Philipp Freyherr v. Reichlin-Meldegg im 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Michael Freyherr v. Boithenberg vom 15. im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Ludwig Kolb im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Carl Müller im 2. Jäger-Bataillon; — Hubert v. Gernler im 3. Jäger-Bataillon; — Wilhelm Freyherr von Frank und Theodor Freyherr v. Frankenstein im 1. Cürassier-Regimente (Prinz Carl); — Siegmund Graf von Kreith im 2. Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); — Ferdinand Freyherr v. Waldenfels im 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich); — Gottfried v. Braun vom 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich) im 5. Chevaulegers-Regimente; — Georg Korb vom 2. Chevaulegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis) im 5. Chevaulegers-Regimente; — Adolph Freyherr v. Seckendorff im 3. Chevaulegers-Regimente (Her

zog Max); — Clemens Graf v Schönborn vom 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max) im 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg); — August Freyherr von Aschberg — und Eduard Freyherr v. Brück im 4. Chevaulegers Regimente (König); — Gottfried Mayerhofer im 1. und Theodor Lamey im 2. Artillerie-Regimente — dann der Conducteur August Krämer im Ingenieur-Corps; —

zu Junkern:

die Cadeten und Unteroffiziere Joseph Oswald vom Linien-Infanterie-Leibregimente und Friedrich Mezger vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) im 9. Linien-Infanterie-Regimente; Heinrich Fick vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) im 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Theodor Abelein im 6. Linien Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Friedrich v. Tein im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Anton Freyherr v. Reigersberg im 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Johann v. Auer im 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto); — Philipp Straub im 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Joseph Pelletier im 15. Linien-Infanterie Regimente; — Anton Varennes vom 1 Jäger-Bataillon im 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg); — Johann Schmidt vom 2. Jäger-Bataillon im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Anton v. Holzapfel vom 4. im 2. Jäger-Bataillon; — Carl v. Schmadel vom 1. Artillerie-Regimente im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Jakob Nassall im 1. Cürassier-Regimente (Prinz Carl); — August Pitzner im 2. Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); — Friedrich Gähler vom 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich) — und Ludwig Freyherr v. Seefried vom 2. Chevaulegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis) im 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich); — Ernst Freyherr v. Rothhaft im 2. Chevaulegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis); — Gustav Graf v. Pückler vom 3. Chevaulegers Regimente (Herzog Max) im 1. Cürassier-Regimente (Prinz Carl); — Franz Freyherr v. Schaumberg im 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max); — Johann Pflaum im 4. Chevaulegers-Regimente (König); — Heinrich Freyherr v. Stromer vom 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) im 5. Chevaulegers-Regimente — und Ernst Freyherr v. Egloffstein vom 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) im 2. Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); —

der Regimentsarzt Johann Nepomuck

Miller zum Regimentsarzte 1. Classe im 1. Cürassier-Regimente (Prinz Carl); —

zu Bataillonsärzten 2. Classe:

die Unterärzte Dr. Martin Fiedler im 5. Linien-Infanterie-Regimente; — Dr. Johann Pfeiffer im 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto), — und Dr. Wilibald Kegel im 13. Linien-Infanterie-Regimente; —

zu Unterärzten in definitiver Eigenschaft:

die ärztlichen Praktikanten Dr. Adam Kramer im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Dr. Joseph Buchetmann im 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg) — und Dr. Nepomuck Halt vom 1. Artillerie-Regimente im 3. Jäger-Bataillon;

zu Unter-Veterinärärzten 2. Classe:

die veterinärärztlichen Praktikanten Johann Diem im 2. Artillerie-Regimente; — Johann Sendlinger — und Michael Putscher bey der Militärfohlenhofs-Anstalt; —

Der Verwalter und funktionirende Kriegs-Commissär Georg Eberth zum Kriegs-Commissär 2. Classe bey der Zeughaus-Haupt-Direktion; — der Bataillons-Quartiermeister 1. Classe Anton Werner zum Regiments-Quartiermeister 2. Classe im 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg); —

zu Bataillons-Quartiermeistern 1. Classe:

die Rechnungsführer Balthasar Beitenthal bey der Commandantschaft Rosenberg; — Jakob Weiß bey der Commandantschaft Wülzburg, — und Severin Mayer bey der Commandantschaft Rottenberg; —

zu Sekretären definitiv:

die Aktuare und funktionirenden Sekretäre Michael Aerttinger beym 2. Armee-Divisions-Commando — und August Koch beym Artillerie-Corps-Commando; —

zu Regiments-Auditoren 1. Classe:

die Regiments Auditore Ignaz Schön im 7. Linien-Infanterie-Regimente — und Franz Hartmann im 4. Chevaurlegers-Regimente (König); — der Bataillons Auditor Caspar Schön zum Bataillons-Auditor 1. Classe bey der Commandantschaft Wülzburg; —

der Dessinateur 2. Classe Johann Sommer zum Dessinateur 1. Classe im militärisch topographischen Büreau.

§. 10.

Pensionirt wurden:

der Generalmajor und Brigadier Carl Freyherr von Diez mit dem Charakter eines Generallieutenants (temporär); — der Oberst und Commandant des 5. Linien-Infanterie-Regiments Carl Graf von Geldern; — der Hauptmann Friedrich Spanmann vom 9. Linien-Infanterie-Regimente; — die Rittmeister Joseph Liersch vom 2. Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen), vorbehaltlich künftiger Ver-

wendung; — Ludwig Freyherr von Eyb — und Friedrich Freyherr von Branca vom 4. Chevaulegers-Regimente (König); — der Hauptmann Caspar Schaupp vom Ingenieur-Corps, dieser vorläufig auf 1 Jahr; — der Oberlieutenant und Premier-Brigadier Franz Söder von der Leibgarde der Hartschiere; — die Oberlieutenants Lorenz Ditthorn vom 9. Linien-Infanterie-Regimente; — und Franz Hartmann; — die Unterlieutenants Joseph Reithmayer vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Georg Müller vom 5. Linien-Infanterie-Regimente, dieser vorläufig auf 2 Jahre — und Wilhelm Freyherr von Künsberg vom 6. Chevauxlegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg), vorläufig auf die Dauer eines Jahres; — der Zeugwart Johann Hartmann von der Zeughaus-Verwaltung Augsburg; — der Regiments-Auditor Johann Baptist Schiffmann vom 10. Linien-Infanterie-Regimente, dieser auf ein Jahr — und der Actuar David Daig vom Ingenieur-Corps-Commando, vorläufig auf 2 Jahre.

§. 11.

Pensionirt werden:

der Hauptmann und Aufsichts-Offizier im Invalidenhause Conrad Weber — und der Pensions-Zahlmeister Joseph Melzer.

§. 12.

Charakterisirt wurden:

der Oberst à la suite Graf von Buttler als Generalmajor; — der Major Christian Freyherr von Weber vom General-Quartiermeister-Stabe, als Oberstlieutenant; — der Hauptmann und Exempt bey der Leibgarde der Hartschiere Friedrich Freyherr von Stockheim, als Major — und der Oberlieutenant à la suite Carl Graf von Vieregg, als Rittmeister.

§. 13.

Charakterisirt werden:

als Generalmajore:

die Obersten und Kriegsministerial-Referenten Philipp Freyherr von Reichlin-Meldegg — und Carl Freyherr von Fick; —

als Oberst:

der pensionirte Oberstlieutenant Friedrich von Löweneck; —

als Oberstlieutenants:

die pensionirten Majore Joseph von Stockhammern — und Carl von Herrmann; —

als Rittmeister:

der Oberlieutenant und Platz-Adjutant zu Nürnberg Friedrich Wasser — und der Oberlieutenant à la suite Albert Graf von Seiboltsdorf; —

als Oberlieutenants:

der Unterlieutenant und Oberzeugwart zu Forchheim Johann Stadler — und

der Unterlieutenannt à la suite Michael Schuh; —

als Unterlieutenant:

der Zeugwart zu Wülzburg Philipp Weitzel.

§. 14.

Die nachgesuchte Entlassung haben erhalten:

der Oberst und Flügeladjutant August Fürst von Thurn und Taxis mit dem Charakter als Generalmajor und der Erlaubniß, die Uniform der Offiziere à la suite der Armee zu tragen; — der Hauptmann Baptist Wieland vom 10. Linien-Infanterie-Regimente; der Rittmeister à la suite Carl Freyherr von Stein zu Altenstein; der Oberlieutenant à la suite Napoleon Drouet d'Erlon; — die Unterlieutenants Ludwig Kerlinger vom 2. Jäger-Bataillon; — Ludwig Seldeneck — und Carl Graf von Vieregg vom 1. Cürassier-Regimente (Prinz Carl), letzterer mit dem Charakter als Oberlieutenant und der Erlaubniß, die Uniform der Offiziere à la suite der Armee zu tragen; — Viktor Alexander Fürst Isenburg vom 4. Chevaulegers-Regimente (König); — Philibert Tholmann, — und Friedrich Loë.

Wegen Anstellung im Civil wurden entlassen:

die Unterlieutenants Carl Schaffner vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Johann Baptist Kauschinger — und Jakob Zöschinger.

§ 15.

Entlassen wurde:

der Unterlieutenant Jakob Glettenheimer vom 15. Linien-Infanterie-Regimente.

§. 16.

Gestorben sind:

1830

der Major Joseph Lottersberg vom 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max) Ritter der k. französischen Ehrenlegion, am 13. Juny zu Bamberg; — der pensionirte Unterlieutenant Simon Mayr am 18. Juny zu Passau; — der pensionirte Rittmeister Wilhelm Freyherr von Falkenhausen am 19. Juny zu Ansbach; — der pensionirte General-Auditoriatssekretär Clemens Grienwald am 29 Juny zu München; — der pensionirte Rittmeister Joseph Freyherr von Münster am 30. Juny zu Bamberg; — der Unterlieutenant Thomas Eulenhaupt vom 10. Linien-Infanterie-Regimente am 1. July zu Würzburg; — der Hauptmann Carl Ballade vom 13. Linien-Infanterie-Regimente am 13. July zu Bayreuth; — der pensionirte Hauptmann Daniel Söchting am 26. July zu Colmdorf; — der pensionirte Rittmeister Johann Schneegans am 28. July zu Landshut; — der pensionirte Hauptmann Balthasar Freyherr von Seckendorf am

28. July zu Würzburg; — der Oberlieutenant Romedius Wieser vom 3. Jäger-Bataillon am 1. August zu Bayreuth; — der pensionirte Kaservenwalter Thaddäus Dollmann am 3. August zu Landsberg; — der Hauptmann Joseph Gumbmann vom 9. Linien-Infanterie-Regimente am 27. August zu Bamberg; — der pensionirte Major Xaver von Langenmantel am 28. August zu Augsburg; — der pensionirte Hauptmann Georg Lau am 7. September zu München; — der Bataillons-Auditor Clemens Freyherr von Horben von der Commandantschaft Rosenberg am 9. September zu Nürnberg; der pensionirte Hauptmann Philipp Fortenbach am 9. September zu Eichenbühl; — der Hauptmann à la suite August Fabris am 15. September zu München; — der Oberstlieutenant Peter Ulmer vom 2. Artillerie Regimente am 17. September zu Würzburg; — der pensionirte Oberstlieutenant Carl von Hagens am 19. September zu Altötting; — der charakterisirte Hauptmann Joseph Freyherr von Seraing, Ritter des Haus-Ritter-Ordens vom heiligen Michael, am 24. September zu Banz; — der pensionirte Hauptmann Siegmund Oberländer am 2. Oktober zu Moos: — der Bataillons-Quartiermeister Joseph Kraus am 10. Oktober zu Augsburg; — der pensionirte Unterarzt Dr. Friedrich Bauer am 14. Oktober zu Augsburg; — der pensionirte Junker Wilibald von Baumgarten am 6. November zu Eichstädt — und der Bataillonsarzt Dr. Xaver Schmölzl vom 1. Cürassier-Regimente (Prinz Carl), Inhaber der silbernen Militär-Sanitäts-Medaille, am 11. November zu München.

Ludwig.

v. Weinrich.

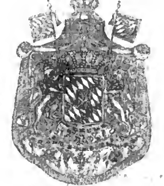
Erläuterung.

Im §. 3. des Armee-Befehls vom 15. Juny 1830 ist zu lesen.

der Oberst-Inhaber des 6. Chevaurlegers-Regiments Herzog August von Leuchtenberg Durchlaucht, das Großkreuz des kaiserlich-brasilianischen Ordens vom Peter I., — und der ꝛc. ꝛc.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 45.

München, Montag den 13. December 1830.

Inhalt.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Wir haben in Rücksicht auf die Bestimmungen des Tit. VI. §§. 11. und 13. der Verfassungs-Urkunde beschlossen und verordnen, daß unverzüglich die Wahlen der Abgeordneten zur Stände-Versammlung eröffnet, und binnen einer Frist von vier Wochen—vom heutigen Tage an gerechnet — vollendet, die Ergebnisse aber unfehlbar bis zum 15. Jänner des nächstfolgenden Jahres Uns vorgelegt werden sollen.

Zu diesem Behufe lassen Wir in Gemäßheit der §§. 6 und 11. Tit. I. der X. Beylage zur Verfassungs-Urkunde in der Anlage I. die Zahl der zu wählenden Abgeordneten, und deren Vertheilung auf die einzelnen Classen und Regierungs-Bezirke, und in der Anlage II. das Verzeichniß der

zur Wahl der Abgeordneten für die Klasse der Städte und Märkte berufenen Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß bringen, und befehlen Unseren Kreisregierungen, sich hiernach genau zu achten.

Es ist dabey Unser ernster Wille, daß Unsere Behörden sich jeder Beschränkung der Freyheit der Wahlstimmen und jeder Benützung des obrigkeitlichen Einflusses zur Leitung der Wahlmänner mit strenger Gewissenhaftigkeit enthalten — dagegen aber auch unzulässigen Einwirkungen und Einflüsterungen Dritter durch nachdrucksamen und sorgfältigen Vollzug der bestehenden Gesetze kräftig begegnen. Bei der Abnahme des Wahleides sind die Wähler auf die darin ausgesprochene Pflicht, ihre Wahlstimmen nur nach eigener innerer Ueberzeugung, mit ausschließlicher Rücksichtnahme auf das allgemeine Wohl des Landes, und ohne fremde Einwirkung abzugeben, durch die Wahlkommissäre gehörig aufmerksam zu machen.

Unseren getreuen Unterthanen wird übrigens schon die hohe Wichtigkeit des Berufes der Abgeordneten und ihre eigene erprobte Gesinnung einen wirksamen Antrieb geben, ihre Wahl nur auf solche Männer zu richten, die durch Redlichkeit und wahre Vaterlandsliebe, durch Besonnenheit und warmen Eifer für das Gemeinwohl, und durch Einsicht und Kenntnisse ihres Vertrauens und ihrer Vertretung würdig erscheinen.

München, den 12. December 1830.

Ludwig.

v. Schenk.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Fr. v. Kobell.

Beilage Ziffer I.

Uebersicht

der

Bildung der II^{ten} Kammer der Stände-Versammlung

nach dem

Umfange und der Bevölkerung

dann

dem Stande der Pfarreyen und der Gutsherrl. Gerichte des Königreichs

vom

Jahre 1830.

Namen der Regierungs-Bezirke.	Familien-Zahl.	Gesammtzahl der Abgeordneten nach dem Verhältniß von 1 zu 7000 Familien.	Vertheilung der Gesammt-						
			I. Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit.		II. Universitäten.		Geist-		
							Der Katholischen		
			Zahl der Gerichts-Bezirke.	Zahl der Abgeordneten	Zahl und Namen.	Zahl der Abgeordneten.	Decanate.	Pfarreyen.	Zahl der Abgeordneten.
I. Isarkreis	118767	a) die Zahl der Abgeordneten beträgt nach der Familienzahl (Verf. Urk. Tit. VI. §. 8.) 880423 : 7000. = 125 b) Hiezu sind beyzufügen für die 3 Universitäten (Verf. Urk. Tit. VI §. 9. lit e) = 3 128	169	3	1 München.	1	39	523	2
II. Unter-Donaukreis	87575		102	2	—	—	22	240	1
III. Regenkreis	95181		120	3	—	—	23	409	2
IV. Ober-Donaukreis	113226		81	2	—	—	30	652	3
V. Rezatkreis	122898		107	2	1 Erlangen	1	12	150	1
VI. Ober-Mainkreis	118764		159	3	—	—	17	181	
VII. Unter-Mainkreis	117409		57	1	1 Würzburg	1	27	396	1
VIII. Rheinkreis	106603		—	—	—	—	11	205	1
Summa	880423	128	795	16	3	3	181	2756	11

Zahl auf die einzelnen Klassen und Regierungs-Bezirke.

III. liche				IV. Städte und Märkte mit mehr als 500 Familien.						V. Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.	
der protestantischen Kirche.				Städte, welche eigene Abgeordnete zu wählen haben.			Städte und Märkte, welche gemeinschaftliche Abgeordnete zu wählen haben.				
Decanate.	Pfarreyen.	Consistorien.	Zahl der Abgeordneten.	Zahl der Städte.	Familien-Zahl.	Zahl der Abgeordneten.	Zahl der Städte u. Märkte.	Familien-Zahl.	Zahl der Abgeordneten.	Zahl der Familien.	Zahl der Abgeordneten.
1	3			1	16494	2	8	7890	2	94383	8
—	1	Bayreuth mit 407 Pfarreyen.	2	—	—	—	4	5227	2	82348	7
3	23			—	—	—	7	12519	3	82662	7
4	45			1	6383	1	14	12468	3	94375	8
30	471	Ansbach mit 471 Pfarreyen.	2	1	8961	1	17	22025	6	91912	8
15	213			—	—	—	13	16511	4	102253	8
11	121			—	—	—	11	12939	3	104470	9
15	238	Speyer mit 238 Pfarreyen.	1	—	—	—	16	15189	4	91414	7
79	1115		5	3	31838	4	90	104768	27	743817	62

Beylage Ziffer II.

Verzeichniß

der Städte und Märkte des Königreichs, welche zur Wahl der Städte-Abgeordneten in die Versammlung der Reichsstände berechtigt sind.

Kreise.	Namen der Städte und Märkte.	Familien-Zahl	Zahl der zu wählenden Abgeordneten. Eigene.	Gemeinschaftl.
I. Isar-Kreis.	1. München . . .	16494	2	—
	2. Vorstadt Au . .	2209	—	2
	3. Freysing . . .	1059		
	4. Landsberg . . .	643		
	5. Landshut . . .	1708		
	6. Reichenhall . . .	521		
	7. Rosenheim . . .	595		
	8. Tölz . . .	641		
	9. Weilheim . . .	514		
		7890		
II. Unterdonau-Kreis.	1. Burghausen . . .	507	—	2
	2. Deggendorf . .	714		
	3. Passau . . .	2111		
	4. Straubing . . .	1835		
		5227		
III. Regen-Kreis.	1. Amberg . . .	1495	—	3
	2. Eichstädt . . .	1723		
	3. Ingolstadt . . .	1506		
	4. Kellheim . . .	505		
	5. Neumarkt . . .	881		
	6. Regensburg . .	5573		
	7. Sulzbach . . .	776		
		12519		
IV. Oberdonau-Kreis.	1. Augsburg . . .	6383	1	—
	2. Burgau . . .	540		
	3. Dillingen . . .	835		
	4. Donauwörth . . .	760		
	5. Günzburg . . .	777		
	6. Gundelfingen . .	572		
	7. Höchstädt . . .	613		
		4097	3	7

Kreise.	Namen der Städte und Märkte.	Familien-Zahl.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten. Eigene.	Gemeinschaftl.
	Transport	4097		
IV. Oberdonau-Kreis.	8. Kaufbeuern	1015		
	9. Kempten	1463		
	10. Lauingen.	831		
	11. Lindau	701		
	12. Memmingen	1615	—	3
	13. Mindelheim	679		
	14. Neuburg	1496		
	15. Schwabmünchen	571		
		12468		
V. Rezat-Kreis.	1. Nürnberg	8961	1	—
	2. Ansbach	3234		
	3. Dinkelsbühl	1354		
	4. Erlangen	2174		
	5. Fürth	3064		
	6. Gunzenhausen	628		
	7. Hersbruck	564		
	8. Lauf	801		
	9. Neustadt	672		
	10. Nördlingen	1674	—	6
	11. Oettingen	812		
	12. Pappenheim	533		
	13. Roth	584		
	14. Rothenburg	1690		
	15. Schwabach	1803		
	16. Weissenburg	1085		
	17. Wemdingen	527		
	18. Windsheim	826		
		22025		
VI. Obermayn-Kreis.	1. Arzberg	525		
	2. Bayreuth	3321		
	3. Bamberg	4264		
	4. Hof	1839		
	5. Kronach	857		
	6. Kulmbach	1049		
	7. Münchberg	726		
	8. Schwarzenbach an der Saale	595		
		13176	1	9

Kreise.	Namen der Städte und Märkte.	Familien-Zahl.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten. Eigene.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten. Gemeinschaftl.
	Transport	13176		
VI. Obermayn-Kreis.	9. Selb . . .	652	—	4
	10. Forchheim . . .	589		
	11. Weiden . . .	587		
	12. Weissenstadt . . .	561		
	13. Wunsiedel . . .	946		
		16511		
VII. Untermayn-Kreis.	1. Amorbach . . .	612	—	3
	2. Aschaffenburg . . .	1536		
	3. Gerolzhofen . . .	512		
	4. Hammelburg . . .	550		
	5. Heidingsfeld . . .	644		
	6. Karlstadt . . .	520		
	7. Kitzingen . . .	1082		
	8. Lohr . . .	723		
	9. Miltenberg . . .	605		
	10. Schweinfurt . . .	1668		
	12. Würzburg . . .	4487		
		12939		
VIII. Rhein-Kreis.	1. Anweiler . . .	545	—	4
	2. Bergzabern . . .	556		
	3. Dürkheim . . .	847		
	4. Edenkoben . . .	1009		
	5. Frankenthal . . .	1042		
	6. Grünstadt . . .	672		
	7. Homburg . . .	575		
	8. Kaiserslautern . . .	1208		
	9. Kirchheim . . .	603		
	10. Landau . . .	1322		
	11. Neustadt . . .	1264		
	12. Pirmasenz . . .	1115		
	13. Speyer . . .	1796		
	14. St. Ingbert . . .	599		
	15. Wachenheim . . .	565		
	19. Zweybrücken . . .	1471		
		15180		
			—	11
			1	9
			3	7
			4	27
				4

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 46.

München, Sonnabend den 18. December 1830.

Inhalt.

K. Ernennung einer Pallastdame.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 4. December d. J. allergnädigst bewogen gefunden, die verwittwete Gräfin von Lerchenfeld-Köfering, geborne Freyin von Großschlag, in die Zahl der Pallastdamen Ihrer Majestät der Königin tax- und siegelfrey aufzunehmen.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 18. November d. J. die Pfarrey Hermersberg, Dekanats Pirmasenz im Rheinkreise, dem Pfarramts-Candidaten Carl Conrad Serini aus Oggersheim; — die Pfarrey Bürglein, Dekanats Windsbach im Rezatkreise, dem Pfarrer zu Kammerstein, Dekanats Schwabach, David August Hopfer; — die Pfarrey Rieneck, Landgerichts Gemünden, dem Pfarrer August Rottmann in Rüdenschwinden, Landgerichts Mellrichstadt; — die Pfarrey Ambach, Landgerichts Aichach, dem Caplan Johann Baptist Rist zu Sonthofen, Landgerichts gleichen Namens;

am 19. November d. J. die Pfarrey Seubrigshausen, Landgerichts Münnerstadt, dem Caplan zu Kirchzell, Herrschaftsgerichts Amorbach, Priester Peter Paul Rheinhard;

am 23. November d. J. die erledigte Pfarrstelle zu Alsenborn im Dekanatsbezirke Kaiserslautern, dem Pfarrer Philipp Jakob Faber zu Mußbach, Dekanats Neustadt an der Hardt;

am 24. November d. J. die Pfarrey Oberkammlach, Landgerichts Mindelheim, dem Pfarrer zu Halsbach, Landgerichts Dinkelsbühl, Priester Ignaz Kreutzer;

am 27. November d. J. die Pfarrey Irrsingen, Landgerichts Türkheim, dem Frühmeß-Beneficiaten Conrad Placentin Mayr von Illertissen; — die Pfarrey Adlkofen, Landgerichts Landshut, dem

Pfarrer Joseph Grundler zu Schatzhofen, des nämlichen Landgerichts; — die Pfarrey Münsterhausen, Landgerichts Ursberg, dem Pfarrer Johann Evangelist Weiß in Affaltern, Landgerichts Wertingen:

am 28. November d. J. die erste protestantische Pfarrstelle zu Sulzbach mit dem damit verbundenen Dekanate dem bisherigen zweyten Pfarrer zu Sulzbach, Georg Christoph Sack;

am 29. November d. J. die Pfarrey Holzen, Landgerichts Ebersberg, dem Cooperator in Schnaitsee, Landgerichts Trostberg, Pr. Anton Sporrer;

am 30. November d. J. die Pfarrey Schäffstall, Landgerichts Donauwörth, dem Caplan Jakob Däubler in Riedlingen, des nämlichen Landgerichts.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Oberdonaukreises unterm 15. November d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung zu der Stadtpfarrey in Aichach den Pfarrer Joseph Pöttinger in Indersdorf, Landgerichts Dachau, in Berücksichtigung seiner nachgewiesenen vorzüglichen Qualification und des Wunsches der Stadtgemeinde zu Aichach, ihn als ihren Seelsorger zu erhalten, allergnädigst zu ernennen und hiernach zu genehmigen geruht, daß

von dem Stadtmagistrate zu Aichach die Präsentation für denselben ausgestellt werde.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unterdonaukreises unterm 17. November d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Heinning, Landgerichts Passau, von dem Bischofe von Passau dem Cooperator Joseph Kneidinger in Wegscheid verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium in München unterm 19. November d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung die von dem Freyherrn von Thüngen für den Pfarramts-Candidaten Andreas Teufel aus Münchsteinach, auf die Pfarrey Burgsinn, Dekanats Waitzenbach, ausgestellte Präsentation allergnädigst zu genehmigen, und derselben die andesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Oberdonaukreises unterm 27. November d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß der Frühmeß-Beneficiat in Mehring, Landgerichts Friedberg, Priester Anton Grießmaier auf das Bauhofische Beneficium in Oberhausen, Landgerichts Göggingen, präsentirt werde und haben demselben zugleich das mit der genannten Pfründe verbundene Frühmeß-Beneficium in Oberhausen zu übertragen, dann auf das Frühmeß-Beneficium in Mehring den Frühmesser Johann Jakob Volk in Unterthingau, Landgerichts Obergünzburg, zu ernennen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rheinkreises unterm 27. November d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung das erledigte Kantons-Physikat 1r Classe zu Zweybrücken dem Kantonsarzte zu Winnweiler, Dr. Camill. Meuth zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 28. November d. J. Sich bewogen gefunden, die bey der organischen Verfügung vom 30. Sept. 1826 offen gebliebene 5te und 6te Rechnungs-Commissärsstelle der General-Bergwerks- und Salinen-Administration zu besetzen, und solche provisorisch dem dortigen Calculator Jo-

hann Nepomuk v. Sell, dann dem Salzamtsschreiber Karl Graf zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 29. November d. J. der von der K. General-Zoll-Administration provisorisch verfügten Verwechslung des Zoll-Unter-Inspectors Rebholz in Germersheim mit dem Zoll-Unter-Inspector Laaba zu Neuhornbach die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Obermaynkreises unterm 1. December d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung den praktischen Arzt zu Bayreuth, Dr. August Georg Fickenscher zum Gerichtsarzte des Landgerichts Wunsiedel provisorisch zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben ferner unterm 1. December d. J. zu beschließen geruht, daß

das provisorische Revier Kontwig im Forstamte Zweybrücken aufgelöset und die Gemeinde-Waldungen desselben den benachbarten Forstrevieren zugetheilt werden sollen; dann

der bisherige Revierförster zu Kontwig,

Wilhelm Held in gleicher Eigenschaft auf das Revier Sengscheid versetzt werde.

Se. Majestät der König haben unterm 6. December d. J. den Revierförster zu Ergolsbach, Joseph v. Kropf, in Berücksichtigung der nachgewiesenen Kränklichkeit desselben temporär in Ruhestand zu versetzen, und das hiedurch erledigte Revier Ergolsbach dem Forstdienst-Adspiranten Anton Norbert Hilber provisorisch zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge an das K. allgemeine Reichs-Archiv unterm 8. December d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung

dem bisherigen zweyten Archivs-Canzellisten Joseph Gutschneider die Einrückung in die erledigte erste Canzellistenstelle; dann

dem bisherigen dritten Archivs-Canzellisten Carl Stenzer die Vorrückung in die zweyte Canzellistenstelle in provisorischer Eigenschaft zu bewilligen — endlich

zu der dadurch erledigten dritten Canzellistenstelle den bisherigen Archivs-Praktikanten Johann Georg Brand in provisorischer Eigenschaft zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Re-

zatkreises unterm 9. December d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung

die am Landgerichte Neustadt an der Aisch erledigte Stelle eines Criminal-Adjuncten dem bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Cronach, Maximilian Gutschneider, auf sein Ansuchen zu verleihen, dann

auf die erste Assessorstelle am Landgerichte zu Cronach den bisherigen zweyten Assessor des Landgerichts Pleinfeld, Gustav Carl Müller, zu befördern, und

an dessen Stelle als zweyten Assessor des Landgerichts Pleinfeld den Regierungs-Canzley-Accessisten Friedrich Freyherrn v. Holzschuher allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 10. December d. J. zu beschließen geruht,

daß der bisherige Revierförster zu Weihenzell, Wilhelm von Plotho, seinem Ansuchen gemäß auf das durch Todesfall erledigte Forstrevier Ansbach;

der bisherige Revierförster Gottlieb Daniel von Staudt zu Ungelstetten auf das Forstrevier Weihenzell; und

auf das Revier Ungelstetten der durch Auflösung und Eintheilung des Forstreviers Dinkelsbühl überflüssig werdende Revierförster Johann Michael Strauß in gleicher Eigenschaft versetzt werden solle.

K. Bestätigung der Gemeindewahlen zu Bamberg.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Obermaynkreises K. d. J. unterm 11. November d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung die Wahlen der Stadtgemeinde Bamberg zum Ersatze der Gemeindestellen für die beginnende Wahlperiode zu genehmigen, und demnach in der Eigenschaft als bürgerliche Magistratsräthe zu bestätigen geruht:

den Wachszieher Johann Kolb,
den Conditor Johann Dörfer,
den Gärtner Sebastian Eichfelder,
den Kaufmann Joh. Ant. Eberlein,
den Buchdrucker Joh. Bapt. Reindl und
den Gold- und Silberarbeiter Friedrich Schellein.

K. Bestätigung der Gemeindewahlen zu Würzburg.

Se. Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom

20. November d. J. die jüngsten ordentlichen Ersatzwahlen für Gemeindestellen der Stadt Würzburg zu genehmigen geruht, und in der Eigenschaft bürgerlicher Magistratsräthe bestätigt:

Andreas Kopp, Apotheker,
Felix Benkert, Handelsmann,
Sebastian Kreuzer, Bortenmacher,
Carl Broili, Stadtkämmerer,
Georg Krämer, Realitätenbesitzer.

K. Bestätigung der Gemeindewahlen zu München.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises, K. d. J., unterm 26. November d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung die Wahlen der Stadtgemeinde München zum Ersatze der Gemeindestellen für die beginnende Wahlperiode zu genehmigen, und demnach in der Eigenschaft als bürgerliche Magistratsräthe zu bestätigen geruht:

den Handelsmann Ant. Schindler,
den Hausbesitzer Christ. Wendling,
den Weinhändler Benno Lunglmayr,
den Apotheker Gregor Leßmüller,

den Pinselfabrikanten Ignaz Bromberger, und
den Apotheker Dr. Mich. Zaubzer.

Verleihungen der Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 27. October d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Soldaten Ludwig Frenger des 5. Chevaulegers-Regiments; sodann unterm 19. November d. J. dem K. Stuten- und Fohlenmeister Stephan Appel in Rohrenfeld die Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Verleihung des silbernen Civilverdienst-Ehrenzeichens.

Se. Majestät der König haben vermöge Allerhöchsten Signats vom 8. November d. J. dem Bürgermeister der Stadt Erding, Seifensieder Franz Eisenreich, wegen seiner vielfachen Verdienste, die er sich seit dem Jahre 1805 in der vormaligen Nationalgarde und nunmehrigen Landwehr, dann durch Verwaltung

des Vermittlungs-Amtes und als Bürgermeister erworben hat, das silberne Civil-Verdienst-Ehrenzeichen allergnädigst zu bewilligen geruht.

K. Genehmigung zur Annahme fremder Würden.

Se. Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 21. November d. J. dem Freyherrn Ludwig v. Crailsheim auf Fröhestockheim die Bewilligung zu ertheilen geruht, die ihm von Seiner Kais. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Toskana verliehene Würde eines Kammerherrn annehmen zu dürfen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 18. August d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Sebastian Christoph Freyherrn v. Gugel in Mannheim das Indigenat des Königreichs zu verleihen.

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben folgende Gewerbs-Privilegien zu ertheilen allergnädigst geruht:

am 22. November d. J. dem Johann Riederer, Pharmaceut in München, ein Privilegium auf Verfertigung und Anwendung eines neuen Destillir-Apparates zur Erzeugung aller aromatischen Wasser, Geister, Liqueurs und Rosoglios für die Dauer von drey Jahren; — dem Kupferstecher und Vergolder Georg Ludwig Stöhr aus Nürnberg ein Privilegium auf eine neue Art des Vergoldens für den Zeitraum von drey Jahren;

am 23. November d. J. dem Orgelmacher und Mechanikus Benedict Lau zu Aeschach ein Privilegium zur Einführung einer angeblich von ihm verbesserten lithographischen Druck-, Ueberdruck- und Copier-Maschine für den Zeitraum von drey Jahren;

am 3. December d. J. dem Mechanikus L. A. Leinberger zu Nürnberg ein Privilegium auf Verfertigung von Oefen nach einer eigenthümlichen Art, „Luftheitzer" genannt, für den Zeitraum von sechs Jahren;

Seine Majestät der König haben am 28. November d. J. die von den Güterbesitzern zu Rom, Johann Baptist v. Jacobi und Ignatz Vanni erbetene Verlängerung ihres Privilegiums auf Indigo-Erzeugung nach einem eigenthümlichen Verfahren, in Berücksichtigung der dargestellten Motive in der Art allergnädigst zu bewilligen geruht, daß der Genuß des Privilegiums nach der in der ersten Verleihungs-Urkunde ausgedrückten Zeit auf weitere sieben Jahre vom Tage des wirklichen Ablaufes jener Zeit an, ausgedehnt seyn soll.

Nachdem Anton Ruckert, Zinngießer zu Würzburg, mit der zweyten Hälfte der festgesetzten Taxe für das unterm 22. October 1826 auf eine Luft-Compressions-Maschine verliehene Privilegium noch im Rückstande ist, so wurde unterm 1. December d. J. dieses Privilegium als erloschen erklärt.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 47.

München, Mittwoch den 29. December 1830.

Inhalt.

Königl. Allerhöchste Verordnung.

(Die Schutzpocken-Impfung betr.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

2c. 2c.

In der Absicht, die Erreichung des wohlthätigen Zweckes der Schutzpocken-Impfung durch Vereinfachung der diesfalls bestehenden Vorschriften, und durch neue auf die bisherigen Erfahrungen gegründete Anordnungen zu befördern, haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Mit dem ersten April eines jeden Jahres werden sämmtliche in dem zunächst vorhergegangenen Kalender-Jahre gebornen Kinder impfpflichtig, und sind demzu-

folge in dem Laufe des Jahres der Schutz-pocken-Impfung zu unterwerfen

Es sind jedoch auch die in dem laufenden Jahre selbst Gebornen auf freywilliges Anmelden keineswegs von der Impfung auszuschließen, da die Impfung in den ersten Monaten nach der Geburt vorzüglich wirksam ist.

Bey dem Ausbruche der natürlichen Blattern oder der Varioliden tritt die diesfalls in dem §. 16. der gegenwärtigen Verordnung enthaltene besondere Bestimmung in Wirksamkeit.

§. 2.

Zur Erfüllung der aus der Impfpflicht hervorgehenden Verbindlichkeiten findet jährlich eine ordentliche öffentliche Impfung statt.

Neben derselben sind jedoch auch Privat-Impfungen zulässig.

§. 3.

Die Eltern, Pflege-Eltern und Vormünder impfpflichtiger Kinder sind gehalten, entweder diese selbst zur ordentlichen öffentlichen Impfung zu bringen, oder bey derselben durch legale Zeugnisse die gänzliche oder zeitliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit nachzuweisen.

§. 4.

Die gänzliche Befreyung von der Impfpflichtigkeit tritt ein:

a) wenn das Kind mit Erfolg geimpft oder

b) wenn die Impfung an demselben in sechs nach einander folgenden Jahren ohne Erfolg vorgenommen worden ist.

c) wenn dasselbe die natürlichen Blattern erstanden hat.

Zeitliche Befreyung von der Impfpflichtigkeit findet statt bey großer Schwäche oder Erkrankung des Kindes an Keuchhusten, anhaltenden Fiebern und akuten Exanthemen; sie endet jederzeit mit der Genesung, bey deren Eintritt die Impfung sogleich nachträglich vorzunehmen ist. Chronische Exantheme, Scropheln, Katarrh und das einfache Zahngeschäft bewirken die zeitliche Befreyung nicht.

§. 5.

Die ordentliche öffentliche Impfung ist mit dem 15. April eines jeden Jahres zu beginnen, und bis zum 30. Juny zu vollenden.

Ihre Dauer kann jedoch in größeren Städten auf Anordnung der obersten Kreisverwaltungsstelle auch über diesen Zeitraum hinaus verlängert werden.

§. 6.

Die Vornahme der ordentlichen öffentlichen Impfung ist dem Gerichtsarzte oder dem Stellvertreter desselben, die Leitung

des Geschäftes dem zuständigen Polizeybeamten übertragen.

§. 7.

Um das Erscheinen bey der ordentlichen öffentlichen Impfung möglichst zu erleichtern, ist jeder Amtsbezirk einer Polizeybehörde nach Erforderniß in mehrere Impfbezirke abzutheilen, und der Ort, an welchem die Impfung vorgenommen werden soll, so weit es thunlich ist, in dem Mittelpunkte des Bezirkes zu bestimmen.

Die oberste Kreis = Verwaltungsstelle hat den Umfang der Impfsprengel und die Impfstationen in denselben festzusetzen und dabey Sorge zu tragen, daß die letzteren nicht über zwey Stunden von den entlegensten Ortschaften des Bezirkes entfernt seyen, sofern nicht die örtlichen Verhältnisse die Nothwendigkeit einer Ausnahme unausweichlich begründen.

§. 8.

Die ordentliche öffentliche Impfung wird auf dem Grunde der jährlich herzustellenden Verzeichnisse aller Impfpflichtigen eines jeden Bezirkes vollzogen. Diese Verzeichnisse sind spätestens in dem Monate März eines jeden Jahres nach den diesfalls ertheilten Instructionen von den Pfarrern anzulegen, und von den Gerichtsärzten zu ergänzen.

§. 9.

Der Tag, an welchem die ordentliche öffentliche Impfung in jedem Impfbezirke vorgenommen werden soll, ist nach vorläufigem Benehmen mit dem Gerichtsarzte von der Polizeybehörde zu bestimmen, und nebst dem Orte und der Stunde der Impfung wenigstens acht Tage vorher in allen Ortschaften des Bezirkes durch die Gemeindebehörden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 10.

An dem festgesetzten Tage ist die Impfung im Beyseyn des zuständigen Polizeybeamten nach der diesfalls ertheilten Instruction vorzunehmen; die Untersuchung des Erfolges aber hat am achten Tage nach der Impfung zum erstenmale statt zu finden, und ist zwischen dem 26sten und 32sten Tage nach der Impfung zu wiederholen.

Der Gerichtsarzt hat bey der Vornahme der Impfung und bey der ersten Controlle jedesmal den Erschienenen den Tag bekannt zu machen, an welchem sich dieselben wieder einzufinden haben.

Erst mit der doppelten Controlle ist die Impfung für vollendet, und die aus der Impfpflicht hervorgehende Verbindlichkeit für erfüllt zu achten, so fern Form und Verlauf der Schutzpocken regelmäßig

waren, wie sie in der Instruction bezeichnet sind.

§. 11.

Der Gerichtsarzt hat die zweyfache Controlle an der Impfstation im Beyseyn des zuständigen Polizeybeamten zu vollziehen, und das Ergebniß sorgfältig aufzunehmen.

§. 12.

Nach beendigter zweyten Controlle sind durch den Gerichtsarzt an diejenigen Impflinge, welche die gänzliche Befreyung von der Impfpflicht durch Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen (§. 4.) erlangt haben, die Impfzeugnisse unverweilt unter polizeylicher Controlle auszustellen — die übrigen Impfpflichtigen aber zu der ordentlichen öffentlichen Impfung der nächstfolgenden Jahre zu verweisen.

§. 13.

Nach Ablauf der festgesetzten Impfzeit hat der Gerichtsarzt einen umfassenden Bericht über das Ergebniß der Impfung an die oberste Verwaltungsstelle des Regierungs-Bezirkes zu erstatten, gleichzeitig aber das Verzeichniß derjenigen Impfpflichtigen, welche die in dem §. 3. bezeichnete Verbindlichkeit nicht erfüllt haben, herzustellen, und der Polizey-Behörde zu übergeben, damit diese ohne Verzug die gesetzlichen Einschreitungen gegen die Straffälligen einleite.

§. 14.

Die Befugniß, Privat-Impfungen vorzunehmen, steht allen zur Praxis berechtigten Aerzten zu.

Dieselben sind verpflichtet,

1) über die vorgenommenen Privat-Impfungen besondere Verzeichnisse nach den diesfalls ertheilten Vorschriften zu führen, und diese jährlich an dem Schlusse der ordentlichen öffentlichen Impfung dem Gerichtsarzte zur Einsicht und Vergleichung mit den eingelieferten Privat-Impfungs-Zeugnissen gegen Zurückgabe vorzulegen;

2) über jede mit oder ohne Erfolg vorgenommene Privat-Impfung den Eltern, Pflege-Eltern oder Vormündern der Impfpflichtigen ein bey der ordentlichen öffentlichen Impfung nach §. 3. der gegenwärtigen Verordnung vorzulegendes und dem Gerichtsarzte zu übergebendes Zeugniß auszustellen.

§. 15.

Außerordentliche öffentliche Impfungen finden statt, so oft an einem Orte die natürlichen Blattern oder die Varioliden ausbrechen.

§. 16.

Impfpflichtig sind in diesem Falle (§. 15.) alle Kinder eines jeden Alters,

und daher auch die im Laufe des Jahres selbst Gebornen, so fern denselben weder eine gänzliche — noch eine zeitliche Befreyung nach den Bestimmungen des §. 4. zukommt.

§. 17.

Jeder, in dessen Hause oder Wohnung die natürlichen Blattern oder die Varioliden sich zeigen, hat unverweilt der Obrigkeit die Anzeige zu machen, und diese einen zur Praxis berechtigten Arzt in das Haus abzuordnen.

§. 18.

Auf erhaltene Anzeige ist durch die Polizey-Behörde in Benehmen mit dem Gerichtsarzte ohne Aufschub eine allgemeine außerordentliche Impfung zu veranstalten und hiebey nach den für die ordentliche Impfung ertheilten Vorschriften zu verfahren.

§. 19.

Gleichzeitig ist auf Antrag des abgeordneten Arztes entweder der von der Blatternkrankheit Befallene in eine eigene abgesonderte Anstalt zu überbringen, oder es sind zur möglichsten Aufhebung jeder Gemeinschaft mit der Wohnung, in welcher sich derselbe befindet, alle bey gefährlichen Epidemien erforderlichen Maßregeln anzuordnen, und so lange die Gefahr der Ansteckung nicht gänzlich beseitigt ist, fortzusetzen.

§. 20.

Keinem Kinde ist ohne die Beybringung des vorschriftmäßigen Zeugnisses die Aufnahme in irgend eine Schul-Unterrichts- oder Erziehungs-Anstalt zu bewilligen.

§. 21.

Zu der Gültigkeit eines Impf-Zeugnisses wird erfordert, daß dasselbe von dem Gerichtsarzte nach dem unter Ziff. I. anliegenden Formulare ausgefertigt und von ihm unterschrieben werde.

§. 22.

Den in den bestehenden Verordnungen bestimmten Strafen unterliegen:

1) Eltern, Pflege-Eltern oder Vormünder, welche den in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften zuwiderhandeln;

2) wer bey dem Ausbruche der Blatternkrankheit die in dem §. 17. der gegenwärtigen Verordnung gegebene Vorschrift vernachlässiget, oder die gegen die weitere Ansteckung getroffenen Vorkehrungen auf irgend eine Weise verletzt;

3) Vorsteher von Schulen, Unterrichts- oder Erziehungs-Anstalten, welche die in

dem §. 20. der gegenwärtigen Verordnung gegebene Vorschrift übertreten;

4) Aerzte, welche die denselben bey Privat-Impfungen und bey dem Ausbruche von Blatternkrankheiten obliegenden Verbindlichkeiten vernachlässigen.

§. 23.

Rücksichtlich der Kosten der öffentlichen Schutzpocken-Impfung wird Folgendes bestimmt:

1) Die Aerzte sollen als nicht zu überschreitendes Maximum für jede gelungene oder als solche zu betrachtende öffentlich geschehene Impfung in den Städten und größeren Märkten acht Kreuzer und auf dem Lande zwölf Kreuzer einschlüssig des etwa zur Impfung nöthigen Gehülfen und der Reisekosten, dann der den Kindern als Mutter-Impflinge ertheilten Geschenke künftig zu beziehen haben.

2) Zu der Berechnung über diese Bezüge sind auch noch die Kosten auf den Druck der Impf-Conscriptions- und Impflisten, dann der General-Conspecte und Impfscheine beyzuschlagen.

3) Nachdem das Geschäft der jährlichen Schutzpocken-Impfung in einem jeden Kreise vollendet ist, sollen die nach 1 und 2 des vorstehenden Paragraphen erlaufenen Impfkosten eines jeden Amtsbezirkes von den Kreis-Regierungen gehörig zusammengestellt und mit Rücksichtnahme auf die Resultate der Impfacten revidirt und der Betrag, welcher hiernach und nach Abschlag der den betreffenden Gemeinden zu gut kommenden gesetzlichen Impfstrafen übrig bleibt, sogleich auf die im Gemeinde-Umlagen-Edikte vom 22. July 1819 vorgeschriebene Weise erhoben und gehörig verwendet werden.

4) Die bisher vom Aerar bestrittenen sonstigen allgemeinen Kosten auf das Impfwesen werden fernerhin auf dasselbe übernommen; jedoch ist über diese besonders vorkommenden Kosten immerhin erst gehörige Anzeige und Nachweisung zur Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen.

§. 24.

Die zur Anwendung der vorstehenden Grundbestimmungen noch erforderlichen instructiven Weisungen werden den betreffenden Behörden durch besondere Entschließung zugefertigt werden.

§. 25.

Diese Unsere Verordnung soll mit Aufhebung aller älteren entgegenstehenden Verordnungen von dem 1. März 1831 an in Wirksamkeit treten und ist durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen.

Vor der Hand und bis zur Einfüh-

eines neuen Strafgesetzbuches behalten jedoch die in den dermal bestehenden Verordnungen enthaltenen Straf-Bestimmungen noch ihre Gültigkeit.

Unser Staats-Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 22. December 1830.

Ludwig.

v. Schenk.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl:

der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

Beylage I. a.

Schutzpocken-Impfungsschein.

A.

Der unterfertigte Gerichtsarzt des K. Landgerichts (Fürstl. Herrschaftsgerichtes) N. beurkundet hiermit auf dem Grunde der Impfliste des Bezirkes N. N. vom Jahre 1830 Ziffer 42, daß N. N. geboren zu N. N. den 17. December 1829 bey der ordentlichen (außerordentlichen) öffentlichen Schutzpocken-Impfung zu N. N. den 22. April 1830 geimpft worden, und

daß gemäß der am 2. und 22. May 1830 vorgenommenen Controlle die Impfung von unzweifelhaftem Erfolge gewesen sey.

Gegeben zu N. N. den ten May 1830.

(L. S.)

N. N.
Gerichtsarzt.

B.

Der unterfertigte Gerichtsarzt des K. Landgerichts N. N. beurkundet hiemit auf dem Grunde der Impfliste des Bezirkes N. N. vom Jahre 1830. Ziff. 43, daß N. N. geboren zu N. N. den 10. Juny 1829 laut beygebrachten beglaubigten Zeugnisses von dem praktischen Arzte N. N. zu N. N. den 13. März 1830 mit Schutzpocken geimpft worden, und daß diese Impfung nach eben diesem Zeugnisse, gemäß der am 26. März und 13. April 1830 vorgenommenen Controlle mit unzweifelhaftem Erfolge begleitet gewesen sey.

Gegeben zu N. N. den ten May 1830.

(L. S.)

N. N.
Gerichtsarzt.

C.

Der unterfertigte Gerichtsarzt des K. Landgerichts N N. beurkundet hiemit auf dem Grunde der Impflisten des Bezirkes N. N. von den Jahren 1830, 1831, 1832, 1833, 1834 und 1835, daß N. N. geboren zu N. N. den 10. May 1830 bey der ordentlichen (außerordentlichen) öffentlichen Schutzpocken-Impfung zu N. N. den 13. April 1831 bey der ordentlichen öffentlichen Schutzpocken-Impfung zu N. N. u. s. w. geimpft worden, und nachdem diese durch sechs Jahre wiederholte Impfung gemäß den am ꝛc. ꝛc. vorgenommenen Controllen jedesmal ohne Erfolg geblieben ist, nach §. 4. lit. b. der Verordnung vom 22. December 1830, die Schutzpocken-Impfung betreffend, von der Impfpflichtigkeit für gänzlich befreyt zu achten sey.

Gegeben zu N. N. den 16ten May 1835.

(L. S.)

N. N.
Gerichtsarzt.

Anmerkung. Ist die sechsmalige erfolglose Impfung durch einen Privatarzt vorgenommen worden, so ist der Impfschein Lit. C. nach dem Formular Lit. B. zu modificiren.

A.

Chronologische Uebersicht

der

im Regierungs-Blatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1830 enthaltenen allerhöchsten Verordnungen ꝛc. ꝛc.

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg. Blatt	Seite.
18. Jän. 1830.	Abschied für den Landrath des Rheinkreises über seine Verhandlungen vom 9. bis 20 July 1829.	III.	41
19. " "	Königliche Verordnung, die Instruction für die allgemeine Landesvermessung zum Vollzuge des Grundsteuer-Gesetzes betr.	VI.	89
" " "	— — — die Instructionen für die Bonitirung und Classification Behufs der definitiven Grundsteuer-Regulirung, dann für die Liquidirung, Catastrirung und Umschreibung der definitiv. Grundsteuer betr.	X.	225
14. Febr. 1830.	— — — die Einrichtung des Bauwesens betr.	VII.	177
	Instruction für die Prüfungen, genehmigt durch allerhöchste Entschließung vom 8. May 1830.	XXI.	805

Datum der Verordnung 2c. 2c.	Gegenstand.	Nro. des Regg. Blatt.	Seite
6. März 1830.	Königliche Verordnung, die Concurs-Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Candidaten betr. .	XII.	581
13. " "	— — — die Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres betr. . .	XI.	441
" " "	Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien.	XXIV.	877
11. May "	Abschied für den Landrath des Isarkreises über dessen Verhandlungen vom 7. bis 17. December 1829.	XVII.	685
" " "	Abschied für den Landrath des Unterdonaukreises über dessen Verhandlungen vom 7. bis 19 December 1829. .	XVII.	694
" " "	Abschied für den Landrath des Regenkreises hinsichtlich seiner Verhandlungen vom 7. bis 19. December 1829. .	XVII.	701
" " "	Abschied für den Landrath des Oberdonaukreises über dessen Verhandlungen vom 7. bis 21. December 1829. .	XVII.	712
" " "	Abschied für den Landrath des Rezatkreises über dessen Verhandlungen vom 7. bis 15. December 1829. . . .	XVIII.	725
" " "	Abschied für den Landrath des Obermaynkreises über dessen Verhandlungen vom 7. bis 17. December 1829. .	XVIII.	736
" " "	Abschied für den Landrath des Untermaynkreises über dessen Verhandlungen vom 7. bis 18. December 1829. .	XVIII.	751

Register

des

Regierungs-Blattes

für das Königreich Bayern,

vom Jahre 1830.

B. Sach-Register.

A

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

O.

P.

R.

S.

W.

Z.

A. Namen-Register.

A.

C.

D.

E.

H.

J.

K.

M.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

C. Orts-Register.

A.

B.

C.

D.

E.

I.

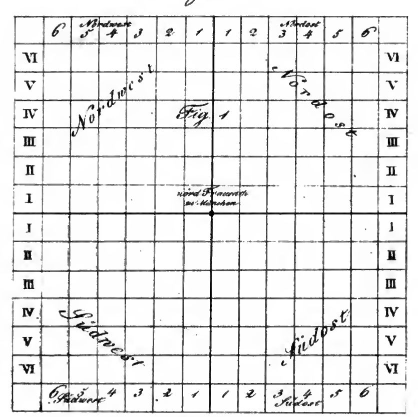
K.

L.

W.

Z.

Beilage I.



Nordwest
Nordost
Fig. 1
Südwest
Südost
VI
V
IV
III
II
I
1
2
3
4
5
6

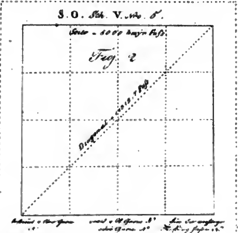


Fig. 2

log. sin.	log. n.					log. sin.	log. n.				
6 . 90	6 . 340	2	0	3	3	7 . 20	6 . 340	2	0	3	5
6 . 91	. .	2	0	3	3	7 . 21	. .	2	0	3	5
6 . 92	. .	2	0	3	3	7 . 22	. .	2	0	3	5
6 . 93	. .	2	0	3	4	7 . 23	. .	2	0	3	5
6 . 94	. .	2	0	3	4	7 . 24	. .	2	0	3	5
6 . 95	. .	2	0	3	4	7 . 25	. .	2	0	3	5
6 . 96	. .	2	0	3	4	7 . 26	. .	2	0	3	5
6 . 97	. .	2	0	3	4	7 . 27	. .	2	0	3	6
6 . 98	. .	2	0	3	4	7 . 28	. .	2	0	3	6
6 . 99	. .	2	0	3	4	7 . 29	. .	2	0	3	6
7 . 00	6 . 340	2	0	3	4	7 . 30	6 . 340	2	0	3	6
7 . 01	. .	2	0	3	4	7 . 31	. .	2	0	3	6
7 . 02	. .	2	0	3	4	7 . 32	. .	2	0	3	6
7 . 03	. .	2	0	3	4	7 . 33	. .	2	0	3	6
7 . 04	. .	2	0	3	4	7 . 34	. .	2	0	3	6
7 . 05	. .	2	0	3	4	7 . 35	. .	2	0	3	7
7 . 06	. .	2	0	3	4	7 . 36	. .	2	0	3	7
7 . 07	. .	2	0	3	4	7 . 37	. .	2	0	3	7
7 . 08	. .	2	0	3	4	7 . 38	. .	2	0	3	7
7 . 09	. .	2	0	3	4	7 . 39	. .	2	0	3	7
7 . 10	6 . 340	2	0	3	4	7 . 40	6 . 340	2	0	3	8
7 . 11	. .	2	0	3	4	7 . 41	. .	2	0	3	8
7 . 12	. .	2	0	3	4	7 . 42	. .	2	0	3	8
7 . 13	. .	2	0	3	4	7 . 43	. .	2	0	3	8
7 . 14	. .	2	0	3	4	7 . 44	. .	2	0	3	8
7 . 15	. .	2	0	3	4	7 . 45	. .	2	0	3	9
7 . 16	. .	2	0	3	5	7 . 46	. .	2	0	3	9
7 . 17	. .	2	0	3	5	7 . 47	. .	2	0	3	0
7 . 18	. .	2	0	3	5	7 . 48	. .	2	0	4	0
7 . 19	. .	2	0	3	5	7 . 49	. .	2	0	4	0
7 . 20	6 . 340	2	0	3	5	7 . 50	6 . 340	2	0	4	0

NB. Wenn log. sin kleiner als 6,90. so ist immer log. n = 6,3402033.

log. sin	log. n.					log. sin.	log. n.						
7 . 50	6 . 340	2	0	4	0	7 . 80	6 . 340	2	0	6	2	2	
7 . 51	. .	2	0	4	1	7 . 81	. .	2	0	6	3	1	0
7 . 52	. .	2	0	4	1	7 . 82	. .	2	0	6	5	2	0
7 . 53	. .	2	0	4	1	7 . 83	. .	2	0	6	6	3	1
7 . 54	. .	2	0	4	2	7 . 84	. .	2	0	6	8	4	1
7 . 55	. .	2	0	4	2	7 . 85	. .	2	0	6	9	5	1
7 . 56	. .	2	0	4	3	7 . 86	. .	2	0	7	1	6	1
7 . 57	. .	2	0	4	3	7 . 87	. .	2	0	7	3	7	1
7 . 58	. .	2	0	4	3	7 . 88	. .	2	0	7	5	8	2
7 . 59	. .	2	0	4	4	7 . 89	. .	2	0	7	7	9	2
7 . 60	6 . 340	2	0	4	4	7 . 90	6 . 340	2	0	7	9	3	
7 . 61	. .	2	0	4	5	7 . 91	. .	2	0	8	1	1	0
7 . 62	. .	2	0	4	6	7 . 92	. .	2	0	8	3	2	1
7 . 63	. .	2	0	4	6	7 . 93	. .	2	0	8	5	3	1
7 . 64	. .	2	0	4	7	7 . 94	. .	2	0	8	8	4	1
7 . 65	. .	2	0	4	7	7 . 95	. .	2	0	9	1	5	1
7 . 66	. .	2	0	4	8	7 . 96	. .	2	0	9	3	6	2
7 . 67	. .	2	0	4	0	7 . 97	. .	2	0	9	6	7	2
7 . 68	. .	2	0	5	0	7 . 98	. .	2	0	9	9	8	2
7 . 69	. .	2	0	5	0	7 . 99	. .	2	1	0	2	9	3
7 . 70	6 . 340	2	0	5	1	8 . 00	6 . 340	2	1	0	5	4	
7 . 71	. .	2	0	5	2	8 . 01	. .	2	1	0	9	1	0
7 . 72	. .	2	0	5	3	8 . 02	. .	2	1	1	2	2	1
7 . 73	. .	2	0	5	4	8 . 03	. .	2	1	1	6	3	1
7 . 74	. .	2	0	5	5	8 . 04	. .	2	1	2	0	4	2
7 . 75	. .	2	0	5	6	8 . 05	. .	2	1	2	4	5	2
7 . 76	. .	2	0	5	7	8 . 06	. .	2	1	2	8	6	2
7 . 77	. .	2	0	5	8	8 . 07	. .	2	1	3	3	7	3
7 . 78	. .	2	0	5	0	8 . 08	. .	2	1	3	8	8	3
7 . 79	. .	2	0	6	1	8 . 09	. .	2	1	4	3	9	4
7 . 80	6 . 340	2	0	6	2	8 . 10	6 . 340	2	1	4	8		

Tab. I.

log. sin.	log. n.					1	2	3	4	5	6	7	8	9
8 · 10	6 . 340	2	1	4	8	0	1	1	2	2	3	3	4	4
8 · 11	. .	2	1	5	3	1	1	2	2	3	4	4	5	5
8 · 12	. .	2	1	5	9	1	1	2	2	3	4	4	5	5
8 · 13	. .	2	1	6	5	1	1	2	2	3	4	4	5	5
8 · 14	. .	2	1	7	1	1	1	2	2	3	4	4	5	5
8 · 15	. .	2	1	7	7	1	1	2	3	3	4	5	6	0
8 · 16	. .	2	1	8	4	1	1	2	3	3	4	5	6	6
8 · 17	. .	2	1	9	1	1	2	2	3	4	5	6	6	7
8 · 18	. .	2	1	9	9	1	2	2	3	4	5	6	6	7
8 · 19	. .	2	2	0	7	1	2	2	3	4	5	6	0	7
8 · 20	6 . 340	2	2	1	5	1	2	2	3	4	5	6	6	7
8 · 21	. .	2	2	2	3	1	2	3	4	5	5	6	7	8
8 · 22	. .	2	2	3	2	1	2	3	4	5	0	7	8	9
8 · 23	. .	2	2	4	2	1	2	3	4	5	6	7	8	9
8 · 24	. .	2	2	5	2	1	2	3	4	5	6	7	8	9
8 · 25	. .	2	2	6	2	1	2	3	4	0	7	8	9	10
8 · 26	. .	2	2	7	3	1	2	3	4	6	7	8	9	10
8 · 27	. .	2	2	8	4	1	2	4	5	6	7	8	10	11
8 · 28	. .	2	2	9	6	1	2	4	5	6	7	8	10	11
8 · 29	. .	2	3	0	8	1	3	4	5	0	8	9	10	12
8 · 30	6 . 340	2	3	2	1	1	3	4	6	7	8	10	11	13
8 · 31	. .	2	3	3	5	1	3	4	6	7	8	10	11	13
8 · 32	. .	2	3	4	9	1	3	4	6	7	9	11	12	14
8 · 33	. .	2	3	6	4	2	3	5	6	8	10	11	13	14
8 · 34	. .	2	3	8	0	2	3	5	6	8	10	11	13	14
8 · 35	. .	2	3	9	6	2	3	5	7	8	10	12	14	15
8 · 36	. .	2	4	1	3	2	4	5	7	9	11	13	14	16
8 · 37	. .	2	4	3	1	2	4	6	8	9	11	13	15	17
8 · 38	. .	2	4	5	0	2	4	6	8	9	11	13	15	17
8 · 39	. .	2	4	6	0	2	4	6	8	10	13	15	17	19
8 · 40	6 . 340	2	4	9	0	2	4	6	8	10	13	15	17	19

Beilage III.

Dreiecke	Winkel (gemessene)		Winkel (verbesserte)					Berechnung
Nro	° ′ ″	Differenz	I	II	III	IV		
B. Breitsol Pyr.	53. 45. 10,9		17,5					l K M – 7. 9867497
K. Kreuzberg Sig.	68. 2. 42,8		43,0					l sin B – 9. 9066018
M. Murleensnest Pyr.	58. 12. 11,2		10,0					l B M – 8. 0474917
								l cosec K – 0. 0326965
								l sin M – 9. 9293441
	180. 0. 10,9		9,5					l B K – 3. 0095653

w M B = 2. 26 33 8 | w B M = 182 26 35 6

+ M = 58. 12. 10 0 | – B = 63. 45 17 5

w M K = 60. 38. 43 8 | w B K = 128. 41. 18 1

+180. 0. 0 0 | +180 0 0 0

$+\frac{\text{Ord } m}{r^2 \sin 1''}$ = , | $\frac{\text{Ord } B\ m}{r^2 \sin 1''}$ + 30 7

$+\frac{n\,m}{2r^2 \sin 1''}$ = , | $\frac{n\,m}{2r^2 \sin 1''}$ – 5 2

w = | w K B = 308 41. 52,6

Für Kreuzberg aus Breitsol

l sin w B K = 9,8924048	l cos B K = 9.7959365
l B K = 4.3497762	l B K = 4.3497762
l m = 4 2421810	l n = 4.1457147
m = +. 17465 50	n = –. 13986 68
+Ord K · m/(2r²) = + . 2 25	Ord B m²/(2r²) = –, 1 63
– n²m/(6r²) = –. 0, 12	m²n/(6r²) = –, 1 10
+ Absc B = +. 67979. 05	+ Ord B = . 52814 97
Absc K = + 85442, 18	Ord K = , 38826 26

Nro	Beobachtung	° ′ ″	Differenz	I.	II.	III.	IV.	Berechnung
–								l. –
–								l sin –
–								l –
								l cosec –
								l sin –
								l. –

Für aus

w: – | w –

\+ – | –

w – | w –

+180 0. 0. | + 180. 0. 0

$+\frac{\text{Ord } m}{r^2 \sin 1''}$ – | $\frac{\text{Ord } m}{r^2 \sin 1''}$

$+\frac{n\,m}{2r^2 \sin 1''}$ – | $\frac{n\,m}{2r^2 \sin 1''}$

w – | w –

l sin w –	l cos –
l –	l –
l m –	l n –
m –	n –
+Ord m/(2r²) –	Ord m/r –
– n²m/(6r²) –	m²n/r –
+ Absc –	+ Ord –
Absc –	Ord –

Mittlere Polhöhe.	log. M.	
46° 0′	5 . 315	8500
46 . 10	. .	8376
46 . 20	. .	8252
46 . 30	. .	8129
46 . 40	. .	8005
46 . 50	. .	7881
47 . 0	5 . 315	7758
47 . 10	. .	7634
47 . 20	. .	7511
47 . 30	. .	7387
47 . 40	. .	7264
47 . 50	. .	7141
48 . 0	5 . 315	7017
48 . 10	. .	0894
48 . 20	. .	6771
48 . 30	. .	6648
48 . 40	. .	6525
48 . 50	. .	6402
49 . 0	3 . 315	6279
49 . 10	. .	6157
49 . 20	. .	6034
49 . 30	. .	5912
49 . 40	. .	5789
49 . 50	. .	5667
50 . 0	5 . 315	5545
50 . 10	. .	5423
50 . 20	. .	5301
50 . 30	. .	5180

Differenz für	
1	12
2	25
3	37
4	49
5	61
6	47
7	86
8	98
9	111

Mittlere Polhöhe.	N.
46° 0′	75″ 637
46 . 10	75 , 635
46 . 20	75 , 633
46 . 30	75 , 631
46 . 40	75 , 629
46 . 50	75 , 627
47 . 0	75 , 624
47 . 10	75 , 622
47 . 20	75 , 620
47 . 30	75 , 618
47 . 40	75 , 616
47 . 50	75 , 614
48 . 0	75 , 612
48 . 10	75 , 609
48 . 20	75 , 607
48 . 30	75 , 605
48 . 40	75 , 603
48 . 50	75 , 601
49 . 0	75 , 599
49 . 10	75 , 597
49 . 20	75 , 594
49 . 30	75 , 592
49 . 40	75 , 590
49 . 50	75 , 588
50 . 0	75 , 580
50 . 10	75 , 584
50 . 20	75 , 582
50 . 30	75 , 580

Ortschaft.	Polizeiliche Haus-Numer.	Tauf- und Geschlechts-Name.	Haus-Name, Character od. Geschlcht.	Bemerkungen.
		2. Gräfl. v. N. Herrschaftsgericht N. N.		
		a. Gemeinde N.		
Schwarzach.	3.	Michael Heilmaier.	Bäcker.	
Tiefenbach.	23.	Xaver Baumann.		

Die Vollständigkeit dieser Namens-Liste in Beziehung auf Namen und Ortschaften bestättiget.

Kleinweisach, den ten 18

Die

Verwaltung der Ruralgemeinde Kleinweisach.

Zentrirung.

Namen und Nummer des Gegenstandes.	Winkel mit der Richtung der Excentricitat.	log. cons.	log. dist.	Berechnung	

Station den ten 18

Namen der Objecte.		Numer der Repetition	I. Vern.			II.	III.	IV.	Differenz der Secund.
			°	'	''	''	''	''	

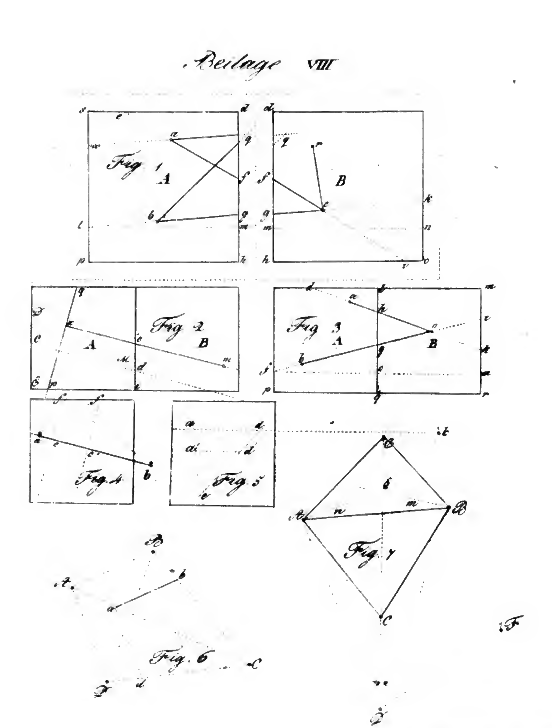
Namen=Liste

sämmtlicher Haus= und Grundbesitzer der Steuer=Gemeinde Kleinweisach, Königlichen Land=Gerichts N. . . . .

Ortschaft	Polizeiliche Haus=Numer.	Tauf= und Geschlechts=Namen.	Haus=Name Charact. u. Gewerbe	Bemerkungen.
	I.	Inwärtige Besitzer. Mit Häuser Angesessene.		
Kleinweisach. Pfarrdorf.	1.	Michael Maier.	Hofbauer.	. . . .
. . . . . .	2.	Bernhard Strobl.	Bäcker.	. . . .
. . . . . .	2a	Mathias Wieser	Stof.	. . . .
. . . . . .	2b	Peter Wind.	Schuhmacher.	. . . .
. . . . . .	3.	Stiftung des Kultus.	Pfarrhaus.	Martin Freund d. z. Pfarr.
. . . . . .	4.	Pfarrgemeinde.	Schulhaus.	Val. Klug, Schullehrer.
. . . . . .	5.	Gemeinde.	Hirtenhaus.	. . . .
		Ohne Häuser Angesessene.		
. . . . . .	$\frac{1}{2}$	Bernhard Liebl.	Schuhmacher.	wohnt im Hanse No. 1.
. . . . . .	$\frac{1}{3}$	Martin Freund.	Pfarrer.	dessen eigenthüml. Gründe
. . . . . .	$\frac{1}{4}$	Valentin Klug.	Schullehrer.	Meßnerdienstgründe.
. . . . . .	$\frac{1}{5}$	" "	"	dessen eigenthüml. Gründe.
. . . . . .	$\frac{1}{6}$	Katharina Ernst.	Hirtenstochter.	wohnt im Hause No. 5.
Kleinau (Weiler)		Mit Häuser Angesessene.		
. . . . . .	1.	Franz Paul Wieling.	Marterbauer.	. . . . . .

Ortschaft	Polizeiliche Haus-Nro	Tauf- und Geschlechts-Name.	Haus Name, Character od. Geschlecht.	Bemerkungen.
. . . . .	2.	Philipp Herzog.	Herzog.	. . . .
. . . . .	3.	Jakob Braunduer.	Schererbauer.	. . . .
. . . . .	3ª	Bernhard Liebl.	Strumpfstricker.	. . . .
		Ohne Häuser Angesessene.		
. . . . .	1/7	Xaver Baumann	Weber.	. . . .
. . . . .	1/8	Ludwig Kratzer.	Schneider.	. . . .
		Mit Häuser Angesessene.		
Harthof (Einöde)	1.	Korbinian Bauer.	Hartbauer.	. . . .
		Ohne Häuser Angesessene.		
		Nichts.		
	II.	Auswärtige Besitzer.		
		1. Landgericht NN.		
		a. Gemeinde N.		
Schönreuth	45	Joseph Zapf.	Wirth.	. . . .
	1/8	Albrecht Winkler.	Patrimonialrichter.	. . . .

Beilage VIII



Beilage IX.

Schema

der geometrischen Arbeits-Vertheilung

(die großen Buchstaben bezeichnen die [illegible] je einer geometrischen Sektion die kleinen aber die Geometer.)

a	b	a	c	d	e	f	e	g
b	a	c	a	b	g	c	f	h
a	d	A b	c	a	f	g	B h	g
d	c	a	b	c	e	h	e	f
k	l	m	n	e	f	g	f	h
l	k	n	m	p	q	p	q	p
k	l C	m	n	s	p	t	p	t
l	k	n	m	q	s	D q	t	s
k	l	m	n	s	q	s	q	t

Aecker und Baumfelder

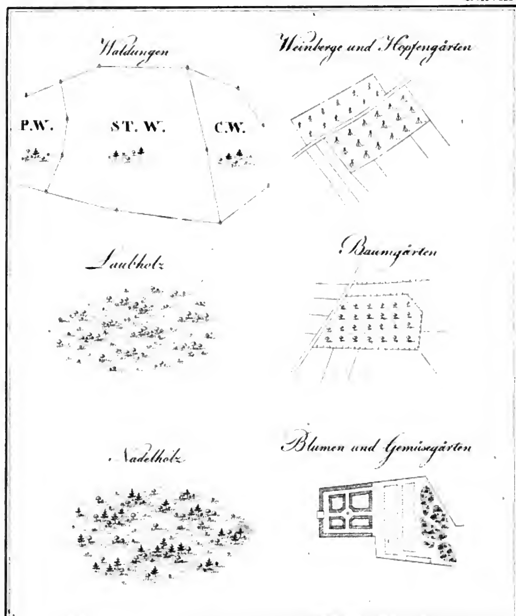
Möser

Wiesen

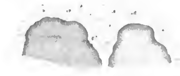
Filzen

Oedungen und Heiden

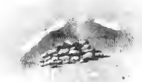
Gebüsche


Waldungen
P.W.
ST. W.
C.W.
Weinberge und Hopfengärten
Laubholz
Baumgärten
Nadelholz
Blumen und Gemüsegärten

Lehm und Sandgrube



Steinbruch



Torfstecherei



Holzbahn

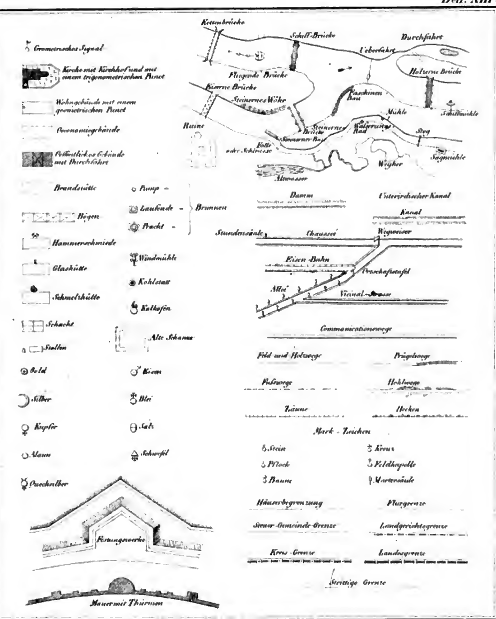


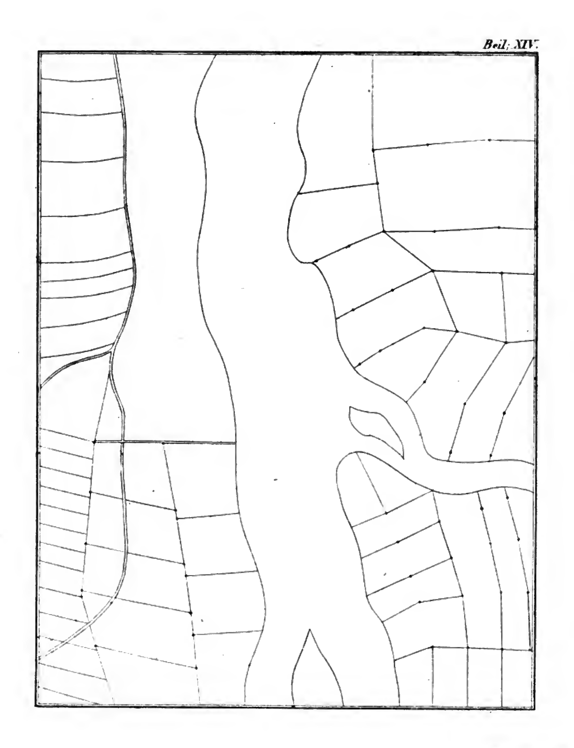
Steinkohlenflötze

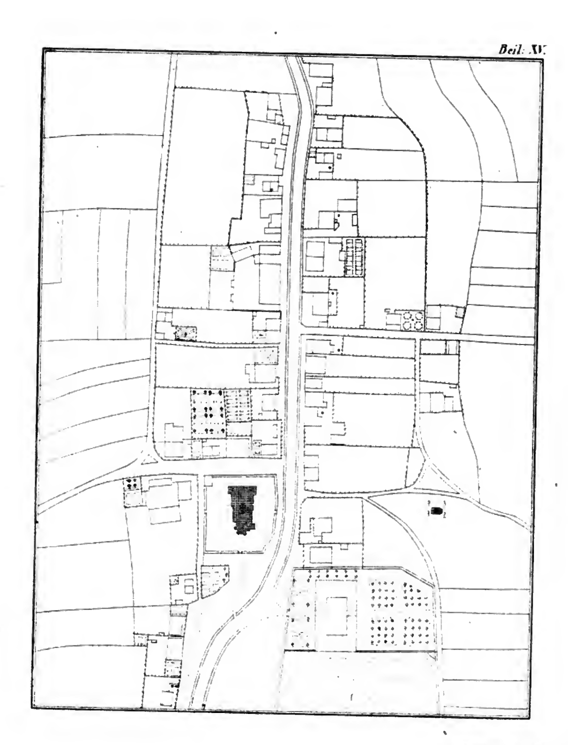


Wasserklause




Geometrisches Signal
Kirche mit Kirchhof und mit einem trigonometrischen Punct
Wohngebäude mit einem geometrischen Punct
Oeconomiegebäude
Oeffentliches Gebäude mit Durchfahrt
Brandstätte
Bögen
Hammerschmiede
Glashütte
Schmelzhütte
Schacht
Stollen
Gold
Silber
Kupfer
Alaun
Quecksilber
Pump -
Laufende -
Pracht -
Brunnen
Windmühle
Kohlstatt
Kalkofen
Alte Schanze
Eisen
Blei
Salz
Schwefel
Festungswerke
Mauer mit Thürmen
Kettenbrücke
Schiff-Brücke
Durchfahrt
Ueberfahrt
Fliegende Brücke
Hölzerne Brücke
Eiserne Brücke
Steinernes Wöhr
Faschinen Bau
Schiffmühle
Ruine
Mühle
Steinerne Brücke
Wasserrad
Steinerner Bau
Steg
Kalle oder Schleusse
Weyher
Sagmühle
Altwasser
Damm
Unterirdischer Kanal
Kanal
Stundensäule
Chaussée
Wegweiser
Eisen-Bahn
Ortschaftstafel
Allee
Vicinal-Strasse
Communicationswege
Feld und Holzwege
Prügelwege
Fußwege
Hohlwege
Zäune
Hecken
Mark - Zeichen
Stein
Kreuz
Pflock
Feldkapelle
Baum
Martersäule
Häuserbegrenzung
Flurgrenze
Steuer-Gemeinde-Grenze
Landgerichtsgrenze
Kreis-Grenze
Landesgrenze
Streitige Grenze




Beil: XV.

Revisions-Bericht

Ueber die Detail-Aufnahme der im Königlichen Landgerichte . . . . . . gelegenen Platte

Sch. Nro.

detaillirt durch	revidirt von dem
von ten . . . . bis ten	von ten . . . . bis ten
(binnen Tagen.)	(während Tagen)

Revision.

Die Revision dieser Detail-Messung wurde mit dem Vergleiche der, von den angränzenden Platten vorgelegenen Quadr. Seiten begonnen, und jede, aus der Anlage a ersichtliche Differenz an Ort und Stelle untersucht;

auf gleiche Weise jeder der, zwar unbedeutenden aber vielen Fehler, welche sich durch die darauf erfolgten Diagonal-Messungen entdeckt hatten, zum Theil sogleich zurecht gestellt, zum Theil im Manuale nach Anlage b. aufgezeichnet; weiters

mit dem Vergleiche der Größe und Figurirung der einzelnen Grundstücke (durch nothwendig erachtete Nachmessungen mehrerer Gestöße und Längen) die Revision der Haus-Nummern verbunden, und unter Zuhandnahme der Markungskundigen Gemeinde-Männer;
auch in dieser Beziehung das Mangelnde ergänzt.

Die Correction aller aufgefundenen, in dem Plane roth bezeichneten Fehler, verzögerte die Revision um zwey Tage.

Die Zeichnung ist rein, deutlich, und wie auch die Schrift, der Instruction gemäß, daß Unterzeichneter die volle Brauchbarkeit der Arbeit in jeder Beziehung mit verbürgen kann, und mit verbürgt.

Oertliche Lage.

Das Terrain von circa Tagwerken ist in der Art hüglicht, daß dadurch die Aussicht zwar nicht bedeutend gehindert, aber die unmittelbare Distanzen-Messung erschwert war.

Das Detail bestehet aus einer kleinen Ortschaft (Weiler) noch in mehreren Einöden mit Zäunen und Obstgärten umgeben.

Ausser der zum Orte gehörigen Flur, durch deren Wiesen sich ein mit Weiden und Erlen bewachsener Bach schlängelt, liegen Wiesen und Aecker untereinander gemengt.

Die Tagwerke Waldungen sind auf einem steilen Hügel gelegen, auf dessen östlicher Hänge die, größtentheils unkenntlich begränzten Gemeindetheile, stationirt werden mußten.

Sämmtliches Detail, mit Ausnahme der zum Weiler gehörigen Feldparthie von circa Tagwerk ist irregulair, vielseitig und mitunter krummlinicht begränzt.

Im Ganzen zählet die Platte, abgerechnet die unbegränzten Wiesen-Streifen,

Parcellen; nämlich:

nummerirte Wohngebäude, worunter

Einödhöfe;

Aecker,

Wiesen und

Wald-Abtheilungen.

Bemerkungen.

Die Witterung war der Messung namhaft hinderlich; indem der Geometer höchstens . . . Tage mit dem Tische ununterbrochen arbeiten konnte;

Die Revision war durch Regen Tage aufgehalten.

Werths-Schätzung.

Zu Folge vorausgegangenen Beschriebes, und im Vergleiche mit frühern Arbeiten, können zur verlässigen Werthsschätzung Abtheilungen statt finden:

a) Tagwerke zum Theil geregeltes Felddetail; — inclus. der Ortschaft mit Haus-Nro.
pr. Tagwerk . . . kr. . . . . fl. . . . . kr.

b) Tagwerk irregulairen Feld- und Wiesen-Details mit Einschluß der Einöden
pr. Tagwerk . . . kr. . . . . fl. . . . . kr.

c) Tagwerk abgetheilter Waldungen
pr. Tagwerk . . . kr. . . . . fl. . . . . kr.

in Summa . . fl. . . . . kr.

wovon für . . . . tägige Correction in Abzug kommen
. . . . . fl. . . . kr.

verbleiben als wirklicher Verdienst . . . . . fl. . . . kr.

Geometer.

Begutachtung des Local-Commissairs.	Aus den angeführten Motiven mit der Schätzung um so mehr einverstanden, als der sich entzifferte tägliche Verdienst zu . . . fl. . . . kr. dem Fleiße und der Routine des Geometers entsprechend ist München den . . . ten . . . . 18 . . **Local-Commissair.**

Gutachten über die Bezahlung

1) des Messungs-Revisor . . . . fl. . . . . kr.

2) des Local-Commissärs . . . . fl. . . . . kr.

3) der technischen Räthe . . . . fl. . . . . kr.

. . . . fl. . . . . kr.

4) der Obergeometer . . . . fl. . . . . kr.

. . . . fl. . . . . kr.

Festsetzung der Bezahlung

für die

Detail-Messung der auf der Platte

Sch. Nro.

enthaltenen 1600 Tagwerke auf . . . . fl. . . . . kr.
Abzug für . . . tägige Verbesserung . . . . fl. . . . . kr.
Ratifications-Betrag für den Geometer . . . . fl. . . . . kr.
mit Worten . . . . Gulden . . . . kr.

Die Corrections-Kostengebühren

München den . . . ten . . . . . 18 . .

Königliche Steuer-Cataster-Commission.

Director.

Referent.



Beilage XVII.

